

Bernhard Frings
Thomas Großbölting
Klaus Große Kracht
Natalie Powroznik
David Rüschemschmidt

Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche

Betroffene, Beschuldigte
und Vertuscher
im Bistum Münster seit 1945

HERDER

Bernhard Frings | Thomas Großbölting | Klaus Große Kracht
Natalie Powroznik | David Rüschemschmidt

Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche

Bernhard Frings | Thomas Großbölting | Klaus Große Kracht
Natalie Powroznik | David Rüschemschmidt

Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche

Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher
im Bistum Münster seit 1945

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2022
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Korrigierte Version, Redaktionsstand: 20.06.2022

Umschlaggestaltung: Verlag Herder
E-Book-Konvertierung: Carsten Klein, Torgau

ISBN Print 978-3-451-38995-5

Inhalt

Einleitung	9
Hinführung (Thomas Großböling)	9
Begriffe, Methode und Gliederung (Klaus Große Kracht)	13
Das Bistum Münster – Strukturen und Ämter (Bernhard Frings)	30
Teil 1: Fallstudien	39
Propst Joseph Hermes – eine Anzeige im zweiten Anlauf und ein zweifelhafter Freispruch (David Rüschemschmidt)	40
Pfarrer Bernhard Janzen – Missbrauch im Kontext der Beichte und das lange Schweigen (David Rüschemschmidt)	55
Pfarrer Kurt-Josef Wielewski – Die Weltkirche als Fluchthilfeorganisation (Klaus Große Kracht)	71
Pfarrer Franz N. – Versetzung eines Beschuldigten und die Ermöglichung weiterer Missbrauchstaten (David Rüschemschmidt)	95
Pfarrer Alfred Albeck – Zwei Weihbischöfe als Verhinderer einer frühzeitigen Missbrauchsaufarbeitung (Bernhard Frings)	114
Pfarrer Heinz Pottbäcker – Organisierte Unverantwortlichkeit bei einem pädosexuellen Mehrfachtäter (Bernhard Frings)	129
Pfarrer A. – Aus der Erzdiözese Köln ins Bistum Münster und zurück (Bernhard Frings)	149
Pfarrer Helmut Behrens – Von der Vertuschung zur Laisierung und darüber hinaus (Klaus Große Kracht)	174
Pfarrer M.* – Spiritueller und sexueller Missbrauch im Schutzraum klerikaler Verschwiegenheit (Klaus Große Kracht)	194
Pfarrer O.* – resolutes Vorgehen des Bistums in den 2000er Jahren und Leugnung in der Gemeinde (David Rüschemschmidt)	219

Pfarrer H. – Die Grenzen des Kirchenrechts (Natalie Powroznik) . .	236
Pfarrer L.* – Bischöfliche Lernprozesse im Spannungsfeld zwischen Richteramt und Seelsorge (Natalie Powroznik)	247
Zusammenfassung Teil 1	261
Teil 2: Quantitative Befunde	265
Die Beschuldigten (Klaus Große Kracht)	266
Betroffene und Tatgeschehen (Natalie Powroznik)	281
Wissensverteilung und Umgang des Bistums mit Meldungen von Missbrauchstaten (Bernhard Frings / David Rüschemschmidt) . .	297
Karte der bekannten Tatorte im Bistum Münster	314
Zusammenfassung Teil 2	317
Teil 3 Betroffene, Beschuldigte, Vertuscher und andere Akteure im Raum der Kirche	321
Betroffene (I) – Das Erleben des Missbrauchs und dessen Folgen (Natalie Powroznik)	322
Betroffene (II) – Tatkontexte (David Rüschemschmidt)	341
Betroffene (III) – Selbstermächtigung und eigene Aufarbeitungsaktivitäten (Natalie Powroznik)	359
Priester (Klaus Große Kracht)	375
Bystander (Bernhard Frings/David Rüschemschmidt)	395
Therapeuten (Bernhard Frings/Klaus Große Kracht)	408
Gesetzgeber und Strafverfolger (Klaus Große Kracht)	427
Personalverantwortliche (Bernhard Frings/Klaus Große Kracht/ David Rüschemschmidt)	441
Akteure der Aufarbeitung im Bistum Münster seit 2002 (David Rüschemschmidt)	465
Zusammenfassung Teil 3	495

Teil 4: Pflichtenkreise und ihre Verletzung	499
Pflichtenkreise und ihre Verletzung 1945–2020 (Bernhard Frings/ Thomas Großbölting/Klaus Große Kracht/Natalie Powroznik/ David Rüschemschmidt)	500
Amtszeit Bischof Michael Keller (1947–1961)	502
Amtszeit Bischof Joseph Höffner (1962–1969)	507
Amtszeit Bischof Heinrich Tenhumberg (1969–1979).....	510
Amtszeit Bischof Reinhard Lettmann (1980–2008)	514
Amtszeit Bischof Felix Genn (seit 2009)	522
 Fazit	 529
Sexueller Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster (Bernhard Frings/Thomas Großbölting/Klaus Große Kracht/ Natalie Powroznik/David Rüschemschmidt).....	530
 Dank	 549
 Anhang	 553
Verantwortliche im Bistum Münster 1945–2020	553
Verzeichnis der nichtgedruckten Quellen, Archivalien und Interviews	557
Literaturverzeichnis	559
Abbildungs-, Tabellen- und Kartenverzeichnis	575
Register	577
Abkürzungen	585
 Über die Autoren	 587

Einleitung

Hinführung (Thomas Großböling)

Im Advent 2010 wandte sich der amtierende Bischof des Bistums Münster, Felix Genn, in seinem, aber auch im Namen des emeritierten Bischofs Reinhard Lettmann an die »verehrten, lieben Schwestern und Brüder in der Weltmission«. Wie in jedem Jahr informierte er auf diese Weise diejenigen international eingesetzten Ordensleute, Priester und andere kirchliche Mitarbeiter, die Münster als ihr »Heimatbistum« sahen, über neue Entwicklungen und Personalveränderungen. Seiner Aufzählung stellte er diesmal aber ungewöhnliche Überlegungen voran: »Es ist nicht schön, diesen Brief so zu beginnen, aber es ist unausweichlich«. Genn zeigte sich erschüttert über die »abscheulichen Verfehlungen von Priestern und Ordensleuten, die in diesem Jahr in ihrer ganzen Hässlichkeit und mit enormer Wucht an den Tag getreten sind.«¹ »Verfehlungen«, »Verwüstung in den Herzen und Seelen von jungen Menschen«, »schändliche Vergehen«, »Greuel« [sic!] – hinter diesen vom Bischof angeführten Formulierungen verbarg sich, was Genn selbst nicht beim Namen nannte: der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Priester der katholischen Kirche. Konkret waren es im Bistum Münster und damit in der Verantwortung des Bischofs und seiner Vorgänger zwischen 1945 und 2020 183 Priester, zwölf Ordensbrüder und ein Ständiger Diakon, die des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wurden und werden, so ein wichtiges Ergebnis der vorliegenden Studie. Bezogen auf die Gesamtzahl der katholischen Priester sind das mindestens vier von 100 Priestern und damit ein kleiner, aber erheblicher Teil des Klerus.² Etwa 610 Betroffene konnten im Rahmen der von 2019 bis 2022

1 Felix Genn, An die Schwestern und Brüder in der Weltmission, 1. Adventssonntag 2010; https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Bischof-Felix/Predigten-Reden/2010/2010-11-28-Missionsbrief.pdf; letzter Aufruf: 17.3.2022.

2 Siehe Teil 2, Kap. Beschuldigte, S. 266–270 und Kap. Betroffene, S. 281f.

durchgeführten Untersuchung durch Aktenstudium und die Befragung von Zeitzeugen ermittelt werden. Die Diskrepanz zwischen dem so gewonnenen Hellfeld und dem Dunkelfeld der Taten, die unentdeckt bleiben, ist jedoch groß. Analog zu anderen Studien schätzen wir die Zahl der tatsächlichen Taten acht- bis zehnmal höher als die, die hier nachgewiesen sind. Die Tatorte verteilen sich nahezu flächendeckend auf die gesamte Diözese.³

Der Bischofsbrief von 2010 kannte diesen Stand noch nicht, sondern war seinerseits alarmiert durch die Aufdeckung des systematischen sexuellen Missbrauchs im von Jesuiten getragenen Canisius-Kolleg in Berlin: Nachdem eine Gruppe von missbrauchs betroffenen ehemaligen Schülern gegenüber dem damaligen Direktor Klaus Mertes ihre Erfahrungen öffentlich gemacht hatte, verschoben sich die Grenzen des Sagbaren enorm zugunsten der Betroffenen. Seit Canisius konnten sie viel eher darauf hoffen, dass ihren Berichten über den erfahrenen Missbrauch Glauben geschenkt würde. Auch im Bistum Münster erhöhte sich die Zahl der bekanntwerdenden Missbrauchsfälle drastisch und sprunghaft: Obwohl das Gros der Taten bereits lange Zeit vorher verübt worden war, wurden diese erst seit 2010 öffentlich thematisiert, sodass das Geschehen um das Canisius-Kolleg mit Blick auf die öffentliche Wahrnehmung sexualisierter Gewalt in der Kirche ein bedeutender Einschnitt war.

In anderer Hinsicht war dieses Jahr allerdings keine Zäsur, im Gegenteil: Kirchenintern war die Bistumsleitung bereits über viele Jahre und Jahrzehnte über das Phänomen Missbrauch nicht nur informiert, sondern in einer Weise damit umgegangen, die sich in der Retrospektive als Skandal im Skandal herauskristallisiert: Über viele Jahre und Jahrzehnte hatten auch die Münsteraner Personalverantwortlichen – der Bischof, die Weihbischöfe, der Generalvikar und andere – die Taten nicht nur vertuscht, sondern Missbrauchstäter in andere Gemeinden versetzt, zum Teil nach fragwürdigen Therapien und oft ohne die Gemeindeverantwortlichen in verantwortungsvoller Weise zu informieren. Zumindest den fixiert pädosexuellen Priestertätern ermöglichten sie so den Zugriff auf und den Missbrauch von weiteren Minderjährigen. Wie konnten so viele Bischöfe – in der Regel sehr gut ausgebildete, hoch reflektierte und von Beraterinnen und Beratern unterstützte

3 Siehe Teil 2, Bistumskarte, S. 314–316.

Männer – zu »schuldigen Hirten« werden?⁴ Dieser Umstand ist in hohem Maße erklärungsbedürftig.

Im Bistum Münster steht dafür vorrangig der ehemalige Bischof, den Felix Genn in seinem Brief von 2010 namentlich hervorgehoben hatte: Reinhard Lettmann. Wie kein anderer hat Lettmann das Bistum geprägt, allein schon wegen seiner 28-jährigen Amtszeit als Oberhirte, davor auch schon als Weihbischof und Generalvikar. Insgesamt gehörte der 2008 emerierte und 2013 verstorbene Bischof mehr als 40 Jahre dem engeren Führungskreis des Bistums an. Es spricht daher wenig dafür, dass Lettmann die von Genn in seinem Brief ausgedrückte Überraschung über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs tatsächlich teilte: Genns Vorgänger hatte in verschiedenen Fällen weder die römischen Instanzen informiert noch auf eine Bestrafung, Disziplinierung oder gar Laisierung der Täter gedrängt, sondern sie, unter Umständen nach einigen Therapiesitzungen oder kurzen »Auszeiten«, diskret und geräuschlos versetzt.⁵ Auf diese Weise konnten auch verschiedene Intensivtäter, auf die ein großer Teil der Missbrauchstaten im Bistum insgesamt zurückgeht, weiterhin Missbrauch an Kindern begehen.

Ein Beispiel soll diese verhängnisvolle Dynamik verdeutlichen: Der Fall des pädokrminellen Priesters Heinz Pottbäcker, der im Bistum Münster zu recht als »Menetekel« gilt, begleitete Lettmann von Beginn seiner Tätigkeit als Generalvikar im Oktober 1967 über seine ganze Amtszeit hinweg;⁶ Kurz vor seinem Prozess brachte er den Missbrauchstäter zunächst in einem Kloster unter, um ihn dann nach dessen Verurteilung 1968 einen Monat später wieder in der Pfarrseelsorge einzusetzen. Bei diesen Reaktionsmustern blieb es mindestens 15 Jahre lang: Der Täter wurde zunächst aus der Öffentlichkeit genommen, um ihn dann, wenn sich die Aufregung gelegt hatte, wieder in der Pfarrseelsorge einzusetzen, wobei der langjährige Therapeut – er zählte zu einem kleinen Kreis kirchennaher Ärzte – offenbar seine Zustimmung gegeben hatte. Erst erneute staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchbrachen 1983 dieses merkwürdige Wechselspiel zwischen dem Täter und dem ihn schützen-

4 Vgl. dazu das ebenfalls im Projekt entstandene Buch von Thomas Großbölting, *Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche*, Freiburg 2022.

5 Siehe dazu im Einzelnen Teil 4, S. 507–523.

6 Vgl. dazu und zum Folgenden Teil 1, Kap. Pottbäcker, S. 129–148.

den Oberhirten. Letztlich, so die bittere Bilanz, hatte Lettmann vor der pädosexuellen Präferenzstörung seines Mitbruders »kapituliert«. Diese Haltung des Oberhirten trug dazu bei, dass mutmaßlich 21 Jungen und Mädchen, die konkret vom durch Pottbäcker erlittenen Missbrauch berichten, zu Betroffenen dieses Sexualstraftäters wurden. Die Dunkelziffer dürfte hoch sein. Unzweifelhaft groß war hingegen die bischöfliche Fürsorge. Dieses Mitgefühl war aber fast ausschließlich auf den Täter und klerikalen Mitbruder bezogen, während die zahlreichen Betroffenen Pottbäckers kaum Beachtung fanden.

Das von der Universität Münster getragene und vom Bistum Münster finanzierte Forschungsprojekt ist diesen und vielen weiteren Zusammenhängen und Fragen seit September 2019 nachgegangen. Unsere Studie war und ist auch deswegen notwendig, weil die sogenannte MHG-Studie aus dem Jahr 2018 die Diözese Münster nicht über den gesamten Untersuchungszeitraum von 1945 bis 2020 in den Blick genommen hat.⁷ Für das Bistum Münster wurde daher damals lediglich die Zahl von 138 beschuldigten Klerikern ermittelt, eine Anzahl, die wir durch unsere Studie erheblich korrigieren konnten.⁸ Anders auch als im Falle der MHG-Studie hatte das Forschungsteam der Universität Münster – eine Sozialanthropologin und vier Historiker – unmittelbaren Zugang zum archivierten wie laufenden Aktenbestand der Diözese. Auf dieser Basis sowie aufgrund von Gesprächen mit zahlreichen Betroffenen und einigen ehemaligen sowie gegenwärtigen Personalverantwortlichen der Diözese ist es uns gelungen, die vorliegende Studie zu verfassen. Wir haben versucht, die Quantität und die Qualität des sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster ebenso zu rekonstruieren wie den Umgang der Kirchenhierarchie, aber auch der »Bystander«, der Justiz, der Ärzte und Therapeuten mit ihrem jeweiligen Wissen um die mutmaßlichen Taten. In der begleitenden Studie *Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche* haben wir diese Ergeb-

7 »Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz«, vorgelegt von einem Forschungskonsortium des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim und den Universitäten Heidelberg und Gießen unter der Verbundkoordination von Harald Dreßing, im Folgenden: MHG-Studie 2018 (für die URL siehe das Literaturverzeichnis am Ende des Buches). Die Abkürzung »MHG« steht für die drei Forschungsstandorte.

8 Pressegespräch Bistum MHG-Studie 2018.

nisse eingeordnet in die größeren Kontexte des Missbrauchsgeschehens im bundesrepublikanischen Katholizismus und in der Weltkirche. Auf diese Weise erhoffen wir uns zweierlei: eine möglichst exakte Beschreibung und Ausdeutung der Ereignisse und Prozesse im Bistum Münster zu verbinden mit Forschungen und Überlegungen zu bundesdeutschen wie auch globalen Dimensionen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche.

Begriffe, Methode und Gliederung (Klaus Große Kracht)

»Ich wusste gar nicht, was das soll. Nur, dass es eklig war, richtig ekelhaft« – so gibt ein Betroffener sein Gefühl als Grundschüler wieder, als er sich auf den Schoß seines Pfarrers setzen musste, der ihn dann an sich drückte und zu küssen begann. »Ich konnte das ja alles gar nicht benennen. Das gab es ja gar nicht für mich.«⁹ Für viele Betroffene, insbesondere Kinder, ist es nicht einfach, in Begriffe zu fassen, was ihnen angetan wurde. Aber auch für Therapeut:innen, Präventionsstellen und die wissenschaftliche Forschung ist es schwierig, eine klare Definition dessen anzugeben, was mit den zwei Worten »sexueller Missbrauch« bezeichnet ist.¹⁰

In unserer Studie gehen wir daher von einem möglichst weiten Begriff des sexuellen Missbrauchs aus, indem wir uns der Definition anschließen, die vom Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vorgeschlagen wird: »Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«¹¹ Entscheidend dabei ist, dass erstens die sexuelle Grenzverletzung immer gegen den Willen

9 Interview Wolfgang W., 4.5.2020.

10 Siehe zur ersten Orientierung Berner 2017; Jud 2015; Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018.

11 UBSKM 2021.

der betroffenen Person ausgeübt wird und dass zweitens Kinder aufgrund ihrer psychischen und körperlichen Entwicklung nicht in der Lage sind, diesem Willen überhaupt selbstbestimmt Ausdruck zu verleihen. Sie sind psychisch, kognitiv und körperlich den Erwachsenen unterlegen und können sexuellen Kontakten mit diesen nicht autonom zustimmen. Insofern ist jeder sexuelle Kontakt mit Kindern Missbrauch, und zwar Missbrauch der Macht, die Erwachsene über Kinder haben. Wenn wir im Folgenden von »sexuellem Missbrauch« sprechen, dann verstehen wir darunter in diesem Sinne immer auch »Machtmissbrauch«, der sich zudem in der anschließenden Vertuschung der Taten ausdrücken kann. »Macht« und »Missbrauch« gehören damit aufs Engste zusammen, so wie es auch im Titel unseres Buches zum Ausdruck kommt.

In Studien zum sexuellen Kindesmissbrauch ist häufig zudem die Rede von »sexualisierter Gewalt«. Auch dieser Begriff hat seine Berechtigung, da die Grenzen zwischen Machtmissbrauch und Gewalt häufig fließend sind. Andererseits geht mit ihm die Assoziation physischer Gewalt einher, die in vielen, ja den meisten von uns untersuchten Fällen nicht manifest war.¹² Um diese Fälle von jenen, die von körperlicher Gewaltausübung begleitet werden, unterscheiden zu können, ziehen wir den Begriff des »sexuellen Missbrauchs« als Oberbegriff vor, der sich dann in unterschiedliche Ausprägungen differenzieren lässt, angefangen bei unangemessener Kommunikation mit sexualisierten Inhalten über körperliche Grenzverletzungen und Belästigungen bis hin zu Sadismus und Vergewaltigung. Die Grenze nach unten, also zu Formen sprachlicher oder gestischer Belästigung etc., kann dabei nicht streng gezogen werden, da etwa eine respektlose sexualisierte Ansprache eines Erwachsenen gegenüber einem Kind, das diesen bislang als Vertrauensperson erlebt hat, zu einer hohen emotionalen Belastung führen kann. Ebenso ist es aber auch möglich, dass körperliche Grenzverletzungen die weitere Entwicklung der Persönlichkeit der Betroffenen nicht nachhaltig beschädigen. Von großer Bedeutung für die Abmilderung von Langzeitfolgen sexuellen Missbrauchs scheint nicht zuletzt die Frage zu sein, inwieweit die betroffene Person mit ihrer Beschuldigung öffentlich, institutionell und privat Gehör findet. Die Resilienz der Betroffenen ist daher auch eine Frage

12 Siehe dazu auch die Überlegungen von Leimgruber/Reisinger 2021.

der sozialen Anerkennung ihrer Geschichte. Und dazu wollen wir mit dieser Studie beitragen.¹³

Sexueller Missbrauch von Kindern war und ist ein ubiquitäres Phänomen, das es über die Jahrhunderte gegeben hat, in modernen ebenso wie in vormodernen Gesellschaften, in westlichen ebenso wie nicht westlichen Gesellschaften. Schon die Rechtsquellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit wandten sich gegen die ›Unzucht‹, die ›Notzucht‹ und die ›Blutschande‹ mit Kindern; seit Gründung des Deutschen Kaiserreichs steht der sexuelle Missbrauch von Personen unter 14 Jahren nach § 176 StGB unter Strafe.¹⁴ Auch das Kirchenrecht war und ist hier eindeutig: Antike Formen der sogenannten Päderastie waren in der frühen Kirche verpönt, sexuelle Kontakte mit Kindern spätestens seit der Synode von Elvira Anfang des 4. Jahrhunderts kirchenrechtlich verboten.¹⁵

Dennoch dauerte es lange, bis sich Medizin und Psychiatrie mit dem Thema beschäftigten. Erst Ende des 19. Jahrhunderts prägte der Psychiater Richard von Krafft-Ebing den Begriff der »Paedophilia erotica«, womit er die sexuelle Fixierung auf vorpubertäre Kinder bezeichnete.¹⁶ Galten zuvor nur zwanghaft Gestörte, Kriminelle und ›Schwachsinnige‹ als Täter, so wurde durch Krafft-Ebing ein Krankheitsbild geschaffen, das sich noch heute in den einschlägigen medizinischen Klassifikationssystemen findet: Demnach bezeichnet ›Pädophilie‹ eine sexuelle Fixierung auf das vorpubertäre Körperschema, ›Hebephilie‹/›Ephrophilie‹ hingegen eine Ansprechbarkeit auf das pubertäre.¹⁷ Allerdings entspricht nur ein Teil der Missbrauchstäter einer dieser beiden Diagnosen im strengen Sinne. Sexueller Kindesmissbrauch ist vielmehr ein weitverbreitetes Phänomen, das den engen Kreis der eindeutig pädophil oder hebephil fixierten Täter übersteigt.¹⁸ Dem ›fixierten‹ Tätertyp wird in der

13 Leuzinger-Bohleber/Ernst 2018, hier bes. S. 153. Zur Breite der psychischen und physischen Folgen sexuellen Missbrauchs siehe Mosser 2018.

14 Görden/Griemert/Kessler 2015; Bange 2002. Zum sexuellen Kindesmissbrauch im Kaiserreich siehe Hommen 1999.

15 Cahill/Wilkinson 2017, S. 38.

16 Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018, S. 6f.; Venzlaff/Dulz/Sachsse 2004; zu Krafft-Ebing und der Entwicklung des sexualwissenschaftlichen Diskurses siehe Sigusch 2008, bes. S. 175–193.

17 Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018, S. 2f. ›Hebephilie‹ ist der weitere Begriff, ›Ephrophilie‹ der engere, auf maskuline Jugendliche bezogene Terminus.

18 Ebd., S. 6.

Forschungsliteratur daher häufig der sogenannte ›regressive‹ Typ gegenübergestellt, dessen sexuelle Bedürfnisse und Fantasien sich eigentlich an erwachsene Partner:innen richten, unter bestimmten Bedingungen und Kontexten aber zum sexuellen Interesse an Kindern und Jugendlichen regredieren.¹⁹

Warum katholische Priester, aber auch verheiratete Männer und Familienväter zu Tätern werden, ohne im engen medizinischen Sinne pädophil zu sein, ist insofern eine bis heute ungeklärte Frage. Vielleicht lässt sich die Antwort darauf weniger im medizinisch-psychiatrischen Bereich finden als vielmehr in soziologischen, pädagogischen, ja kriminologischen Forschungszusammenhängen. Einen interessanten Ansatz bietet hier die sogenannte *routine activity theory*, die nicht so sehr auf die charakterliche oder psychische Disposition des Täters abhebt, sondern vielmehr auf die Situation, die Gelegenheitsstruktur krimineller Taten.²⁰ Diese sind demnach immer dann möglich, wenn folgende situative Akteurskonstellation vorliegt: Es muss erstens einen Täter mit der entsprechenden Motivation geben, zweitens ein geeignetes Tatobjekt bzw. ein Opfer und drittens dürfen keine ausreichenden Schutz- bzw. Kontrollmechanismen eines möglichen Wächters über die Situation bestehen, welche die Tat verhindern könnten. Dieser dreigliedrige Ansatz erscheint insofern vielversprechend – gerade im Hinblick auf die Erklärung von Taten des sexuellen Missbrauchs –, weil er zum einen nicht mehr nur von der sexuellen Disposition des Täters ausgeht (d. h. von seiner möglicherweise vorhandenen Pädophilie) und zum anderen insbesondere die Rolle von Schutz- und Kontrollmechanismen betont. Gerade die *absence of a capable guardian*, das Fehlen eines fähigen Wächters, wird so zum entscheidenden Faktor, warum Missbrauch geschehen kann.²¹

Dieser dreigliedrige Ansatz findet sich auch im Untertitel unserer Studie wieder: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher. Gerade dort, wo es eines *capable guardian*, eines Wächters, bedurft hätte, hat die Kirche versagt und vertuscht. Dies betrifft an erster Stelle die Personalverantwortlichen, die oftmals über die Taten und das Gefährdungspotenzial eines Täters im Bilde

19 Berner 2017, S. 7.

20 Kitteringham 2012.

21 Ebd., S. 112. Die *routine activity theory* hat daher auch an anderer Stelle Eingang in die Erforschung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche gefunden, siehe Keenan 2012, S. 89; Terry/Leland Smith/Schuth u. a. 2011, S. 16.

waren, den Schutz möglicher Opfer aber hintangestellt haben. Es betrifft aber auch pastorale Mitarbeiter und einfache Gemeindemitglieder, die lieber geschwiegen haben, anstatt Schutz und Kontrolle auszuüben. Und es betrifft jene Eltern, die ihren Kindern nicht geglaubt und ihnen verboten haben, über das, was diese erlebt hatten, zu sprechen. Sie alle haben ihre Wächterrolle nicht erfüllt und die betroffenen Kinder alleingelassen. Sie alle waren über den sozialen Raum der Kirche miteinander verbunden, teilten gemeinsame Frömmigkeits- und Sagbarkeitsregeln, die den Tätern nicht nur Kontexte der Anbahnung für ihre Taten, sondern auch für deren Vertuschung bereitstellten. Sie alle hielten die katholischen Sittlichkeitsvorstellungen hoch, gegen die nicht verstoßen werden durfte, und wenn es doch geschah, dann verblieb das Wissen darüber in einem Nebel aus Scham und Schweigen.

Folgt man diesem Blick auf das situative Geschehen, dann reicht eine rein rechtliche Betrachtung nicht aus. Es liegt inzwischen eine ganze Reihe von rechtlichen Gutachten zum Verhalten von Personalverantwortlichen in den jeweiligen Bistümern im Hinblick auf ihre Mitwisserschaft und Vertuschung von Taten sexuellen Kindesmissbrauchs vor.²² Solche Studien und Gutachten sind wichtig und wertvoll, weil sie rückwirkend das zu klären versuchen, was in den Ämterstuben der katholischen Kirche lange Zeit vermieden wurde: die Benennung klarer Verantwortlichkeiten Einzelner. Im retrospektiven juristischen Blick führt dies allerdings dazu, dass nur jene heute noch zur Rechenschaft gezogen werden können, denen – etwa durch eine Unterschrift auf einem Schriftstück – eine klare Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Jene, die zwar bei einer Besprechung kritischer Fälle anwesend waren, sich im Hinblick auf die Weiterverwendung eines notorischen Serientäters aber nur mündlich oder am Telefon äußern wollten, können heute nicht mehr belangt werden. Die juristische Sichtweise wäscht die Schlaunen unter den Vertuschern geradezu weiß.

Das Bistum Münster hat sich für einen anderen Weg entschieden und eine historisch-wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben. Auch in unserem Forschungsauftrag, der sich auf Umfang und Qualität des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Priester, Diakone und (männliche)

22 Wastl/Pusch/Gladstein 2020 für das Bistum Aachen; Brand/Wildfeuer 2021 für das Bistum Berlin; Gercke/Stirner/Reckmann u.a. 2021 für das Erzbistum Köln; Westpfahl/Wastl/Pusch u.a. 2022 für das Erzbistum München und Freising.

Ordensangehörige im Verantwortungsbereich des Bischofs von Münster erstreckt, sollte es um die Aufdeckung konkreter Pflichtverletzungen einzelner Personalverantwortlicher gehen. Mit der Entscheidung für eine umfassende historische Aufarbeitung hat sich das Bistum aber zugleich für einen Ansatz ausgesprochen, der über die juristischen Fragen hinaus den Blick weitet für die Untersuchung des allgemeinen (religionskulturellen) Kontextes, in dem diese Taten und ihre Vertuschung möglich waren.

Wie sind wir nun im Einzelnen vorgegangen? Anders als in vorangehenden Studien hatten wir unmittelbaren Zugang zu allen Akten, in denen wir Hinweise auf Taten des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen bzw. auf ihre Vertuschung vermuteten.²³ Unsere Ergebnisse beruhen also auf der direkten Einsichtnahme von archivierten oder sich gegenwärtig noch in der Bearbeitung befindlichen Akten. Das betrifft sowohl die eigentlichen Personalakten katholischer Priester im Bistum Münster als auch die sogenannten Missbrauchsakten, die seit 2010 angelegt wurden. Hinzu kommen zahlreiche weitere Sachakten, die wir eingesehen haben (etwa Korrespondenzakten einzelner Bischöfe, Akten zu Laisierungsverfahren und vieles andere mehr). Im Hinblick auf spezifische Einzelfälle, welche die Bistumsgrenze überschritten, wurden zudem Akten aus anderen Bistümern und aus staatlichen Archiven herangezogen.

Die Relevanzbewertung des jeweiligen Aktenbestandes haben wir selbst vorgenommen, d. h. wir haben – wie es für das geschichtswissenschaftliche Arbeiten üblich ist – im Prozess der Forschung selbst entschieden, welche Akten wir sehen wollten und welche nicht. Auch das unterscheidet unser Vorgehen von anderen Gutachten. So wurde beispielsweise im Fall des Kölner Gutachtens der zu bearbeitende Aktenbestand zunächst von kirchlichen Mitarbeitern ausgewählt und anschließend der begutachtenden Kanzlei zur Verfügung gestellt.²⁴ Wir hingegen hatten freien Zugang zu allen Findmitteln und Personalverzeichnissen – auch aus der laufenden Registratur der Personalabteilung –, sodass wir den Bestand relevanter Akten selbst definieren und unse-

23 Dekret des Bischofs von Münster, ausgestellt im November 2019. Durch dieses Schreiben wurden sämtliche Sperrfristen für das Bistumsarchiv in Münster, das Offizialatsarchiv in Vechta und das Bischöfliche Geheimarchiv aufgehoben. Zudem bestand Zugang zur laufenden Registratur der Personalabteilung im Generalvikariat, zum Büro des Bischofs sowie zur Interventionsstelle des Bistums.

24 Gercke/Stirner/Reckmann u. a. 2021, S. 19.

rem fortschreitenden Kenntnisstand anpassen konnten. Im Anschluss an die Erkenntnisse der MHG-Studie, deren Autor:innen davon ausgehen, dass sich nur in etwa 50 % aller inzwischen bekannten Fälle Hinweise auf Missbrauchstaten in den kirchlichen Personalakten auffinden lassen,²⁵ haben wir aus arbeitspragmatischen Gründen darauf verzichtet, sämtliche, geschätzt 4 000 überlieferte Priesterpersonalakten im Bistum Münster durchzusehen. Stattdessen haben wir uns darauf konzentriert, nach dem »Indizienparadigma« (Carlo Ginzburg) immer dort nachzuforschen, wo wir Hinweise, und seien sie noch so vage, auf mögliche Missbrauchstaten vermuteten (etwa durch Findmittel, Verzeichnisse und Betroffenaussagen). Nach Abschluss der Aktenrecherche haben wir zudem eine Stichprobe aus dem Gesamtbestand der Personalakten gezogen im Umfang von über 100 zufällig ausgewählten Akten, ohne dass wir in einer dieser Akten weitere Hinweise auf Missbrauchstaten gefunden hätten, sodass wir uns in unserem methodischen Vorgehen bestätigt sahen.

Insgesamt haben wir in unserer Recherche über 1 000 Einzelakten durchgesehen, deren Umfang manchmal nur wenige Seiten, häufig aber auch weit über 100 Blätter umfasste.²⁶ Dazu kommen zahlreiche Meldeaufnahmen und Anträge auf Zahlungen in »Anerkennung des Leids« sowie nicht verzeichnete, ausgelagerte Personalakten und lose Blätter im Bischöflichen Geheimarchiv, die nach unserer Erkenntnis nicht in die Untersuchung der MHG-Studie eingeflossen sind.²⁷ Natürlich können auch wir nicht sicher sein, alle relevanten Akten gesichtet zu haben, zumal – wie wir zeigen können – belastende Dokumente zumindest in Einzelfällen nicht ordnungsgemäß abgelegt, sondern vermutlich bewusst außerhalb der Personalaktenführung aufbewahrt wurden.²⁸ Allerdings liegt uns kein Hinweis vor, dass uns die kirchlichen

25 MHG-Studie 2018, S. 5.

26 Die Aktenführung weist extrem große Unterschiede auf: Manche Personalakten – gerade in der Frühzeit – bestehen aus kaum mehr als einer Karteikarte, andere sind regelrechte Ablagemappen, in denen alles über den jeweiligen Kleriker gesammelt wurde, vom polizeilichen Führungszeugnis bis zur Ansichtskarte aus dem Sommerurlaub. Nicht selten finden sich zudem mehrere Akten zu ein und demselben Kleriker, ohne dass die Provenienz dieser Akten heute noch nachvollziehbar wäre.

27 Vgl. Teil 3, Kap. Personalverantwortliche, S. 447f. Anträge auf Zahlungen in Anerkennung des Leides wurden von uns, sofern sie nicht Bestandteil anderer Aktenbestände geworden sind, nur in vollständig anonymisierter Form eingesehen (Namenschwärzung).

28 Vgl. ebd., S. 448.

Mitarbeiter:innen in der Personalabteilung des Generalvikariats, im Bischöflichen Büro, in der Interventionsstelle oder im Bistumsarchiv in Münster und im Offizialatsarchiv in Vechta gezielt Akten vorenthalten haben. Im Gegenteil: Angefragte Akten wurden etwa von den Mitarbeiter:innen der Archive schnell und auf transparente Weise zur Verfügung gestellt und Hinweise auf möglicherweise darüberhinausgehende relevante Akten unmittelbar an das Forschungsteam weitergegeben. Bei neu eingehenden Aktenabgaben sowie sich im laufenden Verzeichnisprozess befindlichen Akten wurden die Arbeitsabläufe und Interessen des Forschungsteams zudem priorisiert.²⁹

Die Auswertung kirchlicher Aktenbestände kann im Hinblick auf die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bereich der Kirche allein aber keineswegs genügen. Zu häufig finden sich in den Personalakten überhaupt keine oder allenfalls nur sehr rudimentäre Angaben zu mutmaßlichen Missbrauchshandlungen. Nehmen wir als ein Beispiel den Fall des Kaplans G., der im Laufe seiner seelsorgerischen Tätigkeit im Bistum Münster während der 1960er Jahre und 1970er Jahre zahlreiche Minderjährige zum Teil schwer missbraucht haben soll. Schaut man in seine Personalakte, so muss man lange suchen, bis man auf einen Hinweis auf diese Taten stößt. Im Jahr 1970 schreibt der damalige Personalchef Wilhelm Stammkötter an einen Mitbruder, dass er für den Kaplan eine neue Stelle suche: Dieser habe »einmal wegen eines leichtfertigen und unklugen Verhaltens mit Jungen kurz vor der Anzeige durch einen Vater gestanden«. ³⁰ Hinter der verklausulierten Sprache standen mutmaßlich schwere Verbrechen, die in einem Fall – so ist zumindest zu vermuten – zum späteren Suizid des Betroffenen führten.³¹ Über das gesamte Ausmaß der Taten von G. haben wir jedoch erst durch Gespräche mit mehreren Betroffenen erfahren. Wer sich nur auf die Aktenüberlieferung verlässt, läuft Gefahr, lediglich der kirchlichen Vertuschungsspur zu folgen.

29 Dies gilt auch für die inzwischen begonnene Neuordnung der Personalakten der lebenden Priester, die auf Empfehlung der DBK den Standards heutiger Aktenführung angepasst werden sollen. Die im Zuge der Neuordnung aussortierten Dokumente werden dauerhaft im BAM in sogenannten Personalnebenakten aufbewahrt, auf die das Forschungsteam uneingeschränkter Zugriff hatte. Hinweise, dass im Zuge der Neuordnung der Personalakten belastende Dokumente aussortiert wurden, liegen nicht vor.

30 BAM, GV NA, HA 500, A 500–1477 [Blattangaben zu einzelnen Dokumenten erfolgen nur im Falle paginierter Akten].

31 Interview Kurt Stollmann*, 17.11.2020 [Pseudonyme sind in dieser Studie durch einen Asterisk gekennzeichnet und zu erkennen].

Das Beispiel zeigt: Die Beteiligung der Betroffenen am kirchlichen, aber auch am wissenschaftlichen Aufarbeitungsprozess ist unverzichtbar.³² Insgesamt haben wir mit über 60 betroffenen Personen gesprochen. Sofern es möglich war, haben wir ausführliche Interviews geführt, die wir anschließend schriftlich zusammengefasst und unseren Interviewpartner:innen zur Autorisierung vorgelegt haben.³³ Ähnlich sind wir mit einer Reihe von ehemaligen und gegenwärtigen Personalverantwortlichen und Entscheidungsträgern des Bistums verfahren, die wir nach ihrem Wissen und ihrem Umgang mit Missbrauchstaten durch Priester des Bistums befragt haben. Hinzu kamen Gespräche mit weiteren Personen, die in unterschiedlichen Kontexten Angaben zu Missbrauchsfällen bzw. zum Umgang damit machen konnten, sowie einige Expertengespräche mit Psychiater:innen und Theolog:innen. Mit Beschuldigten haben wir hingegen keine Interviews geführt, auch ist niemand aus der Gruppe der Beschuldigten auf uns zugekommen, um uns seine Version der Geschichte zu erzählen. Auf Gespräche mit Beschuldigten haben wir vor allem deshalb verzichtet, weil wir es den Betroffenen – auf deren Schultern für gewöhnlich die Beweislast liegt – nicht zumuten wollten, von uns mit der Gegendarstellung des jeweils Beschuldigten konfrontiert zu werden.³⁴

Als Nichtjurist:innen ist es uns zudem wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass wir mit dieser Studie kein rechtssicheres Urteil über geschehene Taten und ihre Vertuschung abgeben können. Wie jede historische Forschungsarbeit versuchen wir uns über die Analyse von überlieferten Quellen, zu denen in unserem Fall auch die Erinnerungsspuren von

32 Siehe dazu auch die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2020, S. 10. In unserem Forschungsprojekt war die Betroffenenperspektive zudem in unserem Beirat verankert. Diesem gehörten neben drei wissenschaftlichen Mitgliedern und jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Universität Münster und des Bistums Münster (seit September 2021 ruhte die Mitgliedschaft des Bistums) drei Betroffene an, denen wir zahlreiche Anregungen und substantielle Weichenstellungen in unserer Arbeit zu verdanken haben.

33 Zur Methodik und Durchführung dieser Interviews siehe Powroznik 2020; zum forschungsethischen Rahmen der Betroffenenbeteiligung siehe Hopf 2015.

34 Aus äußerungsrechtlichen Gründen haben wir allerdings jenen lebenden Beschuldigten, denen wir längere Ausführungen gewidmet haben, zum Ende der Projektlaufzeit hin trotz Unkenntlichmachung ihrer Identität die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Davon wurde aber nur in einem Fall Gebrauch gemacht (vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer L.*).

Betroffenen und Entscheidungsträgern gehören, ein empirisch gesättigtes Bild der Vergangenheit zu verschaffen. So sehr wir uns auch bemüht haben, Licht in die Dunkelheit zu bringen, welche das Wissen um sexuellen Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster umgibt, so bleibt dieses Bild doch immer eine Rekonstruktion auf der Grundlage der heute zugänglichen Informationen, d. h. es weist – wie jede seriöse geschichtswissenschaftliche Untersuchung – Lücken auf und kann nicht den Anspruch erheben, ein endgültiges, abschließendes Urteil zu fällen. Ein solches gibt es vielleicht im juristischen Bereich, wenn die letzte Revisionsinstanz der Gerichte erreicht ist, in der wissenschaftlichen Forschung ist dies aber nicht möglich. Insbesondere kann die Geschichtswissenschaft nicht jenen ›rechtssicheren‹ Beweis einer Straftat liefern, zu welchem sich nicht einmal die justizielle Strafverfolgung – aus Gründen der Verjährung, mangelnder Anhaltspunkte oder der Priorisierung der Unschuldsvermutung – in der Lage sieht.

Im Folgenden sprechen wir daher nicht von ›Opfern‹ und ›Tätern‹ des sexuellen Missbrauchs, sondern – um diesen rechtlich-methodischen Vorbehalt auszudrücken – von ›Betroffenen‹ und ›Beschuldigten‹.³⁵ ›Betroffene‹ sind für uns all jene, die von sich selbst sagen, missbraucht worden zu sein, oder Personen, für die wir Hinweise gefunden haben, die nahelegen, dass sie Missbrauchstaten erleiden mussten. Insbesondere im Hinblick auf jene Betroffene, mit denen wir persönlich gesprochen haben, haben wir keinen triftigen Grund gefunden, ihre Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Auch wenn wir aus ausgerechtigten Gründen gezwungen sind, an vielen Stellen sehr vorsichtig zu formulieren, ist die Evidenz der Sachverhalte in den allermeisten Fällen nach unserem Empfinden so erdrückend, dass es schwierig wäre, sie grundsätzlich in Frage zu stellen.³⁶ ›Beschuldigte‹ in unserem Sinne sind hingegen all jene,

35 Wir folgen damit dem Sprachgebrauch der MHG-Studie (siehe MHG-Studie 2018, S. 28).

36 Eine gewisse Skepsis stellte sich allerdings dort ein, wo ein Betroffener nach medialer Berichterstattung über Missbrauchstaten seine Aussagen kontinuierlich um einige der dort jeweils berichteten Inhalte ergänzte und diese auf sich bezog. Zweifel konnten sich zudem an Aussagen zu einigen Begleit- und Folgeerscheinungen einstellen, die aber den Kern der Aussage – dass sexueller Missbrauch stattgefunden hat – unserem Ermessen nach nicht tangierten. Bloßen Gerüchten Dritter sind wir hingegen nicht weiter nachgegangen. Zum Problem der Durchwebung von authentischen Erinnerungen mit medialen Skripts siehe Welzer 2002.

denen eine Missbrauchstat zur Last gelegt wird – sei es durch die Aussage von Betroffenen, sei es durch entsprechende Dokumente in den Akten. Eine Tatsachenbehauptung im strengen juristischen Sinne ist damit, wie dargelegt, nicht verknüpft, auch wenn in vielen Fällen – etwa wenn mehrere Betroffene unabhängig voneinander konkrete Beschuldigungen gegen ein und dieselbe Person vorbringen – die Last glaubhafter Aussagen und dokumentarischer Indizien so schwer wiegt, dass an den Beschuldigungen in einer um Objektivität und Unparteilichkeit bemühten Perspektive kaum gezweifelt werden kann. Umso mehr gilt dies für von ordentlichen Gerichten verurteilte Straftäter, die es ebenfalls unter den von uns untersuchten Beschuldigten gegeben hat.

Aber selbst mit diesem vorsichtigen Sprachgebrauch bewegen wir uns mit unserer Untersuchung auf äußerungsrechtlich heiklem Terrain und laufen Gefahr, durch die Reklamierung von schützenswerten Persönlichkeitsrechten Dritter – etwa Beschuldigter, aber auch Amtsträger aus dem Bereich der Kirche – in der Darstellung unserer Ergebnisse eingeschränkt zu werden.³⁷ Auch die auf Beschluss des Deutschen Bundestags 2016 eingesetzte Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs erkennt den rechtlichen Anspruch von Tätern auf Unkenntlichmachung ihres Namens in der Öffentlichkeit an. Zugleich macht sie aber auch geltend, dass in jedem Einzelfall »das allgemeine Persönlichkeitsrecht abzuwägen« sei »mit dem Schweregrad der Straftaten, der Anzahl der missbrauchten Kinder, seiner oder ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Stellung und dem Interesse der Öffentlichkeit, Kenntnis von Namen und Straftaten zu erlangen«.³⁸ Gleiches gilt selbstverständlich für Verantwortliche, wenn »diese die sexuelle Gewalt vertuscht und damit ermöglicht haben«.³⁹ Eine gesetzliche Pflicht zur Anhörung von Tätern und Vertuschern sieht die Kommission allerdings nicht.⁴⁰

Auf dieser Grundlage haben wir in jedem Einzelfall erwogen, wie weit wir die Namen von Beschuldigten und kirchlichen Entscheidungsträgern bzw. Merkmale, die zu ihrer Identifizierung führen können, nennen. Die

37 So wurde bekanntlich ein Gutachten zum Erzbistum Köln aus äußerungsrechtlichen Gründen lange zurückgehalten, siehe Großböling 2022a, S. 213.

38 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2020, S. 20.

39 Ebd.

40 Ebd.

Maßgabe einer vollständigen Nicht-Erkennbarkeit von Beschuldigten und Vertuschern war für uns nicht umsetzbar, weil so weder das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an Aufklärung noch der vom Bistum Münster an uns gestellte Forschungsauftrag erfüllt worden wären. Nicht zuletzt aber fühlten wir uns den Betroffenen, insbesondere unseren Interviewpartner:innen, verpflichtet, unsere Erkenntnisse in Bezug auf Beschuldigte so weit zu konkretisieren, dass zumindest sie erkennen können, an welchen Stellen es sich um ihren Fall handelt.

In der konkreten Darstellung sind wir daher im Wesentlichen wie folgt vorgegangen, wobei wir jeden Einzelfall – insbesondere im Hinblick auf die ausführlich dargestellten Fallstudien⁴¹ – einer kritischen Abwägung zwischen Einschränkungen und Möglichkeiten der Darstellbarkeit unterzogen haben:

- a) *Betroffene*: Namen von Betroffenen werden in unserer Studie nicht genannt, es sei denn, sie haben uns schriftlich die Erlaubnis dazu gegeben. Des Weiteren haben wir uns bemüht, Hinweise auf ihre Identität so weitgehend zu minimieren, dass auch in ihrem sozialen Nahfeld (Wohnort, Gemeinde, Bekanntenkreis) ein Rückschluss auf ihre Identität nicht möglich ist. Dies geschieht in der Regel durch Verwendung eines Pseudonyms (gekennzeichnet durch *). Die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen hat zugleich Konsequenzen im Hinblick auf die Nennung der Beschuldigten, da von deren Identifikation unbeteiligte Dritte aus der Umgebung des Beschuldigten leicht auf Personen zurückschließen könnten, die mit diesem in einer näheren Beziehung standen. Gerüchten und Spekulationen in den jeweiligen Gemeinden wären damit Tür und Tor geöffnet. Die Reduzierung identifizierbarer Merkmale im Hinblick auf die Beschuldigten ist daher in vielen Fällen nicht zuletzt dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen geschuldet.
- b) *Beschuldigte*: Auch im Hinblick auf die Beschuldigten haben wir uns bemüht, ihre Persönlichkeitsrechte in Abwägung mit dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit und insbesondere der Betroffenen zu wahren. Diese Abwägung hat zu folgendem grundsätzlichen Vorgehen geführt:

41 Sofern sich diese auf lebende Beschuldigte beziehen, sind sie extern juristisch geprüft worden.

1. *Verstorbene Beschuldigte*: Auch diesen kommt ein – in diesem Fall postmortales – Persönlichkeitsrecht zu. Dieses verblasst jedoch mit der Zeit, ohne dass eine konkrete Frist nach Todeszeitpunkt angegeben werden könnte. Als Richtwert haben wir uns entschieden, nur Beschuldigte, die vor dem Jahr 2000 verstorben sind, mit Klarnamen zu nennen, später Verstorbene hingegen zu anonymisieren. Ausnahmen von dieser Regel haben wir gemacht, wenn über später verstorbene Beschuldigte in den letzten zehn Jahren in der Presse bereits unter Verwendung ihres Klarnamens oder eines Initials ihres Namens ausführlich berichtet wurde. In diesen Fällen folgen wir den in der Öffentlichkeit bekannten Benennungen.
 2. *Lebende Beschuldigte*: Im Hinblick auf lebende Beschuldigte haben wir uns entschieden, Angaben, die zur Identifizierung der Person durch Dritte führen könnten, nach Möglichkeit zu minimieren, sofern dadurch im Hinblick auf das allgemeine Aufklärungsinteresse wichtige Informationen nicht zurückgehalten werden. Sofern das Initial des Nachnamens eines Beschuldigten durch die Presseberichterstattung bereits bekannt ist, übernehmen wir diese Bezeichnung, ansonsten nutzen wir ein pseudonymisiertes Initial (gekennzeichnet durch *).
- c) *Kirchliche Amtsträger*: Anders verhält es sich mit den kirchlichen Entscheidungsträgern. Diese betrachten wir als (relative) Personen der Zeitgeschichte. Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale, Personalchefs und Regenten bilden in unserer Perspektive das Führungskollektiv eines Bistums, äußern sich selbst öffentlich in der Presse und auf kirchlichen Veranstaltungen und repräsentieren das Bistum gegenüber den Gläubigen. Das gleiche gilt für Interventionsbeauftragte, Spirituale und andere bekannte Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens in einer Diözese. Daher besteht ein großes öffentliches Interesse an ihren Amtshandlungen, insbesondere im Hinblick auf deren Auswirkungen auf das Wohl anderer, in unserem Fall der Betroffenen. Ihre Namen und Funktionen werden von uns daher genannt, da alles andere das öffentliche Aufklärungsinteresse nicht nur einschränken, sondern diesem diametral zuwiderlaufen würde. Im Hinblick auf andere historische Aufarbeitungskontexte hat die Deutsche Bischofskonferenz der Wertung ihres Führungspersonals als Personen der Zeitgeschichte bereits zugestimmt,

sodass wir hier lediglich den etablierten Standards geschichtswissenschaftlicher Aufarbeitung folgen.⁴² Anders verhält es sich mit nachgeordneten Stelleninhaberinnen und -inhabern innerhalb des Generalvikariats oder auf Dekanatebene. Ihre Namen nennen wir nicht. Dies gilt auch für die Mitglieder der Bischöflichen Missbrauchskommission: Auch hier nennen wir den jeweiligen Vorsitzenden mit Namen, nicht aber die weiteren Mitglieder.

Wir haben uns bemüht, Tatsachenbehauptungen, Verdachtsvermutungen und Bewertungen sprachlich als solche kenntlich zu machen. Eine feinsäuerliche Trennung zwischen ›Tatsachenbehauptung‹ einerseits und ›Meinungsausßerung‹ andererseits lässt sich für Studien wie die unsrige, die über die empirische Rekonstruktion hinaus nach den dahinterliegenden Handlungslogiken, Absichten und Interessen fragt, aber nicht vornehmen. »Das Wesen der historischen Methode ist forschend zu verstehen, ist die Interpretation.«⁴³ Dieses Diktum des liberalen Althistorikers Johann Gustav Droysen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts bringt den Kern des historischen Arbeitens auf den Punkt: Die geschichtswissenschaftliche Methode besteht geradezu in der Verschränkung von empirischer Forschung und begleitender Interpretation. Geschichtswissenschaft ist immer auch eine sinnverstehende, hermeneutische und damit meinungsstarke Wissenschaft. Wenn überhaupt, müssen Stellungnahmen und Bewertungen wie die unsrigen – auch wenn sie sich auf empirisch rekonstruierte Sachverhalte beziehen – juristisch daher als ›Meinungsausßerung‹ behandelt werden.⁴⁴

Dass bei der Interpretation auch ethisch-normative Aspekte eine Rolle spielen, ist angesichts der Thematik unserer Studie unvermeidbar. Unsere mo-

42 Siehe dazu die Vereinbarung der Bundesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz vom 3.4.1996, nach der selbst Dekane, Prälaten und Monsignores als Personen der Zeitgeschichte anzusehen sind (Richtlinie zu § 32 StUG, Anlage 3: Stasi-Unterlagen-Archiv o. J.).

43 Droysen 1977, S. 22.

44 Siehe dazu das Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 2.7.2019. Nach diesem Urteil handelt es sich bei »wissenschaftlichen Stellungnahmen in der Regel um Meinungsausßerungen« und nicht um Tatsachenbehauptungen im Sinne der Verdachtsberichterstattung (zitiert nach: Wastl 2021).

ralischen Bewertungsmaßstäbe sind dabei in Teilen sicherlich – wie anders kaum möglich – subjektiv gefärbt, d. h. aber nicht, dass sie willkürlich wären. Vielmehr sind sie am Universalitätsprinzip der modernen Ethik seit Immanuel Kant orientiert: Jedes Handeln muss demnach durch eine *Maxime* begründbar sein, der grundsätzlich jede Person unabhängig von Macht, sozialer Anerkennung, Geschlecht, körperlicher Einschränkung etc. zustimmen kann. Auf unser Thema bezogen, heißt das: Kirchliches Handeln im Hinblick auf den Umgang mit Taten des sexuellen Missbrauchs ist nur dann ethisch zu rechtfertigen, wenn es nicht nur die Interessen der Institution und der Beschuldigten, sondern auch der Betroffenen berücksichtigt und diese den zugrundeliegenden *Maximen* aus freien Stücken zustimmen können. Davon war die katholische Kirche allerdings bis ins 21. Jahrhundert hinein weit entfernt.

Wie ist unsere Studie nun im Einzelnen aufgebaut? Nachdem wir im Anschluss an diese begrifflich-methodischen Vorbemerkungen einen Überblick über Umfang und Organisationsstrukturen des Bistums geben, präsentieren wir anschließend zwölf Fallstudien. Diese Fallgeschichten folgen jeweils chronologisch-biografisch einem zentralen Beschuldigten. Durch die Rekonstruktion konkreter Tatabläufe und des Umgangs der Bistumsverantwortlichen mit dem Wissen um die Beschuldigung führen sie die lange Geschichte des Missbrauchs im Bistum Münster zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Gegenwart (2020) vor Augen. Die Fallstudien versuchen den gesamten Untersuchungszeitraum und die unterschiedlichen Regionen des Bistums abzudecken, mit anderen Worten: die Bistumsgeschichte durch den Fokus des sexuellen Missbrauchs zu präsentieren. Wichtig war uns dabei, nicht nur den Missbrauch an männlichen Betroffenen, sondern auch an Mädchen zu dokumentieren. Das Gleiche gilt für den Missbrauch an jungen Erwachsenen, denn die Trennung in betroffene Minderjährige und Erwachsene ist zu einem guten Stück künstlich.⁴⁵ Die Fallbeispiele erheben gleichwohl keinen Anspruch auf *Repräsentativität* – im Bereich der qualitativen Sozial- und Kulturforschung ist diese im strengen Sinne ohnehin kaum zu erreichen –, sondern, wenn überhaupt, auf eine schlichte *Repräsentation*: auf die Vergegenwärtigung und Offenlegung von

45 Siehe hierzu die Berichte von 23 Frauen, die eindrücklich belegen, dass Missbrauch in der Kirche nicht auf Minderjährige und nicht auf männliche Betroffene beschränkt ist (Haslbeck/Heyder/Leimgruber u. a. 2020).

Handlungsabläufen, die zum Teil über Jahrzehnte durch kirchliche Strategien der Geheimhaltung verdunkelt worden sind.⁴⁶

Bei den Fallstudien handelt es sich daher nicht um ›Fallbeispiele‹ im strengen Sinne, sondern um individuelle, jeweils besondere ›Fallgeschichten‹, in denen Konstellationen, Handlungslogiken und Mentalitäten aufscheinen, die sonst kaum rekonstruierbar wären.⁴⁷ Erst in der narrativen Präsentation und »dichten Beschreibung« (Clifford Geertz) einzelner Biografien und Verläufe zwischen Anbahnung und Vertuschung oder – auch das hat es gegeben – Aufdeckung und Strafverfolgung lässt sich das Dunkel, das Begriffe wie ›Missbrauch‹ und ›Vertuschung‹ umgibt, aufhellen, mit all den Widersprüchen, Kontingenzen und Fragmentierungen, die zu diesen Geschichten dazugehören.⁴⁸ Dass wir dies möglichst genau zu leisten versuchen, ist auch unserem Wunsch geschuldet, den jeweiligen Betroffenen das Maß an konkretem Wissen über den von ihnen Beschuldigten zur Verfügung zu stellen, auf das sie unbestreitbar einen Anspruch haben. Aufgrund der Aktenlage ist es leider nicht möglich, solche ›dichten‹ Präsentationen für jeden Fall vorzulegen, aber das Potenzial solcher Fallgeschichten erschöpft sich nicht in den von uns ausgewählten zwölf Fällen. Es wäre zu wünschen, dass im Anschluss an unser Forschungsprojekt dort, wo die Aktenlage es hergibt, weitere Einzelfallstudien erarbeitet werden.

Die Untersuchung darf aber auf der Ebene individueller Fallstudien nicht stehenbleiben. Im zweiten Teil unserer Untersuchung weiten wir da-

46 Die Kritik der beiden Rechtswissenschaftler Jahn und Streng an dem zunächst nicht veröffentlichten Gutachten der Rechtsanwält:innen Westpfahl, Spilker und Wastl zum Erzbistum Köln erscheint uns daher als sachlich unangemessen: Die beiden Rechtsgelehrten beklagen, dass von den in dem besagten Gutachten dargestellten 15 Fallstudien, deren Repräsentativität ungeklärt sei, Rückschlüsse auf das allgemeine Verhalten der Bistumsleitung gezogen werde. Würde man dieser Kritik folgen, wäre grundsätzlich keine Form interpretativer Rückschlüsse von im strengen Sinne nichtrepräsentativen Fallstudien auf generelle Aussagen möglich – wie dies für die qualitative Sozialforschung aber durchaus üblich ist. Ob die Kritik im Hinblick auf juristische Gutachten haltbar ist, sei dahingestellt, für kulturwissenschaftliche Untersuchungen ist sie es sicherlich nicht (Jahn/Streng 2020). Zur qualitativen sozialwissenschaftlichen Forschung zwischen ›Repräsentation‹ und ›Repräsentanz‹ siehe Przyborski/Wohlrab-Sahr 2021, S. 39f.

47 Zur Unterscheidung von ›Fallbeispiel‹ und ›Fallstudie‹ in der Geschichtswissenschaft siehe Pohl 2013.

48 Siehe dazu Große Kracht 2022.

her den Blick auf die quantitativen Zusammenhänge. Die Gruppe der von uns identifizierten 196 Kleriker, die beschuldigt wurden, Minderjährige unter 18 Jahren sexuell missbraucht zu haben, und die zugleich in der Personalverantwortung des Bischofs von Münster standen, wurde von uns nach einem umfangreichen Variablenkatalog vergleichend untersucht, um so die quantitativen Gewichtungen im Hinblick auf Tatzeiträume, Geschlechterverteilung der Betroffenen, unterschiedliche Tatschwere und Reaktionsweisen des Bistums herauszuarbeiten.

Die mikroanalytische Sicht auf einzelne Fallverläufe und der makroanalytische Blick auf die quantitative Gewichtung werden dann im dritten Teil unserer Studie zusammengeführt im Hinblick auf die jeweiligen Akteursgruppen, die am Dispositiv des sexuellen Missbrauchs und seiner Verdunklung im Bereich der Kirche unserer Ansicht nach beteiligt waren. Denn die Gruppen der beteiligten Individuen gehen weit über die Trias von Betroffenen, Beschuldigten und Vertuschern hinaus. Diese lebten zugleich im sozialen Raum ihrer Kirchengemeinde und der Diözese, sie standen – zumindest in Teilen – in Kontakt mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden und Therapeuten. Von einigen Betroffenen gingen zudem Impulse zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs aus, sodass es falsch wäre, sie lediglich als passive ›Opfer‹ zu betrachten, vielmehr waren und sind sie zugleich Akteure der Aufarbeitung. Aber auch das Bistum zeigte sich zumindest seit 2003, wenn auch zunächst noch sehr zögerlich, mit der Bestellung eines Bischöflichen Beauftragten für Fälle des sexuellen Missbrauchs bereit, sich entsprechenden Anschuldigungen zu stellen. Das sollte allerdings nicht den Blick dafür trüben, dass es in den über sieben Jahrzehnten, die wir untersucht haben, zahlreiche Pflichtverletzungen der Personalverantwortlichen im Bistum gegeben hat, die man mit Fug und Recht als Versuche der Vertuschung bezeichnen kann. Im vierten Teil des Buches stellen wir diese Pflichtverletzungen zusammen, bevor wir in unserem Fazit die wichtigsten Ergebnisse unserer Studie resümieren: Das Führungs- und Kontrollversagen der Bistumsleitung im Hinblick auf Fälle des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker war bis weit ins 21. Jahrhundert hinein eklatant.

Das Bistum Münster – Strukturen und Ämter (Bernhard Frings)

Das Bistum Münster ist eine der größten Diözesen in Deutschland. Bezogen auf die Zahl der Gläubigen rangiert es knapp hinter der Erzdiözese Köln, bezogen auf die Zahl der Priester nur unwesentlich hinter der Erzdiözese Freiburg.⁴⁹ Dabei haben sich seine Grenzen – abgesehen von der unten skizzierten Abtretung von Teilen des Ruhrgebiets an das 1958 neu begründete Bistum Essen – im Lauf der letzten 75 Jahre kaum verändert, während die Organisationsstrukturen schubweise zunächst behutsame, in der jüngsten Zeit jedoch gravierende Veränderungen erfuhren.⁵⁰

Von der Nordsee bis ins Zentrum des Ruhrgebiets und von der niederländischen Grenze bis nach Ostwestfalen erstreckte sich nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs das gut 15 000 Quadratkilometer umfassende Territorium des Bistums Münster, wie es seit den Grenzvereinbarungen zwischen Staat und Kirche von 1821 bzw. 1830 bis auf eine kleine räumliche Abtretung an die 1929 wiedererrichtete Diözese Aachen bestand. Legt man die Angaben des 1946 in zweiter Auflage erschienenen Bistumshandbuchs zugrunde, kamen auf 1,8 Millionen Katholik:innen ca. 1,25 Millionen Nichtkatholik:innen. Neben weiten, fast geschlossenen katholischen Gebieten wie dem Oldenburger Münsterland oder den niederrheinischen Kreisen Kleve und Geldern prägten ebenso gemischt-konfessionelle (Ruhrgebiet) und sogar Diaspora-Gegenden (Nordoldenburg) die Diözese. Von den insgesamt 460 selbstständigen Kirchengemeinden befanden sich 252 mit zusammen fast 1,1 Millionen Katholik:innen im westfälischen, 155 mit annähernd 600 000 Katholik:innen im rheinischen und 53 mit 145 000 Katholik:innen im Oldenburger Bistumsteil, die von insgesamt ca. 1 600 Geistlichen betreut wurden.⁵¹ Als 1958 nach längeren Planungen aus Teilen der Diözesen Köln, Münster und Paderborn das Bistum Essen entstanden war,⁵² verlor das Bistum Münster von seinen fast 690 Seelsorgebezirken immer-

49 Bezogen auf das Jahr 2020: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2021, S. 75; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2020.

50 Als knapper Abriss: Gatz 2005, S. 530–546.

51 Börsting/Schröer 1946, S. 133 und 870.

52 Vgl. Damberg/Meier 2008, S. 179–212.

hin in Bottrop, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Duisburg 73 Pfarreien bzw. Pfarr-Rektorate. Zusammen mit ca. 450 000 Katholik:innen wechselten gut 220 Priester in das neue Bistum Essen. Damit verbunden war eine deutliche Veränderung des »soziale[n] Profil[s]« der Diözese Münster, die durch den Verlust weiter Teile ihrer Industrieregion »wieder mehr zu einer ländlich-mittelständisch geprägten Diözese« wurde.⁵³ Doch weitere Abfarrungen im nachfolgenden Jahrzehnt – also die Teilung größerer Gemeinden in kleinere Seelsorgeeinheiten – sorgten dafür, dass das Bistum Mitte der 1970er Jahre bei ca. 1 500 Geistlichen wieder nahezu so viele Seelsorgebezirke aufwies wie 1957. Allerdings nahm die Kirchenbindung der Gläubigen seit Mitte der 1960er Jahre kontinuierlich ab, wie sich an der Zahl der regelmäßigen Kirchengänger deutlich ablesen lässt; auch der Priesternachwuchs verzeichnete seit dieser Zeit massive Einbrüche.⁵⁴ Die personellen Lücken im pastoralen Dienst wurden zum Teil durch den Einsatz von Laienmitarbeiter:innen – sogenannte Pastoralreferent:innen und Pastoralassistent:innen – kompensiert, die nun insbesondere Aufgaben in der Jugendarbeit übernahmen und bis heute übernehmen.⁵⁵ Der Umfang der Seelsorgebezirke konnte so bis Mitte der 1990er Jahre gehalten werden, ehe Anfang des neuen Jahrtausends kontinuierlich abnehmende Priesterzahlen und Kirchensteuereinnahmen zu einem tiefgehenden Umstrukturierungsprozess führten. Vor allem durch die forcierte Zusammenlegung vormals selbstständiger Pfarrgemeinden sank deren Zahl bis 2010 auf 310 Pfarreien und Rektorate sowie 29 Seelsorgeeinheiten und 20 Pfarreiengemeinschaften (zusammen 359) bei knapp 1 100 Geistlichen. 2021 waren es nur noch 226 Pfarreien, acht Seelsorgeeinheiten und ein Rektorat.⁵⁶

53 Damberg 1998, S. 334.

54 Damberg 1998 (Geschichte des Bistums), Tabellenanhang, S. 380f.

55 Goeke 1993. Die Zahl der Pastoralreferent:innen/-assistent:innen lag im Jahr 1985 noch bei 197, im Jahr 1990 hingegen schon bei 277, 1997 dann bei 524 Personen, um nachfolgend zwischen ca. 450 und 530 Frauen und Männern zu variieren (2020: 510); die Zahl der Ständigen Diakone war demgegenüber relativ gering und lag im Jahr 1990 bei gerade einmal 28, 1997 dann bei 182 Männern, die hauptamtlich oder auch mit Zivilberuf den Dienst als Diakon ausübten, 2020 waren es 225 Diakone (PastoralreferentInnen/PastoralassistentInnen/Ständige Diakone, Stand 31.12.2005, BGV Münster, HA 500, ohne weitere Angabe; vgl. auch verschiedene uns vom BGV zur Verfügung gestellte Statistiken).

56 Vgl. Kirchliche Handbücher und Schematismen aus der jeweiligen Zeit.

Eine an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasste Seelsorge zu ermöglichen, war während des gesamten Zeitraums von 1945 bis 2020 eine wesentliche Aufgabe der Bistumsverantwortlichen. Neben dem Zuschnitt der Seelsorgebezirke kam hier dem Einsatz der Geistlichen eine entscheidende Rolle zu. Vor allem musste immer auch perspektivisch überlegt werden, welche Angebote mit den vorhandenen Priestern aufrechterhalten werden können und welcher Priester zu welcher Gemeinde passt. Wenn auch in Personalfragen in der Regel die Diözesanbischöfe Clemens August Graf von Galen (1933–1946)⁵⁷, Michael Keller (1947–1961)⁵⁸, Joseph Höffner (1962–1969)⁵⁹, Heinrich Tenhumberg (1969–1979)⁶⁰, Reinhard Lettmann (1980–2008)⁶¹ und Felix Genn (seit 2009) auf Grundlage ihrer persönlichen Eindrücke und Vorstellungen die letztverantwortliche Entscheidung zu treffen hatten, waren doch ebenfalls andere Mitglieder der Bistumsführung mit Personalfragen befasst.

Als Stellvertreter des Bischofs und Leiter des Bischöflichen Generalvikariates (BGV) in Münster – der obersten Verwaltungsbehörde der Diözese – nahmen die Generalvikare Franz Meis (1923–1946), Heinrich Gleumes (1947/48), Johannes Pohlschneider (1948–1954), Laurenz Böggering (1954–1967), Reinhard Lettmann (1967–1973), Hermann Josef Spital (1973–1980), Heinrich Janssen (1981–1986), Werner Thissen (1986–1999), Norbert Kleyboldt (1999–2016), Norbert Köster (2016–2018) und Klaus Winterkamp (seit 2018) auch auf dem Feld der Personalführung gerade bei grundsätzlichen Erwägungen eine wichtige Rolle ein. Innerhalb des BGV, dessen unterschiedlichen Abteilungen teilweise bis in die 2010er Jahre ausschließlich Geistliche vorstanden, hatte jedoch der Personalchef die meisten konkreten Berührungspunkte mit den im Bistum tätigen Priestern. Neben dem »Alltagsgeschäft« – angefangen von Fragen der Wohnung oder

57 Aus der umfangreichen Galen-Literatur mit vielschichtigen Perspektiven und Literaturverweisen: Wolf/Flammer/Schüler 2007.

58 Vgl. zu Keller: Hürten 1980; Hürten 1993; Damberg 1997, S. 73–106 (zur Biografie bis zur Bischofsernennung) und S. 107–222 (zu pastoralen Strategien seiner Amtszeit).

59 Vgl. zu Höffner: Trippen 2009; Trippen 2012.

60 Vgl. zu Tenhumberg: Mussinghoff 1993; Schmiedl 2015.

61 Zum 2013 verstorbenen Lettmann gibt es noch keine Biografie. Einzelne Aspekte seiner Amtszeit finden sich in Beiträgen meist geistlicher Weggefährten in Kleyboldt 2005.

der Anstellung einer Haushälterin bis hin zur Anschaffung eines für die Seelsorge erforderlichen Pkws – war er etwa auch bei gesundheitlichen oder anderen Problemen eines Priesters gefordert.⁶²

Das Bistum Münster weist allerdings auf seiner Leitungsebene seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, als nach dem Ende des Fürstbistums Münster und der Napoleonischen Kriege die Grenzen der Diözese zwischen dem Heiligen Stuhl und dem preußischen König neu verhandelt wurden, gegenüber anderen Diözesen eine Besonderheit auf. Da im Gegensatz zum rheinisch-westfälischen Teil mit dem Bischofssitz Münster zur damaligen Zeit der nördliche Bistumsteil nicht zu Preußen, sondern zum Großherzogtum Oldenburg gehörte, bestanden bei der dortigen Regierung Vorbehalte gegenüber einem ›ausländischen‹ Bischof, ohne dass die geringe Zahl der Katholik:innen die Bildung eines eigenen Bistums zugelassen hätte. Indem in Vechta eine kirchliche Behörde mit der Bezeichnung ›Offizialat‹ errichtet wurde, konnte das Problem ausgeräumt werden. Denn der Offizial in Vechta – nicht zu verwechseln mit dem Leiter des bischöflichen Kirchengerichts in Münster – erhielt weitergehende Befugnisse als der Generalvikar in Münster, die im Niedersachsenkonkordat von 1965 nochmals festgeschrieben wurden. So oblagen auch den Offizialen Johannes Pohlschneider (1940–1948), Heinrich Grafenhorst (1948–1970), Max Georg Freiherr von Twickel (1970–2001), Heinrich Timmerevers (2001–2016) und Winfried Theising (seit 2017) z. B. mit der Besetzung der geistlichen Stellen, der Kirchenvisitation, der kirchlichen Schulaufsicht sowie dem Richteramt in geistlichen Angelegenheiten Aufgaben, die ansonsten eigentlich durch den Bischof wahrgenommen wurden. Diesem verblieben im Offizialatsbezirk die mit seinem Amt verbundenen Vollmachten wie die Konsekration von Kirchen und Altären, die Spendung des Firm-Sakraments und der Priesterweihe und die Errichtung von Pfarreien.⁶³ Bei der Stellenbesetzung war allerdings festgeschrieben, dass die leitenden Pfarrer in Abstimmung mit dem Offizial weiterhin vom Bischof in Münster und nur die Hilfsgeistlichen eigenständig vom Offizial ernannt wurden.⁶⁴

62 Eine Namensliste der wesentlichen Bistumsverantwortlichen befindet sich im Anhang.

63 Vgl. Baumann/Sieve (Hrsg.) 1995, S. 27–30 und 54.

64 Vgl. § 25 der Konvention von Oliva (5.1.1830), abgedruckt in: Gerdes 2020, S. 129f.

Die niederrheinische Region zählte erst seit 1821 zum Bistum Münster und war räumlich durch den Rhein vom Kerngebiet der Diözese abgetrennt. Als im Zuge des 1969 vorgelegten diözesanen Seelsorge-Strukturplans auch eine Territorialreform angestoßen wurde – sie orientierte sich stark an der gleichzeitig in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebrachten (kommunalen) Gebietsreform –, gliederte sich der westfälische Bistumsteil fortan in die drei Regionen Münster/Warendorf, Borken/Steinfurt und Coesfeld/Recklinghausen. Wie der Niederrhein wurden diese Regionen seit 1973 von einem Weihbischof geleitet und auch der Offizial in Vechta zum Weihbischof ernannt. Gegenüber den zwei Weihbischöfen der ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte – der 1878 geborene Weihbischof Heinrich Roleff war in den letzten Lebensjahren nicht mehr voll belastbar – unterstützten nun fünf Weihbischöfe den Diözesanbischof, indem sie ihn bei Weihehandlungen wie der Diakonenweihe vertraten, in der Regel die Firmungen vornahmen und Gemeindevisitationen durchführten. Durch »engen Kontakt zu den Priestern sowie den verantwortlich tätigen Laien« wurde »der Regionalbischof in seinem Bezirk eine feste Bezugsgröße«, wobei die Weihbischöfe der westfälischen Regionen ihren Sitz in Münster und schon deshalb einen kurzen Weg zum Diözesanbischof hatten und haben.⁶⁵

Trotz der relativen Eigenständigkeit des Offizialatsbezirks Vechta und der weiteren regionalen Unterteilung war und blieb die Stadt Münster das Zentrum der gesamten Diözese. Dazu trugen neben dem Bischofssitz und der Bistumsverwaltung zunächst einmal die Einrichtungen zur Heran- bzw. Ausbildung des Priesternachwuchses bei. Durch das Collegium Borromaeum⁶⁶ wie auch das Ludgerianum⁶⁷ als Konvikte für Theologiestudenten bzw. Gymnasiasten – das Collegium Augustianum Gaesdonck bei Goch und das Collegium Johanneum Loburg bei Ostbevern dienten als bischöfliche Jungen-Gymnasien dem gleichen Zweck – befanden sich stets viele (angehende) Kleriker in der Bischofsstadt. Darüber hinaus erhielten viele von ihnen im Priesterseminar ihre letzte Formung vor der Weihe. So kann es nicht verwundern, dass neben dem Direktor des Borromaeums vor allem dem Regens des Priesterseminars bei der Prägung und Auswahl der Diözesan-

65 Twickel 1993, S. 110; vgl. auch Damberg 1997, S. 287–301.

66 Vgl. Serries (Hrsg.) 2004.

67 Vgl. Löffler 1979.

priester eine große Bedeutung zukam, und auch manche Spirituale hatten als Beichtväter und geistliche Begleiter der Priesteramtskandidaten beider Einrichtungen großen Einfluss auf die jeweiligen Weihejahrgänge, der auch während des weiteren Priesterlebens bestehen bleiben konnte.

Noch größer war die Zahl der Ordensleute, die vor allem den apostolisch tätigen Gemeinschaften angehörten. Immerhin sieben Mutter- bzw. Provinzhäuser dieser Gemeinschaften befanden sich im Stadtgebiet Münsters oder in der unmittelbaren Umgebung. Ferner hatten die MSC-Patres – die Hiltruper Missionare – hier ihren Provinzsitz, und Franziskaner, Kapuziner und Jesuiten besaßen ebenfalls teils größere Klöster mit Noviziaten und Bildungseinrichtungen in der Stadt. Nicht wenige Angehörige dieser Männerorden betätigten sich etwa als Beichtväter oder in der Pfarurseelsorge des Diözesangebiets, wobei das Bistum im letzteren Fall in der Regel einen Gestellungsvertrag mit der Ordensgemeinschaft abschloss. Eine besonders enge Bindung an den Bischof hatten zudem die Canisianer-Brüder, die im Lauf der 1950er Jahre nicht nur die Zentrale ihrer Gemeinschaft nach Münster verlegten, sondern zu ihren bisherigen Hauptaufgaben in den bischöflichen Heimerziehungs- und Behinderteneinrichtungen nun auch vermehrt Dienste im Umfeld der Bistumsleitung und als Seelsorgehelfer übernahmen. Andere Männerorden unterhielten im Bistumsgebiet in eigener Trägerschaft Schulen und Internate, wie es etwa bei den Steyler Missionaren in Neuenkirchen bei Rheine, den Arnsteiner Patres in Werne, den Franziskanern in Recklinghausen oder den Dominikanern in Vechta der Fall war, ohne dass hier vonseiten des Bistums eine Personalverantwortung bestanden hat.⁶⁸

Über den Einsatz der Geistlichen in der Pfarurseelsorge, aber auch in Bildungs- und caritativen Einrichtungen sowie in der Bistumsverwaltung beriet spätestens seit der Amtszeit Tenhumbergs die regelmäßig zusammenkommende Personalkonferenz, zu der unter dem Vorsitz des Bischofs der Generalvikar, die Weihbischöfe/der Official, der Personalchef und der Regens des Priesterseminars zählten. Da erst ab der Übergangszeit zu Bischof Genn Protokolle der Personalkonferenzen vorliegen, lässt sich nicht nach-

⁶⁸ Vgl. etwa Diözesan-Caritasverband Münster (Hrsg.) [1956], S. 3–25; Willing/Evers 2013; Baumann/Sieve (Hrsg.) 1995, S. 359–377.

vollziehen, ob und wie intensiv problematische Personalfragen diskutiert wurden. Doch dürfte der Austausch nicht nur vom Amtsverständnis des jeweiligen Bischofs, sondern auch von der personellen Zusammensetzung des Gremiums abhängig gewesen sein.

So vollzog sich unter Bischof Keller »ein weitgehender personeller Neubeginn«. Neben der Notwendigkeit, einen neuen Generalvikar zu ernennen, berief Keller um 1950 eine Reihe junger Diözesanpräsidien der Vereine und Verbände, zu denen nicht zuletzt Heinrich Tenhumberg gehörte. Gleichzeitig erlangte die aus Theologen – also Priestern und Theologiestudenten – und Laien bestehende, zu diesem Zeitpunkt bereits ca. 60 Mitglieder umfassende Paulus-Gemeinschaft als »Keimzelle eines »umfassenden katholischen Apostolates« wachsende Bedeutung, zumal ihre Mitglieder nicht selten in leitende Positionen gelangten. Die Theologen unter ihnen »verpflichteten sich darauf, sich gegenseitig als Gemeinschaft und als Individuen bei der Verwirklichung eines an Paulus orientierten Priesterideals beizustehen«. ⁶⁹

Dagegen fehlte Bischof Höffner eine solche Verwurzelung im Bistum Münster. Durch seine Teilnahme am Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) – nach seiner Bischofsweihe hatte er bis zur ersten Sitzungsperiode nur drei Wochen Zeit, sich seinen Diözesanen bekannt zu machen – und bei seinem nachfolgenden Engagement in überdiözesanen Aufgaben blieben lokale Vernetzungen eher an der Oberfläche, zumal er bereits Ende 1968 von Papst Paul VI. zum Koadjutor des Kölner Erzbischofs ernannt wurde. ⁷⁰ Sein Nachfolger Heinrich Tenhumberg konnte hingegen auf seine Beziehungen zurückgreifen, die er seit 1947 beim Aufbau des Landseelsorge-Referats und eines Seelsorgeamtes, seit 1952 als Diözesanassistent des Diözesankomitees der Katholiken sowie seit 1958 als Weihbischof aufgebaut hatte. Hinzu kam außerdem seine maßgebliche Stellung im Schönstatt-Werk, zu dessen Priester-Gemeinschaft auch Diözesanpriester verschiedener Bistümer gehörten – in den 1970er Jahren gab es in der Diözese Münster immerhin ca. 50 Schönstatt-Priester. ⁷¹

⁶⁹ Damberg 1997, S. 131–139.

⁷⁰ Damberg 1998, S. 345f.

⁷¹ Mitteilung Joachim Schmiedls, 19.4.2021; vgl. auch Mussinghoff 1993 und Schmiedl 2015. Zudem gab es Niederlassungen von Schönstatt-Schwestern in Borken, Münster und Neuenkirchen i. Old.

Die fast 30-jährige Amtszeit Bischof Lettmanns, der als Sekretär Höffners ebenfalls am Konzil teilgenommen hatte, 1967 mit erst 34 Jahren zum Generalvikar ernannt worden und danach sieben Jahre als Weihbischof für die Region Münster/Warendorf zuständig war, kennzeichnete u. a. ein enges Verhältnis des ›Oberhirten‹ zu seinen Priestern, über die er meist gut informiert war. So führte er mit allen Priesteramtskandidaten zum Ende ihrer Studienzzeit mehrere Gespräche.⁷² Dabei scheint der grundsätzlich starke Zusammenhalt der Weihejahrgänge ein besonderes Bistumsspezifikum gewesen zu sein.

Felix Genn wiederum kam als Essener Bischof von außen ohne tiefergehende Vorkenntnisse über das diözesane Beziehungsgeflecht in festgefügte Strukturen hinein. Inwieweit auf der anderen Seite die insgesamt elf Bischöfe der Diözesen Aachen, Dresden-Meißen, Essen, Hamburg, Hildesheim, Köln und Limburg, die aus dem Bistum Münster stammten bzw. zuvor dort in Verantwortung standen, für Münster spezifische Traditionen in ihre neuen Diözesen mitnahmen, steht auf einem anderen Blatt.

72 Vgl. Interview Stefan Zekorn, 25.11.2020.

Teil 1

Fallstudien

Propst Joseph Hermes – eine Anzeige im zweiten Anlauf und ein zweifelhafter Freispruch

(David Rüschemschmidt)

»Du, der einst vergab Marien, der dem Schächer hat verziehn, Hoffnung hast auch mir verliehn.« So hieß es in der Todesanzeige des Pfarrers und Propstes i. R. Joseph Hermes, der am 31. Mai 1969 in Schaephuysen verstorben war.¹ Deuten diese Zeilen aus dem mittelalterlichen Hymnus *Dies irae* über den Jüngsten Tag darauf hin, dass Hermes aufgrund der von ihm begangenen Taten sexuellen Missbrauchs auf die Gnade Gottes hoffte? Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs, die ihn bis vor Gericht brachten, hätten Anlass dazu geboten. Im Folgenden werden der Werdegang Hermes' und die erhobenen Vorwürfe rekonstruiert, das strategische Handeln der Kirche beleuchtet und die weiteren Entwicklungen skizziert. Der Großteil der Akten entstammt nicht der Personalakte, sondern dem Geheimarchiv des Offizials Heinrich Grafenhorst (1906–1970, Offizial 1948–1970) in Vechta und wurde erst im Jahr 2001 entdeckt.

Biografische Rekonstruktionen

Joseph Hermes wurde am 29. Juli 1891 im oldenburgischen Ellenstedt im Landkreis Vechta als siebtes von insgesamt acht Kindern der Eltern Hermann und Annemarie Hermes geboren.² Nach dem Besuch der Volksschule in Ellenstedt und des Gymnasiums in Vechta, das er 1912 mit dem Abitur verließ, nahm er das Studium der Theologie an der Universität Münster auf. Dieses unterbrach er im August 1914, als er sich freiwillig als Soldat für den Einsatz im Ersten Weltkrieg meldete. Im Jahr 1916 wurde er an der Ostfront verschüttet, erlitt Kopfverletzungen und möglicherweise auch Nervenschäden. Sein Studium konnte er allerdings fortsetzen und im Jahr 1920 die Priesterweihe empfangen. Von 1920 bis 1924 war er als Vikar und

1 Todesanzeige, OAV, A-16.

2 Vgl. Personalfragebogen, ebd.

Konrektor im oldenburgischen Essen tätig. Im Anschluss war er als Vikar in Dinklage angestellt, bevor er 1934 zuerst Pfarrer, 1948 Propst in Vechta wurde. Nach einem Gerichtsverfahren, das für ihn mit einem Freispruch endete, übernahm er die Stelle eines Krankenhauseelseorgers in Duisburg, bevor er ab 1954 – mit einer kurzen Unterbrechung als Aushilfsgeistlicher in Emsdetten – als Ruhestandsgeistlicher im niederrheinischen Schaephuysen bis zu seinem Tod im Jahr 1969 lebte.³

Sexuelle Übergriffe gegenüber Jungen

Die grundlegenden Quellen, die Aufschluss über sexualisierte Übergriffe geben, sind die Zeugenaussagen, welche im Zuge der Gerichtsverhandlung im Jahr 1953 sowie in den Ermittlungen zuvor in den Jahren 1951 und 1952 erhoben wurden. Die Betroffenen und die von ihnen erfahrenen und durch den Propst begangenen Übergriffe werden im Folgenden näher beleuchtet.

Der älteste der insgesamt sechs Betroffenen (Jg. 1931) berichtete, Propst Hermes sei sein Beichtvater gewesen und habe ihm öfter Bücher zum Lesen ausgeliehen. Bei Besuchen beim Pfarrer sei es mehrfach vorgekommen, dass der Pfarrer den damals 14-jährigen Jungen auf den Schoß genommen, ihn an sich gedrückt und sein Gesäß unter der Kleidung betastet und befühlt habe. »Dieses Betasten war mir unangenehm«, äußerte der Zeuge. Der Pfarrer habe ein- oder zweimal gesagt, er dürfe »nicht überall erzählen, dass ich Dich so geärgert habe«, womit er das auch von dem Betroffenen als »unanständig« empfundene Befühlen gemeint habe.⁴ Diese Übergriffe seien etwa fünf- oder sechsmal vorgekommen. Eines Tages, etwa ein halbes Jahr später, wurde der Junge von einem Kriminalbeamten zu diesen Vorfällen befragt und kurz darauf auch von der Mutter eines anderen Betroffenen darauf angesprochen. Dies sei ihm »sehr unangenehm« gewesen. Daneben erinnerte sich der Betroffene, dass auf dem Schulhof allgemein erörtert worden sei, dass »der Pfarrer Hermes immer an den Beinen herumfummle und in die

3 Vgl. Baumann/Sieve (Hrsg.) 2006, S. 627 sowie Urteil 7 KLs 15/53 (II-26/53 JS), OAV, A-17.

4 Zeugenaussage 18.3.1952, OAV, A-17.

Hose fasse«. ⁵ Bereits in dieser ersten Aussage eines der betroffenen Jungen werden der Leidensdruck, das Schamgefühl und das Belastungsempfinden offenkundig.

Die Frau, die diesen ersten Zeugen auf die mutmaßlich erlebten Übergriffe durch den Propst angesprochen hatte, war die Mutter eines 1932 geborenen Konversionskandidaten, der bei Hermes die Vorbereitung des Konfessionswechsels absolvierte. Der Vater des Jungen war 1941 oder 1942 im Krieg bei einem Bombenangriff gestorben, woraufhin die Mutter ihren Sohn über die Kinderlandverschickung zuerst nach Mecklenburg gab, dann zu einer katholischen Familie nach Österreich. ⁶ Nach der Kapitulation zog der Junge wieder zu der Mutter, die mittlerweile in Vechta ihren Wohnsitz genommen hatte. Da er nun mit dem katholischen Bekenntnis vertraut war, bereitete er sich unter der Obhut des Pfarrers Hermes auf den Konfessionswechsel vor. Zu der Zeit im Jahr 1946 war er »noch keine 14 Jahre alt«, erinnerte sich der Junge in einer späteren Zeugenvernehmung. ⁷ »Wenn der Unterricht stattfand, war ich stets mit dem Pfarrer Hermes allein.« ⁸ Er habe sich bei ihm auf das Knie setzen müssen, Hermes habe den Jungen an sich gezogen, seine Oberschenkel befühlt und an denen auf- und ab gestreichelt »bis zum Geschlechtsteil. Ich bekam es mit der Angst und habe mich losgerissen«, erinnerte sich der Betroffene in einer Zeugenaussage. »Auch schämte ich mich. Ich dachte mir so, daß es eine Schweinerei sei, was der Pfarrer mit mir machte.« ⁹ Seine Mutter habe bemerkt, dass etwas vorgefallen war, woraufhin er ihr von dem Erlebten berichtet habe. Nach diesem Vorfall distanzierte er sich von dem Vorhaben, zum Katholizismus überzutreten. ¹⁰

Ende des Jahres 1946 oder Anfang 1947 sei es in Vechta zum Umlauf von Gerüchten gekommen, nach denen Hermes sich dem Konversionsaspiranten »gegenüber unsittlich genähert« hätte. Daraufhin wurde der Betroffene von der Polizei vernommen und seitens der Verhörenden festgehalten, dass der Betroffene die Angaben über die Missbrauchstaten von Pfarrer Hermes

5 Vgl. Zeugenaussage, 6.3.1952, ebd.

6 Vgl. ebd.

7 Vgl. ebd.

8 Ebd.

9 Ebd.

10 Vgl. ebd.

»frei erfunden habe«. ¹¹ Außerdem hätte der angesehene Dominikanerpater Laurentius Siemer die Mutter besucht und gebeten, »die Anzeige wegen der angeblichen Unzuchtshandlungen des Pfarrer Hermes [...] zurückzunehmen.« Sie hätte allerdings noch keine Anzeige gestellt und dies auch »von sich aus« nicht getan, berichtet der Betroffene, »weil sie annahm, daß sie in Vechta dann als Andersgläubige und Zugewanderte Schwierigkeiten haben würde.« ¹² Somit war eine für den Propst heikle Situation einer drohenden Anzeige dadurch aufgelöst worden, dass der kirchliche Würdenträger von der im damaligen Sozialgefüge Vechtas inferioren Position der alleinerziehenden, zugezogenen evangelischen Mutter keine Gefährdung befürchten musste.

Ein weiterer Betroffener berichtete bei seiner Vernehmung am 13. November 1951, er sei immer »sehr gerne« zu Pastor Hermes gegangen, meist gemeinsam mit anderen Jungen, die »einen Indianerclub« gegründet hatten und sich von Hermes, der bereits in Amerika gewesen war, Fotos von »Indianern« zeigen ließen. ¹³ Außerdem war er aktiver Messdiener. Nach »Versehngängen«, die oft unter der Woche stattfanden, musste er bisweilen Hermes in seine Wohnung begleiten und sich auf seinen Schoß setzen. ¹⁴ Dabei sei es vorgekommen, dass Hermes dem Jungen in die Hosentaschen gegriffen und dabei dann »das Geschlechtsteil« des Jungen befühlt habe, bisweilen auch das Gesäß. »Jedes Mal, wenn er mein Geschlechtsteil berührte, zuckte er wie elektrisiert zurück«, erinnert sich der Betroffene. ¹⁵ »Er fühlte also immer wieder von neuem an mein Geschlechtsteil. So nach und nach gewann ich dabei den Eindruck, daß er dies absichtlich tat.« ¹⁶ Dies sei über einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren regelmäßig vorgekommen. ¹⁷ Wenn er ihn berührte, sei aufgefallen, dass der Pfarrer »dann immer sehr erregt« war. ¹⁸

11 Ebd., Bl. 54. Bei der erneuten Vernehmung des Zeugen im März 1952 wurde diesem vorgehalten, dass er 1946 zu Protokoll gegeben habe, er hätte die Vorwürfe erfunden, woraufhin er entgegnete: »Es ist mir unerklärlich, daß man mir den Vorwurf macht, ich hätte diese Sache gegen den Pfarrer Hermes frei erfunden.«

12 Ebd.

13 Zeugenaussage W. H., 13.11.1951, OAV, A-17.

14 Ebd.

15 Ebd.

16 Ebd.

17 Vgl. ebd.

18 Ebd.

Der Bruder dieses Betroffenen war drei Jahre jünger und ab etwa 1945 oder 1946, also ab dem Alter von acht oder neun Jahren, ebenfalls Messdiener in der Propstei. Auch ihn nahm der Propst um 1950/1951 regelmäßig auf den Schoß. »Dann hat er mich an den bloßen Beinen gekitzelt und herumgekrabbelt [...]. Er fasste auch von unten durch das Hosenbein und krabbelte bei mir am Hintern. Einmal hat er auch vorne an mein ›Patengeschenk‹ gefasst. Er ließ mein Patengeschenk los, fasste aber immer von neuem wieder hin.«¹⁹ Dies sei mehrfach vorgekommen. Einmal gab der Pfarrer ihm auch 50 Pfennig und sagte, der Junge dürfe »nichts davon erzählen«, woran sich dieser aber nicht hielt. Stattdessen offenbarte er sich einem Freund und auch seinem Vater, der ihm lediglich sagte, er solle nicht wieder allein zum Propst gehen.²⁰ Den Vater selbst hingegen habe die Angelegenheit enorm belastet. »Meine Frau und ich haben uns über diese Vorfälle sehr erregt und ich muss sagen, daß es für uns eine stark seelische Belastung war. Tage- und nächtelang wurde ich den Gedanken nicht los [...].«²¹ Besonders schlimm sei gewesen, dass Bekannte aus dem Ort ihn wiederholt gefragt hätten, »ob an der Sache etwas dran sei.«²² Daraufhin habe er stets erklärt, diese Anschuldigungen seien unerhört und nicht wahr. »Ich habe dies immer wider besseres Wissen behauptet, um dem Gerücht nicht noch weitere Nahrung zu geben [...], weil ich erstens mich schützend vor die Hohe Geistlichkeit stellen wollte, zweitens es aufgrund meiner ganzen religiösen Auffassung für notwendig hielt, das Ansehen der katholischen Kirche durch die Sache nicht in Mitleidenschaft zu ziehen und drittens [um] keinen Makel auf meine Kinder kommen zu lassen.«²³

Die Übergriffe wurden unter den Eltern der Jungen im Jahr 1951 bekannt und schließlich auf Betreiben eines nicht in Vechta wohnhaften Lehrers, zugleich Onkel eines Zeugen, der allerdings nicht selbst betroffenen gewesen war, zur Anzeige gebracht.

Wie genau aber kam es zum Durchbrechen des Schweigens? Etwa im Sommer 1951 wurde ein anderer Junge »zum Herrn Propst bestellt«, dem

19 Ebd.

20 Vgl. ebd.

21 Aussage des Vaters, 13.11.1951, OAV, A-17.

22 Ebd.

23 Ebd.

daraufhin von anderen mit Missbrauchserfahrungen durch Hermes gesagt wurde, er solle sich »dann vorsehen«, denn der Propst würde Jungen in der Hose »herumfummeln«. ²⁴ Der so Informierte berichtete seiner Mutter von dieser Aussage, deren Schwager wiederum, ein Lehrer, den Vater des Jungen ansprach, der sich so gegenüber dem Maurerlehrling geäußert hatte. Dieser Vater sprach daraufhin den Propst an, berichtete ein Betroffener. Daneben habe es in der Stadt Gerüchte gegeben, der Propst habe mit den Jungen »von hinten verkehrt«. ²⁵ Offensichtlich war missbräuchliches Verhalten durch den Propst zumindest gerüchteweise bekannt, mutmaßlich auch schon seit längerer Zeit. Dennoch bedurfte es dieser spezifischen Konstellation, bis es zu einer Anzeige kam: Die Wissenszirkulation unter den Jugendlichen wurde schließlich in Richtung der Elterngeneration durchbrochen, zunächst jedoch ohne Folgen. Der Vater eines Betroffenen etwa versicherte, er habe sich bei Aufkommen der Gerüchte »schützend vor die hohe Geistlichkeit stellen« und »das Ansehen der katholischen Kirche durch die Sache nicht in Mitleidenschaft [...] ziehen« wollen. ²⁶ Dass es schließlich doch zu der Anzeige kam, ist auf das Handeln des Onkels eines Jungen zurückzuführen, der nicht selbst betroffen war. Als Lehrer und Mittelschuldirektor hatte dieser die Einsichtsfähigkeit und die Handlungsmöglichkeit, eine Anzeige zu veranlassen. ²⁷ Ferner stand er selbst den betroffenen Jungen nicht so nahe, dass Schamgefühle ihn selbst affiziert und gehemmt hätten, wie dies bei anderen erwachsenen Mitwissern der Fall war.

Im Zuge der Ermittlungen wurde Propst Hermes zum Verhör bestellt. In diesem erklärte er, er sei »immer sehr kinderlieb gewesen«, gegenüber Mädchen jedoch besonders bedacht und reserviert, »Jungen gegenüber« habe er hingegen »eine freiere und burschikose Art« des Umgangs gepflegt. ²⁸ Dabei habe ihn ein »unbestimmtes gewisses Verlangen [...] zu einer körperlichen

²⁴ Aussage, 13.11.1951, OAV, A-17.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Es ist nicht ganz klar, ob der Lehrer selbst die Anzeige erstattete oder die Anzeige durch Dritte veranlasste. Allerdings dürfte sein Einwirken in der Situation entscheidend gewesen sein. Der »Mittelschuldirektor« habe darauf gedrängt, »sofort der Sache nachzugehen«, sagte der Vater eines Betroffenen aus (Aussage, 13.11.1951, OAV, A-17).

²⁸ Vernehmung Hermes', 5.12.1951, OAV, A-17.

Berührung mit den Jungen« gedrängt und er habe an den Berührungen »eine sinnliche Freude [gehabt], ohne sie irgendwie als geschlechtliche Lust zu empfinden.« Er habe nie eine »geschlechtliche Befriedigung« gesucht und auch nie eine »gleichgeschlechtliche Veranlagung« bemerkt.²⁹ Die Entwicklungen müssen Hermes belastet haben, diesen Eindruck schilderte jedenfalls seine Seelsorgehelferin, als auch sie als Zeugin aussagte. Auf den Eindruck angesprochen antwortete Hermes, es sei »die alte Krankenhausgeschichte«, was sie allerdings als »Ausrede« identifizierte und woraufhin sie bemerkte, es würden »gewisse Kreise gegen ihn etwas unternehmen.«³⁰ Daraufhin habe er eingestanden: »Ich will es Ihnen ehrlich sagen, es sind nicht die alten Geschichten aus 1939 und 1946, sondern es wurden mir neue Fälle zur Last gelegt.«³¹ Diese Aussage lässt zugleich vermuten, dass seine Haushälterin über weitere mutmaßliche Missbrauchstaten in der Vergangenheit ebenfalls informiert war.

Das strategische Handeln der kirchlichen Leitungsträger

Die älteste Quelle, die Wissen des Offizials um die Vorwürfe belegt, ist die Aussage des oben genannten Vaters. Etwa im September 1951 muss der Offizial über die Vorwürfe und Gerüchte informiert gewesen sein, denn er kontaktierte den Vater zweier Jungen, die Übergriffe erlebt hatten, und erkundigte sich nach dem Gehalt der Gerüchte.³² Der höchste Kleriker im Offizialatsbezirk war also bezüglich der Gerüchte informiert und ging diesen auch nach. Im Oktober habe ihn der Chef der Polizei aufgesucht, berichtet der Offizial Heinrich Grafenhorst Generalvikar Johannes Pohl-schneider in Münster, und mitgeteilt, »daß man die Ermittlungen gegen P. H. aufnehmen müsse. Das Gerücht sei so verbreitet, daß die Presse gedroht habe, daß sie, falls die Pol. nicht eingreifen würde, die Sache in die Öffentlichkeit bringen wollte.«³³ Der Offizial Heinrich Grafenhorst unterhielt rege Kommunikationskanäle sowohl zu Ärzten als auch zur Polizei und

29 Ebd.

30 Aussage der Seelsorgehelferin, 17.12.1951, OAV, A-17.

31 Ebd.

32 Aussage des Vaters, 13.11.1951, OAV, A-17.

33 Brief von Grafenhorst an Pohl-schneider, 19.10.1951, OAV, A-17.

zur Staatsanwaltschaft. Auch die Kommunikation mit dem Beschuldigten über dieses Thema muss recht offen gewesen sein. Hermes schrieb etwa nach der Vernehmung an den Offizial, es seien die beiden Polizisten da gewesen und hätten dies »in vorbildlicher Weise gemacht«. »Ich habe Herrn Asbrock und Herrn Dr. Bergmann [Arzt und Neurologe in Kleve] gebeten, Dir (sofort) zu berichten. Sie haben es versprochen. Hoffentlich nehmen die Verhandlungen weiterhin einen guten Verlauf. Für Deine Briefe danke ich Dir herzlich«, schließt Hermes.³⁴ Es muss also schon zuvor Korrespondenz zwischen dem Offizialat und dem Beschuldigten gegeben haben, die allerdings nicht in den Akten enthalten ist. Der besagte Arzt Dr. Bergmann, der mit den beiden vernehmenden Polizisten gesprochen hatte, informierte seinerseits den Offizial Grafenhorst. Die Befragung, bei der er selbst anwesend gewesen sei, habe »nichts inquisitorisches [sic!] an sich« gehabt.³⁵ Er selbst habe den Polizisten gesagt, die Vorfälle stünden in Zusammenhang mit einer früheren Erkrankung. Einer der Polizisten vermutete, »dass Pr. H. einen vorzeitig senilen Eindruck mache und dass ihm der Schutz des § 51 Abs. 2 zustände«, der Unzurechnungsfähigkeit und insofern Schuldunfähigkeit definiere, er selbst hingegen schwanke zwischen Abs. 1 und 2.³⁶ Der Offizial informierte auch den Bischof von Münster, Michael Keller, und schickte diesem Abschriften der Briefe. Er habe »die Herren von der Polizei einige Male gebeten, sie möchten sich nicht auf den Standpunkt stellen, die Schuld des Pr. H. läge fest und die Pol[izei] hätte nur noch die Beweise zu erbringen [...]«. ³⁷ Er erwarte weitere Informationen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Es sei allerdings mit einer Anklage zu rechnen, weshalb Bergmann versuchen wolle, »Pr. H. für partiell unzurechnungsfähig zu erklären«³⁸. »Für Pr. H. ist es zwar auch nicht die erfreulichste Sache, unter § 51 zu fallen, aber m.E. noch sehr viel erträglicher als eine Verurteilung«, schätzte Grafenhorst ein. »So oder so« werde es für Hermes »eine odiose Sache«.³⁹

34 Brief von Hermes an Grafenhorst, o.D., wohl aber um den 5.12.1951, OAV, A-17.

35 Brief von Bergmann an Grafenhorst, 5.12.1951, ebd.

36 Ebd.

37 Brief von Grafenhorst an Bischof Keller, 6.12.1951, ebd..

38 Ebd.

39 Ebd.

Hermes begab sich während der Ermittlungen in ärztliche Behandlung nach Kleve. Im Januar erklärte Hermes den Verzicht auf die Propstei in Vechta und plante einen Stellenantritt als Anstaltsseelsorger in einem Duisburger Krankenhaus. Daraufhin antwortete Grafenhorst, er freue sich über den »Arbeitswillen« des Propstes, den er ab dem 15. Februar 1952 in Duisburg entfalten könne. Er habe »von Oldenburg [...] noch nichts gehört«, was er allerdings »als ein gutes Zeichen« deute.⁴⁰ »Nach allem, was ich sonst vernehme, hat die Polizeizeit [sic!] mehr das Bestreben, Dich zu entlasten als zu belasten«, schrieb Grafenhorst weiter.⁴¹ Daneben suchte er den Kontakt mit dem Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg und erhielt von diesem ein Schreiben des Kommandeurs der Polizei. »Hoffentlich gelingt es uns, die tatsächliche partielle Unzurechnungsfähigkeit durch entsprechende ärztliche Gutachten glaubwürdig darzustellen«, äußerte Grafenhorst gegenüber dem Präsidenten.⁴² Die Gutachten waren mit der Darstellung der partiellen Unzurechnungsfähigkeit wohl erfolgreich: Bergmann attestierte Hermes eine »praesenile Denkungsweise«, weshalb Hermes »ohne weiteres der Schutz des § 51 Absatz 2« zustehe.⁴³ Auch ein weiterer Psychiater und Nervenarzt, Professor an der Medizinischen Akademie Düsseldorf, schätzte gutachterlich ein, man könne »mit gutem Gewissen [...] sagen, dass auf Grund der organischen Hirnerkrankung [...] die Voraussetzung des § 51, Absatz 2 (erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit) vorgeschlagen werden muss.«⁴⁴ Die Einschätzungen gingen Grafenhorst zu, der wiederum den Bischof darüber informierte, dass er einige Tage zuvor Besuch vom »Chef der Polizei« erhalten habe.⁴⁵ Es würde wahrscheinlich »Anklage erhoben und eine Verurteilung mit Zubilligung von mildernden Umständen erfolgen.«⁴⁶ Er, der Official hingegen, versuche, die völlige Unzurechnungsfähigkeit des § 51, Abs. 1, attestieren zu lassen.⁴⁷ Außerdem habe er »den Rechtsanwalt gefragt, ob man nicht [...] die wollüstige Absicht von vornherein negieren

40 Grafenhorst an Hermes, 2.2.1952, OAV, A-17.

41 Ebd.

42 Brief von Grafenhorst, 21.2.1952, OAV, A-17.

43 Gutachten von Bergmann, 1.2.1952, ebd.

44 Gutachten von Störring, 11.1.1952, ebd.

45 Grafenhorst an Bischof Keller, 25.2.1952, ebd.

46 Ebd.

47 Ebd.

könnte«, jedoch sehe »bei solchen eindeutigen Handlungen jeder Richter die wollüstige Absicht als bewiesen« an.⁴⁸

In der Folge versuchte Grafenhorst, die Verhandlung des Falles in Duisburg zu erwirken, wahrscheinlich um dem Propst die Verhandlung in Vechta oder Oldenburg zu ersparen, die vermutlich öffentliche Aufmerksamkeit erregt hätte. Und tatsächlich willigte die Staatsanwaltschaft Oldenburg ein, »den Prozess Hermes nach Duisburg« abzugeben.⁴⁹ Dort hatte allerdings der Oberstaatsanwalt Jüttner, »ein Katholik«, Bedenken, wohl wegen »Attacken, die der Spiegel jüngst gegen den Oberstaatsanwalt Jüttner geritten hat [...]«. ⁵⁰ Tatsächlich scheiterte das Ansinnen, den Prozess in Duisburg stattfinden zu lassen, da der Wohnsitz des Angeklagten »zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage ein anderer war« und auch »keiner der Prozeßbeteiligten einschließlich der Sachverständigen im Duisburger Bezirk wohnt«. ⁵¹ Kleve könnte allerdings als Prozessort durchgesetzt werden, berichtete der Generalvikar Pohlschneider an Heinrich Grafenhorst. ⁵² Dazu bedürfte es einer Bescheinigung, dass Hermes »amtsenthoben« und »nach [...] im Bezirk [...] übersiedelt« sei. ⁵³ Auf keinen Fall dürfe »die Betreuung mit anderen Seelsorgeaufgaben erwähnt werden, weil dann § 51,2 nicht mehr in Frage käme«. ⁵⁴ Der Bistumsleitung gelang die Verlegung des Prozesses nach Kleve. Hermes zeigte sich nach einer »Besprechung mit dem Landgerichtsdirektor der zuständigen Strafkammer« optimistisch. Dieser »würde als besonders guter Katholik« gelobt, ebenso wie der Oberstaatsanwalt. Der Landgerichtsdirektor habe ihm ferner »(obwohl er es nicht dürfe und darum um Verschwiegenheit ersucht)« einen Klever Rechtsanwalt empfohlen. ⁵⁵ Angesichts dieser günstigen Weichenstellungen sei Hermes »optimistisch« und »mit frohem Mut«. ⁵⁶ Nicht zu Unrecht: Der Prozess endete mit einem Freispruch. In der Urteilsbegründung vom 30. Juni 1953 hieß es:

48 Ebd.

49 Grafenhorst an Pohlschneider, 4.2.1953, OAV, A-17.

50 Ebd.

51 Pohlschneider an Grafenhorst, 26.2.1953, ebd.

52 Vgl. ebd.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Ebd.

56 Hermes an Grafenhorst, 20.3.1953, ebd.

»In objektiver Hinsicht hat der Angeklagte mit den Jungen im Sinne der von der Anklage angegebenen gesetzlichen Bestimmungen ›Unzucht‹ getrieben. Die Taten des Angeklagten gehen zweifellos über das erlaubte Mass väterlicher Liebkosungen hinaus, da sie das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht verletzen. Die Taten sind auch aus Wollust begangen worden. Da sich der Angeklagte aber dieser wollüstigen Triebfeder seines Tuns auf Grund seines krankhaften Zustands nicht nachweisbar bewusst geworden ist, ist nicht mit [...] Sicherheit dargetan, dass er in wollüstiger Absicht gehandelt hat. Der Angeklagte ist daher mangels Beweises [...] von den ihm zur Last gelegten Unzuchtsverbrechen freizusprechen.«⁵⁷

Von einer Unterbringung in einer »Heil- und Pflegeanstalt« wurde abgesehen, und es könne »mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die vorgesetzte kirchliche Behörde Sorge tragen wird, dass dieser nicht mehr mit Jugendlichen in Berührung kommen kann«⁵⁸. Ein Betroffener, der den Prozess und den Urteilsspruch vor Ort in Kleve verfolgt hatte, meldete sich im März des Jahres 2010 bei einem Redakteur der *Oldenburgischen Volkszeitung*, der wiederum das Offizialat in Vechta informierte. Der Betroffene erinnerte sich noch 2010 an die Gerichtsverhandlung »so deutlich [...], als hätte sie erst vor kurzem stattgefunden.« Der Betroffene nannte den Prozess »eine Farce«.⁵⁹ Ein innerkirchliches Strafverfahren erfolgte nicht.

Der weitere Verlauf

Nachdem klar war, dass die Staatsanwaltschaft eine zuerst eingelegte Revision wieder zurückziehen würde, stellte sich bei Hermes endgültig Erleichterung ein. Daneben konnte er auf die Fürsorge der Bistumsleitung, namentlich des Generalvikars und des Offizials zählen. Innerkirchliche Untersuchungen oder gar Sanktionen schien er nicht zu befürchten: »Was nun weiter werden soll, musst Du gewiss mit dem H. Herren Generalvikar überlegen«, schrieb Hermes hinsichtlich seiner beruflichen Zukunft an Gra-

57 Urteil vom 30.6.1953, ebd.

58 Ebd.

59 Aktenvermerk, 26.03.2010, OAV, A-17.

fenhorst.⁶⁰ Daneben hoffte er, nach dem Freispruch und der fallengelassenen Revision der Staatsanwaltschaft wieder seinen Heimatort Ellenstedt, unweit von Vechta, besuchen zu dürfen. Dieses Ansinnen wurde ihm von Grafenhorst ausgedrückt: »Ich halte es nicht für möglich, daß Du in nächster Zeit nach Ellenstedt fährst; meine Bedenken, die sich aus der Erfahrung ergeben, sind zu groß. Du wirst wohl zu derselben Meinung kommen, wenn Du die Urteilsbegründung [...] gelesen hast. Es scheint mir ebenso unangebracht zu sein, daß Du den Dir Nahestehenden Mitteilung von Deinem Freispruch machst«, wies ihn der Official zurecht. Es »wäre Dir wie mir sowie allen verantwortungsbewußten Gläubigen doch wohl recht unangenehm, wenn die Urteilsbegründung bekannt würde«, ergänzte Grafenhorst.⁶¹ Hermes zeigte sich einsichtig, gar demütig. Er wolle es halten »wie in dem alten, frommen Liede: ›Nicht klagen! Nicht fragen! Was Dir bestimmt, musst Du ertragen. Sei stille! Sei stille! Es ist des Herren Wille!«⁶²

Der Tätigkeit in der Krankenhauseesorge folgte eine Aushilfstätigkeit in Emsdetten, die sich allerdings strategisch aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur früheren Wirkungsstätte in Vechta als ungünstig erwies. Die »Anstellung von Propst H. als Rektor in Emsdetten ist wie ein Lauffeuer durch Vechta gegangen und hat viel Gerede, aber auch viel Empörung wachgerufen«, äußerte Grafenhorst im Dezember 1953 besorgt in einem Brief an den Generalvikar.⁶³ »Der Tenor der Meinungsäußerungen ist wohl dieser: Propst H. hat sich mehrfach an Jungen vergangen, er wurde nur deshalb nicht verurteilt, weil man ihn für nicht zurechnungsfähig hat erklären lassen. Jetzt gibt ihm die kirchliche Behörde eine neue Stelle, als ob nichts geschehen wäre [...]. Vielleicht wäre es doch gut, wenn Ihr ihn in einer entfernteren Gegend unterbringen würdet.«⁶⁴

60 Hermes an Grafenhorst, 9.8.1953, OAV, A-16.

61 Grafenhorst an Hermes, 12.8.1953, ebd.

62 Hermes an Grafenhorst, 18.8.1953, ebd.

63 Grafenhorst an Pohlschneider, 31.12.1953, ebd.

64 Ebd.

Die Kommunikation des Offizialats 2010

»Keine Missbrauchsfälle im Oldenburger Land«, titelte die *Oldenburgische Volkszeitung* am 11. März 2010 und verursachte bei einem Leser im Offizialat Unbehagen. »Es ist zu befürchten, dass der Fall des Vechtaer Propstes Joseph Hermes eines Tages in der Öffentlichkeit thematisiert werden wird [...]. Der Hermes-Fall ist der Offizialatsleitung ja bekannt, [das Offizialatsarchiv] hat bereits am 1. Februar d.J. in einem Schreiben an Monsignore Winter [...] auf Hermes [...] hingewiesen.«⁶⁵ Die Meldung bezog sich zunächst auf kirchliche Einrichtungen, da das Offizialat angefragt worden war, ob es analog zum Canisius-Kolleg in Berlin an kirchlichen Heimen oder Internaten im Offizialatsbezirk Fälle gegeben habe. Gleichwohl war die Überschrift zumindest missverständlich. Zwei Tage später berichtete die *OV* von Meldungen eines ehemaligen Internatsschülers und ergänzte auch, dass die Kirchenbehörde eingeräumt habe, dass »in einem anderen Fall Anschuldigungen gegen den früheren Vechtaer Propst Josef [sic!] Hermes erhoben« worden waren.⁶⁶ Ergänzend dazu veröffentlichte das Offizialat »historische Fakten«. Hermes habe nach einer Meldung eines Polizeimeisters »eine ›Odyssee‹ durch Krankenhäuser und Kliniken« angetreten und sei dann wegen »einer krankheitsbedingten, eingeschränkten Schuldfähigkeit« freigesprochen worden. Das Resümee des Offizialats: »Aus heutiger Sicht [...] gab es im ›Fall Hermes‹ nur Verlierer: Vor allem die jugendlichen Opfer [...], aber auch der kranke Priester, dessen Persönlichkeitsstörungen offensichtlich auf Kriegserlebnisse zurückzuführen waren«, und »schließlich auch die katholische Kirche, weil sie die Bevölkerung – was ›sicher auch zum Schutz der Opfer dienen sollte‹ – nicht zufriedenstellend aufklärte.«⁶⁷

Diese Interpretation ist mindestens beschönigend, wenn nicht gar deutlich verfälschend. Die Etikettierung sowohl Hermes' als auch der Kirche als »Verlierer« entbehrt der faktischen Grundlage. Tatsächlich gelang es der kirchlichen Behörde, einen Skandal weitgehend zu vermeiden, indem durch

65 Mail von W. B. an das Offizialat, 11.3.2010, OAV, A-17. Bernd Winter war seit 2005 Abteilungsleiter für Seelsorge und Seelsorge-Personal, seit 2016 Ständiger Vertreter des Offizials für den gesamten Offizialatsbezirk.

66 Ulrich Suffner, »Betroffene melden Bischof Mißbrauchsfälle«, *OV*, 13.3.2010, ebd.

67 »Unzüchtiger« Pfarrer war ein kranker Mann«, *OV*, 20.3.2010, ebd..

informelle Kontakte und strategisches Handeln der Prozessort verlegt und unter Aktivierung wohlgesonnener medizinischer Gutachter ein Freispruch für Hermes erwirkt wurde, obgleich die »wollüstige Absicht« selbst dem Gericht als erwiesen galt.⁶⁸ Konsequenzen durch die Bistumsleitung für Hermes erfolgten nicht, stattdessen durfte er weiter als Ruhestandsgeistlicher auch in der Seelsorge wirken. Diese Interpretation durch das Officialat beinahe 60 Jahre später stieß jedoch auf den Widerspruch eines damaligen Betroffenen. Dieser meldete sich bei der *OV*: Erstens sei Hermes »kein kranker Mann gewesen«, und außerdem der »Prozess eine Farce«. ⁶⁹ Er selbst sei gar durch einen Vikar unter Druck gesetzt worden, »keinesfalls anzugeben, dass Hermes bei seinen Berührungen in den Genitalbereich gekommen sei«, und damit aufgefordert worden, »gegen das achte Gebot zu verstoßen«⁷⁰. Dies könne er seitdem nicht vergessen. Empört habe ihn ferner, dass er wenige Zeit nach dem Abschluss des Prozesses einen Zeitungsartikel zugeschickt bekam, in dem berichtet wurde, Hermes »habe die Einweihung eines Kinderheimes vorgenommen«.⁷¹ In der Tat gingen weder Joseph Hermes noch die katholische Kirche aus den Missbrauchstaten und den daraus folgenden Konsequenzen als Verlierer hervor. Stattdessen war es Hermes und der Bistumsleitung gelungen, mit einem richterlichen Freispruch und dem geringstmöglichen Imageschaden aus der Affäre hervorzugehen.

Fazit

1. Dank der Überlieferung der Ermittlungs- und Rechtsakten ist der Fall des Propstes Hermes zumindest für die 1950er Jahre dicht dokumentiert. Dabei gibt es Hinweise darauf, dass Hermes bereits im Jahr 1939 bekanntermaßen übergreifig geworden war, was er später wiederum als Verleumdung darstellen konnte. Auch ein weiterer Missbrauch eines Konversionsaspiranten im Jahr 1946 blieb der Öffentlichkeit verborgen. Allerdings seien dem Betroffenen zufolge er und seine alleinerziehende,

68 Urteilsschrift, 2.7.1953, OAV, A-17.

69 Aktenvermerk vom 26.3.2010, ebd.

70 Ebd.

71 Ebd.

- evangelische und zugezogene Mutter von kirchlichen Personen sowie von der Polizei veranlasst worden, keine Anzeige zu erstatten und über die Übergriffe Stillschweigen zu bewahren.
2. Missbrauchstaten an weiteren Jungen in den Jahren 1948–1951 wurden allerdings zur Anzeige gebracht, nachdem das Wissen über die Übergriffe vielen bekannt gewesen wurde. Das Ausmaß des Wissens zog schließlich weitere Kreise, sodass ein Lehrer schließlich tätig wurde und eine Anzeige bei den staatlichen Behörden veranlasste. Die Position des *capable guardian* zeichnete sich dadurch aus, dass er selbst nicht in Vechta wohnte, ein Lehrer und Pädagoge war sowie keinem Betroffenen so nahestand, dass er selbst von Scham angesichts des Missbrauchs betroffen gewesen wäre.
 3. Die kirchliche Behörde war infolge der Anzeige enorm bemüht, den Fall aus der Öffentlichkeit herauszuhalten, dem Beschuldigten vielfältige Unterstützungen zukommen zu lassen und schließlich unter Kooperation mit den staatlichen Behörden den Ort des Strafprozesses unter mutmaßlich vorgeschobenen Gründen zu verlegen.
 4. Aufgrund der kirchennahen medizinischen Einschätzungen und der entsprechenden Verteidigung gelang es, einen Freispruch für Hermes zu erwirken. Ein Betroffener, der damals ausgesagt hatte, bezeichnete den Prozess im Rückblick als Farce.
 5. Schließlich reproduzierte die kirchliche Behörde in der öffentlichen Kommunikation ab dem Jahr 2010 in zweifelhafter Weise den Diskurs vom kranken Propst, der ebenso wie die betroffenen Kinder und Jugendlichen wie auch die Kirche an sich als Verlierer dargestellt werden sollte. Dabei deutet vieles darauf hin, dass es den verantwortlichen Akteuren der Bistumsleitung gelungen war, den Prozessort zu verlegen, einen größeren öffentlichen Skandal zu vermeiden und schließlich durch zumindest wohlwollende ärztliche Gutachten einen Freispruch für den Priester zu erreichen. »Verlierer« waren und blieben somit in erster Linie die betroffenen Jungen.

Pfarrer Bernhard Janzen – Missbrauch im Kontext der Beichte und das lange Schweigen

(David Rüschemschmidt)

Im Herbst 1994 war der Gemeinderat im oldenburgischen Neuenkirchen auf der Suche nach einem passenden Namenspatron für die neu gegründete Hauptschule. Man wägte ab zwischen der mit 15 Jahren im Konzentrationslager Bergen-Belsen ermordeten Anne Frank, dem ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker und Bernhard Janzen, Ehrenbürger des Ortes und bis zu seinem Tode 1972 langjähriger und verdienter Pfarrer. Die Wahl fiel auf den Letztgenannten. In der Folge wurde der seit über 20 Jahren verstorbene, im Ort noch immer hochgeachtete Priester von drei Betroffenen des sexuellen Missbrauchs beschuldigt, was zu einem Eklat in der Gemeinde führte. Schließlich bezeichnete ein Untersuchungsbericht des Bistums Münster im Jahr 2010 die Vorwürfe als »moralische Gewissheit«.¹

Der Werdegang Janzens

Bernhard Janzen wurde am 19. Dezember 1896 in Liener bei Lindern, westlich von Cloppenburg, in eine Familie mit insgesamt neun Kindern geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Vechta und Meppen erlangte er im März 1919 das Abitur und studierte Theologie in Münster, wo er am 26. Mai 1923 zum Priester geweiht wurde.² Im Anschluss trat er in den priesterlichen Dienst ein, zunächst ab Juni 1923 als Vikar in Rüstringen, bevor er ab April 1926 als Studienpräfekt im St. Antoniushaus in Vechta tätig war, einem ehemaligen Knabenkonvikt, das seit 1913 als Lehrerseminar mit Wohnheim für Studenten und Exerzitienhaus für Priester diente. Im Jahr 1937 wurde Janzen der Präses der Einrichtung, bevor der Offizial im April 1938 dem Bischof von Münster vorschlug, Janzen als Pfarrer nach Neuenkirchen zu schicken. Durch den Tod des dortigen Pfarrers sei die Pfarrstelle

1 Vgl. »Ohnmacht und Zorn«, NOZ, 9.6.2010, OAV, A-19.

2 Personalkarte, OAV, A-19.

freigeworden und Janzen käme als Nachfolger in Frage.³ Janzen war Mitglied in und geprägt von der Schönstattbewegung, einer geistlichen Erneuerungsbewegung des frühen 20. Jahrhunderts,⁴ gegen deren Gründer Josef Kentenich jüngst ebenfalls Missbrauchsvorwürfe laut wurden und dessen Seligsprechungsverfahren unterbrochen wurde.⁵ »Als Bernhard Janzen in die Seelsorge gesandt wurde, war er in Geist und Struktur des Werkes [d. h. des Schönstatt-Werkes] eingeführt«, beschreibt ein an die Schönstattschwestern verfasster Nachruf eines namentlich nicht näher bekannten Priesters Janzen.⁶ Er habe sich als Pfarrer in Neuenkirchen auf die Erziehung und Bildung der Jugend verlegt, weshalb er für die Betreuung der weiblichen Jugend Schönstattschwestern nach Neuenkirchen holte.

Im Mai 1941 wurde Janzen für zwei Wochen in Bremerhaven interniert, da ihm vorgeworfen wurde, parallel zu einer Veranstaltung der Hitlerjugend zu deren Sabotage eine kirchliche Feier angesetzt zu haben. Dabei erfolgte »seine Verhaftung [...] aufgrund einer falschen Beschuldigung [...]. Tatsächlich hatte er sich aber dafür eingesetzt, dass die Termine für die kirchliche Feier und die Veranstaltung der Partei nicht kollidierten.«⁷

Nach dem Ende des Krieges engagierte sich Janzen mit großem Einsatz für die Einrichtung der Clemens-August-Klinik, die nach der Gründung einer gleichnamigen Stiftung durch Janzen im Jahr 1946 im Jahr 1953 als Klinik für Psychotherapie, Neurologie und innere Medizin eröffnet werden konnte.⁸ Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt des Pfarrers, der laut eines anonym verfassten Lebensberichts »nur da Herzlichkeit« ausstrahlte, »wo man zu ihm aufschaute«, lag indes auf der Erziehung und Betreuung der Jugend.⁹ Er gestaltete, berichten ehemalige Messdiener, die kirchliche Jugendarbeit mit großem Engagement sowohl in der Gemeinde wie auch bei

3 Schreiben des Offizials Franz Vorwerk, 26.4.1938, OAV, A-20.

4 Vgl. J. Z., Brief an die Schönstattschwestern über Pfarrer Janzen 1974, Privatbesitz Bernard Theilmann.

5 Felix Neumann, »Schönstattgründer Kentenich unter Missbrauchsverdacht« (<https://www.katholisch.de/artikel/26024-schoenstatt-gruender-kentenich-unter-missbrauchsverdacht>; letzter Aufruf: 17.11.2021).

6 Vgl. ebd.

7 Schreiben von W. Baumann, Leiter des OAV, vom 17.12.2018, OAV, A-20.

8 Siehe unten, Teil 3, Kap. Therapeuten.

9 Jos. Z., Brief an die Pfarrschwestern über Bernhard Janzen, 1974, Privatbesitz Bernard Theilmann.

Fahrten und Ausflügen, die Highlights im Alltag der Kinder und Jugendlichen darstellten. »Insgesamt hatte ich auch viel Freude in der Kindheit«, beschreibt ein Zeitzeuge seine intensive kirchliche Sozialisation.¹⁰ Janzens Paradigmen der Erziehung hinsichtlich Sexualität und Geschlechtlichkeit waren hingegen rigide. Die im Rahmen des Kommunionunterrichts stattfindende »Sexualaufklärung« bei Pfarrer Janzen zeichnete sich durch eine ausdrückliche Ablehnung jeglicher Sexualität und durch eine deutliche Abwertung des weiblichen Geschlechts aus. »Er hat Frauen unglaublich schlecht gemacht und Sex sei eine Sünde, die nicht sein dürfe«, erinnert sich ein ehemaliges Mitglied einer Beichtgruppe. »Das hat sich bei mir eingebrannt«, erzählt der damalige Messdiener über den Kommunionunterricht Janzens.¹¹ In einem anderen Bereich hingegen bewirkte die Prägung Janzens auch, dass Kinder aus Neuenkirchen Theologie studierten: 13 Priester gingen aus der Gemeinde hervor, unter maßgeblichem Beitrag des Wirkens von Pfarrer Janzen. In der Gemeinde erwarb sich Janzen weitere Verdienste durch die Erweiterung des Friedhofs, den Neubau der Vikarie und den Bau eines Kindergartens, den Ausbau der Schule und sozialen Wohnungsbau, aufgrund derer er im Jahr 1972 zum Ehrenbürger der Stadt ernannt wurde.¹² Ein halbes Jahr später verstarb der hochgeachtete Pfarrer Janzen.

Der Eklat um die Schulbenennung 1994/95

Wie eingangs erwähnt, debattierte der Gemeinderat im Herbst des Jahres 1994 die Vergabe des Namens für die neugegründete Schule des Ortes. Man war sich auf der Suche nach einem Namenspatron für die neue Schule schnell einig: Bernhard Janzen machte vor Richard von Weizsäcker und Anne Frank das Rennen. Einer war mit dieser Benennung indes nicht einverstanden: Bernard Theilmann informierte den Bürgermeister über Janzens sexuellen Missbrauch an Minderjährigen, äußerte diesem gegenüber daher seinen Einspruch und erklärte die Namensnennung für »unerträg-

¹⁰ Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020.

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. »Das Schweigen der Gemeinde«, NWZ, 29.12.2018, OAV, A-20.

lich«. ¹³ Unterstützung erfuhr er dabei von weiteren Betroffenen, die die Anschuldigung sexueller Übergriffe bestätigten. Der Bürgermeister wusste mit dieser Information jedoch wenig anzufangen und rechtfertigte seine zunächst ausbleibende Reaktion: »Ich hätte ja nicht einfach vor den Rat treten können und sagen: Den Namen Janzen nehmen wir nicht, der Mann hat was mit Jungens gehabt.« ¹⁴ Der Bürgermeister informierte allerdings nach dem Gespräch mit dem Betroffenen umgehend den 1994/95 amtierenden Pfarrer: »Ich war vom Gespräch mit dem Bürgermeister noch nicht zuhause angekommen, da hatte Pfarrer [...] schon bei meinen Eltern angerufen und zitierte mich zu ihm«, erinnert sich der Betroffene. Der Pfarrer »hatte bloß ganz viele Fragen, glaubte mir aber nicht. Dafür meinte er, er müsste die Ehre des Pastors Janzen retten«, berichtet Theilmann von seinem Gespräch mit dem Pfarrer. ¹⁵ Nicht nur der Ortspfarrer, auch der Official und Weihbischof Max Georg Freiherr von Twickel empfing den Betroffenen zum Gespräch. Indes: Alle Bemühungen, wirksamen Einspruch gegen die Benennung zu erwirken, blieben vergeblich, der Rat der Gemeinde hielt an Janzen als Namenspatron fest. Neben Bernard Theilmann hatten sich vier weitere Betroffene gemeldet, die sich auch zu eigenen Gesprächskreisen trafen. Sie meldeten sich ferner bei der Presse, sodass die Angelegenheit im Frühjahr 1995 von der *Oldenburgischen Volkszeitung* (OV), einer sich selbst als christlich verstehenden Tageszeitung, aufgegriffen wurde. Auf die Berichterstattung reagierten die Bürger des Ortes erbost – jedoch nicht über die mutmaßlichen Verfehlungen und Übergriffe des Pfarrers, sondern darüber, dass die Journalisten überhaupt in dieser Angelegenheit berichteten. ¹⁶ Die Redakteure, die zuvor bei der Bistumszeitung *Kirche+Leben* tätig waren, wurden in Leserbriefen aufgrund ihrer »antichristlichen Berichterstattung« als »Atheisten« beschimpft. ¹⁷ Ein angegriffener Redakteur entgegnete, die »aufgebrachten Kritiker« würden »fundamental mißverstehen, daß das C eine Grundhaltung dieser Zeitung ausdrückt, aber keine immerwährende

13 Aktennotiz für Dr. Thissen, 5.7.1995 OAV, A-19.

14 »Die Opfer schwiegen mehr als 30 Jahre«, OV, 8.7.1995, S. 9, OAV, A-20.

15 Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020.

16 »Wir sind die Boten, nicht die Urheber«, OV, 22.4.1995, OAV, A-19.

17 Ebd.

Schutzzone für Fehlentwicklungen in der kirchlichen Organisation«¹⁸. Die Berichterstattung der Presse, auch auf der Grundlage von Gesprächen mit Betroffenen, wurde indes in den folgenden Monaten ebenso fortgesetzt wie die teilweise heftigen Reaktionen in Form von Leserbriefen. Auch Akteure der politischen Gemeinde agierten aggressiv: Es sei »ein großer Druck aufgebaut worden, u. a. durch den damaligen Bundestagsabgeordneten, wobei mit wirtschaftlichen Nachteilen gegen die Eltern« eines Betroffenen gedroht worden sei.¹⁹ Im September 1995 zog der Gemeinderat »einen Schlussstrich unter die Janzen-Affäre«, berichtete die OV am 6. September 1995, und der Gemeinderat zog den Namen der Schule zurück. Die Fraktion der CDU betonte jedoch, die Entscheidung sei »nicht als inhaltliche Bewertung der Vorwürfe zu verstehen«.²⁰

Der sexuelle Missbrauch durch Pfarrer Janzen

Welche Taten stehen aber hinter den Vorwürfen, die 1995 geäußert und in den lokalen Medien debattiert wurden? Die Ermittlungen der Missbrauchskommission des Bistums ergaben mindestens neun Betroffene, die sexuellen Missbrauch durch Pfarrer Bernhard Janzen in den Jahren zwischen 1955 und 1970 erlebten. Es sei »Gewissheit«, dass Pfarrer Janzen über den Zeitraum von mindestens 15 Jahren mehrfach Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht habe.²¹ Die überwiegende Anzahl der Betroffenen erfuhr den sexuellen Missbrauch als Messdiener oder Teilnehmer einer »Beichtgruppe« für Kinder und Jugendliche ab dem Alter der Erstkommunion. Bis auf eine Betroffene, die zum Zeitpunkt des Übergriffs 19 Jahre alt war, handelte es sich bei den Betroffenen des Missbrauchs um Jungen im Alter zwischen 10 und 15 Jahren.²² Bevorzugt versammelte Janzen »sehr gut aussehende Jungs und Mädchen« in dieser Beichtgruppe, erinnert sich ein Betroffener.²³ Zu

18 Ebd.

19 Ebd.

20 »Das Schweigen der Gemeinde«, OV, 29.12.2018, S. 19.

21 »Kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Opfer«, Die Glocke, 9.6.2010, OAV, A-19.

22 Ebd.

23 Aktenvermerk, 29.3.2010, OAV, A-19.

einigen Familien, die in den Nachbarhäusern der Kirche lebten, pflegte Janzen enge Kontakte. »Er ging bei uns ein und aus«, berichtet etwa ein anderer Betroffener, seine Familie habe sogar einen Schlüssel zur Kirche gehabt.²⁴ Den Pfarrer nannten die Kinder und Jugendlichen aus der Nachbarschaft »Onkel Pastor«. Die sozialen Beziehungen des Pfarrers zu den Familien und den Jugendlichen waren somit einerseits von geringer Distanz, andererseits von einem großen Respekt, gar von Verehrung für den Pfarrer geprägt. Durch die Beichtgruppen, durch Begegnungen im Alltag in der Nachbarschaft oder beim Ministrantendienst forderte Janzen die Kinder ab dem Alter der Erstkommunion regelmäßig dazu auf, bei ihm das Sakrament der Beichte zu empfangen. Manchmal erging diese Aufforderung des Pfarrers an die Kinder, wenn er sie beim Spielen in der Nachbarschaft der Kirche traf. »So ging ich halt mit, schließlich war dem Pfarrer nicht zu widersprechen«, beschreibt ein Betroffener die Anbahnung des Missbrauchs.²⁵ Ein weiterer Betroffener berichtet, er habe regelmäßig im Abstand von vier Wochen, immer um 16 Uhr, bei Janzen beichten müssen. Dabei gab dieser es als Privileg aus, wenn die Kinder und Jugendlichen ihn zu diesem Zweck im Pfarrhaus besuchen durften, statt im Beichtstuhl in der Kirche zu beichten, wo sich bisweilen zu den Beichtzeiten lange Schlangen bildeten.

Es war vor allem im Kontext von Beichtgesprächen, dass Janzen sexuell übergriffig geworden sein soll. Mehrere Betroffene berichten unabhängig voneinander von einem ähnlichen Vorgehen des Pfarrers in der Beichtkonstellation: Zuerst habe Janzen die Türen und Fensterläden verschlossen und die Telefonhörer seiner beiden Telefone neben die Gabel gelegt. Sodann legte er sich den Betroffenen zufolge die Stola um, wodurch ihnen klar war, dass er als Priester mit sakramentaler Vollmacht agierte. Die Kinder mussten auf dem Schoß des Pfarrers Platz nehmen, der sie befühlt, ihnen die Beine gestreichelt und sie ausführlich nach Sexualität und »nach der sogenannten ›Selbstbefleckung‹ befragt habe. Auch habe er »unter diversen Vorwänden (›Mir ist warm‹ und/oder ›Ich muss nachsehen, ob Du auch Deinem Alter entsprechend entwickelt bist‹ o. ä.)« sich seiner Kleidung entledigt und auch die Kinder aufgefordert, sich auszuziehen.²⁶ Er habe dann

24 Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020.

25 Aktennotiz, 10.8.2010, OAV, A-19. Vgl. Teil 3, Kap. Bystander.

26 Akteneintrag mit Schilderungen des Missbrauchs durch Janzen, 23.3.2010, ebd.

demonstriert, »was es bedeute, sich unkeusch anzufassen«, und die Jungen dazu aufgefordert, sich und ihn auf dieselbe Art anzufassen. »Als besonders unangenehm und ekelhaft ist mir in Erinnerung, dass er mir dabei mit seinem Gesicht und Atem besonders nahekam. Auch berührte er mit seiner Zunge mein Ohr, was ich als widerlich empfand«, beschreibt ein Betroffener die Handlungen Janzens.²⁷ Ein anderer berichtete, Janzen habe ihn dazu aufgefordert, »sein Glied zu küssen«.²⁸ Nach diesen Handlungen sei er dann für einige Minuten ins benachbarte Schlafzimmer verschwunden, berichten mehrere Betroffene, und habe sich da den Vermutungen der Betroffenen zufolge wahrscheinlich selbst befriedigt, was die Betroffenen als Kinder allerdings noch nicht verstanden hätten. Als er zurückkam, kleidete er sich wieder an. Zum Abschluss habe er den Jungen die Absolution erteilt, »mitunter auch ausdrücklich von der Sünde der Unkeuschheit«, bevor man verabschiedet worden sei, manchmal verbunden mit kleinen Geschenken oder Süßigkeiten.²⁹ Unter dem Verweis auf das Beichtgeheimnis³⁰ oder gar unter der Androhung, dass der »Satan zwischen sie treten« würde, habe Janzen die Kinder auf Verschwiegenheit verpflichtet und so unterdrückt, dass die Betroffenen anderen von den Übergriffen hätten berichten können.³¹

Die Dauer, während der die Betroffenen die Übergriffe erfuhren, war unterschiedlich. Ein Junge etwa berichtete bereits nach einem ersten Übergriff durch Janzen seinen Eltern davon, die ihm daraufhin verboten, weiterhin bei Janzen zur Beichte zu gehen. Stattdessen beichtete er fortan bei einem Kaplan in der Gemeinde statt bei Pfarrer Janzen. Ein anderer Junge ging diesen Schritt nach drei oder vier Übergriffen, nach denen er »für sich klar gehabt« habe, »dass das so nicht weitergehen könne«.³² Ein anderer erlitt den mutmaßlichen Missbrauch durch Pfarrer Janzen über vier Jahre bis zum Alter von 15 Jahren, als seine Familie aus Neuenkirchen wegzog. Bei der letzten Beichte, berichtete der Betroffene, »wagte ich die ›Frechheit,

27 Ebd.

28 Brief des Orts Pfarrers, 11.9.1995, Privatbesitz Bernard Theilmann.

29 Schilderung von Missbrauch von Janzen an einem Betroffenen, 10.8.2010, OAV, A-19.

30 Das Beichtgeheimnis, das in besonderer Weise den Beichtvater verpflichtet, wurde vom Priester zu seinem eigenen Schutz auf den Beichtenden ausgedehnt. Vgl. Hans Döink, Notizen zum Telefongespräch mit Bernard Theilmann, 31.3.2010, ebd.

31 Meldung eines Betroffenen beim Bistum, 31.3.2010, ebd.

32 Aktenvermerk, 29.3.2010, ebd.

ihm zu sagen, ich hätte ›Selbstbefleckung‹ nicht mehr nötig, ich habe eine Freundin«. ³³ Janzen habe ihn daraufhin »wutentbrannt« hinausgeworfen, er hingegen »ein Gefühl von Freiheit« empfunden. ³⁴

Schweigen und Leugnung

Was war von den Übergriffen Janzens in den 1950er und 1960er Jahren in der Gemeinde bekannt? Zumindest sind keine Vorwürfe gegen Janzen in den Akten dokumentiert. Auch die Kinder und Jugendlichen waren überwiegend nicht in der Lage, in der entsprechenden Zeit den Verantwortlichen der Kirche von den Übergriffen zu berichten. Zumindest ein Junge informierte allerdings seine Mutter, die ihm fortan weitere Beichtgespräche bei Janzen untersagte, allerdings keine weiteren Schritte unternahm. Offensichtlich glaubte sie allerdings ihrem Sohn. Andere Betroffene konnten mit ihren Eltern hingegen nicht über die Erlebnisse sprechen. Mit seinen Eltern habe er »darüber nicht reden« können, »weil die Erziehung zu Hause außerordentlich autoritär« gewesen sei, berichtete etwa einer der Betroffenen. ³⁵ Ein anderer schätzte: »Meine Eltern hätten mir sowieso nicht geglaubt.« ³⁶ Ein weiterer begründet sein Schweigen so: »Als der Pfarrer starb, war ich gerade 14 [...]. Was bringt es schon, einen Toten anzuklagen?« So habe er auch später nicht daran gedacht, die Taten des Pfarrers anzuzeigen. ³⁷

Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass es andere Personenkreise im Ort gegeben hat, die zumindest Verdacht geschöpft hatten. Ein Betroffener etwa meldete sich im Jahr 2010 beim Bistum und berichtete, »die Ärzte der Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen« hätten »ihre Kinder nicht Messdiener« bei Janzen werden lassen, seiner Vermutung nach aus dem Grunde, weil sie einen Verdacht gehegt hätten. Ihre Kinder in die Obhut von Janzen zu geben, sei ihnen »zu gefährlich« gewesen. Die Ärzte, darunter der prominente Psychiater Dr. Franz-Rudolf Faber und dessen Frau, eine geborene

33 »Das Schweigen der Gemeinde«, OV, 29.12.2018.

34 Ebd.

35 Aktenvermerk Twickel, 4.7.1995, OAV, A-19.

36 »Die Opfer schwiegen mehr als 30 Jahre«, OV, 8.7.1995, OAV, A-19.

37 Zit. nach ebd.

Gräfin von Galen, hätten ihren Kindern den Wunsch verweigert, sich der Messdienergruppe Janzens anzuschließen.³⁸ Der Betroffene Bernard Theilmann empfindet dieses Verhalten der Ärzte als »Verrat«: Die Ärzte hätten ihre Kinder geschützt, aber die Kinder im Dorf »ins Messer laufen lassen. Sie wussten mehr, aber haben den Mund gehalten«, ist für ihn klar.³⁹

Wenig Wille zur Aufklärung war auch im Jahr 1995 in der Kirche und in der Gemeinde zu erkennen. Dabei gewährte sogar der Weihbischof und Offizial Max Georg Freiherr von Twickel Betroffenen Gespräche. Nach einem Gespräch mit Bernard Theilmann vom 4. Juli 1995 schrieb er an Generalvikar Thissen nach Münster. Der Anlass des Gesprächs habe sich durch die Mitteilung eines Betroffenen ergeben, Janzen habe »an Kindern sexuelle Handlungen ausgeführt.« Der Betroffene habe bereits mit dem Ortspfarrer gesprochen, »der ihn gefragt habe, ob dies nicht Kinderträume oder jugendliche Projektionen« seien.⁴⁰ »Herr T. machte auf mich einen glaubwürdigen Eindruck. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Dinge wie geschildert zuge tragen haben, scheint mir ziemlich groß«, schrieb Twickel, zumal sich »jetzt auch andere Zeugen« melden würden.⁴¹ Anstatt jedoch auf das Schicksal des Betroffenen, seine Gefühle und Nöte einzugehen und Möglichkeiten des Entgegenkommens der Kirche auszuloten, zog Twickel andere Schlüsse: »Die Sache ist aus der Öffentlichkeit nicht mehr herauszuhalten«, befand er, es könne also »nur eine Schadensbegrenzung geben. Das kleinere Übel ist meines Erachtens, daß der Gemeinderat nach Anhörung der Zeugen die Namensgebung rückgängig macht. Dann hat man zwar auch die Öffentlichkeit im Spiel, aber die Dinge lassen sich vielleicht [sic!] im gewissen Maße steuern. Das größere Übel wäre es wohl, wenn der Gemeinderat sich unter massiven Druck« zur Rücknahme des Namens »gezwungen sähe. [...] Das Ansehen von Pfarrer Janzen würde dann wohl den größeren Schaden nehmen.«⁴² Nach dem Gespräch sprach Twickel mit dem damaligen Ortspfarrer, der die Vorwürfe nicht bestritt, ihn aber darauf hinwies, »daß es viele (die Schönstattschwwestern, Dr. Faber und andere mehr)« gebe, »bei

38 Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020. Siehe unten, Teil 3, Kap. Therapeuten.

39 Ebd.

40 Aktenvermerk Twickel für Thissen, Juli 1995, OAV, A-19.

41 Ebd.

42 Ebd.

denen Pfarrer Janzen trotz der jetzt aufkommenden Gerüchte nach wie vor in hohem Ansehen« stehe.⁴³

Gegenüber der Presse äußerte Twickel hingegen den Verdacht, es handle sich »möglicherweise um Verunglimpfung eines Verstorbenen, was zu großer Zurückhaltung Anlaß« gebe.⁴⁴ Bernard Theilmann, der von Twickel zum Gespräch empfangen worden war, berichtete, dieser habe bei seinen Schilderungen geweint.⁴⁵ An anderer Stelle räumte der Offizial gegenüber der *Nordwest-Zeitung* ein: »Das ist eine schwierige Geschichte. Wir müssen von der Unschuldsvermutung ausgehen, auch wenn ich den Betroffenen nicht unterstelle, die Unwahrheit zu sagen.«⁴⁶ Der Pressesprecher des Bistums äußerte sich noch vorsichtiger: Die Vorwürfe seien »weder zu verifizieren noch zu falsifizieren [...]. Da es in den Akten nicht den geringsten Hinweise [sic!] auf entsprechende Verfehlungen« gebe, gelte »für uns die Unschuldsvermutung«.⁴⁷

Es ist eine ambivalente Reaktion der kirchlichen Repräsentanten: Einerseits spricht der amtierende Pfarrer den Betroffenen die Glaubwürdigkeit ab, gesteht sie andererseits, ebenso wie der Offizial Twickel, zu. Gegenüber der Presse äußert Twickel den Verdacht der Falschbeschuldigung bzw. bringt die »Unschuldsvermutung« gegen die Vorwürfe in Stellung.⁴⁸ Ein Betroffener, der mit der Presse gesprochen hatte, berichtete im Jahr 2010 gar davon, dass der Justiziar des Bistums in Münster ihm 1995 mit einer Verleumdungsklage gedroht habe.⁴⁹ Ein anderer Betroffener wurde vom amtierenden Pfarrer und dem Kirchenprovisor »für krank und unglaubwürdig« erklärt.⁵⁰

Das Handeln der kirchlichen Akteure changierte 1994/1995 somit zwischen zwei Polen: Auf der einen Seite Unglauben, Leugnung oder gar die Ausübung von Druck auf die Betroffenen und ihre Familien, wie etwa durch den Ortspfarrer oder möglicherweise den Justiziar des Bistums. Auf der anderen Seite steht das grundsätzliche Fürwahrhalten der Aussagen

43 Ebd.

44 Ebd.

45 Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020.

46 »Ein Toter ist ins Gerede gekommen«, NWZ, 6.7.1995, OAV, A-19.

47 Zit. nach ebd.

48 »Ein Toter ist ins Gerede gekommen«, NWZ, 6.7.1995, ebd.

49 Aktenvermerk von Winter, 23.3.2010, ebd.

50 Mail eines Kommissionsmitglieds an den Vorsitzenden Döink, 14.6.2010, ebd.

durch den Offizial Twickel, der sich jedoch ausschließlich darum sorgte, wie man die Diskussion um Janzen möglichst stark begrenzen und kontrollieren könne um sowohl den Ruf Janzens wie auch der Kirche zu schützen. Dafür war er auch bereit, in Bezug auf die Betroffenen in der Presse den Verdacht der Falschbeschuldigung und der Verunglimpfung Verstorbener zu äußern.

Ebenfalls gering war der Wille zur Auseinandersetzung mit der »tiefdunklen Seite« des verstorbenen Pfarrers Janzen in der Bevölkerung des Ortes,⁵¹ die den Betroffenen und jenen Journalisten, die das Thema öffentlich machten, teilweise mit offener Feindschaft begegneten. Ein erster Zeitungsartikel wurde noch Ende 1994 von dem Verlagsleiter der *Oldenburgischen Volkszeitung* zurückgehalten.⁵² Die recherchierenden Journalisten beließen es allerdings nicht dabei, drohten stattdessen, den Artikel in einer anderen Zeitung zu veröffentlichen, und erwirkten so die Publikation. Auch in den folgenden Monaten bis zum Sommer 1995 wurde das Thema mehrfach bearbeitet. Die Leserschaft reagierte allerdings überwiegend ablehnend auf diese Berichterstattung über die Vorwürfe gegen Janzen. Ein besonders einschlägiger Leserbrief fragte: »Was ist mit der Gemeinde los? Sind sich die jungen Männer dessen bewußt, was sie ihrer Heimatgemeinde – und letztlich auch sich – angetan haben? [...] Man bringt in erster Linie [...] die Kirche in Veruruf.«⁵³ Der Prophet Jeremia habe bereits im Alten Testament davor gewarnt, es würden »mehr Menschen mit der Zunge getötet als mit dem Schwert«, und nun laufe man Gefahr, »den guten Ruf eines Priester[s], der 23 Jahre tot ist, mit der Zunge« zu zerstören. Das Verfasserhepaar berief sich dabei darauf, »im Namen vieler« zu sprechen.⁵⁴ Die Journalisten der Lokalpresse, die sich des Themas annahmen, sahen sich als »böse Buben« stigmatisiert.⁵⁵ Ein damaliger Redakteur erinnerte sich im Jahr 2018 an »heftige Angriffe«, die es 1995 gegeben habe: »Die Leute wollten das einfach nicht wahrhaben!«⁵⁶

Eine Ausnahme war ein Leserbrief vom Juli 1995, der analysierte, es gehöre noch immer viel Mut dazu, »im katholischen Milieu eines Dorfes

51 »Ohnmacht und Zorn«, NOZ, 9.6.2010.

52 »Das Schweigen der Gemeinde«, OV, 29.12.2018.

53 Leserbrief, 15.07.1995, OV, OAV, A-19.

54 Ebd.

55 »Auf der Suche nach den »bösen Buben«, OV, 12.7.1995, OAV, A-19.

56 »Das Schweigen der Gemeinde«, OV, 29.12.2018.

wie Neuenkirchen [...] offen über sexuellen Mißbrauch von Meßdienern und Beichtkindern zu sprechen.«⁵⁷ Er regte an: »Die Kirchenleitung, Bischof Lettmann, Regionalbischof Freiherr von Twickel und Pfarrer M.[...], sollten sich öffentlich für die Vergehen des Geistlichen entschuldigen und die Opfer um Vergebung bitten sowie die Kosten für evtl. Behandlungen übernehmen.«⁵⁸ Allein auf derlei Gedanken schienen die kirchlichen Akteure nicht gekommen zu sein. Nach der Umbenennung der Schule geriet das Thema des sexuellen Missbrauchs durch den Pfarrer Bernhard Janzen erneut in Vergessenheit.

Das Ringen um den richtigen Umgang mit dem Fall Janzen ab 2010

Dies änderte sich erst wieder im Jahr 2010, in dem die Bundesrepublik durch die Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs am Berliner Canisius-Kolleg erschüttert wurde. Es war erneut ein Leserbrief in der *Oldenburgischen Volkszeitung*, diesmal verfasst durch ein evangelisches Rentner-Ehepaar, das am 13. Februar 2010 seiner Irritation Ausdruck verlieh, dass nach wie vor eine Straße nach Bernhard Janzen benannt war. Kurz darauf nahm Hans Döink, damaliger Vorsitzender der Bistumskommission für Fälle sexuellen Missbrauchs, zu den Eheleuten Kontakt auf, die ihm gegenüber ihre Eindrücke schilderten, »dass das Thema auch heute nicht offen behandelt werden kann.«⁵⁹ Im März erkundigten sich Journalisten beim Bistum, ob es auch im Oldenburger Teil Fälle sexuellen Missbrauchs gegeben habe. Das Offizialat ließ verlauten, es seien keine Missbrauchsfälle »in kirchlichen Schulen, Internaten und Jugendhilfeeinrichtungen im Oldenburger Land« bekannt. »Auch gegen aktive Priester werden keine Vorwürfe erhoben«, berichtete die OV am 11. März 2010 unter der Überschrift: »Keine Missbrauchsfälle im Oldenburger Land«. Dies sorgte bei Mitarbeitern des Offizialats, die von den Vorwürfen gegen Janzen und einen weiteren Priester aus den 1950er und 1960er Jahren wussten, für Beunruhigung. Die Überschrift

57 Leserbrief, OV, 26.7.1995, OAV, A-19.

58 Ebd.

59 Aktenvermerk Döink, o. D. [wahrscheinlich März 2010], ebd.

sei »bedenklich, da sie den Eindruck erweckt, als wenn dem Offizialat keine weiteren Fälle bekannt seien.«⁶⁰ In der Tat meldete sich in der Folge eine Reihe von Betroffenen beim Offizialat, die von Übergriffen und Missbrauch durch Janzen berichteten. Einer, der sich bereits 1995 gemeldet hatte, stellte mit Enttäuschung fest, dass »immer noch die Unschuldsvermutung gilt.« Schon damals sei den Betroffenen »kein Glauben geschenkt worden« und die »kirchlichen Gremien und Amtsträger« hätten »den Vorgang in den 1990ern [...] erfolgreich »unter den Teppich gekehrt«.⁶¹

Den Repräsentanten des Offizialats bot sich neben dem Kontakt mit den Betroffenen eine weitere Herausforderung: Bereits im März 2010 soll sich der sowohl in den 1990er Jahren als auch im Jahr 2010 amtierende Pfarrer in der Lokalpresse, in einer Predigt und gegenüber Betroffenen sexuellen Missbrauchs dahingehend geäußert haben, dass er »für mehr Barmherzigkeit« mit Missbrauchstätern plädiere und die »offene Art des Umgangs mit dem Thema« des sexuellen Missbrauchs ablehne. Daraufhin wurde er vom Offizialratsrat Bernd Winter streng zurechtgewiesen.⁶² Ähnliches muss sich im Juni 2010 wiederholt haben. Ein Betroffener wandte sich am 14. des Monats verärgert an die Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs und berichtete, der Pfarrer habe gegenüber der *OV* geäußert, er habe in den 1990er Jahren »von den Anschuldigungen nichts gewusst.«⁶³ In einer Mail berichtete ein Mitarbeiter des Offizialats an ein Mitglied der Missbrauchskommission von Äußerungen des Ortspfarrers und des Kirchenprovisors ähnlicher Art, die »negativ aufgenommen wurden.« Die Mitarbeiter des Offizialats erachteten diese jedoch für »nicht akzeptabel, wenn nicht sogar eine Katastrophe.«⁶⁴

Die Leitung des Offizialats hingegen bemühte sich um klare Kommunikation: Am 19. März 2010 reagierte der damalige Bischöfliche Offizial

60 Mail von Baumann an ein Kommissionsmitglied, 11.3.2010, ebd.

61 Brief eines Kommissionsmitglieds vom 18.3.2010, ebd.

62 Offizialratsrat Winter an den Pfarrer, 25.3.2010, ebd. »Deine Einlassungen erwecken den Eindruck, die Kirche stelle nach wie vor den Schutz der Täter über den Schutz und die Würde der Opfer. Ich bin wirklich empört über diese Deine Art der Äußerung. Du schadest damit der Kirche und stehst überhaupt nicht im Einklang mit dem, was wir als Kirchenleitung hier versuchen und wollen, nämlich durch eine transparente und ehrliche Aufklärung aller Sachverhalte und eine Beteiligung der Öffentlichkeit an den gesicherten Ergebnissen Vertrauen wiederzugewinnen.«

63 Mail eines Kommissionsmitglieds an Döink, 14.6.2010, ebd.

64 Mail eines Kommissionsmitglieds, 15.6.2010, ebd.

und Weihbischof Heinrich Timmerevers mit einer öffentlichen Erklärung: »Seit Wochen werden wir mit der Tatsache konfrontiert, dass es innerhalb der katholischen Kirche und deren Einrichtungen sexuell motivierte Übergriffe auf Schutzbefohlene gegeben hat [...]. Die damaligen unzureichenden Maßnahmen und das Schweigen sind ein schwerer Fehler gewesen. Auf diese Weise sind viele Opfer in ihrer Not alleingelassen und Täter nicht wirklich zur Rechenschaft gezogen worden. Als Christ und Amtsträger in unserer Kirche schäme ich mich dafür und bitte alle Betroffenen um Verzeihung.«⁶⁵

Es waren nicht nur einige Vertreter des lokalen Kirchenpersonals, die mit der Art und Weise der Thematisierung unzufrieden waren. Sowohl in Leserbriefen als auch in Meldungen an das Offizialat bekundeten immer wieder Bürger ihre Unzufriedenheit über die Vorwürfe und den Umgang des Bistums mit den Vorwürfen sexuellen Missbrauchs. Einer etwa mahnte an, Janzen könne »sich nicht mehr wehren«, habe aber »inzwischen mit Gott über Schuld [und] Vergebung abgerechnet [...]. Und wer weiß denn, was wirklich geschehen ist?« Ferner verdächtigte der Verfasser die Betroffenen, sie würden in den Vorwürfen eine Möglichkeit sehen, »auf solche Weise an Geld [zu] kommen.«⁶⁶

Ein Bericht der von Hans Döink geleiteten Bistumskommission, der die Ermittlungen zu Janzen zusammenfasste und über die örtlichen Medien sowie durch die Pressestelle des Offizialats veröffentlicht wurde, benannte hingegen klar: Es sei eine »moralische Gewissheit«, dass Janzen im Zeitraum von 1955 und 1970 mehrere Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht habe.⁶⁷ Der Journalist Andreas Kathe lobte den Bericht der Kommission als »seriös und sorgfältig.«⁶⁸ In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* wurde resümiert: Was im Jahr 1995 noch »unter Hinweis auf das fundamentale Rechtsgut der Unschuldsvermutung [...] vorschnell vom Tisch gewischt« worden sei, sei nun als Gewissheit festgestellt worden. Doch auch die Gemeinde habe sich »beharrlich« darüber ausgeschwiegen, dass »ihr ehrenwer-

65 Erklärung von Timmerevers, 19.3.2010, ebd.

66 Ein Mitglied der Bischöflichen Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs Brief an Winter, 7.5.2010, ebd.

67 »Kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Opfer«, Die Glocke, 9.6.2010, ebd.

68 »Kommentar zum Bericht der Missbrauchskommission«, NOZ, 9.6.2010, ebd.

ter Pfarrer Bernhard Janzen wirklich eine tiefdunkle Seite« hatte. »Es war von ungeheuerlichen Unterstellungen die Rede und von Kinderfantasien. Die überwiegende Mehrheit im Gemeinderat hat wider besseres Wissen die Opfer im Stich gelassen.«⁶⁹

Fazit

1. Die Ermittlungen der Bistumskommission erachteten es als moralische Gewissheit, dass Bernhard Janzen in der Zeit von 1955 und 1970 insgesamt neun Kinder und Jugendliche mehrfach sexuell missbraucht hat.
2. Dabei lassen die Aussagen der Betroffenen darauf schließen, dass er bei der Anbahnung meist planvoll vorging, die Kinder über den Ministrantendienst oder Beichtgruppen rekrutierte und an sich band. Wie im Brennglas offenbart sich im Fall Janzen die Verknüpfung von Tabuisierung jeglicher Sexualität auf der einen Seite, wie sie Betroffene im Kommunionunterricht erfuhren, und der Übergriffigkeit auf der anderen Seite. Dass die Übergriffe in der Form von unangemessenen Berührungen bis hin zu gegenseitiger Masturbation im Kontext der Beichte stattfanden, steigert die Schwere der Taten als *crimen sollicitationis*⁷⁰ zumindest aus kirchenrechtlicher und theologischer Sicht.
3. Die Verschwiegenheit der Kinder versuchte Janzen durch den Verweis auf das Beichtgeheimnis oder die Drohung, der »Satan« trete zwischen das Kind und ihn, den Pfarrer, zu erwirken: offenbar mit Erfolg. Bis auf ein betroffenes Kind, das sich an seine Mutter wandte, schwiegen die meisten anderen Betroffenen über Jahre. Die herausgehobene und angesehene Stellung des Pfarrers, die große Nähe zwischen den Familien der Kinder und der Kirche, die Geschlossenheit des ländlich-katholischen Milieus, autoritäre Strukturen in den Familien und im Verhältnis zwischen Priester und Kindern, die Tabuisierung von Sexualität durch

69 »Ohnmacht und Zorn«, NOZ, 9.6.2010, ebd.

70 Als Verbrechen der Sollzitation wird bezeichnet, wenn ein Geistlicher das Sakrament der Beichte zur Anbahnung oder Ausübung sexueller Kontakte missbraucht. Es war durch den CIC in den Fassungen von 1917 und 1983 sowie Zusatzbestimmungen von 1922 und 1962 scharf sanktioniert. Vgl. Teil 1, Kap. Wielewski, S. 79.

den Pfarrer selbst und nicht zuletzt das geschützte Setting der Beichte trugen als Faktoren zentral dazu bei, dass es vielen Betroffenen unmöglich war, über das Erlebte zu sprechen – obgleich es Hinweise gibt, dass bestimmte Personen im Ort zumindest einen einschlägigen Verdacht gehabt hatten.

4. Es dauerte Jahre oder Jahrzehnte, bis die Betroffenen sich in der Lage sahen, über die Erlebnisse zu sprechen. Ein Kristallisationsmoment der Überwindung der Sprachlosigkeit war das Ansinnen, eine Schule nach dem Pfarrer Janzen zu benennen. Daraufhin meldeten sich fünf Betroffene – die Kirchenvertreter allerdings glaubten den Betroffenen entweder nicht oder schoben die Vorwürfe zumindest in öffentlichen Aussagen mit dem Hinweis auf die Unschuldsvermutung beiseite, wohingegen sie der Wahrung des Rufes der Kirche wie des verstorbenen Pfarrers Janzen höchste Priorität beimaßen. Was völlig fehlte, waren jegliche Ansätze von Schuldbewusstsein, Verantwortungsübernahme und Fürsorge für diejenigen, die sich als Betroffene des Missbrauchs gemeldet hatten.
5. Die Offenlegung der mutmaßlichen Missbrauchstaten Janzens rief in der lokalen Bevölkerung allerdings massive Abwehrreaktionen hervor. Betroffene stießen auf Unglauben, sie und ihre Familien auf Missachtung. Die Verfasser zahlreicher Leserbriefe in der Lokalpresse reagierten mit Empörung – jedoch nicht über die vermeintlichen Taten des nach wie vor angesehenen Pfarrers, sondern darüber, dass die Redakteure die Vorwürfe in der Berichterstattung aufgriffen. Nachdem die Debatte in der lokalen Öffentlichkeit nach der erneuten Umbenennung der Schule im Herbst 1995 wieder abgeebbt war, wurde der sexuelle Missbrauch erneut mit Schweigen bedacht.
6. Für das Jahr 2010 und die fortfolgenden Jahre hingegen ergibt sich der Eindruck, dass Akteure des Offizialats und der Bistumsleitung sehr wohl willens und bemüht waren, die Vorwürfe gegen Janzen ernst zu nehmen, ihren Gehalt aufzuklären und öffentlich bekannt zu machen sowie den Betroffenen entgegenzukommen.

Pfarrer Kurt-Josef Wielewski – Die Weltkirche als Fluchthilfeorganisation (Klaus Große Kracht)

In Niendorf an der Ostsee liegt die Mutter-Kind-Klinik »Maria Meeresstern«, betrieben von der in Thuine (Bistum Osnabrück) angesiedelten Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen vom heiligen Martyrer Georg. Die Mutter-Kind-Klinik ist aus zwei am gleichen Ort von den Thuiner Schwestern getrennt voneinander geführten Einrichtungen hervorgegangen: dem Haus St. Johann und dem Antoniushaus, in denen sich Mütter und Kinder von den Strapazen des Alltags erholen sollten. Neben Strandspaziergängen und Spielangeboten lernten die Kinder, die hier zur Kur waren, aber auch das strenge Regiment der Thuiner Ordensschwestern kennen. Im Internet sind Berichte über Demütigungen, seelische Grausamkeit und körperliche Züchtungen zu finden; ebenso der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs.¹

Auch der Fall des Priesters Kurt-Josef Wielewski (1929–1985) nahm hier seinen Ausgangspunkt. Die Vertuschungsgeschichte seiner Taten blieb aber nicht auf den lokalen Raum begrenzt, sondern erreichte weltkirchliche Ausmaße, wie im Folgenden gezeigt wird. Zudem lässt der Fall Wielewski insbesondere den damaligen Bischof von Münster und späteren Erzbischof in Köln, Kardinal und Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Joseph Höffner, in keinem guten Licht erscheinen.

Jugendarbeit als Anbahnungsstrategie

Zum Antoniushaus gehörte um 1960 ein Internat. Hier verbrachte Peter* einen Teil seiner Schulzeit, bevor er acht Tage vor den Herbstferien des Jahres 1961 fristlos von der Schule flog: Peters* »Verhalten wäre für den Ruf des Heimes nicht mehr tragbar«, so lautete die Begründung, wie sein Vater den Eltern eines Mitschülers später mitteilte.² Folgendes hatte sich demnach

1 Gilhaus 2017. Eine von der Kongregation in Auftrag gegebene Untersuchung hat Anfang 2022 jedoch keine weiteren Belege für die Anschuldigung des sexuellen Missbrauchs finden können (Möller 2022).

2 Peters* Vater an die Eltern eines Mitschülers, 6.10.1961, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 48.

zugetragen: Am Tag vor den Sommerferien hatte Peter* auf der Fahrt vom Internat zu seinen Eltern einen Zwischenstopp in Hamburg eingelegt, um einem Mädchen eindeutige Avancen zu machen. Für die Schwester Oberin des Antoniushauses war dies Grund genug, den Schüler umgehend der Schule zu verweisen.³ Nachdem Peters* Vater davon Kenntnis erhalten hatte, habe er seinen Sohn »gezüchtigt und eingehend verhört«. Peter* habe daraufhin berichtet, dass er während eines Sommeraufenthaltes in Lembeck von Wielewski, den er in Niendorf kennengelernt hatte, »mit den übrigen Jungs homosexuell mißbraucht wurde. Jede Nacht nahm er einen anderen Jungen zum Beischlaf auf sein Zimmer.«⁴

Wer war nun dieser Kaplan Wielewski? Da er Ende der 1960er Jahre vom Landgericht Essen wegen »Unzucht mit Kindern« in mehreren Fällen verurteilt wurde, sind wir über die Vorgeschichte und die Taten, die Peter* seinem Vater anvertraute, relativ gut unterrichtet.⁵ Kurt-Josef Wielewski wurde 1929 in Münster als Sohn eines Oberbahninspektors geboren und war nach einigen Umzügen der Familie seit 1945 Mitglied im katholischen Schülerbund »Neudeutschland« (ND).⁶ Die Begegnung mit dem Gründer und Leiter des Bundes, dem Jesuitenpater Ludwig Esch, hinterließ einen nachhaltigen Eindruck bei dem frommen Gymnasiasten, der sich zunehmend selbst zum Priesteramt und zur »Gestaltung von Menschen, besonders von jungen Menschen«, zur »Seelengestaltung«, wie er schrieb, berufen fühlte.⁷ Aus Tagebuchblättern dieser Zeit geht hervor, dass er damals eine sehr enge Freundschaft mit einem Mitschüler pflegte, die immer wieder um die Thematik ihrer Berufung, aber auch der sie bedrohenden »Sünde« kreiste. Pater Esch scheint ihm diese Sorge jedoch genommen zu haben, als er nach einer Generalbeichte Kurt-Josef und seinen Freund, die Hand in Hand vor ihm knieten, gesegnet hatte.⁸

3 Ebd.

4 Ebd.

5 Urteil der VII. Strafkammer des Landgerichts Essen in der Strafsache gegen den Pfarrer Kurt-Josef Wielewski, 6.11.1969, ebd., Bl. 177–197; sowie BGV Münster, HA 500, Reg. A 10, Bl. 142–162.

6 Zum Bund Neudeutschland: Eilers 1998.

7 Kurt-Josef Wielewski, Mein Lebenslauf, 24.1.1950, BAM, Priesterseminar, A 406.

8 Das Tagebuch W., Abschrift, ebd.

Wielewski folgte der von ihm verspürten Berufung, studierte in Münster und Innsbruck Theologie, und da ihm seine Vorgesetzten makellose Gutachten ausstellten, wurde er 1957 zum Priester geweiht. Nach kürzeren Tätigkeiten in Neuenkirchen bei Rheine sowie in Recke (Kreis Steinfurt) trat er noch im gleichen Jahr seine erste langfristige Kaplanstelle in Lembeck bei Dorsten an.⁹ In der dörflichen Gemeinde scheint Wielewski allerdings nie heimisch geworden zu sein. Seinen Arbeitsschwerpunkt suchte er daher in der überpfarrlichen Jugendarbeit und engagierte sich im Anschluss an seine eigenen Jugenderfahrungen als sogenannter Gaukaplan in der Verbandsarbeit des Bundes Neudeutschland. Sein damaliges Lieblingsprojekt war der Ausbau der »Midlicher Mühle« in der Nähe von Lembeck zu einem überregionalen Tagungs- und Freizeithaus für den katholischen Schülerbund. Als dieses unter dem Namen »Ludwig-Esch-Heim« seine Tätigkeit aufnahm, bot es Raum für Ferienaufenthalte für etwa 30 Personen und Wielewski ging hier ein und aus. Während er mit großem Eifer die Verbandsarbeit betrieb, führte sein geringes Engagement in der Pfarrseelsorge sowohl in Lembeck als auch gegenüber der Bistumsleitung zu immer größeren Spannungen. Wielewski, der sich selbst als depressiv veranlagt bezeichnete, versuchte dies zunächst durch vermehrten Alkoholkonsum und – wie das Gericht später feststellte – Masturbation zu kompensieren.¹⁰

Da sich sein gesundheitlicher Zustand verschlechterte, verbrachte Wielewski in den Jahren 1959 und 1960 längere Erholungsurlaube in Niendorf und kam hier in Kontakt zu den Internatsschülern des Antoniushauses. Auch auf Peter* ging er zu und lud ihn zu einem gemeinsamen Spaziergang ein: »Unterwegs wurde ich von dem Kaplan angefaßt und gedrückt, sowie geküßt. Der Kaplan sagte mir, daß ich sein Freund sei und zu ihm du und Kurt sagen solle. Dieses habe ich auch getan, weil es der Kaplan verlangte.«¹¹ Einige der Schüler, zu denen er Kontakt aufgebaut hatte, lud Wielewski ein, jeweils einen Teil der kommenden Sommerferien im Ludwig-Esch-

9 Urteil der VII. Strafkammer, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 177–197, hier Bl. 178; Personalkarteikarte, BAM, GV NA, HA 500, A 500–293, Bl. 69; verschiedene Gutachten, BAM, Priesterseminar, A 406.

10 Urteil der VII. Strafkammer, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 177–197, hier Bl. 180.

11 Zeugenvernehmung, 18.10.1961, Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 169, Nr. 85.

Heim zu verbringen. Noch im Jahr 1959 folgten die ersten Jungen dieser Einladung und auch im darauffolgenden Sommer waren wieder mehrere Schüler des Antoniushauses zu Ferienaufenthalten im Lembecker ND-Heim.¹² Was sich in diesen Tagen abspielte, folgte immer dem gleichen Muster: Wielewski kam tagsüber in die Mühle, um nach dem Rechten zu sehen, und lud jeweils einen der Jungen abends zu sich nach Hause in seine Wohnung ein. Dort bot er den Zwölf- bis Dreizehnjährigen Alkohol und Zigaretten an und forderte sie auf, über Nacht zu bleiben. Nachdem die Jungen sich zur Ruhe gelegt hatten, näherte er sich ihnen, entkleidete sie und berührte ihre Genitalien. Wielewski masturbierte, in den meisten Fällen kam es zudem zu oraler, in mindestens einem Fall zu analer Penetration.¹³ Peter* wird später aussagen: »Mir ist die Handlungsweise des Kaplans zuwider gewesen. Ich habe mich geekelt. Als ich zu dem Kaplan kommen mußte, war mir bereits bekannt, was mir dort passieren würde. Ich hatte dieses schon von den anderen Jungens erfahren, die vor mir zu dem Kaplan kommen mußten. Ich bin aber zu dem Kaplan gegangen, weil es der Geistliche war. Aus diesem Grunde habe ich auch niemandem etwas erzählt, was der Kaplan mit mir angestellt hat. Hätte eine andere Person mit mir das Gleiche gemacht, so hätte ich das bestimmt der Polizei gemeldet.«¹⁴

Die Betroffenen hatten gegenüber dem Täter zum Teil sehr deutlich ihren Unwillen und ihre Abscheu zum Ausdruck gebracht, wie das Gericht feststellte. Wielewski selbst stellte die Tat in einem Brief an einen der von ihm missbrauchten Schüler hingegen als einvernehmlich dar und verklau-sulierte den Missbrauch und die damit einhergehende Gewalttat als vor dem christlichen Gewissen gerechtfertigt: »Was für einen Sünde sein kann, braucht es für den anderen lange nicht zu sein. [...] Hättest Du auch nur ein einziges Wort gesagt, wäre Dein Gewissen bestimmt nie beunruhigt worden.«¹⁵

12 Urteil der VII. Strafkammer, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 177–197, hier Bl. 181.

13 Ebd.

14 Zeugenvernehmung, 18.10.1961, Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 169, Nr. 85.

15 Wielewski an Betroffenen, 1.12.1960, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 46.

Für Wielewski scheint die Angelegenheit damit geklärt gewesen zu sein. Für die Justiz nicht. Das Landgericht Essen verurteilte ihn Ende der 1960er Jahre zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten aufgrund des sexuellen Missbrauchs (›Unzucht‹) von Kindern in acht Fällen. Wielewski räumte vor Gericht ein, dass die Aussagen der Kinder der Wahrheit entsprächen; was er allerdings nicht sagte, war, dass es weitere Betroffene gab: Zu den acht Jungen, die als Zeugen vor dem Gericht aussagten, kommt der oben erwähnte Peter* hinzu, der selbst nicht vor Gericht erschien, sowie vier weitere Betroffene, die sich im Zuge der Aufarbeitungsbemühungen des Bistums Münster nach 2010 meldeten.¹⁶ Insgesamt hat Wielewski während seiner Kaplanzeit in Lembeck also mutmaßlich mindestens 13 Kinder und Jugendliche zum Teil schwer sexuell missbraucht¹⁷ – in zumindest einem Fall auch über einen sehr langen Zeitraum: Einer von den Betroffenen, die sich nach 2010 beim Bistum gemeldet haben, berichtet, dass er seit 1959 über einen langen Zeitraum von Wielewski, der sich über die Jugendarbeit im ND das Vertrauen seiner Familie erschlichen habe, missbraucht worden sei, u. a. auf einer gemeinsamen Urlaubsfahrt nach Italien. Von all dem habe der Junge zu Hause nichts erzählen können, da der Kaplan bei seinen Eltern sehr beliebt gewesen sei. Von ihrer Reise brachte Wielewski den Eltern einen bemalten Porzellanteller aus Bozen mit. »Mit diesem ›Andenken‹ hatte er sich das komplette Vertrauen erkaufte.« – »Ich war hilflos.«¹⁸

16 Betroffener an Bischöfliche Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs, 4.2.2015, ebd., Bl. 6–8; Aktennotiz, 18.7.11, BGV Münster, HA 500, Reg. A 10, Bl. 113f.; Betroffener an Bischöfliche Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs, 8.9.2011, ebd., Bl. 52; Gesprächsnotiz, 22.9.2018, ebd., Bl. 4. Mit einem dieser vier weiteren Betroffenen, der ebenfalls über den ND mit Wielewski in Kontakt gekommen war, konnte der Verfasser ein ausführliches Gespräch führen: Interview Klaus K., 1.4.2021.

17 Ein Zeitzeuge aus dem ND, der selbst nicht betroffen war, aber Wielewski gut kannte, schätzt die Zahl der Missbräuche auf etwa 100, Interview Gerhard S., 16.4.2021.

18 Betroffener, Anlage zum Antrag, BGV Münster, HA 500, Reg. A 10, Bl. 31f.

Vertuschung und Fluchtermöglichung. Das Taktieren der Bistumsleitung unter Keller

Das Urteil des Landgerichts Essen erging im November 1969 – ein Jahrzehnt nach den ersten Missbrauchstaten an den Schülern des Antoniushauses.¹⁹ Das Bistum Münster wusste allerdings schon zeitnah über Wielewskis Straftaten Bescheid. Schon im Jahr 1958 – im Anschluss an ein Jugendzeltlager in Lembeck – waren »einige Bedenken« im Hinblick auf Wielewskis »Verhalten Jungen gegenüber (homosexuelle Neigungen)«, wie es hieß, aufgetaucht. Der zuständige Dechant habe dieses Verhalten »dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt«. Die Angelegenheit sei dann »dort erledigt worden« – so berichtet ein Geistlicher später dem Generalvikar.²⁰ Als Wielewski im Jahr 1960 bat, für eine längere Zeit nach Schweden zu gehen – vermutlich wollte er sich bereits damals einer drohenden Strafverfolgung in Deutschland entziehen –, erkundigte sich Bischof Michael Keller daher zunächst beim besagten Dechanten, wie er die Lage inzwischen einschätze. Da dieser anscheinend keine Bedenken geltend machte, stellte Keller Wielewski für die gewünschte seelsorgliche Tätigkeit in Schweden für zwei Jahre frei.²¹

Etwa zu dieser Zeit dürfte sich der von Wielewski auf der gemeinsamen Südtirol-Reise missbrauchte Schüler ein Herz gefasst und sich einem Priester anvertraut haben. Dieser habe aber nichts unternommen, sondern den Schüler vertröstet und schließlich schroff reagiert: »[A]ls wenn er so einfach zum Bischof gehen könne«. ²² Auch die Internatsschüler des Niendorfer Antoniushauses brachen irgendwann zwischen Mitte 1960 und Mitte 1961 ihr Schweigen und erzählten ihrer Betreuerin, einer Ordensschwester, von den Vorfällen während der Sommerferien 1959 und 1960 in Lembeck. Die Ordensschwester zog ihrerseits einen nahestehenden Priester zurate und hegte anscheinend die Absicht, »alles der kirchlichen Behörde zu berichten«. Sie hoffte darauf, anlässlich einer Visitation durch den Ortsordinarius, Bischof Wittler aus Osnabrück, die Sache ansprechen zu können. Da der bischöf-

19 Urteil der VII. Strafkammer, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 177–197.

20 Griesenbrock an Böggering, 4.7.1961, ebd., Bl. 23f.

21 Keller an Wielewski, 28.11.1960, BAM, GV NA, HA 500, A 500–293, Bl. 339; Keller an Nelson, 28.11.1960, ebd., Bl. 338.

22 Betroffener, Anlage zum Antrag, BGV Münster, HA 500, Reg. A 10, Bl. 31f.

liche Besuch aber nicht wie geplant stattfand, »unterblieb die sofortige Meldung«, wie die Provinzialoberin später berichtete.²³ Einer der missbrauchten Jungen erzählte seinen Eltern später, dass die Ordensfrau den Schülern zudem gesagt habe, sie »brauchten es den Eltern nicht zu sagen. Das würde sie schon tun.«²⁴ Aber auch diese Unterrichtung unterblieb.²⁵

Bis Mitte 1961 konnte das Wissen über die sexuellen Straftaten Wielewskis also noch lokal begrenzt werden: Der Beschuldigte war im Ausland, Bischof und Generalvikar waren nach Aktenlage über weitere Beschuldigungen nicht informiert. Ende Juni 1961 wurde dann jedoch ein »priesterlicher Mitbruder« – der Name ist in den Akten nicht übermittelt – bei Generalvikar Böggering vorstellig und erhob schwere Anschuldigungen im Hinblick auf Wielewskis Verhalten im »Umgang mit Jungen«. Böggering erschienen die Beschuldigungen so gravierend, dass er Wielewski zur sofortigen Rückkehr nach Münster aufforderte und sogleich weitere Ermittlungen anstellte.²⁶

Möglicherweise handelte es sich bei dem Priester, der dem Generalvikar die Information über Wielewski gegeben hatte, um den Franziskanerpater und Dorstener Religionslehrer Heribert Griesenbrock, denn genau diesen bat Böggering um weitere Informationen in der Angelegenheit, die der Pater Anfang Juli 1961 dann auch lieferte. Demnach habe Wielewski über einen längeren Zeitpunkt einen 16-jährigen Schüler missbraucht.²⁷ Viele Jahrzehnte später meldete sich der betroffene Junge von damals beim Bistum

23 Sw. Hildegard, Provinzialoberin, an Böggering, 2.11.1961, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 57.

24 Protokoll einer Besprechung mit der Provinzialoberin der Thuiner Schwestern, 12.10.1961, ebd., Bl. 47.

25 Im Oktober 1961 schrieb Peter* an einen Mitschüler: »Es ist traurig, daß Schwester [...] und Pastor [...] das Verbrechen totschweigen wollten und uns verboten hatten mit den Eltern darüber zu sprechen« (Peter* an Mitschüler, 12.10.1961, Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 169, Nr. 85). Peters* Vater wird sich in einem Brief an Böggering vom 21.10.1961 ähnlich äußern: »Was uns Eltern jedoch am meisten befremdet hat, ist, daß vom Internat Antoniushaus die Angelegenheit, trotzdem sich die Jungs über ¼ Jahr zuvor oder länger Herrn Pastor [...] und Schwester [...] anvertraut hatten, nicht kirchlicherseits an seine Eminenz den Herrn Bischof weitergemeldet wurde. Es hätte vielleicht manches verhütet werden und das Ansehen der Kath. Kirche geschützt werden können« (BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 53).

26 Böggering an Wielewski, 30.6.1961, ebd.

27 Griesenbrock an Böggering, 4.7.1961, ebd., Bl. 23f.

und gab an, dass Griesenbrock ihm zudem ein Gespräch mit einem »Prälaten« in Münster vermittelt habe. Das Ergebnis dieses Gesprächs fasste er im Rückblick so zusammen: »Es wurde Wert gelegt, nichts nach außen dringen zu lassen.«²⁸ Im Jahr 2012 wurde Griesenbrock übrigens selbst des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt.²⁹ Die Tat oder Taten sollen sich Anfang der 1960er Jahre ereignet haben. Die Frage liegt daher nahe, ob Griesenbrock womöglich durch den Fall Wielewski »gelernt« hatte, wie täterfreundlich das Krisenmanagement der Diözese ausfiel, wenn der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Raum stand, denn Böggering hatte – wie er selbst schrieb – in diesen Monaten vor allem das Ziel, »dass die so überaus peinliche Beschuldigung des Herrn Kaplan Wielewski rein im kirchlichen Raum untersucht werden könne«.³⁰

Wielewski war zu diesem Zeitpunkt noch in Schweden und zeigte wenig Interesse, nach Münster zurückzukehren. Auf die entsprechende Bitte des Generalvikars von Ende Juni reagierte er wenige Tage später schriftlich und gab an, dass er seinen »Fehler« im Umgang mit den Jungen inzwischen »selbst eingesehen habe«, aber hoffe, ihn durch »doppelten Eifer« wiedergutmachen zu können. Er bat den Generalvikar daher um eine »Chance der Bewährung« und darum, »den unangenehmen Vorfall auf sich beruhen zu lassen in der Gewissheit, dass er Vergangenheit ist«.³¹ Auf diesen Brief reagierte Böggering nach Aktenlage erst mit erheblicher Verzögerung, über drei Monate später. Mitte Oktober 1961 schrieb er ihm dann, dass seine Rückkehr aufgrund einer »neuerdings gemachten Mitteilung [...] unumgänglich notwendig« sei.³² Worauf sich diese »Mitteilung« genau bezog, ist unklar, vermutlich wird sie damit zusammengehangen haben, dass Peters* Vater inzwischen »die Angelegenheit« der Polizei gemeldet hatte.³³ Zwei Tage später schrieb Böggering jedenfalls an den besagten Vater, dass er

28 Betroffener an Große Hündfeld, 20.7.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 10, Bl. 109f.

29 Stegmann o. J.

30 Böggering an Provinzialoberin der Thuiner Schwestern, 31.10.61, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 56.

31 Wielewski an Böggering, 3.7.1961, ebd. Bl. 20f.

32 Böggering an Wielewski, 16.10.1961, ebd., Bl. 51. Böggering informierte zudem Bischof Nelson (Stockholm) am 27.10.1961 von den Vorwürfen, ebd., Bl. 55.

33 Das geht aus dem oben zitierten Brief Peters* an einen Mitschüler, 12.10.1961 hervor, Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 169, Nr. 85.

Wielewski zurückgeordert habe, der Sache nachgehen und »gegebenenfalls die Anklage wegen ›crimen pessimum‹ beim hiesigen kirchlichen Gericht erheben« werde.³⁴

Anfang November 1961 reiste Wielewski dann tatsächlich nach Deutschland zurück und stellte sich dem Gespräch mit Generalvikar Böggering, der im Anschluss dem Stockholmer Bischof berichtete, dass Wielewski in Deutschland mit einer Verhaftung rechnen müsse: »Für mich als seine kirchliche Autorität habe ich Herrn Kaplan Wielewski gegenüber festgestellt, daß auf Grund der Vorkommnisse, die eine gewisse Öffentlichkeit besitzen, infamia facti vorliegen und daher im Bereich unserer Diözese für ihn die *suspensio a divinis* eingetreten sei.«³⁵ Dies hinderte Böggering allerdings nicht, Wielewski die Rückreise nach Schweden zu erlauben. Mit Bischof Keller, der zwei Tage zuvor verstorben war, habe Böggering die Angelegenheit noch besprechen können, wie er dem Bischof von Stockholm versicherte und hinzufügte: »Mit dieser erlaubten Rückreise habe ich Herrn Kaplan Wielewski ganz in Ihre Verantwortung zurückgegeben in der Annahme, daß Sie sich seiner in seiner äußerst schwierigen Situation annehmen und daß er seine priesterlich[e] Tätigkeit unter Ihren Augen vollzieht.«³⁶

In diesen wenigen Zeilen zeigt sich die kirchliche Handlungslogik im Umgang mit dem Wissen um sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Priester des Bistums Münster Ende der 1950er Jahre in Reinform:

34 Böggering an Peters* Vater., 18.10.1961, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 52. Mit dem Ausdruck *crimen pessimum* (= das schlimmste Verbrechen) werden seit der Verabschiedung der Instruktion *Crimen sollicitationis* des heiligen Offiziums (heute: Glaubenskongregation) im Jahr 1922 (überarbeitet 1962) homosexuelle Praktiken eines Priesters bezeichnet und diesen der sexuelle Missbrauch von Kindern kirchenrechtlich gleichgestellt; Vgl. Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 431. Die Verwendung des Ausdrucks *crimen pessimum* weist darauf hin, dass Böggering die Instruktion, die nie offiziell veröffentlicht wurde, kannte.

35 Böggering an Nelson, 9.11.1961, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 59. Mit *suspensio a divinis* ist kirchenrechtlich der Entzug der Weihewalt, also das Recht, Sakramente zu spenden, gemeint. Nach damaliger Rechtsauffassung folgte die Suspension »den Suspendierten überallhin«, konnte also schon damals eigentlich nicht auf ein Bistum begrenzt werden (siehe Jone 1953, S. 544).

36 Böggering an Nelson, 9.11.1961, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 59. Wenige Tage zuvor hatte Böggering noch geschrieben, dass er der Meinung sei, »daß Herr Kaplan Wielewski bei solchen Anschuldigungen weder hier noch auch dort in der Seelsorgearbeit tragbar sei« (Böggering an Nelson, 27.10.1961, ebd., Bl. 55). Nach dem Gespräch mit Keller hatte er seine Meinung anscheinend geändert.

Da das Wissen um die Vergehen eine »gewisse Öffentlichkeit« erreicht hatte, musste das Bistum reagieren und suspendierte den Beschuldigten im Bereich der eigenen Jurisdiktion. Zugleich erlaubte man ihm, sich durch Ausreise der staatlichen Strafverfolgung zu entziehen, obwohl dem Bistum zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass gegen ihn eine Anzeige vorlag. Was folgte, waren mehrere Jahre der Flucht, die Wielewski quer durch Europa und Lateinamerika führte. Die geheimen klerikalen Kanäle, die ihm dies ermöglichten, sind aufgrund der Quellenlage heute nicht mehr lückenlos aufzuklären. Einige Stationen lassen sich gleichwohl rekonstruieren.

Auf der Flucht zwischen zwei Kontinenten. Klandestin-klerikale Kanäle unter Höffner

Nach dem Gespräch in Münster scheint Wielewski umgehend nach Schweden zurückgeflucht zu sein. Die dortigen Personalverantwortlichen, die von Böggering über die Anschuldigungen informiert worden waren, hatten sich noch vor der Maßregelung des Beschuldigten in Münster bereit erklärt, diesem »in brüderlicher Weise zu helfen und die entstehenden Belastungen mit zu tragen«.³⁷ Allerdings blieb Wielewski nur wenige Wochen in seiner neuen nordischen Heimat, denn bereits am 5. Januar 1962 hatte er sich nach Auskunft des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht Essen, der inzwischen das Ermittlungsverfahren gegen diesen eröffnete hatte, nach Brasilien abgesetzt.³⁸ Finanziell hatte sich Wielewski zuvor mit seinem Gehalt für das erste Jahresquartal, einigen Messstipendien und Spenden von Gläubigen eingedeckt, sodass auch die Bistumsleitung in Stockholm nicht mehr bereit war, ihn weiter zu unterstützen. Dabei hatte der schwedische Offizial, der

37 Peter Hornung SJ an »hochwürdiger Herr Prälat«, 6.11.1961, BAM, Priesterseminar, A 406. Hornung führte von schwedischer Seite aus die Korrespondenz mit dem Bistum Münster. Mit dem hochwürdigen Herrn Prälaten ist vermutlich Johannes Weinand gemeint, Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular und Regens des Priesterseminars in Münster, bei dem, wie noch gezeigt wird, die Fäden in Münster zusammenliefen.

38 Oberstaatsanwalt an Böggering, 26.2.1962, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 70.

Jesuitenpater Peter Hornung, Brasilien als Ausweichoption überhaupt erst ins Spiel gebracht.³⁹

Nachdem sich Wielewski durch seine Flucht nach Schweden und dann nach Brasilien dem Zugriff der Behörden entzogen hatte, tat Böggering nunmehr alles, was nach Kirchenrecht und staatlichem Recht von ihm gefordert werden konnte, um des Beschuldigten habhaft zu werden. So begann er, einen kirchenrechtlichen Prozess gegen Wielewski »ob crimen pessimum« vorzubereiten, und informierte das Heilige Offizium in Rom.⁴⁰ An den Pallottiner-Orden in São Paulo, bei dem Wielewski anscheinend Unterschlupf gefunden hatte, schrieb er, dass der Flüchtige zurückkommen und eine »eventuelle Bestrafung durch das weltliche Gericht im Geiste der Buße« auf sich nehmen solle.⁴¹ Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft zeigte sich Böggering kooperativ und informierte diese, »daß Herr Kaplan Wielewski gegen unsere ausdrückliche Anordnung von Stockholm nicht nach Münster zurückgekehrt, sondern entflohen sei«. Mitte Januar 1962 habe man dann die Nachricht erhalten, so Böggering weiter, »daß Kaplan Wielewski in São Paulo angekommen ist und sich beim dortigen Provinzial der Pallottinerpatres vorgestellt« habe. »Wir haben dem hochwürdigen Pater Provinzial eine entsprechende Information über den ›Fall Wielewski‹ zukommen lassen mit der Bitte, seinen ganzen Einfluß für die Rückkehr des Kaplan Wielewski nach Münster geltend zu machen.«⁴²

Nach der Darstellung eines deutschen Paters in Rio, wo Wielewski ebenfalls für einige Wochen Station gemacht hatte, habe man ihn dort zur Rückkehr nach Schweden bewegen wollen und zudem die brasilianischen Justizbehörden eingeschaltet.⁴³ Die kirchlichen Stellen in Brasilien und die deutsche Botschaft verständigten sich aus Rücksicht auf das öffentliche Ansehen der

39 Hornung an Klockenbusch, 18.1.1962, ebd., Bl. 63; Wielewski an Generalvikar H. H. van Essen, Stockholm, 25.4.1962, ebd., Bl. 74. Auch die kirchlichen Stellen in Brasilien berichteten später davon, dass Wielewski Dokumente vorgelegt habe, aus denen ersichtlich gewesen sei, »dass er zu dieser Reise die Erlaubnis des Bischofs von Stockholm hatte« (Amann an Böggering, 29.4.1962, ebd., Bl. 78–80). Auch das Landgericht Essen stellt in seiner Urteilsbegründung fest: »Auf Anraten des Bischofs [Nelson] bereitete er [Wielewski,] seine Flucht nach Brasilien vor« (Urteil der VII. Strafkammer; ebd., Bl. 177–197, hier Bl. 182).

40 Sacra Congregatio Sancti Officii an Böggering, 5.2.1962, ebd., Bl. 69.

41 Böggering an Kirchgässner, Padres Pallottinos, 26.1.1962, ebd., Bl. 64.

42 Böggering an den Leitenden Oberstaatsanwalt, 27.2.1962, ebd., Bl. 71.

43 Amann an Böggering, 29.4.1962, ebd., Bl. 78–80.

Kirche darauf, die anstehende Verhaftung möglichst ohne großes Aufsehen vorstattgehen zu lassen.⁴⁴ Doch die Festsetzung scheiterte, da Wielewski gewarnt worden sei und die Anweisung bekommen habe, dass er »schleunigst aus Brasilien verschwinden sollte«.⁴⁵ Daran habe sich dieser aber nicht gehalten, sondern »im Inneren Brasiliens bei Ordenspriestern« Unterschlupf gefunden. Seine Anschrift, so der brasilianische Informant Böggerings, sei unbekannt.⁴⁶

Der Generalvikar in Münster war über diese Vorgänge also gut informiert und auch die Lokalpresse in Münster berichtete über den Fall.⁴⁷ Als Böggering vom Scheitern der Verhaftung erfuhr, stellte er weitere Nachforschungen an und bekam von einem Informanten Hinweise auf den neuen Aufenthaltsort Wielewskis in einem brasilianischen Kloster. Ende 1962 schrieb er an den dortigen Oberen: »Ich muß Ihnen leider mitteilen, daß Herr Kaplan Wielewski sich durch homosexuelle Taten schwer verschuldet hat. [...] Ich habe die dringende Bitte, auf Herrn Kaplan Wielewski, wenn er sich noch einmal bei Ihnen melden sollte, einzuwirken, nach Deutschland zurückzukehren. Für ihn gibt es eben nur eine Möglichkeit zur Ordnung seiner Zukunft, daß er sich dem irdischen Gericht stellt. Nach all dem, was hier vorgefallen ist, scheint es mir unmöglich zu sein, Herrn Kaplan Wielewski irgendwie mit Seelsorgeaufgaben zu betrauen.«⁴⁸

In seiner Bewertung des Falls war Böggering inzwischen also sehr eindeutig. Der kirchliche Strafprozess gegen Wielewski konnte aufgrund der Flucht des Beschuldigten aber bis auf Weiteres nicht geführt werden, wie der Generalvikar bereits im August 1962 nach Rom gemeldet hatte und der neue, im September 1962 eingeführte Bischof von Münster, Joseph Höff-

44 Ebd. Die Botschaft wollte es nicht auf eine Trübung des Verhältnisses zu den örtlichen kirchlichen Stellen ankommen lassen (Auswärtiges Amt an den Bundesminister der Justiz, 16.9.1963, Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 169, Nr. 84, Bl. 285).

45 Amann an Böggering, 24.5.1962, BAM, GV NA, HA A 500, A 500-1827, Bl. 91f.

46 Ebd., Amann an Böggering, 29.5.1962, ebd., Bl. 93.

47 »Wird nicht ausgeliefert«, Westfälische Rundschau, 26.7.1962, ebd., Bl. 98; »Haftbefehl gegen Kaplan besteht weiter«, Westfälische Rundschau, 20./21.10. 1962, ebd., Bl. 103.

48 Böggering an das Mosteino [sic!] de Sao Bento, 4.12.1962, ebd., Bl. 106. Von dort erhielt Böggering aber auch nur die Antwort, dass Wielewski wieder mit unbekanntem Ziel abgereist sei (P. Reichel, Mosteiro de Sao Bento, an Böggering, 10.1.1963, ebd., Bl. 107).

ner, im April des darauffolgenden Jahres noch einmal bestätigte.⁴⁹ Auch dem Oberstaatsanwalt in Essen wurde im gleichen Jahr mitgeteilt, dass man den Aufenthaltsort des Flüchtlings nicht kenne.⁵⁰ Die gleiche Auskunft erteilte man erneut im April 1964.⁵¹

Ganz so unwissend war das Bistum allerdings nicht. Zumindest hinter den Kulissen scheinen einige Personen, darunter Höffner, vermutlich auch sein Weihbischof und späterer Nachfolger Heinrich Tenhumberg und insbesondere der Regens des Priesterseminars, Johannes Weinand, mit Wielewski, der Brasilien schlussendlich wieder verlassen und in Österreich eine Möglichkeit zur Fortführung seiner priesterlichen Existenz gefunden hatte, Kontakt gehalten zu haben. Das Landgericht Essen kommt in seiner Urteilsbegründung im Jahr 1969 jedenfalls zu folgender Einschätzung: »Im Herbst 1962 erreichte ihn ein Brief seiner Eltern, die ihn aufforderten, nach Europa zurückzukommen. Daraufhin reiste der Angeklagte über Enschede (Holland), wo er seine Eltern wiedersah, nach Rom, um dort für die Caritas zu arbeiten. Weihnachten 1962 traf er in Rom mit Professor Höffner, dem damaligen Bischof von Münster zusammen, der ihm in einer Unterredung seine Verfehlungen vorhielt und ihn dann an den Weihbischof Tenhumberg weitervermittelte. Der Weihbischof vermittelte den Angeklagten an den Erzbischof von Salzburg. In der Folgezeit, während der Jahre 1963 und 1964, war er als Cooperator in Saalfelden und Kitzbühel (Österreich) tätig.«⁵²

Leider lässt sich nicht nachverfolgen, wie das Landgericht Essen im Einzelnen zu diesen Erkenntnissen gelangt ist – es ist zu vermuten, dass sie auf einer Vernehmung Wielewskis beruhen –, vor Gericht blieben sie jedenfalls »unwiderlegt«.⁵³ Im Großen und Ganzen scheint diese Schilderung aber durchaus zutreffend zu sein, wie Akten aus Münster und Salzburg belegen. So erhielt der Regens Johannes Weinand – der anscheinend die inoffizielle Kommunikation im Fall Wielewski übernommen hatte – schon Anfang Fe-

49 Böggering an die Sacra Congregatio Sancti Officii, 3.8.1962, ebd., Bl. 96. Höffner an die Sacra Congregatio Sancti Officii, 29.4.1963, ebd., Bl. 112.

50 Quiel [= stellv. Generalvikar] an den Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Essen, 26.3.1963, ebd., Bl. 110.

51 Quiel an den Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Essen, 23.4.1964, ebd., Bl. 116.

52 Urteil der VII. Strafkammer, ebd., Bl. 177–197, hier Bl. 182.

53 Ebd.

bruar 1962 Post von einer dänischen Bekannten des Flüchtligen, die davon berichtete, dass dieser sich in Rom aufhalte und dringend der finanziellen Unterstützung bedürfe.⁵⁴ Die Bekannte berichtete zudem, dass Wielewski bereit sei, nach Österreich zu gehen.⁵⁵ Hier, genauer im Erzbistum Salzburg, scheint sich insbesondere der damalige Ordinariatskanzler und spätere Erzbischof der Diözese Karl Berg für Wielewski, wie letzterer an Weinand schrieb, »in rührender Weise« eingesetzt zu haben.⁵⁶ Vorausgegangen war eine Kontaktaufnahme zwischen dem damaligen Salzburger Erzbischof Andreas Rohrer und Wielewski, die vermutlich während der ersten Monate des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) stattgefunden hatte. Rohrer scheint von Wielewski, aber auch von Joseph Höffner – der wie Rohrer Teilnehmer des Konzils war –, über die »Schwierigkeiten« des immer noch in Münster inkardinierten Priesters informiert worden zu sein. Bevor der Salzburger Oberhirte einwilligte, Wielewski eine neue Chance in seinem Erzbistum zu geben, vergewisserte er sich allerdings an höchster Stelle in Rom. Ende Dezember 1962 bat Rohrer keinen Geringeren als Kardinal Bea, einen der ranghöchsten Kurienkardinäle der damaligen Zeit, Wielewski die Möglichkeit zu einer Aussprache zu geben: »W. ist durch Vorfälle mit Jugendlichen, die in das Jahr 1958 zurückreichen, behindert in Deutschland zu arbeiten. Nach Rücksprache mit seinem Ordinarius [handschriftlicher Zusatz: »Höffner«] habe ich mich bereit erklärt, ihn in der Erzdiözese Salzburg zu verwenden, ohne ihn jedoch zu inkardinieren. [...] W. ist mir von seinem Ordinarius und besonders von seinem früheren Seminarregens Prälat Weinand in Münster sehr anempfohlen worden, die ihn gerne wieder in eine geordnete priesterliche Tätigkeit zurückführen möchten. [...] Er ist zu jeder Arbeit bereit, möchte aber soweit nur möglich unbekannt bleiben, um der strafrechtlichen Verfolgung in der Heimat zu entgehen.«⁵⁷

54 A. an Weinand, 1.2.1963, BAM, Priesterseminar, A 406.

55 Ebd.

56 Wielewski an Weinand, 19.11.1964, ebd.

57 Rohrer an Bea, 29.12.1962, Archiv der Erzdiözese Salzburg [im Folgenden: AES], 19/6 EB Rohrer an Bea, Curia Episcopalis. [Wir bedanken uns beim Ordinariat und dem Archiv der Erzdiözese Salzburg für die Recherche und die freundliche Überlassung von Kopien archivalischer Dokumente, die Wielewskis Aufenthalt in der Erzdiözese betreffen]. Dass Rohrer und Wielewski sich in Rom auch persönlich begegnet sind, legt ein Brief Rohrers an Wielewski vom 7.3.1964 nahe (AES, 19/36, EB Rohrer, Korrw, 1960–1967).

Klarer lässt sich kaum belegen, dass Höffner und Rohracher gemeinsame Sache machten, um einen in Deutschland polizeilich gesuchten mutmaßlichen Sexualstraftäter vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu schützen. Wie sich Bea verhalten hat, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen. Anscheinend hatte er aber keine Bedenken, Wielewski den geplanten Neustart in Österreich zu ermöglichen. Seit dem 1. März 1963 war Wielewski jedenfalls »im Seelsorgedienst der Erzdiözese Salzburg«, zunächst als Kooperator in Saalfelden, dann ein Jahr später in gleicher Funktion in Kitzbühel tätig.⁵⁸

Der flüchtige Priester wird vermutlich auf eine langfristige Aufenthaltsmöglichkeit in Österreich gehofft haben und beantragte im Jahr darauf die Verleihung der dortigen Staatsangehörigkeit. Als die deutschen Behörden hiervon erfuhren, bemühten sie sich jedoch umgehend um seine Auslieferung.⁵⁹ Wielewski wurde daraufhin in Österreich verhaftet und in Auslieferungshaft genommen, allerdings gegen eine »vom Salzburger Ordinariat« zur Verfügung gestellte Kautions entlassen mit der Auflage, sich in Salzburg zur Verfügung zu halten.⁶⁰ Mit Hilfe seiner oben bereits erwähnten dänischen Bekannten entzog sich Wielewski jedoch erneut der Aufsicht durch die österreichischen Behörden und setzte sich Ende November, Anfang Dezember 1964 zum zweiten Mal nach Südamerika ab.⁶¹

58 Amtsbescheinigung, AES, 12/18, Ordinariat, Ordner 61 a,b: Priester aus anderen Diözesen, 1952–1967. Mit diesem Schreiben befürworteten der Generalvikar und der Ordinariatskanzler der Erzdiözese ein Gesuch Wielewskis auf Verleihung der österreichischen Staatsangehörigkeit. Auf einem Formularbogen mit »Personalangaben« wurde zudem vermerkt, dass Wielewski durch »Prälat Dr. Joh. Weinand, Regens, Münster« empfohlen worden sei (ebd.). Die Einsatzorte Wielewskis ergeben sich aus den entsprechenden Schreiben des Ordinariats an Wielewski (ebd.). Wielewski war übrigens nicht der erste Priester aus dem Bistum Münster, der polizeilich gesucht wurde und in der Erzdiözese Salzburg Unterschlupf fand: Das Gleiche gilt für Kaplan Anton Ingenhaag, der sich in den späten 1950er Jahre nach Salzburg vor dem Zugriff der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Sicherheit brachte, siehe unten S. 438.

59 Der Leitende Staatsanwalt, Essen, an Bundeskriminalamt, 21.10.1964, Landesarchiv NRW, Gerichte, Rep. 169, Nr. 84, Bl. 267; Der Leitende Staatsanwalt, Essen, an Staatsanwaltschaft Salzburg, 7.4.1965, ebd., Nr. 85, Bl. 5–11.

60 Der Leitende Staatsanwalt, Essen, Aktennotiz, 18.2.1965, ebd., Bl. 192; Urteil der VII. Strafkammer, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 177–197, hier Bl. 182; Berg an Weinand, 26.10.1964, BAM, Priesterseminar, A 406.

61 Der Leitende Staatsanwalt, Essen, an Staatsanwaltschaft Salzburg, 7.4.1965, Landesarchiv NRW, Gerichte, Rep. 169, Nr. 85, Bl. 5–11.

Vor seiner erneuten Flucht telefonierte Wielewski mit Regens Weinand in Münster und bedankte sich brieflich von »ganzem Herzen für all Ihre Mühe und treue Sorge«. ⁶² Insbesondere bat er ihn, die »Zustimmung unseren H.H. Bischof« einzuholen für einen nunmehr von ihm geplanten »Einsatz unter Führung des H.H. Prälaten Carlo Bayer von der Caritas Internationalis«: »Bitte sagen Sie doch Exzellenz meine herzlichsten Grüße und meine erneute Zusicherung, daß ich ihn sicher nicht enttäuschen werde.« ⁶³ Wie sich Exzellenz – gemeint ist Bischof Joseph Höffner – zu der Angelegenheit verhalten hat, geht aus den Akten leider nicht hervor, aber es erscheint unwahrscheinlich, dass er vom Regens über die Vorgänge nicht informiert worden wäre.

»Carlo«, bzw. Karl Johannes Bayer, der Generalsekretär des internationalen Caritasverbandes, hatte Erfahrung in der Beschaffung der notwendigen Papiere. Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg war er in Rom für die *Pontificia Commissione di Assistenza* tätig, die für das Internationale Rote Kreuz Identitätsnachweise für zahlreiche Personen mit unklarer Herkunft ausstellte, darunter Flüchtlinge, *displaced persons*, vermutlich aber auch so mancher Kriegsverbrecher – was nicht heißt, dass Bayer dies im Einzelfall damals bewusst war. ⁶⁴ Mit Bayers Hilfe gelangte Wielewski jedenfalls nach Santiago de Chile, von wo aus er im Januar 1965 Weinand in Münster um ein Empfehlungsschreiben von Höffner an den dortigen Erzbischof bat. ⁶⁵ Zudem erbat Wielewski, der nach Paraguay weiterzureisen beabsichtigte, eine finanzielle Überbrückungshilfe und verwies auf die Kontoverbindung eines Mitbruders. ⁶⁶ Drei Wochen später wiederholte er seine Bitte um finanzielle Unterstützung, ⁶⁷ im April bedankte er sich dann beim Regens für den »lieben Brief mit dem Scheck«. ⁶⁸

Im Mai 1965 erhielt Höffner ein Schreiben des Bischofs Coadjutor der Diözese Villarrica in Paraguay mit der Mitteilung, dass Wielewski inzwischen unter dem Namen seiner Mutter für das dortige nationale Caritas-

62 Wielewski an Weinand, 19.11.1964, BAM, Priesterseminar, A 406.

63 Ebd.

64 Siehe Steinacher 2010, S. 76f.

65 Wielewski an Weinand, 4.1.1965, BAM, Priesterseminar, A 406.

66 Ebd.

67 Wielewski an Weinand, 25.1.1965, ebd.

68 Wielewski an Weinand, 6.4.1965, ebd.

Komitee mit Sitz in Asunción tätig sei.⁶⁹ Wiederum findet sich in den Akten kein Antwortschreiben von Höffner, der auch das Schreiben aus Villarrica nicht zur Personalakte Wielewski gab, sondern dem Regens anvertraute, der auch alle anderen Schriftstücke zu Wielewski, seitdem dieser sich dem Zugriff der Behörden in Brasilien entzogen hatte, sammelte.

In den eigentlichen Personalakten findet sich für das Jahr 1965 daher im Wesentlichen nur der Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft in Essen und dem Bistum Münster. Auf eine Anfrage der Strafverfolgungsbehörde vom 21. Juni 1965, ob dem Bistum der genaue Aufenthaltsort von Wielewski nach dessen Flucht aus Salzburg bekannt sei, antwortete Generalvikar Böggering nach der Rückkehr aus einem Urlaub vier Wochen später, dass dies nicht der Fall sei, man in Salzburg aber nachfragen werde.⁷⁰ Der Brief aus Villarrica an Höffner wird zu diesem Zeitpunkt in Münster allerdings schon vorgelegen haben, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass Böggering davon nichts wusste. Gegenüber der Staatsanwaltschaft zeigte man sich jedenfalls kooperativ: Böggering erklärte sich bereit – nachdem die Staatsanwaltschaft ihm nun ihrerseits mitgeteilt hatte, dass sich Wielewski vermutlich in Paraguay aufhalte –, weitere Erkundungen einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass er in Südamerika nicht zu irgendwelchen priesterlichen Diensten herangezogen werde.⁷¹ In diesem Sinne schrieb Höffner schließlich im April 1966 an das Heilige Offizium in Rom mit der Bitte, den lateinamerikanischen Ordinarien mitzuteilen, dass Wielewski, der in Paraguay für die Caritas arbeite, nicht mehr als Priester wirken dürfe.⁷²

69 Anibal Maricevich Fleitas an Höffner, 25.5.1965; ebd. Wielewski hatte bereits Anfang Januar 1965 nach Münster berichtet, dass der Bischof von Villarrica bereit sei, ihm sofort alle notwendigen Papiere, einschließlich der Staatsbürgerschaft, zu besorgen (Wielewski an Weinand, 4.1.1965; ebd.). In seinem Schreiben an Höffner dankte sich Maricevich zudem für die Hilfe, die dieser einem Priester seiner Diözese gewährt habe. Dieser Priester war selbst der sexuellen Belästigung mehrerer Mädchen während eines Deutschlandaufenthaltes beschuldigt worden (Pfarrer N. an Höffner, 23.10.1963, BAM, Bischöfliches Büro, A 0-326/2).

70 Staatsanwaltschaft Essen an das Generalvikariat Münster, 21.6.1965, BAM, GV NA, HA 500, A 500-1827, Bl. 118; Böggering an Staatsanwaltschaft Essen, 22.7.1965, ebd., Bl. 119.

71 Böggering an Staatsanwaltschaft Essen, 30.7.1965, ebd. Bl. 122, Staatsanwaltschaft Essen an Böggering, 6.8.1965, ebd., Bl. 123f.; Böggering an Staatsanwaltschaft Essen, 19.8.1965, ebd., Bl. 125, und 21.4.1966, ebd. Bl. 127.

72 Höffner an Hl. Offizium, 21.4.1966, ebd., Bl. 128.

Das eigentümliche Kommunikationsverhalten, das Höffner, Böggering und Weinand in der Affäre Wielewski an den Tag legten – der klandestine Kontakt zu Wielewski bei gleichzeitigen Kooperationsofferten gegenüber der Staatsanwaltschaft und kirchenrechtlich gebotenen Mitteilungen – mag im Rückblick verworren anmuten. Kohärent erscheint es nur, wenn man das Motiv des Institutionenschutzes als höchste Handlungsmaxime anlegt. Dann ergibt es durchaus Sinn, sich gegenüber der Staatsanwaltschaft und der römischen Zentrale nichts zuschulden kommen zu lassen und zugleich dafür Sorge zu tragen, den Fall Wielewski nicht durch eine spektakuläre Verhaftung und einen öffentlichen Prozess – in dem notwendigerweise auch die Rolle seiner kirchlichen Fluchthelfer zur Sprache gekommen wäre – zum Skandal zu machen.

Aber auch in Paraguay fand Wielewski keine Ruhe und zog nach Argentinien weiter, wo er scheinbar problemlos in der Diözese Lomas de Zamora im Mai 1966 eine Pfarrstelle übernehmen konnte.⁷³ Hier blieb er unter Verwendung des Namens seiner Mutter als Pater Conrado Nadolle mit paraguayischer Staatsbürgerschaft fast drei Jahre lang unbehelligt von den Nachstellungen der Staatsanwaltschaft. Auch der Kontakt nach Münster brach in dieser Zeit ab; zumindest findet sich in der kirchlichen Aktenüberlieferung kein Hinweis darauf, dass die Bistumsleitung über Wielewskis neuen Aufenthaltsort tatsächlich Kenntnis hatte.

Im Jahr 1969 konnte die Staatsanwaltschaft dann aber doch – endlich – einen Erfolg vermelden: Als Wielewski/Nadolle im März 1969 für einen längeren Erholungsurlaub in die Schweiz flog, wurde er im Rahmen eines Interpolabkommens verhaftet und am 28. März 1969 nach Deutschland überstellt, wo er sofort in Untersuchungshaft genommen wurde: Seine fast achtjährige Fluchtgeschichte kam damit zu einem Ende.⁷⁴ Das Landgericht Essen verurteilte ihn am 22. Oktober 1969 zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren. Das Gericht hielt ihm zugute, dass er »einsichtig« und »geständig« gewesen sei sowie unter dem »Zwiespalt« gelitten habe, »der darin lag, daß ihm sein Gewissen befahl, sich zu stellen, während ihm hohe geistliche Würdenträger nahelegten, wegen des Ansehens der Kirche unentdeckt zu

73 Urteil der VII. Strafkammer des Landgerichts Essen, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 177–197, hier Bl. 183.

74 Ebd.

bleiben.«⁷⁵ Letzteres mag zutreffen, von irgendwelchen Gewissenszweifeln legen die Dokumente, die sich in der Aktenüberlieferung finden, allerdings kein Zeugnis ab.

Priesterliches Leben nach der Verurteilung

Die Familie Wielewskis bemühte sich um ein Gnadengesuch, um die Haftzeit für den Verurteilten, der in der Untersuchungshaft einen Selbstmordversuch unternommen hatte,⁷⁶ zu reduzieren, und hoffte darauf, dass das Urteil in der Öffentlichkeit nicht allzu große Wellen schlage werde.⁷⁷ Bischof Tenhumberg schrieb an die Familie mitfühlend zurück, dass es ja auch Fälle gebe, »in denen der liebe Gott den Menschen die Augen und Ohren zuhält. Und das scheint hier in einem erfreulichen Ausmaß der Fall zu sein. [...] Gott sei Dank ist aber auch die Beurteilung solcher Dinge heute viel christlicher geworden, als das früher war.«⁷⁸ Nachsichtigkeit und Stillschweigen scheinen für Tenhumberg angesichts der Verurteilung von Wielewski also die gebotenen christlichen Tugenden gewesen zu sein. Die Betroffenen werden dies vermutlich anders gesehen haben. Eine Korrespondenz mit ihnen oder gar eine Entschuldigung vonseiten des Bistums findet sich in den kirchlichen Akten nach dem Gerichtsurteil jedenfalls nicht. Das Gnadengesuch wurde schließlich von Wielewskis Ortsbischof in Argentinien gestellt, der zugleich anbot, Wielewski nach der verbüßten Haft in seine Diözese wieder aufzunehmen.⁷⁹ Der Nachfolger Böggerings als Generalvikar in Münster, Reinhard Lettmann, willigte unter der Voraussetzung, dass Wielewski weiterhin in der Diözese Münster inkardiniert bleibe, ein und schrieb entsprechend an die Justizbehörden, die gegen das Ansinnen nichts einzuwenden hatten.⁸⁰

75 Ebd., Bl. 196.

76 Ebd.

77 K. an Tenhumberg, 4.11.1969, BAM, Bischöfliches Büro, A 0–570.

78 Tenhumberg an K., 6.11.1969; ebd.

79 Wielewski an Lettmann, 27.11.1970; Schell an Lettmann, 1.12.1970, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1827, Bl. 204f.

80 Lettmann an Schell, 10.12.1970; Lettmann an das Landgericht Essen, 7.12.1970; Landgericht Essen an Lettmann, 17.12.1970, ebd., Bl. 205–207.

Wielewski wurde Ende August 1970 in der Tat vorzeitig aus der Haft entlassen und trat zunächst eine Erholungskur an, bevor er mit einer Freistellung der Diözese Münster für fünf bis zehn Jahre und einem Gehaltsvorschuss für die nächsten sechs Monate nach Argentinien ausreiste.⁸¹ In Argentinien engagierte er sich insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit: Voll Stolz berichtet er Lettmann im Sommer 1971 vom Aufbau eines Kindergartens mit täglich bis zu 36 Kindern unter seiner Obhut.⁸² Anscheinend waren dem damaligen Generalvikar keinerlei Gedanken gekommen, ob dies die richtige Betätigung für einen verurteilten Pädophilen war. Im Gegenteil: Lettmann ließ 30 000 DM zur Unterstützung des Projektes anweisen.⁸³ Im Jahr 1974 kehrte Wielewski dann für kurze Zeit nach Deutschland zurück, um eine Kur zu machen.⁸⁴ Auch überlegte er, langfristig hier zu bleiben. Der damalige Personalchef, Wilhelm Stammkötter, schrieb ihm zuversichtlich im März des Jahres: »Bitte machen Sie sich doch keine unnötigen Sorgen um Ihre Zukunft. Sie sind Priester unseres Bistums und stehen damit in der bleibenden leiblichen und geistlichen Sorge des Bischofs. Das ist eine Sicherheit, die es sonst nirgendwo gibt. [...] Über Ihren künftigen Einsatz haben wir in der Personalkonferenz erneut gesprochen. Auch wenn die ersten Wochen schwierig sein werden, halten wir einen Einsatz in der Pastoral für richtig.«⁸⁵

Wielewski zog es jedoch vor, erneut nach Argentinien zu gehen.⁸⁶ Bereits 1976 war er allerdings für einen weiteren psychiatrischen Klinikaufenthalt

81 Staatsanwaltschaft Essen an Lettmann, 5.11.1970, ebd., Bl. 199; Wielewski an Lettmann, 27.11.1970, ebd., Bl. 205; Lettmann an Wielewski, 29.12.1970, BAM, GV NA, HA 500, A 500–293, Bl. 322.

82 Wielewski an Lettmann, 20. 6.1971, ebd., Bl. 305.

83 Lettmann an Wielewski, 26.7.1971, ebd., Bl. 302. Wielewski hatte gegenüber Lettmann angedeutet, dass dieses Projekt für ihn eine »ganz spezielle Bedeutung« habe, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wielewski hierin eine Art Bußwerk sah (Wielewski an Lettmann, 2.3.1972; ebd., Bl. 294). In der Aktenüberlieferung findet sich tatsächlich kein Hinweis darauf, dass Wielewski in dieser Zeit erneut Minderjährige missbraucht oder auch nur belästigt hat. Grob fahrlässig war das Verhalten von Lettmann gleichwohl.

84 Wielewski, Memorandum, ebd., Bl. 237. Die Kur fand übrigens in der Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen i. Old. statt (Dr. H. an Stammkötter, 14.2.1975, ebd., Bl. 239). Zu dieser Einrichtung Vgl. Teil 3, Kap. Therapeuten.

85 Stammkötter an Wielewski, 13.3.1974, ebd., Bl. 245.

86 Aktennotiz, 4.3.1975, ebd., Bl. 230.

wieder in Deutschland.⁸⁷ Die behandelnden Ärzte empfahlen, dass er nicht wieder zurückgehen sollte, sodass nun im Generalvikariat die Suche nach einem geeigneten Platz für ihn in der Diözese Münster begann.⁸⁸ Es dauerte allerdings eine gewisse Zeit, bis man eine Lösung für Wielewski gefunden hatte: Nachdem er eine Zeit lang eine Aushilfsstelle in Beelen (Kreis Warendorf) innehatte, bot ihm Stammkötter in Absprache mit dem Bistum Berlin an, ab Oktober 1977 eine Stelle als *Vicarius cooperador* im dortigen Stadtteil Neukölln zu übernehmen, was Wielewski freudig annahm.⁸⁹ Später folgte eine Kuratorenstelle in Berlin-Lankwitz, sodass Wielewski zu dieser Zeit im Grunde als Pfarrer wieder voll in der Seelsorge in einem deutschen Bistum eingesetzt war.⁹⁰ Im Jahr 1980 meldeten sich bei ihm dann erneut gesundheitliche Probleme, sodass ein weiterer Psychiatrieaufenthalt nötig wurde.⁹¹ Seine Stelle in Berlin gab er auf und nach einigen Vertretungen im Bistum Münster übernahm er schließlich eine Pfarrstelle in Büderich, einem Stadtteil von Wesel am Niederrhein.⁹² Hier war er dann ab November 1981 als Pfarrer tätig, aber wiederum nur für kurze Zeit, da er bereits im Mai 1982 gegenüber Lettmann auf seine Pfarrstelle verzichtete.⁹³ Wielewski wurde daraufhin in den einstweiligen Ruhestand versetzt und dann im Jahr 1985 vollständig emeritiert.⁹⁴

Die vielen Wechsel und Versetzungen Wielewskis seit seiner Rückkehr nach Deutschland mögen seinem schwachen Gesundheitszustand geschuldet gewesen sein, immer wieder ist die Rede von Depressionen, die ihm

87 Wielewski an Lettmann, o. D., ebd., Bl. 193. Wielewski schrieb, dass die »äußeren Umstände nahelegten, schleunigst zu verschwinden«. Dies muss aber kein Hinweis auf erneute Beschuldigungen in Argentinien sein, sondern kann schlicht dem Umstand geschuldet gewesen sein, dass dort im März 1976 das Militär geputscht hatte und die innere Lage entsprechend unsicher war.

88 Wielewski an Stammkötter, 3.11.1976, ebd. Bl. 196.

89 Bischöfliches Ordinariat Berlin an W., 22.6.1977 und 1.8.1977, ebd., Bl. 194, 192; Stammkötter an Wielewski, 15.8.1977, ebd., Bl. 191; Karte der Personalkartei, ebd., Bl. 69.

90 Unbekannt an Wielewski, 15.2.1978, ebd., Bl. 184; Wielewski an Thissen, 30.11.1978, ebd., Bl. 182; Karte der Personalkartei, ebd., Bl. 69.

91 Ärztliche Bescheinigung des St. Antoniushauses für Psychiatrie, Waldbreitbach, 24.11.1980, ebd., Bl. 176; Wielewski an Thissen, 17.12.1980, ebd., Bl. 173.

92 Karte der Personalkartei, ebd., Bl. 69.

93 Lettmann an Wielewski, 19.5.1982, ebd., Bl. 145.

94 Karte der Personalkartei, ebd., Bl. 69.

zu schaffen machten. Hinweise auf vorausgegangene Pflichtverletzungen oder sexuelle Übergriffe finden sich in den Akten nicht. Zudem wird seine Vergangenheit Wielewski in Form von Gerüchten immer wieder eingeholt haben. Zumindest im Fall seines Pfarrverzichtes in Büderich scheint dies der Fall gewesen zu sein: Am Tag der Erstkommunion sollten Gruppenfotos gemacht werden; Wielewski saß inmitten der fein zurechtgemachten Kinder, der Jungs in ihren Erstkommunionanzügen und der Mädchen in ihren weißen Kleidern. Da erkennt ein Mann, der gerade ein Foto machen wollte, zwischen den Kindern seinen Peiniger von früher, damals auf der Reise nach Bozen, vor über zwanzig Jahren: »Das Bild geht mir nie mehr aus dem Kopf. Ich durchlebte 3 furchtbare Tage«, so berichtete der Betroffene im Jahr 2011. »Dann bin ich entschlossen, mit ihm ›abzurechnen‹, zum Pfarrhaus in Büderich gefahren. Es war kein Mensch anwesend, das Haus war verwaist. Einige Tage später konnte ich die Vorsitzende des dortigen Kirchenvorstandes [...] befragen, wo ich den Pfarrer Wielewski erreichen könne. Sie sagte mir, daß etwas ›vorgefallen‹ sei, sie wisse nicht was [...] Mehr war nicht zu erfahren.«⁹⁵

Wielewski hatte in der Tat Hals über Kopf die Gemeinde verlassen und tauchte dort auch nicht wieder auf. Hinweise auf erneute Übergriffe aus seiner Zeit in Büderich liegen bislang allerdings nicht vor. Vielleicht hatte auch er den Jungen von damals erkannt und deshalb das Weite gesucht. Nach sechs Wochen einer erneuten Behandlung in der Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen (i. Old.) – die Rede ist von Depressionen und Alkoholproblemen – ließ sich Wielewski in Münster nieder.⁹⁶ Wenn auch ohne Amt behielt er seine Bezüge und durfte auch weiterhin die Sakramente spenden.⁹⁷

Im Jahr 1985 erhielt Wielewski das Angebot, eine Vertretung in der deutschsprachigen Gemeinde in Mexiko-Stadt zu übernehmen.⁹⁸ Wielewski nahm an, ging nach Mexiko und kam dort am 29. August 1985 unter ungeklärten Umständen ums Leben: Am Abend dieses Tages stürzte er vom

95 Anlage zum Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leides, 10.12.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 10, Bl. 31–35.

96 Wielewski an Thissen, 19.7.1982, BAM, GV NA, HA 500, A 500–293, Bl. 135; Wielewski an Lettmann, 17.8.1981, ebd., Bl. 131; K. an Lettmann, 13.10.1982, ebd., Bl. 126.

97 Aktennotiz, 3.6.1982, ebd., Bl. 136; Lettmann an Wielewski, 6.9.1982, ebd., Bl. 127.

98 Wielewski an Lettmann, 3.7.1985, ebd., Bl. 22.

Dachgarten im siebten Stock des deutschen Gemeindehauses von Mexiko-Stadt.⁹⁹ Wie eine mexikanische Zeitung berichtete, seien die Kleider des Priesters laut Auskunft der Polizei zerrissen gewesen; ein Verbrechen könne nicht ausgeschlossen werden; Zeugen habe es nicht gegeben.¹⁰⁰

Fazit

1. Kurt-Josef Wielewski hat zwischen 1958 und 1961 mutmaßlich mindestens 13 Jungen im Alter zwischen 12 und 14 Jahren sexuell zum Teil schwer missbraucht. Als erste Gerüchte bezüglich seines ›Verhaltens‹ Jungen gegenüber Ende der 1950er Jahre das Ordinariat erreicht haben, ist dieses nicht weiter eingeschritten. Wäre dies geschehen, hätten weitere Straftaten verhindert werden können.
2. In den Jahren 1960 und 1961 beging Wielewski eine Serie von schweren sexuellen Straftaten an einer Gruppe von Schülern eines Internats in Trägerschaft einer Franziskanerinnen-Kongregation. Als sich die Betroffenen einer Ordensschwester anvertrauten, hielt diese die Kinder zum Schweigen an und gab die Information nicht über den Orden und einen nahstehenden Geistlichen hinaus weiter.
3. Erst als ein Vater eines der betroffenen Jungen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattete, wurden die Personalverantwortlichen des Bistums, namentlich Generalvikar Laurenz Böggering, aktiv und suspendierten Wielewski von seinen seelsorglichen Tätigkeiten im Bistum Münster. Zugleich erlaubte Böggering dem Beschuldigten in Absprache mit Bischof Michael Keller die Ausreise nach Schweden und den dortigen Einsatz in der Seelsorge. Dadurch haben beide zur Strafvereitelung beigetragen.
4. Die anschließende, mehrjährige Flucht Wielewskis zwischen Europa und Lateinamerika war nur möglich, weil er an allen Orten, an denen er sich längere Zeit aufhielt, die Unterstützung der örtlichen kirchlichen Amtsträger erfuhr. Insbesondere der Regens des Priesterseminars

99 A. an Lettmann, 9.9.1985 [Eingangsstempel], ebd., Bl. 10f.

100 Übersetzung eines Artikels aus dem *Excelsior*, 31.8.1985, ebd., Bl. 89.

in Münster, Johannes Weinand, hat in dieser Zeit den Kontakt zwischen dem Bistum Münster, Wielewski und den örtlichen Stellen aufrechterhalten. Bischof Joseph Höffner wusste ausweislich der Aktenlage über die Vorgänge zumindest partiell Bescheid und hat sich – zumindest in einem Fall – für eine Weiterverwendung des polizeilich gesuchten Geistlichen außerhalb Deutschlands (Salzburg) eingesetzt. Insofern haben sich auch Weinand und Höffner an der Strafvereitelung beteiligt.

5. Als Wielewski 1969 gefasst und verurteilt wurde, stellte das Gericht fest, dass sich der Verurteilte nur mit Hilfe kirchlicher Stellen so lange dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen konnte. Die Kirche hatte im Grunde als internationale Fluchhilfeorganisation gewirkt.
6. Während der Straftäter Wielewski – sowohl vor als auch nach seiner Verurteilung – sein Leben lang von der Fürsorge seiner Mitbrüder in Münster sowie in der Weltkirche profitierte, wurde einer der von ihm missbrauchten Schüler von der Oberin der Internatsschule ohne Abschluss von der Schule verwiesen, weil er sich gegenüber einem gleichaltrigen Mädchen nicht an den katholischen Sittlichkeitskodex gehalten hatte. Peter* wurde für seine Tat bestraft, die Verbrechen des Priesters jedoch verschwiegen. Die Doppelmoral der katholischen Sexuallehre war in diesem Fall eklatant.

Pfarrer Franz N. – Versetzung eines Beschuldigten und die Ermöglichung weiterer Missbrauchstaten (David Rüschemschmidt)

Der Nachruf des Bistums Münster auf den Pfarrer Franz N., der im Jahr 2017 verstarb, liest sich nüchtern.¹ Dass gegen ihn zahlreiche Vorwürfe vorlagen, denen zufolge er in einem Zeitraum von über 25 Jahren vielfach Kinder und Jugendliche missbraucht habe, erwähnt der Nachruf nicht. Bischof Reinhard Lettmann jedoch habe nach seiner Emeritierung über diesen Geistlichen gesagt: »Er war der Schlimmste.«² In dieser Fallstudie folgen wir dem Werdegang des Pfarrers N., rekonstruieren die ihm vorgeworfenen Taten sowie deren Aufarbeitung im Bistum, in den Gemeinden sowie in der regionalen und überregionalen Presse. Dabei wird sich zeigen, dass Missbrauchsvorwürfe gegen N. der Bistumsleitung bereits seit 1970 bekannt waren. Jedoch wurde der Priester lediglich versetzt, was ihm ermöglichte, weitere Missbrauchstaten an Minderjährigen zu begehen.

Der Werdegang

Eine erfolgreiche Karriere war Franz N. nicht in die Wiege gelegt, als er 1928 im Landkreis Cloppenburg im südlichen Oldenburger Münsterland als siebtes von acht Kindern auf die Welt kam.³ Sein Vater war ein Heuermann, also ein besitzloser Landarbeiter, der 1949 verstarb. Bereits zwei Jahre zuvor war N.s Mutter verstorben. Nach seinem Militärdienst als Flakhelfer von August 1944 bis Ostern 1945 besuchte er ab 1948 das Aufbaugymnasium. Das Abitur erlangte er an Ostern des Jahres 1954 am Gymnasium Clemen-

1 »Pfarrer Franz N.[...] gestorben«, Kirche+Leben, 17.5.2017 ([www.https://www.kirche-und-leben.de/artikel/pfarrer-em-franz-\[-...\]-gestorben/](https://www.kirche-und-leben.de/artikel/pfarrer-em-franz-[-...]-gestorben/), letzter Aufruf: 23.10.2020; am 12. April 2022 nicht mehr abrufbar).

2 Schriftliche Auskunft von Bischof Heinrich Timmerevers, 21.12.2021. Es ist fraglich, ob diese Aussage auch inhaltlich zutreffend ist. Aber sie verdeutlicht das Wissen des damaligen Bischofs Lettmann.

3 Personalkarte, BGV Münster, HA 500, Reg. A 3.

tinum in Bad Driburg.⁴ Aufgrund seines Hintergrundes beantragte er zur Finanzierung des Studiums eine finanzielle Studienbeihilfe, die ihm nach der Fürsprache des Heimatpfarrers gewährt wurde. Die Sittenzeugnisse, die sein Heimatpfarrer für den Regens des Priesterseminars Wilhelm Delbeck verfasste, enthielten insgesamt positive, allerdings keine überschwänglichen Bewertungen. Gerne übernehme N. die Arbeit mit den Messdienern: »N. hat sicher eine besondere Begabung, mit der Jugend umzugehen.«⁵

Das Studium an der Universität Münster schien N. hingegen nicht leichtgefallen zu sein. Die Noten seiner ersten Semester waren »ungenügend«, wie das Zeugnis vom März 1958 attestiert, von dort ausgehend habe er allerdings eine gute Entwicklung genommen. Das Studium beendete er nach den Examina mit dem Endprädikat »ausreichend« und wurde an Mariä Lichtmess, am 2. Februar 1960, in Münster zum Priester geweiht.⁶

Es folgte eine Tätigkeit als Aushilfsgeistlicher im friesländischen Varel, bevor er im April 1960 zum Kaplan in Brake im Landkreis Wesermarsch bestellt wurde. Von 1963 bis 1966 war er Pfarrektor in Wilhelmshaven und von Dezember 1966 bis 1971 Diözesanpräses der Kolpingsfamilien im Bistum Münster. Aufgrund von Müdigkeitserrscheinungen, Schlaflosigkeit und Erschöpfung – so ist es zumindest in der Personalakte notiert – war N. gezwungen, seine Tätigkeit bei den Kolpingsfamilien im Februar 1971 auszusetzen und sich in Kur zu begeben. Dies war vom Chefarzt des Franziskus-Hospitals so angeordnet worden, ebenso wie eine »leichtere, ruhigere Tätigkeit« im Anschluss.⁷ Diese Angaben finden sich zumindest in den Dokumenten der Personalakte. Die faktischen Hintergründe dürften allerdings andere gewesen sein, wie untenstehend weiter auszuführen ist. Während N.s Auszeit, die er im Schwarzwald in Dittishausen bei Titisee-Neustadt in einer Privatpension verbrachte, schien seine berufliche Zukunft zunächst ungeklärt. Der Personalchef Wilhelm Stammkötter versicherte, es werde »an unserer Mühe nicht fehlen«, was N.s berufliche Zukunft angehe. Er solle sich »nur [...] nicht mit Zukunftssorgen belasten«.⁸

4 Abiturzeugnis, ebd.

5 Bericht des Heimatpfarrers, 1955, ebd.

6 Zeugnis und Lebenslauf, BGV Münster, HA 500, Reg. A 3.

7 Attest von Strauß, 25.2.1971, ebd.

8 Brief von Stammkötter, 12.3.1971, ebd.

Im Juni 1971 wurde N. Pfarrrektor mit dem Titel Pfarrer in einer Gemeinde in Delmenhorst, 1976 erster Pfarrer ebenda. Darüber hinaus übernahm er zeitweise, von 1972 bis 1996, die Verwaltung der Seelsorgestelle Bookholzberg St. Bernhard sowie von Oktober bis November 1996 die Aufgabe als Pfarrrektor in einer benachbarten Gemeinde. Bis zu seiner Emeritierung 2003 leitete er den Pfarrverband Delmenhorst und war von 1982 bis 2000 Dechant des Dekanats. Zu seinen anerkannten Verdiensten gehörte u. a. die Einrichtung des »Franziskushofs«, einer Begegnungs- und Freizeitanstalt für Familien der Pfarrgemeinde Allerheiligen, die N. seit den späten 1970er Jahren vorangetrieben hatte und die 1983 eröffnet werden konnte.⁹ Zeit seines priesterlichen Lebens hatte N. in hohem Ansehen gestanden. Als Priester aus einfachsten Verhältnissen war er nicht nur der Stolz seiner Familie, sondern des gesamten Heimatortes. »Wenn Franz N. zu Besuch kam, herrschte ein positiver Ausnahmezustand«, erinnert sich eine Person aus seinem sozialen Umfeld.¹⁰ Daneben, so sagen Personen, die ihn gut kannten, sei er ein guter Priester gewesen, er habe »gut predigen können« und habe eine »ungemein zugängliche Art« gehabt.¹¹ Andere hingegen berichten von charakterlichen Ambivalenzen. Vordergründig sei N. aufgeschlossen und herzlich gewesen, hätte aber auch »ungehobelt und verletzend« sein können. Eigene Fehler habe er nicht eingesehen, sondern mit Floskeln abgetan. Kindern oder solchen Menschen, deren Kontakt für ihn zum Vorteil hätte sein können, habe er gern und oft Geschenke gemacht, sagt eine Person aus der Gemeinde, die ihn gut kannte.¹² Nach dem Eintritt in den Ruhestand lebte er als emeritierter Pfarrer in Delmenhorst. Im Frühjahr 2010 zog er aufgrund einer diagnostizierten Demenzerkrankung in ein Heim nach Molbergen und verstarb dort am 16. Mai 2017.

Mutmaßlicher Missbrauch durch N.

Mutmaßliche Taten sexuellen Missbrauchs beging N., folgt man den Betroffenenmeldungen, bereits vor seiner Priesterweihe. Noch als Diakon und

9 Pfarreibrief St. Marien, Delmenhorst, 2017, S. 27–28.

10 Interview Michael Schmidt*, 17.6.2021.

11 Interview Gabriele R., 20.8.2021.

12 Gespräch mit Heiner Borkmann*, 8.2.2022.

Theologiestudent in den späten 1950er Jahren hatte er Kontakt zum Vinzenzwerk in Münster-Handorf aufgebaut, einem Kinderheim, das damals unter Trägerschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau stand und heute zum Caritasverband gehört. N. sei »bereits vor seiner Priesterweihe im Vinzenzwerk ehrenamtlich tätig« gewesen und habe die Freizeit mit den Kindern und Jugendlichen gestaltet.¹³ Ein Betroffener berichtet, die Kinder hätten N., den sie nur »Onkel Franz« genannt hätten, »sehr geliebt« und sich »darum gerissen, auf seinem Schoß sitzen zu dürfen«.¹⁴ Im Zuge des »Hoppe-Reiter-Spiels« habe sich der angehende Priester an den Kindern, die etwa zehn Jahre alt waren, sexuell stimuliert. Er habe sie »an den Armen« hochgehoben, fallengelassen und »an seinem erigierten Glied« gerieben, so derselbe Betroffene.¹⁵ Mehrere Betroffene aus dem Kontext des Vinzenzwerkes sprechen indes nicht nur von Übergriffen durch N., sondern auch noch durch weitere Personen, etwa durch den Gehilfen eines benachbarten Bauern sowie einen Pfadfinderleiter, der für die Kinder Zeltlagerfreizeiten organisiert habe. Das Vinzenzwerk scheint demnach ein Kontext gewesen zu sein, im Zuge dessen mutmaßliche Täter die Gelegenheiten zu sexuellen Übergriffen an Kindern erhielten. Wie auch in anderen Kinderheimen gingen Täter offensichtlich davon aus, dass sexueller Missbrauch in solchen Einrichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit entweder nicht entdeckt oder auch durch andere verschwiegen würde. Die Möglichkeiten, das Erlebte den Schwestern oder anderen Personen anzuvertrauen, schienen sehr begrenzt gewesen zu sein. Als ein Betroffener einmal den Versuch unternahm, sei ihm lediglich entgegnet worden: »Hör auf damit und erzähl nicht so blödes Zeug.«¹⁶

Von 1963 bis 1966 war Franz N. als Pfarrrektor in Wilhelmshaven tätig. Auch aus dieser Zeit sind Meldungen von Betroffenen verzeichnet, die sexuelle Übergriffe und Missbrauch durch N. erlitten haben. Aus der Gemeinde von N. liegen insgesamt drei Betroffenenmeldungen vor. »Zu der Zeit war Franz N. ein pädophiles Monster«, schildert ein Betroffener, er habe »minderjährige Mädchen und Jungen sexuell missbraucht«.¹⁷ Alle drei

13 Die Heimleiterin an die Kommission, 13.5.2011, BGV Münster, Ha 500, Reg. A 2.

14 Betroffenenmeldung vom 10.3.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

15 Ebd.

16 Ebd.

17 Betroffenenmeldung vom 20.3.2011, ebd.

Betroffenen gehörten der Kirchengemeinde an, bekamen teilweise von N. Religionsunterricht erteilt. N. habe die damals zwischen 8- und 13-jährigen Betroffenen, wie diese übereinstimmend berichten, ins Pfarrhaus eingeladen und in Gesprächssituationen aufgefordert, sich zu entblößen, sich selbst entblöße, die Jungen berührt und diese zu Berührungen aufgefordert. Ein Betroffener berichtet auch von »Schmusen« im Kontext der Beichte im Beichtstuhl.¹⁸ Es ist nicht bekannt, ob die drei betroffenen Jungen sich in der Zeit mit den Erlebnissen Vertrauenspersonen gegenüber öffnen konnten. Die Eltern des einen jedoch hatten ihn ohne Absprache von der Kirche abgemeldet, was den Betroffenen vermuten ließ, sie hätten die Missbrauchstaten zumindest erahnt.¹⁹

Es ist der Personalakte nicht genau zu entnehmen, weshalb N. 1966 nach Münster wechselte. Nach etwa drei Jahren als Kaplan eine neue Stelle anzutreten, scheint allerdings nicht unüblich für einen priesterlichen Werdegang, sodass dieser Ortswechsel nicht unbedingt als Indiz für das Bekanntwerden von entsprechenden Vorwürfen gewertet werden kann. In der Domstadt wurde er Diözesanpräses der Kolpingsfamilien in Münster, zugleich Präses der Kolpingsfamilie Münster-Zentral und zog in die Aegidiistraße. Er knüpfte allerdings an seine alte Wirkungsstätte, das Vinzenzwerk, wieder an, wo er regelmäßig die Messe feierte. Dem Eindruck der Betroffenenmeldungen zufolge entfaltete N. eine planvolle, koordinierte, bewusste und dauerhafte Strategie zu regelmäßigem sexuellem Missbrauch von Kindern. Immer wieder habe N. Kinder aus dem Vinzenzwerk in seine Wohnung nach Münster eingeladen. »Dort angekommen«, berichtete ein Betroffener gegenüber der Missbrauchskommission des Bistums, »gab es von der Haushälterin Süßigkeiten oder Kuchen mit Kakao oder dergleichen. Dann ging es ein oder zwei Etagen höher« in ein Zimmer mit Bett, in dem N. dann dem Betroffenen die Hose geöffnet, dessen Penis berührt und masturbiert habe.²⁰ Ein weiterer Betroffener, Jg. 1953, wurde gemäß seiner Aussage gemeinsam mit einem weiteren jugendlichen Bewohner des Kin-

18 Summarium der Mitteilungen zu Pfarrer N., BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

19 Vgl. Annette Langer, »Bernds Vermächtnis«, Spiegel, 25.3.2018 (<https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/missbrauch-in-der-katholischen-kirche-bernds-vermaechtnis-a-1198824.html>; letzter Aufruf: 17.11.2021).

20 Bericht vom 26.3.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

derheims von N. 1966 oder 1967 – als er also 13 oder 14 Jahre alt war – zu einem vierzehntägigen Urlaub in eine Ferienwohnung nach Wilhelmshaven eingeladen, wo N. vor seiner Tätigkeit in Münster angestellt war. »Dort«, berichtete der Betroffene gegenüber der Kommission, »tauchte auch ein anderer Mann auf, der etwas mit der katholischen Kirche zu tun hatte. Ich weiß nicht, ob er Diakon war.«²¹ Nach Wanderungen und Spaziergängen hätten sich die beiden Männer im Rahmen der Körperpflege an den Jungen vergangen. »Ich erinnere mich, dass wir beiden Jungen nackt in der Badewanne standen«, »dass Franz N. mich mit einem Schwamm von oben bis unten wusch und dabei meine Genitalien berührte und stimulierte« und »dass der andere Mann [...] sich mit [dem anderen Jungen] beschäftigte«.²²

Mutmaßliche Missbrauchstaten sind auch aus der Heimatgemeinde N.s bekannt. Bei Besuchen dort anlässlich der Ferien habe er die Jungen aus der Bauerschaft zum Frühsport oder Fußballspielen animiert. Auch bei diesen Gelegenheiten sei es zu Übergriffen gekommen. »Er hat sich dann manchmal hinter uns gestellt und uns von hinten in die kurzen Hosen gefasst und das dann bagatellierend kommentiert, etwa mit ›Aus dir wird auch nochmal ein richtiger Bursche.«²³ Auch waren Jungen aus N.s Familienkreis bei diesem mehrfach zu Besuch. Dabei machte N. stets einen Mittagsschlaf, zu dem er einen »Auserwählten« mitnahm. Vor der Mittagsruhe meinte N., die Jungen sollten auf ihre »Buxen« verzichten. Während der Mittagsruhe forderte er die Jungen dann jeweils auf, an seinem Penis zu masturbieren. Dass die Haushälterin von den Missbrauchstaten wusste, hält der Betroffene für sicher.²⁴

Aus Gründen, die unten noch diskutiert werden, wechselte N. im Jahr 1971 nach Delmenhorst, wo er zunächst als Pfarrektor, dann ab 1972 als Pfarrer tätig war, mit diversen zusätzlichen Aufgaben, etwa über 20 Jahre als Dechant im Dekanat Delmenhorst. Meldungen von Betroffenen erwähnen Missbrauchshandlungen bis in die späten 1980er Jahre. Die Betroffenen, die angeben, im Alter zwischen neun und 15 Jahren Missbrauch durch N. in Delmenhorst erlitten zu haben, berichten von traumatisierenden, unangemessenen Befragungen zu Themen von Sexualität und Selbstbefriedigung

21 Betroffenenmeldung vom 9.3.2011, ebd.

22 Ebd.

23 Ebd.

24 Ebd.

bis hin zu tatsächlichem Oralverkehr, zu dem N. sie gezwungen habe.²⁵ Die Taten hätten sich nach Gottesdiensten gegenüber Messdienern, bei seelsorglichen Gesprächen, etwa wenn die Betroffenen aus Situationen familiärer Spannungen oder anderen Notlagen den Kontakt zu N. suchten, sowie im Rahmen anderer privater Treffen ereignet. Auch unterhalb der Schwelle dessen, was man aus strafrechtlicher Sicht als Missbrauch klassifiziert, zeigte N. grenzüberschreitendes Verhalten, indem er beispielsweise mit Nachdruck erzwirkte, dass sich Kinder auf seinen Schoß setzten – auch gegen den erklärten Willen der Eltern.²⁶

Die Betroffenen entstammten entweder kirchennahen oder in der Gemeinde engagierten Familien, die freundschaftliche Kontakte zu N. pflegten oder mit diesem gar in verwandtschaftlicher Beziehung standen, oder aus prekären und gewalttätigen Verhältnissen. In beiden Fällen waren die Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, sich den Eltern zu offenbaren, eingeschränkt. Ein anonym erhaltener Anrufer etwa gab gegenüber der Missbrauchskommission im Jahr 2011 an, er stamme aus einer Familie, »die von vielen wohl als ›asozial‹ charakterisiert würde«.²⁷ Seine Mutter habe sechs Kinder von fünf verschiedenen Vätern, er selbst sei von seinem Stiefvater bereits missbraucht worden. Im Zuge der Erstkommunionvorbereitung und der Beichte habe er sich N. anvertraut, der wiederum dies dem Stiefvater mitgeteilt habe – was einen Bruch des Beichtgeheimnisses darstellen würde. Von seinem Stiefvater sei der Betroffene »kräftig verprügelt« worden.²⁸ Für N. hingegen, so der Betroffene, seien die Vorerfahrungen »ein guter Grund gewesen, sich ihm sexuell anzunähern. Von dem Stiefvater war kein Widerstand zu befürchten«, ist in der Meldung des Betroffenen zu lesen. Über einen Zeitraum von sechs Jahren sei er immer wieder missbraucht worden, auch im Zuge von Übernachtungen bei N. Für den Betroffenen sei klar, »dass sowohl die Haushälterin als auch eine Ordensschwester, deren Name er nicht mehr wisse, von den Vorgängen zumindest ansatzweise etwas gewusst haben. Seine häufige Anwesenheit sei auch von anderen Gemeindemitgliedern wahrgenommen worden«, so die Zusammenfassung der

25 Vgl. Summarium, 8.9.2011, OAV, A-33.

26 Interview Ludwig Jansen*, 6.4.2020.

27 Bericht zur Meldung vom 15.6.2011, OAV, A-33.

28 Ebd.

Meldung in der Akte.²⁹ »Insgesamt machen seine Angaben einen sehr glaubwürdigen Eindruck!«, notiert der Protokollant des Gesprächs vom Offizialat Vechta.³⁰ Seit den späten 1980er Jahren wurden zumindest keine weiteren Übergriffe und Missbrauchstaten von N. dem Bistum gegenüber berichtet.

Das Wissen über die Taten und der Umgang damit im Jahr 1971

Die Frage danach, was wann über die Missbrauchstaten von N. bekannt war, ist so drängend wie schwer zu beantworten. Unklar ist, ob und in welchem Ausmaß die mutmaßlichen Taten aus N.s erster, ehrenamtlicher Tätigkeit im Vinzenzwerk bis 1960 und aus seiner Zeit in Wilhelmshaven bekannt wurden. Eine gesicherte Meldung an Bistumsverantwortliche ist für Ende des Jahres 1970 belegt. N. habe in seiner Zeit als Präses der Kollpingsfamilien seit 1966 immer wieder Kinder aus dem Vinzenzwerk in seine Wohnung eingeladen. »Die Kinder kamen verstört zurück«, berichtet eine im Vinzenzwerk tätige Ordensschwester 2011 der Bistumskommission auf Nachfrage.³¹ Zwei betroffene Jungen vertrauten sich einer Pädagogin vom Sozialdienst katholischer Frauen, die für die Vermittlung von Pflegekindern zu Familien verantwortlich war, im Jahr 1970 an. N. habe sie zur Selbstbefriedigung befragt und aufgefordert. Die Sozialarbeiterin informierte ihre Kollegin, die wiederum Josef Homeyer, von 1966 bis 1971 Schulreferent des Bistums und später Bischof von Hildesheim, informierte.³² »Homeyer

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Mail vom 13.5.2011 an ein Mitglied der Kommission, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

32 Als Bischof von Hildesheim war Homeyer Anfang 2010 aufgrund seines Umgangs mit Missbrauchsfällen in die Kritik geraten. Im Februar des Jahres räumte er ein, er habe in zwei Fällen Vorwürfe gegen Priester nicht ernst genommen. Sein Nachfolger Heiner Wilmer nannte Homeyers Umgang im Zusammenhang mit anderen Vorwürfen im Jahr 2015, als Homeyer bereits fünf Jahre verstorben war, »eine Katastrophe« und erklärte, Homeyer habe »bei Missbrauch versagt«. Vgl. »Bischof Wilmer: Bischof Homeyer hat bei Missbrauch versagt«, Kirche+Leben, 18.10.2018 (<https://www.kirche-und-leben.de/artikel/bischof-wilmer-bischof-homeyer-hat-bei-missbrauch-versagt>; letzter Aufruf: 17.11.2021).

rief mich dann zurück und fragte, ob ich schweigen würde und ob meine Kollegin schweigen würde«, erinnert sich die Sozialpädagogin an die Vorgänge. Der Priester habe gestanden und würde versetzt, teilte man ihr mit.³³

Es ist auffällig, dass die Meldung durch eine Sozialarbeiterin erfolgte und nicht aus dem Kreis der Schwestern, die bedeutend intensiveren Kontakt zu den Kindern und genauere Einblicke in das Geschehen im Vinzenzwerk gehabt haben müssen. Ein damaliger Bewohner des Vinzenzwerks, allerdings nicht selbst Betroffener, erinnert sich, dass regelmäßige Übergriffe von N. im Kontext von Messen, die der Pfarrer in der Kapelle der Einrichtung feierte, bekannt gewesen seien. »Dass N. sich an Jungs vergriff, war durchaus bekannt unter uns. Das wurde untereinander erzählt. Ich bin sicher, dass auch die Schwestern etwas davon wussten. Die wussten das. Sowa kann ja gar nicht anders sein [...]«, schätzt der Zeitzeuge Peter Grote* ein.³⁴

Eine Ordensschwester aus dem Kontext des Vinzenzwerks gab im Jahr 2011 gegenüber der Bistumskommission an, N. sei ihrer Erinnerung nach »beurlaubt worden« und »kam in Therapie zu Graf Dürkheim im Schwarzwald«. ³⁵ Es ist allerdings völlig unklar, auf welche Grundlage sich diese Angaben beziehen. Dass N. tatsächlich bei Karlfried Graf Dürkheim, einem Zen-orientierten Psychotherapeuten, in Behandlung gewesen sei, hielt Altbischof Reinhard Lettmann zumindest 2011 für unwahrscheinlich.³⁶ Stattdessen schrieb N. im Februar und März 1971 Briefe aus Dittishausen über Neustadt. Hier habe er regelmäßig seine Urlaube verbracht, jeweils auf Einladung einer befreundeten Grevener Familie. Es liegt also näher, dass N. eher eine Art Auszeit oder Urlaub in seinem gewohnten Ferienort genommen hatte, wobei nichts darauf hindeutete, dass dies unter therapeutischer Begleitung stattgefunden hätte. Eine Tochter dieser Familie, Gabriele R., erinnert sich an die Urlaube, in die N. häufig auch Jungen aus dem Vinzenzwerk eingeladen hatte, die mit ihm die Mittagsruhe verbrachten. In einem dieser Urlaube habe das damals etwa 10-jährige Mädchen einen Missbrauch

33 Telefonnotiz mit Maria Meier*, 16.3.2020.

34 Interview Peter Grote* am 7.4.2020.

35 Schwester K. an ein Mitglied der Kommission, 13.5.2011, OAV, A-33.

36 Vgl. Brief eines Kommissionsmitglieds, 13.5.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2. Der damalige Spiritual des Priesterseminars und in dieser Funktion auch Mitglied der Personalkonferenz, Johannes Bours, war hingegen ein Bewunderer Dürkheims. Zu Bours siehe unten, Teil 3, Kap. Priester, S. 382–384.

von N. an einem dieser Jungen aus dem Vinzenzwerk beobachtet.³⁷ Was sie genau gesehen habe, wisse sie nicht mehr, aber dass es eine Missbrauchshandlung gewesen war, die sie tief erschüttert habe, kann sie versichern.

Was genau im Jahr 1971 bekannt wurde und welcher Maßnahme N. sich unterzog oder nicht unterzog, ist nicht eindeutig zu klären. Die Aktenüberlieferung belegt eine Krankschreibung über sechs Wochen vom Februar 1971 aufgrund eines »starken Erschöpfungszustand[es] mit Kreislaufdysregulation«.³⁸ N. selbst berichtete Ende Februar dem damaligen Personalchef, Domkapitular Wilhelm Stammkötter, von »Müdigkeitserscheinungen, Schlaflosigkeit und zunehmende[n] Erschöpfungserscheinungen«.³⁹ Sehr vage äußert N. Unzufriedenheit: »Schweren Herzens und nur widerwillig stelle ich mich der gegenwärtigen Situation.«⁴⁰ Diese Situation, von der er berichtet, könnte dadurch bedingt worden sein, wie N. einige Tage später aus Dittishausen im Schwarzwald schreibt, »daß meine Handlungsweise falsch gedeutet werden kann und evtl. falsch gedeutet wird«, was ihn schmerze. Genaueres erfährt man nicht darüber, welche Handlungsweisen denn falsch gedeutet worden sein könnten. »Sei mir bitte nicht böse«, schreibt N. an Stammkötter, »wenn hier und da mein Unmut laut wird. ›Du hast es Dir selber zuzuschreiben‹, wirst du kommentieren. Leider muß ich schweigen: ich werde es auch um der Sache willen bereitwillig tun.«⁴¹ Diese andeutenden Äußerungen lassen lediglich vermuten, dass den Kommunizierenden sehr wohl bewusst war, dass hinter der Situation konkrete Missbrauchstaten N.s standen. Nirgends allerdings sind in den Akten Beschwerden von Betroffenen, Anordnungen von Vorgesetzten und Verantwortlichen des Bistums überliefert. Stammkötter, der damalige Personalchef, schrieb mit fürsorglichem und vertrautem Ton an N., er möge sich »jetzt nicht mit Zukunftssorgen [...] belasten. Du wirst vor keine vollendete Tatsache gestellt, und auch werden wir das, was sich an Möglichkeiten derzeit bietet, auch rechtzeitig mit Dir besprechen.«⁴² Am 1. April schrieb Stammkötter

37 Interview Gabriele R., 20.8.2021.

38 Attest, 25.2.1971, HA 500, Reg. A 3.

39 N. an Stammkötter, 27.2.1971, BGV Münster, HA 500, Reg. A 3.

40 Ebd.

41 N. an Stammkötter, 4.3.1971, BGV Münster, HA 500, Reg. A 3.

42 Stammkötter an N., 12.3.1971, ebd.

abermals an N. nach Olpe, wo dieser Familienexerziten begleitete, und berichtete, dass in Nordoldenburg derzeit keine geeignete Stelle frei sei.⁴³ Schon im Sommer kehrte N. aber wieder in die Gemeindepastoral zurück.

Wusste der damalige Bischof Heinrich Tenhumberg von N.s Missbrauch? Bischof Tenhumberg und N. hatten im April 1971 brieflich Kontakt. »Trotz Ostern lebe ich immer noch in der Karwoche«, berichtete N. an Tenhumberg. »Trotz meiner sonst immer heiteren Stimmung will es nicht bergauf gehen [...]. Herr Domkapitular Stammkötter und Herr Offizial in Vechta möchten, daß ich Delmenhorst in Allerheiligen übernehme. [...]. Falls es Ihre Zeit erlaubt, würde ich nach meiner Generaluntersuchung gerne noch einmal mit Ihnen persönlich sprechen.«⁴⁴ Ein Brief von N. von Weihnachten 1971 an den Personalchef Stammkötter erwähnt ebenfalls den Bischof, allerdings in einem unklaren Zusammenhang, in dem N. verstimmt wirkt. Er sei »keineswegs zufrieden« mit seiner Situation, schreibt N., der mittlerweile die Stelle in Delmenhorst angetreten hatte. »Tief drinnen ist die Verwunderung tauf frisch – trotz guten Willens wird es wohl lange so bleiben! Ich hoffe, damit leben zu können«, schreibt er und erweckt den Eindruck, von dem Umgang mit ihm gekränkt zu sein. »Sollte der Herr Bischof sich äußern[,] kannst Du ihn beruhigen. Leider bin ich noch nicht weit genug fort [...]«, schreibt N. an Stammkötter.⁴⁵ Dieser antwortet abermals im Ton großer Fürsorge, kündigt einen baldigen Besuch an und teilt mit, er hoffe, dass N. in naher Zukunft »wieder der Alte« sein werde. N. hielt eine Äußerung des Bischofs in der Sache wohl für erwartbar – es liegt demnach durchaus nahe, dass der Bischof zumindest ungefähr von den erhobenen Vorwürfen gewusst haben muss.

So ist davon auszugehen, dass sowohl Stammkötter – und er wohl umfassend – als auch der Bischof darüber im Klaren waren, dass N. Missbrauchshandlungen im weiteren Sinne vorgeworfen wurden, die so weitreichend waren, dass ein Stellenwechsel nötig erschien. Fehlverhalten N.s war wohl auch Lettmann bekannt, der 1970/71 Generalvikar war.⁴⁶ Lettmann schrieb N. am 2. März 1971, als das Zelebret – also die Erlaubnis, die Messe zu

43 Stammkötter an N., 1.4.1971, ebd.

44 N. an Bischof Heinrich Tenhumberg, 16.4.1971, BAM, Bischöfliches Büro, A 2–566.

45 N. an Stammkötter, o. D., wohl kurz vor Weihnachten 1971, ebd.

46 Lettmann hat auf Nachfrage im Jahr 2011 Wissen über Missbrauchstaten N.s eingeräumt. Das Wissen Lettmanns wird im Weiteren noch näher erörtert.

zelebrieren – verlängert werden sollte, er wünsche eine erfolgreiche »Kur«. ⁴⁷ Dass N. aus Dittishausen schrieb, deutet hingegen, wie oben bereits erwähnt, darauf hin, dass er ebendort Unterkunft genommen hatte, wo er sonst mit einer Grevener Familie den Urlaub verbracht hatte. Als Lettmann bereits emeritiert war, wurde er nach seinem Wissen in diesem Fall befragt. Auf Nachfrage eines Mitglieds der Kommission für die Bearbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs räumte Lettmann im Jahr 2011 ein, »dass er damals Generalvikar war und bekannt wurde, dass von N. in seiner Zeit als Kolping-Diözesanpräses bekannt geworden war, dass er im Vinzenzwerk übergriffig geworden war. Daraufhin sei er dort »schleunigst« entfernt worden. Welche Maßnahmen genau ergriffen wurden, konnte Bischof Lettmann nicht erinnern. Die Gespräche seien damals sehr wahrscheinlich zwischen Franz N. und dem damaligen Bischof Tenhumberg geführt worden. Bischof Lettmann ist sich sicher, dass Franz N. wegen der Vorfälle im Vinzenzwerk im Schwarzwald gewesen war.« ⁴⁸

Der damalige Offizial und Weihbischof Heinrich Timmerevers erinnert sich an Bemerkungen von Bischof Reinhard Lettmann, die belegen, dass Lettmann von Missbrauchstaten durch N. wusste. Vor einer der wöchentlich stattfindenden Personalkonferenzen in der Mitte der 2000er Jahre war Timmerevers »zum Kaffee bei Bischof Lettmann« und berichtete bei der Gelegenheit, dass N. ein Missgeschick passiert sei. »Beim Zurücksetzen seines Autos aus der Garage habe er einen Jungen mit dem Auto touchiert«, allerdings ohne dass dieser Blessuren davongetragen habe. »Nachdem ich das erzählt hatte, nahm Bischof Reinhard Lettmann mich beiseite, es waren noch andere Personen beim Kaffeetisch, und erklärte mir unter vier Augen in einem ziemlich emotionalen Ton: »Der [N.] ist nicht ganz pük; der hat's mit kleinen Jungs. Pass auf!« Auf die Frage, wie er denn aufpassen sollte, habe Lettmann lediglich mit Achselzucken reagiert. »Es blieb mir nichts

47 Brief von Lettmann an N., 2.3.1971, BGV Münster, HA 500, Reg. A 3.

48 Aktenvermerk, 4.5.2011 über ein mit Bischof em. Dr. Reinhard Lettmann geführtes Gespräch, BGV Münster, HA 500 Reg. A 2. Lettmann habe außerdem mitgeteilt: »Es sei damals üblich gewesen, Informationen, die nicht jedem Leser der Personalakte bekannt werden sollten, in einer Beiakte aufzubewahren. Bischof Lettmann war der Auffassung, diese Informationen seien später kaum im Geheimarchiv, wohl eher im Bistumsarchiv aufbewahrt worden, wobei unklar ist, unter welchem Stichwort sie archiviert sind.«

anderes übrig, als diese Nachricht schweigend zur Kenntnis zu nehmen«, erinnert sich Timmerevers, dem damals keine weiteren Informationen von Lettmann zur Verfügung gestellt wurden.⁴⁹

Der Fall N. nach 2010

Im Jahr 2010 wurden die Vorwürfe gegenüber N. auch medial aufgegriffen und verbreitet. Am 25. Februar 2010 berichtete der *Spiegel* von einem Opfer N.s. In dem Artikel »Ich verwalte meinen Körper nur noch« wird die Geschichte von »Eckhard O.« erzählt, der im Vinzenzwerk ca. 1960 von N. missbraucht worden war. »Durch die Hose spürt er das erigierte Glied des Priesteramtsanwärters«,⁵⁰ schildert der Artikel eine Szene, in der N. mit dem Jungen spielte und sich im Zuge dessen sexuell stimulierte. Der Betroffene meldete sich am 2. März 2010 beim Bistum und bestätigt die Vorgänge, die der *Spiegel* berichtet hatte. Am Folgetag schreibt der Bischof von Münster, Felix Genn, an N.:

»Durch das Vinzenzwerk und andere Stellen haben wir Kenntnis davon erlangt, dass Sie sich in den 60er Jahren mehrfach an Jungen vergangen haben sollen. Bereits Ende der 60er Jahre war dazu erstmalig eine Mitteilung ergangen. Diesbezüglich haben Sie 1971 eine Therapie gemacht. [...] Sie haben sich heute am Telefon geweigert, der Vorladung der Kommission für Fälle des Sexuellen Missbrauchs Minderjähriger [...] Folge zu leisten. Ich untersage Ihnen daher – aufgrund der gegen Sie erhobenen Vorwürfe – alle weiteren priesterlichen Tätigkeiten.«⁵¹ Es lässt sich indes nicht rekonstruieren, wie auch der Bischof zu der Angabe kommt, es sei bereits »Ende der 60er Jahre eine Mitteilung ergangen«. Belege, Aktennotizen oder Dokumente dazu finden sich nirgendwo. Auch von einer Therapie ist an keiner Stelle in den Akten die Rede gewesen, eine solche wird erstmalig von einer Mitarbeiterin des Vinzenzwerkes 2011 in einer Mail erwähnt. Das Schreiben vom Bischof erreicht N. in einer Zeit der Krankheit. Bereits im Januar war er aufgrund seniler Demenz und Desorientierung in stationärer Betreuung.

49 Schriftliche Auskunft von Heinrich Timmerevers, 21.12.2021.

50 Barbara Hans, »Ich verwalte meinen Körper nur noch«, *Spiegel*, 25.2.2010.

51 Brief von Bischof Felix Genn an Franz N., 3.3.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 3.

Der damalige Pfarrer und Dechant von Delmenhorst versuchte, N. zu einem Umzug zu bewegen, berichtet der *Weser-Kurier* im April 2011: Der Pfarrer habe N. gesagt: »Mein lieber Franz, jetzt wird es ernst, du kannst hier nicht bleiben.«⁵² Zwischen März 2010 und Juli 2011 melden sich zu N. zehn Personen, die von ihm mutmaßlich sexuell missbraucht worden waren.⁵³

Sowohl Betroffene als auch Journalisten wandten sich nach dem Bekanntwerden der mutmaßlichen Taten N.s mit Nachfragen und teils auch Vorwürfen an das Bistum. »Ich rede nicht mehr mit einer Mauer des Schweigens!«⁵⁴, bekräftigte ein Betroffener, nachdem eine Reaktion auf seine Meldung über mehrere Wochen ausgeblieben war. Andere Betroffene erlebten den Kontakt mit dem Bistum als belastend und retraumatisierend. Allen Betroffenen, die sich meldeten, leistete die Diözese Münster finanzielle Zahlungen in Anerkennung des Leids sowie, falls notwendig, die Finanzierung therapeutischer Maßnahmen. Einige Betroffene wünschten sich auch die Möglichkeit, N. mit seinen Taten zu konfrontieren und von diesem ein Schuldeingeständnis zu erwirken, was angesichts der Demenzerkrankung N.s allerdings nicht möglich war. Zumindest durch Vertreter des Offiziats wurden die Vorwürfe N. mitgeteilt. Dieser sage »immer nur, dass er sich nicht erinnern kann«, und frage außerdem, »was wollen die denn von mir, ich habe nichts Böses getan.«⁵⁵ An anderer Stelle äußerte sich N. so, dass er den Jungen »nur Gutes [habe] tun wollen.«⁵⁶

Ogleich der *Spiegel* bereits 2010 von den Taten im Vinzenzwerk in Münster berichtete,⁵⁷ wurde die Gemeinde in Delmenhorst erst im Folgejahr durch einen Presseartikel in der *Nordwest-Zeitung* vom 9. April 2011 auf N. aufmerksam, in dem sich ein Betroffener aus Wilhelmshaven zu Wort gemeldet hatte.⁵⁸ Erst in Reaktion auf diesen Bericht machte die

52 Vgl. Becker, Andreas, »Gemeindemitglieder sind schockiert«, *Weser-Kurier*, 12.4.2011.

53 Summarium der Mitteilungen zu Pfarrer N., BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

54 Ein Betroffener an Hans Döink, 16.4.2010, ebd.

55 Mitarbeiter des Offiziats an einen Betroffenen, 28.10.2011, OAV, A-33.

56 Aktenvermerk zu einem Gespräch zwischen N. und dem Offiziatsrat Winter, 27.02.2012, OAV, A-33.

57 Barbara Hans, »Ich verwalte meinen Körper nur noch«, *Spiegel*, 25.2.2010. Der Betroffene hatte sich nach Bekanntwerden des Skandals am Canisius-Kolleg in Berlin bei der Presse und beim Bistum Münster gemeldet.

58 Jürgen Westerhoff, »Wilhelmshaven: Beim Missbrauchs-Opfer bleiben Schmerz und Wut«, *NWZ*, 9.4.2011.

katholische Muttergemeinde St. Marien⁵⁹ in Delmenhorst, wo dieser über 30 Jahre als Pfarrer gewirkt hatte, die Vorwürfe gegen N. bekannt.⁶⁰ Die Gemeindemitglieder reagierten »schockiert« auf die Vorwürfe gegen den ehemaligen Pfarrer, waren allerdings hinsichtlich der Bewertung geteilter Meinung: Während die einen N.s Taten verurteilten, wussten andere, dass »er eine große Schuld auf sich geladen hat, stehen aber angesichts seiner Verdienste immer noch zu ihm.«⁶¹ Ein Kirchenausschussvertreter etwa beharrte darauf, ein Bild N.s im Franziskushof hängen zu lassen, um »sein Andenken in Ehren [zu] halten.«⁶² Daraufhin meldeten sich auch Betroffene aus Delmenhorst. Kurz darauf wurde ebenda ein Bürgergespräch veranstaltet, bei dem auch der Dechant von Delmenhorst sowie der Officialatsrat Bernd Winter vertreten waren. Fragen danach wurden laut, warum die Gemeinde nicht informiert worden sei, sondern N. im April des Vorjahres ohne Erklärung verzogen war. An N.s ehemaliger Wirkungsstätte manifestierten sich die Eindrücke, die Kirche habe »die wahren Gründe ›vertuschen‹« wollen.⁶³ Deswegen richteten 19 Gemeindemitglieder aus Delmenhorst Ende April 2011 einen Brief an Weihbischof Heinrich Timmerevers, auf den Genn antwortete. »Sie haben gefragt, wie die Kirche es verantworten konnte, einen Priester in Kenntnis seiner pädosexuellen Neigung im Jahre 1971 in eine junge Gemeinde zu versetzen«, nahm Genn auf den Brief Bezug, und räumte ein: »Es ist nicht zu leugnen, dass die Verantwortlichen im Rückblick auf die damalige Situation falsch gehandelt haben.« Man müsse allerdings berücksichtigen, wie »in der damaligen gesellschaftlichen Situation mit dem Thema sexueller Missbrauch« umgegangen wurde. Dieses sei ein »absolutes Tabuthema« gewesen, sowohl in der Kirche wie auch anderen gesellschaftlichen Bereichen. 2010 habe man vor allem Rücksicht auf die Betroffenen nehmen wollen, die darum gebeten hätten, die Taten N.s nicht in den Medien offenzulegen. Dem hätte man folgen wollen. Genn bedauerte, dass

59 Die alte Pfarrei N.s, Allerheiligen, wurde mit anderen zur Großpfarrei St. Marien fusioniert.

60 Zit. nach Andreas Becker, »Gemeindemitglieder sind schockiert«, Weser-Kurier, 12.4.2011.

61 »Wir werden sein Andenken in Ehren halten«, Delmenhorster Kreisblatt, 14.4.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

62 Ebd.

63 »Wut auf die Kirchenoberen«, Weser-Kurier, 20.4.2011.

die Verfasser des Briefes »dieses Vorgehen als zusätzlichen Vertrauensbruch empfinden«.⁶⁴

Welche straf- und kirchenrechtlichen Maßnahmen leitete das Bistum ein? Am 26. März 2010 wurde durch die Missbrauchskommission eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, eingeleitete Ermittlungen wurden indes am 20. April 2010 eingestellt, da die Taten verjährt seien.⁶⁵ Die Ermittlungen der Missbrauchskommission endeten mit einem Schlussbericht vom 19.8.2011, in dem »eindeutige Verstöße gegen das 6. Gebot im Verständnis des zur Tatzeit gültigen can. 2359 § 2 CIC« sowie »sexuelles Handeln [...] im Kontext der Beichtsituation (vgl. can. 1387 CIC/1983)« von N. als erwiesen gelten.⁶⁶ Zwar seien die Taten verjährt, es werde allerdings »angesichts der Vielzahl und der Schwere der Vorwürfe [...] dringend empfohlen, die Glaubenskongregation zu bitten, die Verjährungsfristen im Falle [...] N. aufzuheben.«⁶⁷ Genn reagierte entsprechend und bat die Glaubenskongregation »um die Aufhebung der Verjährungsfrist«. Er halte es »trotz des ihm attestierten Gesundheitszustandes für gerechtfertigt, dass Pfr. N. zumindest im Rahmen seiner ihm verbleibenden Möglichkeit sich seiner Verantwortung stellt«.⁶⁸ Die Glaubenskongregation reagierte im März 2012 abschlägig auf die Bitte, die Verjährungsfrist für N.s Taten aufzuheben. Man erachte aufgrund der senilen Demenz »nach derzeitigem Kenntnisstand es nicht für angezeigt, gegen den straffällig gewordenen Priester (unter Derogation von der inzwischen eingetretenen Verjährung) Ermittlungen einzuleiten. Stattdessen werden Sie gebeten, zwei unabhängige Sachverständige um ein Gutachten zu ersuchen und auf dieser Grundlage in einem bischöflichen Dekret förmlich festzustellen, dass der genannte Kleriker aufgrund

64 Bischof Genn an 19 Mitglieder der Gemeinde in Delmenhorst, 9.5.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2. Es hat sich allerdings in den Akten keine Meldung finden lassen, die den expliziten Wunsch eines Betroffenen nach Geheimhaltung der Vorwürfe äußert.

65 Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 22.4.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

66 Abschlussbericht, 19.8.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2. Der CIC ist der *Codex Iuris Canonici*, also das kirchliche Gesetzbuch, das 1917 erstmalig und 1983 in einer grundlegenden Neufassung verabschiedet wurde. Der Canon 2359 § 2 der Fassung von 1917 stellte den »Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs« durch Priester mit Minderjährigen unter Strafe.

67 Ebd.

68 Votum des Bischofs, 24.8.2011, ebd.

seiner Demenz-Erkrankung an der Ausübung des Priesteramtes dauerhaft gehindert ist [...].⁶⁹ Der Bischof solle alles in seiner Macht Stehende tun, »damit von Pfarrer N. kein weiteres Risiko eines Missbrauchs von Kindern ausgeht«.⁷⁰ Nachdem das Bistum wie von Rom aus gefordert verfuhr und von Ärzten die Gutachten mit diesen Resultaten erhalten hatte, wurde auch das Verfahren gegen N. bei der Glaubenskongregation eingestellt.⁷¹

Fazit

1. In den Akten zu N. finden sich Meldungen von mindestens 19 Betroffenen, die angaben, teilweise massiven Missbrauch durch Franz N. zwischen ca. 1959 und 1986 erlitten zu haben und zur Zeit der Taten zwischen sieben und 15 Jahren alt gewesen zu sein. Die Arten der vorgeworfenen Taten erstreckten sich von als übergriffig empfundenen Fragen zur Sexualität und Selbstbefriedigung bis hin zu erzwungenem Oralverkehr. Ab 1971 war der Missbrauch der Bistumsleitung, namentlich dem Schulreferenten Homeyer der Aussage einer Zeitzugin zufolge, dem damaligen Generalvikar Lettmann nach eigener Angabe und vermutlich auch dem Personalchef Stammkötter und dem Bischof Tenhumberg, bekannt – ihnen gegenüber hatte N. zumindest angedeutet, dass seine Situation durch Missbrauchstaten verursacht worden war. Defizitäre Umgangsweisen der Bistumsleitung ermöglichten N., bis weit in die 1980er Jahre hinein weitere mutmaßliche Missbrauchstaten zu begehen.
2. Im Vinzenzwerk, einem katholischen Kinderheim, war N. dabei sowohl vor seiner Priesterweihe als auch in dem Zeitraum von 1966 bis 1971, als er Präses der Kolpingsfamilien in Münster war, erneut übergriffig, und dort nicht der Einzige, gegen den schwere Missbrauchsbeschuldigungen vorliegen.⁷² Dabei war N. selbst zu keiner Zeit beim Vinzenzwerk

69 Glaubenskongregation an Bischof Genn, 2.3.2012, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

70 Vgl. ebd.

71 Louis Kardinal Ladaria an Bischof Genn, 26.9.2016, OAV, A-33.

72 Betroffenen zufolge begingen auch ein weiterer Mitarbeiter des Vinzenzwerks sowie ein Gehilfe eines benachbarten Bauern Missbrauchstaten gegenüber den Kindern im Vinzenzwerk.

- angestellt, sondern hatte sich unter dem Mantel des Ehrenamts bzw. seines priesterlichen Dienstes Zugang zu Minderjährigen verschafft. Es scheint, als habe er gezielt das Vinzenzwerk aufgesucht und dort günstige Bedingungen für die Ausübung sexuellen Missbrauchs gefunden und genutzt. Dabei steht zumindest auf der Grundlage der Betroffenen- und Zeitzeugenberichte zu vermuten, dass die dort arbeitenden Schwestern sowohl vor 1960 als auch zwischen 1966 und 1970/71 von Übergriffen N.s erfahren haben, da diese durch Betroffene berichtet worden waren.
3. Wie reagierten die Vorgesetzten und Personalverantwortlichen des Priesters? Unter der Angabe medizinischer Gründe begab sich N. im Frühjahr 1971 für einige Wochen in eine Art »Kur«, die Reinhard Lettmann als damaliger Generalvikar in einem Schreiben erwähnte. Nichts deutet allerdings auf eine Psychotherapie hin, von der später an anderer Stelle die Rede war. Stattdessen verbrachte N. einige Wochen in seinem angestammten Ferienort. Auch schien das Bistum keine weiteren Maßnahmen der Vorsicht oder der Kontrolle ergriffen zu haben, als N. schon ab Juni 1971 wieder in der regulären Gemeindegarbeit tätig war – er wurde nach Delmenhorst versetzt. Dadurch war es möglich, dass N. mindestens über weitere eineinhalb Jahrzehnte immer wieder Kinder missbrauchte – mit tiefgreifenden seelischen Schäden bis hin zum Suizid als Folge, wie die Aussagen von Betroffenen sowie eines Vaters eines Betroffenen vermuten lassen.
 4. Die Taten N.s scheinen – zumindest lassen die Betroffenen- und Zeitzeugenmeldungen darauf schließen – auch dadurch begünstigt worden zu sein, dass Personen, die von Missbrauchstaten wussten oder diese zumindest erahnten, Stillschweigen bewahrten. Die Schwestern im Vinzenzwerk etwa, von denen ehemalige Bewohner des Vinzenzwerkes glauben, dass sie von N.s Missbrauch gewusst haben oder denen Betroffene gar von N.s Übergriffen berichteten, reagierten mit Schweigen oder Abwehr. Auch die Haushälterin N.s in Münster dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit von den Beschuldigungen gegen N. gewusst haben.
 5. Als im Frühjahr 2011 die Vorwürfe Betroffener auch in Delmenhorst durch die Presse bekannt wurden und N. aufgrund einer Demenzdiagnose in ein Altenheim ins südliche Oldenburger Land zog, erschien die ausgebliebene Information und der rasche Umzug des Priesters den Mit-

gliedern in seiner ehemaligen Gemeinde als Akt der Vertuschung. Insbesondere der Fürsorge für N. suggerierende und in der Presse zitierte Ausspruch »Mein lieber Franz, [...] jetzt wird es ernst, Du kannst hier nicht bleiben«,⁷³ geäußert durch den damaligen Dechanten in Delmenhorst, war deutliches Zeichen einer zumindest missglückten Kommunikation. Dass das Bistum die Kirchengemeinde in Delmenhorst nicht über die Missbrauchsvorwürfe informierte, begründeten die Verantwortlichen mit dem Schutz der Betroffenen. Damit wurde aber zugleich vermieden, dass weitere Betroffene in Delmenhorst, wo N. die längste Zeit seiner Karriere Pfarrer war, zur Meldung des Missbrauchs ermutigt worden wären.

73 »Pastor schweigt zu Vorwürfen«, Weser-Kurier vom 12.4.2011.

Pfarrer Alfred Albeck – Zwei Weihbischöfe als Verhinderer einer frühzeitigen Missbrauchsaufarbeitung (Bernhard Frings)

Mitte Februar 2019 gingen in drei am Niederrhein gelegenen Kirchengemeinden gleichlautende anonyme Briefe ein, in denen Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen den 2002 verstorbenen, ehemals dort tätigen Pfarrer Alfred Albeck erhoben wurden. Die Schreiben enthielten auch Fotos, die das Grab des Geistlichen zeigten, auf dem Plakate platziert waren, die ihn als Missbrauchstäter benannten.¹ Die nachfolgende Prüfung der Akten durch die Bistumsverantwortlichen förderte zutage, dass sich die diözesane Missbrauchskommission nach Betroffenen-Meldungen bereits 2010/11 mit konkreten gleichlautenden Beschuldigungen befasst hatte, ohne dass aber konkrete Missbrauchsvorgänge in Albecks Personalakte dokumentiert worden waren. Wenig später gab ein anderer Betroffener an, einem Mitglied der Bistumsleitung bereits zu Lebzeiten Albecks vom erlittenen Missbrauch berichtet zu haben.² Da gleichzeitig Betroffene über die Medien ihren Unmut an der Kommunikation des Bistums zum Ausdruck brachten, wurde nun der »Fall Albeck« in der Öffentlichkeit weitgehend als erneutes Beispiel für Vertuschung und mangelnde Betroffenen-Empathie vonseiten der Diözese wahrgenommen.³

Weitere Recherchen nicht zuletzt im Bischöflichen Geheimarchiv sowie Gespräche mit einem Betroffenen und mit Zeitzeugen, die im Rahmen der Studie geführt wurden, lassen die Hintergründe dieser Geschehnisse mittlerweile klarer einordnen. So gibt es einen Hinweis, dass Albeck in seiner Kindheit selbst von einem Geistlichen sexuell missbraucht wurde. Ferner scheinen gerade die Weihbischöfe Josef Voß (1993/94) und Heinrich Jans-

-
- 1 Auch auf dem Grab des bereits 1976 wegen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen verurteilten Pfarrers Theo Wehren wurden im Sommer 2019 entsprechende Hinweise gefunden (vgl. BGV Münster, HA 500, Reg. A 6).
 - 2 Pressemitteilungen des Bistums, 10.3.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 15, Bl. 103 und Kirche+Leben, 4.5.2019 (<https://www.kirche-und-leben.de/artikel/missbrauch-neue-erkenntnisse-ueber-verstorbenen-pfarrer-albeck>; letzter Aufruf: 14.1.2022). Hier wie auch in anderen Presseartikeln wird Albeck mit Klarnamen genannt und daher der so bekannte Name auch in unserer Studie verwandt.
 - 3 Vgl. etwa »Missbrauchs-Anzeige verloren« und »Transparenz und Aufklärung sieht anders aus«, 15.6.2019, Ruhrnachrichten (Nordkirchen).

sen (noch 2010) trotz ihres Wissens eine wirkliche Aufarbeitung der gegen Albeck erhobenen Vorwürfe gezielt verhindert zu haben, wie auch Bischof Lettmann seit Mitte der 1990er Jahre von konkreten Anschuldigungen wusste.

Spezifische Prägungen und erste Priesterjahre – Missbrauchs betroffener und Überlastung

1936 geboren wuchs Alfred Albeck mit zwei Geschwistern auf. Da der Vater als Soldat am Zweiten Weltkrieg teilnehmen und danach mehrere Jahre in Gefangenschaft verbringen musste, erlebte er die ersten Nachkriegsjahre verlor. In dieser schweren Zeit fand er offenbar Halt in einer festen Bindung an die Kirche. Hierbei dürfte auch eine Rolle gespielt haben, dass er seiner Mutter half, wenn diese die Kirche putzte, und zudem unterhielt anscheinend ein dort tätiger Kaplan einen »guten Kontakt« zur Familie.⁴ Als Anfang der 1950er Jahre nach der Rückkehr des Vaters die Ehe der Eltern zerbrach, hielt Albeck an seinem anscheinend schon gefassten Entschluss fest, Priester zu werden. Jedenfalls absolvierte er nach Volks- und Mittelschule erfolgreich das Gymnasium, wobei er sich in einer »gleichbleibenden aufopfernden Art [...] erfolgreich« als Obermessdiener engagierte, wie sein letzter Religionslehrer in seinem »Sittenzeugnis« attestierte, das Priesteramtskandidaten vor ihrem Eintritt ins Theologen-Konvikt Collegium Borromaeum vorzulegen hatten. Ferner hielt der Lehrer die von Albeck »nicht erkämpfte, sondern ihm so selbstverständlich gewordene Berufung zum Priestertum für echt und schon jetzt für erprobt«.⁵

Bei dieser Entscheidung dürfte auch der oben erwähnte Kaplan eine wichtige Rolle gespielt haben. Allerdings geht ein Albeck nahestehender Betroffener, der zahlreiche Gespräche mit ihm geführt hat, davon aus, dass dieser Kaplan seine Position auch dazu ausgenutzt hat, Albeck im Kindesalter sexuell zu missbrauchen.⁶ Wie sich diese Erfahrungen gegebenenfalls

4 Interview Thomas M., 17.3.2020.

5 Sittenzeugnis des Religionslehrers, 7.2.1955, BAM, GV NA, HA 500, A 500-1476, Bl. 102.

6 Interview Thomas M., 17.3.2020.

konkret auf den weiteren Lebensweg Albecks auswirkten, lässt sich nicht rekonstruieren. Ebenso fehlen Einschätzungen seiner Eignung als Priesteramtskandidat, nachdem er 1955 mit weiteren gut 90 jungen Männern – also einem großen Kurs – ins Borromaeum eingezogen war. Gleichwohl erinnerte der spätere Generalvikar und Weihbischof Heinrich Janssen, der ebenfalls diesem Kurs angehört hatte, Albeck Jahrzehnte später im Zusammenhang mit den 2010 aufgekommenen Missbrauchsvorwürfen als »intelligent, kommunikativ« und als »eifrige[n] Student[en]«, dessen »sehr ironische Art« ihm jedoch missfallen habe.⁷ Zudem sei Albeck nach den Schilderungen eines etwas später eingetretenen Kandidaten im Borromaeum dafür zuständig gewesen, mit ihnen Choralgesänge und neue Lieder einzuüben, wobei er »seine Aufgabe gelegentlich mit humorvollen Bemerkungen würzte«.⁸ Wenn also Albeck nicht bei allen seinen Mitstudenten beliebt war, wird man bei ihm doch von einem offenen und aktiven, dabei musikalisch begabten angehenden Priester ausgehen können, der zusätzlichen Aufgaben nicht aus dem Weg ging.

Allerdings scheinen Albeck die Verpflichtungen, die nach der Priesterweihe als Kaplan auf ihn zukamen, schnell Grenzen aufgezeigt zu haben, wie zeitgenössischen Schreiben aus seiner Personalakte zu entnehmen ist. Zumindest zeigte er bereits in der ersten Stelle in Werne (1961–1964) Überlastungssymptome, die zu Krankenhausaufenthalten führten. Dabei wurde ihm ärztlicherseits bescheinigt, dass zukünftig die beruflichen Anforderungen stark eingeschränkt werden müssten, da er ansonsten dem Druck »sowohl physisch als auch psychisch nicht gewachsen« sei.⁹ Dies dürfte auch ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, dass die Personalverantwortlichen Albeck schon als Kaplan in Emmerich (1964–1967) erlaubten, eine Haushälterin anzustellen. Doch auch im neuen Wirkungsfeld entsprach der Seelsorge-Alltag nicht seinen Vorstellungen. Denn während sich der dortige Pfarrer gegenüber der Bistumsleitung sehr positiv über ihn äußerte – außer einer »einwandfrei[en]« »sittliche[n] Lebensführung« hob er dessen gute

7 Janssen an Döink, o. Dat. [um den 5.7.2010], BGV Münster, HA 500, Reg. A 15, Bl. 120.

8 Serries 2004 (Hrsg.), S. 104.

9 Fachärztliche Bescheinigung des St.-Christophorus-Krankenhauses in Werne, 27.5.1964, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1476, Bl. 73.

Kontakte zur Gemeinde und hier »vor allem zur Jugend, um die er sich sehr müht«, hervor¹⁰ –, kritisierte Albeck die ihn stark belastenden Arbeitsverhältnisse unter dem in seinen Augen kranken Pfarrer.¹¹ Rückblickend habe er dann auch das Amt des Militärpfarrers in Ahlen, das er im Spätsommer 1967 antrat, zunächst »als Erlösung« betrachtet, sich dann aber erneut nicht näher beschriebenen Problemen gegenübergesehen, sodass er diese Aufgabe nur ein halbes Jahr später »leider wegen Erkrankung und aus persönlichen Erwägungen heraus [...] wieder aufgeben« musste.¹²

Trotz der dünnen Quellenbasis spricht einiges dafür, dass Albeck nach schwierigen, durch Krieg und Nachkriegszeit beladenen Kindheits- und Jugendjahren konsequent und mit Engagement den Priesterberuf angestrebt hat, nach der Weihe jedoch dessen alltäglichen Belastungen physisch und psychisch nicht gewachsen war. Inwieweit für dieses »Versagen« die frühen Prägungen, zu denen möglicherweise auch Missbrauchserfahrungen mit einem ihm vertrauten Priester gehörten, maßgeblich waren, ist nach Aktenlage nicht zu klären. Auf Alarmsignale wie die immer wieder auftretenden Krankheitsphasen reagierte die Bistumsleitung jedenfalls nur unzureichend, wobei es keine Hinweise gibt, dass Albeck während der Ausbildungs- und ersten Kaplanzeit selbst »Auffälligkeiten« in seinem sexuellen Verhalten gezeigt hätte.

Weitere Priesterstationen und Missbrauchsvorwürfe

Im Frühjahr 1968 kam Albeck als Kaplan zum erneuten Einsatz in der Pfarr-Seelsorge nach Sevelen bei Issum, im Herbst 1973 erhielt er in Nordkirchen seine erste Pfarrei – das Pfarr-Examen hatte er 1969 abgelegt – und im Sommer 1984 wechselte er nach Kevelaer-Winnekenonk. Rückblickend beschrieb er seine Tätigkeiten an allen drei Orten aufgrund der vorgefundenen Gemeindestrukturen und Unstimmigkeiten mit den anderen dort tätigen Geistlichen erneut als außerordentlich belastend, und ebenso beeinträchtigt

10 Testimonium/Zeugnis des Emmericher Pfarrers, 14.3.1966 und 18.5.1967, ebd., Bl. 66 und 63.

11 Albeck an Böggering, 29.7.1967, ebd., Bl. 58.

12 Albeck an Thissen, 22.7.1978, ebd., Bl. 38.

ten weiterhin gesundheitliche Probleme seinen Gemeindedienst.¹³ Mehrere Betroffene berichten zudem von »starke[n] Alkoholprobleme[n]« Albecks, ohne dass sich diese in der Personalakte niedergeschlagen hätten. Wegen seiner schwer angeschlagenen Gesundheit verließ Albeck jedenfalls Ende 1988 Winnekendonk, um in Kranenburg-Frasselt eine kleinere Kirchengemeinde zu übernehmen. Nach zwei Herzinfarkten verzichtete er schließlich fünf Jahre später auch auf diese Pfarrstelle, wohnte aber als Ruhestandsgeistlicher bis zu seinem Tod Anfang 2002 in Frasselt, wo er wie auch in der Umgegend weiterhin seelsorgliche Aufgaben übernahm.

Während es nicht auszuschließen ist, dass Albeck bereits zuvor gegenüber Kindern und Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist,¹⁴ weisen Betroffenen-Meldungen auf Missbrauchshandlungen an mindestens sieben Jungen im Zeitraum von 1968 bis 1985 hin. Die meisten von ihnen berichteten von mehrjährigem Missbrauch, der bei einem Betroffenen bereits im Alter von neun Jahren begonnen und sich bei einem anderen bis ins Erwachsenenalter erstreckt habe. Dabei habe Albeck bei mehreren Betroffenen den Kontakt auch nach dem Wechsel seiner Dienststelle aufrechterhalten. Insgesamt ergeben sich aus den Meldungen mehrere 100 mutmaßliche Taten.¹⁵ So erklärt allein ein Betroffener, im Alter von 13 bis 16 Jahren ca. 250 Mal von Albeck missbraucht worden zu sein.¹⁶

Laut den Betroffenen-Berichten soll Albeck bei den Missbrauchstaten, die ihm vorgeworfen werden, sehr planvoll vorgegangen sein: Neben ihm nahestehenden Jungen habe er vor allem Kinder und Jugendliche ausgewählt, die aufgrund ihrer familiären Verhältnisse oder anderer Umstände besonders verletzlich erschienen. In (seelsorglichen) Gesprächen sei er dann sehr an ihrer Situation interessiert gewesen und gezielt auf die jeweiligen Schwierigkeiten eingegangen, wodurch er ein besonderes Vertrauensverhältnis ge-

13 Vgl. etwa ebd.

14 Nach einer anonymen Meldung soll Albeck ein 14/15-jähriges Mädchen während ihrer Arbeit in einem Kindergarten des Öfteren an Armen und Beinen gestreichelt sowie umarmt haben, wobei die zeitliche Zuordnung in der Meldeaufnahme nicht zutrifft (vgl. Meldeaufnahme, 22.3.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8, Bl. 21).

15 Vgl. Meldeaufnahmen und Schriftwechsel in den beiden Missbrauchsakten, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8 und A 15. Offenbar gab es auch in Frasselt Gerüchte, nach denen Albeck im Rahmen eines Ferienlagers übergriffig geworden sei (Meldeaufnahme, 26.3.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8, Bl. 22).

16 Meldeaufnahme, 14.3.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8, Bl. 47–48.

schaffen habe. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Geistlichen in dörflichen und kleinstädtischen Strukturen auch in den 1970/80er Jahren vielfach noch mit großem Respekt begegnet wurde, habe dieses intensive »Kümmern« unter den Betroffenen großen Eindruck hervorgerufen. Nach ihren weiteren Schilderungen seien die auf diese Weise für Albeck eingenommenen Jungen schließlich von ihm in seine Wohnung eingeladen worden, wo er ihnen meist Alkohol und Zigaretten angeboten habe – also Dinge, die ihnen ansonsten altersbedingt verboten waren und sie gleichzeitig in einen leichten Rausch versetzten. Albeck hat zu diesen Anlässen offenbar ebenfalls viel Alkohol konsumiert. Daraufhin sei es zu ersten, dann häufigeren Übernachtungen der Jungen im Pfarrhaus und sogar zu gemeinsamen Ferienreisen gekommen.¹⁷

Diese Gelegenheiten soll Albeck – so in den Betroffenen-Meldungen beschrieben – genutzt haben, um immer wieder sexuellen Missbrauch zu begehen. Oftmals habe er den Jungen zunächst Pornohefte und pornografische Filme mit hetero- wie homosexuellen und teilweise pädophilen Inhalten gezeigt. Wenn diese für die heranwachsenden Jungen auf der einen Seite interessant gewesen sein mögen, hätten sie doch auch Abscheu und Ekel hervorgerufen. Es seien dann im Wohnzimmer oder im Bett des Priesters unterschiedlichste konkrete Missbrauchshandlungen erfolgt: häufige gegenseitige Berührungen des Genitalbereichs, Masturbation vor den Jungen oder gemeinsam mit ihnen, aber auch deutlich massivere Formen wie »erzwungene« gegenseitige orale und anale Penetration.¹⁸ Auch gibt es einen Vorwurf mutmaßlicher »Sodomie«, die Albeck vor den Augen eines betroffenen Jungen mit seinem Hund begangen habe.¹⁹

Offenbar ohne Druckausübung Albecks erzählten die Jungen teils über Jahrzehnte weder im familiären Umfeld noch im Freundeskreis über den erlittenen Missbrauch. Einzig gegenüber den Ehefrauen und Lebenspartnerinnen sei später das Erlebte thematisiert worden. Doch häufig hätten die traumatischen Folgen des Missbrauchs die Betroffenen früher oder spä-

17 AdL-Anträge, 4.3./13.4./17.6.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 15, Bl. 84–92, 52–62, 23–31.

18 Vgl. ebd.; Meldeaufnahmen und Schriftwechsel in den beiden Missbrauchsakten, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8 und 15; Interview Thomas M., 17.3.2020.

19 AdL-Antrag, 13.4.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 15, Bl. 52–62; Meldeaufnahme, 14.3.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8, Bl. 47–48.

ter eingeholt. Fehlendes Selbstwertgefühl, Ängste oder Schuldgefühle seien immer wiedergekehrt und hätten zu beruflichen Schwierigkeiten, Beziehungsproblemen – dauerhafte Partnerschaften seien nicht selten unmöglich gewesen – und zu massiven psychischen Erkrankungen geführt. Trotz nachfolgender, teils langjähriger Psychotherapien hätten sich Betroffene nicht mehr in der Lage gesehen, ihr Berufsleben fortzusetzen.²⁰

»Licht ins Dunkel« – Das Agieren der Weihbischöfe Voß (1993) und Janssen (2010)

Als im Februar 2019 auf dem Grab Albecks Plakate abgelegt wurden, die anonyme Missbrauchsvorwürfe gegen den Pfarrer enthielten, und diese zudem als Fotografien den eingangs erwähnten anonymen Briefen an die drei Pfarreien beigelegt waren, erkannte die Bistumsleitung schnell den symbolischen Charakter dieser Aktion und deren starke Außenwirkung. Neben entsprechenden Verlautbarungen in den ehemaligen Dienstorten des Geistlichen reagierte sie daher auch mit der Herausgabe einer Pressemeldung über die Beschuldigungen, wobei u. a. erklärt wurde, dass in der Personalakte des Pfarrers keine Hinweise auf Missbrauch dokumentiert seien. Auch sonst habe es »zu seinen Lebzeiten« keine entsprechenden Anhaltspunkte und deshalb »auch keine Maßnahmen« der Bistumsverantwortlichen gegen Albeck gegeben. So hätten erst nach seinem Tod drei Betroffene 2010/11 dem Bistum vom erlittenen Missbrauch berichtet, wobei an der »Glaubwürdigkeit« dieser »Aussagen [...] kein begründeter Zweifel« bestehe. Wenn auch die erneuten Vorwürfe anonym erhoben worden seien, betrachte die Bistumsleitung diese »doch als Aufforderung«, »weitere Betroffene zu ermutigen«, sich bei den Ansprechpartnern der Diözese zu melden. »Soweit das möglich ist«, solle »Licht ins Dunkel« gebracht werden.²¹ Im seitdem aufgegangenen »Licht« erscheint allerdings ein Bild, das – wie gerade beschrieben – nicht nur die

20 Vgl. Meldeaufnahmen und Schriftwechsel in den beiden Missbrauchsakten, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8 und 15; Stabsstelle Intervention, Fallordner; AdL-Anträge in Missbrauchsakte Albecks, BGV Münster, HA 500, Reg. A 15, Bl. 84–92, 52–62, 23–31.

21 Pressemitteilung des Bistums, 10.3.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 15, Bl. 103.

Schwere der Missbrauchsbeschuldigungen gegen Albeck immer deutlicher werden lässt, sondern auch den verantwortungslosen Umgang mehrerer Bistumsverantwortlicher mit den Vorwürfen zeigt. Dabei gilt es, besonders die aktive Verhinderung der Aufarbeitung des Falls durch die damaligen Weihbischöfe Josef Voß und Heinrich Janssen hervorzuheben, wie sie sich nach Aktenlage und den Erinnerungen von weiteren Beteiligten darstellt.

Denn nur wenige Wochen nach dieser ersten Pressemitteilung meldete sich ein Mann beim Bistum, der mitteilte, ebenfalls über mehrere Jahre häufigen und schweren Missbrauch durch Albeck erfahren zu haben. Er sei dadurch vollkommen aus der Bahn geworfen worden, sodass er sich bereits 1993 an seinen Ortspfarrer gewandt und dieser ein Gespräch mit Weihbischof Voß und weiteren zwei, im caritativen Bereich tätigen Personen vermittelt habe. In diesem Rahmen sei ihm von Voß materielle Unterstützung zugesagt worden, die er jedoch nie erhalten habe. Auf Anfrage der Interventionsstelle des Bistums bestätigte der Ortspfarrer, dass ein Gespräch mit Voß stattgefunden und zudem Albeck den Missbrauch zugegeben, doch Voß dem Betroffenen »lediglich psychotherapeutische Unterstützung angeboten« habe. Über diese unterschiedlichen Vorstellungen zu den finanziellen Forderungen des Betroffenen sei es zudem einige Wochen später zu einer heftigen, aber ergebnislosen Auseinandersetzung zwischen dem Betroffenen und dem Ortspfarrer gekommen.²²

Vermutlich in Anbetracht dieser Kontroverse sah Voß die Notwendigkeit, einen Juristen einzuschalten, wie Peter Frings – seit April 2019 Interventionsbeauftragter des Bistums Münster – erinnert. Zumindest habe sich Voß damals an Frings gewandt, der sich seit 1986 als Mitarbeiter des Diözesancaritasverbands (DiCV) im Bereich Sozialrecht betätigte. Voß wiederum war vor seiner 1988 erfolgten Bischofsweihe 14 Jahre Vorsitzender des Verbands gewesen und habe dort wie weit darüber hinaus »als ›Lichtgestalt der Caritas‹ gegolten«. Der Weihbischof habe Frings in einem »unverbindliche[n] Telefonat« – an den »genauen Inhalt des Anrufes« könne er sich nicht mehr erinnern – gebeten, »mit einem Mann zu sprechen, mit dem

22 Meldeaufnahme, 14.3.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8, Bl. 47–48. Vgl. auch Vermerk von Frings über Gespräch mit Ortspfarrer, 9.6.2020, Stabsstelle Intervention, Fallordner.

es Schwierigkeiten gebe«, ohne dies jedoch näher zu erläutern.²³ Daraufhin sei es in Räumlichkeiten des DiCV zu einem Treffen zwischen Frings und dem Betroffenen gekommen, der ihm vom sexuellen Missbrauch des Frings damals unbekanntem Albeck berichtet und unter Androhung, die Presse informieren zu wollen, eine Geldsumme gefordert habe. Frings habe – so seine Erinnerungen – »die Ausführungen des Betroffenen ›als Erpressungsversuch‹ und nicht als realen Missbrauchsfall betrachtet«,²⁴ daher das Ansinnen mit dem Verweis, doch bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, abgelehnt und daraufhin Voß mitgeteilt, dass »nichts vereinbart«²⁵ worden sei. Zudem habe Frings einen »persönlichen Vermerk über das Treffen verfasst«, sonst aber mit keiner weiteren Person »darüber gesprochen«. Danach sei es zu keinen weiteren Kontakten mit dem Mann gekommen, und er habe auch »nichts mehr in dieser Angelegenheit gehört«. ²⁶ Daher habe Frings den Vermerk Jahre später – nach dem Tod von Voß im Jahr 2009 und »lange vor 2018« – im Zuge routinemäßiger Aufräumarbeiten entsorgt, zumal in seinem beruflichen Kontext Akten oftmals nach fünf Jahren zu vernichten gewesen seien. Rückblickend erklärte Frings, dass es für ihn zum Zeitpunkt seines Gesprächs mit dem Betroffenen, vermutlich Ende 1993 oder Anfang 1994, keinen Grund gab, »daran zu zweifeln«, dass »Voß die Wahrheit sagt«, und daher den Vorfall weiter zu hinterfragen. »Aus seiner heutigen Sicht« habe ihn der Weihbischof damals jedoch »in die Sache reingeschickt«, ohne ihm »die tatsächliche Dimension mitzuteilen«, also letztlich »ausgenutzt«. ²⁷ Denn folgt man den Ausführungen von Frings, scheint es Voß vor allem darum gegangen zu sein, »juristische Kompetenz in den Fall« einbeziehen zu können, die zudem in der Person von Frings vermutlich für Voß »weit genug vom Domplatz entfernt« gewesen sei, wo auch das Generalvikariat seinen Sitz hat. So habe in der »Bistumsverwaltung« keine »größere Unruhe aufkommen« können.²⁸

23 Notiz über Gespräch des Verfassers mit Peter Frings, 27.5.2021.

24 Interview Peter Frings, 3.11.2021.

25 Notiz über Gespräch des Verfassers mit Peter Frings, 27.5.2021.

26 Ebd. Laut Frings sei der Vermerk nur »für den eigenen Gebrauch« gedacht gewesen, da Voß »nicht mehr sein Vorgesetzter gewesen« sei und es somit auch »keinen offiziellen Arbeitsauftrag« gegeben habe (Interview Peter Frings, 3.11.2021).

27 Interview Peter Frings, 3.11.2021.

28 Notiz über Gespräch mit Peter Frings, 27.5.2021.

Frings ist das Gespräch mit dem Betroffenen durchaus in Erinnerung geblieben, sodass er »im Vorfeld der Übernahme der Stelle des Interventionsbeauftragten Generalvikar [Klaus] Winterkamp von den Vorgängen berichtet« und diesen darauf hingewiesen habe, dass seine Verquickung mit den Ereignissen u. U. ein »Kritikpunkt an seiner Position« sein könne.²⁹ Nach der Meldung des Betroffenen unmittelbar nach Amtsantritt sei Frings jedenfalls schnell klar gewesen, dass das Geschehen sowie nicht zuletzt die Rolle von Voß nun neu zu bewerten waren.³⁰ Eine Konfrontation des Betroffenen mit dem 1993 erfolgten Zusammentreffen im DiCV unterließ Frings allerdings, da ihm eine solche als zu belastend für den Betroffenen schien.³¹ Hingegen erklärte das Bistum in einer erneuten Pressemitteilung, dass nach Angaben eines weiteren Betroffenen zumindest ein Bistumsverantwortlicher bereits 1993 – also noch zu Lebzeiten Albecks – Kenntnisse vom Missbrauch des Pfarrers hatte, ohne Voß namentlich zu nennen. Eine entsprechende Dokumentation in Albecks Personalakte sei jedoch nicht vorgenommen worden.³²

Die Vorwürfe waren jedoch weiteren Bistumsverantwortlichen bekannt. So wussten neben Voß zumindest noch Bischof Reinhard Lettmann, der für den Niederrhein zuständige Weihbischof Heinrich Janssen und Personalchef Theodor Buckstegen von den Geschehnissen. Zwar ist auch in der äußerst rudimentären Aktenüberlieferung von Voß nichts zu den beschriebenen Vorgängen notiert – zumal nach Auskunft seines Nachfolgers nach dem Tod von Voß dessen persönliche Unterlagen vollständig vernichtet worden seien.³³ Gleichwohl belegen einige im Bischöflichen Geheimarchiv in einem losen Einzelhefter gefundene Notizen und Schreiben eindeutig einen solchen Kenntnisstand. Nach der auf dem Deckblatt dieses Hefters vermerkten Notiz scheint der bereits erwähnte Ortspfarrer den Diözesanbischof Ende Februar 1994 in einem nicht überlieferten »vertrauliche[n]

29 Interview Peter Frings, 3.11.2021.

30 Notiz über Gespräch des Verfassers mit Peter Frings, 27.5.2021; vgl. auch Frings an Winterkamp, 3.4.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8, Bl. 42–43.

31 Frings an Betroffenen, 22.10.2021, Stabsstelle Intervention, Fallordner.

32 Vgl. Kirche+Leben, 4.5.2019, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/missbrauch-neue-erkenntnisse-ueber-verstorbenen-pfarrer-albeck>; letzter Aufruf: 14.1.2022.

33 Interview Dieter Geerlings, 27.5.2021.

Brief« über Albeck informiert zu haben,³⁴ und auch Albeck selbst geht in einem undatierten Brief an Lettmann davon aus, dass der Bischof mittlerweile über sein »Vergehen [...] unterrichtet« sei. Wenn er auch nicht »ins Detail« gehen möchte, gelte weiterhin, so Albeck, was er »inzwischen Heinz Jansen [sic!], Theo Buckstegen oder [dem Ortpfarrer] gesagt habe«: Er »möchte nichts bestreiten oder auch zu beschönigen versuchen«, er »habe gefehlt oder – richtiger gesagt – gesündigt«. Er wolle für sein Tun nicht entschuldigend »den Versuch machen, nach irgendwelchen Gründen zu suchen«, sondern erkenne an, dass er allein »Schuld auf sich geladen« habe. Vor allem deshalb sei er damals aus der Gemeinde fortgegangen, um »von dieser Sache loszukommen«, und er dürfe »heute sagen, daß dies gelungen ist und seither nie etwas vorgefallen ist«. Er habe »geglaubt, die Sache sei für immer erledigt«, aber »die Geschichte [ist] leider wieder zur Sprache gekommen«, was aber auch »zur endgültigen Bereinigung« geführt habe. Dafür sage er allen Dank, die sich darum bemüht hätten, und vor allem sei ihm wichtig, für seine »Vergehen und den Schaden, den ich damit der Kirche zugefügt habe«, um »Verzeihung [zu] bitten«. Nun sei er mit seiner Situation als Ruhestandsgeistlicher in Frasselt »sehr zufrieden«. Daher habe er auch Buckstegen geschrieben, »daß es wohl für mich das Beste ist, wenn ich hier meine Aufgabe weiter tue wie bisher.«³⁵ Mitte März des Jahres 1994 antwortete Lettmann Albeck dann auch wohlwollend, dass ihm Janssen auf Albecks Bitte »vor einiger Zeit die ganze Geschichte dargelegt« habe und er sich freue, dass »Du persönlich schon seit langem Deinen guten Weg gefunden hast«. Außerdem hoffte der Bischof, »daß wir mit Josef Voss [!] und [dem Ortpfarrer] inzwischen die Angelegenheit auf einen guten Weg bringen konnten«.³⁶

Weiteren Handlungsbedarf sah die Bistumsleitung offenbar nicht. Sanktionen gegen Albeck – also etwa ein Verbot jeglicher Tätigkeiten in der Gemeindeseelsorge – wurden jedenfalls nicht ausgesprochen. In seiner Personalakte hatten die Vorgänge von 1993/94 daher tatsächlich nur indirekt im März 1994 in einem Schreiben Albecks an Buckstegen Niederschlag ge-

34 Hefter-Deckblatt (»vertraulicher Brief [...] vom 23.2.1994«), Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Slg.

35 Albeck an Lettmann, o. Dat. [vermutlich nach dem 8.3.1994], ebd.

36 Lettmann an Albeck, 17.3.1994, ebd.

funden, in dem der Pfarrer Buckstegens Vorschlag, im Ruhestand Aufgaben im Bocholter Klarissen-Kloster zu übernehmen, eine Absage erteilte. Dort sprach Albeck ohne irgendeine Konkretisierung auch von »Kummer«, den er der Bistumsleitung gemacht habe.³⁷ Nachfolgend konnte er als Ruhestandsgeistlicher weiterhin selbstbestimmt seinen Dienst tun und 2001 – ein Jahr vor seinem Tod – sein 40-jähriges Priesterjubiläum festlich begehen, ohne dass ein ›Schatten‹ zu erkennen gewesen wäre.³⁸ Allerdings scheint Albeck selbst in Frasselt Gemeindemitgliedern von Missbrauchsbeschuldigungen und einem Erpressungsversuch gegen ihn erzählt zu haben.³⁹

Doch wie konnte es geschehen, dass die zumindest in Teilen der (ehemaligen) Bistumsleitung bekannten Hintergründe im ›Fall Albeck‹ nicht schon 2010/11 in die Aufarbeitung eingeflossen sind, als drei Betroffene dem Bistum ihre Missbrauchserfahrungen mit Albeck mitteilten und Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellten? Immerhin hatte sich – ausgelöst durch die Anfang 2010 einsetzende Missbrauchsdebatte – Mitte Juni des Jahres ein Betroffener beim Missbrauchsbeauftragten des Bistums, Hans Döink, gemeldet, und wenige Tage später erhielt Bischof Felix Genn den Brief eines weiteren Betroffenen, in dem dieser nicht nur vom mutmaßlich durch Albeck erlittenen Missbrauch berichtete, sondern auch die Strategie des »pädophile[n]« Geistlichen erwähnte, »sich das Vertrauen von Jungen« zu erschleichen, »um anschließend entsprechend missbräuchlich aktiv zu werden«. Ihm fielen »etliche Namen« als »Zeugen für den hier angezeigten Sachverhalt« ein, den er selbst jahrzehntelang verschwiegen habe. Da Weihbischof Janssen seiner Kenntnis nach »ein eng vertrauter Kurskollege« Albecks gewesen sei und 2002 in seiner Predigt beim Requiem für Albeck gewisse Andeutungen gemacht habe, beschäftigte ihn schließlich seitdem die Frage, was Janssen vom Missbrauch des Verstorbenen wusste.⁴⁰

37 Albeck an Buckstegen, 8.3.1994, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1476, Bl. 9. Buckstegen erklärte auf Nachfrage, dass er sich nicht an den ›Fall Albeck‹ erinnern könne und den ihm im März 1994 von Albeck gesandten Brief nicht mit sexuellem Missbrauch verbinde, sondern er vermutlich nur in die Suche nach einem Betätigungsfeld des in den Ruhestand getretenen Pfarrers einbezogen war (Interview Theodor Buckstegen, 9.4.2021).

38 »Priester und Hirte aus Leidenschaft. Pastor Franz Günther Aengenheyster und Pastor Alfred Albeck feierten ihr Priesterjubiläum – 40 Jahre«, RP, 5.2.2001.

39 Meldeaufnahme, 26.3.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 8, Bl. 22.

40 Betroffener an Genn, 22.6.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 15, Bl. 123.

Genn wiederum leitete die Meldung und Anfrage an die Missbrauchskommission weiter, wo Döink die weitere Kommunikation mit dem Betroffenen führte. Dazu erkundigte sich der Missbrauchsbeauftragte des Bistums auch schriftlich beim kurz zuvor emeritierten Janssen über dessen etwaige Kenntnisse über Albeck, woraufhin dieser erklärte, »zum ersten Male von Missbrauchsansuldigungen gegen den verstorbenen Pfarrer« zu hören. Er habe in Winnekendonk und Frasselt in seiner Funktion als Weihbischof zwei Mal ein Gespräch mit Albeck geführt, ohne dass ihm etwas aufgefallen sei, »was auf eine solche Lebensführung hindeutete«. So habe er dies auch nicht indirekt in seine Predigt aufgenommen, die er zudem mit dem Wissen solcher Vorwürfe »verhaltener« angelegt hätte. Quasi als Beleg fügte er das Skript der Predigt seiner Antwort bei, das Döink schließlich dem Betroffenen mit dem Ergebnis seiner Nachfrage sandte.⁴¹

In Anbetracht der im Geheimarchiv gefundenen Schreiben und der konkreten Aussage Janssens ist davon auszugehen, dass Janssen Döink bewusst die Unwahrheit gesagt hat. Denn im Sommer 2010 dürfte es auch der diözesanen Missbrauchskommission nicht mehr zu vermitteln gewesen sein, dass die Vorgänge von 1993/94 ohne konkrete Konsequenzen für Albeck geblieben waren. So sah die Kommission im März 2011 jedoch keinen Grund für weitere Ermittlungen, da Albeck bereits verstorben war.⁴²

Fazit

1. Vermutlich in seiner Kindheit und frühen Jugend selbst vom Missbrauch eines ihm nahestehenden Priesters betroffen, zeigte Albeck bereits kurz nach der Priesterweihe im Seelsorge-Alltag physische und psychische Überlastungssymptome, die offenbar auch zu einem übermäßigen Alkoholkonsum geführt haben, aber von den Personalverantwortlichen nur unzureichend wahrgenommen wurden.
2. Nach den Mitteilungen Betroffener hat Albeck mutmaßlich zwischen 1968 und 1985 mindestens sieben Jungen über längere Zeiträume und

41 Janssen an Döink, o. Dat. [um den 5.7.2010] und Döink an Betroffenen, 7.7.2010, ebd., Bl. 120 und 116.

42 Aktenvermerk der Missbrauchskommission, 8.3.2011, ebd., Bl. 108.

drei Dienststellen hinweg in seiner Wohnung wie auch im Rahmen gemeinsamer Urlaube insgesamt mehrere 100 Mal teils massiv missbraucht. Ein Betroffener spricht sogar von »Sodomie«. Bei der Anbahnung des Missbrauchs soll Albeck äußerst zielstrebig vorgegangen sein, wobei er neben seiner hervorgehobenen Stellung als Seelsorger auch besondere Vertrauensverhältnisse genutzt zu haben scheint.

3. Bereits Ende 1993 oder Anfang 1994 erhielt Weihbischof Voß von einem Betroffenen Kenntnis des durch Albeck erfahrenen Missbrauchs, den dieser laut Aktenlage auch zugab. Vermeintlichen materiellen Forderungen des Betroffenen, der infolge der Taten mit vielfältigen Problemen zu kämpfen hatte, entzog sich Voß, indem er sich als ehemaliger langjähriger Vorsitzender des DiCV gezielt eines Juristen des Verbands bediente, ohne diesen jedoch – so dessen Schilderung – darüber zu informieren, dass Albeck den Missbrauch zugegeben hatte. Auf diese Weise war es Voß möglich, die Bistumsverwaltung aus den Vorgängen herauszuhalten und dort keine Unruhe hervorzurufen. Die prekäre Situation des Betroffenen scheint Voß – seinem großen caritativen Ansehen widersprechend – kaum im Blick gehabt zu haben.
4. Anfang 1994 waren Bischof Lettmann, Weihbischof Janssen und Personalchef Buckstegen ebenfalls über den Missbrauch Albecks informiert, ohne diesen daraufhin in irgendeiner Form zu sanktionieren. Albecks freimütiges »Schuldbekennnis« und gleichzeitige Versicherung, seit diesen Vorfällen nicht mehr übergriffig geworden zu sein, scheinen ausgereicht zu haben, ihn als Ruhestandsgeistlichen weiterhin in seelsorglichen Bezügen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu belassen.
5. Als der »Fall Albeck« 2010 nach dem Beginn der Missbrauchsdebatte infolge weiterer Betroffenen-Meldungen auch Bischof Genn und die Missbrauchskommission erreichte, verhinderte nicht nur die fehlende Dokumentation in Albecks Personalakte, sondern auch eine bewusste Falschinformation Janssens einen sachgerechten Umgang mit den Beschuldigungen. Denn konkret darauf angesprochen verneinte Janssen, bisher etwas vom Missbrauch durch den mittlerweile verstorbenen Pfarrer – zudem Mitglied seines Weihejahrgangs – gewusst zu haben. Man wird davon ausgehen können, dass Janssen dabei nicht nur sich selbst,

sondern vor allem auch Altbischof Lettmann aus der Schusslinie nehmen wollte. Gleichzeitig dürfte dieser Schritt jedoch für das mangelnde Bewusstsein für die dringend anstehende schonungslose Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Priester gestanden haben.

6. Neun Jahre später erwies sich diese fehlende Transparenz jedoch auch nach innen als Bumerang für die Bistumsverantwortlichen, als der ›Fall Albeck‹ nicht zuletzt in den Medien hohe Wellen schlug. Zudem holten Peter Frings direkt zu Beginn seiner Amtszeit als Interventionsbeauftragter die Ereignisse des Jahres 1993/94 wieder ein, in die er von Voß als Mitarbeiter des DiCV – offenbar jedoch ohne über den von Albeck eingeräumten Missbrauch in Kenntnis gesetzt worden zu sein – einbezogen worden war. Damit verbunden ist allerdings die Frage, ob diese der Bistumsleitung bereits bei der Stellenbesetzung bekannte Konstellation als gravierender Vorbehalt hätte berücksichtigt werden müssen.

Pfarrer Heinz Pottbäcker – ›Organisierte Unverantwortlichkeit‹ bei einem pädosexuellen Mehrfach-täter¹ (Bernhard Frings)

Der ›Fall Pottbäcker‹ gilt im Bistum Münster als »Menetekel«², also als ernster Mahnruf. Ausgelöst durch eine Gemeindeveranstaltung im November 2018 im münsterländischen Rhede, auf der erstmals öffentlich über die pädosexuellen Übergriffe des Anfang der 1970er Jahre dort tätigen Geistlichen diskutiert wurde, kam nachfolgend eine breite Berichterstattung auch in den überregionalen Medien in Gang.³ Fortan stand Pottbäcker »für den schändlichen sexuellen Missbrauch schutzbefohlener Kinder durch einen pädosexuellen Kaplan und das Versagen der Amtskirche, die über Jahre den Täter schützte und die Opfer ignorierte«, wie es in einem Zeitungsartikel hieß.⁴ Dabei geriet auch der langjährige, 2013 verstorbene Diözesanbischof Reinhard Lettmann derart in den Fokus, dass die Gremien seiner Heimatpfarre im Sommer 2019 beschlossen, dem nach ihm benannten Gemeindehaus einen anderen Namen zu geben.⁵

Aber der ›Fall Pottbäcker‹ ist nicht nur der eingangs zitierte Mahnruf, sondern auch ein – sicherlich prominentes – Beispiel, an dem sich die Strukturen und Mechanismen des Umgangs der Personalverantwortlichen im

1 Die Fallstudie basiert wesentlich auf Frings 2022.

2 Vgl. »Sexueller Missbrauch im Bistum Münster. Kaplan Pottbäckers Taten und das Versagen des Bistums«, WN online, 12.4.2019.

3 Etwa »Pädophiler Priester wird versetzt – und dann rückfällig. Kirche bittet um Vergebung«, Bild-Zeitung, 27.11.2018; »Verurteilter pädophiler Priester versetzt: neuer Missbrauch«, RTL, 27.11.2018; »Pädophiler Priester versetzt – neuer Missbrauch«, Spiegel Online, 27.11.2018; »Bistum: Fehler bei Bischof Lettmann im Umgang mit Missbrauch«, KNA, 28.11.2018; »Verurteilter pädophiler Priester 1971 versetzt – weiterer Missbrauch«, DPA, 28.11.2018; »Bistum hielt an pädophilem Priester fest. Zahlreiche Kinder missbraucht«, n-tv, 28.11.2018; »Bistum: Bischof Lettmann machte Fehler im Umgang mit Missbrauch«, katholisch.de, 28.11.2018; »Bistum hat Täter lebenslang gedeckt. Sexuelle Gewalt an Kindern durch Kaplan Heinz Pottbäcker«, BBV, 29.11.2018.

4 »Sexueller Missbrauch im Bistum Münster. Kaplan Pottbäckers Taten und das Versagen des Bistums«, WN-Online, 12.4.2019.

5 Chronologie der Diskussion auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde St. Amandus Datteln: <https://www.st-amandus-datteln.de/andenken-an-reinhard-lettmann.html>; letzter Aufruf: 24.2.2021.

Bistum Münster mit einem als pädophil geltenden Priester zwischen dem Ende der 1960er und Anfang der 2000er Jahre nachzeichnen lassen. Daher sollen nachfolgend vor allem auf Basis der vergleichsweise dicht geführten Personalakte und der Missbrauchsakte Pottbäckers, aber auch zahlreicher Zeitungsartikel sowie von Interviews und Hintergrundgesprächen mit drei Betroffenen, einem Personalverantwortlichen und einem Zeitzeugen sowie einer Pottbäcker nahestehenden Person zunächst die Missbrauchstaten beschrieben werden, um dann ausführlich auf das jeweilige Agieren der Bis­tumsleitung einzugehen.

Jahrzehnte des sexuellen Missbrauchs (1967–1983)

1937 am Niederrhein geboren und nach dem Theologiestudium in Münster und Innsbruck 1964 zum Priester geweiht, durchlief Heinz Pottbäcker während seines 43-jährigen Priesterlebens 14 Stationen. Bei vielen Versetzungen spielte seine pädosexuelle Präferenzstörung eine maßgebliche Rolle, ohne dass dabei stets konkrete Vergehen bzw. Verbrechen⁶ bekannt geworden sind. Immerhin ermittelte 1967/68 und 1983 die Staatsanwaltschaft wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen gegen Pottbäcker.⁷ Beide Daten grenzen auch den Zeitraum ein, in dem der Geistliche darüber hinaus mutmaßlich Übergriffe an zahlreichen weiteren Jungen, aber auch an Mädchen verübte. Dazu boten sich ihm in den jeweiligen Pfarreien durch sein großes Engagement in der Jugendseelsorge und Jugendarbeit vielfältige Möglichkeiten.

So erteilte er 1967, nachdem er bereits Anfang 1966 nach nur einem Jahr wegen Unstimmigkeiten mit dem Pfarrer seiner ersten Kaplanstelle im niederrheinischen Aldekerk in das nördliche Ruhrgebiet gewechselt war, laut den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnissen als Kaplan in Wal­trop einem neunjährigen Jungen Einzel-Kommunionunterricht. Außerdem

6 Als Vergehen gelten rechtswidrige Taten, die eine geringe Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe zur Folge haben, wohingegen Verbrechen eine Mindest-Freiheitsstrafe (heute ein Jahr) nach sich ziehen.

7 Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft Bochum, 15.12.1967, Urteil des Landgerichts Recklinghausen, 6.6.1968, Strafbefehl o. Dat. [Übersendung an BGV, 28.6.1983], BGV Münster, HA 500, Reg. A 9, Bl. 41–52.

besuchte der Junge gemeinsam mit anderen Kindern Pottbäcker in dessen Wohnung, »weil sie dort gemeinsam sangen und Gitarre spielten«. Kurz vor Ostern erhielt der Junge dann gemeinsam mit seiner Schwester erneut eine katechetische Unterweisung, wobei er auf dem Schoß des Kaplans saß. Durch ein Loch in der Hosentasche des Jungen habe Pottbäcker längere Zeit mit dessen Geschlechtsteil »gespielt«. Auf Grundlage des »glaubhaften Geständnis[ses] des Angeklagten« verurteilte das Landgericht Recklinghausen Pottbäcker »wegen Unzucht mit einem abhängigen männlichen Kind« – im Detail wegen Missbrauchs an Schutzbefohlenen (§ 174) bzw. Kindern (§ 176) sowie homosexuellen Handlungen (§ 175) – zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten. Da die Richter davon ausgingen, dass Pottbäcker »unter der Einwirkung einer Strafaussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen« werde, setzten sie die Strafe auf Bewährung aus.⁸

Auch die Personalverantwortlichen in Münster hatten offenbar keine Vorbehalte, Pottbäcker wenig später wieder eine Aufgabe in einer Gemeinde zu geben, sodass er erneut Gelegenheit erhielt, im Rahmen seiner seelsorglichen Tätigkeiten Kinder zu missbrauchen. In Bockum-Hövel (1968–1971) verübte er – so die Schilderungen Betroffener – schon bald nach seiner Ankunft bei Ferienfreizeiten, der Betreuung des Nachsitzens in einer Schule oder bei Autofahrten in seinem VW-Käfer weitere mutmaßliche Taten. Während einer Fahrt in einen Winterurlaub nach Österreich sei es sogar zu einem Unfall gekommen, bei dem einer der Jungen auf Pottbäckers Schoß gegessen habe.⁹

Wie mehrere Betroffene berichteten, knüpfte Pottbäcker als Kaplan in Rhede (1971–1973) an seine Anbahnungsstrategie der engagierten Jugendarbeit an, wobei besonders Messdiener und Teilnehmer der Ferienfreizeiten vom Missbrauch betroffen waren. Allein schon durch sein Gitarrenspiel im Gottesdienst habe er geradezu einen »Hype« ausgelöst, wie es ein Betroffener formuliert.¹⁰ Auch sonst sei Pottbäcker »von seiner Art her anders

8 Urteil, 6.6.1968, ebd., Bl. 45–48.

9 Betroffenen-Meldungen in der Missbrauchsakte, Januar bis Juni 2019, ebd., Bl. 2f. und BGV Münster, HA 500, Reg. A 6, Bl. 37f.; vgl. auch »Das System des Vertuschens. Alle haben weggeschaut: Der ›Fall Pottbäcker‹ und die Opfer aus der Bockum-Höveler Christus-König-Gemeinde«, Westfälischer Anzeiger, 8.12.2018.

10 Interview Franz Jeschke*, 24.8.2020.

als alle Erwachsenen« gewesen. Er habe die Kinder ernst genommen und eine durchaus »charismatische« Ausstrahlung besessen.¹¹ So trafen sich nach den Erinnerungen Betroffener auch Kinder und Jugendliche in Pottbäckers Wohnung, um zu spielen, Schallplatten zu hören oder exotische Instrumente zu spielen. Dabei habe er die jungen Besucher gestreichelt und offen »Küsschen« verteilt. Durch diese Annäherungen wollte er vermutlich nicht zuletzt testen, »wie weit er gehen kann«.¹² Jedenfalls fand Pottbäcker eine Reihe von Kindern – darunter offenbar auch wenigstens zwei Mädchen –, die er teils über mehrere Jahre in regelmäßigen Abständen in seinem Büro und Unterkünften in Ferienlagern, aber auch in der Sakristei missbrauchte, wie Betroffene schildern. Die pädosexuellen Verbrechen umfassten vor allem Berührungen im Genitalbereich zur eigenen Stimulation, Masturbation und orale Befriedigung durch die Betroffenen. Einer von ihnen erinnert etwa, dass der Missbrauch immer im Büro Pottbäckers stattfand, wenn er dort alle 14 Tage samstags vor der Vorabendmesse seinen Ministranten-Dienstplan abholte. Stets habe er sich dann bei Pottbäcker auf den Schoß setzen müssen, der schon bald seine Hand unter die Hose des Jungen geschoben und sich dann selbst befriedigt habe. Deutlich steht dem Betroffenen noch vor Augen, dass zudem immer der im Büro stehende Fernseher lief. Dieses Szenario habe sich ohne spürbare Unterbrechung bis zum Weggang Pottbäckers wiederholt, sodass er von ca. 70 erlittenen Missbrauchstaten ausgeht.¹³

Betroffenenmeldungen und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen weisen auf weitere mutmaßliche Übergriffe Pottbäckers in Marl (1973/74) sowie als Pfarrer in Recklinghausen (1981–1983) hin. Aber erst im Frühjahr 1983 musste er sich dafür erneut vor der Justiz verantworten, nachdem ihn die Eltern eines Jungen wegen sexuellen Missbrauchs ihres Sohns angezeigt hatten.¹⁴ Auch diesmal legte er ein umfassendes Geständnis ab.

11 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

12 Ebd.

13 Interview Franz Jeschke*, 24.8.2020. Allerdings berichtete ein Betroffener aus der Diözese Köln, mehrfach in einem auf einem Parkplatz in Kvelaer geparkten Campingwagen von einer Reihe Männer missbraucht worden zu sein. Dazu habe auch Pottbäcker gezählt, der von Rhede angereist sei und eine »sadistische Ader« gehabt habe (Telefonat, 2.6.2020). In anderen Betroffenen-Berichten wird er aber eher als den Kindern vordergründig zugewandt dargestellt. Auch gibt es keine weiteren Hinweise auf ein mögliches Netzwerk, zu dem Pottbäcker gehört hat.

14 »Anzeige gegen Pfarrer«, WAZ, 4.5.1983.

Demnach habe er seit September 1982 drei Jungen im Alter zwischen neun und elf Jahren mehrfach jeweils über der Hose am Geschlechtsteil berührt sowie einem Jungen unterhalb der Kleidung an den Penis gefasst und ihn dazu veranlasst, dies ebenfalls bei ihm zu machen. Zudem habe er bei einem anderen Jungen »beischlafähnliche Bewegungen« ausgeführt. Trotzdem verzichtete die zuständige Justizbehörde auf ein öffentliches Verfahren und stellte ihm nur einen Strafbefehl zu, in dem eine Geldstrafe von insgesamt gut 12 500 DM und die Zahlung der Verfahrenskosten festgesetzt wurden.¹⁵

Wie nachfolgend noch näher erläutert wird, suchte Pottbäcker auch bei seinen weiteren, nicht mehr in der unmittelbaren Pfarrseelsorge angesiedelten Priesterstationen engeren Kontakt zu Kindern. Allerdings geben weder die Akten noch Gespräche mit Betroffenen konkrete Anhaltspunkte, dass es dabei nochmals zu sexuellen Übergriffen gekommen ist. So lassen sich nach Auswertung der Akten und Zeitungsberichte für den Zeitraum von 1967 bis 1983 konkrete Hinweise auf 21 Betroffene finden. Doch ist von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen, da Pottbäcker im Rahmen seiner Tätigkeiten in den jeweiligen Pfarreien vielfältige Möglichkeiten der Tatanbahnung und -ausführung hatte. Martin Schmitz, der als Gründer der Rheder Selbsthilfe-Gruppe über zahlreiche Betroffenenkontakte verfügt und allein von elf Betroffenen in seiner Heimatgemeinde Rhede weiß, aber von deutlich mehr Personen ausgeht, spricht daher in seiner, wie er es nennt, »realistischen Spekulation« von 50 bis 100 Betroffenen.¹⁶

Fehlendes Wissen und Problembewusstsein der Bistumsverantwortlichen (1958–1973)

Als Pottbäcker 1958 nach dem Abitur an einem staatlichen Gymnasium als Priesteramtskandidat in das Theologen-Konvikt Collegium Borromaeum

15 Strafbefehl gegen Pottbäcker o. Dat. [Übersendung, 28.6.1983], BGV Münster, HA 500, Reg. A 9, Bl. 41–43. Das Rechtsmittel des Strafbefehls wird häufig etwa bei Vergehen im Straßenverkehr oder bei Ladendiebstählen zur Entlastung der Gerichte angewandt (vgl. etwa Müller 1993). Vgl. Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 436.

16 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020. Auch ihm sind für den Zeitraum nach 1983 keine konkreten Missbrauchstaten Pottbäckers bekannt.

nach Münster kam, scheinen bei den Personalverantwortlichen keine Vorbehalte an seiner Eignung für den eingeschlagenen Lebensweg bestanden zu haben. Zumindest gaben die Sittenzeugnisse seines letzten Religionslehrers und seines Heimatpfarrers, die üblicherweise dem Aufnahmegesuch eines Kandidaten beigelegt wurden, keinen Anlass, dem bei Lehrern wie Mitschülern beliebten Pottbäcker mit Skepsis zu begegnen.¹⁷ In seiner Personalakte finden sich nachfolgend nur noch wenige knappe Auskünfte über seine Zeit im Borromaeum und im Priesterseminar, die kaum Rückschlüsse etwa auf seine Persönlichkeit und Lebensweise ermöglichen. Ein im gleichen Jahr zum Priester geweihter Mitstudent erinnert sich jedoch nicht an etwaige Gerüchte über Pottbäckers pädosexuelle Präferenzstörung.¹⁸ Ob diese bereits den dortigen Personalverantwortlichen bekannt war, ist nicht überliefert. Doch wenn der Direktor des Borromaeums davon sprach, dass es der ausdrückliche »Wunsch« Bischof Michael Kellers gewesen sei, Pottbäcker im Schuljahr 1960/61 als »Assistent« im bischöflichen Studienseminar Gesdonck – also als Erzieher im Internatsbereich des Gymnasiums – einzusetzen, ist von keinen entsprechenden Vorbehalten gegenüber Pottbäckers »sittlichem« Verhalten auszugehen.¹⁹

Allerdings hätten Alarmsirenen heulen können, als der Pfarrer der Aldekerker Kirchengemeinde – der ersten Kaplanstelle Pottbäckers – Ende 1965 bei Generalvikar Laurenz Böggering um die Versetzung des jungen Geistlichen bat. Denn in der ausführlichen Auflistung der in den Augen des Pfarrers unzureichenden Arbeitseinstellung und großen Unzuverlässigkeit seines ebenfalls im Pfarrhaus wohnenden Kaplans – er vernachlässige völlig die Jugendarbeit und komme permanent zu spät zurück, weil er in »Lokalen Karten« spiele – kam auch ein weiterer Kritikpunkt zur Sprache: Pottbäcker gehe in der »Mittagszeit«, wenn Pfarrer und Haushälterin ruhten, aus und hole »Kinder auf sein Zimmer, um ihnen etwas vorzuspielen«. Erst nachdem der Pfarrer »dies strikte verboten« hatte, habe der Kaplan damit aufge-

17 Sittenzeugnisse, 14.2.1958, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 139f.

18 Vgl. Interview Pfarrer B., 4.1.2020.

19 Bescheinigung des Direktors, 10.5.1960, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 127. Die Rekrutierung von Priesteramtskandidaten als Internatserziehende in bischöflichen Einrichtungen zählte auch bei den Regensburger Domspatzen zur langjährigen Praxis (vgl. Frings/Löffler 2019, S. 210f.).

hört. Zwar kündigte Böggering »nach reiflicher Überlegung« schon bald die zeitnahe Versetzung Pottbäckers an, damit »die entstandenen Spannungen hinsichtlich der priesterlichen Zusammenarbeit gelöst« würden. Die große Nähe, die Pottbäcker Kindern gegenüber offenbar auch in privater Umgebung suchte, scheint jedoch nicht besonders aufgefallen zu sein.²⁰

Schriftwechsel und pfarrliche Zeugnisse im Zusammenhang mit der turnusmäßigen Wiederholung des Curaexamens (Dienstprüfung) Pottbäckers²¹ weisen darauf, dass die Bistumsverantwortlichen bis zum Spätsommer/Herbst 1967 keine Kenntnisse von der pädosexuellen Orientierung des Kaplans hatten, also seine zuvor vollzogenen Versetzungen von Waltrup zur knapp dreimonatigen Aushilfe nach Bösensell und von dort nach Dinslaken-Lohberg keine Reaktion auf bereits geäußerte Anschuldigungen waren.²² Allerdings betonten auch diese Beurteilungen neben der nach wie vor schlechten Arbeitsmoral und den regelmäßigen nächtlichen Ausflügen des Kaplans seine besondere Ausstrahlung auf Kinder und Jugendliche, da er mit ihnen »viel Sport treibt« und es ihm »als guter Sänger und Musikliebhaber« schnell gelinge, »Kontakt herzustellen.«²³ Letztlich wird man davon ausgehen können, dass die Bistumsleitung in Münster erst durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konkrete Hinweise auf Pottbäckers distanzloses Verhalten und sexuelle Übergriffe erhielt.

Es war vor allem der erst seit dem 1. Oktober 1967 als Generalvikar fungierende Reinhard Lettmann, der sich nun unerwartet mit dem »Fall Pottbäcker« konfrontiert sah. Als sich abzeichnete, dass »in absehbarer Zeit [...] ein Prozeß zu erwarten« war, hielt er es »für notwendig«, ihn »aus der Seelsorge herauszuziehen und wenigstens vorläufig in einem geeigneten Haus unterzubringen, wo er auch priesterliche Hilfe erfährt«. Da bereits zwei Jahre zuvor ein anderer Diözesanpriester »für längere Zeit« bei den Kapuzinern in Werne aufgenommen und von diesen betreut worden war, wandte sich Lettmann nun »mit der gleichen Bitte« erneut an den dortigen

20 Aldekerker Pfarrer an Böggering, 3.12.1965 und Antwort, 13.1.1966, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 115f.

21 »Curainstrument« Pottbäckers, 30.5.1967, Bösenseller Pfarrer an BGV, 13.6.1967 und Zeugnis des Waltruper Pfarrers, 14.6.1967, ebd., Bl. 110 und 112f.

22 BGV an Pottbäcker, 10.4.1967 und Bösenseller Pfarrer an BGV, 13.7.1967, ebd., Bl. 109 und 114.

23 Bösenseller Pfarrer an BGV, 13.6.1967, ebd., Bl. 110.

Leiter. Nach dessen Zustimmung teilte er dem Kaplan wie auch »vertraulich« dem Dinslakener Pfarrer mit, dass es »nach Lage der Dinge« für Pottbäcker »am besten« sei, dort »bis auf weiteres« zu wohnen.²⁴ Nachdem der Kapuziner-Provinzial in einem Telefonat mit dem Generalvikar jedoch das Kloster in Krefeld (Bistum Aachen) als das geeignetere ins Spiel gebracht hatte – die genauen Gründe sind nicht überliefert –, begab sich Pottbäcker schließlich Mitte November dorthin.²⁵

Lettmanns Hoffnungen, Pottbäcker durch die Klosterunterbringung »ein wenig reifer zu machen«,²⁶ erfüllten sich offenbar zunächst nur zum Teil. Zumindest verband er Ende 1967 seine Mitteilung an den Kaplan über die offizielle Anklageerhebung mit der Bitte, »die Zeit im Kloster zur geistigen Besinnung und Weiterbildung zu nützen«, auf keinen Fall »wieder an den Ort [seiner] Tätigkeit in Dinslaken zurückzukehren« und besonders »nicht zu vergessen«, dass er allein schuld an seiner Situation sei. Dabei wies Lettmann ihn an, seine häufigen Reisen zu beenden und sich nicht über den »Aufenthalt bei den Patres« zu beklagen, sondern deren »freundliche[s] Entgegenkommen [...] zu schätzen«.²⁷ Bis zum Gerichtsprozess im Juni 1968 blieb Pottbäcker in Krefeld, also von der Bildfläche verschwunden.

Womöglich von der in Pottbäckers Bewährungsstrafe zum Ausdruck kommenden positiven Verhaltensprognose gestärkt, setzte Lettmann den Kaplan bereits einen Monat nach dem Urteilsspruch in Bockum-Hövel wieder in der Pfarrseelsorge ein. Gleichwohl dürfte sich der Generalvikar durchaus des damit verbundenen Risikos bewusst gewesen sein. Zumindest informierte er den dortigen Pfarrer von der »Vorgeschichte« seines neuen Mitarbeiters, ohne dass ersichtlich ist, wie konkret er den von Pottbäcker begangenen Missbrauch benannte. Da der Kaplan zudem erneut eine Wohnung im Pfarrhaus bezog, sah Lettmann offenbar eine ausreichende Kontrolle gewährleistet, um erneuten Übergriffen vorzubeugen.²⁸ Dass diese Maßnahmen nicht ausreichten, scheint jedoch lange Zeit nicht bis nach

24 Lettmann an Definitor des Klosters und an Dinslakener Pfarrer, 24.10./6.11.1967, ebd., Bl. 108 und 105.

25 Lettmann an Definitor, 24.10.1967, Pottbäcker an Dinslakener Pfarrer, 6./11./13.11.1967, Kapuziner-Provinzial an Lettmann, 16.11.1967, ebd., Bl. 102–108.

26 Lettmann an Krefelder Guardian, 15.7.1968, ebd., Bl. 97.

27 Lettmann an Pottbäcker, 29.12.1967, ebd., Bl. 100.

28 Lettmann an Bockumer Pfarrer und an Pottbäcker, 25.6.1968, ebd., Bl. 99f.

Münster gedrungen zu sein. Dafür spricht wenigstens die Verlängerung der seelsorglichen Vollmachten Pottbäckers für zweieinhalb Jahre, die Lettmann noch im Frühjahr 1971 aussprach. Ebenfalls bleibt unklar, warum er ihm drei Monate später nach einem Gespräch in wohlwollendem Ton mitteilte, bereits »in den nächsten Wochen mit einer Versetzung rechnen zu müssen«.²⁹

Ob die Personalverantwortlichen des Bistums auch den Pfarrer der nachfolgenden Kaplanstelle in Rhede entsprechend instruierten, ist nicht überliefert. Jedenfalls dürften auch hier die laut Betroffenen-Berichten bald einsetzenden Missbrauchstaten Pottbäckers kaum völlig unerkannt geblieben sein.³⁰ Dennoch konnte Pottbäcker Ende 1972 sein Pfarrexamen ablegen.³¹ Erst ein Jahr später führte schließlich die Beschwerde eines Vaters beim Ortpfarrer über Pottbäckers Übergriffe gegenüber seinem Sohn zur plötzlichen Abberufung des Kaplans.

Vertrauen auf therapeutischen Erfolg (1974–1983)

Spätestens jetzt dürfte der Bistumsleitung unter Bischof Heinrich Tenhumberg bewusst gewesen sein, dass die bislang verfolgte Strategie, den Problemen, die sich durch Pottbäckers pädosexuelle Präferenzstörungen ergaben, ausschließlich mit Versetzungen zu begegnen, nicht aufging und es daher weiterer Maßnahmen bedurfte. Erfolg versprach sie sich nun offenbar vor allem von einer therapeutischen Behandlung des Kaplans, wie es im Lauf der 1970er Jahre auch im Zusammenhang mit einigen ähnlich gelagerten Fällen zu beobachten war. Bei Pottbäcker nahm der damalige Personalchef des Bistums, Wilhelm Stammkötter, daher Kontakt zum Leiter der psychotherapeutisch ausgerichteten Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen i. Old., dem Arzt Franz-Rudolf Faber, auf. Nach einem Gespräch mit Pottbäcker – über Einzelheiten geben die Akten keine Auskunft – regte Faber für ihn eine ambulante therapeutische Behandlung an, die der Kaplan schon

29 Lettmann an Pottbäcker, 4.8.1971, ebd., Bl. 95; vgl. auch Beicht-Jurisdiktion, 26.4.1971 und Lettmann an Bockumer Pfarrer, 4.8.1971, ebd., Bl. 96 und 94.

30 Interviews Franz Jeschke*, 24.8.2020 und Martin Schmitz, 8.9.2020. Vgl. auch Teil 3, Kap. Bystander, S. 399.

31 Pottbäcker an BGV, 8.11.1972, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 93.

bald beim Arzt Eckehard Petzold begann.³² Mit diesem Schritt sahen die Personalverantwortlichen des Bistums offenbar die Voraussetzung gegeben, Pottbäcker neben einer Tätigkeit als Religionslehrer an einer Berufsschule in Recklinghausen als Subsidiar weiterhin eine Aufgabe in der Pfarrseelsorge zu geben. Auch wurde ihm erlaubt, einen eigenen Haushalt einzurichten.³³

Ende 1979 bat Pottbäcker Personalchef Werner Thissen, der zwei Jahre zuvor an die Stelle Stammkötters getreten war, aus dem Schuldienst in eine Pfarrstelle wechseln zu dürfen. Dabei erklärte er nach einer Aktennotiz Thissens, dass seine langjährige therapeutische Behandlung diesen Schritt jetzt zulasse. Da Pottbäcker mittlerweile einen deutlich gefestigteren Eindruck auf den Personalchef machte und zudem der Therapeut in einem Telefonat, das der Personalchef mit Pottbäckers ausdrücklicher Zustimmung geführt hatte, sehr »befürwortet[e], daß P. Pfarrer wird«, ging Thissen schließlich auf Pottbäckers Wunsch ein. So wurde die Übernahme einer entsprechenden Pfarrstelle für die zweite Hälfte des nachfolgenden Jahres angestrebt.³⁴ Doch dauerte es noch bis zum September 1981, ehe Pottbäcker in Recklinghausen als Pfarrer eingeführt wurde, wobei für die Verzögerung auch der Führerscheinentzug wegen wiederholter Autofahrten unter Alkoholeinfluss eine Rolle gespielt haben könnte.³⁵

Im Frühjahr 1983 setzten die erneuten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen sexueller Übergriffe Pottbäckers dieser von Therapeut und Personalverantwortlichen geteilten positiven Zukunftserwartung ein jähes Ende. Selbst Pottbäcker scheint seine Position in der Kirchengemeinde diesmal als unhaltbar betrachtet zu haben. Zumindest bat er Bischof Lettmann sehr schnell, ihn von seinem Amt zu entpflichten, was dieser auch umgehend umsetzte.³⁶ Gleichzeitig lösten die Ereignisse bei den Bistumsverantwortlichen einen ähnlichen Mechanismus wie 15 Jahre zuvor aus, zumal die wegen Pottbäckers überraschender Entpflichtung zu erwartenden Nachfragen – nicht zuletzt vonseiten der Presse – den Handlungsdruck deutlich

32 Stammkötter an Faber und Petzold, 12./26.10.1973, ebd., Bl. 89f. Siehe zu Klinik und Ärzten Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 410–420.

33 Vgl. BGV (Hauptabteilung Schule) an Pottbäcker, 15.3.1974 und Stammkötter an Pottbäcker, 15.3.1974 und 28.11.1974, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 87f.

34 Aktennotiz Thissens, 14.12.1979, ebd., Bl. 85.

35 Vgl. Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen, 9.7.1981, ebd., Bl. 78–80.

36 Pottbäcker an Lettmann, 26.4.1983, ebd., Bl. 76.

erhöhten. Jedenfalls begab sich Pottbäcker bereits drei Tage später in das Priesterheim Johanneshöhe bei Neuwied am Rhein, in dem vor allem ›problematische‹ Geistliche aus den nordwestdeutschen Diözesen geistliche und medizinische Hilfe erhielten.³⁷

Gleichzeitig konnte Pottbäcker auf diese Weise von der Bildfläche verschwinden. So basierten die Artikel, die Anfang Mai in den Regionalzeitungen über die Entpflichtung Pottbäckers berichteten, auch nur auf Vermutungen, die es jedoch »in sich« hätten: Der Pfarrer habe sich »sexuell an Minderjährigen vergangen«, betroffene Eltern hätten Strafanzeige erstattet. Doch könnten selbst der Kirchenvorstand und der umgehend vom Generalvikariat in Münster zum Pfarrverwalter eingesetzte Geistliche »den Anlaß für Pottbäckers Ausscheiden ebenfalls nur ahnen«, wobei »gravierende Gründe vorliegen« müssten. »Was sich [...] wirklich zugetragen hat, wissen offenbar nur die Betroffenen. Pottbäckers Aufenthaltsort ist unbekannt, die übrigen Beteiligten schweigen.«³⁸ Allerdings habe Pottbäcker dem Pfarrverwalter mitgeteilt, dass er etwas getan habe, was er mit seinem »Amt nicht vereinbaren« könne und eine Rückkehr in die Gemeinde ausschliesse.³⁹ Wenig später berichteten die Zeitungen von der Anzeige der Eltern eines neunjährigen Jungen gegen Pottbäcker, wobei die Fakten nach Auskunft der Ermittlungsbehörde »sehr dünn« seien und man daher mit »Verdächtigungen des Angeschuldigten sehr vorsichtig sein« solle.⁴⁰ Zwei von Gemeindemitgliedern an Bischof Lettmann adressierte Briefe, aber auch ein von fast 45 Mädchen und Jungen unterzeichneter Leserbrief legen zudem nahe, dass es in der Pfarrei trotz der Beschuldigungen weiterhin Unterstützer Pottbäckers gab. In einem Antwortschreiben Thissens zeigte sich der Personalchef erfreut über die Stellungnahmen der Verfasser des Briefs, wies auf die Notwendigkeit hin, Pottbäcker zu helfen, und bat daher zugleich um Verständnis, dass ihr ehemaliger Pfarrer im Augenblick keine direkten Kontakte wünsche.⁴¹

37 Vgl. zur Johanneshöhe Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 419f.

38 »Pfarrer verläßt seine Gemeinde. Schwere Vorwürfe nicht geklärt« und »Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Priester«, WAZ, 2./3.5.1983.

39 »Pfarrer Pottbäcker entpflichtet«, Recklinghäuser Zeitung, 3.5.1983.

40 »Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Priester«, Recklinghäuser Zeitung, 4.5.1983.

41 Thissen an Briefschreiber, 19.5.1983, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 69 und 66; »Wir vertrauen unserem Pfarrer«, Recklinghäuser Zeitung, 6.5.1983.

Darüber hinaus kam den Bistumsverantwortlichen ihr offenbar gutes Verhältnis zu den Justizbehörden entgegen. Jedenfalls informierte der Pressereferent der Staatsanwaltschaft Bochum, die mit dem ›Fall Pottbäcker‹ betraut war, Ende Mai 1983 Bischof Lettmann über die Beendigung der Ermittlungen. Der Beschuldigte sei »geständig und überführt«, an mehreren neun- bis elfjährigen Jungen »sexuelle Handlungen« vorgenommen zu haben. Ferner habe die Staatsanwaltschaft »der Bildzeitung gegenüber auf die emotionale Relevanz in der Gemeinde« und die große Zurückhaltung der Eltern hingewiesen. Daher wäre es »nicht glücklich, wenn diese Sache gerade vor Fronleichnam noch einmal hochgespielt würde«. Schließlich ließ der Pressereferent den Bischof wissen, dass es eventuell anstatt »eines öffentlichen Verfahrens vor der Hauptstrafkammer« nur »zu einem schriftlichen Verfahren komme«. ⁴² Mit dem Ende Juni 1983 gegen Pottbäcker ausgesprochenen Strafbefehl war zudem klar, dass ihm eine Haftstrafe, die er ebenso wie die Bistumsleitung vermutlich befürchtet hatte, erspart blieb.

Raus aus der Pfarrseelsorge und unter stärkerer Aufsicht (1983–1987)

Jetzt konnten die Bistumsverantwortlichen konkrete Schritte für den weiteren Einsatz Pottbäckers einleiten. Zwar hatte sein Aufenthalt auf der Johanneshöhe in ihren Augen glücklicherweise dafür gesorgt, dass der »Schaden« begrenzt geblieben war. ⁴³ Dennoch führte sein Rückfall, der sich immerhin trotz mehrjähriger therapeutischer Behandlung ereignet hatte, zu einem erkennbaren Umdenken: Anstelle des Einsatzes im direkten Gemeindedienst wiesen sie ihm nun – zunächst für ein halbes Jahr angedacht – eine Tätigkeit im Bistumsarchiv zu, wobei er gleichzeitig wieder die Behandlung bei Petzold aufnehmen sollte. ⁴⁴ Bis Ende Juli blieb Pottbäcker noch auf der Johanneshöhe, um dann nach Münster umzuziehen. Hier musste er im Jo-

42 Aktennotiz des Bischofsekretärs, 31.5.1983, BGV Münster, HA 500, Reg. A 9, Bl. 44; vgl. auch »Pfarrer legt Geständnis ab«, Recklinghäuser Zeitung, 1.6.1983.

43 Thissen an P. Sch., 4.8.1983, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 49.

44 Leiter des BAM an Thissen, 14.7.1983 und Aktenvermerk o. Verf. [vermutlich Thissen], 2.8.1983, ebd., Bl. 50f.

sefshaus, in dem sich ein Konvent der Vorsehungsschwestern und ein Studentinnen-Wohnheim befanden, eine Wohnung beziehen.⁴⁵

Doch Pottbäcker fiel es offenbar schwer, sich mit der neuen Situation anzufreunden. Ihm war zwar klar – so eine Aktennotiz vermutlich Thissens vom Oktober 1984 –, dass ihm die Übernahme einer »selbständige[n] Aufgabe« nicht möglich war, aber die Unterstützung eines Gemeindepfarrers könne er sich vorstellen, zumal er ja wieder eine Therapie begonnen habe und außerdem geistlichen Beistand bei einem anderen Priester suche. Wenn sich auch die Personalkonferenz diesem Anliegen nicht verschloss und sich eine seelsorgliche Beschäftigung in einer Alteinrichtung mit zusätzlichen »Sonntagsdiensten« in einer Pfarrei vorstellen konnte, zerschlugen sich diese Pläne ebenso wie die nachfolgenden Bemühungen, Pottbäcker als Seelsorger in einer Klinik am Bodensee unterzubringen.⁴⁶

Diese Anstrengungen erhielten 1986 einen deutlichen Dämpfer, wie eine Aktennotiz Thissens nahelegt. Ob nach einem Hinweis der Vorsehungsschwestern oder von anderer Seite informiert, jedenfalls wies Thissen Pottbäcker in einem Gespräch eindringlich darauf hin, »daß er keine jungen Leute als Besucher in seiner Wohnung« empfangen dürfe. Dabei »habe [Thissen] ihm deutlich vor Augen gestellt, was andernfalls daraus an Gerüchten entstehen könne und daß er im Falle eines Zuwiderhandelns dieser Abmachung nicht im Josefs-Haus bleiben könne«, was Thissen auch der dortigen Oberin »mitgeteilt« habe. Pottbäcker gab sich einsichtig und versicherte dem Personalchef, »ab sofort keine jungen Leute mehr zu sich in seine Wohnung« zu lassen.⁴⁷ Rückblickend betrachtet es Thissen heute als »unrealistische Meinung, dass nach entsprechender Therapie und nach Empfehlung durch Therapeuten ein neuer seelsorglicher Einsatz unter Vorsichtsmaßnahmen zu verantworten« sei, und daher grundsätzlich als »schwere[n] Fehler« bei seinem »Umgang mit sexuellem Missbrauch« während der 1980/90er Jahre.⁴⁸ Die Schwestern des

45 Vgl. Welzenberg 1992, S. 194f., 252 und 257f.; Jahresbericht Josefshaus für 1986–88, BAM, Vorsehungsschwestern, A-622, Bl. 30–33 und »Joseph-Emilien-Stiftung: Abschied nach 108 Jahren«, Münsterischer Anzeiger, 2.6.1990.

46 Aktennotiz o. Verf. [vermutlich Thissen], 5.10.1984 (mit handschriftlicher Zufügung), Thissen an Rektor Sp., 21.3.1985 und Sp. an Pottbäcker, 11.7.1985, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 42, 39 und 35.

47 Aktennotiz Thissens, 15.5.1986, ebd., Bl. 34.

48 Stellungnahme Thissens, 7.1.2022.

Josefshauses scheinen jedenfalls ihre von Thissen zugewiesene Aufgabe, Pottbäcker im Auge zu behalten, sehr ernst genommen zu haben, da er sich offenbar von den Schwestern überwacht gefühlt hat.⁴⁹ Aber auch die weitgehend berufsfremde Arbeit im Bistumsarchiv empfand er zunehmend als Belastung.

Mitbrüderlichkeit und ›Kapitulation‹ der Personalverantwortlichen (1987–2007)

Ende 1986 wurde Theodor Buckstegen Nachfolger Thissens, der zum Generalvikar ernannt worden war.⁵⁰ Buckstegen gehörte demselben Weihejahrgang wie Pottbäcker an und hatte – wie er erinnerte – Ende der 1970er Jahre »von Kurskollegen erfahren, dass Pottbäcker Jungen sexuell missbraucht hatte«, ohne jedoch etwas über die »konkreten Taten« zu wissen. Dennoch habe er danach »immer Sorge gehabt, dass ›etwas passieren könnte‹.«⁵¹ Diese Kombination aus Mitbrüderlichkeit und Vorbehalten gegenüber Pottbäcker scheint den Umgang zwischen beiden bis zum Tod Pottbäckers geprägt zu haben. Jedenfalls bat Pottbäcker Buckstegen im Herbst 1987, ihn nun in der Krankenhaus-Seelsorge einzusetzen, wobei er sein »Kreuz« berücksichtigen solle. Von Buckstegen auf seine »Abmachung« mit Thissen angesprochen, versicherte Pottbäcker laut einer Aktennotiz des Personalchefs, »daß eine akute Gefahr für ihn augenblicklich nicht bestehe«. So werde »das ganze Problem [...] ständig im Gespräch mit seinem Therapeuten [...] ›beackert‹«. Inwieweit sich Buckstegen beim Arzt über Pottbäcker erkundigte, ist in den Akten nicht überliefert, aber im April 1988 begann Pottbäcker als Seelsorger im Marien-Hospital in Rheinberg-Orsoy, das sich in Trägerschaft der münsterischen Clemensschwestern befand. Nach einem handschriftlichen Zusatz zur entsprechenden Aktennotiz waren die Oberin, der Dechant und der Bischöfliche Direktor der Ordensgemeinschaft »über die Situation« informiert.⁵²

49 Interview Simon Lederer*, 30.7.2020.

50 Kirchliches Amtsblatt Münster 1987, S. 33.

51 Interview Theodor Buckstegen, 9.4.2021.

52 Aktennotiz Buckstegens, 1.10.1987, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 33; vgl. auch Diözesan-Caritasverband Münster [1956], Bd. 1, S. 113–115.

Keine zwei Jahre später scheint das Ergebnis einer Visitation durch Weihbischof Heinrich Janssen im Orsoyer Krankenhaus dafür gesorgt zu haben, dass Buckstegen nicht nur ein »sehr offene[s] und ausführliche[s] Gespräch« mit Pottbäcker führte, sondern auch der Oberin erklärte, dass in dessen Wohnung »Besuche von Kindern und Jugendlichen [...] nicht möglich« seien. Sie solle dies »im Blick behalten« und, »falls sie es im Laufe der Zeit für notwendig erachte, auf die eine oder andere Absprache Bezug [zu] nehmen«, »doch bitte unmittelbar und sofort mit Pfarrer Pottbäcker« und auch ihm sprechen.⁵³ Schon bald erreichte die Bistumsleitung jedoch – so die Erinnerung eines mit den Vorgängen vertrauten Pfarrers – von einem Mann, der in Rheinberg wohnte und von Pottbäckers Vorstrafen wusste, die Aufforderung, ihn sofort aus Orsoy abzubrufen, da »Jungen-Fahrräder vor Pottbäckers Haustüre« stünden.⁵⁴

Zur gleichen Zeit hatte Pottbäcker einen schweren, äußerst lebensbedrohlichen Herzinfarkt, der einen längeren Krankenhausaufenthalt erforderlich machte.⁵⁵ Bereits während dieser Phase war Ende 1990 in der Personalkonferenz entschieden worden, ihn aus Orsoy abzugeben, was ihm allerdings erst vier Monate später mitgeteilt wurde: Erneut sollte er in Münster eine Wohnung nehmen und sich im Bistumsarchiv betätigen. Pottbäcker zeigte sich über diese Entscheidung sehr betroffen, wies auf den eigentlich doch deutlichen Rückgang seiner Kinderbesuche hin und bemerkte, »wenn er zu nichts anderem gut sei, habe es sich wohl nicht gelohnt, wieder gesund zu werden«. Er halte es für das Beste, die Bistumsleitung ihm gegenüber »aus der Verantwortung [...] zu entlassen« und »sich laisieren [zu] lasse[n]«, fügte aber direkt an, »daß das nur ein Gedanke sei, den er angesichts seiner Lebensberufung wohl gar nicht recht realisieren könne«. ⁵⁶ Diese Argumentation, die auf das grundlegende Verständnis von Amt und Priestertum, aber auch des christlichen Verzeihens zielte und ein Appell an die Empathie des Kurskollegen war, scheint möglicherweise Buckstegen so tief berührt zu haben, dass er sich für eine weitere Chance einsetzte.

53 Buckstegen an Oberin, 28.8.1989, BAM, GV NA, HA 500, A 500-1481, Bl. 32.

54 Interview Pfarrer B., 14.1.2020.

55 Interview Simon Lederer*, 30.7.2020.

56 Aktennotiz Buckstegens, 27.3.1991, BAM, GV NA, HA 500, A 500-1481, Bl. 30f.

Auch wenn es nur schwer verständlich ist: Letztlich »siegte« die ausgeprägte priesterliche Mitbrüderlichkeit der Bistumsverantwortlichen erneut über die Skepsis, die angesichts des sich seit 25 Jahren regelmäßig wiederholenden Missbrauchs und distanzlosen Verhaltens gegenüber Kindern durchaus vorhanden war. Diesmal fand die Bistumsleitung für Pottbäcker im oldenburgischen Neuenkirchen in einer Suchtklinik – nicht identisch mit der weiter oben erwähnten Clemens-August-Klinik – eine neue Betätigungsmöglichkeit, wo der Wechsel des Seelsorgers bevorstand und sich das bislang erfolglose Muster der Information des direkten Umfeldes über Pottbäckers »Schwierigkeit« wiederholte. Selbst der psychotherapeutisch geschulte bisherige Amtsinhaber hoffte, dass »das Risiko wg. seiner [Pottbäckers] Veranlagung« durch die »nicht zu kleine Anzahl von Mitwissern« gebremst werde und sich zudem die »gute Mitbrüderlichkeit« des damaligen Ortpfarrers – er gehörte ebenfalls zu Pottbäckers Weihekurs – positiv auswirke.⁵⁷

Doch auch hier suchte Pottbäcker die Nähe zu Kindern und es wiederholten sich die entsprechenden Ermahnungen der Personalverantwortlichen und die Beschwichtigungen Pottbäckers.⁵⁸ Daran änderte auch seine Ende 1995 erfolgte sofortige, »auch offiziell[e]« Versetzung in den Ruhestand nichts, wodurch er nicht mehr als verantwortlicher Pfarrer in der Gemeinde-Seelsorge tätig werden konnte.⁵⁹ So baten schließlich zwei Jahre später die Vorsitzenden des Klinik-Trägervereins Lettmann, Pottbäcker aus Neuenkirchen abziehen. Belege für konkrete Übergriffe gebe es zwar nicht, aber »eine erhöhte Gefahr und ein dringender Bedarf zu reagieren« seien durchaus vorhanden. Dabei ginge es nicht nur darum, die Kinder und Jugendlichen, sondern auch Kirche wie Klinik und ebenfalls Pottbäcker »vor Schaden zu bewahren«. Es gebe in Neuenkirchen »Bevölkerungskreise, die man als übersensibilisiert bezeichnen kann, die zu Überreaktionen neigen« und die gegebenenfalls »unsere Kirche und ihre Vertreter vor die Öffentlichkeit zerren. Die Lokalpresse greift, wie der Fall des schon lan-

57 Klinik-Seelsorger an Buckstegen, 5.1.1992, ebd., Bl. 28f.

58 Interview Pfarrer B., 14.1.2020; Buckstegen an Ortpfarrer, 23.1.1997 und Vermerk Buckstegens, 11.2.1997, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 22f.

59 Lettmann an Pottbäcker, 30.11.1995, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 22f. und 26.

ge verstorbenen Pfarrers Janzen lehrt, diese Dinge dankbar und schamlos auf.«⁶⁰ Welche Rolle die von den Vorsitzenden erwähnten, 1995 sehr kontrovers geführten Diskussionen um die Benennung einer Schule nach dem langjährigen, nun des Missbrauchs beschuldigten Pfarrer Bernhard Janzen bei der Entscheidungsfindung des Bischofs gespielt haben, ist nicht überliefert. Aber nachdem bereits wenige Tage darauf die Klinik Pottbäcker fristlos gekündigt hatte, ordnete auch Lettmann an, dass Pottbäcker den Ort zu verlassen habe. Davon ließ er sich auch nicht durch Einwände des Ortspfarrers abbringen.⁶¹ In Teilen der Neuenkirchener Gemeinde stieß der Schritt ebenfalls auf Unverständnis, zumal diese über die wahren Gründe weitgehend in Unkenntnis gelassen wurde, wie es auch in einem Artikel der Kirchenzeitung zum Ausdruck kam. Dort hieß es nach einer äußerst positiven Schilderung über Pottbäckers seelsorgliche Tätigkeit: »Das ist seine Art: schlicht, einfach, humorvoll. Wohl deshalb wird er von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen hier so geschätzt.«⁶²

Das weitere Vorgehen der Bistumsverantwortlichen – nicht zuletzt Bischof Lettmanns – im ›Fall Pottbäcker‹ zeugt von großer Ratlosigkeit und mangelnder Konsequenz. So bezog Pottbäcker im Frühjahr 1998 in einer Kirchengemeinde der Bischofsstadt eine Wohnung. Als zunächst einzige dienstliche Verpflichtung stand an jedem Samstagmorgen in einem außerhalb der Stadt liegenden Klarissen-Kloster die Gottesdienstfeier auf dem Plan. Ausdrücklich wies ihn Buckstegen zwar erneut »auf unsere verbindliche Absprache hin, daß er auch weiterhin Kinder und Jugendliche nicht in seiner Wohnung empfängt«⁶³. Gleichwohl sollte er schon bald zusätzlich »sporadisch anfallende Aushilfstätigkeiten in verschiedenen Gemeinden des Bistums« übernehmen.⁶⁴ Bis zum Tod Pottbäckers im Jahr 2007 enthält die ansonsten vergleichsweise dicht geführte Personalakte dann keine weiteren Angaben mehr, und auch sonst konnte nicht geklärt werden, ob und in wel-

60 Vorsitzende des Trägervereins an Lettmann, 20.11.1997, ebd., Bl. 20f.; vgl. Teil 1, Kap. Janzen, S. 57–66.

61 Ortspfarer an Lettmann, 27.11./9.12.1997 und Sekretariat Lettmanns an Buckstegen, 15.12.1997, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 15–17 bzw. o. Paginierung.

62 »Musik in der Predigt. Pfarrer Heinz Pottbäcker verläßt Neuenkirchen«, Kirche+Leben, Regionalteil Oldenburg, 18.1.1998.

63 Aktennotiz Buckstegens, 29.4.1998, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 12.

64 Buckstegen an Pottbäcker, 22.5.1998, ebd., Bl. 11.

chem Umfang etwa die Pfarrer, Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte in seiner neuen Wohngemeinde über seine pädosexuelle Orientierung und Vorstrafen informiert wurden.⁶⁵

Weiterhin wurde Pottbäcker also das Zelebrieren von Messen nicht verboten, was – so Buckstegen »unter den Bistumsverantwortlichen« auch zu keinem »Zeitpunkt konkret ins Auge gefasst worden« sei.⁶⁶ Daher betätigte sich Pottbäcker nicht nur in einer benachbarten Alteneinrichtung seelsorglich, sondern wurde »oftmals in die Weiten des Bistums zur Aus-hilfe gerufen«.⁶⁷ Die Gottesdienste und den Umgang mit den Klarissen scheint er zwar nicht als erfüllend und unkompliziert empfunden zu haben, doch letztlich sei er »gut mit ihnen ausgekommen«, wie er einer ihm nahestehenden Person berichtet hat.⁶⁸ Spezielle, Pottbäcker kontrollierende und begleitende Instanzen installierten die Bistumsverantwortlichen nach Aktenlage jedenfalls nicht mehr. Allerdings erinnerte Buckstegen, ihn ca. monatlich – sogar einmal mit »zwei befreundeten, ebenfalls besorgten Kurs-kollegen« – zu Hause besucht und dabei auch »immer wieder« über seine Situation gesprochen zu haben. So habe er ihm etwa gesagt, dass »keine Jungen und Mädchen dabei sein« dürften, wenn er »mit dem Hund spa-zieren [gehe] oder Gitarre [spiele]«, wobei Pottbäcker »stets erwidert« habe, »alles im Griff« zu haben. Zudem sei er nicht auf Buckstegens »Vorschlag« eingegangen, »etwa an der Charité in Berlin«, wo sich anerkannte Fachleu-te befunden hätten, eine »Kur« zu machen. Vor diesem Hintergrund habe auch Lettmann keinen Versuch unternommen, ihn dazu »zu bewegen«.⁶⁹ Dazu passt, dass sich auf dem wie üblich vom Bistum veröffentlichten und von Lettmann unterschriebenen Totenzettel Pottbäckers keine Hinweise auf irgendwelche Probleme finden, die sein Priesterleben begleitet haben.⁷⁰

65 Buckstegen hat nach seiner Erinnerung den Pfarrer nicht informiert, geht aber davon aus, dass »dies durch den zuständigen Weihbischof geschehen sei« (Interview Theodor Buckstegen, 9.4.2021).

66 Ebd.

67 »Geschätzter Gesprächspartner. Pfarrer em. Heinz Pottbäcker verstarb im Alter von 70 Jahren«, WN, 16.2.2007; vgl. auch Interview Pfarrer B., 14.1.2020.

68 Interview Simon Lederer*, 30.7.2020.

69 Interview Theodor Buckstegen, 9.4.2021.

70 Totenzettel Pottbäckers, 13.2.2007, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1481, Bl. 3–7.

Fazit

1. Allein schon wegen der offenbar immensen Zahl der Missbrauchshandlungen Pottbäckers, die für viele der Betroffenen z. T. schwere, bis in die Gegenwart reichende traumatisierende Folgen hatten, ist dem Fall eine besondere Bedeutung beizumessen. Neben den 21 Betroffenen, für die es im Zeitraum von 1967 bis 1983 in den Akten und Zeitungsberichten konkrete Hinweise gibt, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da Pottbäcker im Rahmen seiner engagierten Jugendarbeit vielfältige Möglichkeiten hatte, seine Taten anzubahnen und durchzuführen. Als im Gottesdienst Gitarre spielender Geistlicher hob er sich in den 1970er Jahren deutlich von der älteren Priestergeneration ab, sodass er schnell und problemlos die Distanz zu Kindern und Jugendlichen abbauen konnte.
2. Zu diesem erschreckenden Ausmaß trug wesentlich die Versetzungspraxis der Bistumsleitung bei, die Pottbäcker trotz ihres Wissens um seine pädosexuellen Präferenzstörungen und Missbrauchstaten mehr als 15 Jahre in der Gemeindegeseelsorge beließ. Aber auch die bereits 1974 von den Personalverantwortlichen mit großen Hoffnungen eingeleitete therapeutische Behandlung sowie das 1986 erstmals im jeweiligen direkten Umfeld Pottbäckers installierte, jedoch in engen kirchlichen Bezügen agierende ›Kontrollsystem‹ konnten ihn niemals wirklich davon abhalten, immer wieder aktiv die Nähe von Kindern zu suchen. Letztlich scheint trotz zahlreicher Rückfälle eine Suspendierung niemals ernsthaft in Erwägung gezogen worden zu sein.
3. Allerdings dürfte auch durch das Aussetzen der Gefängnisstrafe auf Bewährung im Gerichtsurteil von 1968 und die damit in den Augen der Richter verbundene positive Sozialprognose oder durch den Strafbefehl von 1983 anstatt einer Gerichtsverhandlung eine konsequentere Vorgehensweise gegenüber Pottbäcker verhindert worden sein.
4. Im ›Fall Pottbäcker‹ lag ein Großteil der Personalverantwortung bei Reinhard Lettmann, der zwischen 1967 und 2008 als Generalvikar, Weihbischof und Bischof mit dem Sachverhalt konfrontiert war. Aber auch die jeweiligen Personaldezernenten und andere beteiligte Geistliche zeigten im Umgang mit Pottbäcker durchgehend eine zu weit gehende

Fürsorge, indem sie ihn zuerst als ihren Mitbruder sahen. Dabei erwies sich gerade die Solidarität unter Kurskollegen als besonders fest, sodass Pottbäcker innerhalb dieser ›männerbündischen‹ Strukturen – auch mit Verweis auf das Priestertum als »Lebensaufgabe« – durchaus Unterstützung einfordern und erwarten konnte. Letztlich scheint Lettmann vor Pottbäckers pädosexuellen Präferenzstörungen ›kapituliert‹ zu haben.

5. Wenn 1997 im Beschwerdebrief des Neuenkirchener Klinik-Trägers erstmals davon die Rede ist, dass es auch einen »Schaden« an Kindern und Jugendlichen zu vermeiden gelte, weist dies deutlich auf den lange Zeit völlig fehlenden Blick auf die Jungen und Mädchen, die von Pottbäckers sexuellem Missbrauch betroffen waren. Diese mangelnde Empathie wird nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dass das durchaus vorhandene Wissen zumindest vom distanzlosen Verhalten des Geistlichen nicht dazu geführt hat, sich schützend vor die Kinder zu stellen. Auch deshalb kann der ›Fall Pottbäcker‹ als Menetekel dienen.

Pfarrer A. – Aus der Erzdiözese Köln ins Bistum Münster und zurück (Bernhard Frings)

Pfarrer A.¹ zählt zu den Geistlichen, die in einer fremden Diözese inkardiniert und dort wegen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen zu einer Haftstrafe verurteilt worden waren, aber nachfolgend im Bistum Münster einen neuen Einsatzort als Seelsorger fanden und gegen die es in ihrer ›Münster-Zeit‹ erneut Missbrauchsvorwürfe gab.² Wenn sein Fall schon deshalb zahlreiche Fragen nach Missbrauchsgeschehen, Wissen und Verantwortlichkeiten aufwirft, weitete er sich 2019 zu einem besonderen Skandal aus, als weitere Details bekannt wurden. Denn obwohl A. nach 15 Jahren Tätigkeit im Bistum Münster (1973–1988) aufgrund einer weiteren Untersuchungshaft in seine Kölner Heimatdiözese ›abgeschoben‹ und in der anschließenden Gerichtsverhandlung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden war, durfte er weiter als Priester tätig bleiben. Schließlich übernahm er von 2002 bis 2015 als Ruhestandsgeistlicher auch noch im Bistum Essen Aufgaben in der Gemeinde-Seelsorge.³

Im Folgenden soll der Blick vor allem auf die Jahre und Ereignisse gelegt werden, in denen der ›Fall A.‹ einen direkten Bezug zum Bistum Münster aufweist. Auf Grundlage der im Bischöflichen Generalvikariat (BGV) Münster geführten Missbrauchsakten, der seit Ende 2020 zur Verfügung stehenden Kopien Kölner Akten, der im Bistum Münster angelegten umfangreichen Personalakte, weiterer im Bistumsarchiv Münster (BAM) überlieferter Unterlagen sowie von Interviews mit vier Zeitzeugen lassen sich mittlerweile wichtige Fragen genauer beantworten:⁴ Wie gelangte A. ins Bis-

-
- 1 Da in der umfangreichen Medienberichterstattung zu diesem Fall in der Regel »Pfarrer A.« die Rede ist, wird zur besseren Einordnung diese Bezeichnung auch in unserer Studie verwendet.
 - 2 Laut Recherchen waren es mindestens drei Priester, die in den 1960/70er Jahren nach einer Verurteilung aus den (Erz-)Diözesen Köln bzw. Hildesheim ins Bistum Münster kamen und dort in der Pfarrseelsorge eingesetzt wurden. Pfarrer M.*, der auch aus einer anderen Diözese ins Bistum Münster kam, war zuvor nur kirchenrechtlich bestraft worden (vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer M.*, S. 199–202).
 - 3 Vgl. etwa axis Rechtsanwälte 2020; Gercke/Stirner/Reckmann u. a. 2021.
 - 4 Personalakte, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271; Missbrauchsakten, BGV Münster, HA 500, Reg. A 24 und A 56; Kölner Akten, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141; Interviews Stefan Zekorn, 25.11.2020, Pfarrer K., 21.1.2020, ein Pfarrer, 5.2.2021 und Theodor Buckstegen, 9.4.2021.

tum Münster? Wie konnte er danach trotz mehrerer Wiederholungstaten weitere Seelsorge-Stationen durchlaufen, ehe die Personalverantwortlichen im Jahr 1988 dessen Einsatz in der Diözese Münster abrupt beendeten? Wie wurde auf verschiedenen Ebenen mit dieser Situation umgegangen? Zunächst gilt es jedoch, die Dynamik zu skizzieren, die den Fall seit 2019 begleitet,⁵ und das mutmaßliche Ausmaß des sexuellen Missbrauchs durch A. im Bistum Münster zu benennen.

Dynamik einer Zeitzeugen-Meldung und Umfang des Missbrauchs

Anfang Mai 2019 wandte sich ein Mann an Bischof Felix Genn, um ihn auf den Geistlichen A. hinzuweisen, der Mitte der 1970er Jahre in seiner Heimatgemeinde tätig gewesen war. Dieser sei zuvor Priester der Erzdiözese Köln gewesen und dort wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen zu einer Haftstrafe verurteilt worden, habe in der Gemeinde auf charismatische Art eine engagierte und erfolgreiche Jugendarbeit betrieben und sei danach Pfarrer in Recklinghausen geworden. Nach seiner erneuten Inhaftierung Mitte der 1980er Jahre sei A. in seiner Heimatdiözese als Altenheim-Seelsorger und schließlich in einer Pfarrei im Bistum Essen tätig gewesen. Da es nicht auszuschließen sei, dass A. auch im Bistum Münster Jungen missbraucht habe, bat der Mann den Bischof – auch mit Blick auf etwaige Betroffene in Recklinghausen – »sehr nachdrücklich, die Verantwortung für [...] das Anliegen der Aufklärung zu übernehmen, so wie Sie es in Ihrer Fastenbotschaft angekündigt hatten«.⁶ Genn leitete den Fall an den Interventionsbeauftragten des Bistums, Peter Frings, weiter. Bei ersten Recherchen konnte zunächst keine in

5 Vgl. etwa »Elf Bischöfe. Eine Frage«, *Christ & Welt* 48, 19.11.2020.

6 Zeitzeuge an Genn, 1.5.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 24. Genn geht in seinem »Offenen Brief« vom November 2019 auch auf den »Fall A.« ein, den er als Essener Bischof »nicht wahrgenommen« habe, was er als »Schwäche und Fehler [...] in unserem »System« bezeichnete (Brief, 22.11.2019, <https://www.st-gudula.de/offener-brief-von-bischof-dr-felix-genn-zum-thema-sexuellen-missbrauch/>; letzter Aufruf: 25.1.2022). Laut Essener Gutachten ist nicht ersichtlich, ob Genn während seiner »Amtszeit« über den »Fall« »in Kenntnis gesetzt« worden ist (vgl. axis Rechtsanwälte 2020).

Münster angelegte Personalakte gefunden werden.⁷ Aber einige im Zuge der MHG-Studie in einem »Sonderordner« gesammelte Schreiben waren vorhanden und wurden auch der Kölner Interventionsstelle zur Verfügung gestellt.⁸ Denn dort war mittlerweile auf Initiative von Frings die Aufarbeitung für alle drei betroffenen Diözesen angesiedelt, und von dort aus wurde die Münchener Anwaltskanzlei Westpfahl/Spilker/Wastl, die bereits für die Erzdiözese die Missbrauchszusammenhänge untersuchte, gebeten, ein Sondergutachten im »Fall A.« zu erstellen, das Anfang August 2019 für den internen Gebrauch vorlag.⁹ Bereits im Juni hatte der Kölner Erzbischof Woelki A. vorläufig »jegliche Ausübung des priesterlichen Dienstes« untersagt und ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet, das Ende Dezember 2020 nach der Bestätigung durch die römische Glaubenskongregation mit der Entlassung von A. aus dem Klerikerstand – also der »schärfste[n] kirchenrechtlichen Strafe« – endete.¹⁰

Aufgrund dieser Kompetenzzentrierung in Köln war es aber für Frings schwierig, im »Fall A.« selbst aktiv zu werden. In den Augen des Mannes, der im Mai mit seinen Hinweisen den Stein ins Rollen gebracht hatte, verhinderten jedoch gerade die im gesamten Verfahren feststellbaren Verzögerungen und die damit verbundene Intransparenz, dass Betroffenen geholfen werden könne.¹¹ Daraufhin kam auch von Kölner Seite Bewegung in die Recherchen, die weitere Betroffene von A. im Bistum Münster vermuten ließen. Schließlich gingen die drei Bistümer im November 2019 mit einer gemeinsamen und Münster noch mit einer separaten Pressemitteilung unter Nennung der Einsatzorte des Geistlichen und der jeweiligen Zeiträume an die Öffentlichkeit. Dabei wurde auch die Bitte ausgesprochen, dass sich Betroffene bei den Ansprechpersonen der jeweils zuständigen Diözesen melden sollten.¹²

7 Die Personalakte war bereits im Rahmen einer Abgabe der HA 500 ins BAM gelangt, wurde dort aber – noch unverzeichnet – erst Anfang 2021 gefunden (vgl. PM, 22.1.2021, https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/neuer_aktenfund_im_bistum_muenster_zu_pfarrr_a; letzter Aufruf: 24.1.2022).

8 Frings an Kölner Interventionsbeauftragten, 6.6.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 24.

9 Gutachten zu Pfarrer A. (Westpfahl/Spilker/Wastl), 1.8.2019, ebd.

10 »Zweimal verurteilter Priester A. aus dem Klerikerstand entlassen«, KNA, 16.12.2020; vgl. auch axis Rechtsanwälte 2020, S. 2.

11 Zeitzeuge an Frings, 29.9.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 24.

12 PM, 8.11.2019, ebd.; PM, 12.11.2019, <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Priester-des-Erzbistums-Koeln-war-trotz-Verurteilungen-wegen-sexuellen-Missbrauchs-weiter-im-Einsatz/>; letzter Aufruf: 24.1.2022.

Nachfolgend fanden im Bistum Münster unter Beteiligung des Interventionsbeauftragten und von Weihbischöfen bzw. des Generalvikars in Westerkappeln, Recklinghausen und Moers-Asberg Gemeinde-Versammlungen statt, auf denen vor allem das Agieren der damaligen, namentlich genannten Personalverantwortlichen, die um die von A. ausgehende Gefahr und sogar einige konkreter Vorfälle gewusst hatten, Entrüstung auslöste. Gerade die Schilderungen Weihbischof Stefan Zekorns, der Mitte der 1980er Jahre als Jungpriester von Vorfällen in seiner Heimatgemeinde erfahren und dies später ohne entsprechende Resonanz auch gegenüber der Bistumsleitung angesprochen hatte, hinterließ großes Unverständnis.¹³ Allerdings gab es auch eine Stimme, die darauf hinwies, dass A. nach seiner zweiten Verurteilung nicht mehr straffällig geworden sei und sehr unter der Berichterstattung leide.¹⁴

Informationen in den verschiedenen Personalunterlagen wie auch Meldungen eines Betroffenen und von Zeitzeugen bei der Interventionsstelle in Münster weisen darauf, dass A. auch während seiner 15-jährigen Tätigkeit im Bistum Münster mutmaßlich Jungen im Alter zwischen ca. zehn und 15 Jahren sexuell missbraucht hat. So unterhielt er laut Anklageschrift und Ausführungen eines umfassenden psychiatrischen Gutachtens zur Gerichtsverhandlung von 1989 – er wurde zu einer zweijährigen, zur Bewährung ausgesetzten Haftstrafe verurteilt –¹⁵ »nach eigenen Angaben« von 1973 bis 1977 »intensive sexuelle Kontakte zu einem Essener Strichjungen«, fuhr auch später im Urlaub »regelmäßig nach Sri Lanka und verkehrte dort sexuell mit Jungen am Strand«. Zudem kaufte er in Mülheim an der Ruhr eine Eigentumswohnung, von wo aus er »mit seinem PKW zum Hauptbahnhof in Essen [fuhr], um dort nach Strichjungen Ausschau zu halten«. In der Wohnung habe er etwa »am Geschlechtsteil [der Jungen] bis zum Samenerguß [manipuliert]« und anschließend die Jungen nackt fotografiert.¹⁶ Im Lauf der Jahre habe A. dabei eine umfangreiche Dia-Sammlung meist

13 Vgl. etwa »Zekorn: Frühere Bistumsleitung hat vertuscht« und »Scharfe Kritik von Betroffenen am Bistum«, Kirche+Leben, 8.11.2019.

14 Moerser Gemeindemitglied an Frings, 19.12.2019 (Eingang), BGV Münster, HA 500, Reg. A 24.

15 Das Urteil befindet sich nicht in den Akten.

16 Anklageschrift, 12.12.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 56; vgl. auch Gercke/Stirner/Reckmann u.a. 2021, S. 438.

nackter, oftmals masturbierender Jungen angelegt, unter denen sich fünf Messdiener »oder sonstige Gemeindemitglieder« befunden hätten.¹⁷

Gerade für seine Zeit als Seelsorger in Westerkappeln (1974–1978) sprechen Zeitzeugen-Meldungen von einer intensiven Jugendarbeit in den verschiedenen Kirchorten, die A. zur Anbahnung von sexuellem Missbrauch an ihm anvertrauten Jungen genutzt haben soll. Er sei unter diesen sehr beliebt gewesen, sodass sich ihm zahlreiche Gelegenheiten geboten hätten.¹⁸ Als Pfarrer in Recklinghausen (1978–1985) und als Aushilfsgeistlicher in Moers-Asberg (1986–1988) kam es durch A. mutmaßlich ebenfalls zu Missbrauchshandlungen. Insgesamt lassen sich für die »Münster-Zeit« von A. neben den Strichjungen auch Hinweise auf mindestens sechs Jungen aus den Gemeinden mit einem breiteren Spektrum an Vorwürfen finden: beginnend mit grenzüberschreitendem Verhalten wie etwa das Fotografieren eines tanzenden Jungen mit entblößtem Oberkörper oder dem gemeinsamen Besuch einer Sauna, wobei A. auch einen Jungen mit in seine Umkleidekabine genommen habe, über Nacktfotos, gemeinsames Baden im Badezimmer oder der kurzen Berührung des nackten Penis eines Jungen bis hin zu gegenseitiger Masturbation. Während es sich bei einigen Jungen um einen einmaligen Versuch gehandelt habe, sei es bei einem betroffenen Jungen über mindestens zwei Jahre mehrmals in der Woche zu Vorfällen gekommen. Als Tatorte wurden sowohl die verschiedenen Wohnungen von A. als auch »draußen« benannt.¹⁹

Gerade in Anbetracht dieses häufigen, zum Teil über einen längeren Zeitraum währenden Missbrauchs stellt sich mit besonderer Dringlichkeit die Frage, warum und wie A. trotz seiner Haftstrafe als »auswärtiger« Geistlicher im Bistum Münster wieder in der Seelsorge tätig werden konnte.

17 Vgl. Gerichtsgutachten, 19.11.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 234f.

18 Kölner Interventionsbeauftragter an Kollegen in Essen und Münster, 5.11.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 24.

19 Stabsstelle Intervention, AdL-Antrag, 2020/6; vgl. auch Anklageschrift, 12.12.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 56; Gerichtsgutachten, 19.11.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 213f.; Mutter an Buckstegen, 2.3.1989, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 1f.

Über die enge Vernetzung der Schönstatt-Priester ins Bistum Münster

Anfang der 1960er Jahre in Köln zum Priester geweiht, gab es bereits 1963 Vorwürfe, dass A. in seiner ersten Kaplanstelle sexuell motivierte Grenzüberschreitungen gegenüber Jungen begangen habe. Im Frühjahr 1972 wurde er dann wegen sexueller Straftaten in seiner ersten Pfarrstelle von der Polizei festgenommen und vom Kölner Erzbischof in den Ruhestand versetzt. Doch konnte A. unter Auflagen die Untersuchungshaft verlassen und sich bis zur im August stattfindenden Gerichtsverhandlung im Kloster Maria Laach aufhalten.²⁰ Noch vor dem Prozess wandte sich Ende Juni ein Bonner Pfarrer, der wie A. Mitglied einer regionalen Arbeitsgemeinschaft der Schönstatt-Priester war, an Bischof Heinrich Tenhumberg in Münster. A. habe »Schiffbruch erlitten: Unzucht an Minderjährigen«, und nun suche die Gemeinschaft nach einer Perspektive für A. Daher frage er konkret Tenhumberg nach einer Möglichkeit, »unserem Mitbruder in Ihrem Bistum eine neue Aufgabe zu geben«, der »sich gerne als Mitarbeiter in irgendeiner Form der Erwachsenenbildung einsetzen« wolle.²¹ Ein Antwortschreiben des Bischofs ist nicht überliefert. Aber bereits kurz nach Antritt der Haftstrafe – das Landgericht Essen hatte A. im August 1972 zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt,²² die er in der JVA Münster verbüßte – bot ihm Wilhelm Stammkötter, Personalchef des Bistums, seine Unterstützung an.²³

Über die grundsätzliche Bedeutung der priesterlichen Mitbrüderlichkeit hinausgehend wird man davon ausgehen können, dass sich Tenhumberg, der seit Anfang der 1960er Jahre einer der maßgeblichen Protagonisten der Schönstatt-Bewegung war, gegenüber A. besonders in die Pflicht genommen sah.²⁴ Wenn es auch vor allem Stammkötter war, der während der Haftzeit

20 Gercke/Stirner/Reckmann u.a. 2021, S. 432–434.

21 Pfarrer an Tenhumberg, 27.6.1972, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 247.

22 Gercke/Stirner/Reckmann u.a. 2021, S. 434.

23 A. an Stammkötter, 9./13.11.1972, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 244f. Nach Auskunft von A. wurden in der JVA Münster »nur Erstbestrafte bis zu 18 Monaten oder Kurzbestrafte untergebracht« (A. an Tenhumberg, 2.6.1973, ebd., Bl. 229).

24 Vgl. zur Rolle Tenhumbergs Schmiedl 2015. Auf den Weihnachtsbrief von A. hieß es im Antwortschreiben Tenhumbergs: »Wenn ich irgend etwas für Sie tun kann, lassen Sie es mich bitte wissen« (Tenhumberg an A., 29.12.1972, BAM, Bischöfliches Büro, A 0–562).

durch regelmäßige Briefe und Besuche den Kontakt mit A. aufrechterhielt, hatte offenbar immer auch Tenhumberg dessen Situation im Blick. Zumindest schrieb er A. im Sommer 1973, als dieser immer noch keine Antwort auf sein Gnadengesuch erhalten hatte, »daß weder Köln noch Münster Sie im Stich lassen werden«. Gemeinsam würde dafür gesorgt, dass er »nach der Entlassung und einer Zeit der Erholung und Eingewöhnung in das zivile Leben wieder eine seelsorgliche Aufgabe erhalten« werde, die ihm »auch neue Lebensfreude und neue Zuversicht für die Zukunft geben« könne. Dabei sei es »durchaus möglich, daß das in einer Weise« geschehe, die ihm »bei den Mitbrüdern lästiges und schnüffelndes Nachfragen« erspare.²⁵ Dementsprechend suchte auch Stammkötter wenig später A. zu beruhigen, indem er ihm mitteilte, dass »sich schon in unserem Bistum für Sie eine runde und geeignete Stelle finden« werde.²⁶

Als A. Ende August 1973 schließlich das Gefängnis vorzeitig mit einer dreijährigen Bewährungsfrist verlassen konnte, setzten Tenhumberg und Stammkötter ihre Ankündigung um und leiteten im Austausch mit den Kölner Personalverantwortlichen die weiteren Schritte ein. Dabei ist in den Akten nicht ersichtlich, ob in Münster genaue Kenntnisse über die Verpflichtungen vorlagen, die von Kölner Seite gegenüber dem Gericht eingegangen worden waren. Denn noch im Juli 1973 hatte der Kölner Generalvikar in seinem Unterstützungsschreiben zum Gnadengesuch von A. wie bereits der Personalchef während der Gerichtsverhandlung versichert, A. »nach der Begnadigung eine Aufgabe zuzuweisen, die ihm nach Maßgabe des gerichtlichen und ärztlichen Urteils die Möglichkeit einer sinnvollen Tätigkeit außerhalb der Seelsorge gibt«. Besonders werde dafür gesorgt, »daß er nicht mit Kindern oder Jugendlichen zu tun hat, andererseits aber eine geordnete ärztliche Behandlung« erhalte.²⁷

Zumindest der ärztliche Aspekt spielte auch bei den Überlegungen Stammkötters eine wichtige Rolle. So reagierte er auf den Wunsch von A., seine vor der Haft begonnene Psychotherapie fortsetzen zu können, mit dem Verweis auf den im Bistumsdienst stehenden, in diesen Fragen sehr

25 Tenhumberg an A., 6.6.1973, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 227.

26 Stammkötter an A., 14.6.1973, ebd., Bl. 223.

27 Kölner Generalvikar an Gnadestelle, 10.7.1973, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 95f.

kompetenten Leiter der diözesanen Lebensberatungsstelle, den Arzt Josef Köhne. Zudem sei dessen »Rat« auch »für uns wichtig, wenn wir an gemeinsame Überlegungen für Ihren kommenden Einsatz gehen.«²⁸ Schon bald nach der Haftentlassung fand auch ein Gespräch zwischen A. und Köhne statt, sodass Stammkötter in Abstimmung mit A. gezielt die weiteren Planungen angehen konnte. Laut einer Aktennotiz Stammkötters sollte A. zunächst einen dreiwöchigen Griechenland-Urlaub unternehmen, um dann ab Mitte Oktober für den seelsorglichen Einsatz zur Verfügung zu stehen. »Am günstigsten« für A. sei hier ein Ort, »wo viele sakramentale Dienste zu tun sind«. Es sei sogar »am besten, wenn er in einem großen Altersheim Wohnung nehmen und dort die Seelsorge übernehmen könnte«. Dabei habe eine Stelle am Niederrhein den Vorteil, dass A. die Therapie bei seinem alten Psychiater fortsetzen könne. Köhne wiederum hatte Stammkötter – so die Aktennotiz – signalisiert, dass er »keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Verwendung [von A.] im Krankenhaus« habe, wenn sich »dort keine Kinderstation« befände. Auch lege Köhne »Wert darauf«, dass A. »bald an die Arbeit kommt und viel Arbeit bekommt«.²⁹

Für die weitere Entscheidungsfindung ist zunächst von Bedeutung, dass Stammkötter A. davon abriet, auf das Angebot eines in Südamerika tätigen Schönstatt-Priesters einzugehen, für einen gewissen Zeitraum dorthin zu wechseln – dies würde »keine Probleme lösen, sondern nur aufschieben«, so Stammkötter.³⁰ Außerdem solle A. zeitnah die therapeutische Behandlung fortsetzen oder bei einem anderen Arzt neu beginnen, wobei A. Letzteres bevorzugte. Neben der Therapie beim Arzt Eckehard Petzold, der auch andere Priester behandelte, empfahl Stammkötter, »mit Spiritual Bours im Priesterseminar in Münster Kontakt aufzunehmen«, der ein »großartiger Mensch und ein sehr fähiger und vertrauenswürdiger Berater« sei.³¹ Schließlich wies Stammkötter A. eine Seelsorgestelle in Bocholt-Lowick zu, wo es »in der Gemeinde und im rührigen Pfarrverband [...] genügend Aufgaben

28 Stammkötter an A., 27.7./17.8.1973, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 221 und 216.

29 Aktennotiz Stammkötters, 20.9.1973, ebd., Bl. 213. Vgl. auch Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 412–420.

30 Stammkötter an A., 9.10.1973 und Urlaubskarte an Stammkötter, 30.9.1973, ebd., Bl. 211f.

31 Stammkötter an A., 7.11.1973, ebd., Bl. 207. Vgl. Teil 3, Priester, S. 382f.

geben« werde. Aufgrund der unzureichenden Aktenlage lässt sich allerdings nicht nachvollziehen, was die Personalverantwortlichen in Münster dazu bewogen hat, A. entgegen den ersten Planungen und vor allem den Empfehlungen Köhnes in der Pfarrseelsorge einzusetzen.³²

Ende 1973 gingen alle Beteiligten davon aus, A. unter den gegebenen Voraussetzungen eine gute Zukunftsperspektive eröffnet zu haben. A. erklärte etwa in einem Brief an Stammkötter, dass er »das Glück, in dem ich zur Zeit lebe [...] immer noch nicht fassen« könne. In »der Seelsorge helfe« er aus, wo er nur könne, was ihm »wieder so richtig Freude« mache. Er blicke zuversichtlich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Therapeuten, und das Gespräch mit Bours habe ihn »aufhorchen lassen«, da dieser ihm wieder »Verständnis, Angenommensein« vermittelt und angeboten habe, sich mit ihm über einen längeren Zeitraum »in unregelmäßigen Abständen« zu »Gesprächen in foro interno« zu treffen. Dennoch wisse er »selber zu gut um die noch bestehenden mancherlei Unsicherheitsfaktoren«, denen er sich jedoch stellen wolle, um »dann ganz und ungehindert mit allen Kräften endlich den Auftrag erfüllen [zu können], den Gott mir als Lebensaufgabe gestellt hat.«³³ Ebenso sahen Stammkötter und sein Kölner Kollege A. auf einem guten Weg. Dementsprechend wurden auch die Gehaltsfragen einvernehmlich geregelt, indem A. von Kölner Seite weiterhin sein Ruhestandsgelohlt wurde, das Münster bis zur Stufe »eines aktiven Pfarrers ohne Haushalt« aufstockte. Auf Basis aller Maßnahmen und Absprachen hoffte Stammkötter nun »jedenfalls, daß wir Euch nach einiger Zeit einen Priester wieder zur Verfügung stellen können, der gern und gut wieder Dienst in Eurem Bistum tun wird.«³⁴

32 Stammkötter an A., 26.10.1973, ebd., Bl. 209. Laut einer Aktennotiz des Kölner Personaldezernenten hatte »Münster« bereits Mitte September »eine Stelle« (Notiz, 21.9.1973, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 114). Dieser bezeichnet den Loewicker Pfarrer in einer weiteren, nach einem Telefonat mit Stammkötter angefertigten Aktennotiz als »Schönstattpriester« (Notiz, 7.11.1973, ebd., Bl. 120), wohingegen dies nach einer Prüfung im Schönstatt-Archiv nicht der Fall gewesen sei (Mitteilung Joachim Schmiedl, 19.4.2021).

33 A. an Stammkötter, 13.12.1973, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 205.

34 Stammkötter an stellvertretenden Leiter der Kölner HA Seelsorge-Personal (HA S-P), 21.12.1973, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 123.

Zeit der Bewährung?

Die demnach mit Zuversicht eingeläutete Bewährungszeit von A. schien zunächst auch vielversprechend. So zählten zu seinen Tätigkeiten bald neben Predigt und Gottesdienstgestaltung auch vier Stunden Religionsunterricht an der Lowicker Grund- und Hauptschule, Kommunionunterricht und »tröpfchenweise Jugendarbeit«.³⁵ Daher wird die Ernüchterung bei den Bistumsverantwortlichen in Münster und Köln groß gewesen sein, als sie Ende April 1974 die Nachricht erhielten, dass A. in Köln wegen des Verdachts zweier Versuche sexueller Übergriffe gegenüber einem Jungen in Untersuchungshaft genommen worden war,³⁶ und wie die Kölner Personalverantwortlichen dürfte auch die Bistumsleitung in Münster davon ausgegangen sein, dass A. wegen seiner Vorstrafe eine längere Haftzeit bevorstehe.³⁷ A. konnte jedoch nach zwei Wochen die Untersuchungshaft wieder verlassen, und der Staatsanwalt erhob auch keine Anklage wegen eines Vergehens gegen den § 175 StGB, sondern stellte das Verfahren ein.³⁸

Es ist zu vermuten, dass dieser für A. »glimpfliche« Verlauf der strafrechtlichen Ermittlungen auch die weiteren Schritte der Personalverantwortlichen beider Diözesen beeinflusst hat, wobei die Zusendung des »Haftbefehls gegen den Ihrer Aufsicht unterstehenden kath. Geistlichen« A. durch die Kölner Staatsanwaltschaft zumindest in Münster hätte hellhörig machen können. Immerhin wurde aufgrund seiner Vorstrafe und dieser erneuten mehrfachen Annäherungsversuche die bei A. anzunehmende »Wiederho-

35 A. an stellvertretenden Leiter HA S-P, 7.4.1974, ebd., Bl. 125.

36 Vgl. Haftbefehl, 24.4.1974 (am 17.5.1974 von Kölner Staatsanwaltschaft an Generalvikar in Münster gesandt), BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 185–186; Aktennotiz des Kölner Personalchefs über Telefonat mit Stammkötter, 29.4.1974, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 126; Tenhumberg an Bonner Schönstatt-Priester, 27.4.1974, BAM, Bischöfliches Büro, A 0–562.

37 So informierte Stammkötter den Therapeuten nicht nur über die Verhaftung, sondern ließ zwischen den Zeilen auch durchblicken, dass er von keiner Fortsetzung der Behandlung ausgehe (vgl. BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 197).

38 Staatsanwaltschaft Köln an Generalvikar in Münster, 17.5.1974 mit Haftbefehl, 24.4.1974, ebd., Bl. 185f. Da die Mutter des betroffenen Jungen ihre Anzeige aufrechterhielt, wurde A. anschließend wegen Beleidigung – vermutlich nach § 185 StGB – zu einer Geldstrafe verurteilt. Damit verbunden scheint die Verlängerung seiner Bewährungsfrist um ein Jahr gewesen zu sein (A. an Stammkötter, 17.5.1974, ebd., Bl. 192).

lungsgefahr« erwähnt.³⁹ Doch geben die Akten keinen Hinweis, dass in Münster oder Köln die Rückkehr von A. in seine Heimatdiözese angedacht worden wäre, und auch eine längerfristige konsequente Auszeit als Geistlicher wurde offenbar nicht diskutiert. Dabei blieb A. – so das Kölner Gutachten – zwar unabhängig von seinem Wohnsitz »dem Inkarnationsbischof unterstellt«, aber dennoch wären ebenso die Personalverantwortlichen in Münster etwa für die Einleitung einer kirchenrechtlichen Untersuchung zuständig gewesen.⁴⁰ Vielmehr scheint Tenhumberg analog zum nahezu zeitgleich ablaufenden ›Fall Pottbäcker« ausschließlich daran gelegen gewesen zu sein, A. möglichst in seinen priesterlichen Bezügen zu belassen und dabei in großem Maß auf den Erfolg der psychotherapeutischen Maßnahmen zu vertrauen.⁴¹ Zwar war an eine Rückkehr nach Lowick und an eine schnelle anderweitige Verwendung in der Pfarreseelsorge zunächst nicht zu denken, aber eine nachhaltige Sanktionierung stand nach Aktenlage ebenso wenig im Raum, zumal sich A. reumütig zeigte. Er könne sich – wie er Stammkötter noch aus der Untersuchungshaft mitgeteilt hatte – sein zur Verhaftung führendes Verhalten, das er schuldbewusst als »triebhaften Egoismus« bezeichnete, nicht erklären, um dann jedoch darauf hinzuweisen, weder mit Lowicker Gemeindemitgliedern noch den Mitbrüdern der Region offen über seine Situation habe sprechen können. Auf den Punkt gebracht sei er »einsam!« gewesen.⁴² So erhielt A. zunächst zeitnah eine Stelle in der bischöflichen Schulabteilung und eine Wohnung bei der Canisianer-Brüdergemeinschaft in Münster zugewiesen, dessen Leiter »informiert« war. Zudem wurde die bestehende psychotherapeutische Begleitung intensiviert, indem er neben der wöchentlichen Einzel- nun auch eine regelmäßige Gruppentherapie begann.⁴³

Es scheint jedenfalls, dass die Bistumsverantwortlichen die Vorfälle als tolerierbare kurzfristige Episode betrachteten, sodass Tenhumberg schon bald auf einen Beschwerdebrief von A., der letztlich an Tenhumbergs Ver-

39 Vgl. Staatsanwaltschaft Köln an Generalvikar in Münster, 17.5.1974 mit Haftbefehl, 24.4.1974, ebd., Bl. 185f.

40 Gercke/Stirner/Reckmann u.a. 2021, S. 453–455.

41 Vgl. Teil 1, Kap. Pottbäcker, S. 137.

42 A. an Stammkötter, 1.5.1974, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 196.

43 Stammkötter an A. und A. an Stammkötter, 14./17.5.1974, ebd., Bl. 194, 192.

trauen in ihn appellierte, im Sinne von A. reagierte:⁴⁴ Bereits im Juli durfte A. in Münster eine dem Bistum gehörende Wohnung beziehen und gleichzeitig wurde ihm für die Wochenenden eine seelsorgliche Aushilfstätigkeit im ca. 60 Kilometer von Münster entfernt gelegenen Westerkappeln zugewiesen, wo der Pfarrer krankheitsbedingt dringend Unterstützung benötigte. Zwei Monate später genehmigte die BGV-Schulabteilung A. sogar, an der dortigen Grundschule wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen, wobei Stammkötter nachfolgend in einer »Notiz für Herrn Rektor [Name]« erklärte, dass der A. behandelnde Arzt »keine Bedenken« habe.⁴⁵

So schien in den Augen der Verantwortlichen beider Bistümer ein vertretbarer Rahmen gefunden zu sein, in dem sich A. seelsorglich betätigen konnte: In den nachfolgenden dreieinhalb Jahren übernahm A. in Westerkappeln von Samstag bis Montag etwa Taufgespräche und Hausbesuche, aber auch Dienste in der Jugendarbeit, um dann an den restlichen Wochentagen seinen Aufgaben in der Schulabteilung nachzugehen. Wie er Mitte 1976 dem Leiter der Kölner Personalabteilung berichtete, war er hier nun auch als Referent bei »Religiösen Schulwochen« und »Tagen religiöser Orientierung« mit Schüler:innen im Einsatz. Ferner fragte er an, ob er »noch auf eine Pfarrei hoffe[n]« und so »wieder ein deutliches Ziel« haben könne, das der Personalleiter verständnisvoll als »neue Beheimatung« verstand.⁴⁶ Auch mit Blick auf die ein Jahr später ablaufende gerichtliche Bewährungsfrist von A. suchten die Personalverantwortlichen beider Diözesen daraufhin nach einer Perspektive für ihn. Zunächst war es Stammkötter, der in einem Telefonat – so die Aktennotiz des Kölner Personalleiters – erklärte, dass ihm über A. »nichts Negatives zu Ohren gekommen«, also »keine Gefährdungspunkte hörbar geworden« seien, sodass er A. »eine Pfarrei geben [würde], wenn die Behandlung positiv abgeschlossen ist, natürlich nach Rücksprache mit dem Arzt«.⁴⁷ Auf dieser Grundlage war offenbar auch der Kölner Erzbischof und frühere Bischof in Münster, Kardinal Joseph Höff-

44 A. an Tenhumberg, 2.6.1974, ebd., Bl. 188–191.

45 Notiz, 12.11.1974, BAM, ebd., Bl. 183.

46 A. an Leiter der Kölner HA P-S und Antwort, 25.6./1.7.1976, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 135 und 137f.

47 Aktennotiz des Leiters der Kölner HA P-S, 14.7.1976, ebd., Bl. 139.

ner, »bereit, bei Bewährung auch eine Rückkehr zu ermöglichen«. ⁴⁸ Ein Gespräch der beiden Personalchefs mit A. in Münster führte dann insofern zu einer ersten Klärung – so in einer Aktennotiz des Kölner Personalleiters beschrieben –, als A. zumindest noch für einige Jahre einen Einsatz im Bistum Münster vorzog. Dabei dürfte die Sorge vor »objektive[n] Schwierigkeiten durch Gerüchte und durch Verbindungen in frühere Pfarreien« den Ausschlag gegeben haben, da »durch Geschwätz oder auch durch Bösarbeiten [...] das ganze Aufbauwerk der letzten Jahre über Nacht zerstört werden« könnte. An einem neuen Einsatzort bestünde für A. zudem Gelegenheit, sich wirklich »einzuwurzeln«. Voraussetzung bleibe jedoch nach wie vor, dass es »von seiten des Arztes [keine] Einwände gegen einen ›freieren‹ Einsatz in der Seelsorge, etwa als Pfarrer in einer Gemeinde« gebe. ⁴⁹

Es war nachfolgend offenbar vor allem der Kölner Personalleiter, der weiterhin die Umsetzung dieses Punktes anmahnte. Nur wenn ein ärztliches Gutachten vorliege, seien weitere Schritte zu verantworten. Es ginge jetzt nicht darum, die in Münster anvisierte Perspektive »zurückzunehmen«. Doch sollten »die damals besprochenen Sicherungen gründlich eingebaut werden« sowie der »Arzt differenziert befragt werden und möglichst schriftlich antworten«. Stammkötter wiederum bezweifelte laut Aktennotiz eine schriftliche Auskunft des Arztes, wollte jedoch gegebenenfalls einen »ausführliche[n]« Vermerk über ein Gespräch mit ihm anfertigen. ⁵⁰ In den Akten ist allerdings nur noch ein Schreiben Stammkötters an den Arzt dokumentiert, in dem er nach vergeblichen Anrufen »im Auftrag unseres Bischofs« um eine »Stellungnahme« zu A. bat. Gleichzeitig dankte er im Namen Tenhumbergs »für alle Hilfe«, die der Arzt »in den vergangenen Jahren so erfolgreich unseren priesterlichen Mitbrüdern [habe] angeeignet lassen«. ⁵¹ Ob es zu einer entsprechenden Rückmeldung des Arztes kam, bleibt unklar, wobei Stammkötter Ende März als Personalchef ausschied und Werner Thissen

48 Leiter der Kölner HA P-S an Stammkötter, 3.10.1976, ebd., Bl. 140.

49 Aktennotiz des Leiters der Kölner HA P-S über Gespräch (22.12.1977), 2.1.1978, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 175.

50 Aktennotiz des Leiters der Kölner HA P-S über Telefonat mit Stammkötter (8.2.1978), 13.2.1978, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 164. Vgl. Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 419.

51 Stammkötter an Therapeuten, 29.3.1978, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 175.

sein Nachfolger wurde.⁵² Mit oder ohne Gutachten: Mitte Juni 1978 ernannte Tenhumberg A. zum Pfarrer einer Recklinghäuser Gemeinde.⁵³

Doppelleben, erneute Verhaftung, zurück in die Heimatdiözese

Zehn weitere Jahre stand A. bei seinem Einsatz in der Pfarrseelsorge unter der Personalverantwortung des Bischofs von Münster, und während des gesamten Zeitraums führte er laut Anklageschrift und Gerichtsgutachten von 1988 weiterhin ein durch sexuelle Grenzverletzungen und Missbrauchstaten geprägtes Doppelleben, das erst im Sommer des Jahres 1988 durch die erneute Verhaftung ein Ende fand. Dabei gingen A. wie auch der behandelnde Arzt – so zumindest 1988 die rückblickende Sicht von A. – offenbar zu Beginn seiner Tätigkeit in Recklinghausen davon aus, dass die mehrjährige Therapie erfolgreich verlaufen sei: Obwohl er »davon zwar nicht loskomme«, könne er »damit so umgehen, daß ich [A.] weder mich noch andere gefährde«.⁵⁴ Für die guten Wünsche Thissens zur Amtseinführung bedankte er sich dennoch mit dem Zusatz, dass er sehr »auf das Gebet vieler Menschen und ihr gutes Gedenken« angewiesen sei, »damit es diesmal wirklich gutgeht und es nicht wieder zu einer Enttäuschung, sondern zur Freude eines gemeinsamen Weges wird«.⁵⁵

Nach Aktenlage erreichte zumindest Thissen Anfang 1981 die Nachricht, dass sich A. doch wieder distanzlos und übergriffig gegenüber Jungen seiner Gemeinde gezeigt hatte. Eltern hatten sich offenbar »empört« mit entsprechenden Vorwürfen an einen Recklinghäuser Pfarrer gewandt, der daraufhin – wie er erinnert – Thissen informiert und auch mit A. gesprochen habe. Jedoch hätten ihm weder A. noch Thissen über die »pädophilen Neigungen« von A. und dessen Vorstrafe berichtet. Nach weiteren Gesprächen mit den Eltern auch im Rahmen eines Hausbesuchs sei es ihm wie auch den Eltern »ein wesentliches Anliegen« gewesen, »dass in der Gemein-

52 Vgl. Kirchliches Amtsblatt Münster 1978, S. 75.

53 Ernennungsurkunde, 16.6.1978, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 171.

54 Vgl. Gerichtsgutachten, 19.11.1988, ebd., Bl. 257f.

55 A. an Thissen, 5.9.1978, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 169.

de nichts über den Vorfall bekannt wurde«, und auch sonst sollte nichts mehr unternommen werden. Bei diesen Gesprächen habe er auch die Benachrichtigung der »Bistumsleitung« erwähnt, »um den Eltern deutlich zu machen«, dass er »die Sache ernst nehme«. ⁵⁶ Rückblickend stellte er fest, dass »bei keinem der Gespräche die betroffenen Jungen anwesend gewesen und etwaige psychische Folgen durch die Übergriffe überhaupt kein Thema gewesen« seien. ⁵⁷

Der Personalchef wiederum lud A. zu einer Aussprache nach Münster, deren Ergebnis einer knappen handschriftlichen Notiz Thissens zu entnehmen ist: A. sollte in Recklinghausen verbleiben, sich sehr bemühen, »keinen Anlaß zum Gerede zu geben«, und weiterhin den Kontakt zu seinem Arzt halten, der A. zudem eine spezielle Gruppentherapie in Düsseldorf empfahl. ⁵⁸ Die nachfolgenden Jahre scheinen dennoch eine Gratwanderung für A. und die Bistumsleitung, aber auch die Jungen und Familien der Recklinghäuser Gemeinde gewesen zu sein. So setzte A. seine seelsorgliche Arbeit fort und scheint dafür zumindest in Teilen der Pfarrei durchaus Anerkennung gefunden zu haben. Auch durchlief er 1982 in zwei Blöcken in Düsseldorf gestalttherapeutische Sitzungen, die ihn nach eigener Aussage in der Auseinandersetzung mit seinen psychischen Problemen weiterbrachten, aber wegen der gleichzeitigen beruflichen Belastung viel Kraft kosteten. Außerdem habe er immer wieder große Einsamkeit empfunden, zumal er sein Vorleben nach wie vor in der Gemeinde habe geheim halten müssen. ⁵⁹ Thissen, der A. offenbar auch mehrere Male in Recklinghausen besuchte, scheint durchaus zu einer Fortführung der Therapie und einer damit verbundenen Reduzierung der Arbeit von A. bzw. dessen Freistellung bereit gewesen zu sein. Als A. deshalb im März 1985 seinen Düsseldorfer Therapeuten anfragte, zeigte sich jedoch, dass in diesem Jahr bereits alle Kurse belegt waren. ⁶⁰

⁵⁶ Pfarrer an Thissen, 3.3.1981, ebd., Bl. 166.

⁵⁷ Interview Recklinghäuser Pfarrer, 5.2.2021.

⁵⁸ Thissen an A., 21.4.1981 mit handschriftlicher Notiz über Ergebnis des Gesprächs, 29.4.1981, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 165. Auf gezielte Nachfrage gibt Bischof em. Thissen an, sich nicht mehr »an die Vorgänge in Recklinghausen [...] erinnern« zu können (Stellungnahme Thissen, 7.1.2022).

⁵⁹ Vgl. etwa: A. an Thissen, 16.4.1982 und 27.3.1985 sowie A. an Therapeuten, 17.3.1985, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 162, 148 und 150.

⁶⁰ A. an Therapeuten, 17.3.1985 und Therapeut an A., 25.3.1985, ebd., Bl. 150 und 149.

Offenbar schon zu diesem Zeitpunkt war es aber wieder zu mutmaßlichem grenzverletzendem Verhalten von A. gegenüber Jugendlichen gekommen, wie der gerade zum Priester geweihte spätere Weihbischof Stefan Zekorn, der aus der Recklinghäuser Gemeinde stammte, seiner Erinnerung nach von seinen Eltern erfahren hatte. Diese wiederum hätten die Informationen von den Eltern eines der Betroffenen erhalten, die zudem Bischof Reinhard Lettmann einen entsprechenden Brief geschrieben hätten. Lettmann habe ihnen jedoch nicht geantwortet, sondern A. ohne Absprache eine Kopie ihres Schreibens gesandt, der die Eltern daraufhin kritisiert habe. Eine Anzeige sei zum »Schutz ihres Sohnes« nicht in Frage gekommen. Aber seelsorgliche Gespräche mit einem engagierten Priester, der gleichzeitig den Kontakt zur Bistumsleitung gehalten habe, hätten der Familie geholfen, mit der Situation fertig zu werden, wobei die Übergriffe von A. auch anderen Gemeindemitgliedern bekannt geworden seien. Bereits zuvor – so Zekorn – sei »durchaus kritisch« darüber gesprochen worden, dass »des Öfteren männliche Jugendliche bei A. im Pfarrhaus [übernachtet]« hätten, wobei A. ansonsten nicht durch übermäßig intensive Jugendarbeit aufgefallen sei.⁶¹

Nach eigenen Schilderungen von A. sei er »in dieser Zeit durch versuchte Kontakte zu Jungen ein paarmal aufgefallen«, sodass die Personalverantwortlichen eine tatsächlich bevorstehende schwerere OP »zum Anlaß genommen« hätten, ihn zu entpflichten.⁶² Doch Bischof Lettmann und Thissen sahen offenbar auch jetzt noch keinen wirklichen Grund, A. zumindest konsequent aus der Pfarrseelsorge abzuziehen. Obwohl bislang kaum nachhaltig erfolgreich, setzten sie indessen weiterhin auf die Kombination therapeutischer Maßnahmen bei gleichzeitiger seelsorglicher Betätigung. So scheint sich A. noch vor seinem Weggang aus Recklinghausen mit einem ihm bekannten, ebenfalls dort wohnenden Priester des Bistums Essen ausgetauscht zu haben, der sich therapeutisch betätigte und A. offenbar »be-

61 Interview Stefan Zekorn, 25.11.2020 mit »Erinnerungen im Hinblick auf sex. Missbrauch Minderjähriger« durch A. als Anhang; vgl. auch Interview Recklinghäuser Pfarrer, 5.2.2021.

62 Vgl. Gerichtsgutachten, 19.11.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 240. Dabei gab es von Seiten der Gemeinde durchaus Kritik an der fehlenden Transparenz des Entscheidungsprozesses (Mitglied des Kirchenvorstands an Generalvikar Janssen, 6.7.1985, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 127f.).

ratend [...] begleiten« wollte.⁶³ Zudem nahm A. 1986/87 an gestalttherapeutischen Seminaren in Köln teil. Gleichzeitig begann er im Februar 1986 als Aushilfsgeistlicher in Moers-Asberg. Dabei wartete Thissen eine mehrwöchige »Probezeit« ab, ehe er den Pfarrer über »die Vorgeschichte« von A. informierte und dabei – laut Aktennotiz des Personalchefs – »betont[e], daß ich z. Zt. keine Gefahr sehe«. Der Pfarrer wiederum solle Thissen »sofort« Meldung geben, »wenn er Anlaß zur Besorgnis hat«.⁶⁴ Thissen, der zum 1. Oktober 1986 zum Generalvikar ernannt wurde, regelte in Gesprächen mit A. und dem Asberger Pfarrer noch den weiteren seelsorglichen Einsatz von A. Dieser solle seine Tätigkeit in der Gemeinde bis Herbst 1987 fortführen und dabei in der Kaplanei eine eigene Wohnung erhalten bzw. ein bis zwei Tage in der Woche in seiner Mülheimer Eigentumswohnung verbringen. Die »Bedenken« Thissens, die er laut Aktennotiz »gegen die Übernahme einer Pfarre« durch A. hatte, wurden dabei nicht thematisiert.⁶⁵

Offenbar etablierte sich A. in der Asberger Gemeinde nicht zuletzt durch seinen Einsatz in der Messdienerarbeit, Kommunionvorbereitung und einer Kindergruppe, der bei einigen Gemeindemitgliedern aber auch für Unruhe gesorgt habe.⁶⁶ Mit Blick auf das vereinbarte Ende seiner Tätigkeit in Asberg fragte A. jedenfalls im Mai 1987 beim neuen Personalchef Theodor Buckstegen an, inwieweit sich Bischof Lettmann bereits Gedanken über seine weitere Verwendung gemacht habe. Buckstegen, der von Lettmann offenbar nur über die »Kölner Vorgeschichte« von A. informiert worden war,⁶⁷ plante daraufhin gemeinsam mit A. dessen weiteren Berufsweg, wobei A. Anfang 1988 auch fragte, »ob es sinnvoll wäre, mich aus dem Erzbistum Köln exkardinieren zu lassen, um endgültig im Bistum Münster inkardiniert

63 A. an Thissen, 24.3.1986, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 104. Der Priester war 1958 nach Gründung des Ruhrbistums wie zahlreiche andere Geistliche aus dem Bistum Münster in die Diözese Essen inkardiniert worden. Er wurde ebenfalls des exuellen Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigt (BGV Münster, HA 500, Reg. A 166).

64 Aktennotiz Thissen, 19.3.1986 mit handschriftlicher Ergänzung, 26.3.1986, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 102. Auch an diese Vorgänge besitzt Erzbischof em. Thissen auf Nachfrage keine Erinnerung mehr (Stellungnahme Thissen, 7.1.2022).

65 Aktennotiz Thissen, 8.9.1986 und Pfarrer an Thissen, 23.10.1986, ebd., Bl. 89f.

66 A. an Lettmann, 1.5.1988, ebd., Bl. 75; vgl auch Bericht von A. für den neuen Asberger Pfarrer über die Kinder- und Jugendarbeit, 12.4.1988, ebd., Bl. 77f.

67 Interview Theodor Buckstegen, 9.4.2021.

zu werden.«⁶⁸ Auch wenn Buckstegen auf diesen Punkt nicht eingegangen zu sein scheint, sahen die Bistumsverantwortlichen die Zukunft von A. offenbar weiterhin in der Diözese Münster, zumal der alte Asberger Pfarrer zum 1. März 1988 in den Ruhestand ging: A. blieb zu dessen Unterstützung und danach als Pfarrverwalter bis zum Amtsantritt des Nachfolgers, der für Anfang Juli vorgesehen war, in Asberg. Von Lettmann bereits mit der Ernennungsurkunde versehen, sollte A. nachfolgend als *Vicarius cooperatore* im münsterländischen Billerbeck das Seelsorge-Team verstärken.⁶⁹

Zumindest Lettmann hätte eigentlich in dieser Phase der Entscheidungsfindung in der Frage des von A. ausgehenden Gefahrenpotenzials besonders sensibilisiert sein müssen, da er von seinem neuen, im August 1987 mit der Aufgabe betrauten Bischofskaplan Zekorn gezielt darauf angesprochen wurde. Dieser wusste – wie bereits beschrieben – von den Übergriffen in Recklinghausen und auch von den Verhältnissen in Asberg, sodass er Lettmann – so Zekorn – nahelegte, dass A. dort nicht alleine wohnen dürfe, sondern in einem Kloster o. Ä. untergebracht werden müsse, »damit er unter Kontrolle sei«. Doch Lettmann habe offenbar mit ihm kein Gespräch darüber führen wollen, was Zekorn »fassunglos zurückgelassen« habe, »weil der sonst so sicher wirkende Bischof [...] diesbezüglich den Eindruck der Hilflosigkeit« auf ihn gemacht habe.⁷⁰ Als A. Mitte Juni 1988 am Duisburger Hauptbahnhof verhaftet wurde, wo er Kontakt zu einem Strichjungen aufgenommen hatte, und sich laut Haftbefehl auch gegenüber einem Jungen der Asberger Gemeinde grenzverletzend verhalten haben sollte,⁷¹ sei Lettmann – so die Erinnerung seines damaligen Personalchefs – »sofort klar gewesen, dass A. nun nach Köln zurückmüsse«.⁷²

68 A. an Buckstegen, 17.1.1988, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 80.

69 A. an Lettmann, 1.5.1988, ebd., Bl. 75.

70 Interview Stefan Zekorn, 25.11.2020 mit »Erinnerungen im Hinblick auf sex. Missbrauch Minderjähriger« durch A. als Anhang.

71 Vgl. etwa A. an Lettmann, 1.5.1988, A. an Buckstegen, 22.3. und 16.6.1988 sowie Haftbefehl, 19.6.1988, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 70–75.

72 Interview Theodor Buckstegen, 9.4.2021.

Abwicklung des ›Falls A.‹: Bistumsleitung, Gemeinde, Betroffene

Ob die Entscheidung, den Einsatz von A. im Bistum Münster zu beenden und ihn in seine Heimatdiözese Köln zurückzuschicken, bereits unmittelbar nach dessen Verhaftung getroffen wurde, ist in den Akten nicht überliefert, zumal sich dort seit 1978 zwischen beiden Bistümern kaum noch ein Austausch über A. dokumentiert findet. Allerdings weisen die aus der Untersuchungshaft überlieferten Briefwechsel von A. mit Thissen und Lettmann auf eine merkliche, bei früheren Vorfällen nicht spürbare Distanz gegenüber A. hin. Lettmann etwa beließ es weitgehend bei der Übersendung geistlicher Impulse.⁷³ Als die Duisburger Staatsanwaltschaft schließlich Mitte Dezember 1988 dem BGV die Anklageschrift gesandt hatte, teilte auch Buckstegen nach einem Telefonat seinem Kölner Kollegen nur noch lapidar schriftlich mit, »daß die Vereinbarung aus dem Jahre 1973, daß Pfarrer [A.], Priester des Erzbistums Köln, vorübergehend seelsorgliche Aufgaben im Bistum übernimmt, in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben wird, und zwar zum 31. Dezember 1988.«⁷⁴ Wenig später bat er zudem die Staatsanwaltschaft, alles Weitere mit dem Kölner Personalleiter zu regeln. Wenn auch Buckstegen in dieser Zeit offenbar A. einen längeren persönlichen Brief geschrieben hat, der A. jedoch nicht erreichte, dürfte dieser mit seiner Vermutung nicht ganz falsch gelegen haben, »per Verwaltungsakt [...] von Münster nach Köln ›verschoben‹ worden« zu sein, wie er Anfang des nachfolgenden Jahres Lettmann schrieb. Im Bewusstsein, in seiner »sündhaften Schwäche mehrmals versagt« zu haben, was er »aus ganzem Herzen« bereue, sei jedoch insgesamt »der Versuch einer Umkehr« kaum möglich gewesen, da er »nirgendwo echte Annahme« erfahren habe.⁷⁵ Nach der Gerichtsverhandlung mit der Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe dankte ihm Lettmann nun für seinen »Dienst im Bistum herzlich«, und mit Buckstegen führte A. in Münster nach eigenen Worten ein »gute[s], brüderliche[s]

73 Vgl. etwa Lettmann an A., 4.7. und 31.10.1988, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 23, Bl. 2 und A 24, Bl. 7.

74 Buckstegen an Leiter der Kölner HA P-S, 23.12.1988, BAM, GV NA, HA 500, A 500-3271, Bl. 49.

75 A. an Lettmann, 29.1.1989, ebd., Bl. 32.

Abendgespräch«. ⁷⁶ Letztlich scheint A. halbwegs versöhnt mit seiner Zeit im Bistum Münster in die Zukunft geschaut zu haben. ⁷⁷

Durch die schnell bekanntwerdende Verhaftung von A. mussten sich die Bistumsleitung wie die Geistlichen vor Ort dem Fall auch auf Gemeindeebene stellen. Zunächst ging es darum, die Mitglieder offiziell und zeitnah über die Verhaftung zu informieren. Laut einer Aktennotiz Buckstegens wurde mit den beteiligten Geistlichen vereinbart, dass der Moerser Dechant in den Gottesdiensten am letzten Juni-Wochenende – also ca. eine Woche nach der Verhaftung von A. – beim Publikandum eine kurze Verlautbarung des BGV mitteilt: A. werde »einer Straftat (im Umgang mit einem Minderjährigen) verdächtig« und befinde sich in Untersuchungshaft, wobei »sein seelsorglicher Dienst« ruhe. Allerdings blieb offen, ob die Konkretisierung der Tat wirklich zu verlesen sei, wobei der immer noch in Asberg wohnende alte Pfarrer gemeint habe, dass der »Sachverhalt inzwischen [...] so bekannt [sei], daß man die Dinge auch deutlich in der Formulierung beim Namen nennen sollte«. Letztlich überließ Buckstegen den beiden Geistlichen die Entscheidung. ⁷⁸

Der eine Woche später in Asberg in sein Amt eingeführte neue Pfarrer hat – so seine Erinnerung – zur gleichen Zeit wie offiziell die Gemeinde von der Verhaftung erfahren, die seinen dortigen Einstieg »in großem Maß« beeinflusst habe. Denn schnell habe sich gezeigt, »dass die Reaktionen auf die Anschuldigungen gegen A. die Gemeinde gespalten hatten«. Seine Bemühungen um eine »Versöhnung beider Gruppen« habe sich jedoch als »schwierig und konfliktreich« erwiesen. ⁷⁹ Bei diesen Auseinandersetzungen wie auch sonst spielten etwaige Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs durch A. für die betroffenen Jungen und deren Familien kaum eine Rolle. Allerdings nahm nach einer in der Personalakte von A. abgelegten Aktennotiz vermutlich die Mutter eines Jungen aus einer früheren Gemeinde von A. bereits Mitte Juli 1988 telefonisch Kontakt mit der Personalabteilung

76 Lettmann an A. und A. an Buckstegen, 17.3. und 23.3.1989, ebd., Bl. 28f.

77 A. an Lettmann, Palmsonntag 1989, ebd., Bl. 27.

78 Aktennotiz Buckstegens, 27.6.1988 über Telefonat mit Altpfarrer, 24.6.1988, ebd., Bl. 65.

79 Interview Pfarrer K., 21.1.2020; vgl. auch Gemeindemitglieder an Weihbischof Jansen und Antwort, 1.7. und 7.7.1988, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 24–26.

auf, um die Anschrift von A. zu erfragen. Sie zählte zudem zu einer Gruppe von Frauen der Gemeinde, die danach einen Personalverantwortlichen des Bistums zu einem Gespräch aufsuchte, und meldete sich schließlich Mitte August nochmals per Telefon vermutlich beim Sekretariat der Personalabteilung: A. habe die Familie während seiner Zeit in der Gemeinde gut gekannt, und die Frau Sorge »sich inzwischen ziemlich« und habe bereits an die Mülheimer Adresse von A. geschrieben sowie in Moers und Billerbeck nachgefragt. Im Sekretariat habe man ihr geantwortet, dass diese Sorge unbegründet sei, »denn dann müsste das hier bekannt sein«. Da sich die Frau nach einiger Zeit noch einmal melden wolle, wäre zu überlegen, ob man A. bitte, der Frau »einen kurzen Gruß« zu schicken, »der ja sehr nichtssagend sein kann«. ⁸⁰

Dagegen sah sich der neue Pfarrer in Asberg – wie er erinnert – viel direkter gefordert. Immerhin habe er feststellen müssen, dass A. offenbar auch gegenüber mindestens einem Jungen aus seiner Gemeinde sexuell übergriffig geworden war. ⁸¹ Ein mit dem Jungen vereinbartes Gespräch sei jedoch nicht zustande gekommen, da die Mutter mittlerweile grundsätzlich Priestern misstraute und zudem Probleme mit Gemeindemitgliedern befürchtet habe. Zudem erfuhr der Pfarrer – so sein Rückblick –, dass A. in der Gemeinde nicht nur in dem ihm zur Last gelegten Fall, sondern offenbar auch in anderen Kontexten die Nähe zu Kindern gesucht habe. So habe A. mit Jungen des Kindergartens schwimmen gehen wollen, was jedoch von der Leiterin abgelehnt worden sei. ⁸²

Diese Erfahrung machte auch Buckstegen nach der Haftentlassung von A., als sich eine Mutter bei ihm meldete. In einem Brief schilderte sie dann detailliert, wie A. im Rahmen seiner seelsorglichen Tätigkeit einen intensiven, fast freundschaftlichen Kontakt zu ihrem zehnjährigen Sohn aufgebaut und sich ihm immer mehr angenähert habe. Obwohl der Familie diese fehlende Distanz des Priesters zu dem Jungen zunehmend ungebührlich

80 Aktennotiz mit unklarem Kürzel [vermutlich Sekretariat der HA 500], 17.8.1988, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 61.

81 A. selbst räumt im psychiatrischen Gutachten diesen »sexuellen Kontakt« ein, weitere habe es in Asberg aber nicht gegeben (Gerichtsgutachten, 19.11.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 141, Bl. 228).

82 Interview Pfarrer K., 21.1.2020.

vorgekommen sei, habe sie keinen Schlussstrich ziehen können, und es sei vermutlich pures »Glück« gewesen, dass nichts Schlimmeres geschehen sei. In der aufrüttelnden Schilderung wies sie zudem mehrfach darauf hin, wie ahnungslos der Junge gewesen sei und wie er die ihm eigentlich unangenehme Nähe hingegenommen habe, weil A. ja sein »Freund« gewesen sei. Sie habe nichts gegen homosexuelle Menschen, »aber Kinder, wo sie doch so diese Welt verschönern, dafür habe ich kein Verständnis«. Auch um ihr Vertrauen zu Priestern wiederherzustellen, bat sie Buckstegen um die Adresse von A., damit sie auch mit ihm sprechen könne. Nach Rücksprache mit A. sandte Buckstegen der Mutter dessen Mülheimer Adresse, wobei er erklärte, dass er in dem »mit bewegten Worten« geschriebenen Brief ihre »Besorgnis«, aber auch ihr »Verständnis« habe »spüren können«. Daher sei es gut, »wenn sie ebenso« A. schreiben würde.⁸³

Wenn der ›Fall A.‹ im Frühjahr 1989 für die Bistumsverantwortlichen ›abgewickelt‹ schien – so endete etwa auch die fortlaufende Dokumentation in der Personalakte –, dauerte es jedoch nicht bis zum Jahr 2019, ehe die Ereignisse wieder hochkamen und nun auch Missbrauchstaten durch A. im Bistum Münster bereits während der 1970er Jahre vermuten ließen. Zumindest findet sich in der Personalakte noch der Ausdruck einer Mail, die eine Sekretärin der Personalabteilung 2005 an Buckstegen gesandt hatte. Demnach habe sich ein Mann gemeldet und berichtet, von einem »gute[n] Bekannte[n]« erfahren zu haben, dass A. ihn »sexuell missbraucht« habe. Den Namen des Betroffenen wolle er »(noch) nicht nennen«, aber darüber »mit einem zuständigen Seelsorger im Generalvikariat [...] sprechen«. Dabei sei es sein »Ziel, [...] die Sicherheit zu bekommen, dass von Pfarrer [A.] keine Gefahr mehr ausgeht«. Damit bricht die Akte ab. Doch laut Dienstkalender Buckstegens ist es zwei Wochen später zu einem Telefonat mit dem Mann gekommen, ohne dass sich der damalige Personalchef noch an dessen Inhalt erinnern konnte.⁸⁴

Pfarrer A. hat auf unsere Anfrage, ob er zu den Beschuldigungen Stellung nehmen möchte, nicht geantwortet.

83 Mutter an Buckstegen und Antwort, 2.3./9.3.1989, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 1–2.

84 Mail, 27.5.2005, ebd., Bl. 17f.; Interview Theodor Buckstegen, 9.4.2021.

Fazit

1972 und 1989 wurde der bis heute in der Erzdiözese Köln inkardinierte Pfarrer A. wegen sexuellen Missbrauchs an minderjährigen Jungen verurteilt und zudem 1974 wegen dringenden Tatverdachts, sexuelle Handlungen an einem Jungen durchgeführt zu haben, in Untersuchungshaft genommen, ohne dass es jedoch zur Anklage gekommen ist. Dennoch konnte er sich bis 2015 in drei Bistümern in der Pfarrseelsorge betätigen, ehe er 2019 – ausgelöst durch eine Zeitzeugen-Meldung bei Bischof Genn in Münster – erstmals mit kirchenrechtlichen Konsequenzen konfrontiert und Ende 2020 aus dem Klerikerstand entlassen wurde. Immerhin 15 Jahre (1973–1988) trugen auch die jeweiligen Bischöfe von Münster Personalverantwortung für A., die wie andere Mitglieder der Bistumsleitung, aber auch Geistliche und Personen im Umfeld der jeweiligen Gemeinden von seinen pädosexuellen Präferenzstörungen und der von ihm ausgehenden Gefahr wussten. Auch in dieser Zeitspanne beging A. neben Kontakten zu Strichjungen mutmaßlich sexuellen Missbrauch an wenigstens sechs Kindern und Jugendlichen aus den Gemeinden. Über eine Reihe dieser sexuellen Grenzüberschreitungen und Taten waren Bistumsverantwortliche informiert und es kursierten teilweise Wissen und Gerüchte in den jeweiligen Pfarreien. Den ›Fall A.‹ zusammenfassend sind folgende Aspekte hervorzuheben:

1. Die Vernetzung der Schönstatt-Bewegung, in der Bischof Tenhumberg eine maßgebliche Rolle einnahm, dürfte das entscheidende Moment gewesen sein, dass A. nach Verbüßung seiner Haftstrafe in engem Austausch mit den Kölner Personalverantwortlichen im Bistum Münster ein ›Neustart‹ ermöglicht wurde. Auf diese Weise konnte er sich ohne die in seiner Heimatdiözese befürchteten Anfeindungen durch Mitbrüder wie auch Gerüchte seelsorglich betätigen. Gleichzeitig wird er in Anbetracht des zunehmenden Priester mangels als willkommener zusätzlicher Geistlicher betrachtet worden sein.
2. Entgegen der gerichtlichen Auflagen, aber auch der Empfehlung des ›Vertrauensarztes‹ der Bistumsleitung in Münster, A. nur in einer Seelsorgestelle ohne Kontakt zu Kindern und Jugendlichen tätig werden zu lassen, erhielt A. direkt wieder eine Aufgabe in der Pfarrseelsorge.

Selbst die erneute Verhaftung wegen versuchter sexueller Übergriffe in Köln – eine Anklage wurde jedoch nicht erhoben – führte in Münster nur zu einem bedingten Umdenken, sodass A. im Rahmen seiner weiteren seelsorglichen Tätigkeiten die Möglichkeit hatte, mutmaßlich erneut Jungen zu missbrauchen. Gerade für Tenhumberg ist hier massives Leitungsversagen zu konstatieren.

3. Noch stärker als im ›Fall Pottbäcker‹ vertrauten gerade die Personalchefs Stammkötter und Thissen in großem Maß auf therapeutische Maßnahmen, ohne von den Ärzten konsequent Gutachten über die tatsächliche Erfolgsprognose bei A. einzufordern. Damit verschoben sie nicht nur Verantwortlichkeiten auf die Therapeuten, sondern übergingen auch die offenbar in Köln stärker vorhandenen Vorbehalte gegenüber der Übernahme einer Pfarrstelle durch A. Auf das auch hier offenbar von A. gezeigte grenzüberschreitende Verhalten reagierten sie mit weiteren Therapien, beließen A. jedoch im Amt bzw. versetzten ihn nach einer gesundheitsbedingten Karenzzeit als Aushilfe in eine neue Pfarrei, wo es zu weiteren Missbrauchstaten gekommen sein soll. Dabei scheinen die Vorfälle – auch mit Rückgriff auf Einschätzungen der staatlichen Ermittlungsbehörden – als zu geringfügig betrachtet worden zu sein, um spürbarere Sanktionen anzuwenden.
4. Die Zeit von A. im Bistum Münster war geprägt durch eine völlig unzureichende Begleitung und fehlende Kontrollinstanzen ›vor Ort‹. Auch deshalb war A. in der Lage, ein langjähriges und intensives Doppelleben mit Strichjungen und einer umfangreichen pornografischen Diasammlung zu führen. Doch erhielt Lettmann 1987 durch seinen neuen Bischofskaplan gezielte Anfragen zum von A. ausgehenden Gefahrenpotenzial, denen sich der Bischof aber nicht stellen wollte oder konnte. So folgte auf die erneute Verhaftung von A. die ›Abschiebung‹ zurück nach Köln, um sich einer weiteren Verantwortung zu entziehen.
5. Während der gesamten 15 Jahre fehlten den Bistumsverantwortlichen, den anderen Geistlichen im Umfeld von A., aber auch Gemeindemitgliedern, die von Übergriffen oder Gerüchten wussten, nahezu vollkommen der Blick auf die vom Missbrauch betroffenen Jungen und ihren Familien. Zwar fanden auch Gespräche mit Eltern statt, die jedoch vor allem vom Wunsch getragen waren, die Eltern zu beschwichtigen.

Etwaige psychische Auswirkungen durch die Taten spielten trotz detaillierter Schilderungen einer Mutter auch noch Ende der 1980er Jahre kaum eine Rolle, sodass bei erkennbaren Ängsten und Verunsicherungen keine Empathie für die Betroffenen zum Tragen kam, sondern ausschließlich auf A. verwiesen wurde.

6. Obwohl die Personalabteilung in Münster bereits 2005 ein Hinweis auf einen weiteren, bislang unbekanntem Betroffenen von A. im Bistum Münster erreichte und offenbar ein Telefonat des Hinweisgebers mit dem Personalchef stattgefunden hat, kam erst 2019 wieder Bewegung in den ›Fall A.‹. Dabei war es die Meldung eines besorgten Zeitzeugen an Bischof Genn, die nun konkrete, bistumsübergreifende Recherchen und weitere Betroffenen-Meldungen auslösten. Zwar ergaben sich keine Beschuldigungen gegen A. für die Zeit seit 1989 – erneute Therapien scheinen erfolgreich gewesen zu sein –, aber wegen des seelsorglichen Einsatzes von A. in drei Bistümern und der Beteiligung zahlreicher Würdenträger entwickelte sich sein Fall zu einem öffentlichen Skandal. Erneut zeigte sich somit, dass es eines starken Impulses von außen bedurfte, um Taten, Verantwortlichkeiten und Versäumnisse in Bistumsleitungen wie Gemeinden offenzulegen.

Pfarrer Helmut Behrens – Von der Vertuschung zur Laisierung und darüber hinaus (Klaus Große Kracht)

Der Fall des Priesters Helmut Behrens (1932–2016) ist in den letzten Jahren durch die Initiative eines Betroffenen und einer ausführlichen Presseberichterstattung öffentlich bekannt geworden.¹ Behrens steht für ein Täterprofil, das nicht als ausschließlich pädophil bezeichnet werden kann. Der Beschuldigte entspricht eher dem »regressiven Typus«,² der Kinder und Minderjährige aus Mangel an ebenbürtigen Sexualpartner:innen missbraucht. Sein Fall wirft zudem ein aufschlussreiches Bild auf die Interventionspraxis der Personalverantwortlichen in den 1980er Jahren, die eine Spannweite von ausgeprägter Täterfürsorge über den mutmaßlichen Versuch der Strafverteilung bis hin zur Laisierung umfasst. Zudem ist der Fall aufgrund der Aktenüberlieferung sehr gut zu rekonstruieren.

»Kumpel«-Typ und »Grabbel«-Pastor. Sexueller Missbrauch in einer Dorfgemeinde

Neuscharrel ist eine kleine ländliche Gemeinde im Oldenburger Münsterland, einige Kilometer von Friesoythe entfernt, der nächstgrößeren Stadt, in welche sie 1974 eingemeindet wurde. Damals zählte sie gut 800 Einwohner.³ Im Jahr 1980 wurde ein neuer Pfarrer mit der Leitung der Gemeinde betraut, sein Name war Helmut Behrens. Es war seine erste Pfarrstelle, nachdem er zuvor als Kaplan in verschiedenen Gemeinden im Bistum tätig war.⁴ Der 48-jährige, späberufene Geistliche scheint sich schnell eingelebt

-
- 1 Siehe Karsten Krogmann, »Der Tag, an dem der Pfarrer verschwand. Vom Umgang der Kirche mit Tätern und Opfern – Der Fall Behrens in Neuscharrel«, *Nordwest-Zeitung*, 13.3.2019; Peter Wild, »Nach Missbrauch: Pfarrer versetzt nach Stromberg«, *Die Glocke*, 8.1.2020. Da in den Presseartikeln der Beschuldigte mit vollem Namen genannt wurde, werden auch wir dies tun, um so möglichen Verwechslungen vorzubeugen.
 - 2 Vgl. Teil 3, Kap. Priester, S. 391.
 - 3 Heimatverein Neuscharrel (Hrsg.), 2003, S. 93.
 - 4 Zu Behrens finden sich zwei Akten, auf die sich die folgende Darstellung im Wesentlichen stützen wird: die Personalakte im engeren Sinn (BGV Münster, HA 500, Reg. A 5) sowie seine sogenannte Laisierungsakte (BGV Münster, HA 500, Reg. A 1).

zu haben. Schon bald wurde er zu Familienfesten und anderen Feiern eingeladen. Er genoss sichtlich das Zusammensein mit anderen: Er feierte gern, trank gern und bei Silberhochzeiten tanzte er mit der Jubilarin. Auch die Messdiener scheinen gut mit ihm klargekommen zu sein. Nach dem Ministrantenunterricht wurde Fußball gespielt, das gab es vorher nicht. Die alte Schweineweide hinter dem Pfarrhaus wurde zum Bolzplatz umgestaltet, den Lederball konnten sich die Messdiener jederzeit beim Pastor ausleihen: Er machte auf »Kumpel-Typ«.⁵

Max Danken*, wie wir ihn nennen, war einer der Messdiener, damals neun Jahre alt. Schon bald war er regelmäßig beim Pfarrer zu Besuch und durfte sich eine Dose Fanta aus dem Keller holen.⁶ Damit ging er zum Pastor, der im Arbeitszimmer am Schreibtisch saß. Die beiden unterhielten sich ein paar Minuten über dies und das, dann, so Danken*, sei Behrens aufgestanden, habe den Jungen an sich gedrückt und auf die Stirn geküsst. Der Betroffene gibt an, sich an die Bartstoppeln zu erinnern und an etwas Hartes in der Hose des Mannes. Der Pastor habe sich an ihm gerieben. »Als er fertig war, nahm er ein weißes Stofftaschentuch, ging über meine Stirn, um sie zu trocknen, und dann trocknete er seine Stirn. Du sagst zu Hause aber nichts, ich bejahte und ging nach Hause. Das war leider nicht das einzige Mal, es war jedes Mal so.«⁷

Von all dem drang nichts an die Öffentlichkeit. Max* traute sich nicht, seinen Eltern davon zu erzählen.⁸ Aber in der Gemeinde kursierten Gerüchte. Es sei aufgefallen, dass Behrens über Gebühr den Körperkontakt zu Kindern, aber auch Frauen gesucht habe. Während der Ferienlager und Messdienerfahrten habe Behrens oftmals »links und rechts einen Jungen im Arm« gehabt.⁹ Die Rede vom »Grabbel-Pastor« und »Streichel-Helmut« machten die Runde.¹⁰ Auch der damalige Dechant, also die lokale kirchli-

5 Interview Max Danken*, 21.10.2020.

6 Ebd.

7 Ebd.

8 Nach Jahrzehnten des Schweigens hat Max Danken* inzwischen die Scham überwunden und seinen Fall mit Unterstützung einer Selbsthilfegruppe öffentlich gemacht: Carsten Bickschlag, »Opfer aus Neuscharrel findet endlich Hilfe. Selbsthilfegruppen unterstützten bei Verarbeitung der Erlebnisse«, NWZ, 26.1.2022.

9 Interview Max Danken*, 21.10.2020.

10 Ulrich Freisel, »Schlechte Erinnerungen und Wut«, NWZ, 30.3.2019.

che Aufsichtsperson, erfuhr nach eigener Aussage bereits im Jahr 1980, dass Behrens zumindest Frauen gegenüber zudringlich geworden sei. Wenn der Pfarrer auf einem Fest größere Mengen Alkohol getrunken habe, habe er beim Tanzen die Frauen eng an sich gedrückt: »Wenn seine großen Hände sich dann auf die Brust der Frauen legten, merkten die das schon.«¹¹

Eingeschritten ist zu diesem Zeitpunkt, soweit bekannt, allerdings noch niemand. Erst als sich Ende 1981 oder Anfang 1982 eine Ordensschwester beim Dechanten meldete und darauf drang, dass »die Vorgesetzten doch endlich handeln müssten, wenn noch großer Schaden von der Gemeinde ferngehalten werden sollte«, änderte sich die Lage.¹² Die Ordensschwester habe nicht nur von weiteren sexuellen Belästigungen gegenüber erwachsenen Frauen berichtet, sondern auch davon, dass Behrens ein »Kind« in seinem Wagen mitgenommen und versucht habe, dieses zu »berühren«. Das »Kind« – es ist unklar, ob es sich um einen Jungen oder ein Mädchen handelte – habe daraufhin die Wagentür aufgerissen und sei ins Elternhaus geflüchtet. Behrens habe daraufhin Hausverbot bei der Familie erhalten.¹³

Nachdem der Dechant von diesem Vorfall erfahren hatte, informierte er laut eigener Auskunft den für den Officialatsbezirk Oldenburg zuständigen Weihbischof Max Georg Freiherr von Twickel. Wie dieser reagierte, ist unklar; ein Eintrag in die Personalakte erfolgte, soweit ersichtlich, jedenfalls nicht. Stattdessen kam es zu einem Gespräch zwischen Behrens, dem Dechanten und einem Vertreter von Twickels, in dessen Verlauf Behrens seine Verfehlungen gestand, deren Darstellung allerdings als »ein wenig übertrieben« bewertete und um eine weitere »Chance« bat. Die bekam er und in den nächsten Monaten erreichten den Dechanten nach eigener Auskunft keine weiteren Klagen.¹⁴

Das bedeutet aber nicht, dass es in dieser Zeit nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen auf Minderjährige durch Behrens gekommen wäre. Im Gegenteil: Nach Aussage eines Betroffenen im Jahr 2018 soll es Anfang

11 So hat es der Dechant selbst in einem Bericht über die damaligen Vorkommnisse in Neuscharrel im Rahmen des Laisierungsverfahren im Jahr 1985 schriftlich niedergelegt: A. B., Betr.: Laisierung von Herrn Helmut Behrens, 29.6.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1.

12 Zit. nach ebd.

13 Ebd.

14 Ebd.

Februar 1983 zu einem weiteren Missbrauch gekommen sein.¹⁵ Der Betroffene, ein zum damaligen Zeitpunkt 17-jähriger Schüler – wir nennen ihn Marcus Fischer* –, stammte aus einer Nachbargemeinde und sollte an einem Wochenende als Organist in Neuscharrel aushelfen. Behrens, so berichtet Fischer*, ging mit ihm in die Kirche, wo sich der Aushilfsorganist an die Orgel setzte und den Spieltisch öffnete. Plötzlich habe der Priester ihn mit beiden Armen umschlungen und festgehalten. Die Hände seien dann sofort unter das Hemd auf die nackte Haut gegangen, das Gesicht habe Behrens in den Nacken des Schülers gedrückt, der sich noch heute an den »Speichel und Rotz« und die »unvergesslichen Töne und Laute« erinnert, die der Pfarrer von sich gegeben habe: »Wie lange das Ganze ging, weiß ich nicht mehr, vielleicht 6 oder 10 Minuten [...] Als Behrens aufhörte, sagte er zu mir, ich dürfe niemandem erzählen, dass »wir ein bisschen geschmust« hätten. Schon damals empfand ich, dass das eine völlig inadäquate Beschreibung des Geschehenen war. Sprechen konnte ich darüber mit niemandem.«¹⁶

Ebenso wie im Fall von Max* fand auch Marcus* nicht die Wege und die Worte, über das Vorgefallene zu sprechen. Beide Missbrauchsvorwürfe sind erst in den letzten Jahren bekannt geworden. In einem weiteren Fall jedoch gelangte das Wissen darüber zeitnah an die Personalverantwortlichen des Bistums. Demnach hatte Behrens, wie er später selbst berichtete, Ende Februar 1983, also nur wenige Wochen nach dem Vorfall auf der Orgelbank, einen etwa sieben bis acht Jahre alten Jungen nach dem Messdienerunterricht in der Sakristei sexuell bedrängt, indem er ihn an sich drückte und küsste.¹⁷ Trotz der Bitte des Priesters, davon zu Hause nichts zu erzählen, habe sich der Junge seinem Vater anvertraut, der daraufhin bei Behrens mit zwei Herren vom Kirchenvorstand vorstellig geworden sei. »Der Vater

15 Krogmann, »Der Tag, an dem der Pfarrer verschwand«.

16 Marcus Fischer*, Eidesstattliche Versicherung, Dezember 2018 (Entwurf), dem Verf. freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

17 Behrens an Thissen, 2.4.1983, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1. Behrens schreibt, dass er den Jungen auf die Wange geküsst habe (ebd.). Laut der späteren Auskunft einer Therapeutin von Behrens habe dessen Haushälterin ausgesagt, der Junge habe berichtet, Behrens habe ihn »mit der Zunge im Mund geküßt« (Fachklinik Kamillushaus, Essen-Heidhausen, Laisierungssache Helmut Behrens. Psychologische Stellungnahme, 5.7.1985, ebd.).

war sehr aufgebracht und zu einem sachlichen Gespräch nicht fähig oder bereit. [...] Er sagte: Wenn Ihr von der Kirche nichts unternimmt, werde ich den Vorfall der Kripo übergeben. Daraufhin ist er zum Dechanten gefahren und hat ihm den Vorfall erzählt.«¹⁸

Laut Aussage des Dechanten wiederholte der Vater diesem gegenüber die Anschuldigung und drohte erneut damit, die Polizei einzuschalten, sofern die kirchlichen Vorgesetzten nicht endlich handeln würden.¹⁹ Der Dechant berichtet, dass er daraufhin umgehend Weihbischof von Twickel informiert habe. Nach einer kurzen Bedenkzeit habe dieser zurückgerufen und ihm den Auftrag erteilt, Behrens sofort aus Neuscharrel zu entfernen und vorübergehend im Benediktinerinnenkloster in Dinklage unterzubringen. Des Weiteren habe der Weihbischof ihn gebeten, sich mit dem zuständigen Staatsanwalt in Verbindung zu setzen.²⁰ Der Dechant habe Behrens daraufhin umgehend informiert und diesen innerhalb weniger Stunden nach Dinklage verbracht. Zuvor, so berichtet er, habe er noch mit dem besagten Staatsanwalt telefoniert, von dem er wusste, dass er mit dem Weihbischof gut bekannt sei. Während des Telefonats habe der Dechant den Eindruck gewonnen, dass dieser vom Weihbischof über die Sachlage bereits informiert worden sei. Der Staatsanwalt soll in diesem Gespräch gegenüber dem Dechanten, wie dieser wiederholt berichtet hat, mit Bezug auf Behrens sinngemäß geäußert haben: »Bringt ihn da weg, sonst holen wir ihn!«²¹

Wenn der Bericht des Dechanten zutreffen sollte, dann wurde durch ein Zusammenspiel der lokalen Verantwortungsträger von Kirche und Justiz

18 Behrens an Thissen, 2.4.1983, ebd.

19 Hierzu und zum Folgenden: A. B., Betr.: Laisierung von Herrn Helmut Behrens, 29.6.1985, ebd.; Marcus Fischer*, Protokoll des Gesprächs mit Prälat A. B. am 3.11.2018, dem Verf. freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

20 Ebd.

21 Marcus Fischer*, Eidesstattliche Versicherung; ders., Protokoll des Gesprächs mit Prälat A. B. Der Dechant hatte bereits vor seinem Gespräch mit Fischer* diese Geschehnisse gegenüber einem Vertreter des Bischöflichen Offizialats in Vechta zur Sprache gebracht: Bernd Winter, Vermerk betrifft: Pfr. Helmut Behrens, 20.9.2018, laufende Registratur, Offizialat Vechta. Zudem hatte der damalige Dechant diese Vorgänge bereits 2010 gegenüber einem Journalisten eingeräumt: Karsten Krogmann, »Missbrauch in der katholischen Kirche: ›Wir müssen reden – auch über Sexualität!«, NWZ, 28.4.2010. Hier wird der Dechant mit den Worten zitiert, der Staatsanwalt habe ihm gesagt: »Bringt ihn weg«!

die Tat verdunkelt und einer Strafverfolgung entzogen.²² Die vom Vater des Jungen angedrohte Anzeige gegen Behrens hat es, soweit bekannt, damals jedenfalls nicht gegeben. Stattdessen kursierten Gerüchte über die plötzliche Abberufung des Pfarrers und schon bald geriet die betroffene Familie in der lokalen Öffentlichkeit unter Druck. Es sei falsch gewesen, so gibt der Dechant die Meinung eines einflussreichen Gemeindeglieds wieder, gleich Meldung zu machen, nur weil der »Pastor mal was Falsches gemacht« habe.²³

Kirchliche Täterfürsorge. Versetzungen, Therapien und neue Übergriffe

Wann genau das Generalvikariat in Münster von diesen Ereignissen erfuhr, ist unklar. Das zeitlich erste Dokument in der Personalakte, das mit den Vorfällen in Neuscharrel in direktem Zusammenhang steht, ist ein Brief, den Behrens am 4. März 1983 aus dem Kloster Dinklage an den damaligen Personalchef des Bistums Münster, Werner Thissen, schrieb. Behrens berichtete hier zunächst aber nur von alkoholbedingten Schwierigkeiten, die zu Gerüchten in seiner Gemeinde geführt hätten und die es unangebracht erscheinen ließen, nach Neuscharrel zurückzukehren. Der Spiritual des Priesterseminars in Münster, Johannes Bours, habe ihm daher geraten, in den westfälischen oder niederrheinischen Teil der Diözese zu gehen und dort neu anzufangen, dies allerdings erst nach einer erfolgreichen Entziehungskur.²⁴ Drei Tage später notierte Thissen, dass Behrens zum 9. März eine

22 Ein vor wenigen Jahren eröffnetes Verfahren wegen Verdachts auf Strafvereitelung gegen den Staatsanwalt wurde aufgrund von Verjährungsfristen eingestellt (siehe »Wegen Verjährung eingestellt« (gez. hav), Kirche+Leben, 19.1.2020, S. 6); auch ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren ist inzwischen eingestellt worden, da der besagte und inzwischen über 90-jährige Dechant im Rahmen der Untersuchung behauptet hatte, sich nicht mehr genau an die damaligen Vorgänge, über die er zuvor wiederholt Auskunft gegeben hatte, zu erinnern (Die Rechtsanwälte von Marcus Fischer* an die Rechtsanwälte des beschuldigten Staatsanwalts, 29.7.2020; dem Verf. freundlicherweise zur Verfügung gestellt).

23 Marcus Fischer*, Eidesstattliche Versicherung; ders., Protokoll des Gesprächs mit Prälat A. B.

24 Behrens an Thissen, 4.3.1983, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1.

stationäre Therapie in einer katholischen Einrichtung in Essen beginnen könne.²⁵ Sollte Thissen zu diesem Zeitpunkt noch nichts von den Vorgängen in Neuscharrel gewusst haben, dann änderte sich dies spätestens Anfang April 1983, als er einen weiteren Brief von Behrens erhielt, in dem dieser – wie oben bereits zitiert – sehr konkret über die Ereignisse, die zu seiner Abberufung geführt hatten, berichtete – aber auch nur über diese; die Übergriffe auf Max* und den 17-jährigen Gymnasiasten erwähnte er nicht.²⁶

Spätestens mit diesem Teilgeständnis, in dem Behrens auch von der Drohung des Vaters sprach, die Kriminalpolizei einzuschalten, dürfte der Bistumsleitung klar gewesen sein, dass es sich um einen möglicherweise sowohl kirchenrechtlich als auch strafrechtlich relevanten Fall handelte. Folgt man der Aktenlage, dann wussten zu diesem Zeitpunkt also der Weihbischof für den oldenburgischen Bereich, der Personalchef des Bistums sowie vermutlich der Spiritual des Priesterseminars über den erfolgten sexuellen Übergriff auf den jungen Messdiener Bescheid. Wann genau Bischof Reinhard Lettmann über die Angelegenheit informiert wurde, ist unklar; es ist aber zu vermuten, dass auf den wöchentlichen Personalkonferenzen über den Fall Behrens gesprochen wurde, auch wenn über die Personalkonferenzen zu dieser Zeit grundsätzlich keine Protokolle geführt wurden.²⁷

Eine Strafanzeige von Bistumsseite ist in den Akten nicht überliefert – und dies, obwohl Behrens die Tat ja keineswegs bestritt. Auch eine kirchliche Voruntersuchung wurde nicht durchgeführt und es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass Behrens' Eignung zum Priestertum bereits zu diesem Zeitpunkt infrage gestellt worden wäre.

Eine aufmerksame Durchsicht seiner Personalakte hätte allerdings schon damals erhebliche Zweifel an Behrens' Eignung zum Pfarrberuf aufkommen lassen können. Behrens war ein sogenannter ›Spätberufener‹ und nach einer Ausbildung zum Bankangestellten nur mit Mühe und Not auf dem zweiten Bildungsweg zum Theologiestudium gekommen.²⁸ Der damalige Direktor des Theologenkonvikts, der spätere Osnabrücker und dann Ham-

25 Aktennotiz, 7.3.1983 (gez. Thissen), ebd.

26 Behrens an Thissen, 2.4.1983, ebd.

27 Zur Personalkonferenz siehe unten vgl. Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

28 Abiturzeugnis H. Behrens; Empfehlungsschreiben des Studienheims St. Klemens, Bad Driburg, 20.3.1965, BGV Münster, HA 500, Reg A 1.

burger (Erz-)Bischof Ludwig Averkamp, attestierte Behrens »geistige [...] Schwerfälligkeit« und einen »Mangel an geistiger Wendigkeit, Phantasie und Ausdrucksfähigkeit«, allerdings auch eine »gute Selbstbeherrschung«. ²⁹ Kurz vor der Priesterweihe berichtete der Regens des Priesterseminars dann erneut von der »mangelnden, geistigen Beweglichkeit« des Kandidaten sowie davon, dass dieser »bei geistigen Überforderungen [...] leicht hilflos« werde. ³⁰ Auch das Zeugnis über sein Gemeindepraktikum fiel kaum besser aus: »Durch seine ganze Veranlagung wird er es sehr schwer haben, gerade heute und in diesem Beruf«, schrieb der betreuende Pfarrer. ³¹ Dennoch wurde Behrens zum Priester geweiht und bereits auf seiner ersten Kaplanstelle stellte sich heraus, dass er im Umgang mit dem Thema Sexualität erhebliche Schwierigkeiten empfand. ³² So führte Behrens zu dieser Zeit Gespräche mit dem Spiritual des Priesterseminars, Johannes Bours, der ihm Probleme mit seiner angeblich »verdrängten Sexualität« attestiert haben soll. ³³ Bours schlug daher eine psychotherapeutische Behandlung vor: »etwa 12 Gespräche bei einem guten, gläubigen Psychologen hier in Münster«, wie er an den Bischof, damals Heinrich Tenhumberg, schrieb. ³⁴ Diese Therapie hat Behrens dann auch anscheinend begonnen und zog vor allem eine Lehre daraus,

29 Personalbogen H. Behrens, ebd.

30 Ebd.

31 W. an Averkamp, 22.3.1971, ebd.

32 In geradezu naiver Offenherzigkeit bat Behrens Weihbischof von Twickel im Jahr 1979 um Rat, wie er im Beichtstuhl auf das Thema »Ehemissbrauch« – so der damalige kirchliche Ausdruck für die Verwendung von künstlichen Methoden der Empfängnisverhütung – reagieren sollte: »Soll man als Beichtvater darauf eingehen und wenn ja, in welcher Weise?« (Behrens an von Twickel, 29.4.1979, BGV Münster, HA 500, Reg. A 5).

33 Bours schrieb Bischof Tenhumberg, dass Behrens diesem gesagt haben soll, dass er – also Bours – davon ausgehe, dass Behrens' Probleme von einer verdrängten Sexualität herrührten (Bours an Tenhumberg, 20.6.1979, ebd.). Der Spiritual bemühte sich, diesen Sachverhalt richtigzustellen: »Dies ist eine Engführung, die ich so nicht gemeint habe. Ich hatte ihm gesagt, daß er seine Vitalität, seine Lebensstärke nicht genug zugelassen, integriert habe« (ebd.). Behrens führte diese Interpretation gleichwohl noch Jahre später zu seiner Selbstentlastung an: In seinem bereits zitierten »Geständnisbrief« an Werner Thissen von Anfang April berichtet er davon, dass Bours damals der Meinung gewesen sei, er, Behrens, habe »etwas verdrängt in sexueller Hinsicht« (Behrens an Thissen, 2.4.1983; BGV Münster, HA 500, Reg. A 1). Behrens wiederholt diese Deutung zudem in einem Schreiben an Lettmann, 16.1.1985 (ebd.). Zu Bours' eigenwilligen Anschauungen zum Thema Sexualität Vgl. Teil 3, Kap. Priester, S. 382f.

34 Bours an Tenhumberg, 20.6.1979, BGV Münster, HA 500, Reg. A 5.

wie er später an Thissen selbstrechtfertigend schrieb: nämlich dem »anderen Geschlecht in einer offenen, natürlichen und unbefangenen Weise zu begegnen«. ³⁵ Nach zehn Sitzungen brach er die Therapie allerdings ab. ³⁶ Der behandelnde Therapeut zeigte sich mit dem Verlauf gleichwohl zufrieden und empfahl einen Einsatz von Behrens in kleineren Seelsorgeeinheiten. ³⁷

Das Bild, das sich die Personalverantwortlichen im Bistum Münster von Behrens auf der Grundlage seiner Personalakte somit bereits vor Antritt seiner Pfarrstelle in Neuscharrel hätten machen können, war demnach das eines wenig reflektierten, geistig unbeweglichen und in Fragen der Sexualität unsicher wirkenden Mannes, der nur in einer kleineren, überschaubaren Gemeinde zu einem stabilen Leben in der Lage zu sein schien. Schon damals war sein Einsatz als Pfarrer insofern mit einem Risiko verbunden und die positiven Prognosen des Therapeuten erfüllten sich nicht. Auf seiner Pfarrstelle in Neuscharrel zeigte sich die Unfähigkeit von Behrens zur Ausübung des Pfarrberufs in Gänze, übrigens nicht nur in seiner mangelnden sexuellen Impulskontrolle gegenüber Frauen und Kindern, sondern ebenso in einem vermehrten und unkontrollierten Alkoholkonsum sowie in seiner Unfähigkeit im Umgang mit Finanzen: Nach seiner Abberufung stellte sich heraus, dass er während seiner Zeit in Neuscharrel über 30 000 DM Schulden angehäuft hatte, darunter 10 000 DM aus nicht ordnungsgemäß verbuchten Messstipendien. ³⁸

War das Bild, das Behrens vor seiner Zeit in Neuscharrel abgab, schon alles andere als das einer ausgeglichenen Persönlichkeit, so war es nach seiner Entfernung aus der Gemeinde geradezu desaströs: Er galt als ein Al-

35 Behrens an Thissen, 2.4.1983, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1. Im Rahmen seines späteren Laisierungsverfahrens führt Behrens dann aus, dass der Psychotherapeut, in dessen Behandlung er sich 1979 begeben hatte, ihm geraten hätte, »großzügiger und freizügiger gegenüber Frauen zu werden. Außerdem solle [er] gelegentlich pornographische Schriften lesen, weil das heute zur Kenntnis des Menschen hinzugehört« (Protokollarische Befragung des Antragsstellers, 17.4.1985; ebd.). Zur Rolle der Therapeuten Vgl. Teil 3, Kap. Therapeuten.

36 Fachklinik Kamillushaus, Essen-Heidhausen, Laisierungssache Helmut Behrens, 5.7.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1.

37 G. N. an Bours, 17.9.1979, BGV Münster, HA 500, Reg. A 5.

38 Zusammenfassung des Vermerks von Herrn Justiziar S., Bischöfliches Offizialat in Vechta vom 5.10.1983, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1; Offizialat Vechta, Konsolidierung der Verbindlichkeiten des Pfarrers Helmut Behrens, früher Neuscharrel, 5.10.1983, BGV Münster, HA 500, Reg. A 5.

koholiker, der sich an Kindern verging und Messstipendien veruntreute. Und dennoch: von Twickel und Thissen bemühten sich, Behrens möglichst rasch wieder in der Seelsorge einzusetzen. So war bereits Anfang August, einen Monat vor der Entlassung aus der Klinik, eine neue Stelle für Behrens gefunden, die dieser dann Anfang September 1983 – nach einer positiven Einschätzung durch die behandelnden Ärzte – zwar nicht als Pfarrer, wohl aber als mit vollen Seelsorgerechten ausgestatteter *Vicarius cooperador* in dem kleinen Wallfahrtsort Stromberg im Münsterland antrat.³⁹

Der leitende Pfarrer der neuen Gemeinde wusste über Behrens' Klinikaufenthalt grundsätzlich Bescheid, wobei unklar ist, wie weit diese Kenntnisse tatsächlich reichten und ob er über die Alkoholproblematik hinaus auch von den sexuellen Übergriffen Behrens' gegenüber Frauen und Minderjährigen wusste.⁴⁰ Behrens scheint sich in der Gemeinde allerdings nicht wohlfühlt zu haben. Schon einen Monat später meldete er sich erneut beim Personalchef des Bistums und klagte über psychische Probleme, Schlafstörungen und Versagensängste.⁴¹ Behrens war alles andere als therapiert. Auch suchte er erneut Rat bei Spiritual Bours, der seinen Wunsch nach einer erneuten Versetzung unterstützte.⁴² In der Tat dauerte es nicht lange, bis Behrens erneut versetzt wurde, wobei es bislang keinerlei Hin-

39 Bereits Ende Mai 1983 schrieb der Personalchef an Behrens: »Mit Weihbischof Twickel habe ich vereinbart, daß Du in den westfälischen Teil des Bistums kommst. Es liegt auch in meinem Interesse, daß Du Anfang September dann gleich mit einer neuen Aufgabe in Zusammenarbeit mit einem anderen Mitbruder beginnen kannst« (Thissen an Behrens, 27.5.1983, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1). Wenige Tage später fügt Thissen hinzu, dass er zuvor aber den Rat der behandelnden Ärzte einholen wolle und dafür nach Essen in die Klinik kommen wolle (Thissen an Behrens, 1.6.1983, ebd.); am 2.8. unterrichtet Thissen Behrens, dass er eine Stelle gefunden habe (ebd.). Der offizielle Abschlussbericht der Klinik, der allerdings nur die organische Verfassung von Behrens dokumentierte, wurde am 6.9.1983 ausgestellt und kam zu der Beurteilung: »tauglich für erlernten und zuletzt ausgeübten Beruf« (Fachklinik Kamillushaus, Essen-Heidhausen, Abschlussbericht betr. Herrn Helmut Behrens; dieses Dokument befindet sich nicht in den Personalakten, sondern in Unterlagen, die beim ehemaligen Finanzdirektor des Offizialats Vechta in Verwahrung waren; Mitteilung des Offizialats an den Verfasser, 3.6.2020).

40 Laut der späteren Auskunft der Therapeutin fanden Gespräche zwischen ihr und Thissen sowie zwischen ihr, Behrens und dem Pfarrer statt (Fachklinik Kamillushaus, Essen-Heidhausen, Laisierungssache Helmut Behrens. Psychologische Stellungnahme, 5.7.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1).

41 Behrens an Thissen, 11.10.1983, ebd.

42 Dies zumindest berichtet Behrens an Thissen, 25.11.1983, ebd.

weise darauf gibt, dass erneute Missbrauchsfälle Anlass dazu gegeben hätten. Im Dezember 1983 trat Behrens jedenfalls seine neue Stelle an, diesmal in Heiden im Kreis Borken, wiederum in der Funktion eines *Vicarius cooperator*.⁴³ Der dortige Pfarrer, so berichtete dieser selbst im Rahmen des späteren Laisierungsverfahrens, habe zwar von den Alkoholproblemen gewusst, auch Behrens habe mit ihm darüber gesprochen, die Missbrauchsvorwürfe seien ihm hingegen nicht bekannt gewesen.⁴⁴ Zwar hätten Gerüchte kursiert, dass Behrens auf seiner letzten Pfarrstelle Frauen sexuell belästigt habe; er selbst habe dem aber keine Bedeutung geschenkt, da er dies dem Alkoholproblem von Behrens zugeschrieben habe. Zudem, so berichtete der Pfarrer, »wurde mir von der Personalstelle des Bistums mitgeteilt, daß man [...] zwar einiges erzähle, u.a. auch, daß Behrens einem kleinen Meßdiener zu nahe getreten sei, daß ich aber keine Vorsichtsmaßnahmen zu treffen brauche, und es sich möglicherweise auch um Gerüchte handle.«⁴⁵

Präventive Maßnahmen, wie man heute sagen würde, wurden – soweit bekannt – damals also nicht ergriffen. In den ersten Monaten auf der neuen Stelle scheint Behrens tatsächlich ein stabiles Leben geführt zu haben und mit den Anforderungen an seinen geistlichen Beruf klargekommen zu sein. Ab dem Herbst 1984 kam es dann aber zu Klagen der Gemeindemitglieder, wie der leitende Pfarrer später berichtet: So soll Behrens bei einem Hausbesuch eine Witwe sexuell belästigt haben, desgleichen die Leiterin eines Kindergartens. Auch einer 80-jährigen Frau sei er zu nahe getreten, ebenso bei einer Silberhochzeit der Jubilarin und deren erwachsenen Töchtern. Der Pfarrer spricht von »sieben oder acht Fällen ähnlichen Inhalts«, darunter auch ein Vorfall mit einer jungen Krankenhauspatientin, die Behrens in den Arm genommen und der er Komplimente gemacht habe. Die Eltern hätten »von der Sache aber kein Aufhebens machen wollen.«⁴⁶ Auf diese Vorkomm-

43 In den Presseberichten über Behrens wird auch dieser Ort genannt: Maria Rinke, »BZ-Umfrage zu pädophilem Priester in Heiden: Offensive der Kirche von Gemeinde begrüßt«, Borkener Zeitung, 13.1.2020.

44 F.-J. K., Betr. Laisierungsgesuch von Herrn Helmut Behrens, 9.5.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1.

45 Ebd. Erst im Nachhinein habe ihm Behrens die Wahrheit dieser Gerüchte bestätigt (ebd.).

46 Ebd. Wie alt die »junge Patientin« war, geht aus dem Bericht des Pfarrers nicht hervor. Über einen konkreten Vorfall zwischen Behrens und einer älteren Dame berichtete uns zudem eine Zeitzugeugin per Telefon (Telefongespräch mit Maria Bertels*, 1.5.2020).

nisse angesprochen habe Behrens diese bestätigt und gesagt, dass er sich seit einigen Wochen »nicht gegen diese Annäherungen« wehren könne.⁴⁷

Der verantwortliche Pfarrer muss unmittelbar, nachdem er von diesen Vorgängen erfahren und mit Behrens gesprochen hatte, seine Kenntnisse an das Generalvikariat weitergeben haben, denn bereits wenige Tage darauf kam es zu einem Gespräch zwischen Thissen und Behrens, dessen Inhalt allerdings unbekannt ist.⁴⁸ Gemeinsam mit Spiritual Bours und dem Pfarrer von Heiden wurde entschieden, dass Behrens zunächst für vier Wochen in einen Kuraufenthalt nach Bentlage gehen solle.⁴⁹ Ob Behrens anschließend wieder auf seine Seelsorgestelle zurückkehren könne, solle der Pfarrer entscheiden, der sich diesbezüglich allerdings bedeckt hielt.⁵⁰ Da die Gerüchte in Heiden auch Mitte November noch nicht verstummt waren, wurde entschieden, dass Behrens zunächst einen längeren Therapieaufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung in Neuenkirchen (i. Old.) antreten solle.⁵¹ Und da das »Gerede« auch noch einen Monat später nicht verstummt war, wurde eine Rückkehr von Behrens in die Gemeinde nunmehr ausgeschlossen.⁵²

Laisierung als Mittel der Skandalvermeidung

Während seines zweimonatigen Aufenthaltes in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen von Anfang Dezember 1984 bis Ende Januar 1985 scheint sich Behrens erstmals mit dem Gedanken der Laisierung beschäftigt zu haben.⁵³ Mitte Dezember 1984

47 F.-J. K., Betr. Laisierungsgesuch von Herrn Helmut Behrens, 9.5.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1.

48 Der Pfarrer berichtete, dass er am 20.10.1985 von den Vorfällen erfahren habe (ebd.). Spätestens am 25. muss es dann ein Gespräch zwischen Thissen und Behrens gegeben haben, zumindest nimmt Behrens in einem Schreiben an Thissen vom 25.10.1984 darauf Bezug (ebd.).

49 Behrens an Thissen, 25.10.1984, ebd.

50 Ebd.; Behrens an Thissen, 7.11.1984, ebd.

51 Behrens an Thissen, 22.11.1984, ebd.

52 Thissen an Behrens, 10.12.1984, ebd.

53 Da er nicht sofort einen Therapieplatz in Neuenkirchen bekommen konnte, war Behrens zuvor für einige Wochen im Gertrudenstift in Rheine untergekommen (Behrens an Nichten und Neffen, 2.2.1985, ebd.), zur kirchlich getragenen Clemens-August-Klinik Vgl. Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 409.

schrieb er an Bours, dass es auch während seines Kuraufenthaltes in Bentlage zu »krankhaft-sündhaften Ausschreitungen« gekommen und er »vom Sturm« seiner »Leidenschaften geschüttelt« worden sei. Aufgrund dieser »krankhaften Triebhaftigkeit«, so schreibt er weiter, würde er sich die Frage stellen, ob er überhaupt weiterhin den »Priesterberuf« ausüben könne oder sich nicht »laisieren lassen« müsse.⁵⁴ Der Spiritual scheint Behrens in diesen Gedanken bestärkt zu haben und in einem gemeinsamen Gespräch in Neuenkirchen zwischen Thissen, Behrens und den Therapeuten kam man im Januar 1985 laut einer Aktennotiz zu folgendem Ergebnis: »Aus medizinischer Sicht ist es nicht möglich, daß B. weiterhin seinen Beruf als Priester ausübt. Dieser Meinung ist aus geistlicher Sicht auch Spiritual Bours. Es gibt keine therapeutische Möglichkeit, das unangemessene Verhalten von B. nachhaltig zu beeinflussen. Es besteht eine nicht geringe Gefahr der Kriminalisierung.«⁵⁵ Auch Bischof Lettmann, mit dem Behrens einige Wochen später sprach, zeigte sich gegenüber der Idee der Laisierung aufgeschlossen und bat Behrens, sich nicht zu viel Zeit mit der Entscheidung zu lassen.⁵⁶

Da die Behandlung in Neuenkirchen Ende Januar 1985 auslief, musste eine neue Bleibe für Behrens gefunden werden. Seine nächste Station war das Priesterheim Johanneshöhe in Neuwied, eine heute nicht mehr bestehende und schon damals eher diskret behandelte Einrichtung der Missionare vom heiligen Johannes dem Täufer für Priester, die insbesondere aufgrund von Alkoholproblemen und krimineller Vergehen nicht mehr in der Lage waren, ihr Amt auszuführen.⁵⁷ Hier erhielt Behrens die Möglichkeit, im Bereich der Gartenpflege eines angeschlossenen Altenheims zu arbeiten.⁵⁸

Auch in Neuwied scheint es erneut zu sexuellen Grenzüberschreitungen und Belästigungen gekommen zu sein. Im März 1985 schrieb Behrens an Thissen, dass seine »triebhafter Natur« stärker sei als sein »guter Wille«.⁵⁹ Die Übergriffe müssen in den folgenden Monaten so exzessiv gewesen sein, dass der Leiter des Priesterheims im Juli 1985 an den Personalchef des Bis-

54 Behrens an Bours, 14.12.1984, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1.

55 Behrens an Thissen, 9.1.1985, ebd.; Aktennotiz, 17.1.1985, gez. Th., ebd.

56 Behrens an Thissen, 22.2.1985, ebd.

57 Siehe dazu den Bestand Priesterheim Johanneshöhe, BGV Münster, HA 500, Reg. A 53. Zur Johanneshöhe Vgl. Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 419.

58 Behrens an Nichten und Neffen, 2.2.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1.

59 Behrens an Thissen, 24.3.1985, ebd.

tums schrieb, dass er in den 16 Jahren, die er in Neuwied verbracht habe, noch keinen »vergleichbaren katastrophalen Ausgang wie den von Herrn Pfarrer Helmut Behrens erlebt« habe.⁶⁰ Der Pater berichtete nicht nur von wiederholten Versuchen Behrens', sich Geld zu erbetteln, sondern auch von seinen Treffen mit Frauen und Besuchen in Diskotheken. Behrens stelle den Pflegekräften im Altenheim nach, habe versucht, eine Nonne gegen ihren Willen zu küssen und eine Gemüsehändlerin im Ort sexuell belästigt.⁶¹ Und auch gegenüber Minderjährigen kam es erneut zu sexuellen Grenzverletzungen: In einem persönlichen Schreiben an den Bischof bekannte Behrens im Juni 1985, zwei 13- bis 14-jährige Jungen beim gemeinsamen Tischtennispielen auf ihre sexuelle Reife angesprochen zu haben, konkret: sie gefragt zu haben, ob sie bereits einen Samenerguss gehabt hätten. Nach diesem Vorfall musste Behrens das Haus in Neuwied verlassen und sich eine private Unterkunft suchen.⁶²

Währenddessen liefen in Münster die Vorbereitungen für das Laisierungsverfahren, das Behrens bereits am 17. April 1985 offiziell beantragt hatte.⁶³ Da eine Laisierung – oder genauer: die Versetzung eines Klerikers in den Laienstand – ein aufwendiger kirchenrechtlicher Prozess ist, dessen Ausgang letztlich in Rom entschieden wird, wurde im Offizialat des Bistums ein förmliches Dossier mit Gutachten und Stellungnahmen zur Causa Behrens zusammengestellt.⁶⁴ Dieser selbst gab in einer ausführlichen protokollarischen Befragung Auskunft zu seinem Lebensweg und seinen »priesterlich existenziellen Schwierigkeiten«.⁶⁵ Stellungnahmen von Weggefährten und Ausbildern dokumentierten frühere Auffälligkeiten bei Behrens.⁶⁶ Der Dechant von Friesoythe und der Pfarrer von Heiden steuerten Berichte über

60 Pater Joseph S. an Thissen, 8.7.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 5.

61 Ebd., Anlage.

62 Behrens an Lettmann, 29.6.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 1.

63 Behrens an Lettmann, 17.4.1985, ebd.

64 Causa Monasteriensis (Münster / Germania), Helmut Behrens. *Dispensatio super onera cum s. Ordinibus connexa (Laicatio)* (ebd.). Das Dossier umfasst insgesamt 62 Seiten in deutscher und italienischer Sprache.

65 Weiheache; Helmut Behrens. *Protokollarische Befragung des Antragsstellers am 17. April 1985 im Bischöflichen Offizialat Münster*, ebd.

66 A. M., Betr.: Laisierungsgesuch von Herrn Helmut Behrens, 9.5.1985, ebd.; N. S. N., Betr.: Laisierungsgesuch von Herrn H. Behrens, 24.5.1985, ebd.; K.-B. M., Laisierungsgesuch von Herrn Helmut Behrens, 15.6.1985, ebd.

die ihnen bekannten Vorfälle bei;⁶⁷ die Therapeuten schrieben Gutachten mit der Aussage, dass Behrens nicht therapierbar sei.⁶⁸

Der ehemalige Spiritual Bours, dem sich Behrens früh anvertraut hatte, erneuerte seine Interpretation, dass Behrens unter massiven sexuellen »Triebverdrängungen« gelitten habe, die sich anschließend unkontrolliert entladen hätten. Nun hoffe er, dass eine Ehe Behrens' »jetzt vagabundierenden Triebverdrängungen« auffangen könne.⁶⁹ Zudem gestand Bours ein, dass er schon früh die Sorge gehabt habe, dass Behrens »mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen würde, was auch in einem Fall nur durch die schnelle Einweisung in eine Fachklinik vermieden« worden sei. Eine Laisierung hielt Bours jedenfalls für eine sinnvolle Lösung, denn eine solche werde »bei den Gläubigen [...] viel weniger Ärgernis hervorrufen als wenn eine zu befürchtende sexuelle Grenzüberschreitung strafrechtliche Folgen haben würde«.⁷⁰

In der Stellungnahme des vormaligen Spirituals wird deutlich, dass es im Laisierungsverfahren von Behrens nicht allein darum ging, diesen von der Pflicht des Zölibats zu befreien und Schaden von den Gläubigen fernzuhalten, sondern auch darum, der möglichen Strafverfolgung eines katholischen Geistlichen zuvorzukommen. Besonders deutlich wird der Aspekt des Institutionenschutzes schließlich im *Votum Episcopi*, mit dem sich Bischof Lettmann für eine Laisierung von Behrens aussprach. Nachdem Lettmann die Ergebnisse der anderen Dokumente im Laisierungsdossier zusammengefasst hatte, plädierte er für eine möglichst rasche Bearbeitung des Falls, denn das »sexuelle Fehlverhalten des Bittstellers« erfülle »den Tatbestand krimineller Handlungen nach deutschem Strafrecht«. Behrens' Verhalten habe nicht nur Anlass für »Ärgernis in den Gemeinden gegeben«, insbesondere bei den »gegen ihren Willen angefallenen Frauen«. Hinzu komme die »ständig wachsende[...] Gefahr einer Kriminalisierung« – gemeint ist die Gefahr einer Anzeige samt Strafverfolgung –, die »unabsehbare Folgen für

67 F.-J. K., Betr. Laisierungsgesuch von Herrn Helmut Behrens, 9.5.1985, ebd.; A. B., Betr.: Laisierung von Herrn Helmut Behrens, 29.6.1985, ebd.

68 F. R. F./M. H. an Mussinghof, 5.7.1985, ebd.; Fachklinik Kamillushaus, Essen-Heidhausen, Laisierungssache Helmut Behrens. Psychologische Stellungnahme, 5.7.1985, ebd.

69 Johannes Bours, Gutachten zum Laisierungsgesuch von Herrn Helmut Behrens, 17.5.1985 [Leseabschrift], ebd.

70 Ebd.

das *bonum commune Ecclesiae*«, also für die Kirche insgesamt, habe: »Nur mit Mühe waren die Eltern des Jungen in Neuscharrel zu bewegen, von einer Einschaltung der Kriminalpolizei abzusehen; auch in Neuwied war die Polizei schon benachrichtigt. [...] Sittlichkeitsdelikte von Priestern werden in einem bestimmten Teil der Presse und der Medien der Bundesrepublik Deutschland gern hochgespielt, um das Ansehen der katholischen Kirche herabzusetzen. Der Schaden für die Kirche ist bei den Gläubigen wie bei den Nichtkatholiken groß. Sittlichkeitsdelikte eines laisierten Priesters sind für diese Presse weit weniger interessant.«⁷¹ Den Hinweis auf die Gefahr der Skandalisierung der Kirche wird Lettmann möglicherweise mit Blick auf die römische Kurie eingefügt haben, denn für diese mag das öffentliche Bild der Kirche im Zweifel wichtiger gewesen sein als die Verfehlungen eines Geistlichen im Oldenburger Münsterland, andererseits belegen die Zitate, dass das Motiv des Institutionenschutzes bei Bours und Lettmann eine zentrale Rolle in ihrer Befürwortung der Laisierung Behrens' gespielt hat.

Am 25. August 1985 wurde das Laisierungsgesuch samt Anlagen der Kongregation für die Glaubenslehre zugestellt.⁷² Nach einem halben Jahr war es dann so weit: Am 24. Februar 1986 ging das offizielle Reskript der Glaubenskongregation beim Generalvikariat in Münster ein, ausgestellt auf den 13. des Monats.⁷³ Am 17. März meldet Münster an Rom zurück, dass Behrens die Laisierung angenommen habe.⁷⁴

Von der Laisierung zum Tod und darüber hinaus

Noch während das Laisierungsverfahren lief, hatte Thissen für Behrens eine Stelle in der Rendantur, der bischöflichen Rechnungsbehörde in Warendorf, besorgt, die es ihm ermöglichte, für seinen Lebensunterhalt außerhalb des priesterlichen Dienstes zu sorgen.⁷⁵ Nach etwa acht Monaten auf dieser Stelle meldete sich Behrens erneut bei Thissen und berichtete, dass er ein Ange-

71 Monasterien. Causa Laicisationis H. Behrens. Votum Episcopi, ebd.

72 Lettmann an Ratzinger, 25.8.1985, ebd.

73 Sacra Congregatio pro doctrina fidei, Prot. N 357/85s., ebd.

74 Mussinghof an Glaubenskongregation, 17.3.1986, ebd.

75 Thissen an Behrens, 16.10.1985, ebd.

bot erhalten habe, im gärtnerischer Bereich einer zum Caritasverband gehörenden Werkstatt für Behinderte im Warendorfer Stadtteil Freckenhorst zu arbeiten, und er dieses Angebot gern annehmen würde.⁷⁶ Es dauerte nicht lange, bis es auch hier zu den erwartbaren Problemen kam. Dass in seinem Fall eine Tätigkeit in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, also im Kontakt mit Personen, die möglicherweise nur sehr eingeschränkt über die Möglichkeit verfügen, sexuellen Belästigungen Grenzen zu setzen, grob fahrlässig war, scheint den damaligen Personalverantwortlichen nicht in den Sinn gekommen zu sein. Zwar war die Hausleitung über Behrens' bisherigen Lebensweg grundsätzlich informiert, allerdings ist unklar, wie weitgehend, denn besondere Verhaltensvorschriften wurden ihm – soweit die rudimentäre Aktenlage Aussagen darüber zulässt – nicht auferlegt. Behrens habe aus seinem Vorleben allerdings keinen Hehl gemacht, so berichtet der Geschäftsführer der Werkstätten später an Thissen, weder gegenüber seinen Vorarbeitern noch gegenüber den Beschäftigten mit Behinderungen.⁷⁷ Zudem soll Behrens »eine eindeutige Einladung an eine Mitarbeiterin« in seine Wohnung ausgesprochen haben. Des Weiteren soll er gegenüber einer Raumpflegerin sowie weiteren »behinderte[n] Mitarbeiterinnen« zudringlich geworden sein. Anfang März 1987 wurde Behrens aufgrund dieser Beschuldigungen schließlich entlassen.⁷⁸

Im Jahr 1988 kam es dann – soweit bekannt – zu einer letzten Kontaktaufnahme von Behrens mit der Bistumsleitung. Anscheinend hatte er inzwischen eine Frau kennengelernt und wollte sich nun erkundigen, ob eine kirchliche Heirat in ihrem Fall möglich sei, da sie sich von ihrem früheren Ehegatten hatte scheiden lassen.⁷⁹ Da dieser inzwischen verstorben war, so die Auskunft des Bistums, stünde einer kirchlichen Heirat nichts im Wege, doch empfahl man Behrens, angesichts seiner Lebensgeschichte eine »(we-

76 Behrens an Thissen, 6.8.1986, ebd. Später stellte sich heraus, dass sich eine Kollegin über ihn beschwert hatte und er dort, wie er berichtete, »ohne Aufarbeitung der Vorwürfe [...] ›gegangen‹ worden sei« (Vermerk über ein Gespräch mit Helmut Behrens am 9.11.1988, gez. Mussinghof, BGV Münster, HA 500, Reg. A 57).

77 Dies berichtet zumindest der damalige Geschäftsführer an Thissen, 9.3.1987 (dem Verf. vom Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf freundlicherweise zur Verfügung gestellt).

78 Ebd.

79 Behrens an [unbekannt], 17.10.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 57.

nigstens halbjährige) Partnerschaftsberatung bei einer kath. Beratungsstelle« zu absolvieren, »damit eine künftige Ehe verantwortlich geschlossen und geführt werden« könne.⁸⁰ Ob es tatsächlich zu einer Eheschließung kam, ist unklar, denn nach dieser letzten Kontaktaufnahme und einem persönlichen Gespräch mit dem damaligen Leiter des Kirchengerichts und späteren Bischof von Aachen, Heinrich Mussinghoff, verliert sich die Spur des ehemaligen Pfarrers von Neuscharrel. Wie Behrens' Leben in den folgenden Jahrzehnten verlief, entzieht sich unserer Kenntnis. Bekannt ist nur, dass sich Helmut Behrens am 13. April 2016 das Leben nahm, aus welchen Motiven ist unklar.⁸¹ Trotz aller Täterfürsorge aufseiten der kirchlichen Personalverantwortlichen scheint diese nicht einmal für den Beschuldigten langfristig von Erfolg gewesen zu sein.

Eine wie auch immer geartete Fürsorge für die Betroffenen lässt sich vonseiten der Personalverantwortlichen des Bistums ausweislich der Akten nicht erkennen. So scheint es weder Gespräche zwischen Betroffenen und Vertretern der Bistumsleitung noch Zahlungen an die Betroffenen gegeben zu haben. Für das Bistum war die Causa Behrens Ende der 1980er Jahre erledigt, und das sollte bis in das Jahr 2018 auch so bleiben. Dann aber meldete sich einer der Betroffenen aus Neuscharrel, der damals jugendliche Organist Marcus Fischer* bei Bischof Felix Genn. Diesem schrieb der inzwischen gestandene Wirtschaftsanwalt in einem persönlichen Brief: »Das ekelhafte Bild des Berens'schen [sic!] Speichels, der nicht an mir haften geblieben war, sondern auf den Boden tropfte und dort trocknete, werde ich wahrscheinlich lebenslang immer wieder einmal vor Augen haben [...]. Neogotische Kirchen, wie die Neuscharreler Kirche eine ist, betrete ich möglichst nicht, ich habe gegen ihre Atmosphäre großen Widerwillen und empfinde sie immer als ›schmierig‹ und ›eklig‹, da kann ich machen, was ich will [...].«⁸² Der Bischof antwortet innerhalb einer Woche und schrieb von der »Scham, Trauer und Wut«, die ihn erfüllten angesichts dessen, was Fischer* durch »das Verbrechen von Pfarrer Behrens erleiden musste.«⁸³ Da Fischer* ihm geschrieben hatte, dass er selbst weder »›seelsorgliche‹ Hilfe

80 Mussinghoff an Behrens, 10.11. 1988, ebd.

81 Auskunft des Priesters, der Behrens bestattet hat (E-Mail an den Verfasser, 9.3.2020).

82 Marcus Fischer* an Bischof Genn, 17.9.2018; Offizialat Vechta, laufende Akten.

83 Genn an Marcus Fischer*, 21.9.2018; ebd.

und erst recht kein Geld« vom Bischof wolle, eine »ordentliche Geldspende« an ein »NICHTkirchliches! Kinderhilfswerk« aber angemessen empfinde,⁸⁴ kamen beide überein, eine Spende in Höhe von 10 000 Euro aus Mitteln des Bistums an die Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt »Zartbitter« zu leisten.⁸⁵ Es folgten weitere Briefe und E-Mails zwischen Fischer*, der weitere Auskünfte verlangte, und dem Bischof sowie weiteren Bistumsmitarbeiter:innen. Im Grunde wurde der Aufarbeitungsprozess der Causa Behrens durch die Meldung Fischers* überhaupt erst angestoßen und am Leben gehalten. Im April 2019 fand schließlich ein Gottesdienst für die Opfer sexualisierter Gewalt mit anschließendem Gesprächsabend in Neuscharrel statt. »Im Rückblick fragten sich viele Teilnehmer/innen, warum es ein so großes Schweigen im Ort zu diesem Thema gegeben habe, wenn z. B. ein Messdiener nach der Hl. Messe mit Pfr. Behrens allein in der Sakristei bleiben sollte. Der Respekt vor dem geistlichen Amt und der Unglaube, dass ausgerechnet ein Geistlicher schreckliche Taten vollziehen könnte, habe viele davon abgehalten, offen darüber zu reden.«⁸⁶

Fazit

1. Behrens war von seiner psychischen und kognitiven Veranlagung her im Grunde von Beginn seiner Ausbildung an ein Risikofall für den priesterlichen Dienst. Nach der Täterkategorie der MHG-Studie wird man ihn dem »regressiv-unreifen Typus« zuordnen müssen, der sich nie hinreichend mit seiner Sexualität auseinandergesetzt hat.⁸⁷ Pädophil im strengen Sinne war er nicht, sondern missbrauchte Minderjährige ebenso wie erwachsene Frauen – nur letztere konnten sich anders als Kinder und Schutzbefohlene seiner sexuellen Belästigungen zumeist erwehren.

84 Marcus Fischer* an Bischof Genn, 17.9.2018 (vom Offizialat Vechta dem Verfasser freundlicherweise zur Verfügung gestellt).

85 Genn an Marcus Fischer*, 21.9.2018; ebd.; zu »Zartbitter« Vgl. Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 422.

86 Mitteilung von Pfarrer Michael Borth, Friesoythe, an den Verfasser, 25.3.2020.

87 Siehe MHG-Studie 2018, S. 12f.; vgl. Teil 3, Kap. Priester, S. 391.

2. Zumindest die wiederholten sexuellen Grenzverletzungen durch Behrens gegenüber Frauen und Kindern waren während seiner Zeit in Neuscharrel auf Gemeinde- und Dekanatssebene bekannt, wenn auch vermutlich nicht das gesamte Ausmaß seiner mutmaßlichen Taten. Präventive Maßnahmen wurden gleichwohl nicht ergriffen. Selbst nachdem das Offizialat in Vechta von Anschuldigungen erfuhr, dass er auch Kinder und Jugendliche belästigte, wurde von den Personalverantwortlichen lediglich ein Gespräch mit ihm geführt und ihm eine Bewährungschance eingeräumt, während der es allerdings zu weiteren Missbrauchsfällen kam.
3. Erst als im Jahr 1983 die Eltern eines betroffenen Minderjährigen androhten, die Polizei einzuschalten, wurde Behrens aus seiner Gemeinde entfernt, und zwar innerhalb weniger Stunden. Es besteht der Verdacht, dass eine Strafverfolgung durch eine Absprache zwischen kirchlichen Stellen und dem zuständigen Staatsanwalt verhindert wurde.
4. Trotz des Wissens um möglicherweise strafrechtliche Vergehen, um die Alkoholproblematik und die Veruntreuung von Kirchengeldern wurde Behrens nach einer stationären Entziehungskur erneut in der Seelsorge eingesetzt.
5. Nachdem es weiterhin zu sexuellen Belästigungen und Grenzverletzungen gekommen war, wurde Behrens schließlich auf eigenen Wunsch, aber auf Zuraten der Bistumsleitung, im Februar 1986 laisiert. Bischof Lettmann war die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens von Behrens zu diesem Zeitpunkt bewusst. Eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgte nicht, stattdessen drang er auf eine rasche Laisierung von Behrens zum Schutze des öffentlichen Ansehens der Kirche.

Pfarrer M.* – Spiritueller und sexueller Missbrauch im Schutzraum klerikaler Verschwiegenheit (Klaus Große Kracht)

»Wie ich Dir bereits sagte, wäre ich dankbar, wenn das Dekret, mit dem die Exkommunikation aufgehoben wird, keine Klausel enthielte, die eine unauffällige Mitarbeit in unserem Offizialat ausschließen würde. [...] Nach meiner Meinung könnte er hier in Münster in einer solchen Aufgabe am unauffälligsten tätig sein.«¹ Diese Worte finden sich in einem Brief von Bischof Reinhard Lettmann an einen Amtsbruder aus einer anderen Diözese. Gegenstand war die Überführung eines Priesters, der sich die Kirchenstrafe der Exkommunikation zugezogen hatte, in das Bistum Münster. Lettmann hatte sich bereit erklärt, den Geistlichen aufzunehmen, sofern dieser zuvor wieder in seine priesterlichen Rechte eingesetzt werde, damit »nicht unnütze Fragerei beginnt, wenn er weder zelebrieren noch kommunizieren kann«.²

Eine Exkommunikation ist kirchenrechtlich keine Lappalie, auch wenn sie zumeist nur als Beugestrafe, d. h. mit der Möglichkeit der späteren Aufhebung unter bestimmten Bedingungen, verhängt wird. Sie bedeutet im Grunde den vollständigen Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft: Der Exkommunizierte darf keine Sakramente empfangen, schon gar nicht spenden und keinerlei kirchliche Ämter ausüben. Eine Exkommunikation wird daher nur in schwerwiegenden Fällen ausgesprochen: etwa in Fällen physischer Gewalt gegen den Papst oder bei Verletzung des Beichtgeheimnisses. Daneben gibt es aber auch andere Fälle, die mit Exkommunikation belegt werden, so etwa die *absolutio complicitis in peccato contra sextum Decalogi* – die Sündenvergebung eines Mitschuldigen an einer Sünde gegen das Sechste Gebot (»Du sollst nicht ehebrechen«) im Rahmen des Bußsakraments (can. 977, CIC/1983). Genau diesen Vorwurf hatte sich der Pfarrer M.* zugezogen.³

1 Lettmann an auswärtigen Bischof, 19.8.1988, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 43, Bl. 91.

2 Ebd.

3 Da der Beschuldigte noch lebt und die mutmaßlichen Taten stets abgestritten hat, benennen wir ihn durch ein Pseudonym. Auch die Nennung seines Heimatbistums unterlassen wir aufgrund von äußerungsrechtlichen Erwägungen.

Dass der ›Mitschuldige‹ in diesem Fall zu Beginn noch minderjährig gewesen sein soll, spielte beim Strafmaß allerdings keine Rolle. Was war geschehen?

Die frühen Jahre: Erste Beschuldigungen und Exkommunikation

M.* begann seine priesterliche Laufbahn als Kaplan und Kirchenrechtler. So betätigte er sich in seiner Heimatdiözese als *Defensor vinculi matrimonii* (Ehebandverteidiger), dessen Aufgabe darin besteht, in kirchenrechtlichen Verfahren der Eheannullierung den vor Gott geschlossenen Bund der Ehe zu verteidigen.⁴ Schon während seiner ersten Jahre als Kaplan pflegte M.* intensiven Kontakt zu einem jungen Gemeindemitglied, dem etwa zehn Jahre jüngeren Roman Bürg*, der ebenfalls später Priester wurde. Dieser schilderte später, dass er gerade 16 Jahre alt gewesen sei, als ihm der Kaplan eine besondere Art von »Freundschaft« angetragen habe. Da »dies allerdings niemand verstehen würde«, solle er darüber aber lieber schweigen, so gibt Bürg* das Ansinnen des Älteren wieder.⁵ Wann es zum ersten sexuellen Übergriff durch M.* auf den damaligen Ministranten und Jugendgruppenleiter gekommen sein könnte, lässt sich aus den Akten nicht mehr erschließen. Bürg* selbst nannte wiederholt das Alter von 16 Jahren als Beginn einer sexuellen Beziehung, die über einen längeren Zeitraum in den 1960er und 1970er Jahren anhielt und die er selbst rückblickend als »Missbrauch« bewertete.⁶ Mehrmals in der Woche, aber auch bei gemeinsamen Urlaubsfahrten und während der Studienzeit Bürgs* sei es regelmäßig zum sexuellen Missbrauch (»Oralsex«) an dem jugendlichen Gemeindemitglied gekommen, das sich erst Jahre später aus der Abhängigkeit des Priesters habe befreien können.⁷

4 Ernennung zum *Defensor vinculi matrimonii et sacrae ordinationis*, BGV Münster, HA 500, Reg. A 20, Bl. 167.

5 Roman Bürg*, Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde (= AdL-Antrag), 16.5.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A. 21, Bl. 102–110, hier Bl. 103.

6 Ebd.; Bürg* an Genn, 12.3.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A. 17, Bl. 20–22.

7 Ebd.; AdL-Antrag, Roman Bürg*, 16.5.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A. 21, Bl. 102–110, hier Bl. 103f.

Die Anbahnung und der Tatkontext des mutmaßlichen Missbrauchs zeigen die starke religiöse und spirituelle Rahmung des Geschehens. In einem viele Jahre später geschriebenen Bericht gibt Bürg* an, dass M.* ihm sehr früh eine »Berufung zum Priestertum« eingeredet und ihn von seiner damaligen sozialen Umgebung – auch im Hinblick auf Mädchen – isoliert habe. Bürg* führt dazu aus: »Mit Selbstverständlichkeit bot er sich mir als Beichtvater an und betete mit mir regelmäßig die lateinische Komplet, schenkte mir theologische Literatur und gab sich vor allem auch während meines Theologiestudiums als mein ›Seelenführer‹ aus, der ständig schriftlich Rechenschaft von mir forderte. Die sexuellen Übergriffe begannen nach dem gemeinsamen Beten der Komplet, bei der wir, aus einem Buch betend, nebeneinander saßen und ich plötzlich seine Hand an meinem Bauch und in meiner Hose spürte. [...] In meiner Naivität bzw. irreführenden Religiosität habe ich mir damals zurechtgelegt, dass er das alles ›nur für mich‹ täte und mir so das an ›Zärtlichkeit und Liebe‹ geben wollte, was mir aufgrund meiner vermeintlichen Berufung zum Priestertum bei einer Frau zu suchen versagt war.«⁸ An anderer Stelle berichtet Bürg* davon, dass M.* sich in sein Leben hineingedrängt und versucht habe, ihn »nach seinem Bilde zu formen« – »Leider förderte die Kirche durch die Idee einer ›Seelenführung‹ und die Forderung nach einem regelmäßigen Beichtvater diese Kontakte.«⁹

Diese mit großem zeitlichem Abstand getätigten Aussagen zeigen ein hohes Maß an Reflektiertheit hinsichtlich des spezifisch katholischen Settings dieser mutmaßlich ebenso sexuellen wie spirituellen Missbrauchserfahrung. Dass sich Bürg* nach eigener Aussage überhaupt aus der seelisch-sexuellen Umklammerung durch seinen ›Seelenführer‹ lösen konnte, hatte er vor allem der Liebe zu einer Frau zu verdanken. Bürg* war zu dieser Zeit bereits geweihter Priester und zum Zölibat verpflichtet, doch wollte er nicht – wie viele seiner Amtsbrüder – seine Zuneigung geheim halten, sondern offen leben und seine damalige Freundin heiraten. Bürg* entschloss sich daher zur Laisierung und damit zur Aufgabe des priesterlichen Dienstes.¹⁰ Im

8 Ebd., Bl. 104.

9 Roman Bürg*, Stellungnahme zu der Klageschrift, 10.5.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A. 19, Bl. 58–61, hier Bl. 59.

10 Ebd., Bl. 61.

Rahmen seines Laisierungsverfahrens machte er auch Aussagen zu seinem Verhältnis zu M.* Der zuständige Ortsbischof ordnete daraufhin eine kirchliche Untersuchung der Angelegenheit an, in deren Rahmen Bürg* seine Anschuldigungen »unter Eidesleistung« wiederholte und durch »Vorlage von einer großen Anzahl von Briefen« zu belegen versuchte.¹¹ Obwohl M.* die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen abstritt, kam die bischöfliche Untersuchung zu dem Urteil, dass sich Pfarrer M.* eines Vergehens gemäß can. 1378, § 1 (Amtsmissbrauch) in Verbindung mit can. 977 des geltenden kirchlichen Gerichtsbuches (CIC/1983) schuldig gemacht und sich dadurch die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen habe.¹² Das Vergehen bestand laut Feststellungsdekret des Bischofs also nicht im Missbrauch eines Minderjährigen, sondern im Missbrauch des Bußsakraments, da M.* einem Mitschuldigen im Verstoß gegen das Sechste Gebot – in diesem Fall Roman Bürg* – die Absolution erteilt habe.¹³

Was der Ortsbischof damals nicht wusste – zumindest gibt die Aktenlage dafür keinen Anhaltspunkt: Bürg* war offensichtlich kein Einzelfall. Vielmehr soll M.* in seiner Heimatdiözese während der 1970er Jahre einen weiteren Jugendlichen über einen längeren Zeitraum missbraucht haben, wie allerdings erst vor einigen Jahren durch die Meldung des Betroffenen bei einer kirchlichen Anlaufstelle für Betroffene des sexuellen Missbrauchs aktenkundig wurde.¹⁴ Der Betroffene, Berthold Klie*, berichtete davon, dass es zu einem ersten körperlichen Kontakt zwischen ihm und M.* bereits im Alter von zwölf Jahren gekommen sei. Der Priester, der nach seiner Kaplanstelle als Pfarrer neu in die Gemeinde gekommen sei, habe es verstanden, für den Jungen eine »zweite Bezugsadresse« neben den Eltern aufzubauen. Eines Tages habe der Pfarrer Berthold*, den er beim Spielen auf dem Pfarrgrundstück angetroffen habe, in seine Wohnung gebeten. Der Aufforderung, sich auf den Schoß des Pfarrers zu setzen, sei dieser nur widerwillig nachgekommen. Der Pfarrer habe ihn umarmt und Berthold*

11 Bischof an M.*, 6.2.1985, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 43, Bl. 53.

12 Ebd.

13 Das Schutzalter bei sexuellem Missbrauch lag zu diesem Zeitpunkt kirchenrechtlich allerdings noch bei 16 Jahren (can. 1395, § 2, CIC/1983), so dass M.* im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger kirchlich auch nicht hätte belangt werden können.

14 Bericht, 9.7.2013, BGV Münster, HA 500, Reg. A 22, Bl. 61–64.

dessen Erektion gespürt, so berichtet der Betroffene; dem Jungen sei es allerdings gelungen, sich der Situation zu entwinden und die Wohnung rasch zu verlassen.¹⁵ Nach der späteren Erinnerung Berthold Klies* steigerten sich diese Anbahnungsversuche in den nächsten Jahren schrittweise, zumal M.* über die Messdienertätigkeit und den regelmäßigen Kontakt zu den Eltern Klies* über die entsprechenden Zugriffsmöglichkeiten verfügt habe. Zum sexuellen Missbrauch sei es allerdings erst gekommen, nachdem Berthold* sein 16. Lebensjahr vollendet hatte – es scheint fast so, als habe der Pfarrer den Ablauf der kirchlichen und gesetzlichen Schutzfrist genauestens beachtet. Der Priester habe nun einen intensiveren Kontakt zu dem Jugendlichen gesucht, indem er ihm kostenlosen Nachhilfeunterricht und zudem eine bezahlte Hausmeistertätigkeit für die Pfarrgebäude antrug. Wie im Falle von Bürg* erzeugte M.* offenbar den Anschein einer egalitären Freundschaft zwischen sich und dem Jugendlichen: Sie trafen sich, so berichtet Klie*, in der Wohnung des Priesters, tranken Tee und Wein, rauchten und kochten zusammen. Mehrfach seien sie gemeinsam auf Reisen gegangen. Klie* schildert später, dass es regelmäßig, etwa zweimal pro Woche, zu sexuellen Übergriffen gekommen sei, von anfänglichen Grenzverletzungen bis hin zur sexuellen Befriedigung des Priesters.¹⁶

Im Zuge der kirchlichen Untersuchungen, die auf Klies* Meldung hin in der Diözese Münster im Jahr 2013 einsetzten, wurde M.* zudem beschuldigt, auch Bertholds* älteren Bruder Dietmar* bedrängt zu haben. Allerdings habe sich dieser, der damals bereits 20 oder 21 Jahre alt gewesen war, erfolgreich gegen die versuchten Zudringlichkeiten des Priesters (»Zungenküsse«) zur Wehr setzen können.¹⁷ Die geradezu willkürlich anmutende Auswahl der Betroffenen im Fall der Klie*-Brüder kontrastiert deutlich mit der semantischen Vernebelung des Missbrauchsgeschehens, die M.* an den Tag gelegt haben soll. So habe er ähnlich wie im Falle von Bürg* auch gegenüber Klie* von »Freundschaft« und »Liebe« gesprochen, die von diesem zunächst auch als eine besondere Auszeichnung empfunden wurde: »Ich fühlte mich durch diesen Umgang mit [M.*] stark aufgewertet,

15 Ebd.; Abschlussbericht, 4.2.2014, ebd., Bl. 20–29; Interview Berthold Klie*, 17.9.2020.

16 Abschlussbericht, 4.2.2014, BGV Münster, HA 500, Reg. A 22, Bl. 20–29.

17 Ebd.

ernst genommen und schon sehr erwachsen.«¹⁸ Als Berthold* nach einigen Monaten einen ersten Versuch unternahm, sich aus der Umklammerung von M.* zu lösen, habe dieser auf ihn eingesprochen und gemeint, »es sei doch wahre Liebe und von Gott gewollt«.¹⁹ Folgt man den Ausführungen des Betroffenen, dann hatte M.* Berthold* emotional und spirituell in eine tiefe Abhängigkeit geführt: Zum einen präsentierte er sich als ein Freund auf »Peer-Ebene«, dem man alles erzählen konnte, zum anderen fungierte er zugleich als Beichtvater und Seelenführer: »Über diese moralische Schiene hatte er mich total unter Kontrolle.«²⁰

Der Abschlussbericht der Münsteraner Missbrauchskommission kommt hinsichtlich der Aussagen Klies* zu der klaren Einschätzung, dass diese plausibel seien und keinen Anlass zu Zweifeln böten. In Bezug auf Pfarrer M.*, der jegliche sexuellen Handlungen an Klie* bestritt, hält der Bericht fest: »Die homosexuelle Neigung bzw. Neigung zu pubertären Jungen im Sinne einer Ephebophilie scheint bei [ihm] offenkundig.«²¹ In allen bekannten Fällen habe er »seine formale Position als Priester, das damit verbundene unkritisch hingenommene Ansehen, seine Überlegenheit in der Bildung verbunden mit kommunikativer Überlegenheit ausgenutzt, sich die Jugendlichen ergeben und abhängig zu machen.«²²

Der Wechsel nach Münster: Rehabilitation und Wiedereinsetzung durch Lettmann

Doch zurück zum chronologischen Verlauf und damit in die Zeit der Exkommunikation des Priesters, der damals noch in seiner Heimatdiözese lebte und arbeitete. Nachdem der dortige Bischof das Urteil über M.* gesprochen hatte, schickte er seinen Pfarrer zunächst in ein Kloster, wo er auf weitere Weisungen warten sollte – auch eine Aufhebung der Exkommunikation und Wiederzulassung als Priester (allerdings in einer anderen Diözese) wurde schon damals

18 Anhörungsniederschrift, 28.8.2013, ebd., Bl. 41–47, hier Bl. 43.

19 Bericht, 9.7.2013, BGV Münster, HA 500, Reg. A 22, Bl. 62.

20 Interview Berthold Klie*, 17.9.2020.

21 Abschlussbericht, 4.2.2014, BGV Münster, HA 500, Reg. A 22, Bl. 28.

22 Ebd.

nicht ausgeschlossen.²³ M.*, der kirchenrechtlich äußerst versiert war, nutzte sämtliche innerkirchlichen Möglichkeiten, um gegen die Exkommunikation anzugehen, letztlich allerdings ohne Erfolg.²⁴ Auch die lokale und überregionale Presse wurde – vermutlich durch den Anwalt von M.* – auf die Bestrafung des Priesters aufmerksam gemacht und dieser unter Nennung seines Klarnamens als Opfer bischöflicher Machtanmaßung dargestellt.²⁵ Selbst vor einer Zivilklage gegen Bürg* wegen Verleumdung schreckte M.* nicht zurück.²⁶ All diese Versuche, seinen guten Ruf zu retten und damit die Exkommunikation abzuwenden, halfen indes nicht, sodass M.* letztlich gezwungen war, sein Glück außerhalb seines Heimatbistums zu suchen. Unterstützung hierbei fand er schließlich beim Münsteraner Diözesanbischof Reinhard Lettmann.

Lettmann und M.* kannten sich bereits seit Längerem von gemeinsamen kirchenrechtlichen Tagungen.²⁷ Jedenfalls waren sie per Du und Lettmann wusste von den disziplinarischen Maßnahmen gegen M.* in dessen Heimatdiözese.²⁸ Als sich die Lage dort zuspitzte, hatte Lettmann seinem Bekannten einen Neuanfang in Münster in Aussicht gestellt, sofern die Exkommunikation aufgehoben werde.²⁹ Der Heimatbischof von M.* zeigte

23 Dies geht aus Darlegungen des Anwalts von M.* hervor: E. S., Causa [M.*], 22.2.1988 (BGV Münster, HA 500, Reg. A 19, Bl. 67–71, hier Bl. 68).

24 Siehe dazu die diversen Schriftsätze in der Akte BGV Münster, HA 500, Reg. A 19.

25 Eine Dokumentation mit diversen Presseartikeln und Zuschriften findet sich in der Akte BAM, GV NA, HA 500, A 500–4007.

26 Die Klage wurde schließlich auf Druck des Heimatbischofs wieder zurückgenommen (siehe S. an Landgericht, 21.1.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 19, Bl. 75–82; Bürg* an Bischof, 30.12.1988, ebd., Bl. 41f.; M.* an S., 13.1.1989, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 43, Bl. 73).

27 Siehe dazu die entsprechenden Teilnehmerlisten (BAM, Büro Bischof Lettmann, A 683).

28 M.* an Lettmann, 13.12.1986, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 20; Lettmann an M.*, 23.12.1986, ebd.

29 Dies geht jedenfalls aus den damaligen Schreiben von M.* an Lettmann hervor, so beispielsweise in einem Brief vom 1.7.1988 (BAM, Büro Bischof Lettmann, A 43, Bl. 99). Im Jahr 2010 gab Lettmann gegenüber Hans Döink in einem Telefongespräch die Auskunft, dass er Pfarrer M.* »schon lange kenne [...]. Offensichtlich sei in [seinem Heimatbistum] etwas mit einem Studenten vorgefallen. Bei dem Laisierungsprozeß habe der ehemalige Student den Missbrauch [...] offenbart. Der Missbrauch habe im Zusammenhang mit der Beichte gestanden. [...] Dann sei die Frage gewesen, was mit [M.*] geschehen solle, ob er nicht nach Münster kommen könne. B. Lettmann habe unter der Bedingung zugestimmt, dass die Exkommunikation aufgehoben werde. Das sei geschehen« (BGV Münster, HA 500, Reg. A 22, Bl. 107).

sich schließlich kooperativ und bat die Glaubenskongregation entsprechend um die Aufhebung der Kirchenstrafe.³⁰ Es dauerte einige Wochen, bevor das von Kardinal Joseph Ratzinger verfasste Reskript der Glaubenskongregation, mit dem der Weg zur Aufhebung der Exkommunikation frei wurde, beim Bischof eintraf.³¹ M.* nahm die Lösung der Exkommunikation an, machte aber deutlich, dass er dies nicht als förmliches Schuldeingeständnis verstanden wissen wollte, was zu erneuten Konflikten mit seinem bisherigen Ordinarius führte.³²

Ende der 1980er Jahre wurde M.* schließlich in die Diözese Münster inkardiniert und erhielt so eine neue Chance des priesterlichen Wirkens.³³ Irgendwelche Vorbehalte, M.* wieder in Amt und Würden einzusetzen, verspürte Lettmann offenbar nicht. Jedenfalls wurde M.* nach seiner Übersiedlung in das Bistum Münster innerhalb kürzester Zeit wieder in seine vollen priesterlichen Rechte eingesetzt, und dies, obwohl das Schreiben der Glaubenskongregation ausdrücklich eine »schrittweise« Wieder-einführung vorgesehen hatte:³⁴ Bereits eine Woche nach der Inkardination von M.* notierte Lettmann, dass er diesem die Vollmacht erteilt habe, zu zelebrieren, die Sakramente zu spenden und die Beichte zu hören. Zugleich wurde er zur Mitarbeit in der Pfarrseelsorge herangezogen und kurz darauf auch mit Aufgaben am Kirchengericht des Bistums, dem Offizialat, betreut – übrigens erneut als *Defensor vinculi*.³⁵ M.*, der aufgrund von Vorwürfen schwerer kirchenrechtlicher Sittlichkeitsvergehen mit der Exkommunikation bestraft worden war, hatte nun von Amtswegen erneut die Aufgabe, das kirchliche Eheband gegenüber jenen zu verteidigen, die dieses als schwere Bürde empfanden und deswegen die Annullierung ihrer Ehe beim Offizialat beantragten. Die Situation ist in etwa damit zu vergleichen, als würde ein Vorbestrafter zum Staatsanwalt berufen werden. In der kirchlichen Aktenüberlieferung findet sich kein Hinweis darauf, dass

30 Bischof an Ratzinger, Kongregation für die Glaubenslehre, 10.8.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 19, Bl. 25f.

31 Ratzinger an Bischof, 18.10.1988, ebd., Bl. 19.

32 M.* an Bischof, 2.11.1988, ebd., Bl. 13; Promemoria, 7.11.1988, ebd., Bl. 8–11.

33 Lettmann, *Litterae incardinationis*, ebd., Bl. 2.

34 Ratzinger an Bischof, 18.10.1988, ebd., Bl. 19.

35 Lettmann, Aktennotiz, BGV Münster, HA 500, Reg. A 17, Bl. 118; später wird M.* auch zum Richter in Ehenichtigkeitsverfahren bestellt.

dies auch nur jemals in irgendeiner Form als unangemessen empfunden wurde.³⁶

Pfarrer M.* war zwar nicht der leitende Pfarrer in seiner Gemeinde, sondern nur Subsidiar,³⁷ ansonsten aber binnen kürzester Zeit in seine alten Rechte wiedereingesetzt. Seine Mitarbeit am Bischöflichen Offizialat in Münster verlieh ihm zudem einen gewissen Status in der überschaubaren Pfarrei, in der er wohnte und seelsorgerisch tätig war.³⁸ Seine Reintegration in die Kirche war für den ehemals exkommunizierten Geistlichen somit sehr gut und unproblematisch verlaufen.

Im Bistum Münster (I): Neue Vorwürfe und das Kalkül der Verschwiegenheit

Peter Temme*, der leitende Pfarrer in der neuen Gemeinde von M.* im Bistum Münster, wusste über den Anlass, warum dieser seine Heimatdiözese verlassen musste, grundsätzlich Bescheid, da M.* ihn entsprechend informiert hatte. Der Pfarrer erklärte viele Jahre später, dass er seinem Mitbruder in seiner Gemeinde eine neue Chance geben wollte. Ende 1997 seien dann allerdings zwei Jugendliche zu ihm gekommen und hätten ihm in einem ausführlichen Gespräch berichtet, dass M.* »sexuell handgreiflich an ihnen geworden« sei.³⁹ Temme* sei damals »völlig geschockt« gewesen, glaubte aber den beiden jungen Männern, die aus tiefgläubigen Familien kamen. Wenige Tage später stand in der Gemeinde die Firmung durch Weihbischof Josef Voß an, dem Temme* von den Aussagen der beiden Jugendlichen erzählte. Der Weihbischof habe daraufhin zugesichert, die »Diözesanleitung« zu informieren.⁴⁰ Tatsächlich kam es kurz darauf zu einem Gespräch zwischen den

36 Noch im Jahr 2010 entschieden Bischof und die Bischöfliche Missbrauchskommission: »Gegen die Betrauung von M.* mit Ehenichtigkeitsverfahren gibt es keine Bedenken« (Protokoll der Sitzung der Bischöflichen Missbrauchskommission mit Bischof Felix Genn und Generalvikar Norbert Kleyboldt, 20.4.2010, BAM, GV NA, Kommission für »Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Geistliche«, A 44).

37 Lettmann, Aktennotiz, BGV Münster, HA 500, Reg. A 17, Bl. 118.

38 Telefonische Auskunft Petra Dörfler*, 17.6.2020.

39 Temme* an Genn, 10.12.2012, BGV Münster, HA 500, A 22, Bl. 73f.

40 Ebd.

beiden Jugendlichen, die wir Jürgen Johey* und Frank Hegendorf* nennen, und Weibischof Voß sowie dem Personalchef des Bistums, Domkapitular Theodor Buckstegen.⁴¹ Jürgen Johey* berichtete bei diesem Treffen, dass er über die Messdienearbeit in ein freundschaftliches Verhältnis zu Pfarrer M.* gekommen sei. In den ersten zwei Jahren sei dieses auch nicht über »das Normale« hinausgegangen, dann aber hätten vonseiten des Priesters sexuelle Übergriffe eingesetzt (»auf den Mund küssen, an die Wäsche gehen, streicheln auf der nackten Haut«). Weitere Berührungen habe er abwehren können.⁴² Nach dem Alter des Jugendlichen zum Zeitpunkt der Vorfälle wurde von den Bistumsvertretern nicht gefragt. Überhaupt scheinen strafrechtliche Belange bei der Befragung keine Rolle gespielt zu haben. Erst sehr viel später wurde geklärt, dass Jürgen Johey* zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Übergriffe bereits 18 Jahre alt war.⁴³ Desgleichen soll sich M.* Frank Hegendorf* angenähert haben. Dieser, zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Voß und Buckstegen seit kurzem 18 Jahre alt, berichtete davon, dass er »seit etwa einem ¾ Jahr über ein Beichtgespräch« in ein »intimes Vertrauensverhältnis« zu M.* gekommen sei. Die angebliche »Freundschaft« habe sich auch auf »[S]treicheln unter dem T-Shirt, [S]treicheln auf der Brust« bezogen. Jürgen Johey* äußerte zudem die Vermutung, dass sich bei seinem jüngeren Bruder Ralf* im Hinblick auf M.* »eine ähnliche Entwicklung« abzuzeichnen beginne.⁴⁴

Das von Buckstegen angefertigte Protokoll des Gesprächs lässt die Wahrnehmungsstruktur der beiden Bistumsvertreter deutlich erkennen: Die Vorkommnisse wurden zwar aufgenommen und verschriftlicht, ein Bewusstsein für die strafrechtliche Brisanz der Vorkommnisse scheint bei bei-

41 Maschinelle Verschriftlichung der handschriftlichen Notizen zum Gespräch am 15.12.97 zwischen Weihbischof Dr. Voß, [Frank Hegendorf*] und [Jürgen Johey*], BGV Münster, HA 500, Reg. 17, Bl. 69f.

42 Ebd.

43 Im Abschlussbericht der Bischöflichen Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen, 4.2.2014 (BGV Münster, HA 500, Reg. A. 22, Bl. 20–29, hier Bl. 26) wurde das Alter mit »zwischen 17 und 20 Jahren« angegeben. In einem Gespräch, das Johey* im Jahr 2020 mit dem Interventionsbeauftragten des Bistums, Peter Frings, führte, wurde dann das Alter von 18 Jahren als Zeitpunkt der Übergriffe festgestellt (Frings, Gespräch mit den Eheleuten [Johey*], 5.3.2020, laufende Unterlagen der Interventionsstelle).

44 Maschinelle Verschriftlichung der handschriftlichen Notizen zum Gespräch am 15.12.97 zwischen Weihbischof Dr. Voß, [Frank Hegendorf*] und [Jürgen Johey*], BAM, BGV, HA 500, Reg. A 17, Bl. 69f.

den aber nicht vorhanden gewesen zu sein. Das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der berichteten Vorfälle wurde nicht festgehalten, im Hinblick auf den damals 15-jährigen Ralf* nicht weiter nachgefragt und insgesamt die geschilderten Ereignisse noch unterhalb einer erheblichen Schwere angesiedelt: »Beide Betroffenen«, so heißt es im Protokoll, »erklärten übereinstimmend, dass es zu direkten sexuellen Handlungen im engeren Sinne nicht gekommen sei; es wäre aber nach dem Eindruck beider dazu gekommen, wenn sie sich [M*.] überlassen hätten.«⁴⁵

In späteren Aufzeichnungen von Jürgen Johey*, die dieser unserer Studie zur Verfügung gestellt hat, liest sich dies allerdings etwas anders: Über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren hätten M.* und er sich regelmäßig getroffen und immer folgte ihr Zusammensein dem gleichen Muster: Nach etwa einer Stunde, in denen sie Tee getrunken und sich unterhalten hätten, habe M.* die Jalousien runtergelassen, sich zu ihm auf das Sofa gesetzt und sich angeschmiegt. Der Geistliche habe ihn auf den nackten Bauch geküsst und mehrmals versucht, ihm in die Unterhose zu fassen, was er allerdings verhindern konnte.⁴⁶

Auch die Anbahnung scheint im Falle von Jürgen Johey* dem gleichen Muster wie in den Fällen von Roman Bürg* und Berthold Klie* entsprochen zu haben: So habe M.*es geschafft, ihn, Johey*, »um den Finger zu wickeln«, sich zum »Ersatzvater« aufzuschwingen und ihn in eine »perfidie Abhängigkeit« zu ziehen: »Die Gesprächsinhalte wurden von M.* bewusst gesteuert, auch im Hinblick auf Sexualität.«⁴⁷ Einmal habe M.* das Gespräch mit Jürgen* in Richtung eines Beichtgesprächs geführt und anschließend erklärt, »dass er später auch bei Jürgen* beichten wolle, womit die klare Erwartung ausgesprochen worden sei, dass Jürgen Johey* Priester werden sollte.« Wäre sein Leben nach dem Wunsch von M.* verlaufen, so wäre Johey*, der heute ein verheirateter Familienvater ist, »ein homosexueller Priester aus Missbrauch« geworden.⁴⁸ Folgt man diesen Aussagen, dann ist die Verschränkung von spirituellem und sexuellem Missbrauch offensichtlich.

45 Ebd.

46 Auch zu Küssen auf den Mund sei es gekommen; Causa [M.*], persönliche Aufzeichnungen von Jürgen Johey*.

47 Interview Jürgen Johey*, 22.4.2021.

48 Ebd.

Auch wenn Voß und Buckstegen das Ausmaß der berichteten Vorfälle – und insbesondere die psychische Belastung, die diese für Johey* darstellten⁴⁹ – in ihrem Gespräch mit den beiden betroffenen Jugendlichen nicht vollständig erkannt haben mögen, gingen sie doch den Beschuldigungen nach. Schon wenige Tage nach ihrem Gespräch mit Johey* und Hegendorf* sprachen beide mit M.*, den sie mit den Vorwürfen konfrontierten.⁵⁰ M.* bestritt jedoch, dass es zu »zudringlichen Umgangsformen« mit den Betroffenen gekommen sei. Im weiteren Verlauf des Gesprächs sicherte er allerdings zu, zukünftig jeden Kontakt mit den beiden jungen Männern zu unterlassen und nichts Negatives über sie verlauten zu lassen im Vertrauen darauf, »dass das auch von der anderen Seite geschieht«.⁵¹

Da nun Aussage gegen Aussage stand, beraumte Voß eine »Gegenüberstellung« ein – so sein Ausdruck in der Erinnerung Jürgen Joheys*.⁵² Für diesen fühlte es sich allerdings an, »wie vor ein ›Tribunal‹ gezerrt zu werden«. Um jemanden an seiner Seite zu haben, nahm Jürgen einen seiner Brüder mit zum Haus des Weihbischofs. Voß reagierte, als er den familiären Beistand sah, schroff und ließ ihn auf »einer Bank vor dem Haus« Platz nehmen, während Jürgen Johey* und Frank Hegendorf* das Zimmer betraten, in dem Pfarrer M.* und Domkapitular Buckstegen sie bereits erwarteten.⁵³ Das kurze Protokoll des Gesprächs, das sowohl M.* als auch die beiden jungen Männer am Ende unterschreiben mussten, den Betroffenen aber nicht ausgehändigt wurde,⁵⁴ begnügte sich damit, festzustellen, dass in den »wesentlichen Punkten, die den Kern der Vorwürfe betreffen, Widersprüche« bestünden, diese also »unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert« würden.⁵⁵ Zugleich wurde eine Verschwiegenheitserklärung in das Protokoll aufgenommen: »Beide Seiten versicherten, dass sie über

49 Ebd.

50 Maschinelle Verschriftlichung der handschriftlichen Notizen zum Gespräch am 18.12.97 zwischen Weihbischof Dr. Voß, Domkapitular Buckstegen und [M.*], BGV Münster, HA 500, Reg. A 17, Bl. 56.

51 Ebd.

52 Interview Jürgen Johey*, 22.4.2021.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Maschinelle Verschriftlichung der handschriftlichen Notizen zum Gespräch am 22.01.98 zwischen Weihbischof Dr. Voß, Domkapitular Buckstegen, [M.*], [Frank Hegendorf*] und [Jürgen Johey*], BGV Münster, HA 500, Reg. A 17, Bl. 57.

vertraulich Mitgeteiltes Stillschweigen bewahren werden und übereinander nicht [N]egatives sagen werden.«⁵⁶ Die beiden jungen Männer unterschrieben, fühlten sich im Nachhinein aber »überrumpelt«, da sie weder ausreichend Zeit gehabt hätten, das Protokoll in Ruhe durchzugehen noch die Verschwiegenheitsklausel in ihren Konsequenzen zu bedenken. Herr Johey* vermutet, »dass die Verschwiegenheitsklausel auf Wunsch von [M.*], der sich bereits vor ihrem Eintreffen in der Wohnung von Voß aufgehalten habe, in das Protokoll aufgenommen worden sei.«⁵⁷

Voß und Buckstegen scheinen von der Unschuld des Pfarrers M.* gleichwohl nicht überzeugt gewesen zu sein und legten ihm Sanktionen auf: Von seinen Aufgaben als Subsidiar in der Gemeinde der Betroffenen wurde er entpflichtet, durfte aber vor Ort wohnen bleiben, den Gottesdienst sollte er fortan in einem Schwesternkonvent übernehmen, darüber hinaus in Absprache mit Buckstegen aber auch zur Aushilfe zur Verfügung stehen. Seine Tätigkeit am Offizialat sollte hingegen ausgebaut werden, auch sollte er sich in therapeutische Behandlung begeben.⁵⁸ Da von diesen Sanktionen – soweit bekannt – nichts nach außen drang, konnte der Beschuldigte vermutlich gut damit leben: Sein Ausscheiden aus der Gemeindeseelsorge bei gleichzeitiger Aufstockung seiner Stunden im Offizialat ließ sich nach außen hin im Grunde als Aufstieg darstellen – zumal der Weihbischof dem Ortspfarrer und dem Seelsorgeteam der Gemeinde eingeschärft hatte, nichts nach außen dringen zu lassen.⁵⁹ Größeres Aufsehen musste er jedenfalls nicht befürchten, da die beiden Betroffenen ja eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben hatten. Dass diese ohne Bedenkzeit und ausgiebige Prüfung – ja nicht einmal unter Aushändigung eines Exemplars des Protokolls – erfolgte, wird man rückblickend wohl kaum als angemessen bezeichnen können. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass die beiden Vertreter des Bischofs hier bewusst darauf gezielt haben, die Vorwürfe gegen M.* nicht über den Kreis der Betroffenen hinaus publik

56 Ebd.

57 Interview Jürgen Johey*, 22.4.2021.

58 Maschinelle Verschriftlichung der handschriftlichen Notizen zum Gesprächsergebnis, o. D., BGV Münster, HA 500, Reg. A 17, Bl. 60.

59 Interview Luise* und Hermann Möller*, 14.4.2020. Die Verschwiegenheit wurde damit begründet, dass die Familie der Betroffenen keine Anzeige wünsche und man darüber hinaus mit einer Verleumdungsklage durch M.* zu rechnen habe.

werden zu lassen. Ihre Intervention folgte offenkundig einem Kalkül der Verschwiegenheit.

Während M.* mit dem Ergebnis der kirchlichen Intervention somit im Grunde zufrieden sein konnte, stellte sich die Situation für die Betroffenen durchaus anders dar: Jürgen Johey* litt unter starken Depressionen, suchte mehrere Therapeuten auf und verschleppte sein Studium. Heute zieht er für sich die Bilanz, dass ihn die belastende Beziehung zu M.* sieben oder acht Jahre seines Lebens gekostet habe. Mit der Art und Weise, wie insbesondere Weihbischof Voß die Angelegenheit schlussendlich in Schweigen gehüllt habe, ist er zutiefst unzufrieden: Im Grunde fühle er sich gleich zweimal »missbraucht«: einmal durch M.* und dann noch mal durch die Gespräche mit Voß und Buckstegen.⁶⁰

Im Bistum Münster (II): Aufarbeitung unter klerikalem Vorbehalt

So sah der Umgang mit Missbrauchsvorwürfen im Bistum Münster aus, wenige Jahre bevor Rom Anfang des neuen Jahrtausends den Diözesen genauere Vorschriften machte: Wurden Vorwürfe laut, so gingen die Personalverantwortlichen der Angelegenheit nach, sprachen mit dem Beschuldigten und – zumindest in diesem Fall – mit den Betroffenen und suchten nach einer Bereinigung der Angelegenheit durch die räumliche Entfernung des Täters, ggf. unter Einschränkung seiner seelsorgerischen Tätigkeiten und mit flankierenden ärztlich-therapeutischen Angeboten. Die Vermutung liegt nahe, dass die Krisenintervention der Bistumsleitung dabei vor allem auf ein Ziel gerichtet war: die allgemeine Befriedung der Situation nach innen und Stillschweigen nach außen. Das würde auch erklären, warum die Staatsanwaltschaft nicht eingeschaltet wurde, warum die Vertreter der Bistumsleitung die Betroffenen und deren Eltern nicht aufforderten, Anzeige zu erstatten, und warum im Falle der jüngsten möglicherweise in Mitleidenschaft gezogenen Person, des damals 15-jährigen Ralf Johey*, nicht weiter

⁶⁰ Interview Jürgen Johey*, 22.4.2021.

ermittelt wurde.⁶¹ Weihbischof Voß ist 2009 verstorben und kann zu den Vorgängen aus dem Jahr 1997 nicht mehr Stellung nehmen; Domkapitular Buckstegen räumt heute ein, dass Voß und er selbst »damals nicht richtig gehandelt haben« – das betreffe auch Diözesanbischof Reinhard Lettmann, der über die Vorgänge informiert gewesen sei. Eine Vertuschungsabsicht hätte bei ihnen damals aber nicht vorgelegen.⁶²

Wie auch immer das Vorgehen von Voß und Buckstegen zu bewerten sein mag, zunächst sah es tatsächlich so aus, als sei die Causa M.* zu einem Abschluss gebracht worden. Tatsächlich gab und gibt es seit den Ereignissen im Jahr 1997 – soweit bekannt – keine weiteren Beschuldigungen, die sich auf die Zeit danach beziehen. Das intransparente und inkonsequente Umgehen der Bistumsleitung mit dem beschuldigten Kleriker rächte sich allerdings in einer Zeit, als innerkirchlich der Ruf nach einem härteren Durchgreifen in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger laut wurde. So wurde nach der Emeritierung Bischof Lettmanns im Jahr 2008 der Umgang mit Missbrauchsfällen im Bistum Münster auf eine neue organisatorische Grundlage gestellt und der bereits zuvor bestehende Arbeitsstab des Missbrauchsbeauftragten der Diözese im Februar 2009 durch den damaligen Diözesanadministrator und Weihbischof Franz-Josef Overbeck zu einer förmlichen »Kommission für Fälle von sexuellem Missbrauch durch Kleriker an Minderjährigen« unter Vorsitz des ehemaligen Regens des Priesterseminars Hans Döink erhoben.⁶³ Eher zufällig erfuhr der Kommissionsvorsitzende bei einem Besuch in der früheren Gemeinde von M.* vom dortigen Pfarrer (Peter Temme*) von den Beschuldigungen Ende der 1990er Jahre. Auf Wunsch Overbecks nahm sich Döink der Sache an und suchte Ende März 2009 die Familie Johey* auf, um Genaueres über die damaligen Vorfälle zu erfahren. Auch bekundete er gegenüber der Familie »das Bedauern

61 Heute ist sich Jürgen Johey* allerdings »relativ sicher«, dass M.* gegenüber seinem jüngeren Bruder nicht zudringlich geworden ist (ebd.).

62 Interview Theodor Buckstegen, 30.3.2021. Die getroffenen Regelungen hätten ihm schon damals »Bauchschmerzen« verursacht. Auch Lettmann und Voß wären sich »unsicher« gewesen und gemeinsam sei man der Ansicht gewesen, dass man weiterhin auf M.* aufpassen müsse, zumal seine Vorgeschichte bekannt gewesen sei.

63 Beauftragung gemäß den »Leitlinien zum Vorgehen bei Kenntnismahme von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker im Bistum Münster«, Kirchliches Amtsblatt Münster 2009, S. 50; vgl. Teil 3, Kap. Akteure Aufarbeitung.

und die Beschämung seitens des Diözesanadministrators« und seiner selbst angesichts der geäußerten Beschuldigungen und bat im Namen des Bistums um Entschuldigung, was von der Familie dankbar angenommen worden sei, so Döink.⁶⁴

Die Aktennotiz, die Döink nach diesem Besuch anfertigte, ist gleichwohl widersprüchlich: Einerseits vermerkte er, dass sowohl die Eltern als auch der Sohn im »Vorfeld des Gesprächs [...] kein Interesse an einer Wiederaufnahme der Sache« gehabt hätten, der Sohn »jetzt« – also im Gespräch – allerdings erklärt habe, dass »er bereit sei, seine protokollarischen Aussagen zu ergänzen, wenn das nötig sei.« Döink scheint dieses Angebot aber nicht aufgegriffen zu haben. Stattdessen wurde vereinbart, die »Angelegenheit als abgeschlossen« zu betrachten, sofern »beim Überprüfen der Akten nichts für ihn [den Sohn] Nachteiliges oder etwas, was unbedingt verfolgt werden müsse«, aufgefunden werde. »Das erschien uns angemessen, da bei einem der [...] Gespräche in Münster eine Konfrontation mit [M.*] stattgefunden hat und der Sohn [Jürgen*] zum Zeitpunkt der Vorfälle gerade volljährig geworden war, darüber hinaus ist die Angelegenheit verjährt.« Ob dies auch für den jüngeren Sohn Ralf* galt, wurde in dem Gespräch nicht geklärt, überhaupt wurden »keine konkreten Vorfälle und zeitlichen Einordnungen besprochen.«⁶⁵ Im Nachgang erkundigte sich Döink lediglich, ob auch im Falle von Ralf* sowie Frank Hegendorf* eine Entschuldigung erfolgen solle.⁶⁶

Döink besorgte sich daraufhin von Domkapitular Buckstegen die Protokolle der von diesem und Voß geführten Gespräche mit den Betroffenen – in der Personalakte, wo sie hingehört hätten, waren sie nicht.⁶⁷ Am 13. Mai 2009 besprach Döink dann mit Overbeck (nach dem Amtsantritt von Bischof Felix Genn wieder lediglich Weihbischof), wie nun weiter in der Angelegenheit zu verfahren sei. Overbeck notierte, dass die Ausführungen Döinks ergeben hätten, dass die Angelegenheit verjährt sei und zum jetzigen

64 Hans Döink, Angelegenheit [Johey* – M.*], 1.12.2008/30.3.2009, BGV Münster, HA 500, Reg. A 22, Bl. 124f.

65 Ebd.

66 Ebd. Ein Gespräch mit Ralf* scheint allerdings nicht zustande gekommen zu sein, jedenfalls findet sich in den Akten kein Hinweis darauf.

67 Hans Döink, [Johey*] Protokolle, 11.4.2009, ebd., Bl. 121.

Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf bestehe, da »die den Schaden erlitten habenden Parteien die Angelegenheit nicht weiter verfolgen wollen«. ⁶⁸ Er stimmte Döink daher zu, die Angelegenheit zum jetzigen Zeitpunkt »als erledigt zu betrachten«, sofern nicht neue Erkenntnisse bekannt würden. ⁶⁹ Zudem wurde festgehalten, dass es »seinerzeit« kein strafrechtliches und kirchenrechtliches Verfahren in der Angelegenheit gegeben habe, »da die Opfer dies nicht wünschten« ⁷⁰ – die Möglichkeit, ein solches Verfahren überhaupt anzustreben, war den »Opfern« allerdings auch niemals angeboten worden.

Dass ein solches Verfahren im Jahr 2009 nicht mehr geführt werden konnte, entspricht tatsächlich den damaligen Verjährungsfristen; gleichwohl erscheint das Vorgehen von Döink und Overbeck zweifelhaft. Denn die von Overbeck selbst kurz zuvor im kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten »Leitlinien zum Vorgehen bei Kenntnisnahme von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker im Bistum Münster« sahen vor, dass die »Kommission, unter Vorsitz des Beauftragten« und nicht dieser allein »Anschuldigungen bezüglich sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu klären und eine Empfehlung an den Ortsordinarius« abzugeben hätte. ⁷¹ Nun war weder Overbeck zum Zeitpunkt seines Gesprächs mit Döink Ortsordinarius noch waren die anderen Kommissionsmitglieder bislang überhaupt informiert worden. ⁷² Und dabei sollte es bis aufs Weitere auch bleiben, denn Döink und Overbeck beschlossen, die »anderen Mitglieder der ›Bischöflichen Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen« – übrigens zwei Frauen, also Laien – »nicht zu informieren«. ⁷³ Begründet wurde dieses Stillschweigen damit, dass insbesondere eine der beiden früher einmal eine Kollegin von Pfarrer M.* am Offizialat gewe-

68 Franz-Josef Overbeck, Aktenvermerk zur Angelegenheit [Johey* / M.*], 13.5.2009, ebd., Bl. 120.

69 Ebd.

70 Ebd.

71 Leitlinien zum Vorgehen bei Kenntnisnahme von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker im Bistum Münster (9.2.2009), Kirchliches Amtsblatt Münster 2009, S. 48–50.

72 Am 31.3.2009 hatte Döink Overbeck per E-Mail informiert, dass er bislang »noch niemanden – auch die Kommission nicht –« über die Angelegenheit in Kenntnis gesetzt habe (BGV Münster, HA 500, Reg. A 22, Bl. 123).

73 Franz-Josef Overbeck, Aktenvermerk zur Angelegenheit [Johey* / M.*], 13.5.2009, ebd., Bl. 120.

sen sei. Diese Arbeitszusammenhänge lagen inzwischen aber bereits mehrere Jahre zurück. Was Overbeck an dieser Stelle nicht notierte, war die Tatsache, dass Döink selbst seit gut einem Jahr im Nebenamt als Diözesanrichter in Eheverfahren tätig war und insofern mit M.* in einem Arbeitszusammenhang stand.⁷⁴

Die Entscheidung, was an die Missbrauchskommission gelangte und was nicht, unterlag in diesem Fall also einem klaren klerikalen Vorbehalt, und es stellt sich die Frage, ob hier von den beiden Kirchenmännern noch regelkonform gehandelt wurde. Döink selbst kann sich nach eigener Aussage heute nicht mehr an das Gespräch mit Overbeck erinnern, zudem gibt er an, M.* zwar zu kennen, aber keinen kollegialen Umgang mit ihm gepflegt zu haben – auch gemeinsame Arbeitsbesprechungen habe es nicht gegeben.⁷⁵ Overbeck erklärt zudem, den kurz zuvor eingeführten neuen Ordinarius, Felix Genn, zeitnah über seine Entscheidung in der Angelegenheit informiert zu haben.⁷⁶ Auf unsere Nachfrage gibt Genn allerdings an, »nichts mehr von einer Bemerkung und einem Hinweis von Bischof Dr. Overbeck« im Hinblick auf M.* zu wissen, auch wenn er sich grundsätzlich von seinen Mitarbeitern gut informiert gefühlt habe.⁷⁷

Inwieweit der Weihbischof seine Informationspflicht damals erfüllte, lässt sich also nicht mehr aufklären. Overbeck empfand die Informationen, die Döink ihm vorgelegt hatte, nach eigener Auskunft jedenfalls als zu geringfügig, um die Missbrauchskommission mit weiteren Untersuchungen

74 Laut Mitteilung des Bischöflichen Offizials war Döink vom 17.3.2008 bis zum 5.2.2016 als Richter am Bischöflichen Offizialat Münster tätig (Kurt Schulte an den Verfasser, 23.9.2020).

75 Interview Hans Döink, 8.12.2021. Nach seiner heutigen Erinnerung hätten die Betroffenen bei ihrem Gespräch im Jahr 2009 zudem mitgeteilt, nicht erneut aussagen zu wollen (ebd.).

76 Interview Franz-Josef Overbeck, 1.12.2021.

77 »Im Umgang und Vorgehen zum Fall von [M.*] war ich mir aber eigentlich stets sehr sicher, weil mir offen die erforderlichen Informationen gegeben wurden. Allerdings kann ich mich nicht mehr an jede Einzelheit erinnern. Vor allem weiß ich nichts mehr von einer Bemerkung und einen Hinweis von Bischof Dr. Overbeck. [...] Von Anfang an war [M.*] für mich nur sehr schwer einzuschätzen, weil [er] immer wieder versuchte, mit mir in einen direkten, persönlichen Kontakt zu treten, möglicherweise auch ein Gespräch zu suchen. Allerdings wurde mir von den Verantwortlichen gesagt, ich soll kein Gespräch mit ihm aufnehmen; es handele sich um einen sehr schwerwiegenden Fall, der allerdings durch Rom gelöst sei, und für den sie hier durch Bischof Reinhard Lettmann eine Lösung gefunden hätten« (Stellungnahme Genn, 24.1.2022).

zu beauftragen.⁷⁸ Dass Döink möglicherweise mit M.*. in gemeinsamen Arbeitszusammenhängen tätig gewesen sein könnte, sei Overbeck damals nicht bekannt gewesen. Überhaupt habe die Tatsache, dass er die Causa M.* angesprochen habe, in der Personalkonferenz bereits für »Unruhe« gesorgt, galt der Fall doch als abgeschlossen. Zudem habe Overbeck selbst keine genaueren Kenntnisse über die Vorgeschichte von M.* in seinem Heimatbistum besessen, sonst hätte er »anders reagiert«.⁷⁹

Im Bistum Münster (III): Über die Schwierigkeiten, einen nicht aufgearbeiteten Fall abzuschließen

Trotz der Entscheidung Döinks und Overbecks, den Fall nicht erneut vor die Missbrauchskommission zu bringen, geriet M.* letztlich doch in das Blickfeld auch der anderen Mitglieder der Bischöflichen Missbrauchskommission. Der Anstoß dazu kam allerdings von außen, und zwar von Roman Bürg*, einem der beiden Betroffenen aus dem früheren Heimatbistum von M.*, der sich im März 2010 an Bischof Genn wandte, da er aus einer Internetrecherche erfahren hatte, dass Pfarrer M.* an einem Heiligsprechungsverfahren des Bistums Münster mitwirkte. Mit deutlichen Worten drückte Bürg* sein Befremden aus, dass »ein kirchlicherseits notorischer Kinderschänder [...] über die Heiligkeit eines anderen Menschen befindet«.⁸⁰ Im weiteren Verlauf des Briefes schildert Bürg*, wie M.* ihn »viele, viele Jahre lang emotional und sexuell missbraucht« habe.⁸¹

Dieser Brief gelangte nun, anders als die vorherigen Aktennotizen von Döink und Overbeck, tatsächlich unverzüglich an die Mitglieder der Missbrauchskommission, die sich nun mit dem weit zurückliegenden Fall umfassend beschäftigten und dabei auch Erkundigungen im Heimatbistum von M.* einholten.⁸² Auch mit diesem selbst wurde ein Gespräch geführt,

78 Interview Franz-Josef Overbeck, 1.12.2021.

79 Ebd.

80 Bürg* an Genn, 12.3.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 17, Bl. 20–22, hier Bl. 20.

81 Ebd.

82 Siehe dazu die Korrespondenz der Mitglieder der Missbrauchskommission an Bürg* und andere von April und Mai 2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 22.

aus dem allerdings nur hervorgegangen sei, dass er die damaligen Geschehnisse »abgespalten und verdrängt« habe.⁸³ Die Beschuldigungen aus dem Bistum Münster wurden bei dieser Gelegenheit, wie es scheint, allerdings nicht angesprochen, wobei ein Schreiben der Missbrauchskommission darauf hinweist, dass diese zumindest einzelnen Kommissionmitgliedern inzwischen bekannt waren.⁸⁴ Stattdessen kam die Missbrauchskommission zu dem Ergebnis, dass der Fall Bürg* durch die Intervention des damaligen Ortsbischofs von M.* erledigt sei und eine »intensive Überprüfung von [M.*] während seiner Tätigkeit im Bistum Münster [...] keine Hinweise ergeben« hätte, »die die Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen ihn möglich machen«.⁸⁵ Auch eine weitere, einige Monate später verfasste Stellungnahme, diesmal von kirchenrechtlicher Seite, kam zu dem gleichen Schluss: »Es besteht kein Rechtsgrund, die Anschuldigungen aus dem damaligen Verfahren erneut aufzurollen. Es gibt keine Opfermeldung an die Bischöfliche Kommission seit der Inkardination des Beschuldigten im Bistum Münster.«⁸⁶ Eine »Opfermeldung« im strengen Sinne hatte es in der Tat nicht gegeben und der Verfasser des Gutachtens gibt an, dass er zu diesem Zeitpunkt von den Anschuldigungen aus dem Jahr 1997 tatsächlich nichts gewusst habe.⁸⁷ Wie auch immer: Der Internetauftritt von Pfarrer M.* wurde gelöscht und seine Mitarbeit bei Selig- und Heiligsprechungsprozessen eingestellt; des Weiteren hatte die Missbrauchskommission bereits im April 2010 im Hinblick auf die Beschuldigungen von Bürg* festgestellt: »Der Fall gilt als abgeschlossen.«⁸⁸

Doch auch diesmal kam die Causa Pfarrer M.* nicht zur Ruhe. Zwei Jahre später, im Jahr 2012, meldete sich Peter Temme*, der Gemeindepfarrer der beiden betroffenen Jugendlichen aus dem Jahr 1997, beim Bi-

83 Vermerk Angelegenheit M.*, ebd., Bl. 92.

84 Telefonat mit Pfr. Temme*, 24.3.2010, ebd., Bl. 108; Mitglied der bischöflichen Missbrauchskommission an Bischof, 22.4.2010, ebd., Bl. 98–100.

85 Mitglied der bischöflichen Missbrauchskommission an Bürg*, 4.6.2010, ebd., Bl. 87–89, hier Bl. 88.

86 Aktennotiz, 8.3.2011, ebd., Bl. 76.

87 Interview mit einem Mitglied der bischöflichen Missbrauchskommission, 19.4.2021.

88 Protokoll der Kommissionsitzung am 20.4.2010, BAM, GV NA, Kommission für »Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Geistliche«, A 44. Der Bischof hielt sich allerdings die Prüfung vor, »ob er ihm die öffentliche Zelebration bzw. Konzelebration der Hl. Messe untersage«.

schof. Aus Anlass des bevorstehenden Goldenen Priesterjubiläums von M.* schrieb er einen geharnischten Brief an seinen Dienstherrn, aus dem seine ganze Frustration über den Umgang der Bistumsleitung mit dieser Personalie hervorgeht: Letztlich sei doch alles beim Alten geblieben. Pfarrer M.* sei zwar nicht mehr in der Seelsorge präsent, wohne aber noch in seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Letzteres schien Temme* besonders deswegen zu stören, weil die Leute in der Gemeinde ihm die Schuld geben würden, dass M.* nicht mehr in seiner Pfarrei zelebrieren dürfe: »Für mich ist das alles seit ca. 15 Jahren unerträglich.«⁸⁹ Bischof Genn antwortete wenige Tage später und wies Temme* darauf hin, dass M.* damals durchaus Einschränkungen auferlegt worden seien, verwies jedoch auf die Maxime: »Auch wer sich in der Vergangenheit schuldig gemacht hat, hat ein Lebensrecht. Und dieses soll er auch – im Rahmen der erlassenen Einschränkungen – als Priester verwirklichen.«⁹⁰

Bewegung kam in die ganze Angelegenheit erst wieder, als sich im Jahr darauf der oben erwähnte Berthold Klie* an eine kirchliche Missbrauchsstelle wandte, die daraufhin den Fall nach Münster überstellte.⁹¹ Diesmal ermittelte die inzwischen personell erneuerte Bischöfliche Missbrauchskommission in Münster ohne Umschweife, da der Bericht über die Übergriffe auf Klie* bislang unbekannt war und damit kirchenrechtlich die Möglichkeit schuf, eine förmliche »Voruntersuchung« aufzunehmen.⁹² Diese wurde, soweit sich dies aus den Akten entnehmen lässt, zügig und regelkonform durchgeführt. Außerdem wurde von einem Mitglied der Kommission zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft geraten, »auch wenn die Sache verjährt

89 Peter Temme* an Genn, 10.12.2012, BGV Münster, HA 500, Reg A 22, Bl. 73f. Zudem gab der Pfarrer seinem Unverständnis Ausdruck, dass M.* sein 40-jähriges Priesterjubiläum im Beisein von zwei Weihbischöfen gefeiert habe.

90 Genn an Temme*, 19.12.2012, ebd., Bl. 70f.

91 Meldung, 9.7.2013, ebd., Bl. 61–64.

92 Der neue Vorsitzende der Kommission, der Rechtsanwalt Norbert Große Hündfeld, beantragte nur wenige Tage, nachdem er von dem Fall Kenntnis erhalten hatte, eine Voruntersuchung gemäß can. 1717, CIC/1983 (Große Hündfeld an Genn, 18.7.2013, ebd., Bl. 60); die Bestätigung durch den Bischof erfolgte umgehend (Genn, Dekret, 19.7.2013, ebd., Bl. 59). Die Untersuchung war auch deshalb möglich geworden, weil durch die Überarbeitung der *Normae de gravioribus delictis* im Jahr 2010 die Glaubenskongregation von den Verjährungsfristen derogieren konnte; vgl. Teil 3, Kap. Gesetzgeber.

ist«. Denn »es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass ein Kleriker, der in der bischöflichen Kurie arbeitet, »bevorzugt« wird, indem dieser Schritt unterlassen wird.«⁹³ Die Staatsanwaltschaft wurde daraufhin tatsächlich informiert, die allerdings – wie zu erwarten – aufgrund der strafrechtlichen Verjährungsfristen kein Verfahren eröffnete.⁹⁴

Im Zuge der kirchlichen Voruntersuchung wurden Gespräche mit Berthold Klie* und seinem Bruder geführt,⁹⁵ ebenso eine förmliche Vernehmung des Beschuldigten vorgenommen, der allerdings erneut die Anschuldigungen zurückwies.⁹⁶ Zum Abschluss der Voruntersuchung wurde ein förmlicher Bericht sowie eine kirchenrechtliche Beurteilung geschrieben.⁹⁷ In beiden Dokumenten fanden nun auch die Vorfälle im Bistum Münster von Ende der 1990er Jahre Erwähnung, ohne dass allerdings über das Aktenstudium hinaus – soweit ersichtlich – eigene, nachträgliche Ermittlungen angestellt wurden. Das Urteil der Kommission war gleichwohl eindeutig: Den Anschuldigungen Klies* wurde vollumfänglich Glauben geschenkt und der Fall Anfang März 2014 der Glaubenskongregation in Rom gemeldet.⁹⁸ Pfarrer M.* wurde diesmal – allerdings mit der erheblichen Verzögerung von über drei Monaten – von seinen Aufgaben am Kirchengericht entpflichtet. Für den Geistlichen, der inzwischen die Pensionsgrenze überschritten hatte, bedeutete dies nicht unbedingt eine disziplinarische Maßnahme von großer Tragweite. Den Titel »Pfarrer im Ruhestand« durfte er behalten.⁹⁹ Allerdings wurde ihm der Aufenthalt von Minderjährigen in seiner Wohnung verboten, ihm zudem eine Geldstrafe auferlegt und seine Befugnis zur Feier der

93 Ein Mitglied an die bischöfliche Missbrauchskommission, 18.7.2013, BGV Münster, HA 500, Reg A. 22, Bl. 58.

94 Bischöfliche Missbrauchskommission an Staatsanwaltschaft, 19.7.2013, ebd., Bl. 56; Staatsanwaltschaft an bischöfliche Missbrauchskommission, 18.11.2013, BGV Münster, HA 500, Reg A. 21, Bl. 135f.

95 Anhörungsniederschrift Berthold Klie*, 28.8.2013, BGV Münster, HA 500, Reg A. 22, Bl. 41–47; Gesprächsvermerk, 3.9.2013, ebd., Bl. 38f.

96 Vernehmungsniederschrift, 10.12.2013, BGV Münster, HA 500, Reg A. 21, Bl. 125–129.

97 Kirchenrechtliche Beurteilung, 11.2.2014, ebd., Bl. 42–45; W. B., Abschlussbericht, 4.2.2014, BGV Münster, HA 500, Reg A. 22, Bl. 20–29.

98 Genn an Kardinal Müller, Glaubenskongregation, BGV Münster, HA 500, Reg A. 21, Bl. 35–41; die sogenannte »Tabella« für die »Delicta Reservata« trägt als Datum der Unterschrift von Genn den 4.3.2014.

99 Genn an M.*, 30.6.2014, BGV Münster, HA 500, Reg. A 17, Bl. 9.

Eucharistie eingeschränkt, die er zukünftig nur noch privat »ohne Anwesenheit von anderen Gläubigen« ausüben durfte.¹⁰⁰

Strittig blieb die Frage, ob das öffentliche Zelebrationsverbot auch die Konzelebration, also die Zelebration mit anderen Priestern betraf: Genn hatte ihm dies zunächst im Rahmen von Klostergottesdiensten zugestanden, im Jahr 2020 jedoch widerrufen.¹⁰¹ M.* nutzte erneut all seine kirchenrechtliche Kompetenz, um zumindest in Hinblick auf die Konzelebration seine priesterliche Existenz fortführen zu können.¹⁰² Der Bischof hielt an seiner Verschärfung jedoch fest und gab als Begründung an, dass man es den Betroffenen nicht zumuten könne, einen Priester, der ihnen Leid zugefügt habe, durch Zufall in einem öffentlichen Gottesdienst am Altar stehen zu sehen: »Es kann nicht sein, dass die Betroffenen sich [dann] einen anderen Zugang zu Messfeiern suchen müssen.«¹⁰³

Pfarrer M*. hat auf unsere Anfrage, ob er zu den Beschuldigungen Stellung nehmen möchte, nicht geantwortet.

Fazit

Im Fall des Pfarrers M.* finden sich in den kirchlichen Akten Aussagen von fünf Betroffenen. Drei von ihnen haben, ohne voneinander zu wissen, Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs bzw. der sexuellen Belästigung gegen M.* vorgebracht, die dieser jeweils bestritten hat. Folgt man den Aussagen der Betroffenen und der Aktenüberlieferung, ergibt sich folgendes Bild:

1. Nach den hier rekonstruierten Zusammenhängen wird man den Fall einem Anbahnungsschema zuordnen können, das es wohl nur im Bereich religiöser Organisationen und Gruppen gibt: die Verbindung von spirituellem und sexuellem Missbrauch. Der Tätertyp, der in diesem Fall

100 Genn, Dekret, 26.5.2015, BGV Münster, HA 500, Reg. A 23, Bl. 46.

101 Ebd.; Genn an M.*, 3.2.2020, BGV Münster, HA 500, Reg. A 58, Bl. 6.

102 M.* an Genn, 7.2.2020, ebd., Bl. 9.

103 Genn an M.*, 20.2.2020, ebd., Bl. 11. Letztlich galt das Zelebrationsverbot einschließlich des Verbots der Konzelebration allerdings nur für das Bistum Münster (Genn an Stella, Kleruskongregation, 16.3.2020, ebd., Bl. 20).

aufscheint, präsentiert sich als väterlicher Freund und ›Seelenführer‹, der über die Beichte, ein seelsorgerisches Gespräch, ein gemeinsames Gebet bis hin zum Einreden von ›Berufungen‹ junge Männer zunächst spirituell einfängt, um sich ihnen anschließend sexuell zu nähern.

2. Der Fall steht zugleich für ein äußerst kontrolliertes Vorgehen des Beschuldigten: Aus den Akten ergibt sich das Bild eines Mannes, der in der Anbahnung des mutmaßlichen Missbrauchs durchaus überlegt vorgegangen zu sein scheint. Nach einer ersten Kontaktaufnahme und dem Aufbau einer angeblichen »Freundschaft« zum späterhin Betroffenen scheint er bis zu dessen 16., später dann auch 18. Geburtstag gewartet zu haben, um für sein Tun straf- und kirchenrechtlich nicht belangt werden zu können.
3. Der Beschuldigte nutzte das Kirchenrecht, das Recht der Zivilklage und die öffentliche Meinung (Presse) – auch unter Nennung seines Klarnamens –, um seine Interessen durchzusetzen. In dieser Studie wird aus äußerungsrechtlichen Gründen sein Name jedoch nicht genannt.
4. Nach seiner kirchenrechtlichen Bestrafung aufgrund von Vergehen gegen das Sechste Gebot wurde ihm im Bistum Münster trotz Kenntnis seiner Vorgeschichte eine Tätigkeit am Kirchengenicht (Offizialat) zugewiesen, wo er das kirchliche Eheband zu verteidigen hatte. Dass diese Beauftragung all jenen Gläubigen Hohn sprach, die das Gericht anriefen, weil sie gegen genau dieses Gebot nicht verstoßen wollten, scheint weder Lettmann noch anderen Personalverantwortlichen bis ins Jahr 2014 in den Sinn gekommen zu sein.
5. Die im Jahr 1997 durchgeführte Ermittlung von Weihbischof Voß und Domkapitular Buckstegen bezüglich Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs von möglicherweise zum Tatzeitpunkt Minderjährigen ist aus heutiger Sicht unzureichend gewesen. Die den Betroffenen abverlangte Verschwiegenheitserklärung erscheint selbst unter damaligen Bedingungen als sittenwidrig.¹⁰⁴
6. Die Entscheidung des Beauftragten für Fälle des sexuellen Missbrauchs, Hans Döink, sowie des damaligen Weihbischofs/Diözesanadministra-

104 Nach Abschluss des Manuskripts erreichte uns die Mitteilung, dass Genn die beiden Betroffenen inzwischen von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreit habe (Hegendorf* an den Verf., 5.4.2022).

tors, Franz-Josef Overbeck, im Jahr 2009, den Fall den anderen Mitgliedern der Bischöflichen Missbrauchskommission nicht vorzulegen, erscheint unserem Ermessen nach als nicht regelkonform.

7. Während die Beschuldigungen im Heimatbistum von M.* inzwischen als umfassend aufgearbeitet gelten können, sind die Vorwürfe, die das Bistum Münster betreffen, zwar im Abschluss-Bericht zum Fall Klie* erwähnt, aber nie Gegenstand einer eigenen kirchlichen Voruntersuchung geworden.

Pfarrer O.* – resoluteres Vorgehen des Bistums in den 2000er Jahren und Leugnung in der Gemeinde (David Rüschemschmidt)

Breitete die Bistumsleitung bis in die 2000er Jahre vor allem gegenüber der Öffentlichkeit in Fällen sexuellen Missbrauchs den Mantel des Schweigens aus und verfolgte, wenn überhaupt, diskrete Maßnahmen wie kurzfristige Auszeiten oder Therapien, ist für die Jahre 2006 bis 2008 ein anderer Umgang zu erkennen: Ein im Jahr 2006 beschuldigter Priester wurde nach der Meldung einer Mutter an das Bistum Münster durch Mitglieder der Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs angezeigt, und nach einem staatsanwaltschaftlichen Verfahren, das mit einem Strafbefehl endete, aus dem Priesterstand entlassen. Dies war zwar kirchenrechtlich konsequent, entließ den Beschuldigten allerdings aus dem kirchlichen Aufsichtsregime und damit aus dem kirchlichen Verantwortungsbereich. Ferner blieb der Blick auf die Betroffenen weiterhin unterentwickelt.

Im Folgenden werden die Priesterstationen des Beschuldigten O.* nachgezeichnet, seine juristisch festgestellten und weitere ihm vorgeworfene Missbrauchstaten sowie deren Sanktionierung rekonstruiert und der Fall abschließend kontextualisiert.¹

Herkunft und Studium

O.* wurde Anfang der 1960er Jahre in einer Stadt am Niederrhein geboren und wuchs nach eigenen Angaben in bürgerlichen Verhältnissen auf. Die »soziale Lage der Familie« beschrieb er in der Bewerbung zur Aufnahme ins Borromaeum als »hervorragend«.² Die Beziehung der Eltern schien hingegen nicht frei von Spannungen zu sein. Ein Betroffener, der O.s* Hintergründe gut kannte, sprach davon, dass der Vater die Familie relativ früh verlassen hatte. Auch O.* selbst erklärte seinen eigenen »Fall« gegenüber

1 Um die Persönlichkeits- und Anonymitätsrechte des Beschuldigten zu berücksichtigen, wird nicht sein tatsächliches Namensinitial verwendet, sondern ein pseudonymisiertes Initial.

2 Bewerbung, 1979, BGV Münster, HA 500, Reg. A 35.

den Missbrauchsbeauftragten des Bistums im Jahr 2007 mit einer »kaputten Vater-Sohn-Beziehung«.³ Die familiären Herkunftsverhältnisse blieben später auch dem Leiter des Collegium Borromaeum, der Wohnstätte für studierende Priesteramtskandidaten, nicht verborgen. Dieser schrieb in einem Gutachten anlässlich des anstehenden Übertritts ins Priesterseminar im Jahr 1986, es habe »in der Familie oft Streit und harte Auseinandersetzungen« gegeben, »inzwischen sind die Eltern geschieden«.⁴ Auf dem humanistischen Gymnasium, das O.* besuchte, lagen ihm vor allem die alten Sprachen Latein und Griechisch, sodass er in der Mittelstufe den Plan fasste, Klassische Philologie zu studieren. Zu einer intensivierten Hinwendung zum katholischen Glauben und dessen Praxis sei es dem Zeugnis zufolge erst ab der Oberstufe gekommen. Zwar sei die Familie, vor allem der mütterliche Zweig, fromm, er selbst allerdings bis ins Jugendalter kein »berühmter Kirchgänger« gewesen.⁵ Nach dem plötzlichen Unfalltod seiner Großmutter hingegen fand er nach eigenen Angaben Trost in der Glaubenspraxis sowie im Gebet und engagierte sich als Messdiener, Lektor und später auch als Organist in der Kirchengemeinde. »Da mir dies alles große Freude machte, wuchs in mir der Entschluss, Priester zu werden«, beschreibt er seinen »seelischen Reifungsprozess«.⁶ Sein Abitur erlangte er mit der Gesamtnote »gut« und absolvierte auch das Studium, für das er Ende der 1970er Jahre ins Collegium Borromaeum aufgenommen worden war, ebenfalls mit gutem Erfolg.⁷ Jedoch traten charakterliche Probleme gegenüber den Ausbildungsverantwortlichen zutage. Zwar sei seine »Entscheidung zum Priesterberuf [...] getragen von dem Willen, entschieden und radikal christlich zu leben«, wie ihm das Gutachten zur Aufnahme ins Priesterseminar attestierte, doch habe genau dieser Wille »im Borromaeum natürlich einige Schwierigkeiten« mit sich gebracht.⁸ O.* habe Anforderungen an sich gestellt, die »andere

3 O. an Döink, 10.11.2008, BGV Münster, HA 500, Reg. A 36.

4 Gutachten zur Admissio, 9.9.1986, BGV Münster, HA 500, Reg. A 35.

5 Bewerbung, 1979, BGV Münster, HA 500, Reg. A 35.

6 Ebd.

7 Zeugnis zur Aufnahme ins Borromaeum, 1979, BGV Münster, HA 500, Reg. A 35.

8 Gutachten zur Admissio, 9.9.1986, BGV Münster, ebd. Das Collegium Borromaeum war die Wohneinrichtung des Bistums Münster für die Priesteramtskandidaten während ihres Theologiestudiums, im Anschluss daran folgte die Aufnahme ins Priesterseminar für die zweite Phase der pastoral-praktischen Ausbildung. Seit 2005 sind die beiden Einrichtungen zum Priesterseminar Borromaeum fusioniert.

nicht annehmen wollten und die er selber oft genug auch nicht durchhalten konnte/wollte.«⁹ Sein Verhältnis zur Hausleitung changierte zwischen einer »geradezu devoten Haltung« und »Aufbegehren gegen die Vorgesetzten und Verbindlichkeiten unseres Hauses«, urteilt der Gutachter.¹⁰ Auch nach den Freisemestern in einer bayrischen Universitätsstadt waren die Probleme »keineswegs behoben«.¹¹ Im Jahr 1984 absolvierte er ein »zusätzliches Jahr der Berufsklärung« in einer Gemeinde im nördlichen Münsterland, wo er allerdings laut Weihbischof Alfons Demming durch »aggressive Wortmeldungen, die seine innere Gesinnung offenbaren«, auffiel.¹² Er sei »sehr selbstbewusst und überzogen im Ton« und kritisierte massiv die »Wiederzulassung der tridentinischen Messe als Diskriminierung der ganzen nachkonziliären Kirche«.¹³ Offensichtlich war seine kirchenpolitische Haltung eifernd, jedoch durchaus progressiv und das Zweite Vatikanische Konzil hochschätzend. Zu dem Zeitpunkt, befand Demming jedenfalls, sollte der Kandidat »so nicht ins Seminar gelangen«.¹⁴ Zwischenzeitlich zog O.*, der während des Studiums eine gleichgeschlechtliche Beziehung zu einem anderen Priesteramtskandidaten unterhalten haben soll,¹⁵ aus dem Borromaeum aus, meldete sich allerdings nach dem Ende des Studiums erneut als Priesteramtskandidat. Im Anschluss an die Diakonenweihe sollte er sich erneut in zwei Gemeindepraktika bewähren. Einer der Pfarrer urteilte über ihn, er habe im Laufe der Zeit in der Gemeinde »zunehmend an Sicherheit und innerer Statur gewonnen«, sei den Mitgliedern der Gemeinde freundlich begegnet, manchmal allerdings auch mit einer »unvermittelten Schroffheit«.¹⁶ Arbeit scheue er nicht, »besonders gut kann er mit Kindern umgehen«.¹⁷ Der damalige Regens des Priesterseminars erkannte charakterliche Schwierigkeiten, »die wohl auf eine tieferliegende Problematik [...] zurückgehen. Auf der einen Seite war er sehr devot und autoritätshörig, auf der anderen

9 Ebd.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 Vermerk über ein Gespräch mit dem Theologiestudenten, 29.10.1984, ebd.

13 Ebd.

14 Ebd.

15 Interview Marco Heimann*, 19.5.2020.

16 Beurteilung des Diakons, 27.3.1988, BGV Münster, HA 500, Reg. A 35.

17 Ebd.

Seite rebellierte er gegen Personen und Verhältnisse und stellte sich und andere unter einen radikalen Anspruch.«¹⁸ Trotz dieser Defizite schlug er ihn zur Priesterweihe vor. Nach einer kurzen Vertretung wurde er zunächst Kaplan in einer kleineren Ruhrgebietsstadt. Der dortige Dechant stellte fest, der Kaplan verstünde es, »seine Arbeit gut zu strukturieren [...]. Er kann gut mit Kindern umgehen. Er schätzt sich als Koleriker [sic!] ein und neigt dazu, ungeduldig und impulsiv zu reagieren [...]«. ¹⁹ Zu seiner Enttäuschung wurde er zum Ende seiner ersten Kaplanstelle noch nicht leitender Pfarrer, sondern blieb Kaplan, nun in einer anderen Stadt. Nach zwei weiteren Jahren als Kaplan in einer Gemeinde am Niederrhein wurde er schließlich im Jahr 1994 Pfarrer einer Gemeinde und zugleich mit der Pfarrverwaltung der Nachbargemeinde betraut. Mit dieser »doppelten Leitungsfunktion«, schrieb er im Jahr 1995 an den Bischof, sei er allerdings »völlig überfordert«. ²⁰ Mutmaßlich konsolidierte der Pfarrer seine Arbeit, da in der Folgezeit keine weiteren Beschwerden in dieser Hinsicht dokumentiert sind. Er forderte jedoch im Jahr 1999 erneut personelle Verstärkung aufgrund der hohen Arbeitsbelastung beim Personalchef. Die nächste bedeutsame Entwicklung, von der die Personalakte Zeugnis gibt, scheint die vorläufige Suspendierung im Herbst des Jahres 2006 gewesen zu sein. ²¹

Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch O.*

Bereits im Jahr seiner Priesterweihe Ende der 1980er Jahre habe O.* nach Angabe eines Betroffenen die ersten sexuellen Missbrauchstaten begangen. Ihnen ging eine mutmaßlich gezielte Anbahnung voran. »Eines Tages kam ein neuer Kaplan«, beschreibt der Betroffene, »und der war so ganz anders. Der hatte eine ganz andere Art der Ansprache [...], war auch nahbar und nicht so abgehoben.« ²² Der Betroffene, wir nennen ihn Marco Heimann*, wurde, obgleich er an Religion und Kirche weniger interessiert gewesen sei, wegen der engagierten Jugendarbeit des Kaplans im Alter von etwa neun

18 Stellungnahme anlässlich der Priesterweihe des Diakons, 3.3.1988, ebd.

19 Notiz zum Gespräch, 31.1.1992, ebd.

20 Brief an den Bischof, März 1995, ebd.

21 Vorläufige Suspension, November 2006, ebd.

22 Interview Marco Heimann*, 19.5.2020.

Jahren nach der Erstkommunion Messdiener. »Mit dem Kaplan konnten wir richtig raufen, konnten ihm auf den Rücken springen. Das war für uns Kinder natürlich etwas komplett Neues. Die ganze Stadt schaute zu den Priestern auf, und auf einmal konnten wir mit dem Kaplan raufen.«²³ Durch diese Art der jovialen Jugend- und Messdienerarbeit baute O.* vorher bestehende Grenzen ab und erzeugte distanzlose Näheverhältnisse zu den Kindern und Jugendlichen. Messdienerferienlager begleitete er in leitender Funktion. Schon in diesem Kontext soll er unangemessene und grenzüberschreitende Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, wie ein Betroffener berichtet. So habe er sich etwa angetrunken »zu einem Jungen ins Bett gelegt, andersherum, mit dem Kopf am Fußende, ›Pippi-Longstrumpf-mäßig‹, hat er das genannt, und hat dann so liegend mit den Füßen des Jungen gekuschelt«,²⁴ Diese distanzlosen Beziehungen zu Kindern deutet der Betroffene als »Nährboden«, auf den der Täter habe aufbauen können, um massivere Übergriffe anzubahnen. Der Priester hingegen, erinnert Heimmann*, hielt »sich selbst für einen exzellenten Geistlichen und auch intellektuellen Menschen und fand, dass er wie kein anderer auch in der Lage war, einen Draht zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.«²⁵ Er selbst und ein anderer Junge seien mit besonderer Aufmerksamkeit von dem jungen Kaplan bedacht worden. Sie seien oft schwimmen gegangen, der Priester und die beiden etwa zehnjährigen Jungen, und dabei wäre es vorgekommen, dass er ihnen in der Gruppenumkleide »beim Umziehen ›geholfen‹« oder sie abgetrocknet habe, was sie damals schon unangenehm und übergriffig empfunden, aber ihren Widerwillen nicht zu artikulieren gewagt hätten.²⁶

Dieses enge Verhältnis bestand auch über die Versetzung des Kaplans hinaus. Nun kamen die beiden zwölf- und dreizehnjährigen Jungen etwa ein- bis zweimonatlich für Wochenendausflüge in den neuen Dienstort des Priesters zu Besuch. »Da ging es dann los mit den massiveren Übergriffen.«²⁷ Nach Tagesaktivitäten wie Bootfahren und anderen Unternehmungen, »die Jungs echt cool finden«, hätten sie dann abends zusammen geduscht. »Dabei hat

23 Ebd.

24 Ebd.

25 Ebd.

26 Ebd.

27 Ebd.

er uns dann auch angefasst und eingeseift [...]. Ich habe mit Andreas* [der andere Junge] nicht darüber gesprochen, aber ich habe es gehasst. Ich fand das schlimm und ekelig [...], hatte aber noch gar nicht realisiert, dass das eine Art von Missbrauch war.«²⁸ Diese Übergriffe habe O.* dann systematisch bis zu ausgeführtem Oralverkehr an Heimann* gesteigert, der ihn danach mit der Hand befriedigen sollte. »Das ist unzählige Male vorgekommen, bei fast jedem Besuch«²⁹. Im sozialen Umfeld des Betroffenen führte der fort-dauernde Kontakt zum beliebten vormaligen Kaplan auch nach dessen Ortswechsel zu sozialer Anerkennung. Auch nach der Ernennung zum Pfarrer einer weiteren Gemeinde ging dieses Muster des Missbrauchs weiter, ohne dass ständige Besuche von 14-jährigen Jungen Aufsehen oder Verdacht in der Gemeinde erregt hätten. In einem späteren Gespräch mit dem damals leitenden Pfarrer und damit Vorgesetzten von O.*, berichtet Heimann*, habe ihm dieser gesagt, dass »er sich sowas ›irgendwie schon gedacht hätte‹. Doch wäre sexueller Missbrauch für ihn in der Realität nicht vorstellbar gewesen«, erklärte der Pfarrer seine Untätigkeit später gegenüber Heimann*.³⁰ Er habe allerdings mit O.* Gespräche bezüglich zweier Angelegenheiten geführt: O.* habe erstens einen tamilischen, etwa zehnjährigen Jungen für über eine Woche in seiner Wohnung übernachten lassen, und zweitens habe der Pfarrer das allgemeine Verhalten von O.*, vor allem spielerisches Raufen, auch unangemessene Sprache, gegenüber Kindern und Jugendlichen als problematisch erachtet – aber »nicht, weil er den Verdacht von Missbrauch gehegt hätte, sondern einfach, weil er es als zu distanzlos erachtet hatte [...]. An Sexualität [mit Kindern] sei von ihm, dem Pfarrer, nicht gedacht worden.«³¹

Neben diesem sexuellen Missbrauch wurde O.* auch in anderen Kontexten durch Distanzlosigkeiten und grenzverletzendes Verhalten bereits seit den 1990er Jahren auffällig, was allerdings erst im Jahr der Anzeige und der strafrechtlichen Ermittlungen bekannt wurde. Ein ehemaliger Pastoralreferent äußerte bei seiner Zeugenaussage im Winter 2006/2007, O.* habe bei einer Jugendfreizeit um das Jahr 1996 »einen Morgen zusammen mit dem damals ca. elfjährigen S. geduscht. Pastor O.* und der S. hätten sich dabei sexuell

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Ebd.

auffällig verhalten.«³² Bei anderen Fahrten in den späten 1990er Jahren sei anderen Aufsichtspersonen aufgefallen, dass O.* bisweilen nicht in seinem Zimmer übernachtet habe.³³ Meldungen erfolgten zu dieser Zeit allerdings nicht. Ein anderer Betroffener berichtet von massiven Übergriffen im Zuge des Taufunterrichts, den er im Alter von neun Jahren etwa 1996 und 1997 erteilt bekommen habe. O.* habe ihn mehrfach am Penis angefasst und jeweils danach betont, das müsse ihr »Geheimnis bleiben«.³⁴ Auch in den Folgejahren bis 2000, so gibt der Betroffene an, habe er Missbrauch im Kontext der Freizeitgestaltung und bei Jugendfahrten durch O.* erlebt, von dem die Messdienerleiter gewusst haben müssten. Weitere massive Übergriffe auf andere Jungen sollen sich in den Jahren zwischen 2001 und 2006 ereignet haben. Einen Jungen, zu dessen Familie O.* dauerhafte soziale Beziehungen etabliert hatte, habe er im Zuge der Freizeitgestaltung mit in ein Schwimmbad genommen, in dessen Dampfsauna er ihn nackt auf seinen Schoß gesetzt und im Intimbereich gestreichelt habe. Denselben Jungen habe er bei einer »Lesenacht« im Pfarrhaus in sein Bett genommen, ihm in die Unterhose gefasst und aufgefordert, sich zu entkleiden, was auch O.* selbst getan habe. Mit einem anderen Jungen, zu dem er ein ähnliches Näheverhältnis etabliert hatte, soll O.* im Jahr 2003 bei mehreren Übernachtungsbesuchen das Bett geteilt und den Akten zufolge auch dabei den Penis des etwa zwölfjährigen Jungen befühlte haben.³⁵ Dieser entzog sich nach einigen Monaten den Übernachtungen trotz der wiederholten Anfragen durch O.*. Einen anderen Jungen, dem O.* Nachhilfe erteilte, habe er etwa 40 Mal in die Hose und an den Penis gefasst. Noch im Sommer 2006 sei O.* übergriffig geworden, als er in einem Ferienlager einen Zehnjährigen an mindestens zehn Nachmittagen wiederholt in sein Zelt nahm, wo er nach Aktenlage »das Kind unterhalb der Bekleidung direkt auf der Haut im Pobereich sowie über dem Penis in der Unterhose angefasst« habe, wie es im Februar 2007 dokumentiert wurde.³⁶

Insgesamt beinhalten die Akten Hinweise darauf, dass O.* in den Jahren von 1989 bis 2006 mindestens neun Jungen im Alter von neun bis 15 Jah-

32 Verfahrensstand, Februar 2007, BGV Münster, HA 500, Reg. A 36.

33 Ebd.

34 Meldung, 4.4.2017, ebd.

35 Verfahrensstand, Februar 2007, ebd.

36 Ebd.

ren über teilweise mehrere Jahre vielfach wiederholt sexuell missbraucht haben soll, indem er sie mindestens an den Genitalien unterhalb der Kleidung bzw. unbedeckt berührt habe.³⁷ Wenngleich die genauen Taten vor der Anzeige 2006 nicht nachweislich bekannt waren, so hätte doch das distanzlose und hochgradig problematische und auch beispielsweise durch den damaligen leitenden Pfarrer als unangemessen bewertete Verhalten von O.* gegenüber Kindern und Jugendlichen genügend Anlass geboten, diese Probleme auch der Bistumsleitung zu melden.

Die Aufdeckung des Missbrauchs und die Maßnahmen der Bistumsleitung

Die Meldung beim Bistum erfolgte schließlich, als ein betroffener Junge zufällig in einem Imbisslokal einem anderen Betroffenen mit seinen Freunden von seinen Missbrauchserlebnissen erzählte und dies ein anderer betroffener Junge hörte. Der Junge habe berichtet, dass O.* ihm »an den Schniegel [sic!]<« gefasst habe. Derjenige, der dies hörte, fasste daraufhin den Mut, seiner Mutter von seinen eigenen Erlebnissen zu erzählen. Diese informierte im November 2006 eine Pastoralreferentin, die wiederum Kontakt zum Personalchef des Bistums aufnahm. Wenige Tage später leitete Bischof Lettmann per Dekret ein Vorermittlungsverfahren durch die Bischöfliche Missbrauchskommission ein. Der Generalvikar handelte umgehend und informierte O.*, dass dieser aufgrund des eingeleiteten Verfahrens »an der Wahrnehmung [seiner] pastoralen Aufgaben gehindert« und »bis auf Weiteres entpflichtet« sei.³⁸ Bei einem in dieser Zeit stattfindenden persönlichen Gespräch mit der Ermittlungsführerin der Missbrauchskommission erklärte die Mutter, »dass Herr Pastor [...] ein Vertrauensverhältnis zu ihnen kontinuierlich aufgebaut habe und hieraus auch die Erlaubnis zum Saunabesuch u. a. resultiere«.³⁹

37 Der Beschuldigte hat im Jahr 2007 einen Strafbefehl wegen sexuellen Missbrauchs von zwei Jungen akzeptiert, wegen dem Missbrauch an einem weiteren Jungen ist er im Jahr 2018 verurteilt worden (Strafbefehl, 20.4.2007, BGV Münster, HA 500, Reg. A 34; Urteil, 18.12.2018, BGV Münster, HA 500, Reg. A 36).

38 Aktenvermerk, 21.11.2006, Ermittlungsakte, BGV Münster, HA 500, Reg. A 36.

39 Ebd.

Am Folgetag erstattete die Ermittlungsführerin im Auftrag der Bischöflichen Kommission Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Es wurde außerdem vereinbart, dass sämtliche Beweismittel und Unterlagen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens der Bischöflichen Kommission zur Verfügung gestellt werden sollten. Gegenüber den Ermittelnden erklärte O.*, »dass er sich in besonderer Weise um Kinder kümmere«, sich jedoch »keiner Schuld bewusst« sei.⁴⁰ Kurz darauf wandte sich das Generalvikariat auch mit einer Presseerklärung an die Öffentlichkeit. Der Beschuldigte befinde sich bis zur Klärung der Vorwürfe nicht in seiner Gemeinde.⁴¹ Die Ermittlungen im Winter 2006/2007 und Aussagen von drei direkt Betroffenen förderten zu Tage, dass der Beschuldigte gegenüber mindestens fünf Betroffenen in mehr als 60 Fällen übergreifig geworden sein soll, indem er die Jungen mindestens im Intimbereich unterhalb der Kleidung berührt habe.⁴² Das juristische Verfahren endete letztlich wegen »vier Fällen des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern der Pfarrgemeinde« mit einem Strafbefehl über eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten, die zur Bewährung mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren ausgesetzt wurde. Ferner wurde O.* verpflichtet, jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen und eine Zahlung von jeweils 3 000 Euro an zwei Geschädigte zu entrichten.⁴³

Die »Bischöfliche Kommission« wandte sich mit ihrem Votum am 1. Juni 2007 an Bischof Lettmann und erachtete es für notwendig, dass O.* von seinem Amt als Pfarrer enthoben, ihm keine *Facultas*⁴⁴ und die Auflage erteilt wird, keinen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Ferner müsse der Bischof den Heiligen Stuhl informieren »und den Antrag stellen, dass Pfarrer O.* laisiert wird«. Alternativ könne dieser auch selbst das Laisierungsverfahren erbitten, »was eine [kirchen-]strafrechtliche Abwicklung verhindern würde.«⁴⁵

Im selben Votum wurde das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat als die Ermittlungen massiv erschwerend kritisiert. O.* habe noch nach der

40 Ebd.

41 Presseerklärung, November 2006, BGV Münster, HA 500, Reg. A 34.

42 Verfahrensstand, Februar 2007, BGV Münster, HA 500, Reg. A 36.

43 Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Münster, 20.4.2007, BGV Münster, HA 500, Reg. A 34.

44 Die Erlaubnis zur Spendung des Beichtsakraments.

45 Votum der Kommission, 1.6.2007 ebd.

Information über das Strafverfahren und des strikten Verbots von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen am 6. Dezember 2006 einem betroffenen Jungen einen Brief geschrieben, in dem er äußerte: »Ich möchte Dich so bald wie möglich wiedersehen. Das ist so, dass man das möchte, wenn man Leute ganz lieb hat [...].«⁴⁶ Der Beschuldigte habe »in seiner Vernehmung« gezeigt, »dass er keine Einsicht in sein als nicht unerheblich zu bezeichnendes sexual bezogenes Handeln hat« und sein Fehlverhalten nicht reflektiere.⁴⁷ Er sei auch weiterhin als »gefährdet [sic!] anzusehen«.⁴⁸ »Die im Ermittlungsverfahren niedergelegten und beweisicherten Sachverhalte dürften ›die Spitze eines Eisberges‹ darstellen«, vermutete ein ermittelndes Mitglied der Missbrauchskommission.⁴⁹ Am 10. Juni des Jahres 2007 erklärte O.* seinen Verzicht auf die Pfarrstelle, äußerte aber »die Hoffnung, weiterhin als Priester leben und arbeiten zu dürfen«.⁵⁰ Zum Abschied ließ er in der Gemeinde verkünden: »Ich danke den Kindern und Jugendlichen, die so gar nicht den negativen Klischees entsprechen [...]. Gerade mit Kindern und Jugendlichen habe ich gern viel Zeit verbracht.«⁵¹

Etwa zur gleichen Zeit schrieb Lettmann an die Glaubenskongregation. Es seien »Vorwürfe bekannt« geworden, »dass er [der Pfarrer O.*] sich an minderjährigen Jungen vergangen habe [...]. Ich bitte die Kongregation für die Glaubenslehre um ihre Entscheidungen in der genannten Angelegenheit.«⁵² Die Behörde reagierte nach sieben Monaten mit der Anregung, der Priester solle von sich aus »die Dispens von allen den Klerikerstand betreffenden Verpflichtungen (Laisierung) bitten«.⁵³ O.* wiederum äußerte sich »zutiefst betroffen und enttäuscht über die römische Entscheidung in meiner Angelegenheit. Über die ›Schwere der mir zur Last gelegten Vergehen‹ ließe sich trefflich streiten. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass auf meine Kosten ein Präzedenzfall zur Abschreckung anderer Mit-

46 O.* an einen Betroffenen vom 6.12.2006, dokumentiert in Votum der Kommission, ebd.

47 Ebd.

48 Ebd. Trotz des vergleichsweise strengen Vorgehens der Kommission und des Bischofs frappt der Sprachgebrauch: Der Täter wird als »gefährdet« bezeichnet.

49 Ebd.

50 Brief von O.* an Bischof Lettmann, 10.6.2007, BGV Münster, HA 500, Reg. A 35.

51 Brief zum Abschied an die Gemeinde, Juni 2007, ebd.

52 Lettmann an Glaubenskongregation, Juni 2007, ebd.

53 Lettmann an O.*, 19.2.2008, ebd.

brüder geschaffen wird [...].⁵⁴ Zwar habe er »unbedacht Grenzen überschritten«: »Ich bin ein Kindernarr; aber ich bin nicht pädophil. Wenn ich umzudenken habe, dann in puncto meines manchmal vielleicht zu freizügigen Umganges mit Kindern und Jugendlichen [...]. Doch meine Umgangsformen führten auch dazu, dass viele Kinder und Jugendliche unsere Kirche haben schätzen lernen [sic!] und sympathisch fanden.«⁵⁵ Schließlich bat er um die Laisierung, jedoch »ohne letztlich einzusehen, warum«.⁵⁶ Zum Abschluss des Laisierungsverfahrens fand ein Gespräch zwischen O.* und dem damaligen Diözesanadministrator, Weihbischof Franz-Josef Overbeck, statt, da Bischof Lettmann unterdessen emeritiert worden war. »Ich bat ihn jedes öffentliche Ärgernis zu vermeiden und der Kirche nicht zu schaden«, vermerkte Overbeck. »Hinsichtlich seiner Vergehen [...] wies ich deutlich auf die meiner Meinung nach noch nötigen therapeutischen und geistlichen Begleitungen hin. Diese hat [Herr O.*] bisher nicht unternommen. Ich konnte in dem Gespräch feststellen, dass sein Sünden- und Schuldbewusstsein zwar entwickelt ist, sich jedoch nicht im erwarteten Sinne zeigt.«⁵⁷

Die Reaktionen der Gemeinde

Nachdem der Pfarrer im November 2006 von seinen Aufgaben entbunden worden war, geriet die Gemeinde in Aufruhr. Zahlreich waren die Schreiben, die ihn verteidigten, seine Verdienste lobten und die Beschuldigungen für unmöglich erklärten. Nur wenige Tage nach der Beurlaubung meldete sich sogar eine Mitarbeiterin einer kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtung, drückte ihre Erschütterung über die Beurlaubung ihres Vorgesetzten aus und betonte dessen gute Arbeit.⁵⁸ Eine Grundschullehrerin berichtete von den mehrtägigen Ausflügen, die im Rahmen der Kommunionvorbereitung stattgefunden hatten. O.* »war immer der Mittelpunkt dieser Fahrten. Die Kinder forderten ihn zum Spielen, zum Herumtollen und zu persön-

54 O.* an Bischof Lettmann, 24.2.2008, ebd.

55 Ebd.

56 Ebd.

57 Aktennotiz, 28.11.2008, ebd.

58 Zuschrift an Bischof Lettmann, 30.11.2006, BGV Münster, HA 500, Reg. A 36.

lichen Gesprächen auf.« Sie könne sich ein genaues »Bild über Pastor [O.s*] Umgang mit Kindern machen. [...] Sie [die Kinder] waren diejenigen, die den körperlichen Kontakt zu ihm gesucht haben, die ihn förmlich angesprungen haben. Nicht er hat sie an sich gezogen [...]. Nie würde er einem Kind etwas Böses antun!«⁵⁹ Der Pfarrgemeinderat richtete sich bereits im November 2006 direkt an den Beschuldigten: »Ihr Wirken als Seelsorger in unseren Gemeinden war untadelig [...]. Wir wünschen uns, dass Sie recht bald wieder Ihren Dienst in unseren Gemeinden versehen dürfen. Wir glauben fest daran, dass sich die Ihnen gemachten Vorwürfe als haltlos und unwahr herausstellen werden.« 20 Personen unterschrieben diese Botschaft.⁶⁰ Eine Leitungsperson der Ferienfreizeit versicherte, es sei ihnen »zwar bewusst, dass Herr [O.*] uns Kindern und Jugendlichen sehr nahe gekommen ist, jedoch nie verletzend und seine Grenzen kannte [sic!]<«.⁶¹ Selbst als die Presse, die vergleichsweise dicht über diesen Fall berichtete, bekannt machte, dass der Pfarrer seine Taten gestanden habe, gingen weiterhin Zuschriften ein. Der Pfarreirat forderte die Rückkehr des Pfarrers und ging noch im April 2007 »davon aus, dass die Vorwürfe haltlos sind.«⁶² Auch die Jugendlichen der Messdienerleiterrunde meldeten sich zu Wort: Sie könnten die Vorwürfe nicht nachvollziehen und wünschten sich im Hinblick auf den Priester, »dass er bald wieder bei uns ist.«⁶³ Die Vehemenz, mit der die Gemeindeglieder den Pfarrer verteidigten, ist bemerkenswert. Noch bemerkenswerter war, dass selbst nach den medial verbreiteten Geständnissen der Taten noch immer Zuschriften eingingen, die den Beschuldigten verteidigten, ihn lobten und die Überzeugung seiner Unschuld und der Haltlosigkeit der Vorwürfe artikulierten. Ganz deutlich zeigten sich hier die spaltenden Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs und dessen Thematisierung in der Gemeinde: Während die Bistumsleitung konsequent agierte, verlief in der Gemeinde ein Bruch zwischen denjenigen, die vom sexuellen Missbrauch durch O.* wussten oder gar selbst betroffen waren, und der nicht kleinen Gruppe derjenigen, die ihm weiter die Treue hielten,

59 Zuschrift an Bischof Lettmann, 19.12.2006, ebd.

60 Zuschrift an Bischof Lettmann, 30.11.2006, ebd.

61 Zuschrift an Bischof Lettmann, 27.12.2006, ebd.

62 Zuschrift an Bischof Lettmann, 26.4.2007, ebd.

63 Zuschrift an Bischof Lettmann, 16.4.2007, ebd.

von seiner Unschuld überzeugt waren und eine Rückkehr des Seelsorgers in ihre Gemeinde erhofften.

Erneuter Kontakt zwischen O.* und einem Betroffenen und ein zweiter Prozess

Marco Heimann* hatte im Alter von etwa 15 Jahren im Jahr 1998 nach etwa neun Jahren den Kontakt zu O.* gelöst. Als er durch die Medien von dem Strafbefehl gegen O.* wegen des Missbrauchs an den beiden anderen Betroffenen erfuhr, ging es ihm schlecht, da er sich selbst Vorwürfe machte, »weil ich die Übergriffe hätte verhindern können, wenn ich was gesagt hätte«. ⁶⁴ Aus diesem Grund suchte er im Jahr 2007 erneut den Kontakt zu O.*, um ihn zu einer Therapie zu bewegen. Er hatte den Medien entnehmen können, dass er die Vorwürfe zunächst abstrikt und später einräumte, jedoch herunterspielte. »Das hätte er mir gegenüber nicht machen können. Ich wusste ja, dass es stimmt«, konstatiert Heimann*. Er besuchte tatsächlich seinen damaligen Peiniger, unternahm Spaziergänge mit ihm und versuchte auf ihn einzuwirken. Auch ihm als von seinem Missbrauch Betroffenen gegenüber vertrat O.* die Position, »er habe den Jungen nur Liebe geben wollen, die er wiederum nicht bekommen habe. [...] Er blieb bei seiner Opfernummer, er habe immer nur Gutes tun wollen.« ⁶⁵ Nach diesem Besuch bei O.* nahm Heimann* auch noch Kontakt zum ehemaligen leitenden Pfarrer der Gemeinde der ersten Übergriffe auf, der mittlerweile in einer Alteinrichtung lebte. Von ihm erfuhr Heimann* von der Laisierung. Mit der Reaktion des Bistums und der Laisierung des Priesters zeigte sich der Betroffene hingegen unzufrieden: »Dem Bistum ging es einzig und allein darum, den Fall loszuwerden«, beschreibt der Betroffene nun die aus seiner Sicht unzureichende Behandlung des pädosexuellen Priesters. »Es ging nicht darum, irgendjemanden zu schützen. Weder die Kinder noch potenzielle zukünftige Betroffene noch den Täter vor sich selbst, zum Beispiel Suizid, woran [O.*] damals wohl wirklich auch gedacht hat. Es ging nur um die Kirche.« ⁶⁶ Weder der Betroffene noch der ehemalige leitende Pfarrer und

64 Interview Marco Heimann*, 19.5.2020.

65 Ebd.

66 Ebd.

Vorgesetzte von O.* waren allerdings in der Lage, ihn zu einer Therapie zu bewegen. O.* wechselte die Konfession und war später zunächst in einem Altenheim, dann auch wieder als Organist in einer Kirchengemeinde tätig. Im Zuge der Präsentationen der MHG-Studie wandte sich Heimann* an das Bistum und erhielt 7 000 Euro als »Anerkennung des Leids« in einem, wie es in der Bewilligung hieß, »besonders schweren Fall.« »Da habe ich gedacht: Ihr habt sie doch nicht alle! Ihr schreibt mir schriftlich, schwarz auf weiß, dass das ein besonders schwerer Fall des Missbrauchs ist. Und ihr überweist mir 7 000 Euro!?!«⁶⁷

Im Jahr 2017 meldete sich ein weiterer Betroffener beim Bistum, der Missbrauch durch den ehemaligen Pfarrer im Zeitraum von 1996 bis 2000 erfahren hatte. Mit den Eltern habe er nicht sprechen, sich erst im Jahr 2016 seiner Freundin offenbaren können. Aufgrund von Depressionen und Suizidgedanken befand er sich in psychologischer Behandlung.⁶⁸ Diese Meldung des zuvor noch nicht bekannten Betroffenen führte zu einer erneuten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die diözesane Missbrauchskommission im Juni 2017. Das Urteil erging im Jahr 2018: O.* wurde zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sieben Monaten auf Bewährung verurteilt. Zu seinen Gunsten wurde angeführt, »dass er geständig war und hierdurch dem Geschädigten erspart hat, vor Gericht eine Aussage machen zu müssen. Außerdem hat er die Taten glaubhaft bereut« und »sich von dem Verfahren hinreichend beeindruckt gezeigt.« Es könne »von einer günstigen Sozialprognose ausgegangen werden«, da der Angeklagte inzwischen verheiratet und »sozial gefestigt« sei sowie »einer geregelten beruflichen Tätigkeit« nachgehe.⁶⁹

O.* hat auf unsere Anfrage, ob er zu den Beschuldigungen Stellung nehmen möchte, nicht geantwortet.

67 Ebd.

68 Vgl. Meldung, 29.3.2017, BGV Münster, HA 500, Reg. A 36.

69 Vgl. Urteil, 18.12.2018, ebd.

Fazit

1. O.* beging ausweislich der Aktenlage und der Betroffenenmeldung mutmaßlich sexuellen Missbrauch an mindestens neun Kindern und Jugendlichen zwischen neun und 15 Jahren in unterschiedlichen Schweregraden zwischen den Jahren 1989 und 2006. Für die Missbrauchstaten an zwei Jugendlichen hat er einen Strafbefehl, für die Taten an einem weiteren eine Haftstrafe bekommen. Erst im Jahr 2006 kam es zu einer Meldung beim Bistum, begünstigt und befördert durch die Mutter eines betroffenen Jungen, der lediglich zufällig andere Jugendliche von übergriffigem Verhalten des Pfarrers hatte sprechen hören. Als zentraler Faktor zeigte sich auch hier das Bewusstsein des Betroffenen, dass er nicht der Einzige war, der Missbrauch durch O.* erfahren hatte. Wie in anderen Fällen kommt diesem Wissen um andere Betroffene zentrale Bedeutung dabei zu, den Mut zu finden und damit die Handlungsfähigkeit zu erlangen, den erlebten Missbrauch anzuzeigen.
2. Der Fall O.* verdeutlicht ferner die systematischen Anbahnungsstrategien des Täters. Es gelang ihm mehrfach, über Monate oder gar Jahre feste Sozialbeziehungen zu Kindern und Jugendlichen zu etablieren, das Vertrauen der Familien zu erlangen und damit Opportunitätsstrukturen zu schaffen, um sexuelle Missbrauchstaten zu begehen. Die Voraussetzung dafür lag gerade nicht in seinem klerikalen, sondern in seinem davon abgegrenzten, zugänglichen, Nähe gewährenden und Schwellen nivellierenden Verhalten. Zugleich genoss er als Priester in seinen Gemeinden hohes Ansehen. Dieses und die fehlende Kontrolle seines Handelns, das in vielen Facetten offenkundig hochproblematisch war, begünstigten den Missbrauch. Auch der leitende Pfarrer von O.s* Kaplanstelle reagierte nicht angemessen: Obgleich diesem die Unangemessenheit des distanzlosen Verhaltens von O.* gegenüber Kindern und Jugendlichen und die einwöchige Beherbergung eines etwa zehnjährigen tamilischen Flüchtlingsjungen bewusst war und ihn gar zu mahnenden Gesprächen veranlasste, erfolgte keine weitere Kontrolle.
3. Bereits während seiner Studien- und Priesterseminarzeit zeigte O.* nicht unbedeutende charakterliche Mängel, die sowohl den Leitern des Borromaeums, dem Regens des Priesterseminars als auch dem Weihbischof

Alfons Demming bewusst waren und die der Bistumsleitung zusätzliche Eignungspraktika notwendig erscheinen ließen. Diese Hinweise hätten möglicherweise Anlass bieten können, O.* einem genaueren Mentoring oder Ähnlichem zu unterziehen.

4. Nicht zuletzt hätte das problematische Verhalten von O.* in den Gemeinden auffallen können. Regelmäßig waren Kinder und Jugendliche über Wochenenden bei O.* zu Besuch, zeigte O.* unverhohlen unangemessenes und sexuell auffälliges Verhalten mit Kindern bei Ferienfreizeiten. Eine stärker sensibilisierte Gemeinde und Messdienereiterschaften hätten womöglich auf den Gedanken kommen können, bei solchen Auffälligkeiten genauer hinzusehen und gegebenenfalls Meldungen bei Dritten vorzunehmen.
5. Ferner offenbarten die Reaktionen nach der Entfernung des Pfarrers aus der Gemeinde einen noch im Jahr 2006/2007 ausgeprägten »Klerikalismus von unten«: Zahlreiche Zuschriften an das Bistum, selbst nach einem partiellen und medial bekannt gegebenen Schuldeingeständnis des Beschuldigten, zeigten eine große Solidarität und ein Festhalten an der Einschätzung, dass die Vorwürfe nicht wahr sein könnten.
6. Die Bistumsleitung reagierte nach sorgfältigen und gründlichen Ermittlungen durch die Missbrauchskommission, die auch die Staatsanwaltschaft einschaltete, angemessen und resolut. Bischof Lettmann, der in früheren Fällen defizitär agierte, hatte den Fall zuvor konsequent an die Kommission übergeben und folgte deren Maßgaben. Deren Votum war eindeutig: O.* war als Priester unhaltbar und eine Laisierung erschien unumgänglich. Im Jahr 2008 wurde er aus dem Priesterstand entlassen, unter dem Appell des Diözesanadministrators Franz-Josef Overbeck, »öffentliches Ärgernis zu vermeiden«. Overbeck bemerkte deutlich die Therapienotwendigkeit und -bedürftigkeit, ohne allerdings mit Erfolg darauf hingewirkt zu haben. Ob die Kirche bei weiterem Verbleib des Priesters unter der Aufsicht des Bistums tatsächlich eine langfristige und gründliche Therapie hätte erwirken können, wie ein Betroffener vermutet, erscheint angesichts der hartnäckigen Unwilligkeit und der Verleugnungstendenzen von O.* indes zweifelhaft. Gleichwohl hatte seine Laisierung zugleich dessen Freisetzung zur Folge: Die Kirche als einhegende und auch kontrollierende Instanz fiel fortan weg.

7. Das Bistum Münster hätte in einer weiteren Hinsicht anders agieren können: Es gibt kaum Belege dafür, dass man seitens des Bistums den Betroffenen im zeitlichen Horizont der Verhandlungen entgegengekommen wäre, sieht man von einer anwaltlich erwirkten Entschädigungszahlung an die beiden betroffenen Jungen in einer Höhe von jeweils 3 000 Euro ab. So erscheint in der Gesamtschau der Fall O.* als Beispiel für stringente und wirkungsvolle Intervention der Bistumskommission und die Resolutheit der Bistumsleitung, offenbart allerdings bei der Täterbegleitung und -kontrolle und im Umgang mit den Betroffenen zugleich Defizite.

Pfarrer H. – Die Grenzen des Kirchenrechts (Natalie Powroznik)

Der Fall des Pfarrers H. verdeutlicht die Schwierigkeiten eines Betroffenen, der Missbrauchstaten durch einen Priester beim Bistum anzeigt und dessen Beschuldigung schließlich in einem kirchenrechtlichen Prozess verhandelt wird. Bemerkenswert sind dabei die Ambivalenzen aufseiten des Bistums sowie ein Kirchengenrichtsprozess, der keine Klarheit erzeugt und die Grenzen der kirchenrechtlichen Aufarbeitung anzeigt.

H. wurde in den 1930er Jahren als Ältester von drei Geschwistern geboren und lebte mit seiner Familie im Münsterland. Nach einem Theologiestudium wurde er in den frühen 1960er Jahren schließlich zum Priester geweiht und übernahm zunächst eine Vertretungsstelle in einer Pfarrei, bis er als Kaplan einer Gemeinde zugeteilt wurde. Ein Jahr später wurde ihm die Übernahme des Religionsunterrichts sowie die seelsorgerische Betreuung des Internates an einer Schule anvertraut. Im Jahr darauf wechselte er auf eine Vikarstelle im Münsterland, die er zwischen 1965 und 1973 innehatte.¹ In dieser Zeit soll es zu mehreren Missbrauchsfällen gekommen sein. Nach einem Aktenvermerk aus dem Jahr 2021 waren dem Bistum zu diesem Zeitpunkt fünf Betroffenenmeldungen bekannt, vier davon erfolgten, nachdem einer der Betroffenen, Martin Ruhmüller, der auf eine Pseudonymisierung im Rahmen unserer Studie verzichtet hat, im Jahr 2010 an die Öffentlichkeit gegangen ist.²

Widerstreitende Erinnerungen

Martin Ruhmüller gibt mehrere Missbrauchshandlungen durch H. an ihm an, die ab 1970 eingesetzt hätten. Er habe zunächst Aufmerksamkeit durch

1 Siehe dazu die entsprechenden Unterlagen in seiner Personalakte BGV Münster, HA 500, GA, A Reg. A 28.

2 Aktenvermerk, Juni 2021, laufende Akte, Pfarrer H., Interventionsstelle. In diesem Aktenvermerk werden vier Betroffene genannt. Hinzu kommt eine anonyme Meldung beim Ortspfarrer und der Bischöflichen Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs (siehe unten).

den damaligen Vikar erfahren, indem er als Messdiener eine privilegierte Rolle von diesem zugewiesen bekam. So habe er die Ausstattung für den Gottesdienst anreichen und »bei den Hochämtern vorangehen« dürfen. »Ein erhabenes Gefühl« sei dies gewesen, so Ruhmüller. Endlich habe er sich gesehen gefühlt und seinen Berufswunsch als damals Zehnjähriger entdeckt: »Ich will Priester werden!« Als er elf Jahre alt war, habe ihn H. dann zu einer kirchlichen Ferienfreizeit eingeladen und angeboten, mit ihm im Auto gemeinsam zu fahren. So seien sie im VW-Käfer des Vikars gefahren. Während der Fahrt sei das Auto über eine Landstraße geruckelt, sodass sich das Handschuhfach geöffnet habe und Pornomagazine herausgefallen seien. Aus heutiger Perspektive weiß Ruhmüller, dass es »Schwulenmagazine« waren. Als Junge damals »kann er aber damit gar nichts anfangen«: »Die flogen heraus und lagen auf meinen Füßen«, so Ruhmüller. H. sei daraufhin plötzlich abgebogen, ein Stück einen Waldweg hineingefahren und habe die Hefte wieder wortlos zurück ins Handschuhfach verfrachtet. Dabei habe er sich über die Schenkel des Jungen gebeugt und laut Ruhmüller angefangen, ihn »zu betatschen«. In der Folge habe er zudem die Hose des Jungen geöffnet, ihn weiter angefasst und masturbiert. Der damals Elfjährige sei dabei »erstarrt«. Er sei sehr erschrocken gewesen und habe das Geschehen nicht einordnen können, so Ruhmüller. Den Missbrauch reflektierend sagt er im Interview: »Ich hatte ihm absolut vertraut. Er war ja der Stellvertreter Gottes.«³

Über drei Jahre habe sich der Missbrauch schließlich fortgesetzt. Immer wieder habe H. den Jungen sonntags »zum Fernsehgucken« in die Vikarie eingeladen. Die Treffen hätten stets nach einem ähnlichen Muster stattgefunden. Gemeinsam habe der Beschuldigte mit dem Jungen ferngesehen, bis er ihn schließlich »begrapscht« und sich selbst befriedigt habe. Die Position des Vikars, dessen Autorität und das, was er dem Jungen einbläute, hätten Ruhmüller keinerlei Möglichkeit gelassen, sich zu schützen. Auch eine Zurückweisung der Einladung sei nicht möglich gewesen, da H. seine Einladungen über Martin Ruhmöllers Eltern kommunizierte.

Immer wieder habe H. impliziert, dass der Betroffene »verantwortlich« sei für das, was geschieht, was massive Schuldgefühle in ihm ausgelöst habe.

3 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

Das perfide »Verbünden mit dem Täter« sowie seine Rolle als Messdiener, in der er von diesem privilegiert behandelt worden sei, gepaart mit der permanenten Angst, »das Geheimnis« könnte nach außen dringen, kennzeichnen für Martin Ruhmüller diese Jahre seiner Kindheit.⁴

Der weitere berufliche Werdegang von H. verläuft unauffällig. In den 1970er Jahren wechselt der Priester noch zweimal die Pfarrei, bevor er 2001 emeritiert wird.⁵ Ab dem Jahr 2003 werden dann erstmalig einige der ihm zur Last gelegten Taten thematisiert. Ruhmüller beschreibt, wie die Erinnerung, die er lang verdrängt habe, zurückgekehrt sei. Nach einer gemeinsamen Wanderung mit einem Freund sucht dieser Ruhmöllers Rücken nach Zecken ab, woraufhin dem Betroffenen die Bilder des Missbrauchs in der darauffolgenden Nacht ins Gedächtnis kommen: »Ich habe die halbe Nacht kochend heiß geduscht. Die ganzen körperlichen Ekelgefühle kamen dann hoch«,⁶ so Ruhmüller rückblickend. Die Realisierung des Missbrauchs zum Anlass nehmend, wendet sich Ruhmüller dann mit einem Brief an Bischof Lettmann, »sehr in Sorge, dass es auch anderen widerfahren sein konnte«.⁷ Daraufhin meldet sich am 30. April 2003 der Personaldezernent, Domkapitular Theodor Buckstegen, bei Ruhmüller und schlägt ihm ein persönliches Gespräch vor, welches vom Betroffenen am 5. Mai 2003 angenommen wird.⁸ So kommt es zum Gesprächstermin beim Personalchef, den der Betroffene im Beisein eines Freundes zur Unterstützung wahrnimmt.⁹

Ab hier unterscheiden sich die Darstellungen Ruhmöllers und Buckstegens deutlich. Nach der Erinnerung Ruhmöllers habe sich bei dem Gespräch, zu dem er von einem guten Freund begleitet worden sei, der »Ansprechpartner des Bistums« – an den Namen könne er sich nicht erinnern – Notizen auf einem Bierdeckel gemacht und den beiden Männern schließlich ausgerichtet, dass H. verstorben sei. Daraufhin habe der Be-

4 Ebd.

5 Siehe dazu die entsprechenden Unterlagen in seiner Personalakte: BGV Münster, HA 500, GA, Reg. A 28.

6 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

7 Ebd.; Ruhmüller an Lettmann, 28.4.2003 [Eingangsstempel], BGV Münster, HA 500, Reg. A 25, Bl. 16.

8 Buckstegen an Ruhmüller, 30.4.2003; Ruhmüller an Buckstegen, 5.5.2003, ebd., Bl. 11 und Bl. 15.

9 Interview Theodor Buckstegen, 12.4.2021; Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

gleiter Ruhmöllers das Gespräch beendet, um seinen Freund zu schützen. Mit dem Wissen über den vermeintlichen Tod des Beschuldigten habe sich Ruhmöllers Anliegen, andere vor diesem zu schützen, nun nicht mehr als dringlich dargestellt, und er habe versucht, einen Abschluss zu finden.¹⁰

Auch der Personalchef berichtet davon, dass er den Betroffenen und dessen Freund im Mai 2003 empfangen und dessen Schilderungen über den Missbrauch durch H. angehört habe. Während des Gesprächs habe er sich Notizen gemacht und im Anschluss umgehend Bischof Lettmann informiert.¹¹ Von einem Ableben des Beschuldigten, wie Ruhmöller es berichtet, habe Buckstegen die beiden Gesprächspartner – nach eigener Aussage – jedoch nicht unterrichtet.¹² Vielmehr sei er mit dem Betroffenen so verblieben, dass er das Gespräch mit dem Beschuldigten suchen werde und Ruhmöller anschließend in einem weiteren Gespräch davon berichten werde. Aus seinen dienstlichen Aufzeichnungen, so Buckstegen, gehe hervor, dass er am 18. Mai 2003 H. an dessen Wohnort besucht habe. Dieser sei erbost über die Vorwürfe gewesen und habe gefordert, Ruhmöller solle ihm diese persönlich mitteilen, so Buckstegen.¹³ Am selben Abend habe Buckstegen dann am Konveniat bei Lettmann teilgenommen und ihm von den Entwicklungen berichtet. Am 10. Juni 2003 habe dann ein zweites Treffen zwischen Buckstegen, Ruhmöller und dessen Freund stattgefunden, wie Buckstegen behauptet. Er habe dem Betroffenen dabei den Vorschlag gemacht, ein gemeinsames Gespräch mit H. zu führen. Dies soll Ruhmöller abgelehnt haben mit der Begründung, er fühle sich dazu emotional außerstande. Weiterhin habe Buckstegen ihm vorgeschlagen, Anzeige zu erstatten sowie ihn dabei zu unterstützen, ein kirchenrechtliches Verfahren anzustreben. Ruhmöller habe sich Bedenkzeit erbeten, sich daraufhin jedoch nicht mehr gemeldet, so die Aussage des ehemaligen Personalchefs.¹⁴

Soweit die Differenzen in der Darstellung des Gesprächsverlaufs, die sich rückblickend nicht mehr lückenlos aufklären lassen. Allerdings sind in den Personalakten zu H. die handschriftlichen Notizen Buckstegens des

10 Interview Martin Ruhmöller, 1.4.2020.

11 Interview Theodor Buckstegen, 12.4.2021.

12 Ergänzende Aussage Theodor Buckstegen zum Interview, 1.2.2022.

13 Interview Theodor Buckstegen, 12.4.2021.

14 Ebd.

Gesprächs vom 6. Mai 2003 in Form von sieben Notizzetteln in der Aktenüberlieferung zu finden. Darauf ist auf der ersten Seite zu lesen »Vikar Selbstmord«,¹⁵ sodass die Aussage Ruhmöllers nachvollziehbar erscheint, dass ihm gesagt worden sei, der Beschuldigte sei bereits verstorben. Buckstegen selbst kann sich heute nicht mehr erklären, worauf sich diese zwei Worte beziehen, und der Kontext der Worte macht eine Interpretation schwierig.¹⁶ Gleichwohl wird man davon ausgehen können, dass das Wort »Selbstmord« während des Gesprächs gefallen ist.

Dass es tatsächlich zu einem Gespräch zwischen Buckstegen und dem Beschuldigten gekommen ist, dürfte allerdings unstrittig sein, da H. in einem Brief an den Personalchef kurze Zeit später die Vorwürfe abstreitet und seine Unschuld zu plausibilisieren versucht. Dabei nimmt er Bezug auf einen offenbar zuvor stattgefundenen gemeinsamen Spaziergang mit dem Personaldezernenten.¹⁷ Zudem macht er in Bezugnahme auf die Vorwürfe des Betroffenen gegenüber dem Personalchef konkrete Aussagen zu seinen damaligen Wohnverhältnissen, um die Aussagen von Ruhmöller als unglaubhaft darzustellen. Auch sei er nie mit einem Kind allein im Auto »in's Grüne« gefahren.¹⁸ Des Weiteren spekuliert H. in diesem Brief darüber, ob Ruhmöller nicht möglicherweise auf dem bischöflichen Internat, das er später besuchte, missbraucht worden sei und es sich nur um eine Verwechslung handele.¹⁹

Weitere Untersuchungen scheinen zum damaligen Zeitpunkt nicht an gestellt worden zu sein. Da Martin Ruhmöller davon überzeugt war, dass der Beschuldigte inzwischen verstorben sei, bestand für ihn kein Anlass, dem Sachverhalt weiter nachzugehen. Aus Sicht der Personalleitung unter Lettmann hatte der Beschuldigte die Vorwürfe abgestritten, was für sie vermutlich ausreichend war, die Angelegenheit ad acta zu legen. Buckstegen erklärt jedenfalls, bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2009 keine neuen

15 Notizen Buckstegens, 6.5.2003, BGV Münster, HA 500, Reg. A 25, Bl. 1–7.

16 Ergänzende Aussage Theodor Buckstegen zum Interview, 1.2.2022; die Notizzeile lautet: »Vikar H. zugeordnet: Selbstmord«, oberhalb des Wortes »Selbstmord« steht das Wort »Vikar«, (Notizen Buckstegens, 6.5.2003, BGV Münster, HA 500, Reg. A 25, Bl. 1–7, hier Bl. 1).

17 H. an Buckstegen, 20.5.2003, BGV Münster, HA 500, Reg. A 25, Bl. 9–10.

18 Ebd.

19 Ebd.

Informationen bezüglich der Missbrauchsvorwürfe gegen H. erhalten zu haben.²⁰

Der Gang an die Öffentlichkeit

Nach Aussagen des Betroffenen beginnt sein erneutes Engagement zur Aufarbeitung des von ihm berichteten Missbrauchsfall dann im Jahr 2009. Mit Bekanntwerden der Missbrauchsfälle an der Odenwaldschule ist er »erneut aufgerüttelt«.²¹ Über einen Blog eines Betroffenen teilt nun auch er seine Erfahrungen mit und macht diese schließlich über die Presse publik.²² Mit dieser Veröffentlichung »hatte das Versteckspiel ein Ende«, so Ruhmüller, der mit der Veröffentlichung eine Besserung seines psychischen Befindens bemerkt.²³ Sein Heimatort und auch seine Mutter und Geschwister erfahren so erstmalig davon, was ihm von H. angetan worden sei. Aufgrund der Berichte in den Medien korrigiert das Bistum daraufhin seine Aussage aus dem Jahr 2003 und teilt dem Betroffenen mit, dass man sich geirrt habe: »H. lebt doch noch«, erinnert sich Ruhmüller.²⁴ Erschüttert beschreibt er diesen Umstand als »zweiten Missbrauch« an sich.²⁵ Das Bistum habe ihn dann allerdings auch gebeten, als Zeuge in einem kirchenrechtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten auszusagen.²⁶

In der Tat beauftragt Bischof Genn im März 2010 die Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs mit einer förmlichen Voruntersuchung.²⁷ Am Tag darauf entpflichtet er den Beschuldigten von allen priesterlichen Tätigkeiten, bis eine abschließende Klärung der Anschuldigungen vorliege.²⁸ Darüber hinaus lässt der Bischof den Fall durch die Staatsanwaltschaft prüfen. Am 14. April 2010 wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft wegen

20 Interview Theodor Buckstegen, 12.4.2021.

21 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

22 Im Rahmen eines ausführlichen Berichts über Missbrauchsoffer im »Stern«, 18.3.2010.

23 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

24 Ebd.

25 Ebd.

26 Ebd.

27 Dekret Genn, Anordnung der Voruntersuchung, 24.3.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 25, Bl. 23.

28 Genn an H., 25.3.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 26 Bl. 1.1./1.

Verjährung allerdings eingestellt.²⁹ Daraufhin äußert der H. vertretende Priester die Bitte an den Bischof, die Beurlaubung des Beschuldigten auf dieser Grundlage wieder aufzuheben.³⁰

Auch die ehemalige Gemeinde des Beschuldigten und der Heimatort des Betroffenen sind angesichts der Veröffentlichung Ruhmöllers in Aufruhr. Daher richtet der aktuelle Gemeindepfarrer am 21. April 2010 einen kirchlichen Informationsabend aus und informiert die Missbrauchskommission anschließend darüber, dass er inzwischen von weiteren Betroffenen von H. erfahren habe.³¹ Im Jahr darauf meldet sich zudem ein mutmaßlicher Betroffener telefonisch bei der Bischöflichen Missbrauchskommission. Der Mann sei zwischen seinem neunten und vierzehnten Lebensjahr vom Beschuldigten missbraucht worden. Er sei ein Pflegekind und seine Pflegemutter sei unaufmerksam gewesen. Beim Besuch seines Heimatortes, wenige Monate zuvor, sei er aus dem Umfeld von H. subtil bedroht worden, nicht über den mutmaßlichen Missbrauch zu sprechen, weshalb er anonym bleiben wolle.³²

Nach den Voruntersuchungen wird schließlich ein Kirchengerechtigungsverfahren gegen H. eingeleitet, das für Ruhmöller und mögliche weitere Betroffene allerdings enttäuschend endet: Nach einem Glaubwürdigkeitsgutachten ohne persönliche Exploration wird H. wegen »nicht ausreichend bewiesener Anschuldigungen« aus dem Strafverfahren entlassen. Am 19. März 2013 veröffentlicht das Bistum dann eine Pressemitteilung über den Freispruch des Beschuldigten.³³ Erst nach einer weiteren Intervention von Ruhmöller³⁴ präzisiert das Bistum seine Pressemitteilung und lässt im August 2013 verlautbaren: »Es handelt sich um einen Urteilspruch, bei dem der Beschuldigte aufgrund nicht ausreichend bewiesener Anschuldigungen aus dem Strafverfahren entlassen wurde.« »Letztlich ist

29 Rechtswalt von H. an die Bischöfliche Kommission, 4.5.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 25, Bl. 43–45.

30 W. B. an Genn, 5.5.2010, ebd., Bl. 46.

31 Vermerk über Telefonat mit M. M., 10.5.2010, ebd., Bl. 49.

32 Vermerk M. M., 4.4.2011, ebd., Reg. A 25, Bl. 178–179. Im Jahr 2021 spricht der Ortspfarrer dann von insgesamt fünf anonymen Anrufen, die Opfer von Missbrauchshandlungen geworden seien, allerdings habe keiner H. namentlich genannt (Anhörung Pfarrer M. M., 17.11.2021, laufende Akte, Pfarrer H., Interventionsstelle).

33 WN, 19.3.2013.

34 Ruhmöller an Genn, 26.3.2013, BGV Münster, HA 500, Reg. A 26, Bl. 1.5/16–15.

dies ein Urteilspruch ›im Zweifel für den Angeklagten‹, heißt es weiter. Die Rechtsfolgen dieses Urteils entsprächen gleichwohl denen eines üblichen Freispruchs: »Das ursprünglich gegen den Geistlichen ausgesprochene Verbot, öffentlich die Heilige Messe zu feiern und die anderen priesterlichen Tätigkeiten auszuüben, ist aufgehoben.«³⁵

Der Betroffene empfindet den Prozess an sich und besonders die Art und Weise der Urteilsfindung (vor allem die Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachten nach Aktenlage) als irritierend und frustrierend zugleich. Als Ruhmüller trotz dieses eigentümlichen und für ihn unbefriedigenden Urteils einen Antrag auf Anerkennung des Leids stellt, reicht ein Mitglied der Missbrauchskommission im November 2013 die Unterlagen an die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz weiter und ergreift Partei für den Betroffenen: »Wenn auch der von Herrn Ruhmüller beschuldigte Priester den Vorwurf bestritt, dabei aber nicht zu einer ausführlichen Befragung bereit war, muss den Angaben von Herrn Ruhmüller zugestanden werden, dass es sich um eine nachvollziehbare, differenzierte und durchaus glaubhafte Aussage des Zeugen handelt. Es ist auch keine Motivation erkennbar, aus der heraus Herr Ruhmüller derartige Anschuldigungen erheben könnte. Im kirchlichen Strafverfahren, das gegen den Beschuldigten geführt wurde, blieb die Beweislage so, dass kein Schuldspruch erfolgte, wohl aber eine *Sententia dimissoria* gefällt wurde, nach der der Angeklagte als nicht schuldig, aber nicht frei von Verdacht betrachtet werden muss. Die Beweislage wäre eine völlig andere gewesen, wenn ein Zeuge, der sich anonym als weiteres Missbrauchsoffer bezeichnete, seine Identität zu erkennen gegeben hätte.«³⁶ Auch der stellvertretende Generalvikar Jochen Reidegeld äußert sich in einem Schreiben an Ruhmüller, in dem er diesem eine Zahlung im Rahmen des Antragsverfahrens ankündigt, ähnlich: »Alle

35 Pressemitteilung des Bistums, 6.8.2013 (https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/korrektur_der_pressemitteilung_vom_19_märz_2013; letzter Aufruf:1.2.2022). Bei dem Urteil handelt es sich um eine sogenannte *sententia dimissoria*, »die weder frei noch schuldig spricht, sondern den Beschuldigten wegen nicht ausreichender Beweismöglichkeiten – weder in Richtung eines Schuldspruchs, noch in die Richtung eines Freispruchs – aus dem Verfahren entlässt« (BGV Münster, HA 500, Reg. A 25, Strafverfahren: Bl. 112–113).

36 Bischöfliche Kommission an Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz, 27.11.2013, BGV Münster, HA 500, Reg. A 28.

am Verfahren Beteiligten stimmen der Auffassung überein, dass Sie Leid erfahren haben. Wie Ihnen bekannt ist, konnte eine Schuld von Pfarrer H. nicht rechtsfest bewiesen werden. So stellt die geleistete Zahlung zur Anerkennung des Leids keine Korrektur des rechtsgültigen Urteils dar, macht aber auch deutlich, dass Ihnen vonseiten des Bistums in keiner Weise unterstellt wird, eine falsche Aussage gemacht zu haben.«³⁷

Der Betroffene empfindet den ganzen Prozess als sehr belastend. Sei ihm während des Verfahrens noch Mut und Unterstützung von verschiedenen Personen aus dem Bistumsumfeld zugesprochen worden – auch »in privaten persönlichen Telefonaten«³⁸ –, habe er nach der Urteilsverkündung keinerlei Zuspruch oder Anteilnahme seiner vermeintlichen Unterstützer mehr erhalten, so Ruhmöller. Zudem fühlt er sich verletzt von den Feststellungen des psychologischen Gutachtens, das ihm – wie er erfahren hatte – »Scheinerinnerungen«³⁹ attestiert habe und lediglich auf der Basis der eingereichten Protokolle und ohne eine persönliche Begutachtung erstellt worden sei. Seine persönliche Deutung schildert Ruhmöller wie folgt: Er vermutet rückblickend, dass es während des Verfahrens allein darum gegangen sei, ihn »bei der Stange zu halten«, damit überhaupt ein Urteil gefällt werden könne und der Geistliche entlastet werde. Wäre er »als einziger Zeuge abgesprungen«, hätten die Vorwürfe weiterhin »im Raum gestanden« und H. hätte weiterhin berufliche Einschränkungen und Nachteile erfahren. Mit einem Urteil jedoch, das vom Bistum später fälschlicherweise als »unschuldig« an die Presse kommuniziert wurde, habe der Beschuldigte rehabilitiert werden und das Verfahren geschlossen werden können, so Ruhmöllers Gedanken zum Verfahren. Erneut habe er, der sich vom Bistum getäuscht fühle, dann Kraft und Zeit investieren müssen, um die korrekte Darstellung des Verfahrensausgangs in der Presse zu erwirken. Dass das Bistum, das ihn abgestraft habe, indem es seinen Peiniger rehabilitiert habe, ihm schließlich nach Ende des Prozesses im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leides noch

37 Reidegeld an Ruhmöller, 12.3.2014, BGV Münster, HA 500, Reg. A 28 (2).

38 Interview Martin Ruhmöller, 1.4.2020.

39 »Ein Erlebnisgehalt der belastenden Zeugenaussage von Herrn Martin Ruhmöller über sexuellen Missbrauch durch den Angeklagten [...] ist nicht nachweisbar, vielmehr ist es wahrscheinlich, dass die Inhalte der belastenden Aussagen auf suggestionsbedingten Scheinerinnerungen beruhen« (Aussagepsychologisches Gutachten vom 23.4.2012, BGV Münster, HA 500, Reg. A 28 Bl. 1.4./21–22, hier Bl. 1.4./20).

»Schmerzensgeld« anbietet, empfindet Ruhmüller als »blanken Hohn«. Er resümiert, dass nicht nur das »System des Missbrauchs« perfide sei, sondern weiterhin die »suggerierte Offenheit des Bischofs«. Er problematisiert darüber hinaus, dass die »Täterorganisation« vorgebe, den Missbrauch an den Betroffenen selbst aufklären zu wollen, und stellt dies als Paradoxon dar. Für ihn blieben die Folgen des Missbrauchs, die sein Leben immer wieder beeinflussen und auch belasten.⁴⁰

Auf den Fall H. angesprochen, äußert sich die damalige Voruntersuchungsführerin der Bischöflichen Missbrauchskommission rückblickend, dass die Ermittlungen in der Gemeinde durchaus Indizien erbracht hätten und die Ermittlungsergebnisse sowohl die Aussagen als auch die Anschuldigungen des Zeugen gestützt hätten. Das abschließende Urteil im Verfahren könne sie daher nicht gut akzeptieren.⁴¹ In der Tat meldeten sich im Anschluss an die Bekanntmachung des Falls drei weitere betroffene Personen, diesmal namentlich. Die Beschuldigungen gegen H. reichten von »Reiben des Unterkörpers an den Rücken der Minderjährigen« bis hin zur oralen und genitalen Penetration, begangen an einem Messdiener und einem minderjährigen Mädchen.⁴² Wären diese Vorwürfe bereits zum Zeitpunkt des Kirchenprozesses bekannt gewesen, wäre das Urteil vermutlich anders ausgefallen. Genn verfügte in Hinblick auf zwei der drei Betroffenen weitere Voruntersuchungsverfahren, um zumindest den Anschuldigungen des schweren Missbrauchs nachzugehen.⁴³ Pfarrer H. kann sich heute nicht mehr zu den Vorwürfen äußern, da er vor kurzem verstorben ist.

Fazit

Der Fall H. zeigt eindrücklich, wie schwer es für einen Betroffenen ist, sein Recht geltend zu machen und welchen enormen zeitlichen Umfang dieser Prozess einnimmt. Ambivalenzen und Unklarheiten aufseiten des Bistums zeigen sich in folgenden Punkten:

40 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

41 Interview mit einem ehemaligen Mitglied der Missbrauchskommission, 12.5.2021.

42 Aktenvermerk, Juni 21 (laufende Akte, Pfarrer H., Interventionsstelle).

43 Genn an H., 5. Januar 2022, ebd.

1. Martin Ruhmüller berichtet von erheblichen und langjährigen Missbrauchstaten während seiner Kindheit durch den damaligen Vikar H. Nachdem er im Jahr 2003 ein erstes Gespräch mit dem Personalchef führt, geht der Betroffene davon aus, der Vikar sei verstorben. Nach weiteren Veröffentlichungen seinerseits, um das Erlebte aufzuarbeiten, kommt es mehrere Jahre später zu einem erneuten Kontakt des Betroffenen mit dem Bistum. Die Information, der Geistliche sei doch noch am Leben, erschüttert Martin Ruhmüller und irritiert ihn. Bis heute konnte nicht abschließend geklärt werden, wie es zu der Falschinformation über das Ableben des Beschuldigten kommen konnte.
2. Das für den Betroffenen als belastend erlebte Verfahren im kirchenrechtlichen Prozess endet sowohl für ihn als auch für die damalige Voruntersuchungsführerin, die die Aussagen des Betroffenen als glaubhaft einschätzte, mit einem unbefriedigenden Urteil.
3. Mit diesem ›Freispruch aus Mangel an Beweisen‹ geht eine Irritation über den weiteren Umgang des Bistums mit dem Betroffenen für diesen einher. Seine Aussagen gelten trotz des Urteils als glaubhaft, sodass ihm eine Zahlung zur Anerkennung des Leids angeboten wird, was für ihn jedoch die Verurteilung des mutmaßlichen Täters nicht ersetzen kann.

Pfarrer L.* – Bischöfliche Lernprozesse im Spannungsfeld zwischen Richteramt und Seelsorge (Natalie Powroznik)

Missbrauchsfälle begleiten die Betroffenen in der Regel über lange Zeiträume. Dabei verändern sich auch deren Ansichten und Vorgehensweisen im Umgang mit dem Bistum. Der Fall des Pfarrers L.*¹ zeigt zugleich, wie sich – angestoßen durch die Anfragen von Betroffenen – die Behandlung des Beschuldigten durch den kirchlichen Dienstherrn wandeln kann, wenn dieser seine Doppelrolle als Mitbruder und Vorgesetzter reflektiert und daraus Konsequenzen ableitet. Im Folgenden wird der mutmaßliche Missbrauch einer Betroffenen rekonstruiert sowie der bischöfliche Handlungsrahmen und dessen Entscheidungen hinsichtlich des weiteren Werdegangs des Beschuldigten dargestellt. Dabei wird sowohl auf Informationen aus dem anonymisierten Interview einer Betroffenen zurückgegriffen als auch auf die Personal- und Missbrauchsakte des Beschuldigten sowie auf Unterlagen der Stabsstelle Intervention des Bistums zum Fall.

Beichte und Missbrauch

L.* wurde in den 1940er Jahren geboren und in den 1970er Jahren zum Priester geweiht. Nach einer Aushilfstätigkeit in einer Pfarrei sowie einer weiteren Tätigkeit als Kaplan in einer anderen Gemeinde war er zu Beginn der 1980er Jahre für einen längeren Zeitraum als Kaplan in einer größeren Pfarrei tätig. Ab dem Kommunionalter war dort auch Luise Mersmann* in die Pfarrarbeit eingebunden. Zur wöchentlichen Gruppenstunde in der Pfarrei sei auch der Kaplan L.* regelmäßig dazugekommen und habe sich mit den Mädchen unterhalten. Da er für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit zuständig gewesen sei, seien diese Gespräche nicht ungewöhnlich gewesen. Als Mersmann* dann begonnen habe, montags nachmittags mit

1 Zum Schutz der Betroffenen und aus äußerungsrechtlichen Gründen wird der Name des Beschuldigten hier pseudonymisiert wiedergegeben.

einer Freundin in der katholischen Bücherei auszuhelfen, sei der Kaplan häufig auch zu diesen Gelegenheiten bereits am Mittag dazugekommen, um sich mit den Mädchen über die Familie oder die Schule auszutauschen. Eines Tages habe er die beiden dann gefragt, ob sie ihn nicht auch mal besuchen wollten.² Die Mädchen hätten sich daraufhin geehrt gefühlt, so Mersmann*. Den ersten Besuch, den sie gemeinsam mit ihrer Freundin beim Kaplan unternimmt, erinnert sie so, dass sie sich mit L.* in dessen Arbeitszimmer unterhalten habe. Da der Kaplan auch derjenige gewesen sei, bei dem sie üblicherweise die Beichte in der Pfarrkirche ablegte, sei die damals 13-Jährige nicht irritiert gewesen, als er sie eines Tages im Ort trifft und sie fragt, ob sie nicht auch mal zum Beichten zu ihm kommen wolle. Er habe argumentiert, dass das Mädchen dann auch bequem sitzen könne und nicht knien müsse und dass die Atmosphäre viel schöner sei. Daraufhin sei ein Termin vereinbart worden und Mersmann* habe den Kaplan zum Beichten in seinem Arbeitszimmer besucht. Dort habe sie auf dessen Sofa gesessen, während er ihr gegenüber sitzend auf einem Sessel die Beichte abgenommen habe. Nach der Beichte sei es wie gewohnt zu einer Unterhaltung über die Schule und Mersmanns* Familie gekommen. Danach sei der Kaplan dann zur Bücherwand gegangen und habe ein Buch herausgezogen, da er gewusst habe, dass das Mädchen gerne lese. Er habe sie gebeten, zu ihm zu kommen und sich das Buch anzusehen. Als sie dies tat, habe sie jedoch plötzlich erschrocken festgestellt, wie nah der Kaplan hinter ihr stand und dass er seine Arme um sie gelegt habe, um ihre Brüste zu berühren. Sein Kinn habe er dabei auf ihrem Kopf abgelegt. »Er hat mich mit seinen Armen und seinem Kopf festgehalten«, erinnert Mersmann* die Situation. Dabei habe er immer wieder betont, dass dies alles ganz normal, ja schön sei, und ihr schließlich mitgeteilt, dass er nun ihren Genitalbereich berühren werde. Nach Aussage der Betroffenen habe er sie dann angewiesen, sich komplett zu entkleiden und auf das Sofa zu legen. Anschließend sei es zu schwerwiegendem sexuellem Missbrauch gekommen. Der Beschuldigte habe ihr dabei versichert, dass Sexualität etwas Gutes und Gottgefälliges sei. Das Mädchen habe sich dabei ein Kissen auf das Gesicht gepresst, um nichts

2 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

sehen zu müssen, so berichtet die Betroffene. Später habe der Kaplan ihr eingeschärft, dass dies ihr »Geheimnis« sei und dass nur er das dürfe, aber niemand anderes. Der Missbrauch habe sich dann in den folgenden Monaten mehrfach wiederholt. Mal habe die Beichte dabei vor, mal nach dem Missbrauch stattgefunden. Geendet habe er erst nach mehreren Monaten, als der Beschuldigte befürchtete, das Mädchen könne um Hilfe rufen – soweit der Bericht der Betroffenen.³

Das Erinnern und erste Reaktionen des Bistums

Im Jahr 2010 verfolgte Luise Mersmann* die Berichterstattung über das Canisius-Kolleg und erlebte plötzlich körperliche Reaktionen, die sie auf das Erinnern ihrer eigenen Missbrauchsgeschichte zurückführt. So habe sie neben Schlafstörungen insbesondere an Flashbacks gelitten. Daraufhin habe sie sich an ihren Heimatpfarrer gewendet und von ihrer Erfahrung berichtet. Nach einigen Monaten Bedenkzeit habe sie dann den Pfarrer gebeten, in ihrem Namen Anzeige beim Bistum gegen L.* zu erstatten. Hierfür bittet der Pfarrer sie, einen Bericht über ihre Erlebnisse zu schreiben, den dieser dann an die Bischöfliche Missbrauchskommission übergeben wolle.⁴ Weiterhin habe sie damals nicht gewollt, dass die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird, da die Ereignisse ohnehin verjährt seien.⁵ Ihr Wunsch sei es gewesen, dass der Beschuldigte sich bei ihr entschuldigt, so die Betroffene.

Der Brief bzw. die Beschuldigung wurde der Bischöflichen Kommission für Fälle des sexuellen Missbrauchs zugeleitet, die anschließend eine Anhörung des Priesters L.* durchführte. Laut Bericht der Kommission habe L.* bei dieser Gelegenheit ein Teilgeständnis abgelegt, in dem er durchaus Missbrauchstaten an der Minderjährigen gestanden habe, wenn auch nicht im vollen Umfang dessen, was ihm vorgeworfen wurde.⁶ Im Anschluss an

3 Ebd.

4 Der Brief findet sich in den Akten: Pfarrer an Bischöfliche Kommission, 7.4.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 41, Bl. 18.

5 Siehe Mersmann* an Bischöfliche Kommission, 2.7.2010, ebd., Bl. 40.

6 Vernehmungsniederschrift, 1.6.2010, ebd., Bl. 30–34 (mit Unterschrift des Beschuldigten, der hier hands-on Handlungen unterhalb der Kleidung eingesteht); siehe auch Schlussbericht, 7.6.2010, ebd., Bl. 7–10.

dieses Untersuchungsergebnis führte Bischof Genn ein Gespräch mit dem Beschuldigten, der bereit gewesen sei, seine Bitte auf Emeritierung zeitnah einzureichen, wie Genn einige Zeit später der Missbrauchskommission berichtete.⁷ Da die Betroffene keine Öffentlichkeit wünsche und zudem keine weiteren Vorfälle durch L.* bekannt seien, verzichtete Genn daher darauf, den Priester von »sämtlichen priesterlichen Diensten« zu suspendieren.⁸ Darüber hinaus habe L.* den Bischof angefleht, ihm nicht alles zu nehmen, da »er ja Buße getan habe«.⁹ In der Tat hatte L.* nach eigener Auskunft die Tat frühzeitig gegenüber Spiritual Johannes Bours zur Sprache gebracht und ein größeres Bußwerk auf sich genommen.¹⁰ Genn vereinbarte mit dem Beschuldigten daher, dass dieser auf seine Pfarrstelle verzichte, therapeutische Beratungsgespräche in Anspruch nehme, eine längere Auszeit in einem Kloster verbringe und den Wohnort wechsele. Auch dürfe er in dieser Zeit nur »privat zelebrieren« und nicht die Beichtvollmacht ausüben. Genn schreibt dazu: »Angesichts der Bußwerke, die er durch eine langjährige Begleitung mit dem anerkannten Spiritual Dr. Johannes Bours durchgeführt hat, glaubte ich zu dieser differenzierten Vorgehensweise berechtigt zu sein.«¹¹ Zudem wurde Pfarrer L.* im persönlichen Gespräch mit Genn die Möglichkeit der Zelebration in einer Schwesterngemeinschaft zugestanden.¹²

Trotz dieser Milde der Strafe wurde der Fall – den Vorschriften gemäß – nach Rom gemeldet und dem Beschuldigten nochmals deutlich gemacht, während der weiteren Prüfung des Falls »nicht in der Gemeinde besondere Präsenz« zu zeigen, was L.* akzeptiert habe.¹³ Zudem schreibt L.*

7 Genn an ein Mitglied der Missbrauchskommission, 3.12.2010, ebd., Bl. 17.

8 Ebd.

9 Ebd.

10 L.*, Persönliche Erklärung, Vertraulich an Bischof Dr. Genn, 3.6.2010. Hier berichtet der Beschuldigte über seine Gespräche »im forum internum« mit Bours (BGV Münster, HA 500, Reg A 55, Bl. 3f.). Zum »forum internum« und zur Rolle Bours' vgl. Teil 3, Kap. Priester.

11 Genn an ein Mitglied der Missbrauchskommission., 3.12.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 41, Bl. 17.

12 Genn, Aktennotiz über ein Gespräch mit [L.*], 30.6.2010, BGV Münster, HA 500, Reg A 55, Bl.3/9.

13 Köppen, Gesprächsnotiz, 19.8.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 55, 3./13; Ladarria an Genn, 18.1.2011 (Eingangsbestätigung), BGV Münster, HA 500, Reg. A 41.

auf Wunsch von Luise Mersmann* einen Entschuldigungsbrief an die Betroffene, in dem er dieser unterschwellig allerdings eine gewisse Mitschuld attestiert haben soll, wie Luise Mersmann* rückblickend findet.¹⁴ Auf Nachfrage beim Bistum habe sie außerdem die Antwort erhalten, dass L.* die Tat gestanden habe.¹⁵ Auf Weisung Roms findet im Jahr 2011 schließlich ein kirchenrechtliches Strafdekretverfahren am Kirchengericht der Erzdiözese Köln statt, das sich im Ergebnis aber im Wesentlichen der bereits durch Genn getroffenen Einschätzung des Sachverhaltes anschließt – »mit moralischer Gewissheit steht fest, dass es seitens Pfarrer em. [L.*] zu sexuellen Handlungen mit der damals minderjährigen [Luise Mersmann*] gekommen ist« – und die vom Ortsbischof getroffenen Regelungen bestätigt: »Von einer weiteren Strafe wird unter Würdigung der von [L.*] bereits erbrachten Bußleitungen und der vom Bischof von Münster für den weiteren priesterlichen Dienst von [L.*] getroffenen Dispositionen abgesehen.«¹⁶

Einige Jahre nach ihrer Meldung beim Bistum habe Mersmann* dann aus der Zeitung und durch eigene Recherche im Internet erfahren, dass L.* den Dienst in der Pfarrei, in der er bis dahin tätig war, aus »gesundheitlichen Gründen«¹⁷ aufgabe. Die Betroffene schlussfolgert daraus, dass man ihn aufgrund ihrer Anschuldigungen gegen ihn habe abberufen wollen, sich dann aber mit ihm darauf geeinigt habe, für die Öffentlichkeit »gesundheitliche Gründe« anzugeben. Sie zeigt sich daraufhin vom Bistum enttäuscht. Nicht nur, dass ihr diese Information als Betroffene nicht mitgeteilt worden sei – »immer, wenn ich etwas wissen wollte, musste ich nachfragen«¹⁸ – sondern auch, dass sie nie von den Zuständigen des Bistums gefragt worden sei, wie

14 L.* an Mersmann*, 2.6.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 41, Bl. 37; Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

15 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

16 Assenmacher, Außergerichtliches Strafverfahren im Namen und Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre gegen H. H. Pfarrer em. [L.*], 15.11.2011, BGV, Münster, HA 500, Reg. A 55, Bl. 1.3/8–1.3/6. Rom hatte von der Verjährung derogiert und den Erzbischof von Köln mit einem außergerichtlichen Strafverfahren betraut (Ladaria an Genn, 24.5.2011; ebd., Bl. 1.3/5). Eine spätere Meldung bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2019 wurde hingegen wegen Verjährung nicht weiterverfolgt (Staatsanwaltschaft an Generalvikariat, 31.10.2019, ebd., Bl. 2). Eine frühere Meldung war auf Wunsch der Betroffenen unterblieben.

17 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

18 Ebd.

es ihr eigentlich gehe oder ob man Unterstützung anbieten könne, macht sie unzufrieden. Allein ihr Heimatpfarrer habe ihr in dieser Zeit zur Seite gestanden.

Auf Nachfrage beim Bistum erfährt sie dann, dass der Beschuldigte eigentlich seit längerem keine öffentlichen Messen mehr zelebrieren dürfe.¹⁹ Durch eine Internetrecherche stellt sie gleichwohl fest, dass er sehr wohl noch Messen hält und auch Beerdigungen begleitet. Tatsächlich hatte Bischof Genn bereits im März 2012 im Nachgang zum außergerichtlichen kirchlichen Verfahren ein Dekret erlassen, nach dem L.* »sich in seiner seelsorglichen Tätigkeit und seinem priesterlichen Dienst auf den ihm vom Bistum zugewiesenen Bereich« zu beschränken habe, womit Genn im Grunde an seine vormaligen Auflagen des öffentlichen Zelebrationsverbotes anknüpfte, aber darauf verzichtete, dieses noch einmal förmlich zu erwähnen.²⁰

Luise Mersmann* wandte sich angesichts dieser Situation schließlich an Genn persönlich, der sie daraufhin zu einem Gespräch einlud. Zwar habe ihr der Bischof in diesem Gespräch sein Bedauern ausgedrückt, sie allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Betroffene verstehen müsse, dass es für einen Priester »das Höchste und Wichtigste« sei, die Messe zu zelebrieren, so erinnert Mersmann* seine Worte. Dennoch seien die Auflagen für L.*, wie Genn gemeint habe, eindeutig.²¹ Aus heutiger Sicht erklärt der Bischof seine damalige Perspektive wie folgt: Die Betroffene habe ihm berichtet, dass L.* trotz Verbot noch zelebriere. Da sie ihm aber »keinerlei Fotos oder Beweise«²² vorlegen konnte, habe er sich in einer schwierigen Situation befunden. Auf die Nachfrage, ob es tatsächlich seine Erwartung gewesen sei, dass die Betroffene ihm Beweise erbringe, bejaht Genn dies, da es ihm eine Handhabe geboten hätte.²³ Diese Äußerung des Bischofs ist insofern kritisch zu sehen, als die Betroffene den Bischof genau deshalb kontaktiert hatte – aufgrund der im Internet veröffentlichten Fotos des Beschuldigten, der trotz Dekret noch immer zelebrierte.

19 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

20 Genn, Dekret, 13.3.2012, BGV Münster, HA 500, Reg. A 55, Bl. 1.4/1.

21 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

22 Interview Bischof Felix Genn, 6.11.2020.

23 Ebd.

Nach Auskunft des Bischofs hat das Gespräch mit der Betroffenen am 13. April 2015 stattgefunden.²⁴ Gut zwei Monate später, am 17. Juni 2015, schreibt Personalchef Köppen daraufhin an L.* und schärft diesem die Einschränkung seiner Zelebrationsvollmacht noch einmal in aller Deutlichkeit ein und erwähnt dabei den »Ärger«, den seine Missachtung der Vorschriften bei einem »Opfer des sexuellen Missbrauchs« ausgelöst habe.²⁵ Zwei Jahre später erneuert Genn dann noch einmal seine Regelung, als die Schwesterngemeinschaft, in der L.* bislang noch zelebrieren durfte, ihre Einrichtung schließt. Genn schreibt, dass L.* zwar »auch in Zukunft in Altenheimen oder Schwesternhäusern zelebrieren«, »aber keine öffentlichen Gottesdienste in Kirchen« abhalten dürfe. Letzteres, so Genn einschränkend, sei nur als Ausnahme möglich, »wenn nicht mit einer größeren Öffentlichkeit zu rechnen« sei.²⁶

All diese Ermahnungen scheinen aber keine Wirkung gezeigt zu haben. Aus einer späteren Aufstellung ist zu entnehmen, dass L.* allein in den folgenden beiden Jahren (2017–2019) weiterhin über 130 Zelebrationen durchführt, darunter auch Gemeindegottesdienste.²⁷ Selbst Weihbischof Stefan Zekorn räumt ein, dass er trotz seines Wissens von den Sanktionen gegen L.* nicht verhindert habe, dass dieser bei einer Firmung konzelebrierte bzw. bei einem Totenamt für einen verstorbenen Priester predigte.²⁸ Hätte er dieses unterbunden, wäre möglicherweise, so Zekorns nachträgliche Erklärung für sein Verhalten, bekannt geworden, dass L.* des Missbrauchs

24 Mitteilung Bischof Felix Genn, 4.3.2020. Ein weiteres Gespräch mit der Betroffenen hat laut Auskunft des Bischofs am 7. November 2018 stattgefunden.

25 Köppen an L.*, 17.6.2015, BGV Münster, HA 500, Reg. A 55, Bl. 3./40.

26 Genn an L.*, 7.1.2017, ebd., Bl. 1.4/7.

27 Aufstufung der Zelebrationen, ebd., Bl. 3./53–3./56. Der örtliche Gemeindepfarrer erörtert im Hinblick auf die bischöflichen Vorgaben, dass L.* zwar in Altenheimen und Schwesternhäusern, jedoch nicht öffentlich in Kirchen zelebrieren dürfe, dass diese Vorgabe schwierig umzusetzen sei: »Mit der Situation umzugehen ist für mich in der Vergangenheit nicht einfach gewesen. Das »öffentliche Zelebrationsverbot« [...] ist nicht öffentlich. Niemand in der Pfarrei außer mir und Pfr. [L.*] weiß davon. Es ist oftmals schwierig, gegenüber Dritten deutlich zu machen, warum Pfr. [L.*] an bestimmten Tagen zu bestimmten Gelegenheiten nicht zelebrieren kann« (Pfarrer an Peter Frings, 21.08.2019, Stabsstelle Intervention, Ordner 1).

28 Interview Stefan Zekorn, 25.11.2020. Zekorn gibt als Termin für die von ihm gespendete Firmung, bei der L.* konzelebrierte, den 21.6.2015 als »wahrscheinlich« an, das wäre nur vier Tage gewesen, nachdem Köppen L.* das Verbot öffentlicher Zelebrationen in Erinnerungen gerufen hatte (Mitteilung Zekorn, 19.2.2022).

einer Minderjährigen beschuldigt worden war. Dies hätte gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Betroffene zugelassen. Rückblickend schätzt Zekorn diese Position immer noch als richtig ein. Auch hätte er Bischof Genn von den »Vorfällen bei der Firmung und dem Requiem« berichtet, allerdings hätte er weder gegenüber dem Bischof noch der Personalkonferenz darauf gedrungen, gegenüber L.* Sorge für die Einhaltung der Auflagen zu tragen. Dies bewertet er heute als »Fehler«. ²⁹ Bischof Genn erklärt, dass er sich »nicht an einen Hinweis von Weihbischof Zekorn erinnern« könne, der ihn darauf aufmerksam gemacht hätte, dass L.* trotz des Verbotes bei einer Firmung und einem Requiem konzelebriert habe: »Ich bin mir sicher, dass ich nach einer solchen Information streng dagegen vorgegangen wäre.« ³⁰

Eine Betroffene, die das Wort ergreift, und späte Einsichten des Bischofs

Für die Betroffene ist dieser Zustand ebenso unverständlich wie verletzend. So schreibt Mersmann* im Herbst 2019 an den Interventionsbeauftragten Peter Frings, dass sie gern erfahren würde, »ob in Zukunft ›öffentliches Zelebrieren‹ näher definiert wird [...]. Ich finde es unsäglich, dass Pfarrer [L*.] weiterhin Gemeindemessen zelebriert, sogar mit dem Weihbischof und/oder bei Anlässen wie Schützenfesten oder auch in der Pfarrkirche. Was ist denn dann noch in den Augen der Bistumsleitung ›öffentlich‹, wenn all dies nicht öffentlich sein soll?« ³¹

Mersmann* entscheidet sich schließlich, ihren Fall der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den aktuellen Pfarrer der Gemeinde sowie an den stellvertretenden Generalvikar Jochen Reidegeld, die ihr Ansinnen beide unterstützten. Konkret habe sie den Wunsch geäußert, dass ein Brief von ihr öffentlich verlesen wird. Der stellvertretende Generalvikar habe sich daraufhin mit ihr abgestimmt, ob er in diesem Fall den Interventionsbeauftragten des Bistums miteinbeziehen dürfe. Mersmann* habe dem zugestimmt und fortan eine große Unterstützung

29 Interview Stefan Zekorn, 25.11.2020.

30 Mitteilung Bischof Felix Genn, 4.3.2022.

31 Mersmann* an Frings, 17.9.2019, Stabsstelle Intervention, Ordner 1.

durch Peter Frings erfahren, der ihr zudem eine Rechtsanwältin empfohlen habe. Die Kosten hierfür habe das Bistum übernommen. Darüber hinaus habe Frings alles in die Wege geleitet, um Mersmanns* Wunsch zur Verlesung ihres Briefes zu realisieren. Erst dann habe Mersmann* auch ein Entschuldigungsschreiben des Bischofs erhalten, erinnert sie.³² Es habe Mersmann* traurig gestimmt, dass sie über all die Jahre kein Schreiben des Bischofs erhalten hatte. Nun aber, da er informiert darüber war, dass sie an die Öffentlichkeit gehen werde, sei ein Schreiben gekommen, und genau das habe später auch in der Pressemitteilung gestanden: »Bischof entschuldigt sich bei Missbrauchsopfer«, so die Betroffene. Dies habe bei Mersmann* den Eindruck erweckt, das Schreiben sei allein vor dem Hintergrund der Veröffentlichung gekommen, damit etwas Positives vonseiten des Bistums berichtet werden könne.³³

Der Interventionsbeauftragte habe dann hinsichtlich der Verlesung des Briefes Luise Mersmann* gefragt, ob er den Beschuldigten informieren dürfe, um diesem eine Chance zu geben zu reagieren. Mersmann* habe dem zugestimmt. Frings habe daraufhin L.* mitgeteilt, dass der Brief am Samstag derselben Woche erstmalig verlesen werde. Daraufhin habe der Beschuldigte sich erneut mit einem Brief an die Betroffene gewandt und sie um »Barmherzigkeit« gebeten, so Mersmann*.³⁴ Diese Worte hätten sie erneut schwer belastet. Sie sei in der Folge unsicher geworden, ob ihr Brief überhaupt verlesen werden sollte. Doch ihre damalige Therapeutin und die Rechtsanwältin hätten sie in ihrem Vorhaben bestärkt. Der Brief wird dann, wie geplant, der lokalen Öffentlichkeit bekannt gemacht. Der Name des Beschuldigten wird dabei jedoch nicht genannt, sondern nur seine Initialen.³⁵ Mersmann* erläutert, dass sie sich schließlich zu diesem Schritt an die Öffentlichkeit entschlossen habe, um andere Betroffene zu ermutigen, sich ebenfalls zu melden.³⁶

32 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

33 Ebd. Der Brief findet sich in den Akten: Genn an Mersmann*, 23.9.2019; BGV Münster, HA 500, A 55, Bl. 3./49.

34 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

35 Ebd. Dabei zeigte sich eine deutliche Problematik dieser halbanonymen Kennzeichnung: Nach der Bekanntmachung des Briefes und der Veröffentlichung der Pressemitteilung meldete sich ein Pfarrer mit denselben Initialen beim Bistum, der seitdem fortwährend Anfragen erhalte und seinen Ruf geschädigt sehe (E-Mail eines Pfarrers an Peter Frings, 4.11.2019, Stabsstelle Intervention, Ordner 1).

36 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

Der Beschuldigte sei ihren Informationen nach seit dem Verlesen des Briefes »von der Bildfläche verschwunden«, so Mersmann*.³⁷ Angeblich habe er in seinem Wohnort erzählt, »das würde alles nicht stimmen«, so hörte sie.³⁸ Auch Bischof Genn äußert sich dazu. Nachdem er erfahren habe, dass L.* in seinem Wohnort und der Gemeinde erzählt, die Missbrauchsvorwürfe seien eine Kampagne gegen seine Person, habe er als Bischof klare Worte gegen diese Aussage gefunden: »Da habe ich gesagt, dass das nicht wahr ist«, so Genn, der dies tatsächlich öffentlich sehr deutlich bekannt macht.³⁹ Inzwischen hatte der Bischof sein früheres Dekret zudem verschärft und den Beschuldigten zur Rede gestellt: »Ich habe erfahren, dass Sie – entgegen meiner Auflagen und Bitten – seit geraumer Zeit doch auch in nicht geringem Umfang Gottesdienste im öffentlichen Raum zelebrieren und zelebriert haben [...]. Ich bin davon ausgegangen, dass die Auflagen klar und eindeutig waren und habe eine strikte Einhaltung erwartet.«⁴⁰ Genn verschärft seine vormaligen Regelungen daher unmissverständlich: »Vor diesem Hintergrund ordne ich jetzt an, dass Sie – zunächst bis zum Jahresende 2019 – keine öffentlichen Gottesdienste mehr feiern (weder in Pfarrkirchen, Altenheimen, Ordenskonventen oder an anderer Stelle). Lediglich in ihren Privaträumen können Sie die heilige Messe feiern zusammen mit max. 3 weiteren Personen. Ich werde prüfen lassen, inwieweit mein Dekret vom März 2012 für die Zeit ab Januar 2020 präzisiert werden kann.«⁴¹ Die Betroffene unterrichtet der Bischof nun ebenfalls über die Verschärfung des Dekrets und bittet um Entschuldigung dafür, »dass Sie durch das Verhalten von Pfr. [L.*], aber auch durch das Verhalten des Bistums, so nachdrücklich in Ihrem Empfinden beeinträchtigt worden sind.«⁴²

Der Beschuldigte reagiert auf das verschärfte Dekret, indem er sich »sehr überrascht [...] und zutiefst erschüttert« angesichts des Schreibens des Bischofes zeigt.⁴³ Zudem beruft er sich darauf, dass durch seine erneuten Ein-

37 Ebd.

38 Ebd.

39 Interview Bischof Felix Genn, 6.11.2020.

40 Genn an L.*, 23.9.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 55, Bl. 3./50.

41 Ebd.

42 Genn an Mersmann*, 23.9.2019, ebd., Bl. 3./49.

43 L.* an Genn, 30.9.2019, ebd., Bl. 3./51f.

schränkungen die älteren Gemeindemitglieder litten, die ab sofort keiner Messe mehr beiwohnen könnten.⁴⁴ Auch verursachten die wiederholt gegen ihn geäußerten Anschuldigungen gesundheitliche Probleme bei ihm und führten darüber hinaus zu einer Vereinsamung seinerseits, so L.*.⁴⁵

Für Luise Mersmann* ist die ganze Situation alles andere als zufriedenstellend. Während sie mit dem Interventionsbeauftragten eine Pressemitteilung abstimmt, benennt sie in diesem Zuge die Belastungen, die ihre Entscheidung, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, zur Folge hatten, sehr deutlich. Besonders bedrückt sie die Angst, dass ihr nicht geglaubt und sie als Lügnerin dargestellt werde – eine Angst, die sie mit vielen Betroffene teilt und ihren Gang an die Öffentlichkeit erschwert: »[...] wie viel Kraft mich das kostet und wie ich an meine Grenzen stoße. [...] Dass der Priester sich beim Bischof über das Zelebrationsverbot beschwert hat, zeigt mir, dass keine Reue vorhanden ist. Mich nimmt das sehr mit. Aber ich will mich von diesem Mann nicht mehr abhängig machen, darum drängt es mich jetzt erst recht, an die Öffentlichkeit zu gehen. Zeitgleich habe ich große Angst und das zerreißt mich fast. [...] Andererseits muss es doch eine Form von Gerechtigkeit geben, auch wenn die Taten juristisch verjährt sind. Das Mindeste in meinen Augen ist, dass der Priester nun wirklich nicht mehr öffentlich zelebrieren darf und er auch keine Beichte mehr hören darf und dass die Öffentlichkeit informiert wird in der Hoffnung, dass weitere mögliche Opfer den Mut finden, sich zu melden.«⁴⁶

Im Dezember 2019 versetzt der Bischof Pfarrer L.* schließlich »mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand«.⁴⁷ Damit geht einher, dass dieser keine priesterlichen Dienste in der Öffentlichkeit mehr wahrnehmen darf.⁴⁸ Darüber hinaus ist ihm »das Tragen von Kleidung, die ihn in der Öffentlichkeit als Kleriker ausweist, verboten.«⁴⁹ Auch die Beichtbefugnis wird ihm

44 Ebd.

45 Ebd. Bereits zwischen 2010 und 2017 waren mehrere Briefwechsel zwischen dem Bistum und dem Beschuldigten, der stets auf seine psychische Verfassung verweist, erfolgt. Verantwortung für die Geschehnisse übernimmt er dabei nicht (ebd., Bl. 3./41f. und Bl. 3./38f.).

46 Mersmann* an Frings per Mail, 7.10.2019, Stabsstelle Intervention, Ordner 1.

47 Genn, Nachtrag zum Dekret, 3.12.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 55, Bl. 1.4/7a.

48 Ebd.

49 Ebd.

entzogen.⁵⁰ Eine Ambivalenz hinsichtlich der Umsetzung des Dekrets ist nun nicht mehr gegeben. Die Regelung ist vielmehr eindeutig und unmissverständlich: »Weiterhin wird Pfarrer [L.*] auferlegt, unverzüglich einen anderen Wohnort zu nehmen. Sollte dieser Wohnort im Bistum Münster sein, wird der jeweils dort leitende Pfarrer vom Inhalt des Dekrets unterrichtet werden. Sollte der Wohnort außerhalb des Bistums liegen, wird der zuständige Ordinarius sowie der zuständige Pfarrer informiert. Der zurzeit verantwortliche Pfarrer [...] wird über den Inhalt des Dekrets unterrichtet.«⁵¹

Bischof Genn räumt inzwischen Fehler im Umgang mit Pfarrer L.* ein und hat dies auch öffentlich getan.⁵² Im Interview mit uns kommt er auf einen zentralen Sachverhalt zu sprechen, den er im Hinblick auf sein Amt als äußerst problematisch empfindet: seine Doppelrolle als Seelsorger und Vorgesetzter. Als »fatalsten Fehler« sieht er es an, »nicht vom Leid der Opfer her gedacht zu haben«. Stattdessen hätten die Beschuldigten den Eindruck gewinnen können, dass sie mit ihren Taten durchkommen würden. So hätten die Beschuldigten ihn in seinem Amt als Bischof vor allem als Seelsorger und Beichtvater gesehen: »Ich bin Priester geworden, weil ich Seelsorger sein wollte und war. Im Umgang mit Tätern bin ich da in die Falle gerutscht. Als Bischof ist man zugleich Seelsorger und Richter und es ist schwer, beide Rollen zusammenzubringen«, beschreibt Genn die Spannung in seinem Amt. Inzwischen habe er aber dazugelernt und lasse es nicht mehr zu, dass sich die Beschuldigten bei ihm »ausweinen«.⁵³ Insgesamt sei er zu Beginn seiner Amtszeit »überfordert« gewesen. Die Rollenkollision im Bischofsamt sei ein zentrales Problem: »Ich sage ganz ehrlich: Die doppelte Rolle von Seelsorge und Richteramt ist hoch problematisch. Für die Täter bin ich der harte Richter; für die Betroffenen der, der nichts macht. Und das bringt mich an psychische Grenzen.«⁵⁴

50 Ebd.

51 Ebd.

52 In einem offenen Brief an die Gläubigen seines Bistums gestand Genn öffentliche Fehler im Umgang mit diesem Beschuldigten sowie im Fall des Pfarrers A. (vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer A.) ein: Genn über Umgang mit Missbrauch: »Ich habe Fehler gemacht!«, 22.11.2019 (<https://www.katholisch.de/artikel/23671-genn-ueber-umgang-mit-missbrauch-ich-habe-fehler-gemacht>; letzter Aufruf: 1.2.2022).

53 Interview Bischof Felix Genn, 6.11.2020.

54 Ebd.

Luise Mersmann* war nicht die einzige Betroffene. Nach ihrem Gang an die Öffentlichkeit melden sich zwei weitere Personen beim Bistum mit der Aussage, von L.* sexuell missbraucht worden zu sein. Nach der erfolgten Information der Glaubenskongregation wird daher im Juni 2020 eine weitere kirchliche Voruntersuchungen bezüglich L.* in Auftrag gegeben.⁵⁵ Nach Eingang der Untersuchungsberichte stellt die Glaubenskongregation allerdings fest, dass in einem Fall die Untersuchung nicht erfolgen konnte, weil die Betroffene anonym bleiben wollte, und im anderen Fall »eine strafbare Handlung gemäß can. 1395§ 2 CIC nicht vorliegt, weil das Opfer bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatte.«⁵⁶ Das Verhalten von L.* stelle gleichwohl auch in diesem Fall einen schwerwiegenden Verstoß gegen die »Zölibatsverpflichtung in Abhängigkeitsverhältnissen« dar, weshalb Genn sich – wie er L.* informiert – eine Reduzierung der Ruhestandsbezüge vorbehält.⁵⁷

Auf unsere kürzlich erfolgte Nachfrage bei L.*, ob er seinen Ausführungen aus der kirchlichen Voruntersuchung zu den von Frau Mersmann* geäußerten Missbrauchsvorwürfen etwas hinzuzufügen habe, antwortet dieser, dass die Anschuldigungen nicht der Wahrheit entsprächen. Frau Mersmann* habe er im Übrigen erstmals bewusst wahrgenommen, als diese bereits wesentlich älter gewesen sei. Es sei zudem versäumt worden, ein Glaubwürdigkeitsgutachten zu ihrer Aussage anzufordern. Seine früheren Aussagen und Unterschriften seien Ergebnis einer monatelangen Schockstarre angesichts der Anschuldigungen gewesen; er hätte diese bei klarem Bewusstsein nie getätigt bzw. geleistet. Auch die jüngeren Vorwürfe aus dem Jahr 2020 weist L.* zurück. Im zweiten Voruntersuchungsverfahren sei er zudem noch nicht einmal angehört worden.⁵⁸

55 Erzbischof Giacomo Morandi an Bischof Genn, 24.6.2020, Stabsstelle Intervention, Ordner 2.

56 Genn an L.*, 5.2.2021, ebd. Da als Tatzeit die 1980er Jahre angegeben worden waren, galt die damalige Schutzfrist, die nach dem CIC/1983 bei 16 Jahren lag, vgl. Teil 3, Kap. Gesetzgeber.

57 Genn an L.*, 5.2.2021, Stabsstelle Intervention, Ordner 2.

58 L.* an Verfasserin, 18.1.2022.

Fazit

Der Fall L.* zeigt die Komplexität und Langwierigkeit von Entscheidungsprozessen angesichts der Beschuldigung eines mutmaßlichen Missbrauchs. Heute reflektiert der Bischof in Bezug zum vorliegenden Fall bewusst seine Doppelrolle als Seelsorger und Richter, die es ihm erschwert habe, richtig und konsequent zu handeln. Diese Erkenntnis scheint einen gewissen Lernprozess angestoßen zu haben. Während er in seinen ersten Schreiben noch vorsichtig und defensiv aus der Seelsorger-Perspektive formuliert, ändert sich dies im weiteren Verlauf und er übernimmt stärker die Rolle des Dienstherrn gegenüber dem Beschuldigten:

1. Die ersten Sanktionen des Bischofs waren ›milde‹, da der Beschuldigte seine Taten angeblich bereut habe. Das bischöfliche Dekret war entsprechend uneindeutig. Es blieb unklar, in welchem Maße öffentliche Zelebrationen erlaubt seien und inwiefern sie Aufmerksamkeit erregen könnten. Zudem wurde die Einhaltung der Zelebrationsbeschränkung nicht kontrolliert.
2. Nach einem anfänglichen Teilgeständnis streitet der Beschuldigte heute alle Anschuldigungen ab, da er zum Zeitpunkt der Aussage unter einer ›Schockstarre‹ gestanden habe.
3. Die Betroffene gewann hingegen zunehmend an Stärke. Trotz der Sorge, die sie mit vielen Betroffenen teilt, als Lügnerin zu gelten, da die Taten nicht bewiesen werden konnten, legte sie neben ihrem Schweigen auch ihre Rolle als Bittstellerin ab, recherchierte die Zelebrationen des Beschuldigten und forderte aktiv Erklärungen beim Bistum ein. Schließlich schlug sie einen Weg ein, der es ihr ermöglichte, als Betroffene an die Öffentlichkeit zu gehen, ihre Erfahrungen publik zu machen und damit weiteren Betroffenen als Vorbild zu dienen.
4. Durch ihren Gang an die Öffentlichkeit und ihr beständiges Nachfragen beim Bistum forderte die Betroffene öffentliche Positionsbestimmungen vonseiten des Bistums ein, die schließlich nicht nur zu einer Verschärfung des bischöflichen Dekrets führten, sondern auch zum öffentlichen Eingeständnis von Fehlern durch den Bischof.

Zusammenfassung Teil 1

Der erste Teil unserer Untersuchung umfasst zwölf Fallstudien von Priestern, die des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen beschuldigt wurden. Dabei decken die meist dichten Beschreibungen ihrer Biografien, der teilweise jahrzehntelangen Tatgeschehen und des Umgangs der Bistumsverantwortlichen mit dem Wissen über die Vorwürfe den Zeitraum vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum Jahr 2020 wie auch die unterschiedlichen Bistumsregionen ab. So betreffen etwa vier Fälle schwerpunktmäßig oder teilweise den Officialatsbezirk Vechta, während sich die anderen Fälle weitgehend im westfälischen und niederrheinischen Teil der Diözese abspielten. Auch zeichnen die Fallgeschichten den Missbrauch an männlichen wie weiblichen Betroffenen nach, die auch junge Erwachsene sein konnten. Neben ›prominenten‹ Beschuldigten, deren Fälle nicht selten in den überregionalen Medien aufgegriffen wurden, gelangten auch bislang weniger bekannte Beschuldigte in den Fokus. Schließlich weisen die Fallstudien auf spezifische, im jeweiligen Fazit hervorgehobene Facetten hin, die hier nochmals stichpunktartig in der entsprechenden Reihung zusammengefasst werden.

Der Vechtaer Propst *Joseph Hermes*, der bereits seit 1946 gegenüber vorpubertären Jungen übergriffig geworden war, wurde trotz des Wissens von Eltern und schon länger kursierender Gerüchte erst 1951, bezeichnenderweise von einem nicht direkt betroffenen Lehrer, angezeigt. Doch Official Heinrich Grafenhorst und Generalvikar Pohlschneider gelang es – auch in Kooperation mit den zuständigen staatlichen Behörden und kirchennahen medizinischen Gutachtern – einen Freispruch von Hermes zu erwirken. Der langjährige Pfarrer im oldenburgischen Neuenkirchen *Bernhard Janzen* soll zwischen 1955 und 1970 mindestens acht Jungen mehrfach sexuell missbraucht haben, wobei die Taten offenbar auch im Rahmen der Beichte stattfanden. Noch 1995, als der mutmaßliche Missbrauch Janzens durch Betroffenenmeldungen an die Öffentlichkeit gelangte und daraufhin die Namensnennung einer Schule nach dem Pfarrer rückgängig gemacht wurde, galt die aufkommende Empörung weniger den Taten des Pfarrers, sondern oftmals den Betroffenen und den Redakteuren der Lokalpresse, die über die Vorwürfe berichteten. Ebenfalls in den 1950er Jahren begann Kaplan

Kurt-Josef Wielewski, im Rahmen seiner Jugendarbeit in Lembeck Jungen sexuell zu missbrauchen, worüber die Bistumsverantwortlichen Kenntnis erlangten. Indem sie Wielewski nach dessen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eine mehrjährige Flucht durch Europa und sogar nach Lateinamerika ermöglichten, trugen sie nach unserer Einschätzung zur Strafvereitelung bei. Erst 1969 erfolgte seine Verhaftung und Verurteilung, wobei er nach seiner Haftentlassung erneut in der Pfarrseelsorge eingesetzt wurde. Mindestens 19 Jungen eines Kinderheims sowie aus Kirchengemeinden erlitten nach Aktenlage zwischen Ende der 1950er und Mitte der 1980er Jahre in Münster, Wilhelmshaven und Delmenhorst Missbrauch durch den Geistlichen *Franz N.* Spätestens seit 1971 besaß die Bistumsleitung Kenntnisse von Übergriffen, auf die sie ausschließlich mit einer Versetzung ohne jegliche Kontrollmaßnahmen reagierte, sodass es letztlich zu weiteren Taten kommen konnte.

Bei *Alfred Albeck* gibt es Hinweise, dass er in seiner Kindheit selbst von einem ihm nahestehenden Priester missbraucht wurde. Nach Mitteilungen Betroffener verübte dann auch er selbst zwischen 1968 und 1985 an mindestens sieben Jungen teils massive Missbrauchstaten. Als 1993 Weihbischof Josef Voß von einem Betroffenen, der sich in einer prekären Situation befand, über Albecks Taten informiert und nachdrücklich um Unterstützung angefragt wurde, entzog sich Voß dieser Situation, obwohl Albeck die Übergriffe einräumte. Sanktioniert wurde Albeck nicht, und der ebenfalls informierte Weihbischof Heinrich Janssen verhinderte noch 2010 die Aufarbeitung des Falls, indem er gegenüber der Missbrauchskommission die Unwahrheit sagte. Der 1967 durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen angestoßene Fall des Priesters *Heinz Pottbäcker* hat im Bistum Münster in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit erfahren und ist weithin bekannt. Auf eindringliche Weise steht er für die jahrzehntelange Unfähigkeit des Bistums, einen pädosexuellen Mehrfachtäter zu stoppen, aber auch für die Tatenlosigkeit im sozialen Nahraum der zahlreichen Betroffenen.

Pfarrer A. wurde Anfang der 1970er Jahre unmittelbar nach Verbüßung einer Haftstrafe wegen Missbrauchstaten in seiner Kölner Heimatdiözese von Bischof Heinrich Tenhumberg entgegen der ärztlichen Einschätzung und trotz eines Rückfalls in der Pfarrseelsorge eingesetzt. Die nachfolgenden 15 Jahre waren durch intensive Therapiemaßnahmen geprägt, die je-

doch weiteren Missbrauch durch A. nicht verhindern konnten. Obwohl die Bistumsverantwortlichen mehrfach Kenntnis davon erhielten, schränkten sie seine seelsorgliche Tätigkeit nicht entscheidend ein. Seine erneute Verhaftung führte schließlich dazu, A. in sein Heimatbistum »abzuschieben«. Auch im Fall von *Helmut Behrens* reagierten die Personalverantwortlichen des Bistums zu spät. Sexuelle Grenzverletzungen und massive Übergriffe gegenüber Frauen und männlichen Minderjährigen durchzogen spätestens seit 1980 – immer wieder mit Wissen der Personalverantwortlichen – sein Priesterleben. Erst nach mehreren Versetzungen und Kuraufenthalten entschied sich Bischof Reinhard Lettmann, Behrens laisieren zu lassen, nach unserer Einschätzung vor allem mit dem Ziel, das Ansehen der Kirche zu schützen. Ende der 1980er Jahre wurde *Pfarrer M.** von Bischof Lettmann in das Bistum Münster inkardiniert, nachdem er in seiner Heimatdiözese wegen Vergehen gegen das Sechste Gebot kirchenrechtlich bestraft worden war. Trotz dieser Vorbelastung erhielt er am Kirchengericht in Münster eine Tätigkeit zugewiesen. Nach einigen Jahren suchte er auch im neuen Bistum nach Betroffenen aus, um den sexuellen Kontakt zu älteren Jungen. Erneut war es maßgeblich Weihbischof Voß, der den Fall möglichst geräuschlos regeln und durch Verschwiegenheitserklärungen der Betroffenen aus der Öffentlichkeit heraushalten wollte. Bis heute ist die Aufarbeitung dieses Falls von den Bistumsverantwortlichen immer wieder verschleppt worden.

*Pfarrer O.**, der mutmaßlich zwischen 1989 und 2006 Missbrauchstaten an Kindern und Jugendlichen beging und zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, diente der Aufbau fester, teils langjähriger Sozialbeziehungen zu den betroffenen Jungen zur Anbahnung seiner Taten. Das hohe Ansehen, das er als Kindern anscheinend zugewandter, junger Geistlicher auch noch am Ende des 20. Jahrhunderts in seinen Gemeinden besaß, sorgte zudem dafür, dass seinem distanzlosen Verhalten vor Ort nicht angemessen begegnet wurde. Die Bistumsleitung reagierte dann nach intensiven Ermittlungen der Missbrauchskommission konsequent, erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und entließ O.* aus dem Priesterstand. Allerdings waren erkennbare Defizite bei der Täterbegleitung und im Umgang mit den Betroffenen festzustellen. Als ein Betroffener 2003 gegenüber dem Bistum *Pfarrer H.* beschuldigte, ihn in den 1970er Jahren missbraucht zu haben, kam es offenbar wegen einer fehlerhaften Aussage vonseiten des Bistums zunächst

zu keinen weiteren Schritten. Eine erneute Kontaktaufnahme mehrere Jahre später führte dann aber zu einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung, die die Angaben des Betroffenen als glaubhaft einschätzte, ohne dass der nachfolgende kirchenrechtliche Prozess zu einer Verurteilung geführt hätte. Dieser ›Freispruch aus Mangel an Beweisen‹ irritierte nicht nur den Betroffenen, sondern zeigt auch deutlich die Grenzen des Kirchenrechts. Nicht dieses, sondern erst der Druck der Betroffenen führte letztlich zu einem härteren Vorgehen der Bistumsleitung gegenüber mutmaßlichen Missbrauchstätern, wie abschließend der Fall des *Pfarrers L. ** zeigt. Hier war es gerade die zunehmende Stärke und die Beharrlichkeit einer Betroffenen, die Bischof Felix Genn dazu drängte, konsequenter gegenüber dem Beschuldigten vorzugehen. Nachdem ein erstes, 2012 von Genn erlassenes Dekret nicht konkret genug formuliert war, verschärfte der Bischof dieses schließlich 2019 und gestand zudem in einem Offenen Brief eigene Fehler ein. Vorausgegangen waren die öffentliche Bekanntmachung der Ereignisse durch die Betroffene und ihr kontinuierliches Nachfragen beim Bistum, das bei Genn augenscheinlich zu einer Veränderung seines Umgehens mit diesem Fall wie mit anderen Fällen des sexuellen Missbrauchs geführt hat.

Wenn diese zwölf Fallstudien vor allem die individuelle Ebene der jeweils beschuldigten Priester, aber oftmals auch der Betroffenen beleuchten, sollen viele der dabei zu Tage getretenen Aspekte im nachfolgenden zweiten Hauptteil unserer Untersuchung in den quantifizierenden Blick genommen werden. Denn die bislang aufgezeigten Fälle sind nur die Spitze des Eisbergs.

Teil 2

Quantitative Befunde

Die Beschuldigten (Klaus Große Kracht)

Am 25. September 2018 stellten die deutschen Bischöfe auf ihrer Herbst-Vollversammlung die Ergebnisse der MHG-Studie vor. Das von dem forensischen Psychiater Harald Dreßing koordinierte Verbundprojekt der drei Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen ermittelte auf der Grundlage einer Personal- und Handaktenanalyse, die jeweils in den einzelnen Diözesen durch kirchliche Mitarbeiter:innen oder kirchlich beauftragte Rechtsanwaltskanzleien durchgeführt wurde, eine Gesamtzahl von 1 670 beschuldigten Klerikern (Diözesanpriester, Ordenspriestern und Diakonen) und 3 677 betroffenen Minderjährigen für die Zeit zwischen 1946 und 2014. Schon damals war klar, dass es sich hierbei nur um »eine untere Schätzgröße« handelte und die tatsächlichen Werte vermutlich wesentlich höher liegen.¹

Die Erforschung des quantitativen Ausmaßes des sexuellen Missbrauchs im Bereich der katholischen Kirchen darf daher mit den Ergebnissen der MHG-Studie nicht zu einem Abschluss kommen. Dies gilt sowohl für die katholische Kirche im Allgemeinen als auch für einzelne Diözesen. Eine quantitative Untersuchung für das Bistum Münster ist zudem angeraten, da im Rahmen der MHG-Studie für diese Diözese nur die Personalakten der im Jahr 2000 noch lebenden bzw. erst später geweihten Priester durchgesehen wurden.² Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse umfassen hingegen den Untersuchungszeitraum von 1945 bis 2020. Sie beruhen zum einen auf den von uns eingesehenen Akten sowie zum anderen auf den zahlreichen Gesprächen mit Betroffenen.³ Einschränkend muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass wir nicht den Gesamtbestand der Personalakten durchgesehen haben, sondern nur jene, bei denen Hinweise auf Vergehen vorlagen. Unter Heranziehung der Akten des Interventionsbeauftragten des Bistums, der relevanten Personal- und Sachakten der Personalabteilung und des Bistums- und Officialatsarchivs sowie insbesondere unter Auswertung der Interviews mit Betroffenen glauben wir dennoch, ein empirisch gesättigtes Bild des quantitativen Ausmaßes des sexuellen Missbrauchs

1 MHG-Studie 2018, S. 5.

2 Ebd., S. 251.

3 Siehe dazu die methodischen Hinweise in der Einleitung.

Minderjähriger durch Kleriker des Bistums Münster zeichnen zu können. Aber auch in Bezug auf unsere Ergebnisse gilt: Es handelt sich um Mindestzahlen, das Dunkelfeld wird vermutlich wesentlich größer sein.

Häufigkeiten

Als die MHG-Studie in Münster vom damaligen Generalvikar Norbert Köster vorgestellt wurde, präsentierte dieser für seine Diözese die anteiligen Zahlen von 138 beschuldigten Klerikern und 450 Betroffenen (bezogen auf Jahre 1946 bis 2015).⁴ Im Rahmen unserer Studie haben wir für die Zeit zwischen 1945 und 2020 hingegen 196 beschuldigte Kleriker und ca. 610 Betroffenen ermittelt. Die Zahlen haben sich damit gegenüber dem Wissensstand von 2018 jeweils um mehr als ein Drittel erhöht.

Im Einzelnen sind wir Hinweisen auf 275 Kleriker, von denen wir durch Aktenauswertung und Gesprächen mit Betroffenen erfahren haben, genauer nachgegangen. Auf dieser Grundlage haben wir eine engere Gruppe von Beschuldigten identifiziert, die folgenden Kriterien entsprachen:

- Der Kleriker stand zum angegebenen Tatzeitpunkt in der Personalverantwortung des Bischofs von Münster. Diese Personalverantwortung war für uns gegeben, sofern eine Personalakte des Beschuldigten im Diözesanarchiv oder in der Personalabteilung des Generalvikariats vorlag. In Fällen, in denen eine solche Personalakte im strengen Sinne nicht auffindbar war, genügten zum Nachweis der Personalverantwortung des Bischofs einzelne Schriftstücke, z. B. eine Korrespondenz mit dem Generalvikar, aus welcher der Dienst in der Seelsorge der Diözese hervorging.
- Die angegebene Tat fällt in den Zeitraum zwischen 1945 und 2020. Auch in der Zeit zuvor hat es von Klerikern begangene Missbrauchstaten gegeben. Viele blieben unentdeckt, andere wurden insbesondere während der Herrschaft der Nationalsozialisten propagan-

4 Pressegespräch Bistum MHG-Studie 2018.

distisch ausgeschlachtet.⁵ Und auch nach 2020 wird es vermutlich weiterhin Missbrauchstaten geben, auch wenn uns bislang kein Fall aus der Zeit nach 2020 bekannt geworden ist.

- Die betroffene Person war zum angegebenen Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt. Die Beschränkung auf Minderjährige entsprach unserem Forschungsauftrag. Im Rahmen unserer Studie erfuhren wir jedoch auch von Beschuldigungen, die eine erwachsene Person betrafen. Auch dies ist Missbrauch und erfordert weitere Forschungen, zumal sich viele erwachsene Betroffene in einem spirituellen oder arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten befanden.⁶

Legt man diese engen Kriterien an, verbleibt die oben bereits genannte Zahl von 196 Klerikern, die unter der Personalverantwortung des Bischofs stehend des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in der Zeit zwischen 1945 und 2020 beschuldigt wurden. Diese Gruppe setzt sich wie folgt zusammen:

5 Siehe Hockerts 2022.

6 Siehe etwa – als ein Beispiel von vielen – den Fall des indischen Geistlichen Jiji Philip, der – unter prekären Aufenthaltsbedingungen stehend – von seinem vorgesetzten Pfarrer zum Dienstgespräch in die Sauna gebeten wurde: Mayr 2021.

Tab. 1: 196 Beschuldigte (enge Kriterien)

	Priester ⁷	Ständige Diakone ⁸	Ordensbrüder (Canisianer) ⁹
Zahl der Beschuldigten	183	1	12
Gesamtzahl ¹⁰	4 390	399	256
Anteil	4,17 %	0,25 %	4,69 %

Fasst man die Kriterien hingegen etwas weiter und schließt auch jene Kleriker ein, die einer Tat beschuldigt werden, die entweder vor oder nach ihrer Tätigkeit in der Personalverantwortung des Bischofs von Münster stattgefunden hat, erhöht sich die Zahl der Beschuldigten um acht Per-

7 Einschließlich 25 Ordenspriester.

8 Die Einbeziehung der Ständigen Diakone ist insofern problematisch, weil hier die kleine Fallzahl von einer Person die statistische Zuverlässigkeit erschwert. Käme nur ein weiterer Fall hinzu, würde sich der Anteil der Beschuldigten bereits verdoppeln. Zudem waren Ständige Diakone erst seit den 1990er Jahren in nennenswertem Umfang im Bistum Münster eingesetzt (siehe Generalvikariat Münster, Hauptabteilung 500, Personalstatistik, 31.12.2005), d. h. zu einem Zeitpunkt, als die Tatdichte deutlich abnahm (siehe unten).

9 Ordensbrüder stehen normalerweise unter der Personalverantwortung der Ordensoberen. In unserem Fall haben wir jedoch zwölf beschuldigte Brüder aufgenommen, die Mitglieder der Canisianer Brüdergemeinschaft waren. Die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreichende Kongregation, deren Mitglieder insbesondere in kirchlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen eingesetzt wurden, war unter Bischof Michael Keller nach der neuen Satzung von 1951 eng an den Bischofsstuhl angebunden. Zudem wurden Ordensmitglieder nun etwa auch als Fahrer oder Domküter tätig, sodass eine weitere direkte Personalverantwortung durch das Bistum gegeben war.

10 Die Ermittlung der Gesamtzahl der im Bistum Münster im Zeitraum zwischen 1945 und 2020 unter der Personalverantwortung des Bischofs von Münster stehenden Kleriker stellte uns vor große methodische Schwierigkeiten, da diese Gesamtzahl bislang nie erhoben wurde. Die kirchliche Statistik, so wie sie im Kirchlichen Handbuch niedergelegt ist, verzeichnet nur die Zahlen der Kleriker pro Jahr, und das unter Anwendung wechselnder Kriterien und mit erheblichen Lücken (etwa in den Jahren 1979 bis 1988). Dank einer am Institut für Bistumsgeschichte der Universität Münster aufgestellten und fortgeführten Liste der seit 1900 verstorbenen Priester, der Hinzuziehung des aktuellen Priesterbuches des Generalvikariats Münster sowie eines Abgleichs mit einer erst im Frühjahr 2021 im Bistumsarchiv Münster fertiggestellten Verzeichnung von Aktenbeständen von über 1 200 »fremden« Geistlichen, die ihre Spur im Bistumsarchiv hinterlassen haben und von denen vermutlich ein erheblicher Teil im seelsorglichen Dienst des Bistums und damit unter der Verantwortung des Bischofs gestanden hat, konnten wir gleichwohl die Zahl von 4 390 Priestern ermitteln, die nach jetzigem Kenntnisstand relativ genau sein dürfte.

sonen. Schließt man zudem die Beschuldigungen ein, die nach Ende des Untersuchungszeitraums, also ab Januar 2021 bekannt geworden sind, so erhöht sich die Zahl um weitere sechs Priester. Insgesamt ergibt sich dann eine Zahl von 210 Klerikern. Diese Gruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Tab. 2: 210 Beschuldigte (weite Kriterien)

	Priester ¹¹	Ständige Diakone ¹²	Ordensbrüder (Canisianer) ¹³
Zahl der Beschuldigten	197	1	12
Gesamtzahl ¹⁴	4 390	399	256
Anteil	4,49 %	0,25 %	4,69 %

Je nachdem, welche Kriterien zur Anwendung kommen, variiert dementsprechend die Zahl der Beschuldigten. Die Differenz ist allerdings nicht sehr hoch (0,32 %). Da wir aus methodischen Gründen den engen Kriterien folgen, werden wir unseren Auswertungen die Zahl von 196 beschuldigten Klerikern zugrunde legen, darunter 183 Priester, die damit einen Anteil von 4,17 % an der Gesamtzahl der Priester im Bistum Münster ausmachen.

Die MHG-Studie kommt mit Bezug auf alle 27 untersuchten Diözesen in der Kategorie »Beschuldigte« auf einen prozentualen Anteil von 4,4 % aller Geistlichen, von denen Personalakten untersucht wurden. Für die Untergruppe der Priester weisen die Autoren der Studie sogar einen Beschuldigten-Anteil von 5,1 % aus.¹⁵ Das Bistum Münster nannte bei der Vorstellung der MHG-Studie für die eigene Diözese einen Prozentsatz von 4,7 %.¹⁶ Wir selbst haben, wie oben dargelegt, einen Anteil von mindestens 4,17 % ermittelt. Die Abweichungen sind vermutlich methodisch bedingt und liegen in

11 Siehe Anm. 7.

12 Siehe Anm. 8.

13 Siehe Anm. 9.

14 Siehe Anm. 10.

15 MHG-Studie 2018, S. 5.

16 Pressegespräch Bistum MHG-Studie 2018.

einem Toleranzbereich von weniger als einem Prozent.¹⁷ Letztlich gilt sowohl für die MHG-Studie wie für unsere Untersuchung: Es handelt sich stets um den Anteil empirisch nachweisbarer Beschuldigungen. Damit ist weder ein Urteil über begangene Taten verbunden, noch ist das Dunkelfeld eingerechnet. Unter Berücksichtigung des Letzteren wird man vielmehr davon ausgehen müssen, dass die tatsächliche Zahl der Täter wesentlich höher liegt.

Vergleicht man die von uns erhobenen Daten mit der Prävalenz des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Allgemeinbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, dann ergibt sich folgendes Bild: Nach der sogenannten MiKADO-Studie – einer großen Verbundstudie mehrerer Forschungseinrichtungen während der Jahre 2011 bis 2014 – ist von einer Täterprävalenz von 3,2 % bezogen auf die Allgemeinbevölkerung auszugehen (einschließlich der Nutzung von Missbrauchsdarstellungen) bzw. von 1,4 % (abzüglich der ausschließlichen Nutzung von Missbrauchsdarstellungen).¹⁸ Da diese Angaben aber lediglich auf Selbstbezeichnungen im Rahmen einer Online-Umfrage beruhen, sind sie mit Vorsicht zu genießen. Andere Studien kommen hingegen auf einen Täteranteil an der Allgemeinbevölkerung von über 5 %, wobei die strenge medizinische Diagnose der Pädophilie im engeren Sinne wohl nur auf ca. 1 % der männlichen Bevölkerung zutrifft.¹⁹ Wir selbst haben 106 Priester identifiziert, denen zur Last gelegt wird, Kinder im Alter von unter 14 Jahren sexuell missbraucht zu haben. Bezogen auf die von uns ermittelte Gesamtzahl der Priester im Bistum Münster zwischen 1945 und 2020 macht dies einen Anteil von 2,41 % aus und liegt damit im mittleren Feld zwischen den Ober- und Untergrenzen der gängigen Prävalenzstudien (da in diese Zahl kein Fall einer ausschließlichen Nutzung von Missbrauchsdarstellungen eingeflossen ist).

Insofern bestätigen unsere Ergebnisse die Schlussfolgerungen anderer Studien, nach denen der sexuelle Kindesmissbrauch unter katholischen

17 Die Abweichung lässt sich dadurch erklären, dass die MHG-Studie den Prozentsatz auf die Summe der Kleriker bezieht, deren Personalakten untersucht wurden, wir hingegen als Bezugsgröße die Gesamtsumme der Priester bzw. Diakone im Bistum Münster zugrunde legen (siehe Anm. 10). Diese Zahl dürfte höher liegen als die Anzahl derjenigen, von denen – angesichts der lückenhaften Aktenführung – Personalakten überliefert sind. Aufgrund dieses Umstands kommen wir trotz einer erheblich höheren Täterzahl auf einen leicht geringfügigeren Prozentsatz.

18 MiKADO 2015.

19 Siehe den Überblick bei Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018.

Priestern vermutlich nicht verbreiteter ist als in der Allgemeinbevölkerung.²⁰ Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass zwischen den Zahlen zur Täterprävalenz in der Allgemeinbevölkerung und jenen zu den katholischen Priestern ein erheblicher Unterschied besteht: Denn in die ersteren fließen zu einem großen Teil, d. h. etwa zu einem Anteil von 75 %, Täter aus dem sozialen Nahfeld ein (Väter, Verwandte, Freunde der Familie),²¹ in die Prie-sterzahlen hingegen nur Täter, die aufgrund ihrer zölibatären Lebensweise keinen unmittelbaren Zugang zu einzelnen Kindern haben, sondern diesen zum Teil erst herstellen müssen. Wenn überhaupt, müsste der Täteranteil unter den katholischen Priestern mit jenem Anteil von Tätern verglichen werden, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern zu tun haben. Nach der MiKADO-Studie machen diese allerdings einen Anteil von nur 0,6 % an der Allgemeinbevölkerung aus.²² Der von uns ermittelte Täteranteil an den katholischen Priestern im Bistum Münster liegt mit 2,41 % deutlich höher. Allerdings lassen sich auch diese Zahlen nicht vergleichen, da die Bezugsgrößen zu unterschiedlich sind: Einmal beziehen sich die Zahlen auf die Allgemeinbevölkerung, einschließlich Personen, die keinen Umgang mit Kindern haben, einmal auf die begrenzte Berufsgruppe der katholischen Priester, die grundsätzlich qua Amt mit Kindern in Berührung kommen. Insofern bedarf es komparativer Studien zum Täteranteil an der Gruppe (alleinlebender) Lehrer oder Sporttrainer, um tatsächlich zu tragfähigen Aussagen zu gelangen. Solche Studien liegen bislang aber nicht vor.²³ Zudem sollte nicht nur die quantitative Verteilung der Beschuldigten betrachtet werden, sondern auch die Qualität der mutmaßlichen Handlungen. So weist eine Dunkelfeldstudie des renommierten Kinder- und Jugendpsychiaters Jörg M. Fegert darauf hin, dass Priester im Bereich schwerer Missbrauchstaten überproportional vertreten sind, so »dass von dieser Personengruppe eine signifikant höhere Gefährdung [...] als vom ›gemeinen Durchschnittsmann‹ ausgehe.«²⁴ Aber auch hier bleiben weiteren Studien abzuwarten.

20 Leygraf/König/Kröber u. a. 2012; Dreßing/Dölling/Hermann u. a. 2019.

21 Seifert 2014, S. 96f.

22 Siehe Anm. 18.

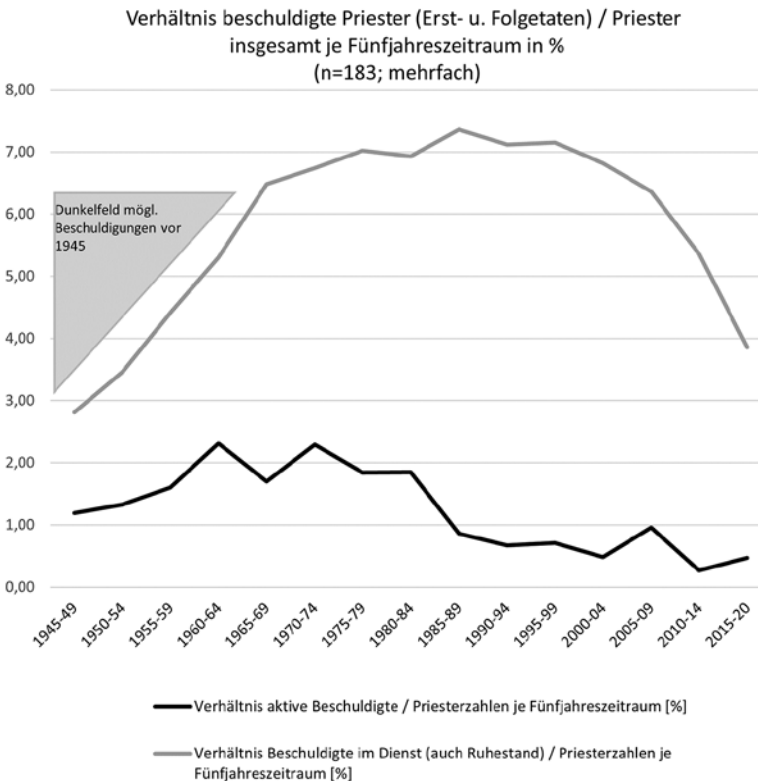
23 Auf diesen Punkt verweisen auch die beiden in Anm. 20 genannten Studien.

24 Fegert 2022, S. 132; siehe dazu auch Großböting 2022a, S. 97–99.

Der zeitliche Verlauf

Auch die zeitliche Verteilung der Beschuldigten und der ihnen zur Last gelegten Taten weist einige interessante Merkmale auf. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Beschuldigten auf einer Zeitachse je nach dem Fünfjahreszeitraum, in den die ihnen zugeschriebenen Taten fallen (schwarz) bzw. in dem sie im Dienst des Bischofs von Münster standen (grau):²⁵

Abb. 1: Anteil Beschuldigte an Gesamtheit der Priester im Bistum Münster im zeitlichen Verlauf



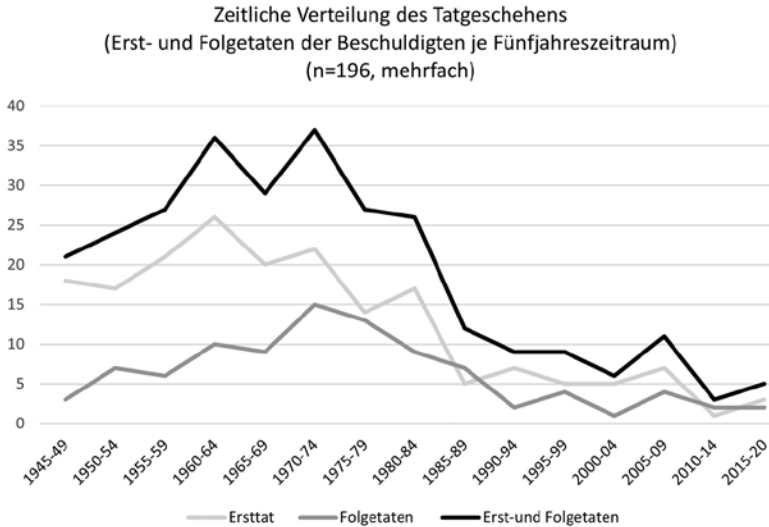
²⁵ Berechnet wurde jeweils die Zeit zwischen Priesterweihe und Tod bzw. Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums, Geistliche im Ruhestand sind damit eingeschlossen.

Die Auswertung zeigt, dass bezogen auf die jeweiligen Fünfjahreszeiträume die Spitzenwerte der Beschuldigten, die in diesem Zeitraum mindestens eine Tat begangen haben sollen, bei 2,3 % aller im Bistum tätigen Priester (einschließlich Ruhestandsgeistlicher) liegen, dass aber zugleich der Anteil derjenigen Priester, denen über die gesamte Dauer ihrer Dienstzeit für den Bischof von Münster mindestens eine Tat zur Last gelegt wurde, mit leicht über 5 % bis leicht über 7 % während der jeweiligen Zeiträume zwischen 1960 und 2010 relativ hoch lag.²⁶ Angesichts der hohen Rückfallquote von Missbrauchstätern – bei pädophilen Sexualstraftätern im engeren Sinn liegt sie zwischen 50 % und 80 % – ist insofern von einem relativ hohen Gefahrenpotenzial auszugehen.²⁷ Bezogen auf die von uns näher untersuchten 196 beschuldigten Kleriker im Bistum Münster lag die Rückfallquote hingegen nur bei 15,8 % bezogen auf alle Beschuldigten, die dem Bistum bekannt wurden. Dies kann als Hinweis gewertet werden, dass nur die wenigsten unter ihnen pädosexuell im strengen Sinne waren. Allerdings muss auch hier von einer großen Dunkelziffer ausgegangen werden, da dem Bistum nicht alle Taten bekannt geworden sind.

Der genaue Zeitpunkt einzelner Taten konnte in vielen Fällen – insbesondere bei mehrjährigem Missbrauch – nicht eruiert werden, allerdings ließen sich in den meisten Fällen auch hier Fünfjahreszeiträume für die Taten angeben, die den Beschuldigten zur Last gelegt wurden. Die folgende Abbildung zeigt den Verlauf von Erst- und Folgetaten der Beschuldigten (insgesamt) im Untersuchungszeitraum:

26 Die Zahlen beziehen sich auf die jährlichen Angaben der Anzahl der im Bistum Münster tätigen Priester nach dem Kirchlichen Handbuch. Die dort fehlenden Informationen für die Jahre 1976 bis 1988 und seit 2011 konnten bis auf einige wenige Lücken durch Angaben in den Schematismen des Bistums Münster sowie in den Seelsorge-Statistiken der Deutschen Bischofskonferenz bereinigt werden. Anschließend wurden Mittelwerte für die jeweiligen Fünfjahreszeiträume berechnet. Nicht berücksichtigt wurden Priester, die lediglich einer Tat vor 1945 beschuldigt wurden und anschließend noch im Bistum tätig oder im Ruhestand waren, daher die Dunkelfeldschätzung.

27 Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018, S. 6; bei Tätern des sexuellen Kindesmissbrauchs, die nicht im strengen Sinne als pädophil zu klassifizieren sind, liegt die Rückfallquote bei 10 und 25 % (ebd.).

Abb. 2: Zeitliche Verteilung des Tatgeschehens

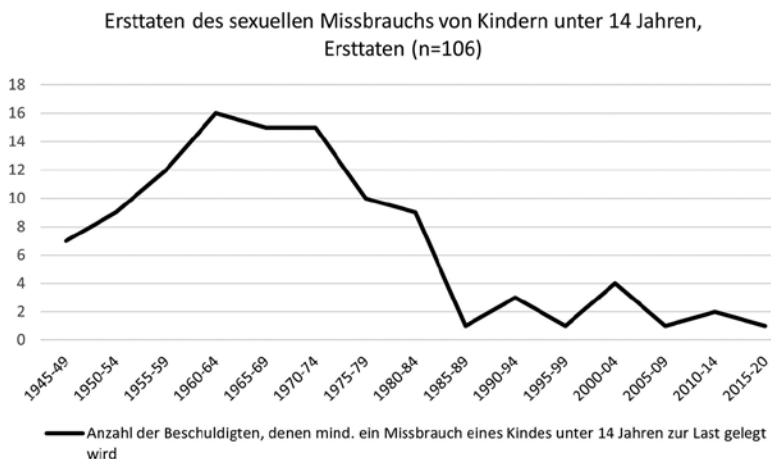
Die Grafik gibt insofern nicht die Gesamtsumme der Taten im zeitlichen Verlauf an, sondern nur, wie viele Beschuldigungen von Erst- und Folgetaten, die dem jeweiligen Zeitraum zugerechnet werden können, vorliegen. Demnach haben die meisten mutmaßlichen Erst- und Folgetaten zwischen den 1960er Jahren und Mitte der 1980er Jahre stattgefunden, d. h. in diesen Jahren finden wir relativ viele Beschuldigungen, die in den Jahren danach deutlich zurückgehen.²⁸ Auf die Gründe, die möglicherweise zu diesem Rückgang geführt haben, werden wir im Fazit zu dieser Studie eingehen.²⁹

28 Unsere Verlaufskurve entspricht damit in etwa den Ergebnissen der US-amerikanischen John-Jay-Studie, die ebenfalls seit Mitte der 1980er Jahre eine Abnahme des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch katholische Geistliche in den USA konstatiert (Terry/Leland Smith/Schuth u. a. 2011, S. 2). Auch der französische CIASE-Rapport kommt zu einem ähnlichen Ergebnis (CIASE-Résumé 2021, S. 12). Die Autor:innen der MHG-Studie gehen hingegen hypothetisch von einem über die Jahrzehnte gleichmäßig anhaltenden Tatgeschehen aus (MHG-Studie 2018, S. 257). Auch das Gutachten zur Erzdiözese München und Freising kommt zu anderen Ergebnissen, wobei die dortigen Berechnungen (lediglich Ersttaten) auch das Laienpersonal – insbesondere im schulischen Sektor – umfassen und insofern mit unseren Zahlen nicht vergleichbar sind (Westpfahl/Wastl/Pusch u. a. 2022, S. 349f.).

29 Vgl. Fazit.

Schaut man sich das Tatgeschehen insbesondere im Hinblick auf den Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren) an, dann zeigt sich für die jeweiligen mutmaßlichen Ersttaten der Beschuldigten folgendes Bild:

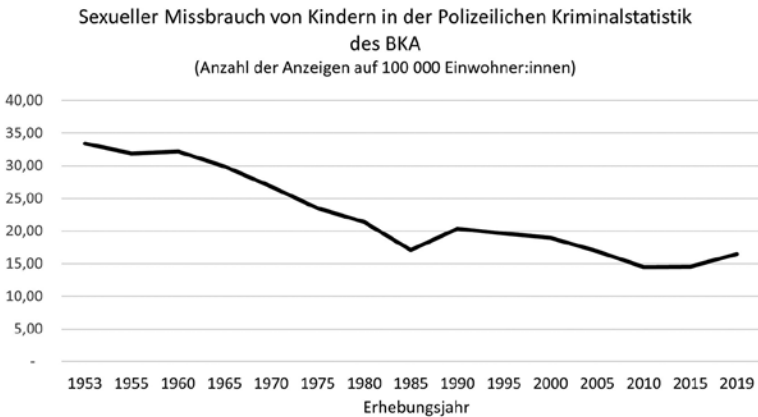
Abb. 3: Zeitliche Verteilung Ersttaten (Kinder unter 14 Jahren)



Auch hier ergibt sich die bekannte Verlaufskurve, nach der wir bis Mitte der 1980er Jahre ein relativ hohes Niveau an Beschuldigungen haben, das dann deutlich abflacht. Vergleicht man diese Kurve mit der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (PKS), das seit 1953 über die Anzahl erstatteter Anzeigen pro Jahr zu ausgewählten Straftaten berichtet,³⁰ zeigen sich deutliche Unterschiede:

³⁰ Kriminalstatistik 2019.

Abb. 4: Polizeiliche Kriminalstatistik: Anzeigen des sexuellen Kindesmissbrauchs



Auch wenn sich beide Datenreihen nur mit erheblichen Einschränkungen vergleichen lassen,³¹ fällt auf, dass nach der PKS die Anzahl der angezeigten Fälle pro Jahr seit den 1960er Jahren stetig abnimmt, während das Tatgeschehen im Bereich der beschuldigten Kleriker im Bistum Münster bis Mitte der 1980er Jahre auf einem relativ hohen Niveau verbleibt. Insofern folgt die Kleriker-Kurve dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend, der die Hypothese einer Abnahme des sexuellen Kindesmissbrauchs seit Beginn der 1960er Jahre stützt,³² nur mit einer erheblichen Zeitverzögerung. Über die Gründe, die zu dieser Auffälligkeit geführt haben, lässt sich lange diskutieren und wir werden die Frage im Fazit unserer Studie wieder aufgreifen.³³ An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass das Tatgeschehen im Bistum Münster jedenfalls nur sehr eingeschränkt den zeitlichen Verlauf des Tatgeschehens in der Allgemeinbevölkerung widerspiegelt, sodass zu vermuten ist, dass eher gruppenspezifische Gründe aufseiten der Beschuldigten und

31 Die Abb. zum Bistum Münster basiert auf summierten Nennungen zu Ersttaten im jeweiligen Fünfjahresraum (Folgetaten sind nicht eingerechnet). Zudem flossen rückwirkende Meldungen ein, während die Angaben der PKS auf der Anzahl der angezeigten Fälle im jeweiligen Jahr beruhen. An dieser Stelle geht es jedoch nicht um den Vergleich einzelner Zahlen, sondern um Differenzen im langfristigen Trend.

32 Siehe Seifert 2014, S. 82.

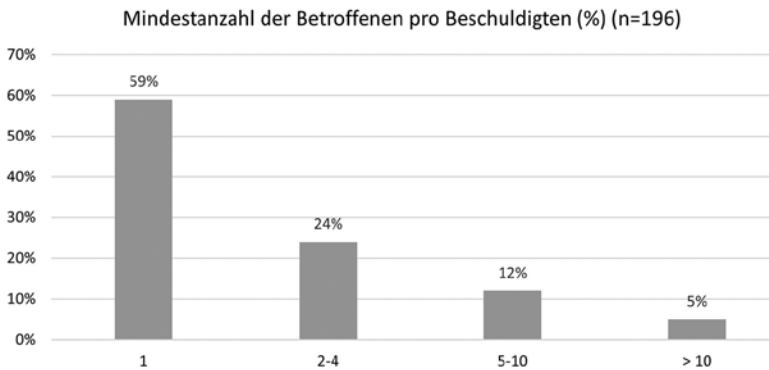
33 Vgl. Fazit.

weniger allgemeingesellschaftliche Aspekte für das Tatgeschehen ausschlaggebend sind.

Weitere Kennzahlen

Abschließend sollen einige weitere Kennzahlen genannt werden, die für das Verständnis des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche des Bistums Münster wichtig sind. Beginnen wir mit der Mindestanzahl der Betroffenen pro Beschuldigten: Es fällt auf, dass mehr als die Hälfte (59 %) der beschuldigten Kleriker im Bistum Münster des Missbrauchs nur einer Person bezichtigt werden. Bei etwas mehr als 40 % der Beschuldigten ist jedoch von mehr als einer betroffenen Person auszugehen, darunter fallen auch mindestens neun Serientäter mit mehr als zehn Betroffenen (knapp 5 % aller Beschuldigten):

Abb. 5: Mindestanzahl der Betroffenen pro Beschuldigten



Von einem staatlichen Gericht wegen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. sexuellen Missbrauchs von minderjährigen Abhängigen verurteilt oder mit einem Strafbefehl belegt wurden nach unserem Kenntnisstand etwa 15 der von uns identifizierten 196 Beschuldigten (in manchen Fällen ließ sich dies aus den Personalakten nicht eindeutig entnehmen), d. h. über 90 % der

Beschuldigten blieben ohne strafrechtliche Verurteilung. Inzwischen werden zwar alle bekannten Beschuldigungen, sofern sich die Betroffenen nicht dagegen aussprechen, der Staatsanwaltschaft vorgelegt,³⁴ in den meisten Fällen sprechen jedoch die Überschreitung von Verjährungsfristen sowie mangelnde Ansatzpunkte gegen die Aufnahme von Ermittlungen. Von den ermittelten 15 verurteilten Straftätern in Bezug auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen wurden zwölf später wieder in der Seelsorge – zum Teil außerhalb der Diözese Münster – eingesetzt.

Was die geschlechtliche Präferenz der Beschuldigten im Hinblick auf die ihnen zur Last gelegten Taten betrifft, so waren 100 Kleriker (51 %) ausschließlich an männlichen Minderjährigen interessiert, 45 (23 %) ausschließlich an weiblichen und 13 (7 %) an Minderjährigen beiderlei Geschlechts, bei 38 Beschuldigten (19 %) konnten keine eindeutigen Zuordnungen vorgenommen werden. Eine Aussage darüber, ob sich mit diesen Merkmalen eine grundsätzliche homo- oder heterosexuelle Orientierung des jeweiligen Beschuldigten verbindet, lässt sich aufgrund dieser Erhebung nicht treffen, da die sexuelle Orientierung des Großteils der Beschuldigten im Hinblick auf Erwachsene nicht bekannt ist. Aber selbst wenn diese für jeden einzelnen Beschuldigten vorläge, ließe sich damit noch kein Urteil verbinden, ob Homosexuelle im Vergleich mit Heterosexuellen unter den Beschuldigten überrepräsentiert sind, denn dazu müsste bekannt sein, wie hoch der Anteil homosexueller Priester an der Gesamtzahl der Priester im Bistum insgesamt ist. Generell gilt: Homosexualität allein ist kein Trigger des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen.³⁵

Die Beschuldigten im Bereich der Kleriker des Bistums Münster sind im Übrigen etwas älter als der Durchschnitt der Täter in der Allgemeinbevölkerung. Während diese zum Zeitpunkt der Tat im Durchschnitt 36 bis 38 Jahre alt sind,³⁶ liegt der Durchschnitt der Beschuldigten im Bistum Münster bei etwa 42 Jahren. Auch der Abstand der Ersttat zur Weihe ist beachtlich und liegt im Durchschnitt bei gut 13 Jahren. Insofern wird man davon ausgehen können, dass es kaum einen Täter gegeben haben dürfte, der sich bewusst mit der Zielsetzung, nach der Weihe Minderjährige zu missbrauchen,

34 Interview Peter Frings, 3.11.2021.

35 Siehe dazu die Klarstellung von Mertens 2013.

36 Seifert 2014, S. 98.

für den Beruf des Priesters entschieden hat.³⁷ Vielmehr dauerte es zumeist eine längere Zeit, bevor es zur Tat kam. Die Ursachen für den Übergriff werden daher vermutlich weniger in der sexuellen Disposition des einzelnen Individuums liegen – selbst im Falle einer pädophilen Fixierung im strengen Sinne muss es nicht notwendigerweise zum Missbrauch kommen³⁸ –, sondern eher in Problemen der Lebensführung, im institutionellen Umfeld und in einer unzureichenden reflexiven Steuerung des eigenen Handelns. Die Prävention hätte daher vor allem in diesen Bereichen anzusetzen und weniger in der Suche nach pädophilen Einzeltätern qua forensisch-gutachterlichen Screenings.

37 So auch die Einschätzung bei Keenan 2012, S. XIII.

38 Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018, S. 6.

Betroffene und Tatgeschehen (Natalie Powroznik)

Um zu verstehen, wie die Missbrauchsfälle im Bistum Münster jeweils möglich wurden und welche Begleitumstände und Bedingungen sie begünstigt haben, ist der Blick auf die Betroffenen und das konkrete Tatgeschehen unabdingbar. Angaben zu den Betroffenen konnten wir vor allem ihren eigenen Aussagen entnehmen, sei es durch ihre Meldungen beim Bistum, in Form von Anträgen auf ›Anerkennung des Leids‹ – die von uns ausschließlich geschwärzt eingesehen wurden – oder ihren Berichten uns gegenüber. Weitere Angaben fanden wir in der Aktenüberlieferung des Bistumsarchivs und der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, hier insbesondere in Gestalt der sogenannten Missbrauchsakten, die zu einzelnen Klerikern angelegt worden sind. Da wir das Missbrauchsgeschehen als einen andauernden Prozess mit kurzfristigen und langfristigen Folgen verstehen, der je nach Lebensphase mehr oder weniger therapeutischer oder biografischer Bearbeitung bedarf,¹ haben wir im Rahmen der Studie nicht nur Daten zum Tatgeschehen, sondern auch zu körperlichen und psychosozialen Tatfolgen erfasst. In Hinblick auf diese sieht sich eine Vielzahl der Betroffenen bis ins Erwachsenenalter mit einer oder mehreren Belastungen oder Beeinträchtigungen im Zuge des Missbrauchs konfrontiert.

Die quantitative Auswertung der Daten in Hinblick auf die Gruppe der Betroffenen ergibt als wichtigstes Ergebnis, dass in der Summe von mindestens 610 Personen auszugehen ist, die geschätzt etwa 5 700 mutmaßliche Missbrauchshandlungen durch Kleriker des Bistums Münster in der Zeit von 1945 bis 2020 erdulden mussten. Diese Zahlen stellen anhaltbezogene Schätzungen dar. Ausgewertet haben wir Angaben zu 353 Betroffenen, aus denen sich dann Hinweise auf weitere Betroffene und weitere mutmaßliche Taten ergeben haben. Die Zahl der 353 Betroffenen gibt also das von uns untersuchte Hellfeld an, die Zahl der 610 Betroffenen hingegen das erweiterte Hellfeld, auf das wir schließen konnten. Das Dunkelfeld liegt vermutlich noch um ein Vielfaches höher. Eine repräsentative Prävalenzstudie aus dem Jahr 2018, im Zuge derer 2 516 Personen gefragt wurden, ob sie sexuellen Missbrauch erlitten hätten, ergab, dass 0,28 % der Befragten von einem katholischen oder evangelischen Geistlichen sexuell missbraucht worden

1 Goldbeck 2015, S. 147f.

waren.² 0,16 % der Befragten erklärte, in einer Institution der katholischen Kirche missbraucht worden zu sein. Würde man diese Daten allein auf die heute lebenden Katholik:innen im Bistum Münster übertragen (1,79 Millionen),³ ergäbe das etwa 5 012 Betroffene von Missbrauch durch einen Geistlichen bzw. 2 864 Betroffene von Missbrauch in katholischen Institutionen.

Eine französische Studie aus dem Jahr 2021 mit 28 010 Befragten kam auf etwa 0,32 % von einem katholischen Priester missbrauchte Betroffene.⁴ Wiederum übertragen auf die heute lebenden Katholik:innen des Bistums Münster läge die Zahl bei etwa 5 700 Betroffenen. Da bei diesem Verfahren die nicht-katholischen oder bereits verstorbenen Personen, die im Bistum Münster leben bzw. leben, nicht erfasst sind, dürften die Betroffenenzahlen eher zu niedrig als zu hoch angesetzt sein. Zwar sind solche Extrapolationen mit Unsicherheiten behaftet, zeigen aber doch, dass gegenüber den 610 Betroffenen, auf die wir Hinweise in den Akten und durch die Zeitzeugenaussagen erhalten haben, die tatsächliche Zahl durchaus um ein Acht- bis Zehnfaches höher liegen könnte.⁵

Zur Verteilung der Betroffenen

Die Betroffenen stellen keine homogene Gruppe dar, auch konnten wir für die von uns untersuchten 353 Personen nicht in jedem Fall vollständige Informationen eruieren. Insofern verändert sich je nach Variable die Anzahl der Auswertungen (= n).

2 Vgl. Witt/Brähler/Plener u. a. 2019, S. 2; vgl. auch Fegert 2022, S. 132.

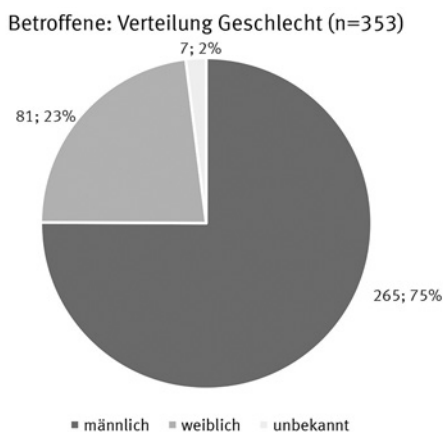
3 Bischof Genn: »Kirche und Gesellschaft brauchen ein neues ›Normal«« (https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/kirchliche_statistik_fuer_2020_deutlich_weniger_kirchenaustritte_corona_beeinflusst_zahlen_mas_siv; letzter Aufruf: 10.3.2022).

4 Der CIASE-Bericht geht für die gesamte französische Bevölkerung (im Jahr 2021 67 422 000) von 216 000 Betroffenen aus, was einem relativen Anteil von 0,32 % entspricht (eigene Berechnung, im CIASE-Bericht nicht ausgewiesen). Das 95-%-Konfidenzintervall liegt dabei zwischen 165 000 und 270 000 Betroffenen von Missbrauch durch einen katholischen Priester bezogen auf die französische Gesamtpopulation, also relativ 0,24 % bis 0,4 % (vgl. CIASE-Rapport 2021, S. 220–222).

5 Der Psychiater Jörg M. Fegert geht davon aus, dass das Dunkelfeld »mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens acht und bis zu achtzig Mal so groß [ist] wie das administrative Hellfeld der in der MHG-Studie untersuchten Kirchenakten« (Fegert 2022, S. 132).

In Bezug auf die Geschlechterverteilung lässt sich abbilden, dass drei Viertel der Betroffenen männlichen Geschlechts und etwa ein Viertel weiblichen Geschlechts sind. In sieben Fällen, die ca. 2 % entsprechen, ist das Geschlecht dem Forschungsteam nicht bekannt geworden. Wird dieser Befund mit der Prävalenz in der Allgemeinbevölkerung verglichen, fällt auf, dass weltweit schätzungsweise 11,8 % der Kinder und Jugendlichen von sexuellem Missbrauch betroffen sind.⁶ Grundsätzlich gilt, dass Mädchen jeweils signifikant häufiger sexuellen Missbrauch erfahren haben, jedoch auch häufiger über diesen berichten.⁷ Jürgen Barth u. a. erheben weltweit eine Prävalenz von bis zu 31 % bei Mädchen und bis zu 17 % bei Jungen.⁸ Jungen sind im Bistum Münster zwischen den 1940er Jahren und der Gegenwart im Vergleich zur Gesamtgesellschaft insofern überproportional häufig betroffen. Dies entspricht vergleichbaren Ergebnissen der MHG-Studie.⁹

Abb. 6: Geschlechtsverteilung der Betroffenen



6 Stoltenborgh/van Ijzendoorn/Euser u. a. 2011, S. 84.

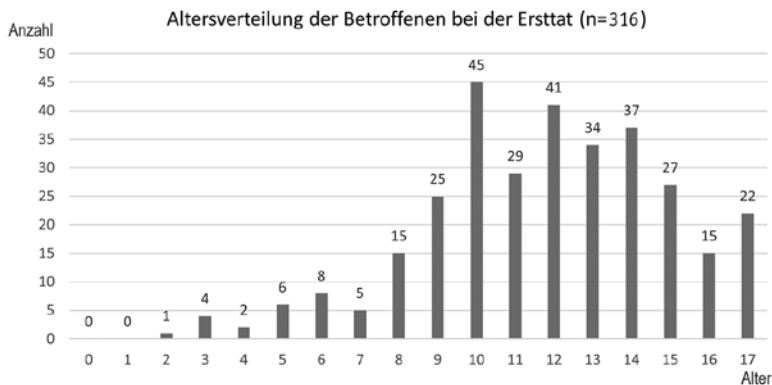
7 Jud/Rassenhoffer/Witt 2016, S. 42.

8 Barth/Bermetz/Heim u. a. 2013, S. 469.

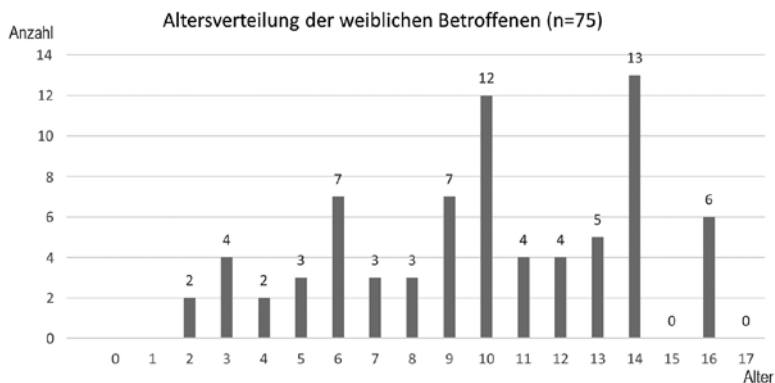
9 MHG-Studie 2018, S. 136. Die Autoren gehen von einem Anteil von etwa 80 % männlicher Personen in der Gruppe der Betroffenen aus.

Die überproportionale Häufigkeit betroffener Jungen kann möglicherweise mit Blick auf die Altersverteilung zum Zeitpunkt der Ersttat erklärt werden. Es ist festzustellen, dass eine große Zahl von Betroffenen die ersten Missbrauchstaten um das zehnte Lebensjahr erleidet und damit genau in dem Alter, in dem Jungen in Messdienergruppen eintraten. Bei den weiblichen Betroffenen und deren Altersverteilung in Bezug auf die Ersttat fällt zudem auf, dass in dieser Gruppe ein weiterer Peak um das 14. Lebensjahr festzustellen ist. Hier liegt die Deutung nahe, dass mit pubertätsbedingter Ausprägung der weiblichen Geschlechtsmerkmale mit zunehmender Häufigkeit auch Mädchen dieses Alters von Beschuldigten in den Blick genommen werden. Die generelle Altersstruktur deckt sich mit den Befunden Karen J. Terrys, die für den Kontext der USA herausgearbeitet hat, dass die überwiegende Mehrheit (51 %) aller Betroffenen von Missbrauch durch Priester der Altersgruppe der 11- bis 14-Jährigen angehört.¹⁰

Abb. 7: Altersverteilung der Betroffenen



¹⁰ Terry 2008, S. 564.

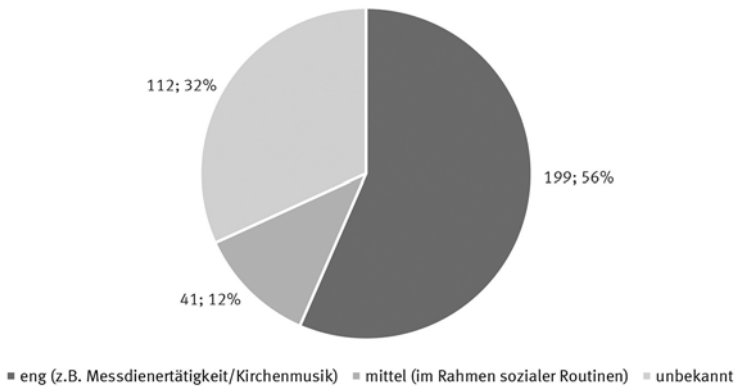
Abb. 8: Altersverteilung der weiblichen Betroffenen

Die These, dass Betroffene aufgrund ihrer Messdienertätigkeit um das zehnte Lebensjahr erstmalig missbraucht wurden, verdichtet sich, wenn die kirchliche Bindung der Betroffenen zum Zeitpunkt der Ersttat als Variable hinzugezogen wird. So wurde erhoben, ob die Betroffenen der Kirche eng verbunden waren oder eher im Rahmen sozialer Routinen wie dem Besuchen des Gottesdienstes mit ihr in Kontakt standen. In deutlich mehr als der Hälfte der Fälle waren die Betroffenen im Zeitraum der Ersttat als Messdiener:in oder zum Beispiel im Rahmen kirchlicher Musikangebote aktiv. Nur in 12 % der Fälle war die Bindung zur Kirche wenig ausgeprägt. In etwa einem Drittel der Fälle war die Zuordnung einer kirchlichen Bindung nicht möglich. Dieser Befund korrespondiert ebenfalls mit denjenigen Terrys, die den Zugang für Priester als Täter in den USA untersucht und festgestellt hat, dass diese in kirchlichen Lebensräumen in der Regel freien Zugang zu potenziellen Opfern haben, insbesondere zu der Kirche verbundenen Gruppen wie Messdiener:innen und Schüler:innen katholischer Schulen.¹¹

¹¹ Ebd., S. 567.

Abb. 9: Kirchliche Bindung der Betroffenen

Kirchliche Bindung der Betroffenen bei der Ersttat (n=352)



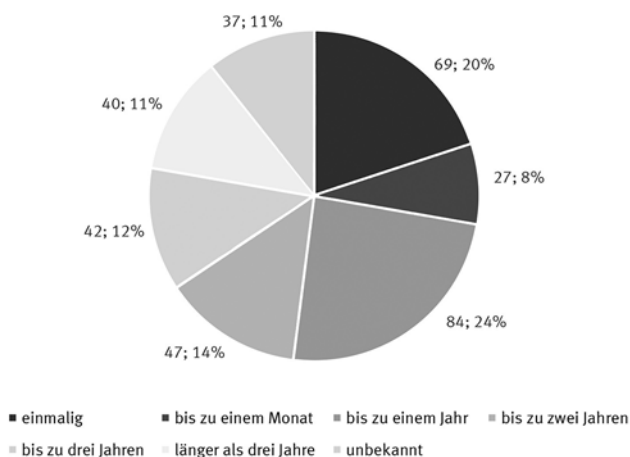
Ein weiteres Augenmerk der Studie gilt der zeitlichen Verteilung der Taten und damit der Frage: Wie lange wurde der Missbrauch jeweils erlebt? Signifikant ist hier die Dauer und Häufigkeit der Taten an den Kindern und Jugendlichen im Bistum, die sich auf sechs Ausprägungen verteilt. 20 % erleben den Missbrauch als einmaliges Phänomen. Knapp 10 % erleiden die Übergriffe bis zu einem Monat. Die relative Mehrheit, nämlich annähernd ein Viertel aller Betroffenen, gibt an, bis zu einem Jahr missbraucht worden zu sein. Weitere 47 Personen waren dem Missbrauch sogar bis zu zwei Jahren ausgesetzt – damit stellen sie die drittstärkste Gruppe aller Betroffenen. Doch der Anteil derjenigen, die noch länger missbraucht worden sind, ist kaum geringer. Denn zusätzliche 42 Personen erleben den Missbrauch sogar bis zu drei Jahren im Laufe ihrer Kindheit und Jugend. Schließlich beläuft sich der Anteil der Gruppe derjenigen, die länger als drei Jahre missbraucht worden sind, auf weitere 11 %. Mit Blick auf die beiden zuletzt genannten Gruppen wird somit deutlich, dass diese über 20 % aller Betroffenen ausmachen. Damit hat mehr als jede fünfte Person den Missbrauch entweder bis zu drei Jahren oder sogar darüber hinaus erlebt.

Die Dauer des Missbrauchs variiert dabei neben äußeren Umständen auch aufgrund der Strategien des Beschuldigten, die Kooperation und Ver-

schwiegenheit der oder des Betroffenen zu sichern.¹² Sabine Andresen u. a. zeigen zudem am Beispiel familiären Missbrauchs, dass dieser für Kinder und Jugendliche insbesondere dann über viele Jahre andauert, wenn er bereits im jungen Alter begann.¹³ Auch weisen sie darauf hin, dass die Kinder das Ende des Missbrauchs nur bedingt als Befreiung erleben, da dieses selten als endgültig empfunden wird und zudem willkürlich erscheint. Erst im Erwachsenenalter oder durch Therapien entwickeln Betroffene Deutungen über das Ende des Missbrauchs, etwa aufgrund ihrer fortschreitenden körperlichen Entwicklung, die die Täterin oder den Täter dann nicht mehr ansprach.¹⁴

Abb. 10: Zeitliche Verteilung der Taten

Zeitliche Verteilung der Taten: Wie lange wurde der Missbrauch erlebt? (n=346)



12 Kuhle/Grundmann/Beier 2015, S. 120; Leclerc/Tremblay 2007.

13 Andresen/Demant/Galliker u.a. 2021, S. 135.

14 Ebd., S. 98–99.

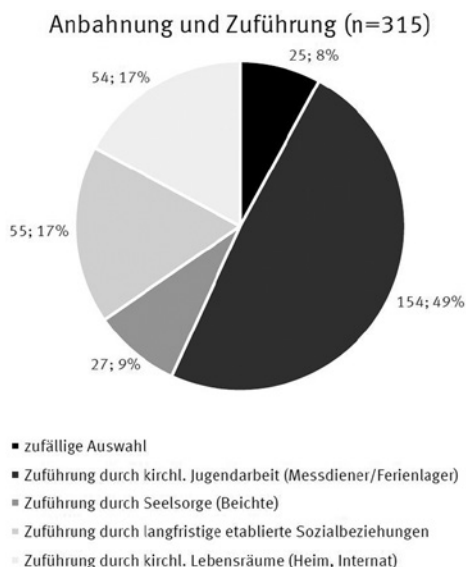
Anbahnung und Zuführung

Die Begriffe Anbahnung und Zuführung werden verwendet, um zweierlei zu beschreiben: zum einen, wie Täter aktiv den Kontakt zu Minderjährigen initiieren und ausbauen (Anbahnung oder Grooming),¹⁵ und zum anderen, wie Kinder und Jugendliche durch den Täter vereinnahmt, ihm also zugeführt werden.

In 315 Fällen haben wir hierzu Angaben gefunden: In etwa der Hälfte aller Fälle erfolgt die Anbahnung durch den Beschuldigten über die kirchliche Jugendarbeit, zum Beispiel durch eine Tätigkeit als Messdiener:in oder durch die Teilnahme an einem kirchlichen Ferien- oder Jugendlager. Dies korrespondiert mit dem Befund der hohen Anbahnungs- und Zuführungsrate aus diesem Bereich. Die zweitgrößte Gruppe der Betroffenen sind diejenigen, die dem Beschuldigten durch kirchliche Lebensräume zugeführt werden, etwa weil sie in einem katholischen Heim leben oder ein entsprechendes Internat besuchen. Für weitere 17 % der Betroffenen erfolgt die Zuführung durch langfristig etablierte Sozialbeziehungen, indem beispielsweise der Beschuldigte als Pfarrer regelmäßig die Familie besucht. Darüber hinaus werden 9 % der Betroffenen durch die konkrete Seelsorgearbeit und Sakramentenspendung des Beschuldigten (z. B. in Form der Beichte) zugeführt. In 8 % der Fälle ist eine eher zufällige Auswahl durch den Beschuldigten festzustellen.

15 Kuhle/Grundmann/Beier 2015, S. 119.

Abb. 11: Anbahnung und Zuführung



Es wurde gezeigt, dass das Risiko, Übergriffe durch Kleriker zu erfahren, für junge Menschen mit dem Grad ihrer Involviertheit in die kirchlichen Strukturen steigt. Messdiener:innen sowie Teilnehmer:innen kirchlicher Ferienlager und ähnlicher Unternehmungen finden in diesen Kontexten in vielen Fällen keine Schutzräume, insbesondere dann, wenn die einzige erwachsene Autorität und Bezugsperson der Täter ist, der Gruppenstrukturen und -dynamiken für seine Zwecke nutzt und Betroffene zum Beispiel gezielt separiert. Marie Keenan weist als weiteren Risikofaktor auf eine fehlgeleitete Wahrnehmung klerikaler Täter hin, die Zuneigung für die jungen Menschen, von denen sie umgeben sind, empfinden.¹⁶ Das den Tätern entgegengebrachte Vertrauen ihrer Schutzbefohlenen wird von ihnen im Sinne einer sozialen Beziehung »auf Augenhöhe« gedeutet. Die jungen Menschen werden dann als Gleichgestellte betrachtet. Marie Keenan zeigt, dass Beschuldigte aufgrund dieser Wahrnehmung dann oftmals ein Einverständnis des jungen Menschen voraussetzen bzw. davon ausgehen, der oder die Betroffe-

¹⁶ Keenan 2012, S. 238.

ne sei in der Lage, die Situation gleichermaßen zu steuern.¹⁷ Die asymmetrische Beziehung und das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kind oder Priester und Messdiener:in würden dann bewusst ausgeblendet.¹⁸ Die fehlende soziale Kontrolle durch einen *capable guardian*, wie in der *routine activity theory* beschrieben,¹⁹ bietet daher ein gewisses Erklärungspotenzial für die Vielzahl an Betroffenen, die im Rahmen kirchlicher Lebensräume wie Heime und Internate Missbrauch erlebt haben.²⁰ Mangelnder Schutz und unzureichende Unterstützungsoptionen für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen, das Leugnen und die ausbleibende Sanktionierung von Grenzüberschreitungen sowie fehlende Verantwortungsübernahme begünstigen Formen sexuellen Missbrauchs in diesen Kontexten.²¹

Die drittgrößte Gruppe der Betroffenen unserer Studie erleidet dadurch Übergriffe, dass der Beschuldigte als Autorität und Respektsperson langfristig etablierte Beziehungen zur Familie der oder des Minderjährigen pflegt. So erfüllt der Beschuldigte beispielsweise gegenüber den Eltern die Rolle eines wohlmeinenden erweiterten Familienmitgliedes, das gegenüber dem Kind und Jugendlichen als Mentor und Vertrauter auftritt.²² Diese häufig erlebten Konstellationen der Anbahnung und Zuführung stellen für Heranwachsende oftmals eine emotionale Zwangslage dar, aus der sie sich nicht selbstständig befreien können. Ein Betroffener beschreibt es wie folgt: »[Der Beschuldigte] hatte immer Geschichten und Präsente, so hat er mich langsam gefangen«. So habe der Betroffene sich »keinem einzigen Menschen« anvertrauen können.²³

17 Ebd.

18 Ebd.

19 Siehe Einleitung, S. 16f.

20 Kitteringham 2012, S. 110.

21 Keupp/Mosser/Busch u.a. 2019, S. 407.

22 Vgl. Teil 3, Kap. Bystander, S. 396, 403.

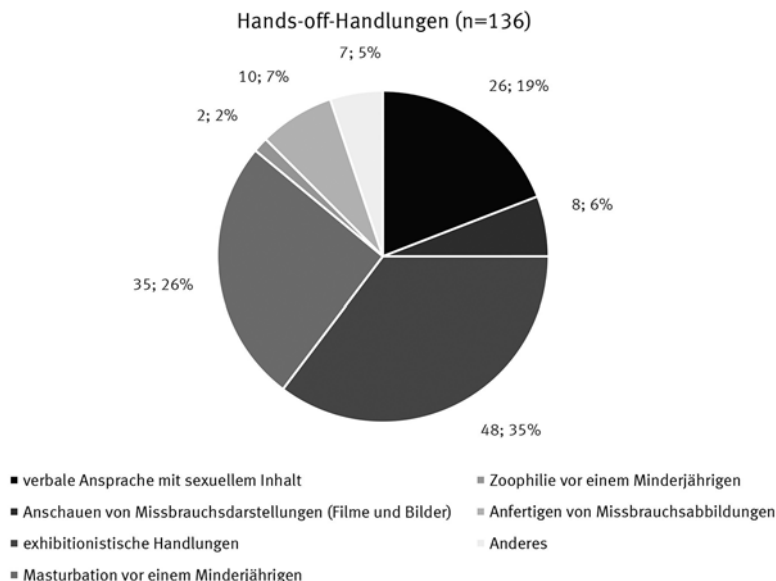
23 Interview Thomas M., 17.3.2020.

Tathandlungen und Tatfolgen

Ein besonderes Augenmerk der Studie gilt der konkreten Art der Missbrauchshandlung, die von den Betroffenen erlebt wurde. Diese sind in Hands-off- und Hands-on-Handlungen aufgeschlüsselt. Unter Hands-off-Handlungen verstehen wir nach Andreas Jud Tathandlungen ohne direkten Körperkontakt, wohingegen Hands-on-Handlungen diesen einschließen.²⁴ Im Hinblick auf Hands-off-Handlungen (n=136; Einmalnennung) ergibt die quantitative Auswertung, dass mehr als ein Drittel aller Betroffenen exhibitionistische Handlungen erlebt haben. Jeder bzw. jede Vierte gibt an, dass vor ihm oder ihr masturbiert worden sei, und weitere 19 % aller Betroffenen erleben eine verbale Ansprache mit sexuellem Inhalt. Mindestens zehn Betroffene erleben, dass Missbrauchsabbildungen von ihnen angefertigt wurden, und acht weitere Kinder und Jugendliche müssen mit dem Beschuldigten Missbrauchsdarstellungen in Form von Filmen oder Bildern anschauen. Sieben Betroffene erleben »Anderes«. Darunter zählt zum Beispiel die Mitnahme in den Schlafsack ohne sexuelle Handlungen, jedoch mit für das Kind zu spürender Erektion des Erwachsenen. Auch Saunabesuche, die ein Beschuldigter mit einem Kind unternimmt, zählen zu dieser Kategorie. Zwei Kinder erleben zudem Zoophilie, das heißt, sie werden Zeuge, wie ein Erwachsener sexuelle Handlungen mit einem Tier vollzieht.

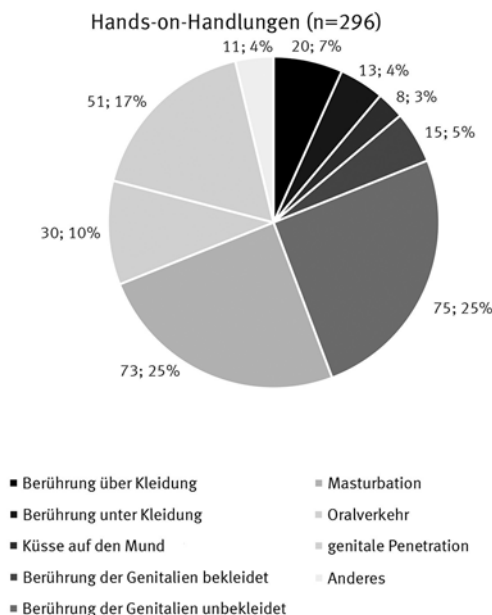
24 Jud 2015, S. 44.

Abb. 12: Tathandlungen I: hands-off



Eine noch höhere Fallzahl wurde für Hands-on-Handlungen erhoben (n=296; Einmalnennung): So ist der Gesamtauswertung zu entnehmen, dass 20 Betroffene angeben, über ihrer Kleidung berührt worden zu sein. Weitere 13 Personen sind unter ihrer Kleidung berührt worden. Acht Personen erleben Küsse auf den Mund mit oder ohne Zunge. Signifikant ist hierbei: jedes zweite Kind wird entweder entkleidet und an seinen oder ihren Genitalien berührt oder erlebt Masturbation durch den Beschuldigten bzw. muss den Beschuldigten befriedigen. Die mit 51 Personen drittgrößte Gruppe stellen diejenigen Betroffenen, die genitale Penetration durch den Beschuldigten erleben. Bei weiteren 30 Personen kommt es zum Oralverkehr. Elf Personen erleben »Anderes«. Hierzu zählt zum Beispiel ein Fall, in dem ein Junge nackt mit dem Beschuldigten im Bett liegen muss und von diesem innig in den Arm genommen wird.

Abb. 13: Tathandlungen II: hands-on

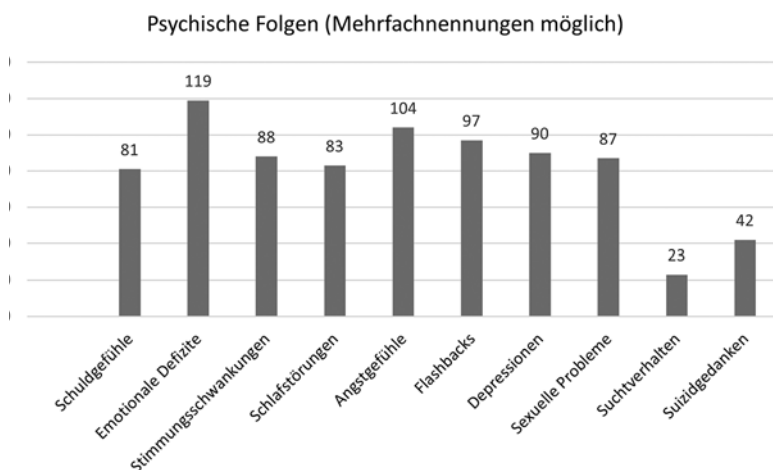


Bei 43 Personen sind Spezifika der Missbrauchshandlungen festzustellen, denen wir mit der Kategorie »Ausübung manifester physischer Gewalt« Rechnung tragen. Hier erlebten 16 Betroffene eine massive Vergewaltigung. 13 weitere geben »Schläge« im Zuge des Missbrauchs an. Bei sechs Betroffenen war der Missbrauch laut eigener Aussage einer Form »ritueller Gewalt«, zum Beispiel eines Exorzismus oder sektenartiger Praktiken, zuzuordnen.²⁵ Die Missbrauchserfahrungen mit manifester physischer Gewalt weiterer acht Personen ordnen wir der Kategorie »Anderes« zu. Hierzu zählen beispielsweise die gewaltvolle Zuführung von Drogen, das Erleiden von Stromschlägen oder die Penetration mit einer Eisenstange.

²⁵ Von einer Betroffenen, einer Therapeutin sowie einem ehemaligen Mitglied der Bistumsleitung wurde in diesem Zusammenhang der Verdacht geäußert, dass ein amtierender Pfarrer sowie ein Laie in Diensten des Bistums Mitglieder in einer solchen Sekte seien, die rituelle Gewalt verübe. Dafür haben wir im Zuge unserer Recherchen allerdings keine erhärtenden Anhaltspunkte gefunden.

Darüber hinaus ist die Verwendung religiöser Elemente im Zuge des Missbrauchs festzuhalten, die für elf Personen des Samples erhoben werden konnte. Davon erlebten sechs Personen »rituelle Praktiken« wie etwa nacktes Beichten vor einem Priester. Bei drei weiteren Personen kann der Missbrauch mit religiösen Gegenständen in Verbindung gebracht werden. So hängt ein Beschuldigter der Betroffenen nach dem Missbrauch ein Holzkreuz um den Hals. In einem weiteren Fall kann zudem das Anfertigen von Nacktbildern eines Betroffenen unter Verwendung eines Rosenkranzes verzeichnet werden.

Für die Erhebung der individuellen Folgen des Missbrauchs waren besonders die persönlichen Gespräche mit Betroffenen ergiebig, die im Zuge der Studie geführt wurden. So war es möglich, unter anderem psychische Folgen umfangreich zu erfassen, wobei es sich stets um selbstempfundene Folgen handelt. Da Mehrfachnennungen möglich waren, sind in den folgenden Säulendiagrammen jeweils absolute Zahlen angegeben. Hier zeigt sich, dass Betroffene besonders häufig »emotionale Belastungen und Beeinträchtigungen« im Zuge des Missbrauchs erleben – also zum Beispiel intensive und andauernde Gefühle von Traurigkeit, Antriebslosigkeit oder Konzentrationsschwierigkeiten. Das zweithäufigste Merkmal sind »Angstgefühle«, die etwa Zustände des Verletztseins, Eingeschüchtertseins oder Gefühle von Ausgeliefertsein und Bedrohung umfassen. Betroffene schildern hier beispielsweise auch Symptome von Angespanntheit, Nervosität oder chronischem Stress infolge des Missbrauchs. »Flashbacks«, also plötzliche Erinnerungen, die durch einen Trigger ausgelöst werden, erleben als dritthäufigste Ausprägung 97 Personen, gefolgt von »Depressionen« und »Stimmungsschwankungen«. Zudem geben 87 Betroffene »sexuelle Probleme«, zum Beispiel in Form einer Beeinträchtigung ihres Sexualverhaltens, als Folge des Missbrauchs im Laufe ihres Lebens an. Weitere mindestens 23 Personen erklären, aufgrund ihrer Erfahrungen ein »Suchtverhalten« entwickelt zu haben, welches ihr Erwachsenenleben beeinträchtigt. Bei 42 Personen führte der Missbrauch zu Suizidgedanken.

Abb. 14: Selbstempfundene psychische Folgen des Missbrauchs

Neben Suizidgedanken sind auch Suizidversuche erhoben worden. Dabei wurde festgestellt, dass mindestens 27 Personen des Samples einen oder mehrere Suizidversuche unternommen haben, die sie jeweils auf ihre Missbrauchserfahrung zurückführen. Bei sechs von ihnen führte der Suizidversuch zum Tod. Dass sexueller Missbrauch in der Kindheit signifikant mit Suizidversuchen korreliert, stellt auch Debra Wilson²⁶ im Zuge einer Studie zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Missbrauchs heraus. William Bridgeland u. a. erheben diesen Befund im Rahmen einer Langzeitstudie unter Collegestudent:innen in den USA.²⁷ Christine Stermoljan und Jörg M. Fegert verweisen hier auch auf die Befunde einer Langzeitstudie von David M. Fergusson u. a., die die Wahrscheinlichkeit eines Suizidversuches mit zunehmendem Schweregrad des erlebten Missbrauchs in der Kindheit steigen sehen.²⁸

Auch körperliche Folgen des Missbrauchs wurden in der Studie erhoben. So geben 34 Personen anorganische Schäden wie regelmäßige Kopfschmerzen oder Erbrechen infolge des Missbrauchs an. 23 Personen sind

²⁶ Wilson 2010, S. 59.

²⁷ Bridgeland/Duane/Stewart 2001, S. 74–78.

²⁸ Stermoljan/Fegert 2015, S. 258.

von organischen Schäden wie Darm- oder Beckenbodenschmerzen betroffen. Dass intestinale Beschwerden infolge eines Missbrauchs insbesondere bei Frauen auftreten können, stellt Gabriele Moser fest.²⁹ Douglas Drossman u. a. gelingt zudem der Nachweis, dass 44 % Prozent der Patientinnen ihres Samples (206 Personen) mit Symptomen gastrointestinaler Beschwerden eine Missbrauchserfahrung hatten.³⁰

Im Rahmen unserer Studie ließen sich also psychische wie physische Folgen des Missbrauchs durch einen Priester in unterschiedlichsten Formen feststellen, die viele Betroffene nicht selten ihr ganzes Leben beeinträchtigen.

29 Moser 2006, S. 436.

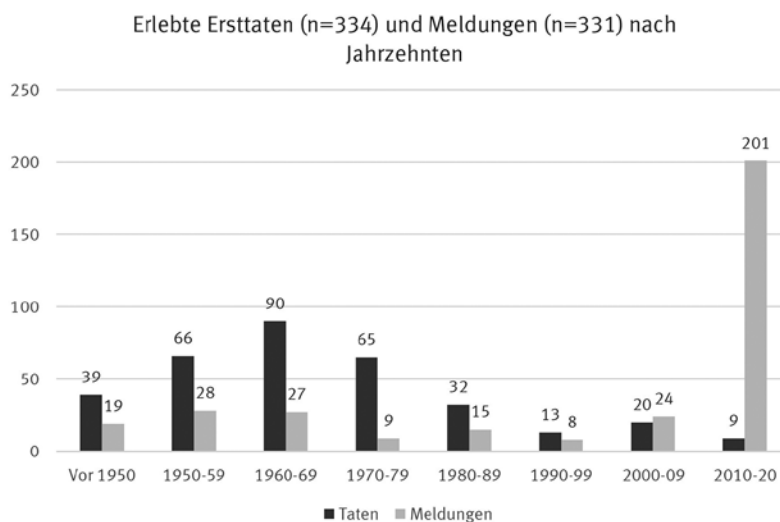
30 Drossman/Leserman/Nachman u. a. 1990, S. 830.

Wissensverteilung und Umgang des Bistums mit Meldungen von Missbrauchstaten

(Bernhard Frings / David Rüschemschmidt)

Welches Wissen über Missbrauchsmeldungen war in der Bistumsleitung vorhanden und wie reagierten die Personalverantwortlichen auf dieses Wissen? Fest steht: Über den gesamten Untersuchungszeitraum wurden den Verantwortungsträgern der Diözese immer wieder Meldungen von Missbrauchstaten zur Kenntnis gebracht. Zwar ging ein Großteil der im Rahmen der Studie erfassten Meldungen im Jahr 2010 oder danach ein (201 Meldungen), doch waren auch vor dem Jahr 2000 etwa 100 Fälle von sexuellem Missbrauch bekannt geworden.

Abb. 15: Zeitliche Einordnung von Ersttaten und Meldungen



Im Folgenden wird gezeigt, welche Personalverantwortlichen der Bistumsleitung über Fälle von sexuellem Missbrauch informiert waren und welche Reaktionen dieses Wissen hervorrief. Dabei wurde die Nachweisbarkeit im

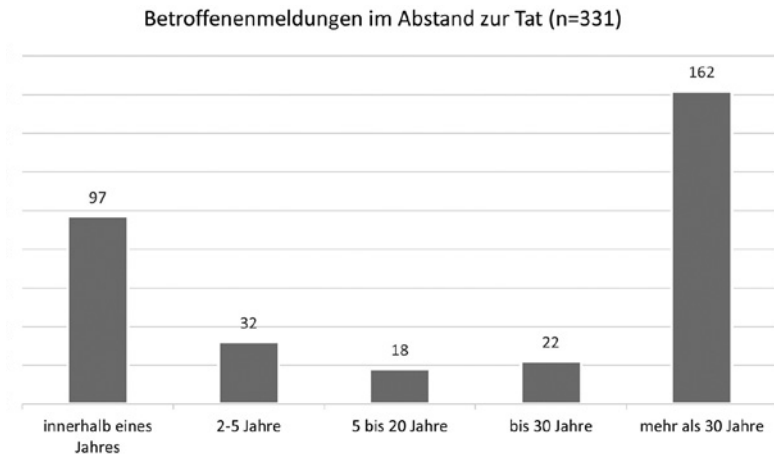
strengerer Sinne als Kriterium angelegt: Die Zuordnung von Kenntnissen über Missbrauchstaten zu Angehörigen der Bistumsleitung erfolgt nur auf der Basis von eindeutigen Belegen, also etwa schriftlichen Zeugnissen, wenn die jeweiligen Verantwortlichen entweder Dokumente verfasst oder gegenzeichnet haben, oder wenn sie auf andere Weise als Adressaten von Informationen über sexuellen Missbrauch nachweisbar sind.

In etwa zwei Drittel der Fälle erfolgte die Meldung durch den Betroffenen selbst. In 24 Fällen waren es die Eltern oder andere Familienangehörige, die die Bistumsleitung über sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Priester informierten, 29 Meldungen erfolgten durch kirchliche Mitarbeiter oder die Dienstvorgesetzten des Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft gab in 43 Fällen eine Mitteilung über sexuellen Missbrauch an das Bistum, in 39 Fällen waren es andere Zeugen, etwa Lehrer:innen, Nachbar:innen, Therapeut:innen oder Personal aus Beratungsstellen.

Häufig ergingen die Meldungen allerdings erst mit einem größeren zeitlichen Abstand zur Tat. 97 Betroffene meldeten sich innerhalb eines Jahres der erlebten Missbrauchstat, 32 Betroffene in einem Abstand von zwei bis fünf Jahren, 18 weitere Betroffene machten die erlebten Missbrauchstaten nach 5 bis 20 Jahren bekannt. 22 Betroffene meldeten sich 20 bis 30 Jahre nach den erlebten Taten. 162 Meldungen gingen erst mit einem zeitlichen Abstand von mehr als 30 Jahren beim Bistum ein – zu einem Großteil ebenfalls erst nach dem Jahr 2010. Dies zeigt, dass der Meldung teilweise lange Phasen vorausgingen, in denen die Betroffenen den erfahrenen Missbrauch für sich behielten. Der große Anteil der Meldungen, die im Jahr 2010 gemacht wurden, deutet darauf hin, dass die intensive mediale Thematisierung die Sprachfähigkeit der Betroffenen befördert hat.¹

1 Vgl. Powrozniak/Rüschenschmidt 2021b.

Abb. 16: Zeitraum zwischen Tat und Meldung



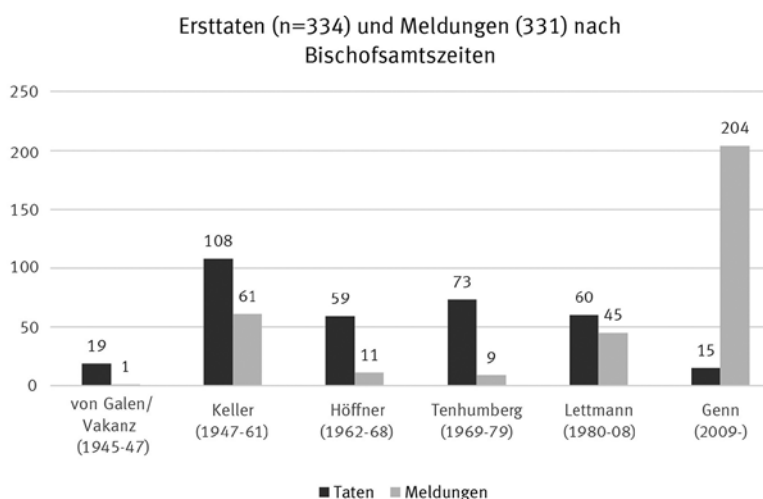
Diese Annahme lässt sich durch eine Abfrage der Faktoren, die die Betroffenen zur Meldung veranlassten, bestätigen. Bei 134 Betroffenen konnten wir den Anlass der Meldung nachvollziehen. Davon waren 88 Meldungen durch die Thematisierung von Missbrauch in den Medien motiviert, die Anfang 2010 nach der Initialzündung durch die Berichterstattung zum Berliner Canisius-Kolleg deutlich forciert wurde.² Diese gesteigerte mediale Präsenz von Missbrauchstaten gerade durch katholische Geistliche dürfte außerdem dazu geführt haben, dass Betroffene von anderen Betroffenen erfuhr, die von demselben Beschuldigten missbraucht worden waren, was immerhin bei 18 Meldungen als Anlass zu identifizieren ist.

Die Personalverantwortlichen im Bistum Münster, also Bischof, Generalvikar, Official in Vechta, Weihbischöfe, Personalchef und Regens des Priesterseminars, waren und sind im Gremium der Personalkonferenz verbunden. Auf diesem Weg hat – allerdings in unterschiedlicher Breite – das zunächst nur bei einzelnen von ihnen angelangte Wissen über Missbrauchstaten auch andere Amtsträger erreicht. Da jedoch erst seit 2008 Protokolle der Personalkonferenzen angelegt wurden, lässt sich die tatsächliche Wissensverteilung kaum exakt nachweisen. Zudem schien in der Bistumslei-

2 Vgl. konkret etwa für die Regensburger Domspatzen: Frings/Löffler 2019, S. 320–327.

tung eine Präferenz für mündliche Absprachen zu bestehen. Insofern lässt sich zwar in zahlreichen Fällen nachweisen, dass Personen der Bistumsleitung von Missbrauchsvorwürfen wussten. Das tatsächlich vorhandene Wissen dürfte indes noch verbreiteter gewesen sein, als sich schriftlich niedergeschlagen hat. So wird man auch davon ausgehen können, dass der jeweilige Bischof als Letztverantwortlicher über den überwiegenden Teil der Missbrauchsvorwürfe und Meldungen auch dann informiert war, wenn diese durch den Generalvikar oder Personalchef bearbeitet wurden.³

Abb. 17: Ersttaten und Meldungen in den jeweiligen Bischofsamtszeiten



Das Wissen der Bischöfe

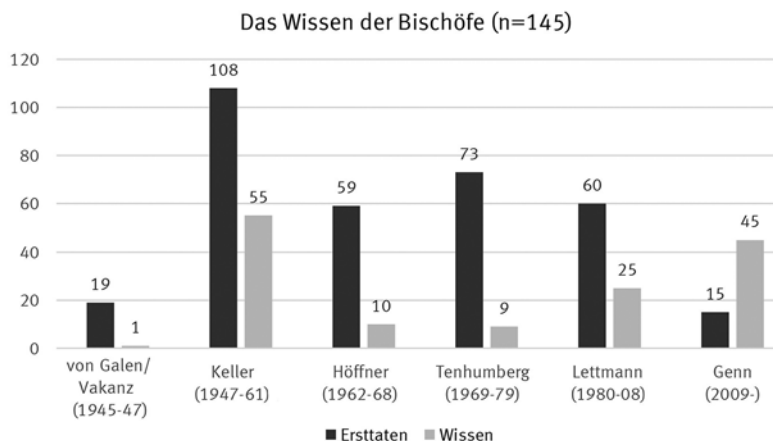
In insgesamt 145 Fällen liegen schriftliche Belege vor, dass die Bischöfe persönlich von Übergriffen ihrer Priester entweder durch die Betroffenen selbst oder durch Informationen Dritter erfahren haben. Allerdings steht damit lediglich fest, welcher Bischof über Wissen von unter Umständen länger zurückliegenden Missbrauchstaten verfügte, aber noch nicht, ob der Um-

3 Näheres hierzu in Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

gang mit diesem Wissen und die entsprechenden Reaktionen als angemessen oder nicht angemessen zu bewerten sind. Die Zahlen belegen jedoch, dass ein breites Wissen über wann auch immer erfolgte Missbrauchstaten im Bistum vorhanden war.

Ein Betroffener von sexuellem Missbrauch wurde der Bistumsleitung vor dem Amtsantritt von Bischof Michael Keller im Jahr 1947 bekannt. Keller, der bis zum Jahr 1961 amtierte, erhielt nachweislich Kenntnis von 55 Betroffenen, die Übergriffe durch Priester erlitten hatten. Bischof Joseph Höffner leitete das Bistum Münster von 1962 bis 1969. Während seiner Zeit als Bischof war er Teilnehmer des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) und daher während der Sitzungsperioden längere Zeit in Rom. Doch auch in seiner kurzen Amtszeit ist belegt, dass er persönlich über mindestens acht Fälle von sexuellem Missbrauch informiert war. Der von der Schönstattbewegung beeinflusste und den Priestern dieser Gemeinschaft nahestehende Heinrich Tenhumberg war von 1969 bis zu seinem Tod im Jahr 1979 der Bischof des Bistums Münster. Seine Kenntnisse von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen sind in den schriftlichen Quellen für neun Fälle belegt. Reinhard Lettmann ist einer der prägendsten und einflussreichsten Akteure des Bistums Münster in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Er war Generalvikar (1967–1973), Weihbischof (1973–1980) und schließlich Bischof des Bistums (1980–2008) und damit über einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren in maßgeblichen Ämtern bzw. an der Spitze des Bistums tätig. In den über 28 Jahren als Bischof wurden ihm 25 Missbrauchstaten nachweislich bekannt. Doch auch als Generalvikar und Weihbischof erhielt er von mindestens sieben Fällen sexuellen Missbrauchs Informationen. In die Amtszeit Felix Genns (seit 2009) fällt eine Vielzahl von Betroffenenmeldungen. In 45 Fällen erhielt Genn erwiesenermaßen Kenntnis von Missbrauchstaten. Vermutlich liegt die faktische Zahl der Fälle, von denen er wusste, jedoch noch höher. Da allerdings während seiner gesamten Amtszeit die Missbrauchskommission bzw. Interventionsstelle die erste Anlaufstation für Meldungen war und diese teilweise eigenständig bearbeitete – insbesondere dann, wenn die Beschuldigten zum Zeitpunkt der Meldung bereits verstorben waren –, ist es auch möglich, dass Genn nicht über alle Fälle ins Bild gesetzt wurde.

Abb. 18: Das Wissen der jeweiligen Bischöfe



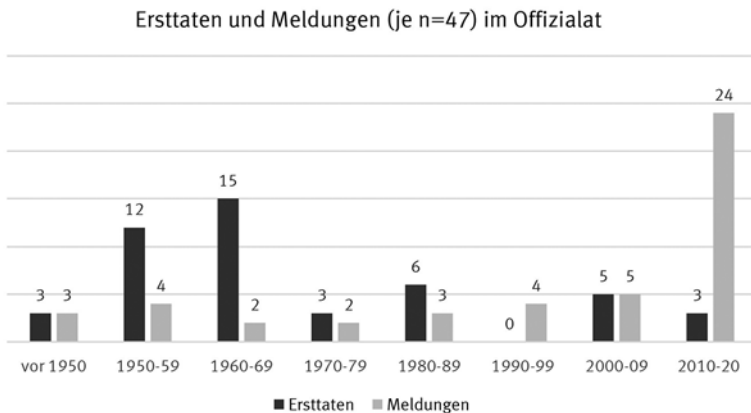
Das Wissen weiterer Bistumsverantwortlicher: Offizial, Generalvikare, Personalchefs

Ein Spezifikum des Bistums Münster ist der räumlich getrennte Teil im Oldenburger Land, der sogenannte Offizialatsbezirk.⁴ Der Bischof von Münster wird hier durch den Offizial umfassend repräsentiert, der seit 1973 zugleich Weihbischof für die entsprechende Region ist. In der Praxis lässt sich aber feststellen, dass zentrale Entscheidungen in Personalfragen in Abstimmung mit dem Bischof von Münster getroffen wurden. Eine Auswertung nur für den Oldenburger Teil spiegelt die Ergebnisse für das Gesamtbistum wider. 27 Beschuldigten konnten 93 Betroffene zugeordnet werden, von denen sich wiederum für 47 genauere Angaben auswerten ließen. Demnach fand eine Mehrheit dieser nachweislich gemeldeten Taten in den 1950er (12) und 1960er Jahren (15) statt, doch ging ein Großteil der Meldungen erst nach 2010 ein (24). Dennoch: Auch vor 2002 war bereits Wissen über Missbrauchstaten durch Priester vorhanden: Zwischen 1948 und 1970 erfuhr etwa der Offizial Heinrich Grafenhorst von mindestens neun Fällen im Offizialatsbezirk. Max Georg Freiherr von

4 Vgl. auch Einleitung, Das Bistum Münster.

Twickel, Official von 1970 bis 2001, erhielt Kenntnis von mindestens elf Fällen.

Abb. 19: Taten und Meldungen im Officialatsbezirk



Nach dem Bischof ist der Generalvikar der wichtigste Amtsträger im rheinisch-westfälischen Teil des Bistums und außerdem Leiter der Bistumsverwaltung. Insofern ist die Frage, ob und wann der Generalvikar von Taten sexuellen Missbrauchs wusste, von großem Interesse, auch wenn er nicht immer in die weitere Bearbeitung des Falls eingebunden war. So scheint es zumindest unter den Bischöfen Tenhumberg und Lettmann Praxis gewesen zu sein, dass gezielt diejenigen Bistumsverantwortlichen die Zuständigkeit für einen Fall erhielten, die als Erstes mit diesem in Berührung gekommen waren.⁵ Nachdem dann 2003 mit dem Priester und Moralthologen Bernhard Fraling ein eigener bischöflicher Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs im Bistum benannt worden war, überließ der Generalvikar den von nun an zuständigen Personen das weitere Vorgehen.⁶

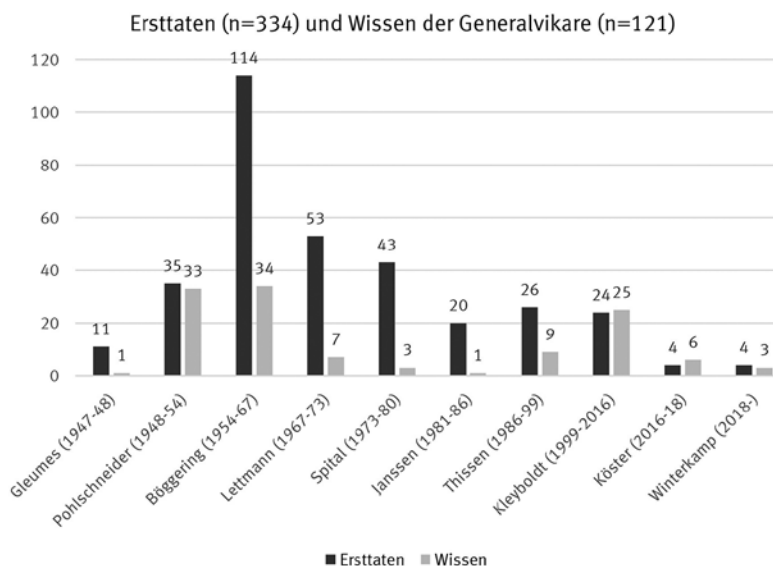
Heinrich Gleumes, der 1947/48 Generalvikar war, hatte Kenntnis von mindestens einem Betroffenen. Sein Nachfolger Johannes Pohlschneider –

5 Interview ehemaliges Mitglied Personalkonferenz, 17.2.2020.

6 Vgl. Teil 3, Akteure der Aufarbeitung, S. 469–470.

vorher Official in Vechta – übernahm diesen Posten bis 1954 und wurde später Bischof von Aachen. Ihm waren nachweislich 33 Fälle von sexuellem Missbrauch bekannt. Laurenz Böggering, bis 1967 Generalvikar, wusste von 34 Fällen, dessen Nachfolger Reinhard Lettmann, späterer Weihbischof und dann Bischof, von mindestens sieben Fällen. Norbert Kleyboldt (1999–2016) wiederum hatte Kenntnis von 25 Fällen, Norbert Köster (2016–2018) von sechs, der seit 2018 amtierende Generalvikar Klaus Winterkamp von mindestens drei Vorgängen. Allerdings wurde der jeweilige Generalvikar spätestens ab dem Jahr 2010 nicht mehr über jeden einzelnen Missbrauchsfall informiert, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte bereits verstorben war. So erklärt sich eine große Diskrepanz zwischen der Anzahl der überhaupt eingegangenen Meldungen ab 2010 und der Anzahl von Fällen, über die der Generalvikar – zumindest nach Auskunft der Akten – informiert war.

Abb. 20: Das Wissen der Generalvikare



Neben den beiden genannten Akteuren kommt dem Personalchef große Verantwortung in Personalfragen zu, und damit auch in Fällen sexuellen Missbrauchs. Dabei konnte in 23 Fällen im Zeitraum bis 1969 nachgewiesen werden, dass der zuständige Personalchef, Alexander Cantauw, Kenntnisse von sexuellem Missbrauch hatte. Allerdings scheint das Amt zu Cantauws Zeit noch nicht seine später feststellbare Ausprägung gehabt zu haben, sodass er vermutlich nicht so stark in Personalentscheidungen einbezogen war.⁷ Bei seinem Nachfolger Wilhelm Stammkötter (1969–1978) waren es mindestens sechs Fälle sexuellen Missbrauchs, wobei er mitunter gegenüber den Beschuldigten besonders fürsorglich agierte. Werner Thissen hatte als Personalchef (1978–1986) Kenntnis von mindestens vier, als Generalvikar (1986–1999) von mindestens neun Fällen. Theodor Buckstegen, Personalchef von 1986 bis 2009, erfuhr von mindestens 15 Fällen. Hans-Bernd Köppen (2009–2017) wiederum war über mindestens 20 Fälle sexuellen Missbrauchs informiert.

Diese insgesamt geringen Zahlen des in den Akten dokumentierten Wissens der Bistumsverantwortlichen über den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Geistliche, die unter ihrer Personalverantwortung standen – nicht zuletzt in den insgesamt 22 Jahren der beiden Amtszeiten von Werner Thissen, aber auch bei den Generalvikaren Hermann Josef Spital (1973–1980) und Heinrich Janssen (1981–1986), denen in diesen Jahren Kenntnisse über drei Missbrauchsfälle bzw. einen Missbrauchsfall zuzuordnen sind –, dürften weitgehend durch die oftmals völlig unzureichende Aktenführung und Aktenüberlieferung verursacht sein. Obwohl ehemalige Mitglieder der Personalkonferenz auf die Unfähigkeit verweisen, den sexuellen Missbrauch durch Priester in diesem Gremium konkret zu benennen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Wissenszirkulation in solchen Fällen deutlich größer war.⁸ Es zeigt sich also, dass auch vor den Zäsuren von 2003 bzw. 2010 eine große Zahl an Meldungen über sexuellen Missbrauch bei den Bistumsverantwortlichen eingegangen war. Durch den verschwiegenen und häufig lediglich andeutungsweisen Umgang mit dieser Thematik war jedoch nicht gewährleistet, dass Wissen über sexuellen

7 Vgl. Teil 3, Kap. Personalverantwortliche, S. 443.

8 Vgl. etwa Thissen 2019; siehe auch Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

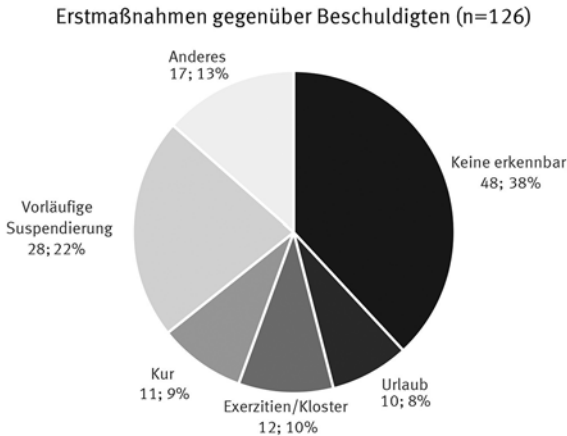
Missbrauch aufgebaut werden konnte. Stattdessen ordneten die Personalverantwortlichen das Problem des sexuellen Missbrauchs als ein Phänomen von Einzelfällen ein, sodass keine systematische Analyse und Bearbeitung der Problematik erfolgten.⁹

Reaktionen der Bistumsleitung hinsichtlich der Beschuldigten

Über die Reaktionen der Bistumsverantwortlichen auf Missbrauchsvorwürfe im Hinblick auf die Beschuldigten enthalten die Akten ebenfalls nur begrenzt Informationen. So haben wir in 126 Fällen Hinweise darauf gefunden, wie die Bistumsleitung zeitnah auf eine Meldung von sexuellem Missbrauch im Hinblick auf noch lebende Beschuldigte reagierte. Demnach scheint in 48 Fällen eine unmittelbare Intervention der Bistumsleitung ausgeblieben zu sein. Zehn Beschuldigte wurden von der Bistumsleitung nach dem Aufkommen von Vorwürfen beurlaubt zwölf Beschuldigte in ein Kloster geschickt. Elf Beschuldigten wurden eine Kur oder eine therapeutische Begleitung verordnet bzw. nahegelegt. 28 Beschuldigte wurden vorläufig suspendiert. Dies schloss indes nicht aus, dass die Priester nach einiger Zeit an selbiger oder anderer Stelle wieder in der Pfarrseelsorge eingesetzt wurden. Andere Maßnahmen fanden sich bei 17 beschuldigten Priestern. Diese umfassten etwa den Hinweis des vorgesetzten Bischofs, in der Jugendarbeit stärker auf angemessene Distanz zu achten oder ein Gespräch mit den Eltern des Betroffenen zu führen bzw. einen Entschuldigungsbrief zu schreiben.

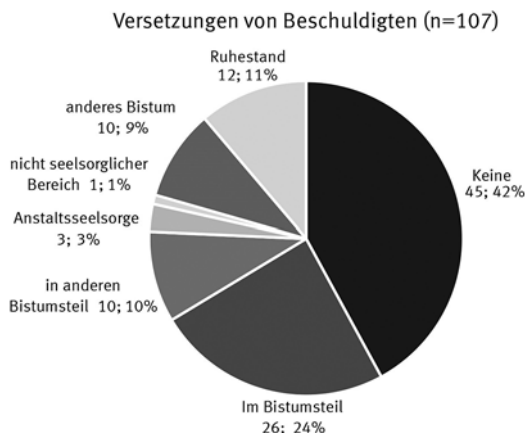
9 Näheres dazu in Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

Abb. 21: Zeitnahe Interventionen nach Meldung der Tat



Von dieser zeitnah erfolgten Erstreaktion zu unterscheiden ist die Frage über den weiteren seelsorglichen Einsatz der beschuldigten Priester. Dazu ließen sich in den Akten in 107 Fällen, bei denen zum Zeitpunkt der Meldung die Beschuldigten noch lebten, entsprechende Anhaltspunkte ermitteln. In der Folge von 45 Meldungen (42 %) wurden die Beschuldigten nach Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe nicht versetzt. In Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen wurde darüber hinaus in einigen Fällen im Sinne der Unschuldsumutung entschieden. Eine Nichtversetzung bedeutet aber nicht in jedem Fall, dass das Bistum nicht auf andere Weise reagiert hätte, etwa durch die Auflage einer Therapie oder der Einschränkung seelsorglicher Tätigkeiten. Eine Versetzung innerhalb des Bistums als disziplinarische Maßnahme erfolgte bei insgesamt 36 Beschuldigungen (34 %), von denen 26 (24 %) innerhalb des Bistumsteils und zehn (9 %) von einem Bistumsteil in den anderen, also aus dem Offizialatsbezirk in den rheinisch-westfälischen Teil oder umgekehrt, versetzt wurden. Zehn (9 %) Beschuldigte wurden in ein anderes Bistum versetzt. Drei Meldungen (3 %) führten zu einer Versetzung der Beschuldigten in die Anstaltsseelsorge sowie in einem Fall zu einer Versetzung ins Archiv und somit zur Herausnahme aus gemeinde- oder jugendpastoralen Kontexten. In zwölf Fällen (11 %) fand eine Versetzung in den Ruhestand statt, die eine disziplinarische Maßnahme im engeren Sinne darstellte.

Abb. 22: Versetzungen beschuldigter Priester infolge einer Meldung



Versetzungen von Beschuldigten in den Ruhestand oder in Bereiche außerhalb der regulären Gemeindepastoral ließen sich demnach in insgesamt 16 Fällen aufweisen. Jedoch konnten auch Versetzungen innerhalb der Gemeindegemeinschaft mit einer Einschränkung der priesterlichen Tätigkeiten einhergehen, etwa wenn der Beschuldigte nicht erneut als leitender Pfarrer eingesetzt wurde oder seine seelsorglichen Aufgaben auf einen bestimmten Bereich beschränkt (z. B. »Männerseelsorge«)¹⁰ bzw. mit entsprechenden Auflagen (»kein Einsatz in der speziellen Jugendarbeit«)¹¹ verbunden wurden. In nur sechs Fällen gingen die Maßnahmen schließlich bis zur Laisierung, also zur Entlassung des Beschuldigten aus dem Priesterstand.

Meldungen über sexuellen Missbrauch an die römische Glaubenskongregation waren seit dem Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST), das im Jahr 2001 veröffentlicht wurde,¹² verpflichtend, kamen aber in der Breite erst seit 2010 zum Tragen. In 113 im Rahmen der Studie erfassten Fällen wurden Beschuldigungen nicht an die Glaubenskongregation gemeldet, häufig, weil die Meldung vor 2001 bekannt geworden oder der Beschuldigte bereits verstorben war. Doch gingen nach 2001 Meldungen

¹⁰ Vgl. OAV, A-51.

¹¹ Vgl. BGV Münster, HA 500, Reg. A 209.

¹² SST 2001.

zu 44 Beschuldigten ein, die zum Zeitpunkt der Meldung noch lebten und bei denen also eine Weiterleitung nach Rom grundsätzlich verpflichtend war, sofern die Beschuldigung als »mindestens wahrscheinlich« eingeschätzt wurde.¹³ Von diesen wurde in 17 Fällen die Meldung nach Rom weitergeleitet, in 27 Fällen ist dies nicht geschehen. Dabei sind in 17 Fällen die Gründe für die Nichtmeldung nachvollziehbar, da hier die Betroffenen bzw. die Meldenden selbst ausdrücklich wünschten, dass der Fall nicht weitergeleitet werde oder, wie in einem Fall, die Aussage sich nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft als fälschlich herausstellte. In fünf Fällen ist die Nichtmeldung zumindest zweifelhaft oder es ist unklar, ob eine Weiterleitung nach Rom im weiteren Verlauf doch noch erfolgt ist oder erfolgen wird, falls etwa die Meldung an das Bistum kurz vor Abschluss der Erhebungsphase dieser Studie einging. In fünf weiteren Fällen wäre jedoch nach unserer Einschätzung eine Meldung nach Rom angezeigt gewesen. Ob dies auch kirchenrechtlich zwingend notwendig gewesen wäre, müsste allerdings erneut geprüft werden.

In einem Fall meldete sich im Jahr 2003 ein Betroffener beim Missbrauchsbeauftragten Bernhard Fraling, er sei um 1980 von einem Priester nackt massiert und insofern sexuell missbraucht worden.¹⁴ Zwar war die Tat offensichtlich verjährt, die Feststellung der Verjährung hätte allerdings nach unserer Einschätzung die römische Glaubenskongregation vornehmen müssen. Ein anderer Priester erhielt im Jahr 2006 einen Strafbefehl, da auf seinem Computer drei Abbildungen von Missbrauch von Kindern (»Kinderpornografie«) gefunden worden waren. Der Priester gab an, diese seien ihm gegen seinen Willen zugespielt worden. Angesichts des erteilten Strafbefehls lag indes eine »wahrscheinliche Kenntnis«¹⁵ eines Delikts vor, sodass eine Weiterleitung nach Rom angezeigt gewesen wäre.¹⁶ Im Folge-

13 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre 2001, wo es heißt: »Sooft ein Ordinarius oder ein Hierarch eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einer solch reservierten Straftat hat, muss er diese nach abgeschlossener Voruntersuchung der Kongregation für die Glaubenslehre anzeigen.«

14 Vgl. BGV Münster, HA 500, Reg. A 94.

15 SST 2001.

16 Vgl. BGV Münster, HA 500, Reg. A 235. Der Erwerb und Besitz von Missbrauchs-darstellungen zählte allerdings erst ab 2010 als »schwerwiegende Straftat« gemäß den *Normae de gravioribus delictis*. Der Bischof hätte trotzdem die Möglichkeit gehabt, bei einem erteilten Strafbefehl den Fall nach Rom zu melden.

jahr meldete sich ein weiterer Priester selbst und gab an, sich in einem depressiven Zustand einem 17-jährigen Messdiener angenähert, diesen auf den Mund geküsst und im Intimbereich oberhalb der Kleidung berührt zu haben. Da der Priester reumütig und therapiebereit gewesen sei, sah die Missbrauchskommission keine Notwendigkeit kirchenrechtlicher Maßnahmen.¹⁷ In den Jahren 2010 und 2012 gingen Meldungen von zwei Betroffenen ein, die unabhängig voneinander angaben, von demselben Priester in den 1980er Jahren missbraucht worden zu sein. Beide Aussagen wurden von der Missbrauchskommission als nicht hinreichend wahrscheinlich bewertet. Da allerdings zwei Betroffene, die sich mutmaßlich nicht kannten, Angaben über Missbrauch eines Beschuldigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Orten machten, wäre eine Meldung unserer Ansicht nach notwendig gewesen.¹⁸ Im fünften Fall hatte ein Priester mehrfach grenzverletzendes Verhalten gegenüber Voll- sowie Minderjährigen gezeigt und 2008 eingeräumt, in den 1990er Jahren eine sexuelle Beziehung mit einem damals 16-Jährigen gehabt zu haben. Der Fall wurde durch die Missbrauchskommission nicht geprüft, womöglich, da er einerseits verjährt und die Altersgrenze vor dem SST gemäß des CIC/1983 bei 16 Jahren lag. Im Jahr 2018 gab ein 17-Jähriger aus einer späteren Gemeinde des Beschuldigten an, von diesem oberhalb der Kleidung am Gesäß gestreichelt und auf die Stirn geküsst worden zu sein sowie ein explizites Bild geschickt bekommen zu haben. Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Ein nachfolgendes kirchenrechtliches Voruntersuchungsverfahren schätzte das genannte Verhalten des Priesters gegenüber dem 17-Jährigen als »weder kirchlich noch staatlich strafbare Handlung« ein.¹⁹ Der Priester wurde dennoch vorzeitig in den Ruhestand versetzt, allerdings nicht an die Glaubenskongregation gemeldet.²⁰ Aufgrund der Minderjährigkeit des 17-jährigen Betroffenen und der eindeutigen Grenzverletzung wäre eine Weiterleitung nach Rom unseres Erachtens angezeigt gewesen.

17 Vgl. BGV Münster, HA 500, Reg. A 146.

18 Vgl. BGV Münster, HA 500, Reg. A 218. Der Sachverhalt wurde allerdings im Jahr 2021 zur erneuten Prüfung von der Interventionsstelle wiederaufgenommen.

19 BGV Münster, HA 500 Reg. A 209.

20 Ebd. Vgl. dazu auch Teil 4.

Reaktionen der Bistumsleitung gegenüber den Betroffenen

In 239 Fällen ließ sich feststellen, ob eine Reaktion des Bistums und wenn ja welche Reaktion des Bistums gegenüber den Betroffenen erfolgte. Eine Akzeptanz der Vorwürfe zeigte das Bistum in 174 Fällen (60 %). In 116 von diesen 174 Beschuldigungen, die sämtlich nach dem Jahr 2010 gemeldet wurden, leistete das Bistum Münster Zahlungen an die Betroffenen, bei denen es sich weitgehend um Leistungen im Rahmen des sogenannten Verfahrens zur Anerkennung des Leids sowie die Übernahme von Kosten für Therapiemaßnahmen handelte. In 61 Fällen und damit 21 % erfolgte seitens des Bistums keine Reaktion. Dies ist nicht in jedem Fall auf Nichtachtung gegenüber den Betroffenen zurückzuführen, sondern etwa auch darauf, dass schriftliche Mitteilungen anonym eingingen oder seitens der Staatsanwaltschaften oder durch Dritte, die keine unmittelbaren Reaktionen gegenüber den Betroffenen ermöglichten. Spätestens seitdem 2007 die Missbrauchskommission formal ernannt worden war,²¹ wurde den Meldungen grundsätzlich und weitgehend nachgegangen. In lediglich vier Fällen stritt das Bistum die Anschuldigungen ausdrücklich ab.

Abschließend soll noch genauer in den Blick genommen werden, wie das Verfahren zur Anerkennung des Leids, das seit dem Jahr 2011 in den deutschen Diözesen angelaufen ist, im Bistum Münster angewandt wurde.²² Nach Meldungen von sexuellem Missbrauch durch Priester bei der Bistumskommission konnten die Betroffenen gemäß den von der Deutschen Bischofskonferenz vorgegebenen Richtlinien einen Antrag auf finanzielle Leistungen stellen, der dann von der Zentralen Koordinationsstelle für Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche (ZKS) in Bonn eingeschätzt und mit einer Zahlungsempfehlung an das zuständige Bistum versehen wurde. Dieses war jedoch nicht an die Empfehlung gebunden,

21 Vgl. Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung, S. 470.

22 Vgl. Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung. Vgl. auch »Auf der langen Bank«, FAZ online, <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/missbrauch-in-der-katholischen-kirche-auf-der-langen-bank-17642313>; letzter Aufruf: 29.11.2021. Kritik daran äußerte die Interventionsstelle des Bistums Münster (<https://www.katholisch.de/artikel/32198-recherche-zu-missbrauchs-entschaedigungen-kritik-aus-bistum-muenster>; letzter Aufruf: 2.12.2021).

sondern besaß einen Spielraum für den Einbezug eigener Erwägungen. Das Bistum Münster jedenfalls hat bis zum Jahr 2020 in 237 Fällen einen Betrag von insgesamt 1,4 Mio. Euro geleistet, zuzüglich 275 000 Euro für Therapiekosten.²³ Allerdings wurden nur 125 Fälle, in denen Zahlungen geleistet wurden, aufgrund der engeren Kriterien (Zeitraum, der Beschuldigte stand eindeutig im Auftrag des Bischofs) in unserer Auswertung berücksichtigt. In diesen Fällen hat das Bistum inklusive Therapiekosten insgesamt Zahlungen in Höhe von 1,04 Mio. Euro geleistet. Von 125 Anträgen entsprach das Bistum Münster bei 63 der Empfehlung der ZKS, in immerhin 56 Fällen übertraf die Zahlung die Empfehlung. In sechs Fällen zahlte das Bistum weniger als die empfohlene Summe. Insgesamt betrachtet hat sich das Bistum Münster damit finanziell über das von der ZKS gebotene Maß engagiert.

Die bisherigen quantitativen Erkenntnisse überblickend lässt sich konstatieren, dass es im Untersuchungszeitraum unserer Studie im Bistum Münster zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs durch Priester gegeben hat, insbesondere in den 1950er (66 Erstaten), 1960er (90) und 1970er Jahren (65). Ein Großteil der Meldungen, nämlich über 200, gingen erst nach dem Jahr 2010 ein, das durch eine intensive mediale und öffentliche Debatte über Missbrauch in der Kirche gekennzeichnet war. Doch auch vor 2010 ist das Wissen über sexuellen Missbrauch beträchtlich gewesen. Immerhin waren ca. 100 Taten an Betroffenen den Bistumsverantwortlichen zwischen 1945 und dem Jahr 2000 bekannt gemacht worden. Nachweisbar hatten dabei vielfach auch der Bischof, der Official im Oldenburger Land, der Generalvikar und der Personalchef in Münster Informationen über sexuellen Missbrauch ihrer Geistlichen erhalten. Vermutlich führten kirchliche Verschwiegenheit sowie die unzureichende und meist unkonkrete Thematisierung von sexuellem Missbrauch sowie das Ablegen entsprechender Vorgänge im Bischöflichen Geheimarchiv jedoch dazu, dass sich kein Wissen über die systemischen Dimensionen des Missbrauchs aufbaute. Erst durch das *Motu proprio SST*, die Ernennung eines Beauftragten bzw. später die Einrichtung der Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs sowie dann durch die enorm gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit ab 2010 konnten sich

23 Vgl. »Missbrauchsofopfer im Bistum Münster erhielten 1,4 Millionen Euro«, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/237-missbrauchsofopfer-im-bistum-muenster-erhielten-14-millionen-euro>; letzter Aufruf: 25.10.2021.

strukturierte Vorgehensweisen bei Fällen sexuellen Missbrauchs etablieren. Zwar zahlte das Bistum Münster ab dem Jahr 2011 im Rahmen der Verfahren zur Anerkennung des Leids auch im Vergleich mit anderen Diözesen in Deutschland hohe Summen, die in fast der Hälfte der Fälle die Empfehlungen der Zentralen Koordinationsstelle in Bonn übertrafen. Dennoch kam es auch nach 2011 noch zu defizitären Umgangsweisen mit einzelnen Betroffenen und einzelnen Beschuldigten, wenn z. B. einige Fälle, in denen es indiziert gewesen wäre, nach unserem Kenntnisstand nicht nach Rom gemeldet wurden.

Karte der bekannten Tatorte im Bistum Münster

Die vorherigen quantitativen Auswertungen zeigen wie schon die Fallstudien, dass es zwischen 1945 und 2020 in nahezu allen Regionen der Diözese Münster durch Priester zu sexuellem Missbrauch an Minderjährigen gekommen ist. Diese Erkenntnis verstärkt die hier abgebildete Bistumskarte mit Kennzeichnung sämtlicher im Rahmen der Studie im Diözesangebiet bekannt gewordenen mutmaßlichen Missbrauchstatorte.

Zum besseren Verständnis ist dabei auf folgende Aspekte hinzuweisen: Basis für den Eintrag in diese Karte waren die zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt im Bistum Münster gelegenen Dienstorte derjenigen Kleriker, die nach den Kriterien der Studie als Beschuldigte gelten,¹ und wenn ein Beschuldigter an mehreren Dienstorten mutmaßlich Missbrauchstaten begangen hat, spiegeln sich alle diese Orte in der Karte wider. Dagegen blieb es bei mehreren Betroffenen in einem Ort bei einer Nennung. Somit ergaben sich Mehrfachnennungen von Orten nur dann, wenn sich die Meldungen Betroffener oder die Hinweise in den Akten auf verschiedene Beschuldigte bezogen. Gleichzeitig konnte an Orten mit einer einmaligen Nennung – also nur einem Beschuldigten – das Tatgeschehen sehr viel größer sein als an Orten, an denen es etwa zwei oder drei mutmaßliche Einzeltäter gegeben hat und die auf der Karte entsprechend gekennzeichnet sind.²

Die verzeichneten Orte umfassen die Städte und Gemeinden in den heutigen kommunalen Grenzen. Nicht selten befanden sich dort mehrere Kirchengemeinden, sodass einem Ort u. U. unterschiedliche Beschuldigte zuzuordnen waren. Ferner kamen Homberg, Dinslaken und Walsum 1958 nicht wie die anderen Duisburger Stadtteile zum neu errichteten Bistum Essen, wurden aber bei gegebenenfalls späteren Missbrauchstaten unter Duisburg aufgeführt.³

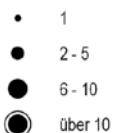
1 Vgl. Teil 2, Beschuldigte. In wenigen Fällen wurden Beschuldigten im Rahmen der Studie auch Taten zugeordnet, die außerhalb des Diözesangebiets etwa bei Auslandseinsätzen stattgefunden haben und daher auf der Bistumskarte nicht berücksichtigt werden konnten.

2 Ein hervorstechendes Beispiel wäre etwa Rhede (vgl. Teil 1, Kap. Pottbäcker).

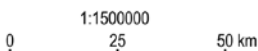
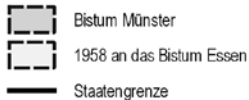
3 Vgl. Einleitung, S. 30–36.

Bekannte Tatorte des sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster (1945-2020)

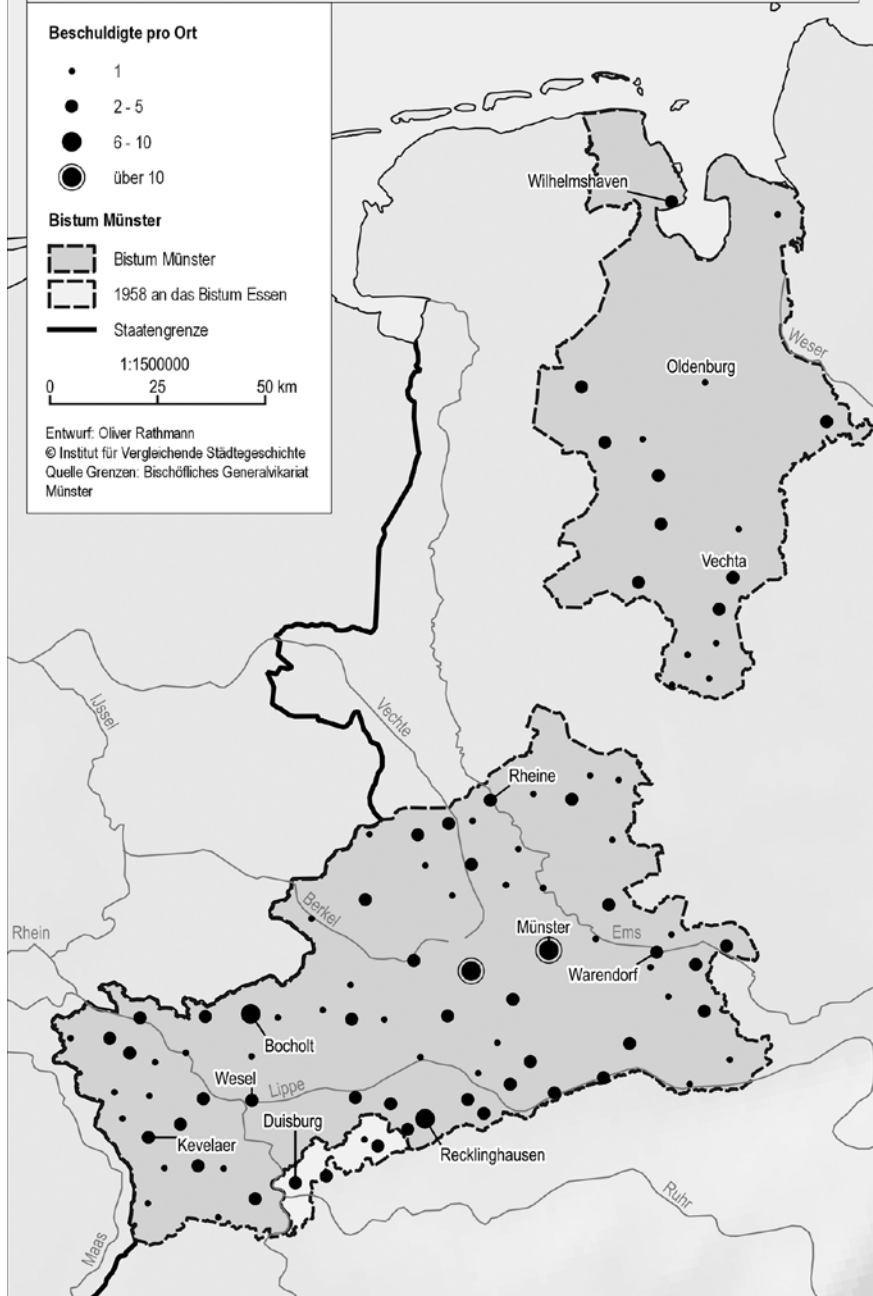
Beschuldigte pro Ort



Bistum Münster



Entwurf: Oliver Rathmann
 © Institut für Vergleichende Städtegeschichte
 Quelle Grenzen: Bischöfliches Generalvikariat
 Münster



Zu beachten ist darüber hinaus, dass Mehrfachnennungen etwa bei Nottuln, Goch, Ostbevern oder Wettringen vor allem auf mutmaßliche Missbrauchstaten in den Heimen und Konvikten zurückzuführen sind, die dort – in bischöflicher Trägerschaft – angesiedelt waren. Denn wie grundsätzlich in Einrichtungen der kirchlichen Heim- und Internatserziehung ergaben sich auch für die hier lebenden Jungen besondere Gefährdungspotenziale für den Missbrauch durch Priester und Ordensleute. Schließlich sollte bei der Einordnung der Bistumskarte berücksichtigt werden, dass der Norden des Offizialatsbezirks – also des niedersächsischen Bistumsteils – durch eine Diasporasituation geprägt und somit die Zahl der Kirchengemeinden dort sehr gering ist.⁴

4 Vgl. ebd.

Zusammenfassung Teil 2

In Teil 2 unserer Studie haben wir die Ergebnisse unserer quantitativen Analyse im Hinblick auf die Gruppe der Beschuldigten, der Betroffenen und der Personalverantwortlichen im Bistum Münster für den Untersuchungszeitraum 1945 bis 2020 dargelegt. Auch nach der MHG-Studie aus dem Jahr 2018 bleibt die Untersuchung des quantitativen Ausmaßes des sexuellen Missbrauchs im Bereich der Kirche eine wichtige Aufgabe der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Gerade im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Zusammenführung der Ergebnisse der inzwischen vorliegenden und zukünftig zu erwartenden Studien zu einzelnen Diözesen bieten quantitative Analysen einen zentralen Bestandteil für eine umfassende Sicht auf das Problem und seine Geschichte.

Im *ersten Kapitel* haben wir die Ergebnisse unserer quantitativen Auswertung mit Blick auf die Beschuldigten aufgezeigt. Gegenüber der im Zuge der MHG-Studie ermittelten Zahl von 138 Beschuldigten haben unsere Forschungen eine Zahl von mindestens 196 beschuldigten Klerikern ergeben. Der Anteil der beschuldigten Priester an der Gesamtzahl der Priester im Bistum im gesamten Untersuchungszeitraum liegt nach unseren Berechnungen bei mindestens 4,17 %. Dabei sind allerdings Varianzen im zeitlichen Verlauf zu berücksichtigen. Bezogen auf einzelne Fünfjahreszeiträume lag der Anteil derjenigen Priester, die im Laufe ihrer gesamten Dienstzeit des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt wurden, in den 1960er bis 2000er Jahren relativ hoch zwischen 5 % und leicht über 7 %, der Anteil derjenigen Priester, denen in genau diesen Fünfjahresabschnitten mindestens eine Tat zur Last gelegt wurde, lag zwischen Anfang der 1960er und Mitte der 1980 Jahre hingegen bei ca. 2 % und sank dann auf 1 % und weniger. Das Tatgeschehen war dementsprechend besonders hoch in der Zeit zwischen den 1960er Jahren und Mitte der 1980er Jahre, nahm dann ab und verblieb bis zum Ende des Untersuchungszeitraum auf niedrigem Niveau. Das heißt: Auch in den Jahren zwischen 1990 und 2020 ist es zu mutmaßlichen Missbrauchsfällen gekommen, aber nicht mehr auf dem Niveau früherer Jahre.

Das *zweite Kapitel* enthält die Ergebnisse unserer quantitativen Analysen zu den Betroffenen. Wir haben Angaben zu 353 Betroffenen auswer-

ten können, gehen aber aufgrund weiterer Hinweise von mindestens 610 betroffenen Personen aus, die geschätzt etwa 5 700 mutmaßliche Missbrauchshandlungen erleiden mussten. Das Dunkelfeld liegt sicherlich um ein Vielfaches höher, ist aber nur schwer anzugeben. In über der Hälfte der Fälle war die kirchliche Bindung der Betroffenen eng bzw. sehr eng (z. B. durch den Ministrantendienst); in etwa drei Vierteln der Fälle vollzog sich die Anbahnung über Formen der Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit oder kirchlicher Lebensräume (Heime, Internate). Die Betroffenen sind zu drei Vierteln männlich, zu ca. einem Viertel weiblich. In über 85 % der Fälle fand der erste mutmaßliche Missbrauch im Alter von unter 16 Jahren statt, damit unterhalb des bis zum Jahr 2001 geltenden kirchlichen Schutzalters.

Im *dritten Kapitel* zeigen wir auf, wie sich die Reaktionsweise kirchlicher Personalverantwortlicher und Entscheidungsträger im Umgang mit Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker des Bistums Münster in quantitativer Hinsicht darstellen lässt. Von den Hinweisen auf Missbrauchsfälle, die dem Bistum bis ins Jahr 2020 bekannt geworden und die aktenkundig niedergelegt sind, erreichte etwa ein Drittel die Bistumsleitung bis zum Jahr 2000, zwei Drittel der Vorwürfe wurden hingegen erst später bekannt. In etwa der Hälfte der Fälle betrug der Abstand zwischen Meldung und Tat mehr als 30 Jahre, aber zu fast einem Drittel erreichte eine entsprechende Mitteilung auch schon innerhalb eines Jahres die Bistumsspitze. Aufgrund der uneinheitlichen Aktenführung ist es schwierig nachzuweisen, welches Mitglied der Bistumsleitung (Bischöfe, Generalvikare, Weihbischöfe, Personalchefs) im Einzelnen über die Beschuldigungen informiert war und welche Reaktionen es jeweils veranlasst hat. In über einem Drittel der Fälle, die der Bistumsleitung während des gesamten Untersuchungszeitraums bekannt wurden und einen noch lebenden Beschuldigten betrafen, scheint eine unmittelbare Reaktion vonseiten der Personalverantwortlichen ausgeblieben zu sein. In anderen Fällen wurden sie zunächst in ein Kloster überführt, sollten eine Kur machen oder wurden beurlaubt, eine vorläufige Suspendierung erfolgte in gut einem Fünftel der Fälle. Als längerfristige Maßnahme war vor allem die Versetzung das Mittel, mit dem die Personalverantwortlichen auf entsprechende Beschuldigungen reagierten: Diese erfolgte in über der Hälfte der Fälle, wobei die versetz-

ten Kleriker zumeist wieder in der Seelsorge eingesetzt wurden. Seit den 1970er Jahren wurden die Beschuldigten in vielen Fällen zudem angehalten, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die bloße Versetzung in eine andere Seelsorgeeinheit kann hingegen kaum als präventive Maßnahme gewertet werden. Im Gegenteil: Durch die Versetzung wurde den Tätern häufig der Zugang zu weiteren potenziellen Opfern ermöglicht. Wie die Bistumskarte, auf der die Missbrauchstatorte eingezeichnet sind, zeigt, waren alle Bistumsregionen nahezu flächendeckend betroffen.

Hinter den quantitativen Kennzahlen unserer Studie verbergen sich jeweils Einzelschicksale, die sich zum Teil stark voneinander unterscheiden, je nach Alter der Betroffenen, dem Zeitpunkt des Missbrauchs und der Meldung beim Bistum. Die Fallstudien im ersten Teil des Buches geben davon Zeugnis. Vor allem aber waren die einzelnen Tatverläufe kein Resultat des Schicksals, sondern das Ergebnis von vorsätzlichen Handlungen aufseiten der Täter sowie komplexer Handlungsblockaden insbesondere im Bereich jener Gruppen, deren Aufgabe es gewesen wäre, die Funktion des ‚Wächters‘ (*guardian*) zu übernehmen. Um diese Blockierungen zu verstehen, ist es wichtig, gruppenspezifische Mentalitäten und Handlungslogiken in den Blick zu nehmen. Erst im Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteursgruppen tritt das Dispositiv des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch katholische Kleriker deutlich hervor, wird verstehbar und damit veränderbar.

Teil 3

Betroffene,
Beschuldigte,
Vertuscher und andere
Akteure im Raum der
Kirche

Betroffene (I) – Das Erleben des Missbrauchs und dessen Folgen (Natalie Powroznik)

Sexueller Missbrauch in der Kindheit und Jugend wird von den Betroffenen zumeist als ein tiefer biografischer Bruch erlebt. Für ihre Erfahrungen im Spektrum von Grenzüberschreitungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch schildern uns Betroffene im Bistum Münster unterschiedlich gelagerte Beeinträchtigungen des privaten und auch des beruflichen Lebens, ihres Körpers und ihres Geistes. Sexueller Missbrauch durch kirchliche Verantwortungsträger wird als nachhaltig schädigend empfunden. Im Folgenden werden Risikofaktoren aufgezeigt, die manipulativen Täterstrategien nach der rückblickenden Wahrnehmung von Betroffenen herausgearbeitet sowie die Folgen des erlebten Missbrauchs und die Schwierigkeiten von Betroffenen, das Schweigen zu brechen, auf der Grundlage zahlreicher Betroffenenengespräche erläutert.¹

Dass sexueller Missbrauch von Minderjährigen nicht vereinzelt auftritt und dass es keineswegs, wie früher angenommen, vor allem Fremde sind, von denen die Bedrohung ausgeht, gilt heute als gesichert. Tatsächlich ist eher das Gegenteil der Fall, sodass von einem komplexen Phänomen auszugehen ist, bei dem mehrheitlich diejenigen die Täter sind, die Kindern Schutz bieten sollen, ihnen jedoch den größten Schaden zufügen.² Dies gilt auch für den Kontext der katholischen Kirche. Hier sind es vor allem Kapläne und Pfarrer, die Missbrauch an Schutzbefohlenen begehen und damit die weiteren Leben vieler Jungen und Mädchen mindestens dauerhaft beeinträchtigen und in einigen Fällen gar zerstören.

Unsere Studie geht von einem doppelten Ansatz aus, indem sie individuelle Fälle untersucht, um ein Verständnis für konkrete Vorgehensweisen und Muster zu erlangen, aber auf dieser Basis gleichzeitig größere Strukturen in den Blick nimmt und mit den Ergebnissen der quantitativen Erhebung in Beziehung setzt. Auf diesem Weg kann die Gefahr der Indivi-

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Berichte der Betroffenen zum Teil im Indikativ wiedergegeben. Dass wir damit keine Tatsachenbehauptung im juristischen Sinne verbinden, haben wir in der Einleitung zu dieser Studie bereits deutlich gemacht und wiederholen es an dieser Stelle.

2 Keenan 2012, S. 73.

dualisierung, aber auch der Generalisierung des Problems ausgeschlossen werden.³

Risikofaktoren

In Hinblick auf die Gruppe der Betroffenen lässt sich feststellen, dass es häufig Kinder aus vulnerablen Gruppen waren und sind, die im Kontext der katholischen Kirche missbraucht werden.⁴ So schildert uns ein Betroffener, der 1957 geboren wurde, den gesellschaftlichen Status seiner Familie, die als Vertriebene ins Münsterland kommen. Der Vater stammt aus Mittelschlesien, die Mutter aus dem Sudetenland. Zu sechst lebt die Familie im Schuppen eines Bauern. Von der Gemeinschaft seien er und seine drei Geschwister wie »Kinder zweiter Klasse« behandelt worden.⁵ Über den Jugendlichen sagen die Bauern auf Platt: »Der hat Schnee in der Tasche«, sei also mittellos.⁶ Als Siebenjähriger beginnt der Missbrauch durch den Religionslehrer, der zugleich Pastor der Gemeinde ist. Vor allem auf zwei Gruppen habe der Pastor es nach der Erinnerung des Betroffenen abgesehen: »Angenommene«, also Waisen, und »wir Flüchtlingskinder«.⁷ Ein anderer Betroffener schildert seine familiäre Situation so: Bis zu seinem zehnten Lebensjahr lebt die siebenköpfige Familie »sehr beengt« in einer Vierzimmerwohnung, sodass den Kindern keinerlei Rückzugsräume zur Verfügung stehen. In erster Linie sei es »ums Versorgen« gegangen.⁸ Zwar sei dies den Eltern gut gelungen, dennoch sei es schlicht nicht möglich gewesen, »dem einzelnen Kind ungeteilte Aufmerksamkeit zu geben«, so der Betroffene, der betont, dass seine Mutter 1961 mit der Versorgung von fünf Kindern im Alter von null bis fünf Jahren zu tun hatte. Aufmerksamkeit wird dem Zehnjährigen dann erst durch den Vikar zuteil, der den Jungen über drei Jahre immer wieder sonntags »zum Fernsehgucken« einlädt. Ihn zu besuchen, sei etwas Beson-

3 Ebd., S. 95.

4 Vgl. Kowalski 2018, S. 42.

5 Interview Wolfgang W., 4.5.2020.

6 Ebd.

7 Ebd.

8 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

deres gewesen – auch weil die Familie des Jungen selbst keinen Fernseher hatte.⁹ Es ist zu vermuten, dass sich der Kleriker dessen bewusst war und dies gezielt zur Anbahnung und Ausübung von sexuellen Missbrauchshandlungen nutzte.

Wie der Fall einer weiteren Betroffenen verdeutlicht, die seit ihrem Säuglingsalter familiären Missbrauch erfährt, geraten auch Kinder aus vorbelasteten Familien in den Blick der Täter. Durch ihre Mutter, die Mitwisserin der Taten an ihr ist, besteht bereits ein enger Kontakt zur Kirchengemeinde und zum Pastor. Die Betroffene schildert uns die Vorfälle in den frühen 1990er Jahren. Der Aufenthalt und die Arbeit in der Gemeinde hätten ihr eine »Fluchtmöglichkeit von zu Hause« geboten.¹⁰ Dort sei sie »geschlagen und missbraucht« worden. Doch der Pastor scheint um ihre Notlage zu wissen: Er befragt sie erst dazu, nutzt die Hilflosigkeit des Zehnjährigen Mädchens dann aus und missbraucht sie regelmäßig. Dahingehend erinnert die Betroffene, dass der Pastor ihr immer mal wieder Briefumschläge mitgibt, die sie der Mutter bringen soll, mit dem Hinweis, die Mutter »brauche Unterstützung als alleinerziehende Mutter von vier Kindern«. Einige Male schaut das Mädchen damals unterwegs in den jeweiligen Umschlag hinein. Mal seien es 100 DM, mal sogar 300 DM gewesen, die ihr der Pastor mitgibt.¹¹

Ein zweiter Risikofaktor, der durch die quantitative Erhebung bestätigt wurde, ist die enge kirchliche Bindung vieler Betroffener. Rund drei Viertel der Betroffenen gaben an, eine eher enge oder sehr enge kirchliche Bindung gehabt zu haben. Vor allem für Kinder, die regelmäßig in kirchlichen Lebensräumen aktiv sind oder in diese eingebunden werden, steigt also die Wahrscheinlichkeit, in genau diesem Kontext missbraucht zu werden.¹² So erfolgte der Prozess der Anbahnung und Zuführung häufig durch die Tätigkeit als Messdiener:in oder durch das Teilnehmen an Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit sowie Fahrten und Freizeiten. Zudem berichten viele Betroffene von ihrem Missbrauch in katholischen Heimen und Internaten. Langfristig etablierte Sozialbeziehungen zwischen der

9 Ebd.

10 Interview Sara K., 18.4.2020.

11 Ebd.

12 Siehe Teil 2, Kap. Betroffene und Tatgeschehen.

oder dem Minderjährigen und dem Täter stellen den drittgrößten Risikofaktor dar.¹³

Dass Betroffene sich fragen, warum gerade sie missbraucht worden sind, kommt immer wieder zum Ausdruck. Das thematisiert ein Betroffener uns gegenüber so: »Ich war eben ein Junge aus der Gemeinde, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Ich weiß nicht, warum es gerade mich getroffen hat – ich kann es mir nicht erklären. [...] Ich weiß nicht, welchen Anlass ich ihm gegeben habe. Das fragen sich Betroffene ja häufig, welchen Anteil sie haben, und ich frage mich das auch. Ich weiß es nicht.«¹⁴

Manipulationen durch die Täter

Zahlreiche Betroffene berichten von einem gezielten, planvollen, manipulativen Vorgehen der Beschuldigten, das das Ohnmachtsgefühl der Betroffenen verstärkte. Ein häufiges Muster waren etwa etablierte Vertrauensbeziehungen über familiäre oder freundschaftliche Kontakte. So berichtet ein Betroffener, der Beschuldigte sei zuvor »zugänglich, offen und freundlich« gewesen, sodass er ihn gern im Pfarrhaus besucht habe, um mit ihm »über Gott und die Welt«, jedoch auch über die Orientierung in seinem Leben als junger Mann zu sprechen.¹⁵ Diese Selbstfindungsphase, die auch die eigene Sexualität des Betroffenen betraf, habe der Beschuldigte jedoch gezielt ausgenutzt. Ein weiterer Betroffener berichtet, vom Beschuldigten als seiner damaligen Vertrauensperson berechnend in eine »perfidie Abhängigkeit« gebracht worden zu sein. So habe dieser die Gespräche stets bewusst gesteuert und somit den Jugendlichen zunehmend in Bedrängnis gebracht.¹⁶

Auch Angstgefühle begleiten den Missbrauch für einige Betroffene. So beschreibt eine Frau uns gegenüber ihre Schockstarre, als sie als Zwölfjährige missbraucht wurde. Sie habe in der Situation »[w]ie ein Kaninchen vor der Schlange« auf einem Stuhl gesessen.¹⁷ Der Vergleich zum Kanin-

13 Ebd.; Beispiele zu den jeweiligen Kontexten und Risiken unten, Kapitel Betroffene (II).

14 Interview Stefan Reinecke*, 15.7.2020.

15 Interview Thomas Eilers*, 17.3.2021.

16 Interview Jürgen Johey*, 22.4.2021.

17 Interview Sabine Meyer*, 27.2.2020.

chen kommt nicht von ungefähr: »Es kann nicht flüchten und erstarrt vor Angst.«¹⁸

Andere betroffene Personen berichten, wie Beschuldigte die Deutungen über die Missbrauchstaten geprägt und geformt hätten. So erinnert eine Betroffene, wie der Beschuldigte ihr während des Missbrauchs versichert haben soll, dass Sexualität etwas Gutes und von Gott gewollt sei.¹⁹ Ein anderer Betroffener berichtet, wie ihn der Beschuldigte nach dem Missbrauch lobt: »Das tat so gut, du bist ein Geschenk Gottes.«²⁰ Wiederum andere entwickelten durch die Manipulationen der Täter das Gefühl, selbst für die Missbrauchstaten verantwortlich gewesen zu sein. Ein Beschuldigter, der später von dem Betroffenen auf die Taten angesprochen wird, habe entgegnet, dass er den Eindruck gewonnen habe, der Betroffene habe es selbst auch gewollt.²¹ Als der Betroffene sich daraufhin trotz großer Vorwürfe dennoch seiner Mutter anvertraut, soll der Beschuldigte gedroht haben, er mache die Familie im Falle weiterer Schritte gegen ihn »fertig«.²² Ein anderer Betroffener wird »jedes Mal nach dem Missbrauch gesegnet«.²³ Der Priester habe dadurch besonders dessen Macht gegenüber dem Jungen demonstriert, »ihn Sünder zu heilen«.²⁴ Als jemand, der mit der Wahrnehmung aufgewachsen sei, Sexualität sei »schmutzig und gewalttätig«, falle es ihm auch als Erwachsenen oft noch schwer, seine Erfahrungen auszuhalten. So denke er manchmal: »[D]eine Sünden sind so schwer, da brauchst du einen höheren Menschen.«²⁵ Eine weitere Betroffene sieht in dieser Art der spirituellen Machtausübung nicht nur ein Mittel zum Zweck der Anbahnung und Vertuschung der Tat, sondern geradezu einen Selbstzweck: Der Beschuldigte müsse eine ungeheure »Lust an der Macht« verspürt haben. »Etwas tun zu können, wo er gottähnlich ist [...] er kann alles machen und ihm geschieht nichts.«²⁶ Deutlicher lässt sich die Verbindung von Macht und Missbrauch im Bewusstsein des Täters kaum ausdrücken.

18 Ebd.

19 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

20 Interview Uwe Gerster*, 12.10.2020.

21 Interview Jürgen Johey*, 22.4.2021.

22 Ebd.

23 Interview Uwe Gerster*, 12.10.2020.

24 Ebd.

25 Ebd. Vgl. auch Katsch 2020, S. 27f.

26 Interview und Mitteilungen Gisela Weyer*, Februar 2020.

Der Bruch des Schweigens

Das Erleben des Missbrauchs zu besprechen stellt viele Betroffene vor eine Herausforderung. Neben der Art der Schilderung (zum Beispiel durch Tagebucheinträge, mittels eines Narrativs, in der dritten Person oder distanziert durch psychologische Fachtermini) und der Varianz in der Emotionalität im Zuge des Berichtens variieren die inhaltlichen Schilderungen nur bedingt.²⁷ Häufig sind es zunächst Eindrücke von Irritation, die von Betroffenen, die missbraucht wurden, geäußert werden. Das Geschehen fühle sich »falsch« an und könne nur schwer zugeordnet werden.²⁸ Betroffene schildern oftmals Ekelgefühle, die sie im Zuge der Missbrauchshandlungen empfanden. Auch darüber hinaus, Jahrzehnte später, sind es Sinneswahrnehmungen wie Gerüche, die akuten Ekel in Folge des Missbrauchs auslösen können. Zudem erleben Betroffene die Missbrauchssituation rückblickend als äußerst schambehaftet.²⁹ Für eine Betroffene potenziert sich das anlässlich des Missbrauchs empfundene Schamgefühl noch, nachdem sie sich einem Seelsorger aus dem Nachbarort anvertraut: »Da hast du aber wirklich eine schwere Sünde begangen!«, antwortet dieser dem missbrauchten Mädchen, was sie in Verzweiflung stürzt.³⁰

Sich einer Person anzuvertrauen, insbesondere dann, wenn der Missbrauch noch in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden hat oder noch immer stattfindet, fällt betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht leicht. Daher senden sie häufig zunächst ein unklares Signal, das von ihrer Umwelt häufig nicht verstanden wird. In einer Studie von Sabine Andresen u. a. zu Missbrauch im Kontext der Familie geben 22 % der Betroffenen an, Dritten ein solches Signal gegeben zu haben.³¹ 36 % geben sogar an, diese Signale gegeben und sich zusätzlich anvertraut zu haben.³² Als Signale verstehen die Autorinnen Merkmale wie »Verhaltensveränderungen, Rückzug, Aggressivität, Alkohol- und Drogenkonsum [...] sowie Suizidversuche«.³³

27 Vgl. Powroznik 2020, S. 3–5.

28 Interview Sabine Meyer*, 27.2.2020.

29 Vgl. Powroznik/Rüschenschmidt 2021b.

30 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

31 Andresen/Demant/Galliker u.a. 2021, S. 70.

32 Ebd.

33 Ebd.

Auch die Betroffenen in unserer Studie berichten davon, solche Signale ausgesandt zu haben, die häufig nicht gehört wurden.³⁴ Zudem litten viele von ihnen unter der Angst, dass ihnen nicht geglaubt würde und sie bestraft werden könnten. Letzteres galt insbesondere dann, wenn in der Familie Gewalt an der Tagesordnung war. So schildert uns eine Betroffene, die einen regelmäßigen Missbrauch und Misshandlungen seit ihrer Säuglingszeit durch ihre Eltern erfahren hat, es sei Teil der Lebensrealität für sie und ihr Geschwisterkind gewesen, dass beim Essen stets ein Gürtel auf dem Tisch gelegen habe. Für die Kinder sei es dann unklar und unberechenbar gewesen, wen von ihnen, wann und aus welchen Gründen eine Bestrafung durch Schläge mit dem Gürtel erwartete. Diese Erfahrung habe sie vereinzelt gegenüber Gleichaltrigen und einigen Erwachsenen angedeutet – »als Testballon«, um zu prüfen, wie andere darauf reagieren.³⁵ Die üblichen überraschten Reaktionen darauf und die Feststellung, dass sie offenbar sehr strenge Eltern habe, sowie die Tatsache, dass nicht weiter nachgefragt worden sei, nimmt das Mädchen damals zum Anlass, nichts weiter preiszugeben: »Wenn die darauf schon so reagieren, könnten die alles andere ja gar nicht aushalten«, so erinnert sich die Betroffene an ihre damaligen Abwägungen zwischen Offenlegung und Geheimhaltung des Missbrauchs durch die Familie und den Kaplan.³⁶

Das Ausloten, wem man sich anvertrauen kann und wer tatsächlich unterstützen würde, stellt für viele betroffene Kinder und Jugendliche daher ein bedeutendes Moment dar – insbesondere, wenn der Missbrauch als schambehaftet wahrgenommen wird und sich die Betroffenen zumindest eine Teilschuld zuschreiben. Daher kann es lange dauern, bis ein Kind sich einer Person anvertraut. Die Untersuchungen von Eva Jonzon und Frank Lindblad zeigen, dass sich von denjenigen, die sich bis zum 18. Lebensjahr überhaupt anvertrauen, 59 % nur gegenüber einer einzigen Person offenbaren.³⁷ Wenn dieser Versuch enttäuscht wird, ist es wahrscheinlich, dass einige Betroffene bis ins Erwachsenenalter über ihre Missbrauchserfahrungen schweigen.

34 Vgl. zu den Zahlen Teil 2, Betroffene und Tatgeschehen.

35 Interview und Mitteilungen Gisela Weyer*, Februar 2020.

36 Ebd.

37 Jonzon/Lindblad 2004, S. 194.

Entzug aus dem Zugriff des Täters

Viele Betroffene hegen und entwickeln den Wunsch, sich dem Zugriff des Missbrauchstäters zu entziehen und so der Missbrauchskonstellation zu entgehen. Insbesondere dann jedoch, wenn der Beschuldigte auch Teil des familiären Alltags ist, gelingt dies den jungen Betroffenen kaum.³⁸ So erinnert ein Betroffener den beschuldigten Kaplan als »festen Bestandteil« der Familie. Vom siebten bis zum 15. Lebensjahr wird er vom Kaplan missbraucht, obgleich dieser zwischendurch immer wieder in andere Gemeinden versetzt wird. Den Kontakt zur Familie hält er jedoch.³⁹ Weiter berichtet der Betroffene beispielsweise davon, wie der Beschuldigte nach einer gemeinsamen Silvesterfeier mit der Familie vorschlägt, den Jungen noch mit zu sich nach Hause zu nehmen. Die Familie freut sich darüber. Auf diese Weise verbringt der Betroffene dann erneut mehrere Tage der Weihnachtsferien im Haus des Beschuldigten und muss den Missbrauch erdulden. Später bietet der Kaplan den Eltern sogar an, den Jungen ganz bei sich wohnen zu lassen, um ihm im Zuge des Wechsels auf ein Gymnasium besser Nachhilfe in Latein geben zu können, wofür die Eltern ebenfalls sehr dankbar sind. Auch finanziell habe der Beschuldigte die kinderreiche Familie unterstützt, sei es durch das Sponsern von Zelten für einen Familienurlaub oder durch das Überlassen eines VW-Käfers, als er sich selbst ein neues Auto kauft. Der Kaplan sei »immer präsent« gewesen.⁴⁰

Im Falle eines weiteren Betroffenen ist der Beschuldigte sowohl Priester als auch Patenonkel des Betroffenen und gern in der Familie gesehen, da er die drei Kinder betreut, wenn die Mutter als Putzkraft im Pfarrheim arbeitet oder Besorgungen macht. Der Missbrauch und die gezielte Manipulation durch den Beschuldigten beginnen im Jahr 1968, als der Betroffene neun Jahre alt ist, und dauern bis in die frühen 1980er Jahre.⁴¹ Auch hier zeigt sich eindrücklich, wie extrem schwierig es für Betroffene ist, sich dem Missbrauch zu entziehen und diesen offenzulegen.

In der für sie oftmals verzweifelten Lage suchen die Kinder und Jugendlichen dann in der Regel nach Lösungen, um die Situation für sie

38 Vgl. Teil 3, Kap. Bystander.

39 Interview Johannes A., 16.11.2020.

40 Ebd.

41 Interview Thomas M., 17.3.2020.

ertragbarer zu gestalten oder ihr gänzlich zu entfliehen.⁴² Der Soziologe und Philosoph Michel de Certeau bezeichnet diese Vorgehensweisen, mit übermächtigen Herausforderungen umzugehen, als »taktisches Handeln«.⁴³ Demnach handeln vor allem solche Akteur:innen taktisch, die nicht über strategische Macht verfügen, sondern nur eingeschränkte Handlungsspielräume haben.⁴⁴ Für viele Betroffene besteht die einzige Möglichkeit zu solch taktischem Agieren aber lediglich darin, den Begegnungen mit dem Täter möglichst aus dem Weg zu gehen. In einigen Fällen gelingt dies, so etwa im Falle einer Betroffenen, die nach einem einmaligen Missbrauch den Täter fluchtartig verlässt und ihn nie wieder besucht.⁴⁵ Im Fall eines weiteren Betroffenen, der angibt, gleich von mehreren Priestern schwer missbraucht worden zu sein, sieht der damals etwa 12-Jährige schließlich keinen anderen Ausweg, als den Klerikern damit zu drohen, sich das Leben zu nehmen. Zwar hätten diese daraufhin von ihm abgesehen, ihm jedoch ihrerseits mit den Worten gedroht: »Wenn du etwas sagst, finden wir dich, und dann geht es dir dreckig«, so der Betroffene.⁴⁶

Folgen des Missbrauchs

Mit dem Ende der Übergriffe endet nicht das Leid der Betroffenen. In einigen Fällen berichteten diese davon, dass sie auf die Missbrauchshandlungen durch »Abspaltung« oder Dissoziation reagierten – eine häufige Reaktion auf traumatische Erlebnisse. Zu erschließen und zu rekonstruieren, was ihnen geschehen ist, gelingt vielfach erst im Zuge von Trauma- und Psychotherapien.⁴⁷ So berichtet ein Betroffener, sich während des Missbrauchs in Träume geflüchtet zu haben. Nach dem Missbrauch habe er dann stets eine Art »Ohnmacht« verspürt.⁴⁸ Eine weitere Betroffene beschreibt, wie manche Erinnerungen an die verschiedenen Missbrauchshandlungen diffus, andere

42 Vgl. Andresen/Demant/Galliker u.a. 2021, S. 84f.

43 Certeau 1988, S. 16–18.

44 Ebd.

45 Interview Sabine Meyer*, 27.2.2020.

46 Interview Uwe Gerster*, 12.10.2020.

47 Vgl. Schuhrke/Witte/König u.a. 2015, S. 86.

48 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

wiederum sehr klar für sie seien. So kann sie »eine Ölpfütze von den Treckern im Staub« präzise beschreiben, und weiß noch genau, wie sich das Licht von dort aus gesehen, »wo ich gelegen habe«,⁴⁹ in der Pfütze brach. Dieses Bild ist für sie jederzeit in seiner Klarheit abrufbar. Auch sie geht davon aus, Erfahrungen abgespalten zu haben: »Ich war sehr gut konditioniert, nichts zu sagen. Ich habe, denke ich, durchaus dissoziiert, sonst hätte ich das nicht überlebt.«⁵⁰

Die immensen Belastungen, die für junge Betroffene, die einem Missbrauch ausgesetzt waren, Teil ihrer Alltagswirklichkeit sind, spiegeln sich auch in deren körperlichen Reaktionen wider. Hierzu berichten zwei Betroffene von einer ähnlichen Erfahrung, nämlich dass sich ihre Ängste durch spezifische Gerüche manifestierten. So wird einem Betroffenen infolge des Missbrauchs durch den Kaplan fortan übel beim Schwenken des Weihrauchs in der Kirche. In diesen Momenten sei er »immer nahe am Kollaps« gewesen.⁵¹ Ein weiterer Betroffener schildert, wie er den Beschuldigten vor der Andacht in der Sakristei habe befriedigen müssen. Als »Belohnung« habe er daraufhin während der Andacht den Weihrauch schwenken dürfen und sei daraufhin plötzlich umgefallen, mit dem Kopf auf den Boden aufgeschlagen und kurzzeitig bewusstlos gewesen.⁵² Dass bestimmte Sinneswahrnehmungen wie zum Beispiel Gerüche und begleitende Emotionen Betroffene den Missbrauch gezielt erinnern lassen können, ist in der psychologischen Forschung nicht neu.⁵³ Da den Betroffenen – insbesondere, wenn sie noch sehr jung sind – häufig die kognitiven Fähigkeiten zur Einordnung der Tat fehlen, markieren sie sie mit ästhetischen Eindrücken. Diese fragmentierten Wahrnehmungen und Sinneseindrücke können dann, wenn die Betroffenen später erneut auf sie stoßen, die Erinnerung an das Verdrängte triggern, mit anderen Worten: Vergleichbare körperliche Situationen können dann Symptome einer posttraumatische Belastungsstörung auslösen.⁵⁴ In den Interviews schildert uns eine Betroffene hierzu exemplarisch, wie sie

49 Interview und Mitteilungen Gisela Weyer*, Februar 2020.

50 Ebd.

51 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

52 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

53 Siehe Schuhrke/Witte/König u. a. 2015, S. 85; Berk 2004; Ceci/Howe 1978; Goldbeck 2015, S. 146

54 Stermoljan/Fegert 2015, S. 255f. Vgl. Seligman 1975.

seit ihrer Missbrauchserfahrung auf einen lockeren Händedruck und »kleine, weiche« Männerhände im Alltag mit Erstarren reagiere, weil sie diese mit ihrer Missbrauchserfahrung in Erinnerung bringe: »So als hätte man mir den Boden weggezogen«. ⁵⁵

Neben psychischen und physischen Folgen lässt sich auch ein breites Spektrum sozialer Folgen für Betroffene sexuellen Missbrauchs feststellen. In Bezug auf eine Partnerschaft im Erwachsenenleben oder auf eine eigene Familie wird deutlich, dass einige Betroffene diese ihnen nahestehenden Personen nicht mit ihren Erfahrungen belasten möchten und sie daher nicht in Kenntnis setzen. Andere wiederum tun dies zwar gegenüber ihrer Partnerin oder ihrem Partner, sobald oder nachdem sie den Missbrauch erinnern, und beschreiben die dadurch erfahrene Unterstützung als wertvoll, doch fühlen sich auch die Partner:innen der Betroffenen oftmals belastet. So berichtet ein Betroffener, dass seine Frau zwar »sehr früh in [der] Beziehung bemerkt [habe], dass er in seiner Kindheit etwas Schlimmes erlebt haben« müsse, ihre Beobachtungen aber nicht habe zuordnen können. Ihr fiel auf, dass ihr Mann ein »Einzelgänger« und »ohne erkennbaren Grund aggressiv und laut«, andererseits aber »still [war] und vor Problemen davon[lief]«. ⁵⁶ Zudem habe er »niemandem direkt in die Augen sehen« und nicht mit ihr »Hand in Hand spazieren gehen« können, da dies »Versteifung und Verkrampfung aus[löste]«. ⁵⁷

In einigen Fällen schildern Betroffene das Zerbrechen einer Partnerschaft oder Ehe aufgrund von Verhaltensweisen, die sie auf ihren Missbrauch zurückführen. So beschreibt ein betroffener Mann reflektiert und eindrücklich, wie er es täglich als große Herausforderung erlebt habe, seinen Sohn in den Kindergarten zu bringen. Die Sorge um das Loslassen habe eine andere Dimension als bei anderen Eltern gehabt: »Ich habe einen Bruch in mir gespürt«, so der Betroffene über die morgendliche Trennung von

55 Interview Sabine Meyer*, 27.2.2020. Matthias Katsch berichtet von ähnlichen Erfahrungen: »Schon immer hatte ich bei Menschen auf die Hände geachtet. [Nach dem Missbrauch] konnte der Anblick wurstiger Finger eines übergewichtigen Mannes mich in einen Schockzustand versetzen: Das Herz begann urplötzlich zu rasen, der Atem beschleunigte sich, der Schweiß stand mir auf der Stirn« (Katsch 2020, S. 71).

56 Interview Franz Jeschke*, 24.8.2020.

57 Ebd.

seinem Sohn. »Ich konnte das nicht aushalten.«⁵⁸ Kurz vor der Einschulung des Sohnes intensivieren sich diese Gefühle dann: »Die Angst, dass [meinem Sohn] etwas passiert«, habe sich immer mehr gesteigert und schließlich sogar in der Trennung der beiden Eltern resultiert.⁵⁹

Eine andere Betroffene fühlt sich durch den Missbrauch in ihrer Entwicklung als junges Mädchen beeinträchtigt. Sie schildert, vor den Taten an ihr »ein ganz normales Kind« gewesen zu sein, das viele Freundinnen gehabt habe und zur Klassensprecherin gewählt worden sei.⁶⁰ Mit der Wendung in ihrem Leben empfindet sie sich plötzlich als »sehr einsam in der Schule«. Sie erfährt, wie ihre Freundinnen die eigene Pubertät erleben, wie sie kichern, wenn es um Jungen geht, über den ersten Kuss sprechen und über den ersten Freund. Sie selbst sieht sich rückblickend in ihrer »Sexualität stark beeinträchtigt« und auch geängstigt: »Ich wollte mit sowas nichts zu tun haben«.⁶¹

Der Kinderarzt und Psychiater John Bowlby stellte schon in den frühen 1970er Jahren fest, dass Heranwachsende, die Vernachlässigung oder Missbrauch durch Bezugspersonen erfahren haben, skeptisch hinsichtlich der emotionalen Verfügbarkeit (*availability*) anderer seien.⁶² Zudem zeigten sie Ängste vor emotionaler Nähe und dem Äußern von Gefühlen. Somit könnten sie selten Vertrauen zu anderen aufbauen und fühlten sich oft unsicher und unwirksam.⁶³

Ein Betroffener schildert uns gegenüber analog zu Bowlbys Feststellungen in Bezug auf seine Ehe: »Ich konnte am Anfang mit Nähe, Umarmungen und Küssen nicht umgehen.«⁶⁴ Inzwischen habe er den Bann, den der

58 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

59 Ebd.

60 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

61 Ebd. Auch Matthias Katsch berichtet von den Auswirkungen des erlebten Missbrauchs auf seine Partnerschaften: »Übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten mir gegenüber konnte ich mich nicht entziehen. Das prägte meine Beziehungen. Ich blieb zu lange, wo ich hätte gehen sollen. Vor Intimität und Offenheit schreckte ich zurück. Stattdessen gewöhnte ich mir an, Sex, Freundschaft und Liebe wie getrennte Lebensbereiche zu behandeln [...]. Partner beklagten meine mangelnde Offenheit in Beziehungen. Doch ich konnte mich nicht öffnen, nicht vertrauen. Und ich wusste nicht, woran das lag. Es musste meine Schuld sein« (Katsch 2020, S. 42).

62 Bowlby 2007, S. 234.

63 Ebd., S. 228–230.

64 Interview Stefan Reinecke*, 15.7.2020.

Missbrauch um seine Ehe gelegt habe, überwunden: »Ich würde sogar sagen, dass das Erlebte mich auch gewissermaßen stark gemacht hat und dass ich durch das Erlebte auch sensibler und empfindsamer geworden bin.«⁶⁵

Dass auch der berufliche Werdegang durch den Missbrauch beeinträchtigt sein kann, zeigen die vielschichtigen Berichte der Betroffenen in den Interviews. Häufig schildern sie ein Empfinden von Unstetigkeit oder Unruhe. So erklärt ein Betroffener, sehr engagiert ein Lehramtsstudium absolviert zu haben. Nach einigen Jahren im Schuldienst muss er diesen jedoch aufgrund seiner Depressionen wieder verlassen.⁶⁶ Ein weiterer Betroffener berichtet, wie er erfolgreich eine Tischlerlehre absolviert, das Abitur nachholt und ein Architekturstudium aufnimmt. Dann begegnet ihm im Studium ein Kommilitone, dessen Art ihn an den Täter aus seiner Kindheit erinnert. Daraufhin seien schlagartig seine psychischen Belastungen zurückgekehrt, sodass er umgehend sein Studium abbricht. Um wieder zu innerer Ruhe und Selbstvertrauen zu finden, reist er fast drei Jahre mit dem Rad hauptsächlich durch Südamerika.⁶⁷

Eine Betroffene schildert, wie sie eine Ausbildung zur Erzieherin macht und sich später für einige Jahre einer Ordensgemeinschaft anschließt. Rückblickend deutet sie, habe sie »einen Schutzraum gesucht und gefunden [...], um Halt zu haben«.⁶⁸ Einige Betroffene berichten zudem von brüchigen beruflichen Biografien infolge des Missbrauchs, die in manchen Fällen mit einer Alkoholabhängigkeit korrelieren.⁶⁹ So wird in diesen Fällen oftmals von abgebrochenen Ausbildungen, Umschulungen und früher Verrentung berichtet oder davon, in Anbetracht von Depressionen »beruflich nicht wieder auf die Beine gekommen« zu sein.⁷⁰ Dass der gelernte Beruf aufgrund der eigenen Missbrauchserfahrung auch infrage gestellt werden kann, berichtet ein Betroffener, der im Bereich des Kinderschutzes immer wieder mit Kindern konfrontiert gewesen sei, die Misshandlungen und Missbrauch erlitten hatten, was er zunehmend als belastend empfindet und schließlich

65 Ebd.

66 Interview Thomas M., 17.3.2020.

67 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

68 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

69 Siehe dazu auch Wilson 2010.

70 Interview Uwe Gerster*, 12.10.2020.

feststellt: »Ich schaffe das nicht, ich kann das alles gar nicht bewältigen. Ich fühlte mich total überfordert, habe geweint und mich dann krankschreiben lassen. Für mich war klar, ich kann in meinem Beruf nicht mehr arbeiten. Das hat dann vier Wochen gedauert, und dann habe ich gemerkt: Das hat was mit meiner Geschichte zu tun.«⁷¹

Doch es ist nicht ausgeschlossen, dass brüchige Biografien später gekittet werden können. So leitet ein Betroffener, der damals frühzeitig den Schuldienst verlassen musste, zum Zeitpunkt des Interviews seit 20 Jahren erfolgreich ein eigenes Unternehmen.⁷² Martin Schmitz macht sich nach seiner Reise durch Südamerika mit einem eigenen Tischlereibetrieb selbstständig und gründet eine Familie.⁷³ Martin Ruhmöller hat mit viel Engagement erfolgreich seine beruflichen Visionen realisiert und nach einer Ausbildung zum Krankenpfleger eine Hilfgemeinschaft für ambulante psychiatrische Pflege gegründet. Den Erfolg der verschiedenen von ihm geleiteten Einrichtungen sowie seines eigenen Unternehmens führt er nicht zuletzt auf seine Fähigkeiten zurück, sensibel zu sein und sich in die Lebenssituationen und das Leid anderer einfühlen zu können.⁷⁴

Dass der berufliche Werdegang gerade für Betroffene, die in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen, mit besonderen Belastungen verbunden sein kann, zeigt sich im Fall einer Betroffenen, die wir Maria Büntrup* nennen. Sie berichtet uns gegenüber sehr offen über den schwierigen Prozess, sich von der Kirche zu trennen, ohne dabei ihre berufliche Existenz aufgeben zu müssen.⁷⁵ Von ihren Kolleg:innen sowie von hohen Klerikern des Bistums sei sie mehrfach unsensibel behandelt worden und hätte Verharmlosungen und Anfeindungen angesichts ihres Anliegens, aus der Kirche auszutreten, ohne ihren Arbeitsplatz aufzugeben, ertragen müssen. Das kirchliche Arbeitsrecht, das eine Kündigung im Falle des Kirchenaustritts der beschäftigten Person vorsieht, erweist sich so geradezu als das Mittel zu einer von den Personalverantwortlichen in diesem Fall bewusst in Kauf genommenen

71 Interview Nicholas Haas*, 24.11.2020.

72 Interview Thomas M., 17.3.2020.

73 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

74 Interview Martin Ruhmöller, 1.4.2020.

75 Maria Büntrup* hat uns umfassende Einsicht in ihre Korrespondenz mit dem Bistum gewährt sowie durch schriftlich festgehaltene Schilderungen ihre Auseinandersetzung mit ihrem Arbeitgeber dokumentiert.

»sekundären Viktimisierung«. Von einer solchen kann nach Meinung der Forschung immer dann gesprochen werden, wenn Opfer des sexuellen Missbrauchs ein zweites Mal gedemütigt und stigmatisiert werden: »Während primäre Viktimisierung die unmittelbaren physischen, psychischen und materiellen Folgen einer Tat meint, bezieht sich »sekundäre Viktimisierung« auf eine inadäquate Behandlung (traumatisierende Erfahrungen, Stigmatisierungen und Benachteiligungen) nach der Tat durch Strafverfolgungsbehörden, andere Institutionen, die Medien oder das soziale Umfeld.«⁷⁶ Diese Erfahrungen inadäquater Behandlung schildert Büntrup* auf unterschiedlichen Ebenen, seitdem sie damit begonnen hat, über den Missbrauch zu sprechen. Auch ihre Familie sei im Zuge dessen einer Belastungssituation ausgesetzt gewesen.⁷⁷ In einem Brief an den Bischof Felix Genn schildert die Betroffene daher neben ihren Missbrauchserfahrungen durch einen Kleriker des Bistums auch die damit verbundenen lebenslangen Folgen. Dabei geht sie auch auf die Auswirkungen auf ihr familiäres Leben ein und berichtet, wie eines ihrer jugendlichen Kinder diese Belastung erlebt: »[...] D]as, was so schlimm ist, dass es unsagbar ist, das belastet auch [mein Kind], [das] gleichzeitig sagt, dass [es] entschieden hat, das mitzutragen, weil [es] erkennen kann, dass das für einen Menschen allein und für eine Generation einfach zu viel ist, und wie dankbar [es] ist, dass ich schon so weit gegangen bin.«⁷⁸

Indem Maria Büntrup*, mittlerweile unterstützt durch eine Fachanwältin, weiter Gespräche mit dem Bistum führt und zudem ein kirchenrechtliches Verfahren anstrebt, nimmt sie ein erhöhtes Risiko einer Ausgrenzung in ihrem beruflichen Umfeld auf sich. Durch ihr deutliches Auftreten gegenüber dem Bistum beweist sie allerdings auch Mut und eine Selbstermächtigung, die ihren »sekundären« Opferstatus durchbricht.

Betroffene und Mitwissende

Neben dem Anvertrauen gibt es Situationen, in denen Betroffene rückblickend davon ausgehen, dass Dritte den Missbrauch ahnten. Dies betrifft etwa

76 Görgen 2009, S. 236.

77 Mail-Wechsel mit Maria Büntrup* seit Februar 2020.

78 Büntrup* an Genn, 26.3.2020, in Kopie der Verfasserin zur Verfügung gestellt.

einige Haushälterinnen beschuldigter Priester, die wir als ›Bystander‹ klassifizieren.⁷⁹ Im Fall einer Betroffenen bittet diese die Haushälterin sogar explizit um Hilfe: »Einmal habe ich ihr gesagt, dass ich es nicht mehr aushalte und dass ich es nicht will und dass sie mir helfen sollte«, was die Haushälterin dem Mädchen zunächst zusicherte.⁸⁰ Beim nächsten Mal sei der Missbrauch dann aber noch gewaltvoller und schwerwiegender gewesen. Daraufhin fühlt die Betroffene sich verraten und im Stich gelassen. Schließlich habe die Haushälterin auch den spirituellen Druck mitunterstützt, indem sie sagte, das Mädchen müsse tun, was der Pastor sage. Besonders ausgeprägt seien jedoch die Gefühle von Machtlosigkeit und Abspaltung, um die Taten auszuhalten. Sich zu wehren, ist unmöglich gewesen, so die Betroffene: »Da ging nichts«. ⁸¹

Dass die Rolle der Bystander ambivalent sein kann, zeigt der Fall eines Betroffenen, der das Handeln der Haushälterin rückblickend als abweisend und zugleich als schützend deutet: Als Junge wird er vom Pastor im Zuge des Missbrauchs privilegiert behandelt und darf schließlich zunehmend Zeit im Pastorenhaus verbringen und dort sogar mit zu Mittag essen. Die Haushälterin, so vermutet der Betroffene, habe sicherlich etwas geahnt. Öfter versucht sie den Jungen abzuweisen, wenn er mit dem Pastor in dessen Haus verabredet ist. Der Pastor habe keine Zeit, habe sie ihm dann gesagt, oder sie frage, was der Junge »schon wieder hier will«. »Kinder spüren das ja auch, wenn da so eine Ablehnung ist«, so der Betroffene rückblickend.⁸²

Eine andere Betroffene, die sich als unauffällig und überangepasstes Kind infolge ihrer Missbrauchserfahrung beschreibt, versucht sich im Rahmen einer Freizeit anzuvertrauen, als sie von einem Betreuer darauf angesprochen wird, dass sie »immer allein« spiele. Daraufhin berichtet sie zögerlich von den Schlägen zu Hause, im Bewusstsein dessen, »dass das ein anderer Fokus war«, den Missbrauch also bewusst verschweigend. Nach diesem Gespräch sei durch den Betreuer jedoch nichts geschehen, sodass sie keinen erneuten Versuch des Anvertrauens in der Kindheit unternimmt.⁸³ Wie in der

79 Siehe zur Begrifflichkeit und zu den unterschiedlichen Verhaltensmustern Teil 3, Kap. Bystander.

80 Interview Stefanie Neumann*, 15.3. und 8.4.2021.

81 Ebd.

82 Interview Wolfgang W., 4.5.2020.

83 Interview Sara K., 18.4.2020.

Studie von Sabine Andresen u. a. herausgearbeitet, erleben betroffene Kinder diese mangelnde Aufmerksamkeit für die von ihnen ausgesandten Signale häufig als einen »Vertrauensbruch«.⁸⁴ Einige Betroffene berichten uns außerdem davon, zunächst die Aufmerksamkeit Erwachsener geweckt, aber dennoch keine Unterstützung erfahren zu haben. So auch im Falle einer Betroffenen, die, nachdem sie Anfang der 1970er Jahre im Alter von etwa sieben Jahren von ihrem Vater vergewaltigt worden sei, plötzlich aufhört zu sprechen. Als ihrer Grundschullehrerin dies auffällt, bittet die Lehrerin die Mutter zum Elterngespräch. Die Rückfahrt im Auto nach Hause sei für das Mädchen »die Hölle« gewesen.⁸⁵ Die Mutter habe ihr während der Fahrt Schlimmeres angedroht, sollte sie nicht wieder sprechen. Die Betroffene kennt aber auch die Erfahrung schützender Erwachsenen in ihrer Kindheit. So hätten sie und ihr Bruder oftmals Trost bei den Hofnachbarn gefunden. Diese könnten möglicherweise etwas geahnt haben, da sie die Kinder häufig bei den Eltern verleugneten, wenn diese nach ihnen fragten. »Der sicherste Ort meiner Kindheit war die Eckbank der Nachbarn«, erinnert sich die Betroffene. »Dass ich überlebt habe, verdanke ich auch ihnen.«⁸⁶

In einigen, wenn auch wenigen Fällen schenken die Eltern Betroffener ihren Kindern Glauben. So berichtet ein Betroffener, seine Mutter habe bemerkt, dass etwas vorgefallen sei, woraufhin er ihr vom Missbrauch berichtet habe. Als Andersgläubige und Zugewanderte in den 1950er Jahren habe sich die Familie jedoch nicht imstande gesehen, eine Anzeige zu erstatten.⁸⁷ In wieder einem anderen Fall berichtet die Betroffene der Mutter vom Missbrauch durch den Kaplan, direkt nachdem dieser stattfand. Die Mutter glaubt ihrer Tochter, rät ihr jedoch, es sei »das Beste, wenn wir mit niemandem darüber sprechen«. Dann vergesse das Mädchen es »auch ganz schnell«.⁸⁸

Anzeichen von Überforderung und Ratlosigkeit scheinen üblich für Elternteile, die erstmalig vom Missbrauch ihres Kindes erfahren. So berichtet ein Betroffener, der Missbrauch durch den Kaplan habe derart »außer-

84 Andresen/Demant/Galliker u. a. 2021, S. 43; UBSKM 2019.

85 Interview und Mitteilungen Gisela Weyer*, Februar 2020.

86 Ebd.

87 Vgl. Teil 1, Kap. Hermes.

88 Interview Sabine Meyer*, 27.2.2020.

halb der Vorstellungskraft der Eltern« gelegen, dass er bei einer Mitteilung vermutlich anstatt mitfühlender Worte eher eine »Tracht Prügel« erhalten hätte.⁸⁹ Dass diese Gedankenspiele um die Frage »Was wäre gewesen, wenn ...?« belastend für Betroffene sein können, zeigen auch Andresen u. a.: »Als Erwachsene versetzen sich manche Betroffene in die Lage der Angehörigen, in deren »Wechselbad« der Gefühle bei der Frage, wem sie glauben, ob sie sich sexuelle Gewalt vorstellen könnten, in ihr Schwanken, ob und wenn ja wie sie eingreifen sollten.«⁹⁰ So ist den Betroffenen zum Teil sehr klar, dass sich die Tat nicht nur zwischen dem Opfer und dem Täter abgespielt hat, sondern in einem sozialen Umfeld stattfand, in dem häufig ein unausgesprochenes Wissen um den Missbrauch vorhanden war.⁹¹

Zu diesem sozialen Nahfeld gehören auch die Geschwister. Diese sind zwar oft selbst sprachunfähig, können es aber in einzelnen Fällen durch ihre Aufmerksamkeit schaffen, dem betroffenen Geschwister zu helfen. So berichtet ein Betroffener, von seinem jüngeren Bruder eines Tages auf den Beschuldigten angesprochen worden zu sein: »Hat der dich auch dran?«⁹² Ein weiterer Betroffener berichtet seiner Familie davon, dass der Beschuldigte mit ihm verreisen möchte. »Was will der von dir?«, fragt ihn sein Bruder dazu geradeheraus. Der Betroffene hinterfragt daraufhin die Absichten des Beschuldigten.⁹³

Im Falle eines anderen Betroffenen ist die Aufdeckung der Tat dessen älterem Bruder zu verdanken, dem der Zustand des 15-Jährigen auffiel und der daraufhin entschied, das Gespräch mit den Eltern zu suchen. Rückblickend vermutet der Betroffene, dass sein Bruder den Eltern wahrscheinlich vom eigenen Missbrauch durch den Beschuldigten erzählt und damit auf die Gefahr für den jüngeren Bruder hingewiesen hat. Als Erwachsene be-

89 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

90 Andresen/Demant/Galliker u.a. 2021, S. 94.

91 Zudem zeigen Studien, dass mangelnde elterliche Unterstützung dazu führt, dass Kinder sich im Falle eines Missbrauchs seltener anvertrauen (siehe Hershkowitz/Lanes/Lamb 2007). Schaeffer/Leventhal/Asnes führen als die häufigsten Gründe von Kindern und Jugendlichen, sich im Falle eines Missbrauchs nicht anzuvertrauen, an: Drohungen des Täters (geschlagen zu werden, aus der Familie genommen zu werden etc.), Ängste (z.B. dass die Eltern böse oder traurig werden), Mangel an Gelegenheit, fehlendes Verständnis, die Beziehung zum Täter (Schaeffer/Leventhal/Asnes 2011).

92 Interview Thomas M., 17.3.2020.

93 Interview Thomas Eilers*, 17.3.2021.

sprechen die Brüder diese gemeinsame Vergangenheit erstmalig. Ein Jahr später nimmt sich der Ältere das Leben.⁹⁴

Der reale, schmerzhaft und in einigen Fällen traumatische Einschnitt in die Biografien der Betroffenen ist unbestritten. In den Gesprächen mit den Betroffenen haben wir versucht zu erfahren, was konkret passiert ist, wem es passiert ist und welche Auswirkungen die Taten hatten. In den letzten 75 Jahren hat eine Vielzahl von Minderjährigen Grenzverletzungen, Übergriffigkeit und sexuellen Missbrauch durch Kleriker des Bistums Münster erlebt. Diese Taten, das konnten wir in den Gesprächen immer wieder erfahren, haben eine lange, sehr lange Nachgeschichte, welche auch die Partner:innen der Betroffenen und ihre Kinder belastet, bis in die Gegenwart. So ist etwa das Kind einer Betroffenen, inzwischen selbst jugendlich, im August 2020 im Zuge seiner Auseinandersetzung mit der Missbrauchsgeschichte der Mutter aus der Kirche ausgetreten. Im Nachdenken über diesen Schritt sagte es zu seiner Mutter: »Es ist wie eine Erdkugel, auf der ein Kirchengebäude steht. Die Sonne scheint und es fällt durch die Kirche ein großer Schatten auf die Erde. Selbst der Schatten ist Zeugnis davon, dass es die Sonne gibt. Nun geht die Sonne unter und der Schatten wird immer länger. Und dann trittst Du heraus aus dem Schatten und gehst um die Erde herum. Da geht gerade die Sonne auf und Du stehst im Licht und dann erkennst Du: Es ist dieselbe Sonne.«⁹⁵ Die Aufgabe, aus dem Schatten herauszutreten, ist für viele Betroffenen und ihre Familien zu einer Lebensaufgabe geworden.

94 Interview Johannes A., 16.11.2020.

95 Interview und Mitteilungen Maria Büntrup*, Februar 2020.

Betroffene (II) – Tatkontexte (David Rüschemschmidt)

Im Zuge der Betroffenenengespräche und der Analyse des Aktenmaterials konnten verschiedene Muster von Beschuldigten-Betroffenen-Konstellationen ermittelt werden, die im Folgenden darzulegen und zu charakterisieren sind. Diese Verknüpfung von strukturierten Settings und Akteuren lässt sich mit einem Begriff von Michel Foucault als ein »Dispositiv« aus »diskursiven und nichtdiskursiven Elementen« verstehen, also als einen strukturierten Zusammenhang von Machtbeziehungen, Subjektivierungsprozessen und Wissensformen.¹

Fünf dominante Typen von Missbrauchskonstellationen, in denen die Beziehungen von Täter bzw. Beschuldigtem und Opfer bzw. betroffener Person in einem spezifischen Kontext durch zentrale Charakteristika näher bestimmt sind, lassen sich aus den Quellen sowie Zeitzeugen- und Betroffenenengesprächen herausarbeiten: 1) Missbrauch in der Gemeinde, 2) Missbrauch in der Beichte, 3) Missbrauch in Institutionen, 4) Missbrauch in familiären und quasi-familiären Beziehungen sowie 5) Missbrauch in spirituellen Vertrauensverhältnissen. Diese fünf Typen decken einen Großteil der Missbrauchskonstellationen ab, wenngleich nicht alle. Ferner sind diese Typen als Idealtypen im Sinne Max Webers zu verstehen.² Das bedeutet, dass die faktischen Fälle nicht deckungsgleich mit diesen Idealtypen sind, sondern es auch Abstufungs- und Mischformen geben kann. Schließlich und endlich sind quer zu diesen Typen zwei Merkmale zu nennen, die jenseits einer gewissen Erwartbarkeit liegen. Dazu zählen die konkrete Komplizenschaft mehrerer Täter – sowohl Priester untereinander wie auch von Priestern und Nichtpriestern – sowie rituelle Komponenten, die wiederum ein breites Spektrum abdecken können. Sie reichen von rituellen Handlungen im Kontext des Missbrauchs, wenn etwa Betroffene nackt vor dem Priester beten mussten, über Missbrauchshandlungen im Rahmen eines Exorzismus bis zu ritueller und sexueller Gewalt, die laut Betroffenen und Therapeuten durch Sekten oder okkulte Gruppen durchgeführt worden wären, zu denen auch Priester gehört hätten.

1 Durch diese Perspektive wird die strenge Akteurszentrierung erweitert. Vgl. zum Dispositiv Deleuze 1989, Foucault 1978, Link 2020.

2 Vgl. Weber 1904 sowie Gerhard 2001.

Missbrauch in der Gemeinde

Beinahe die Hälfte aller im Rahmen dieser Untersuchung erfassten Missbrauchstaten wurden im Kontext der Gemeinde und der kirchlichen Jugendarbeit angebahnt und ausgeführt.³ Die Person des Priesters war dabei in der Gemeinde hervorgehobener Repräsentant der Kirche oder sogar der Repräsentant Christi.⁴ Gerade innerhalb des katholischen Milieus des ländlichen Raums mit einer großen Geschlossenheit kamen den Priestern besondere, hervorgehobene Stellungen im sozialen Kosmos zu.⁵ Priester genossen enormes Ansehen und einen Vertrauensvorschuss. Kapläne, waren bis in die 1980er Jahre häufig für die Jugendarbeit zuständig. Die Zugriffsmöglichkeiten auf Kinder waren groß, vor allem im Bereich der Messdienerarbeit. Berichte, in denen Betroffene als Ministranten Übergriffe und Missbrauchstaten durch Priester erlitten, sind zahlreich und erstrecken sich in diesem ähnlichen Muster von den späten 1940er bis in die 1990er Jahre. Betroffene berichten von Übergriffen wie Küssen, Griffen in die Hose oder Masturbationen in der Sakristei,⁶ in angrenzenden Gebäuden, in den Pfarrhäusern oder Vikarswohnungen, bei Versehngängen oder Fahrten und Ausflügen.⁷ Nicht zuletzt boten Ferienlager der Gemeinden jungen Geistlichen die Gelegenheit zu sexuellen Missbrauchstaten.⁸ Durch die Erosionsprozesse des katholischen Milieus, den Priestermangel und nicht zuletzt durch öffentliche Skandale gesteigerte Sensibilität für sexuellen Missbrauch auch innerhalb der Kirche und entsprechende Präventionsmaßnahmen ist das quantitative und strukturelle Ausmaß dieser Art von Missbrauch in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen.

3 Vgl. Teil 2, Kap. Betroffene.

4 Vgl. Teil 3, Kap. Priester.

5 Vgl. ebd.

6 Vgl. beispielsweise AdL-Antrag zur Meldung vom 20.3.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 152. Allein zu diesem Beschuldigten liegen neun Betroffenen-Meldungen vor.

7 Exemplarisch Betroffenenmeldung, 2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 70.

8 Vgl. etwa Teil 1, Kap. Pottbäcker.

Missbrauch im Kontext der Beichte

Die Beichte – genauer das Sakrament der Buße – sieht in ihrer langen dominanten Form, der sogenannten Ohrenbeichte, vor, dass der oder die Gläubige vor und im Gespräch mit einem katholischen Priester die Verfehlungen gesteht, Reue zeigt, eine Buße auferlegt bekommt und schließlich durch den Priester von den Sünden freigesprochen wird.⁹ Die erste Beichte legten die Gläubigen meistens im Vorlauf zur Erstkommunion ab. Während heute die Beichte für zahlreiche Katholik:innen eine randständige Bedeutung einnimmt, war sie bis in die 1980er Jahre ein zentraler und regelmäßiger Bestandteil der Glaubenspraxis. Zur Gewissenserforschung dienten den Beichtvätern wie auch den Beichtenden sogenannte Beichtspiegel, also Fragenkataloge nach potenziellen Verfehlungen, die sich meist an den Zehn Geboten orientierten. Waren die Themen im Zusammenhang mit Sexualität im kirchlich geprägten Sprachhaushalt durch Scham verschlossen, galt dies nicht für die Beichte: Diese konstituierte einen abgeschlossenen Raum, innerhalb dessen sonst schambehaftete Dinge (»Unkeuschheit«) bewusst angesprochen wurden. Sexuelle Missbrauchshandlungen im Beichtgespräch stellen eine eigene Tatsituation dar, während die Beichte grundsätzlich auch im Kontext anderer Missbrauchshandlungen eine Rolle spielen konnte, etwa zur Anbahnung oder zur Verfestigung einer spezifischen, spirituellen Beziehung zwischen Täter und Opfer.

Die häufig berichtete Fokussierung des Beichtvaters auf Verstöße gegen das Sechste Gebot, »du sollst nicht die Ehe brechen«, zielte auf das Bekenntnis sämtlicher Handlungen und sogar Gedanken, die der Logik des Katechismus nach als »unkeusch« und damit sündhaft zu qualifizieren waren. Schon diese Fokussierung empfanden zahlreiche Poenitenten als übergriffig.¹⁰ Ein Betroffener, der dieses Sakrament in seiner Kindheit und Jugend durchaus als Gelegenheit zur »Gewissenserforschung, Besinnung, Reflexion« schätzte und etwa monatlich wahrnahm, berichtet davon, dass eine Beichte im Jahr 1966 die letzte gewesen sei. Denn im Anschluss an diese, in der der damals

⁹ Vgl. Werner 2021; Karl/Weber 2021.

¹⁰ So berichtet etwa der Priester und Kirchenhistoriker Arnold Angenendt (1934–2021) davon, dass ihm seine eigene Mutter noch auf dem Sterbebett sagte: »Was die Pastöre den Frauen im Beichtstuhl gesagt haben, das war verkehrt« (Ders. 2015, S. 209).

Jugendliche »etwas Unkeusches« gebeichtet hatte, sei der Priester ihm nachgelaufen und habe im Zustand sexueller Erregung nach Details gefragt.¹¹ Mehr sei nicht passiert, jedoch habe dieser Vorfall die Sicht auf den Pfarrer verändert und sein »Grundvertrauen« zerstört.¹²

Der oben ausführlich geschilderte Fall des Pfarrers Bernhard Janzen im oldenburgischen Neuenkirchen verdeutlicht, wie systematisch die Beichte zur Anbahnung von Missbrauch ausgenutzt werden konnte. Janzen rekrutierte in den 1950er und 1960er Jahren gezielt eine Gruppe von Messdienern, die regelmäßig bei ihm das Bußsakrament absolvierten, wobei er es als Privileg darstellte, die Beichte in seinem Pfarrhaus abzunehmen. Im Nachgang an die Missbrauchshandlungen erteilte der Pfarrer den Jungen mitunter die Absolution für die vermeintlich mit ihm begangenen »Sünden«.¹³

Da die Beichte in den letzten vier Jahrzehnten massiv an Bedeutung für die Glaubenspraxis verloren hat, ist zu vermuten, dass auch die absolute Zahl von Missbrauchstaten, die durch dieses Setting angebahnt und in diesem Kontext begangen wird, zurückgegangen ist.

Missbrauch in Institutionen

54 Betroffene,¹⁴ deren Berichte und Quellen in unserer Studie ausgewertet werden konnten, haben Missbrauchstaten durch Priester oder Ordensbrüder der Canisianer-Brüdergemeinschaft in kirchlichen Institutionen, also in Schulen, Internaten, Kinderheimen und Sozialeinrichtungen erlitten.¹⁵

11 Interview Wolfgang S., 16.2.2021.

12 Ebd.

13 Vgl. Teil 1, Kap. Janzen. Diese Absolution entspräche nach kirchlichem Recht einer *absolutio complicitis*, also einer Absolution eines Mitschuldigen bei einem Verstoß gegen das sechste Gebot, die nach kirchlichem Recht ungültig ist (vgl. can. 977, CIC/1983) und mit der Entlassung aus dem Priesterstand gehandelt werden kann (vgl. can. 1378, CIC/1983).

14 Vgl. Teil 2, Kap. Betroffene.

15 Dabei haben wir die jeweiligen Institutionen nicht vollständig und systematisch untersucht, sondern sind nur über die Personal- und Missbrauchsakten der Beschuldigten auf sie gestoßen. Zudem nennen wir nur solche Einrichtungen, die unter der Aufsicht des Bischofs von Münster standen. Aus äußerungsrechtlichen Gründen haben wir uns zudem bemüht, identifikatorische Hinweise zu Betroffenen und Beschuldigten möglichst gering zu halten.

In schulischen Einrichtungen kam dem Priester häufig entweder eine Leitungsposition zu oder im Falle kirchlicher Internate die Rolle eines Präfekten, also eines Erziehers für die Internatsschüler.

In einer Schule am Niederrhein, berichtete ein Zeitzeuge, habe etwa ein Lehrer, der zugleich Priester war, in den späten 1970er Jahren einen Klassenkameraden im Anschluss an den Religionsunterricht zuerst eine Rüge erteilt und diesen dann sexuell missbraucht.¹⁶ Häufiger jedoch als in Schulen trat sexueller Missbrauch in kirchlichen Internaten auf. So wurde Heinrich Waerder, der Leiter des Hoppschen Konvikts in Emmerich am Niederrhein, im Jahr 1962 wegen sexuellen Missbrauchs an sieben Jungen zu einer Haftstrafe verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Priester und Studienrat die Jungen bei abendlichen oder nächtlichen Besuchen im Schlafräum sowie bei Gesprächen in seinem Zimmer missbraucht habe.¹⁷ Nachdem die Haftstrafe jedoch zur Bewährung ausgesetzt worden war, wurde der Priester als Hausgeistlicher im Erzbistum Freiburg eingesetzt.¹⁸ Über ein Internat in Münster berichtete ein Betroffener im März 2011, ein Lehrer, zugleich Ordensbruder und späterer Priester, sei in das Mehrbettzimmer gekommen, in dem der Betroffene geschlafen habe, um ihm an sein »Geschlecht zu fassen«.¹⁹ Im Hinblick auf die späten 1960er Jahre berichtet ein Betroffener über ein anderes bischöfliches Internat, der damalige Präfekt habe sich von ihm »das Gesäß massieren lassen«.²⁰ Zudem habe sich ein Mitschüler einige Jahre später ihm gegenüber unter Tränen geoffenbart, dass derselbe Präfekt ihn »zum Analverkehr gezwungen« habe.²¹ Die meisten der gemeldeten Vorfälle haben sich nach Angabe der Betroffenen und ausweislich der Aktenlage in den 1950/60/70er Jahren ab-

16 Vgl. Fax eines Zeugen, 16.8.2008, BGV Münster, HA 500, Reg. A 133.

17 Vgl. Urteil, 23.1.1962, BAM, Priesterseminar, A 406; vgl. auch »Im Gerichtssaal verhaftet. Zwei Jahre Gefängnis für Studienrat«, Neue Ruhr Zeitung, 25.1.1962 sowie Schreiben eines Anwalts (i.V. eines Betroffenen), 23.4.2013, BGV Münster, HA 500, Reg. A 213.

18 Vgl. Aktenvermerk zum Antrag von Waerder auf Versetzung in den Ruhestand, März 1979, BGV Münster, HA 500, Reg. A 213.

19 Mail eines Betroffenen an die Missbrauchskommission, 8.3.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 102.

20 Rede zum Klassentreffen (nicht gehalten), 1984, übermittelt an die Missbrauchskommission im Juni 2015, Stabsstelle Intervention.

21 Vgl. ebd.

gespielt, sodass sexueller Missbrauch in Internaten zumindest in absoluten Zahlen rückläufig zu sein scheint.

Gegenüber den Schulen und Internaten unterschieden sich kirchliche Heime insofern, als die Kinder und Jugendlichen, die dort unter Betreuung waren, in noch höherem Maße vulnerabel waren und nicht selten bereits Phasen von Vernachlässigung und Leid, mitunter auch Gewalt und sexuellen Missbrauch im familiären Umfeld durchlebt hatten. Aus insgesamt acht Waisen-, Kinder- und Jugendheimen sind Missbrauchstaten von Betroffenen gemeldet oder auf andere Weise bekannt geworden. Einige dieser Einrichtungen sind außerdem nicht nur in Bezug auf Missbrauchstaten durch Priester und Ordensangehörige, sondern ebenfalls durch weltliche Erzieher oder sonstiges Personal erwähnt worden. Die Heime als so genannte »totale Institutionen«²² boten insgesamt offensichtlich eine für Missbrauchs-täter günstige Struktur, um Missbrauchstaten zu begehen. Auch sexuelle Gewalt und Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen waren verbreitet.²³ Eine Betroffene, die 1951 als uneheliches Kind, das von der Mutter oft geschlagen worden sei, in ein im Münsterland gelegenes Fürsorgeerziehungsheim gekommen war, berichtete in ihrem Antrag auf Anerkennung des Leids davon, dass sie dort durch einen Prälaten missbraucht worden sei, indem dieser vor ihr masturbiert habe.²⁴ Ein männlicher Betroffener, geboren 1958, berichtet, er habe ab 1963 über einen Zeitraum von mehreren Jahren sexuellen Missbrauch durch einen Kaplan erlebt, der im St. Anna-Stift, einem katholischen Heim in Dorsten, die Messen gefeiert habe. Er habe an dem Kaplan sexuelle Handlungen ausführen und von diesem Gleiches erdulden müssen, wobei er unter der Androhung, nicht mehr Messdiener sein zu dürfen, zum Schweigen verpflichtet worden sei.²⁵ Über ein anderes Heim, das St. Josefshaus in Wetringen, äußerten sich im Mai 2010 Betroffene und beschrieben es als »Verwahrnastalt« und »Kinderknast«.²⁶ Auch sexuelle Übergriffe hätten die Betroffenen erlebt, sowohl durch einen

22 Goffman 1973. Vgl. Teil 3, Kap. Bystander.

23 Vgl. Frings/Kaminsky 2012, besonders S. 437–449 sowie 502–506.

24 Vgl. Meldung einer Betroffenen, April 2015, Stabsstelle Intervention.

25 Vgl. Meldung eines Betroffenen, Januar 2014, Stabsstelle Intervention.

26 »Zeitzeuge aus Wetringen: »Das St. Josefshaus war ein Kinderknast«, WN, 10.5.2010.

Priester wie auch durch weltliche Angestellte.²⁷ Beim Bistum Münster sind insgesamt zehn Meldungen von Betroffenen über Missbrauchstaten eingegangen, die im Josefshaus Wettringen im Zeitraum zwischen den 1950er und 1980er Jahren erlebt worden seien, wobei zwei der Beschuldigten Priester waren, Missbrauchstaten allerdings auch durch Canisianer-Brüder und weltliche Angehörige des Personals sowie durch andere im Heim untergebrachte Jugendliche verübt worden seien.²⁸ Die Betroffenen seien von den Priestern teilweise schwer vergewaltigt worden, einer gab außerdem an, er habe nackt vor dem Priester beten müssen.²⁹ Auch zum Vinzenzwerk in Münster-Handorf gibt es Meldungen über sowohl geistliche als auch nicht-geistliche Personen, die Missbrauchstaten an Heimbewohnern begangen haben sollen. Allein hier werden insgesamt drei Priester beschuldigt, im Zeitraum von den 1950er bis 1980er Jahre Missbrauchstaten begangen zu haben.³⁰

Missbrauch in familiären und quasi-familiären Kontexten

In der Gesamtgesellschaft ist sexueller Missbrauch ein Phänomen, das vor allem in familiären Kontexten auftritt, und so boten und bieten familiäre und quasi-familiäre Kontakte auch für Priester Opportunitätsstrukturen für sexuelle Missbrauchstaten. Eine Betroffene etwa meldete sich im Jahr 2011 und stellte einen Antrag auf Anerkennung des Leids. Sie sei durch ihren Vater und ihren Onkel, der ein angesehener Priester war, Anfang der 1960er Jahre, als sie sechs bis sieben Jahre alt war, sexuell missbraucht worden.³¹ Auch der oben ausführlich dargestellte Priester Franz N. beging mutmaßlich Missbrauchstaten an Jungen aus dem Familienkreis in den 1960er Jah-

27 Vgl. ebd.

28 Vgl. Zeugenvernehmung, 10.3.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2, Bl. 73–71.

29 Vgl. Betroffenen-Meldungen vom 31.1.2019 sowie AdL-Anträge 2011/8, 2013/11, 2014/5.

30 Einer der Priester ist Franz N. (vgl. Teil 1, Kap. Franz N.). Zwei weitere Beschuldigte wurden zwar als Geistliche, allerdings nicht namentlich identifiziert. Aufgrund der angegebenen Zeit und der äußeren Merkmale ist allerdings sicher, dass es sich nicht um Franz N. handelte.

31 Vgl. AdL-Antrag, 2011/65, Stabsstelle Intervention.

ren.³² In einem anderen Fall meldete eine Mutter Mitte der 1990er Jahre, dass ihr Schwager, ein Priester, ihre damals sechsjährige Tochter und ihren siebenjährigen Sohn gegen ihren Willen waschen und kontrollieren würde, ob diese beim Schlafen keine Unterhosen tragen würden.³³

Nicht immer bestanden zwischen Beschuldigten und Betroffenen tatsächlich leibliche Verwandtschaftsverhältnisse. Doch konnten auch quasi-verwandtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Im Fall von Bernhard Janzen etwa war es so, dass der Priester mit den Familien der Betroffenen ein enges Vertrauensverhältnis unterhielt, in der Erinnerung eines Betroffenen also bei ihnen »ein und aus ging« und »Onkel Pastor« genannt wurde.³⁴ In anderen Fällen drängten sich Priester Familien ihrer Gemeinden geradezu auf, insbesondere dann, wenn die Intaktheit der entsprechenden Familien gestört war. Eine Betroffene berichtete etwa davon, dass nach dem frühen Tod ihrer Mutter in den 1960er Jahren ein in der Pfarreseelsorge tätiger Franziskaner-Pater Kontakt zu der Familie herstellte und dann regelmäßig zu Besuch kam. Ab der Zeit, als sie etwa zehn Jahre alt gewesen sei, habe er sie bei verschiedenen Gelegenheiten festgehalten, umarmt und geküsst. Dies sei über einen Zeitraum von fünf Jahren immer wieder passiert. Sie dachte, sie müsste es auf sich nehmen, da der Kontakt zu ihm auch »viel Freude, oft auch Lustiges in unser Leben« brachte, was sie ihren Geschwistern nicht habe nehmen wollen.³⁵ Er sei eine »absolute Respektperson« gewesen, »unangreifbar, [...] leibhaftiger Vertreter« ihres Glaubens.³⁶

Ein anderer Betroffener durchschaute im Nachhinein die Annäherung an seine Familie als Strategie des Täters: »Aus heutiger Sicht würde ich sagen, dass er sich perfide in die Familie eingeschlichen hat, auch die Strukturen meiner Familie zu seinen Gunsten genutzt hat.«³⁷ Der Betroffene berichtet, er habe als Jugendlicher eine schwierige Beziehung zu seinen Eltern

32 Vgl. Teil 1, Kap. Franz N.

33 Vgl. Mutter eines Betroffenen an Buckstegen, 12.01.1996, BGV Münster, HA 500, Reg. A 202. Das Bistum Münster meldete den Fall 2019 an die Staatsanwaltschaft, die allerdings keine Ermittlungen einleitete. Der Priester wurde im Jahr 2020 in den Ruhestand versetzt.

34 Vgl. Teil 1, Kap. Janzen.

35 Vgl. Betroffenen-Meldung, 23.3.2010, Stabsstelle Intervention.

36 Vgl. ebd.

37 Vgl. Interview Nicholas Haas*, 24.11.2020.

gehabt, weshalb es dem Priester leichtgefallen sei, sich dem Jugendlichen als Freund und Vertrauter zu präsentieren, während die Eltern zugleich erfreut waren über den intensiven Kontakt der Familie zu dem angesehenen Geistlichen. Im Zuge der engen Beziehung habe der Priester irgendwann begonnen, den Jugendlichen zu missbrauchen: »Er kam mir näher, nahm mich in den Arm, küsste mich, und dann steigerte sich das, dass er mir in die Hose griff.«³⁸ Dies habe sich über einen Zeitraum von eineinhalb bis zwei Jahren regelmäßig nach einem ähnlichen Muster wiederholt.³⁹ Auch einer der rezentesten Fälle im Bistum Münster zeigt dieses Muster: Im Jahr 2015 hatte sich ein Priester mit einer in der Gemeinde engagierten Familie angefreundet und einen engen Kontakt etabliert. Besonders habe dieser Kontakt zu der elfjährigen Tochter gesucht und über einen Zeitraum von mehreren Monaten sexuelle Handlungen begangen, ihre Finger in den Mund genommen, versucht sie zu küssen, unterhalb der Kleidung am Oberkörper sowie am Gesäß und im Intimbereich oberhalb der Kleidung berührt. Die Missbrauchskommission kam zu dem Schluss, dass die »gesamte Situation und das Beziehungsgeflecht [...] einen im Allgemeinen bekannten, typischen, begünstigenden Rahmen für einen sexuellen Missbrauch« darstellen würden.⁴⁰ Da der Geistliche zwar im Dienst der Diözese Münster, aber kein Priester des Bistums (nicht inkardiniert) war, wurde er beurlaubt, seine Tätigkeit im Bistum Münster beendet und der Heimatbischof sowie die Glaubenskongregation informiert. Dieser Fall und dessen Mechanismen zeigen, dass diese Art von sexuellem Missbrauch durch Priester in familiären oder quasi-familiären Verhältnissen noch heute vergleichsweise virulent ist.

38 Ebd.

39 Vgl. ebd.

40 Abschlussbericht der Voruntersuchung, 26.1.2016, BGV Münster, HA 500, Reg A 149. Der Priester wurde durch die Bistumsleitung angezeigt, die Handlungen durch die staatlichen Ermittlungsbehörden allerdings nicht weiterverfolgt, da diese zwar als »versuchter sexueller Missbrauch« zu werten seien, allerdings ein »straffbefreiender Rücktritt« vorliege (vgl. ergänzender Abschlussbericht, 16.8.2016, ebd). Nach § 24 StGB wird »wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert.«

Missbrauch in geistlichen und spirituellen Vertrauensverhältnissen

Eine weitere Beziehungskonstellation, in der sexueller Missbrauch eines Minderjährigen angebahnt und begangen werden kann, ist ein geistliches oder spirituelles Vertrauensverhältnis. Es kann Ähnlichkeiten zu anderen Konstellationen aufweisen, wie etwa dem quasi-familiären Kontakt in dem beschriebenen Beispiel, in dem sich ein Priester als verständnisvoller Freund einem Jugendlichen anbot, als dieser Probleme mit seinen Eltern hatte. Bei dem spirituellen Vertrauensverhältnis steht allerdings noch stärker die religiöse Komponente und speziell das Priester-Sein des Beschuldigten im Vordergrund. Es handelt sich somit um Beziehungen, die vertrauensvolle, als freundschaftlich wahrgenommene, und zugleich spirituelle und seelsorgliche, und insofern asymmetrische Komponenten aufweisen. Charakteristisch für Missbrauch in solchen Vertrauensverhältnissen ist ein relativ fortgeschrittenes Alter der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die durch die gezielte Etablierung einer vertikal strukturierten, spirituell-emotionalen Beziehung im Sinne ausgeübter »Pastoralmacht« (M. Foucault) in eine enge Bindung an den Priester gebracht werden.⁴¹ Ein Betroffener etwa berichtete, dass der Priester sich als Beichtvater angeboten habe und sich später als sein »Seelenführer« ausgab. In diesem speziell seelsorglich-spirituellen Setting hätten auch die sexuellen Übergriffe stattgefunden.⁴² Ein anderer Betroffener berichtet über seine Erlebnisse in der Mitte der 2000er Jahre; er habe zu einem Priester eine »freundschaftliche Beziehung« aufgebaut, ihn mehrmals pro Woche getroffen und sich mit ihm über religiöse Themen und Gedanken ausgetauscht.⁴³ Außerdem stellte der Priester dem Jugendlichen seine Orgel zum Üben zur Verfügung. Nach einiger Zeit habe der Priester sich dem Jugendlichen als homosexuell offenbart, zunehmend den körperlichen Kontakt intensiviert, zunächst bei Begrüßungen und Verab-

41 Zum Begriff der »Pastoralmacht« vgl. Große Kracht 2019a.

42 Angaben des Betroffenen, 16.5.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 21, Bl. 103–105. Der Kontext hier überschneidet sich mit dem Kontext der Beichte, s. o. Vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer M*.

43 Darstellung der Mutter des Betroffenen, 19.11.2007, BGV Münster, HA 500, Reg. A 209.

schiedungen, später jedoch auch versucht, ihn zu küssen, was den Jugendlichen schließlich zur Beschwerde bei Bischof Lettmann veranlasste.⁴⁴ In den 2010er Jahren wiederholten sich ähnliche Anbahnungen und Übergriffe und Grenzverletzungen bei persönlichen Begegnungen sowie über digitale Kommunikation gegenüber jungen Erwachsenen und Jugendlichen, bis der Priester schließlich für eine befristete Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde.⁴⁵

Solche Fälle sind uns in Bezug auf die ersten Nachkriegsjahrzehnte in, relativ betrachtet, geringerem Ausmaß zur Kenntnis gekommen,⁴⁶ werden indes verstärkt aus den 1990er, 2000er und 2010er Jahren berichtet, insbesondere aus den Kontexten der Priesterausbildung und Priesteranwärterwerbung, aus Orden und neuen geistlichen Gemeinschaften. Sexueller, spiritueller und geistlicher Missbrauch in diesen Konstellationen scheint somit nach wie vor prävalent zu sein, vor allem in geistlichen Gemeinschaften und Orden.⁴⁷

Insbesondere solcher spiritueller Missbrauch, jedoch auch andere Missbrauchstaten wurden seit den 2000er Jahren auch über neue Kommunikationsmedien angebahnt. Ein theologisch als konservativ eingeschätzter Priester eröffnete beispielsweise in den 2000er Jahren einen liturgischen Gebetskreis mit pubertierenden Mädchen und organisierte Fahrten nach Medjugorje. Zu einigen baute er sehr enge und spirituelle Beziehungen auf und etablierte eine intensive digitale Kommunikation über SMS mit Ausdrücken größter emotionaler Hingezogenheit, durch die sich die Mädchen stark bedrängt fühlten und die vom Ermittlungsführer des Bistums als »an der Schwelle zum sexuellen Missbrauch« liegend eingeschätzt wurden.⁴⁸ Noch im Jahr 2018 meldete das Bistum einen Priester an die Staatsanwalt-

44 Ebd. Lettmann setzte zunächst auf eine Einigung des Priesters mit dem Jugendlichen, da dieser bereits die Volljährigkeit erreicht hatte. Erst im Folgejahr wurde die Missbrauchskommission mit dem Fall betraut, kam aber ebenfalls zu dem Schluss, dass keine kirchlichen Sanktionen verhängt werden könnten.

45 Vgl. Dekret, 24.3.2019, ebd.

46 Als ein Beispiel für solchen spirituellen Missbrauch aus länger zurückliegender Zeit kann der Fall Josef Kantenich gelten, in dem volljährige Ordensschwester betroffen waren (vgl. Teuffenbach 2020).

47 Vgl. etwa Wagner 2014. Gerade diese Kontexte und Konstellationen bedingen allerdings einen geringen Niederschlag in den Quellen vor allem der früheren Jahrzehnte.

48 Vgl. Akte 9, Stabsstelle Intervention, Bl. 52–55.

schaft, weil dieser aufdringliche und unangemessene SMS-Nachrichten an zwei 19-Jährige und einen 17-Jährigen geschickt hatte.⁴⁹ Derselbe Priester hatte bereits im Jahr 2011 einem 20-Jährigen, den er auf einer Marienwallfahrt kennengelernt und zu diesem einen freundschaftlichen Kontakt geknüpft hatte, unaufgefordert sexualisierte Bilder auf dessen Mobiltelefon gesandt.⁵⁰

Komplizenschaft und rituelle Elemente

Die Übergriffe in den vorhergehend erläuterten Konstellationen konnten verschiedene Schweregrade einnehmen, die von Hands-off-Handlungen wie Entblößung über leichte und mittelschwere Hands-on-Handlungen bis zu schwerer Vergewaltigung reichten. In den Akten, in den Betroffenengesprächen und in den Anträgen zur Anerkennung des Leids gibt es allerdings auch Hinweise auf zwei Charakteristika, die quer zu den oben beschriebenen Kontexten liegen: die Komplizenschaft mehrerer Täter (sowohl Priester untereinander als auch Priester und Laien) sowie die Integration ritueller Elemente.

Komplizenschaft

Insgesamt berichten acht Betroffene, zu denen Informationen im Rahmen des Forschungsprojekts ausgewertet wurden, davon, dass sie von mehreren Tätern, von denen mindestens einer ein Priester gewesen sei, missbraucht worden seien. Ein damaliger Bewohner aus dem Vinzenzwerk Handorf erinnerte sich etwa, wie er und ein weiterer Bewohner des Heims Mitte der 1960er Jahre von dem Priester Franz N. für zwei Wochen in eine Ferienwohnung an die Nordsee eingeladen worden seien. Dort sei ein anderer Mann hinzugekommen, der »etwas mit der katholischen Kirche zu tun hatte« und der, während Franz N. ihn missbrauchte, sich an dem anderen Jungen vergangen habe. Dies habe sich innerhalb von zwei Wochen etwa vier bis fünf Mal wiederholt.⁵¹ Ein Betroffener gibt an, er sei durch eine Gruppe

49 Vgl. »Unangemessene SMS von Pfarrer aus Bedburg-Hau«, RP, 19.12.2018.

50 Vgl. Meldung des Betroffenen vom 21.9.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 209.

51 Protokoll der Zeugenaussage, 9.3.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

von mehreren Priestern sexuell missbraucht worden.⁵² Die Taten hätten sich in den 1970er und 1980er Jahren im Keller des Pfarrhauses ereignet. Die Erinnerungen daran hätten sich allerdings erst im Nachgang an langjährige Therapien wieder eingestellt.⁵³

Ein anderer Betroffener habe in einem Kinderheim im Kreis Steinfurt in den späten 1970er Jahren sexuellen Missbrauch durch drei Erzieher und zwei Priester erfahren, die er jeweils oral habe befriedigen müssen und die ihn außerdem geschlagen hätten.⁵⁴ Andere Betroffene berichteten davon, dass der eine mutmaßliche Missbrauchstäter sie einem weiteren zugeführt habe. Ein ehemaliger Heimbewohner des St. Anna-Stifts Dorsten, der sich im Jahr 2014 beim Bistum gemeldet und einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat, erzählte, er sei zunächst von einem Priester missbraucht und dann an einen anderen Priester »weitergereicht« worden. Er habe dann »sexuelle Handlungen an dem Priester und an dem Pfarrer« ausführen und von diesen erdulden müssen.⁵⁵ Eine andere Betroffene berichtete im Interview, dass sie in den 1990er Jahren innerfamiliären Missbrauch erlebt habe, dies in einem Beichtgespräch angedeutet habe und daraufhin auch vom Gemeindepfarrer missbraucht worden sei. Schließlich sei sie zudem von einem Vertretungsgeistlichen missbraucht worden, der durch den Gemeindepfarrer mutmaßlich über die Möglichkeit, das Mädchen zu missbrauchen, informiert worden war.⁵⁶

Sexuellen Missbrauch durch den eigenen Großvater gibt eine weitere Betroffene im Interview mit dem Forschungsteam an. Ihr Großvater habe enge Kontakte zum Pastor gepflegt und sie regelmäßig mit zu diesem genommen. Bei der Beichte vor der Erstkommunion habe sie diese ihrem damaligen Bewusstsein nach »Unkeuschheit« mit ihrem Großvater bekannt, die der Beichtvater dann zum Anlass eigener Missbrauchshandlungen ge-

52 Vgl. Interview Uwe Gerster*, 12.10.2020.

53 Deshalb kam die kirchliche Voruntersuchung zu der Einschätzung, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit »um fiktive Vorstellungen handelt, die sich bei der jahrelangen Ursachensuche für seine psychischen Probleme eingestellt haben«. Der Fall wurde an die Glaubenskongregation weitergeleitet. Vgl. Schlussbericht der Voruntersuchung, 5.2.2021 sowie AdL-Antrag 2021/2, Stabsstelle Intervention.

54 AdL-Antrag, 2017/11, ebd.

55 AdL-Antrag, 2014/1, ebd.

56 Interview Sara Krüger*, 18.4.2020.

nommen habe. Dieser sexuelle Missbrauch soll wiederum unter dem Mitwissen ihres Großvaters stattgefunden haben, der von dem Priester »Geld dafür bekam« und sie diesem vielfach zuführte. Über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren, im Alter von acht bis zwölf Jahren, sei sie hauptsächlich von dem Priester, teilweise aber auch von anderen Männern sexuell missbraucht worden. Die Vergewaltigungen hätten an verschiedensten Orten in und um die Kirche stattgefunden, etwa im hinteren Beichtstuhl, auf dem Orgelboden, im Keller und im Turmzimmer. Die Betroffene spricht von »einem Komplott des Priesters« mit ihrem Großvater.⁵⁷

Sie ist nicht die einzige Betroffene, die angibt, sexuellen Missbrauch sowohl in der Familie als auch durch einen Priester erfahren zu haben. So berichtet eine weitere Person, dass sie in den 1970er Jahren im Alter von sieben Jahren zuerst von ihrem Vater sexuell missbraucht, weiterhin im Freundeskreis ihres Vaters »herumgereicht« sowie durch einen nochmals anderen Personenkreis missbraucht worden sei. Zu diesem hätten »einflussreiche Personen« aus dem Ort, unter anderem auch der damalige Kaplan, gehört. Von diesen Missbrauchs- und Gewalthandlungen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren bis in die frühen 1980er und bevorzugt nachts stattgefunden hätten, seien auch Filmaufnahmen angefertigt worden.⁵⁸

Rituelle Elemente

Rituelle Elemente konnten laut Aussagen Betroffener ein Bestandteil von verschiedenen Settings sexueller Missbrauchstaten sein. Das Spektrum von gemeldeten und geschilderten Missbrauchstaten mit dieser Komponente reicht von der Verwendung religiöser Symbole oder Praktiken über sexuellen Missbrauch im Rahmen eines Exorzismus, wie er in einem Fall gemeldet wurde, bis hin zu Missbrauchstaten, die im Rahmen okkulten Rituale durch sektenartige Gruppen begangen worden sein sollen, wie mehrere Betroffene berichten. Die oben erwähnten Missbrauchstaten durch jenen Pastor, dem die Betroffene gegen Geld durch ihren eigenen Großvater zugeführt worden sei, umfassten mutmaßlich eine solche rituelle Komponente. So habe

57 AdL-Antrag, 2015/4, Stabsstelle Intervention sowie Interview Stephanie Neumann*, 15.3.2021. Zu dem Beschuldigten liegen zwei Anträge auf Anerkennung des Leids vor, die beide von massiven Missbrauchstaten sprechen.

58 Interview Sabine Bauer*, 11.2.2020.

der Täter sie, berichtet die Betroffene, während der Missbrauchstaten »an den Haaren gezogen« und ihr »Gesicht so gedreht«, dass sie auf »das nächste Kreuz oder Kruzifix« habe blicken müssen.⁵⁹ Auch die oben erwähnte mutmaßliche Masturbation eines Priesters vor einem nackt und in betender Haltung knienden Kind beinhaltet diese rituelle Komponente.⁶⁰ In einem anderen Fall habe ein Priester ausweislich eines Aktenvermerks aus dem Februar 2012 in den 1980er Jahren einen Jugendlichen dazu veranlasst, sich zu entkleiden, und dessen Penis mit einem Rosenkranz versehen, wovon der Priester Fotoaufnahmen gemacht hatte.⁶¹ Im Jahr 2020 meldete sich ferner eine Betroffene beim Bistum Münster und gab an, dass sie in den Jahren 1970/71 in mindestens einhundert Sitzungen einem Exorzismus unterzogen und in dessen Rahmen sexuell missbraucht worden sei.⁶²

Eine Sonderform solchen rituellen Missbrauchs ergibt sich aus Betroffenenberichten über sexuelle und physische Gewalt, die im Zusammenhang mit einer bestimmten religiös-weltanschaulichen Vorstellung stehe und häufig durch mehrere Personen ausgeübt worden sei. Mindestens drei Fälle, in denen der Verdacht auf solche rituelle Gewalt vorliegt, wurden beim Bistum Münster gemeldet. So gab ein Betroffener im Jahr 2010 beim Bistum Münster an, im Nachgang an eine Therapie sich erinnern zu können, dass er um das Jahr 1970 einen sexuellen Missbrauch durch einen Priester erlebt habe, als er diesem einen gleichgeschlechtlichen Kontakt gebeichtet habe.⁶³ Eine dem Betroffenen gewährte Anerkennungsleistung wurde nach abermaliger Begutachtung aufgestockt, da Hinweise auf extreme Gewalttaten zutage getreten seien. Es sei deutlich geworden, »dass der vermutlich durch den damaligen Pfr. [...] erlittene Missbrauch weit umfangreicher war.«⁶⁴ Ein Therapeut, der den Betroffenen begleitete, sprach in einem Interview mit uns von einem mutmaßlichen »Zirkel«, zu dem »auch Kleriker, [...] Pfarrer

59 Vgl. Interview Stephanie Neumann*, 15.3.2021.

60 Siehe oben, Abschnitt »Missbrauch in Institutionen«; vgl. auch »Heimkind berichtet von Schlägen und Demütigungen«, Westfälische Rundschau, 26.12.2012.

61 Vermerk eines Mitglieds der Missbrauchskommission, 16.12.2012, BGV Münster, HA 500, Reg. A 13, Bl. 19f. Vgl. Teil 3, Kap. Therapeuten.

62 AdL-Antrag, 2020/17, Stabsstelle Intervention.

63 Vgl. Aktenvermerke, 27.4.2010 und 8.7.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 65.

64 Nachzahlungsbeschluss, 4.1.2012, ebd. U.a. seien »eine schwere Schädelverletzung, eine Stichwunde im Rücken und eine schwere Verletzung der Handknochen diagnostiziert« worden.

und Küster« gehört und die »Gewaltrituale« praktiziert hätten. Die große Narbe im Rücken des Betroffenen, die eine MRT-Aufnahme zeige, deute seiner Ansicht nach auf eine solche rituelle Misshandlung hin.⁶⁵ Eine weitere Meldung, die auf einen ähnlichen Zusammenhang hinweist, ging im Jahr 2011 im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung des Leids beim Bistum ein. Der Betroffene gab an, er sei in den späten 1950er Jahren im Alter von sechs bis neun Jahren in einer Betreuungseinrichtung in kirchlicher Trägerschaft untergebracht gewesen und habe in dieser Zeit über einen Zeitraum von mehreren Monaten mehrfach sexuelle und gewaltvolle Taten erlebt. In deren Rahmen sei er aus dem Schlafsaal der Einrichtung geholt und in eine Kirche verbracht worden, wo schließlich, unter anderem durch einen Priester, diese Handlungen an ihm vorgenommen worden seien.⁶⁶ Schließlich gibt eine Meldung einer Betroffenen beim Bistum aus dem Jahr 2020 Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch okkulte oder satanische Sekten, an denen auch ein Priester beteiligt gewesen sein soll. Sie gibt an, um das Jahr 2010 eine Traumatherapie begonnen zu haben, innerhalb derer ihr deutlich geworden sei, dass sie »von frühester Kindheit an in einen satanischen Kult eingebunden« gewesen sei.⁶⁷ Auch ein Priester sei Mitglied in diesem »Kult« gewesen, der sie in den späten 1960er und 1970er Jahren im Mitwissen ihrer Eltern und eines Onkels, der ebenfalls Priester und Mitglied in dieser Gruppe gewesen sein soll, sexuell missbraucht habe.

Die Einordnung solcher Berichte ist schwierig und die Diskussion in der Öffentlichkeit sowie in Fachkreisen hochgradig polarisiert. Da die Erinnerungen häufig erst nach langer Zeit, mitunter erst nach Jahrzehnten und im Nachgang zu Therapien auftauchen, sind sie hinsichtlich der Faktizität des Erinnerungsschwerlich als belastbar einzustufen. Zudem scheint die Gefahr gegeben, dass durch suggestive Befragungstechniken seitens Therapeuten, kirchlichen Mitarbeiter:innen und anderen forensisch ungeschulten Personen Aussagen erzeugt werden, die sich einer empirischen Kontrolle voll-

65 Interview mit einem Therapeuten, 8.4.2020.

66 AdL-Antrag, 2011/66, Stabsstelle Intervention. Die Taten selbst habe er verdrängt und erst im Jahr 2009 im Rahmen eines anderen traumatischen Erlebnisses wiedererinnert (vgl. ebd.). Mutmaßlich gegenüber demselben Priester erhebt eine zweite Person Vorwürfe, von diesem im Alter von vier Jahren missbraucht worden zu sein (vgl. Aktenvermerk o. D., Stabsstelle Intervention, Hängeordner T-W).

67 AdL-Antrag, 2021/1, Stabsstelle Intervention.

ständig entziehen. Nicht zuletzt können auch populärkulturelle Formate und Phänomene die öffentlichen Diskurse um satanistische Praktiken antreiben.⁶⁸

Die Pole in der öffentlichen Debatte reichen von einer generellen Zurückweisung und Leugnung der Existenz des Phänomens auf der einen bis zu abstrusen Verschwörungserzählungen auf der anderen Seite. Unter Therapeut:innen scheint die Verbindung von ritueller und sexueller Gewalt als Tatmuster durchaus bekannt zu sein. Einer quantitativen Erhebung zufolge gaben 431 von 1 070 befragten Therapeut:innen an, in ihrer beruflichen Praxis Erfahrungen mit Betroffenen von sexueller Gewalt dieser Art zu haben.⁶⁹ Weitere wissenschaftliche Untersuchungen sowohl quantitativer wie qualitativer Art wurden im Rahmen eines Forschungsprojekts für die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs durchgeführt.⁷⁰

Im Rahmen unserer Untersuchung lassen sich Faktizität und Ausmaß dieses Phänomens im Hinblick auf Priester für das Bistum Münster nicht abschließend klären. Rituelle Gewalt wird seitens der Bistumsleitung ernst genommen, ist durch eine Fachstelle institutionell repräsentiert und erfährt insofern eine professionelle Aufmerksamkeit. Im Juni 2020 berichtete uns gegenüber ein ehemaliger Mitarbeiter der Bistumsleitung, er wisse von Beschuldigungen gegen zwei Priester, die sich auf rituelle und sexuelle Gewalt beziehen, in dem einen Fall auf den Zeitraum der 1970er Jahre, in dem anderen Fall bis in die jüngste Vergangenheit.⁷¹ Auch ein ehemaliger Generalvikar berichtete uns im Hinblick auf einen Priester der Diözese Münster vom Verdacht der Zugehörigkeit zu einer satanistischen Sekte.⁷²

68 So entstand im zeitlichen Nachgang zu Filmen, die Satanismus o. Ä. zum Gegenstand hatten, wie »Rosemaries Baby« (1968), geradezu eine »Satanic Panic«. Satanismus und rituelle Gewalt hat Ina Schmiech-Knittel (2008) aus einer diskursanalytischen Perspektive untersucht.

69 Vgl. Rudolph 2017.

70 Vgl. die Webpräsenz <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/forschung/forschungsprojekte/professionelle-begleitung-betroffener-organisierter-ritueller-gewalt/>; letzter Aufruf am 12.2.2022. Vgl. ferner Schröder/Briken 2021. Vgl. zur quantitativen Dimension Nick/Schröder/Briken 2018. Sie haben 165 Betroffene von ritueller und sexueller Gewalt befragt und deren Angaben quantitativ ausgewertet.

71 Interview mit einem ehemaligen Mitarbeiter der Bistumsleitung, 4.6.2020.

72 Interview Norbert Köster, 10.1.2022. Auch gegen einen Laienmitarbeiter des Bistums wurde ein solcher Vorwurf geäußert. Siehe oben, S. 293.

Auf der Grundlage der uns vorliegenden Quellen konnten insgesamt drei Betroffene ermittelt werden, die gegenüber dem Bistum Münster im Hinblick auf Zeiträume in den 1950er, 1960er, 1970er und 1980er Jahren angeben, sexuellen und rituellen Missbrauch in einem ideologisch oder okkult überformten Netzwerk erlebt zu haben. Bei allen drei Betroffenen haben sich die Erinnerungen allerdings erst Jahrzehnte nach den mutmaßlichen Taten wieder eingestellt, dabei in zwei Fällen im Zusammenhang mit einer Traumatherapie, im dritten Fall im zeitlichen Umkreis eines weiteren traumatischen Erlebnisses. Seitens von Therapeut:innen und Ansprechpartner:innen des Bistums werden diese Wiedererinnerungen als von hoher Faktizität eingeschätzt. Da viele Berichte aber nicht durch Aussagen Dritter belegt werden können und häufig erst artikuliert werden, nachdem sich die Betroffenen aufgrund von Dissoziationen über Jahrzehnte nicht an die Taten erinnern konnten, ist die Möglichkeit der Überprüfbarkeit der jeweiligen Schilderungen kaum gegeben. Doch selbst wer Zweifel und Skepsis am Narrativ des Satanismus hegt, sollte damit die Glaubwürdigkeit der Kernaussage, dass sexueller Missbrauch und schwere Gewalttaten stattgefunden haben, nicht insgesamt in Frage stellen.

Betroffene (III) – Selbstermächtigung und eigene Aufarbeitungsaktivitäten (Natalie Powrozniak)

Für Betroffene ist die Selbstäußerung im privaten oder gar öffentlichen Rahmen und die Artikulation eigener Interessen häufig eine große Herausforderung, da die Befürchtung besteht, einseitig als ›Opfer‹ wahrgenommen zu werden. Denn durch eine solche einseitige Wahrnehmung werden die quälenden Erlebnisse von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Kontrollverlust reproduziert und die Überwindung dieser für die Betroffenen zusätzlich erschwert.¹ Um solchen Zuschreibungen von Opfer-Stigmata zu entgehen, vermeiden Betroffene häufig das Sprechen über ihre Erfahrungen. In diesem Sinne weist die Psychologin Marie Keenan in ihren Untersuchungen zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche auf die Problematik hin, wenn Betroffene nur als solche adressiert werden. Dadurch erscheinen sie nicht nur als eingeschränkt handlungsfähig, sondern werden darüber hinaus stets in Abhängigkeit zu ihrem Täter als ›Opfer‹ kategorisiert.² So bleibt ein Ohnmachtsverhältnis gegenüber dem Täter bestehen, was einer Emanzipation des Betroffenen potenziell entgegensteht.

Angesichts dieser Hindernisse stellen sich das offene oder gar öffentliche Sprechen über erlebten sexuellen Missbrauch, die Vernetzung mit anderen Betroffenen oder gar das zivilgesellschaftliche Engagement für die Interessen von Betroffenen als ungemein schwierig und voraussetzungsvoll dar. Dennoch schaffen es einige, diesen Schritt zu gehen und sich als Betroffene zu offenbaren. Das heißt allerdings noch nicht, dass sie sich zugleich auch für kirchlich-institutionelle Aufarbeitungsprozesse engagieren möchten. Die Sprachfähigkeit von Betroffenen ist Erfolg individueller Aufarbeitung des Erlebten und außerdem Voraussetzung institutioneller Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in der Kirche. Individuelle Aufarbeitung der Betroffenen des erlebten Missbrauchs und institutionelle Aufarbeitung der Kirche bezüglich des Gesamtproblems fallen allerdings nicht in eins. Im Folgenden wollen wir beschreiben, welche Strategien die Betroffenen ergriffen haben, um in der Auseinandersetzung mit der eigenen biografischen Erfahrung des

1 Auch deswegen wird in dieser Studie bevorzugt von ›Betroffenen‹ gesprochen. Vgl. auch Müller 2020.

2 Keenan 2012, S. 101.

Missbrauchs eine Sprach- und Artikulationsfähigkeit und schließlich Selbstwirksamkeit sowie Handlungsfähigkeit zu erreichen, um nach außen ihre Positionen sichtbar zu machen.

Individuelle Bearbeitungsstrategien zwischen Schweigen und Sprechen

Nachdem viele Betroffene in der Kindheit nicht über den erlebten Missbrauch sprechen konnten, setzen sie sich überwiegend als Erwachsene mit dem Erlebten auseinander. In den Kindheiten der Betroffenen herrschte vielfach ein Gefühl von Sprachunfähigkeit vor, das bedingt war durch die Sozialisationsverhältnisse des katholischen Milieus. Fehlende Sexualaufklärung, eine ausgeprägte und durch kirchliche Ideale von Keuschheit und Sittlichkeit formierte Schamkultur sowie die Verkoppelung von Themen der Sexualität mit der Beichte, die eine isolierte Sphäre des Sprechens über und Wahrnehmung von Sexualität als sündhaft erzeugte, begrenzten die Sprach- und Artikulationsmöglichkeiten für Betroffene.³ Auch bestimmte Erziehungsparadigmen, die auf eine Zurücksetzung der kindlichen und jugendlichen Individualität und Subjektivität zielten, trugen dazu bei, die Sprachfähigkeit einzuschränken. So berichtet ein Betroffener davon, dass die zentralen Imperative seiner Kindheit und Jugend »Nimm dich nicht so wichtig!« und »Stell dich nicht so an!« gewesen seien.⁴

Das Schweigen erfüllte in vielen Fällen die Funktion, traumatische Erlebnisse zunächst auf Abstand zu halten und zu verdrängen. Ein Grund für solche Verdrängungen ist ein ausgeprägtes Schamgefühl auf der Seite der Betroffenen. Die Funktion dieser Scham deutet der Sozialwissenschaftler Stephan Marks als eine Überlebensstrategie, die auf verschiedene Weise die entstandene Unsicherheit kompensieren helfen soll.⁵ Für viele der Betroffenen war Scham nicht nur auf das Individuum begrenzt, sondern konnte ebenso die Familienmitglieder affizieren. Antizipierten Betroffene die Beschämung ihrer Angehörigen, erhöhte das die Hürden, sich ihnen anzuvertrauen. Wer

3 Vgl. Powroznik/Rüschenschmidt 2021b, S. 32.

4 Interview Martin Ruhmüller, 1.4.2020.

5 Marks 2011, S. 166f.

Opfer einer demütigenden Tat geworden ist, verinnerlicht diese Schamempfindungen und projiziert sie, so der Soziologe Erving Goffman, auf den engsten sozialen Kreis.⁶ Diese Transgression von Scham bezeichnet Marie Keenan als *shaming mechanisms*.⁷ So wird nachvollziehbar, wie sich eine Etikettierung und dann eine Stigmatisierung einer Person als »Missbrauchsopfer« auch auf das soziale Nahfeld, also zum Beispiel die Familie, auswirken kann. Die daraus resultierende Notwendigkeit der familienbiografischen Bearbeitung des sexuellen Missbrauchs bedarf eines Identitätsmanagements, das viele Familien nicht leisten können oder konnten. Die übertragenen Schamgefühle waren auch Grund dafür, warum Familienmitglieder Kinder, die sich offenbarten, zurückwiesen. Einer Betroffenen etwa riet eine Mutter, nicht mehr über den Missbrauch durch den Priester zu sprechen, um ihn so schnell zu vergessen.⁸ Dieses Beschweigen im familiären Umfeld erfüllte damit zugleich die Funktion, sich nicht mehr mit dem Erlebten des Kindes auseinandersetzen zu müssen, und entlastete hier die Mutter.

Ein weiterer, starker Grund für Betroffene, sexuellen Missbrauch durch einen Priester zu verschweigen, war, dass sie erwarteten, dass ihnen kein Glauben geschenkt und stattdessen die Solidarität der Gemeinde auf der Seite des Beschuldigten liegen würde. Dass dies keine unbegründete Furcht war, zeigte noch im Jahr 2006/2007 der Fall eines beschuldigten Priesters. Hier gingen sogar nach dessen partiellem Schuldeingeständnis zahlreiche Zuschriften an das Bistum ein, die eine große Solidarität mit dem Beschuldigten äußerten und daran festhielten, dass die Vorwürfe nicht wahr sein könnten.⁹

Schließlich, so berichten Betroffene, wird die Hürde, sexuellen Missbrauch mitzuteilen, umso höher, wenn man einmal den günstigen Moment verpasst. Matthias Katsch erklärt es so: »Wenn man die erste Gelegenheit verpasst hat, wird es von Mal zu Mal schwerer mit dem Sprechen. Bis man ganz verstummt und irgendwann auch vergisst, worüber man zu schweigen beschlossen hat.«¹⁰

6 Goffman 1974.

7 Vgl. Keenan 2012, S. 106.

8 Interview Sabine Meyer*, 27.2.2020.

9 Vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer O.*

10 Katsch 2020, S. 36.

Vielfach war allerdings mit diesen Verdrängungsprozessen auf der Seite der Betroffenen ein fortgesetzter Leidensdruck verbunden. Ein Betroffener verglich den Akt der Verdrängung damit, einen Deckel auf einen kochenden Topf zu drücken. Diesen habe er »viele Jahre immer wieder zugeedrückt [...] Natürlich kochte und brodelte es darin«, und »es hat so viel Energie gekostet, diesen Deckel darauf zu halten.«¹¹ Das führte im Weiteren zu Folgeerscheinungen wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Flashbacks. Andere Betroffene entwickeln Schuldgefühle über ihr eigenes Schweigen, weil sie befürchten oder wissen, dass der Täter noch weitere Kinder missbraucht hatte: »Auch damit laufe ich heute, nach 40 Jahren, noch herum«, sagt etwa ein Betroffener im Gespräch, »mit der Schuld als Opfer und als Mittäter, weil ich nichts gesagt habe.«¹²

Wenn Betroffene dann im Erwachsenenalter über ihre Erlebnisse zu sprechen bereit sind, wird dieser Prozess daher oft als befreiend erlebt. So kann das Sprechen Betroffenen als Bewältigungsstrategie (*coping*) dienen und entlastende Wirkung haben.¹³ Ebenso kann das Sprechen Anteilnahme und Zuwendung durch Personen aus dem sozialen Nahbereich evozieren.¹⁴ Die Frage, die sich dann stellt, lautet: Wann gelingt ein Sprechen und unter welchen Voraussetzungen? Viele Betroffene wenden sich zunächst an ihnen besonders nahestehende und vertraute Personen. Im Fall einer Betroffenen informiert diese zunächst ihren Mann und die erwachsenen Kinder, als die Erinnerungen an den Missbrauch zurückkommen. Zudem öffnet sie sich auch gegenüber einer Freundin, die sie seit ihrer Kindheit kennt.¹⁵

Für andere Betroffene führt der Weg zur Sprachfähigkeit über eine therapeutische Bearbeitung. Die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe kann laut den Schilderungen der Betroffenen mehrere Monate, über Jahre und teilweise auch über Jahrzehnte als wirksam empfunden werden. Dabei begleiten professionelle Therapeuten die Betroffenen in vielen Fällen ambulant oder in wenigen Fällen auch stationär. Insbesondere Gesprächstherapien, Gestaltungs-, und Körpertherapien werden in Anspruch genommen,

11 Interview Nicholas Haas*, 24.11.2020.

12 Interview Max Danken*, 21.10.2020.

13 Kavemann u. a. 2016.

14 Ebd.

15 Interview Sabine Meyer*, 27.2.2020.

darüber hinaus in einigen Fällen auch *Mental Coachings* und *-Treatments*. Einige Betroffene wenden sich medizinischen oder psychologischen Fachkräften zu, andere spirituellen oder kirchennahen Expert:innen.

Eine deutliche Zäsur des Sprechens über einen erlittenen Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche ist seit 2010 wahrzunehmen. Dieser Zeitpunkt wurde uns vielfach in den Betroffeneninterviews genannt, da er zum einen die Enthüllung der Missbrauchsfälle am Berliner Canisius-Kolleg markierte und zum anderen eine damit einhergehende Welle medialer Berichterstattung über sexuellen Missbrauch in der Kirche in Gang setzte. Auch nach 2010 waren es immer wieder mediale Diskussionen, die Betroffene dazu animierten, sich als selbst von Missbrauch betroffen zu melden, beispielsweise die Veröffentlichung der MHG-Studie, im Zuge derer auf eine hohe Dunkelziffer hingewiesen wurde. Ein Betroffener dachte dazu: »Okay, diese Dunkelziffer [...] will ich um wenigstens eins kleiner machen.«¹⁶ Marcus Fischer*, Betroffener im Fall Helmut Behrens, berichtet davon, wie er in der Zeitung von der MHG-Studie gelesen habe. Sein Blick sei an der dort genannten Zahl von 3 677 Betroffenen hängen geblieben. Wut sei in ihm aufgestiegen. »Nein«, dachte er, »so kommt ihr mir nicht davon! Es sind nicht 3 677 Opfer, es sind mehr. Ich bin Opfer Nr. 3 678!« Daraufhin schrieb er an den Bischof.¹⁷

Im Zuge solcher Auseinandersetzungen mit den eigenen Missbrauchserfahrungen sind zahlreiche Betroffene darum bemüht, die eigene Selbstwirksamkeit und Selbstermächtigung zurückzuerlangen oder neu zu entdecken. Der Gewaltforscher Jan Philipp Reemtsma bringt das so auf den Punkt: »Hilfe für Verbrechenopfer ist nur dann hilfreich, wenn sie hilft, aus dem Zustand der Hilfebedürftigkeit hinauszutreten.«¹⁸ In diesem Zusammenhang wird häufig auf den Begriff des Empowerment oder der Selbstermächtigung zurückgegriffen. Für den Soziologen Winfried Gebhardt erhebt ein solches »selbstermächtigtes Subjekt« immer auch einen »Anspruch auf die soziale Deutungshoheit«.¹⁹ Mit anderen Worten: Die Betroffenen erlangen

16 Interview Marco Heimann*, 19.5.2020.

17 Zit. nach »Der Tag, an dem der Pfarrer verschwand«, NWZ, 13.3.2019; siehe Teil 1, Kap. Behrens.

18 Reemtsma 2005, S. 89.

19 Gebhardt 2010, S. 35.

ihre Sprachfähigkeit zurück und befreien sich aus dem Status des passiven Opfers bzw. aus der paternalistischen Fürsorge.

Ein Akt der Selbstermächtigung, der von Betroffenen vielfach gewünscht wird, kann die Konfrontation mit dem Täter sein. Ein Betroffener verarbeitete als Erwachsener die Missbrauchserfahrung durch eine solche Konfrontation, indem er den Täter nach vielen Jahren zusammen mit seiner Frau in einer Messe aufsuchte und diesem im Anschluss daran ein Bild überreichte, das er zur Kommunion von dem Priester erhalten hatte. Es zeigt einen leidenden Jesus und trägt die Unterschrift des Klerikers. Dann sagt er: »Du wirst mich nicht erkennen. Ich bin Johannes [...] und mein Missbrauch hat hier begonnen.« Daraufhin überreicht er ihm das Bild und verlässt die Kirche. Den offenen Mund und die vor Erschrecken geweiteten Augen des Kirchenmannes werde er nie vergessen, erzählt der Betroffene. Diese Situation wurde von ihm als überaus befreiend empfunden.²⁰ Nicht immer hat allerdings die Konfrontation mit dem Täter diesen Effekt, etwa wenn dieser die Taten leugnet oder dem Betroffenen eine Mitschuld gibt. Einem Betroffenen etwa wurde, als er im Erwachsenenalter den Täter konfrontierte, vorgehalten, die Vorwürfe seien Produkte seiner »eigenen, schmutzigen Fantasie«, woraufhin der Betroffene resignierte.²¹ Die Konfrontation kann also auch misslingen und sich kontraproduktiv auf den individuellen Aufarbeitungsprozess auswirken.

Die Artikulation von Missbrauchserfahrungen durch die Betroffenen ist im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung des sexuellen Missbrauchs essentiell. Je mehr Betroffene sich äußern, desto größer ist die Aufmerksamkeit auch für die Spannbreite des Erlebens von Betroffenen. In vielen Fällen dient Betroffenen diese Einsicht auch als Motivation dafür, sich zu äußern. Insofern haben das öffentliche Thematisieren von Missbrauch und das öffentliche Teilen individueller, eigener Missbrauchserfahrungen eine kollektive Dimension, die andere Betroffene zur eigenen Äußerung ermutigen und auf die gesellschaftliche Fokussierung des Problems hinwirken kann.²²

20 Interview Johannes A., 16.11.2020.

21 Interview Theo Laudrup*, 18.5.2020.

22 Keenan 2012, S. 96. Im Falle von Luise Mersmann* war dies eine zentrale Motivation für sie, überhaupt an die Öffentlichkeit zu gehen, siehe oben, Teil 1, Kap. Pfarrer L.*

Aktives Engagement und Vernetzungstätigkeiten

Dauerte es in Deutschland bis zum Jahr 2010, bis eine erste Initiative von Betroffenen von sexuellem Missbrauch in der Kirche gegründet wurde, schlossen sich in den USA bereits im Jahr 1988 etwa 20 Betroffene zu einem Netzwerk zusammen und nannten es *Survivor's Network of those Abused by Priests* (SNAP). Die Gründerin Barbara Blaine war als Kind von einem katholischen Priester missbraucht worden, dessen Taten zum Zeitpunkt ihrer Anzeige bereits verjährt waren. Die 20 Betroffenen, die zu einem ersten Treffen kamen, teilten ihre Erfahrungen und entwickelten Aktivitäten, um die Aufmerksamkeit auf dieses Problem zu lenken.²³ Zu dieser Zeit war eine öffentliche Thematisierung von Missbrauch in der Kirche und eine koordinierte Vernetzung von Betroffenen in Deutschland noch weit entfernt, sie sollte aber über 20 Jahre später ähnlichen Mustern folgen.

Eine erste öffentliche Thematisierung von sexuellem Missbrauch im Bistum Münster jenseits der rein individuellen Ebene erfolgte in den Jahren 1994/1995 im südoldenburgischen Land. In dieser Zeit entschied der Rat der Gemeinde in Neuenkirchen i. Old., eine neugebaute Schule nach dem bereits 1972 verstorbenen Pfarrer Bernhard Janzen zu benennen. Für drei Betroffene war diese Namensgebung für eine Schule unerträglich, hatten sie doch durch ebenjenen Pfarrer in den 1960er Jahren sexuelle Missbrauchstaten erlitten. Schließlich wandten sie sich an die Lokalzeitung, an den Bürgermeister und den zu der Zeit amtierenden Pfarrer, sodass nach einer öffentlichen Kontroverse die Benennung der Schule rückgängig gemacht wurde.²⁴

In ungefähr demselben Zeitraum ereignete sich an anderer Stelle im deutschsprachigen Katholizismus eine bemerkenswerte Erschütterung: Der damalige Wiener Erzbischof, Hans Hermann Kardinal Groër, wurde ebenfalls im Jahr 1995 von mehreren Betroffenen des sexuellen Missbrauchs beschuldigt. Groër trat in der Folge offiziell aus Altersgründen zurück, wäh-

23 Vgl. SNAP 2008, S. 3, sowie Damberg 2022.

24 Vgl. Teil 1, Kap. Janzen. Damit war der unmittelbare Anlass ihrer Meldungen zwar erledigt, das Thema jedoch für weitere 15 Jahre wieder von der Agenda verschwunden, ohne dass sich die kirchlichen Institutionen dem Phänomen grundlegender hätten stellen müssen.

rend österreichische Katholik:innen mit dem Kirchenvolks-Begehren eine Erneuerung der katholischen Kirche initiieren wollten.²⁵ In den Folgejahren wurden auch deutsche Ableger solcher Reform-Zusammenschlüsse gegründet, jedoch ebten die Aktivitäten wie auch die öffentliche Aufmerksamkeit hinsichtlich der Thematik des sexuellen Missbrauchs in der Kirche zunächst wieder ab, bzw. wurden durch allgemeine Reformbestrebungen (Demokratisierung, Frauenordination etc.) überlagert.

In der Tat blieb es im deutschen Katholizismus relativ still im Hinblick auf die Thematik des sexuellen Missbrauchs innerhalb der Kirche, die in anderen Ländern bereits für große öffentliche Debatten sorgte. Wie oben bereits erwähnt, brachte erst das Jahr 2010 den entscheidenden Durchbruch in der öffentlichen Wahrnehmung des Missbrauchsskandals in der katholischen Kirche in Deutschland. Und auch an dieser kirchengeschichtlichen Zäsur waren die Betroffenen zentral beteiligt: Die Vorgeschichte begann damit, dass sich Ende des Jahres 2009 Ehemalige des Canisius-Kollegs im Internet über ihre Missbrauchserfahrungen in den 1980er Jahren austauschten, woraufhin einer von ihnen, Matthias Katsch, eine E-Mail mit Klarnamen an ehemalige Mitschüler verschickte und mit zwei weiteren Betroffenen Kontakt zum damaligen Schulleiter, Klaus Mertes SJ, aufnahm. Sein Brief an die ehemaligen Schüler der 1970er und 1980er Jahrgänge wurde schließlich am 28. Januar 2010 durch die *Berliner Morgenpost* veröffentlicht.²⁶ Die Folge davon waren eine Vielzahl von Meldungen von Betroffenen von Missbrauch in kirchlichen Kontexten deutschlandweit, auch im Bistum Münster. Im April 2010 wurde dann der »Eckige Tisch« als Betroffenenennetzwerk und -initiative von Matthias Katsch und anderen gegründet, dessen Name einen bewussten Gegensatz zum »Runden Tisch Sexueller Missbrauch« der Bundesregierung bildete, innerhalb dessen die Beteiligung von Betroffenen nicht vorgesehen war.²⁷ In den folgenden Jahren waren der »Eckige Tisch« sowie dadurch ermutigte weitere Betroffene zunehmend in der deutschen und kirchlichen Öffentlichkeit sichtbar, um beständig auf die Anliegen der Betroffenen von sexuellem Missbrauch hinzuweisen und Missstände anzu-

25 Vgl. Damberg 2022, S. 18.

26 Vgl. Katsch 2020 sowie detailliert Lüdecke 2020.

27 Vgl. Wer wir sind, Eckiger Tisch, www.eckiger-tisch.de/wer-wir-sind/; letzter Aufruf: 10.2.2022.

prangern. Matthias Katsch initiierte im Jahr 2018 außerdem die Gründung von »ECA – Ending Clergy Abuse«, eines internationalen Netzwerks von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche mit Betroffenen aus 15 Ländern.²⁸

Die strukturelle Aufarbeitung im Bistum Münster vorangetrieben haben maßgeblich Betroffene wie Martin Schmitz und Antonius Kock mit ihren Initiativen im Münsterland sowie in Münster. Nachdem Martin Schmitz' erste Versuche im Jahr 2013, den zu jener Zeit amtierenden Pfarrer auf seinen erlittenen Missbrauch aufmerksam zu machen, erfolglos waren, ändert sich 2017 die Ausgangslage dann insofern, als Schmitz während einer Anhörung der von der Bundesregierung eingesetzten »Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs« »seine Geschichte erstmals zusammenhängend erzählte«.²⁹ Aufgrund der befreienden Wirkung dieses Ereignisses sagte er zu, im Sommer 2018 am öffentlichen Hearing der Kommission zum Thema »Sexueller Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche« teilzunehmen und dort auf dem Podium über seine Erfahrungen zu berichten. In Vorbereitung auf diesen Termin brachte Schmitz nochmals den zuständigen Bistumsverantwortlichen seine Anliegen vor und erfuhr, dass der Beschuldigte bereits Ende der 1960er Jahre wegen Missbrauchs verurteilt und dennoch in weiteren Gemeinden seelsorglich eingesetzt worden war, woraufhin er weitere Missbrauchstaten verübte. Dieser Umstand motivierte Schmitz nun, den Fall in seiner Heimatstadt Rhede öffentlich zu machen. Den Auftakt sollte im November 2018 eine gezielte Versammlung der Kirchengemeinde machen. Allerdings wuchs im Vorfeld des Termins bei Martin Schmitz die Sorge, dass durch diese Veranstaltung Betroffene des Beschuldigten retraumatisiert werden könnten. Ihm war es daher wichtig, diese Menschen bei Bedarf aufzufangen, ohne dass er hier die »Kirche zuständig« sah. Vier Wochen vor der Veranstaltung entschloss er sich dazu, eine Selbsthilfegruppe mit dem Angebot ins Leben zu rufen, sich bei ihm melden und sagen zu können: »Wir auch!«³⁰ Bei den Planungen

28 Vgl. ECA, About Us, <https://www.ecaglobal.org/about-eca/>; letzter Aufruf: 10.2.2022.

29 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

30 Vgl. den Internetauftritt der Selbsthilfegruppe Rhede, <https://selbsthilfe-rhede.de/Gruendung/>; letzter Aufruf: 10.2.2022; zum beschuldigten Priester siehe oben, Teil 1, Kap. Pottbäcker.

erwies sich für Schmitz der Kontakt zu »Tauwetter«, einer Anlaufstelle für Männer, die in Kindheit und Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, als sehr wertvoll. Von dieser seit fast 30 Jahren in Berlin bestehenden Gruppe erhielt er wichtige Impulse für betroffenenensensible Vernetzung. Bald kristallisierte sich eine Gruppe von ca. zehn Männern und Frauen heraus, die sich regelmäßig bei Martin Schmitz im Münsterland treffen.³¹

Ferner haben sich aus dem Bistum Münster, aber auch aus anderen Diözesen Betroffene sexuellen Missbrauchs bei Schmitz gemeldet, mit denen er zum Teil lange Telefonate geführt hat und noch führt. Dazu dürfte auch die »große Resonanz« geführt haben, die seine Teilnahme in der TV-Talkshow *Nachtscafé* erfahren hat.³² Er geht von jetzt ca. 50 Personen aus, die Kontakt zu ihm aufgenommen haben, jedoch nicht alle im Zusammenhang mit demselben Beschuldigten stehen. Um dem großen Bedarf an Hilfen – so etwa bei den Anträgen auf Anerkennung des Leids – möglichst ohne weite Anfahrwege gerecht zu werden, konnte mittlerweile in Münster eine zweite Selbsthilfegruppe gegründet werden, die ähnlich der in Rhede strukturiert ist, ca. sieben Männer und Frauen aus der Stadt und dem Umland umfasst und von Antonius Kock geleitet wird.³³ Ein entscheidendes Kriterium für die Aufnahme ist auch hier der »kirchliche Kontext« des erlebten Missbrauchs mit seinen spezifischen Ausprägungen. Insgesamt gehören heute 20 bis 30 Personen zum »festen Verteiler«, der auch zur »Koordinationen von Aktionen« der Betroffenen genutzt wird. Hier macht sich zudem die immer breitere Vernetzung unter den Betroffenen positiv bemerkbar, wie sie nicht zuletzt mit dem »Eckigen Tisch« und dessen Wortführer Matthias Katsch besteht.³⁴

Auch die konkrete Anregung einer historischen Aufarbeitung der Missbrauchsfälle im Bistum ist möglicherweise auf das Engagement eines Mannes zurückzuführen, der zwar selbst nicht Opfer von Missbrauchshandlungen geworden ist, aber mit einer Betroffenen verheiratet ist und mit ihr seit vielen Jahren das erfahrene Leid teilt. Jedenfalls empfahl er Bischof Genn

31 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

32 Ebd.

33 Vgl. Internetauftritt der Selbsthilfegruppe Münster, <http://www.selbsthilfe-missbrauch-muenster.de>.

34 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

mehrfach schriftlich eine entsprechende Untersuchung, die zudem von der Partizipation der Betroffenen getragen sein müsse. Er schreibt: »Es geht nach meinem Verständnis in dieser Sache um die Glaubwürdigkeit der Kirche von Münster.«³⁵

Die Einrichtung eines Betroffenenbeirats unter dem Dach der Kirche, wie dies nach Absprachen von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, angedacht war, und für den sich die Betroffenen beim Bistum hätten bewerben müssen, wurde in der Diözese Münster bislang nicht umgesetzt.³⁶ Ein Verfahren unter kirchlicher Schirmherrschaft mit Bewerbungen von Betroffenen beim Bistum wurde seitens der Betroffeneninitiativen Rhede und Münster sowie von der Bistumsleitung nicht für sinnvoll und angemessen erachtet. Allerdings waren Betroffene neben anderen Personen mit fachlich und praktisch einschlägigen Hintergründen in einem Beraterstab des Bischofs vertreten. Gegenüber den Betroffenen der beiden Selbsthilfegruppen sagte das Bistum organisationelle Unterstützung zu, verweigerte jedoch, ein Anschreiben an alle Betroffenen zu schicken, mit dem Argument, es gebe Betroffene, die keine Post vom Bistum erhalten wollten.³⁷ Daraufhin kündigten die Selbsthilfegruppen Rhede und Münster die Kooperation mit dem Bistum zwischenzeitlich auf.³⁸ Schließlich ermöglichte das Bistum doch ein Treffen von Betroffenen, die durch entsprechende Hinweise aus der Interventionsstelle der Diözese informiert worden waren. Bei einem ersten Vernetzungstreffen nahmen von 217 eingeladenen Personen 56 Betroffene teil.³⁹ Das Bistum Münster

35 Angehöriger an Genn, 3.10.2018 und 20.11.2018, unverzeichnete Dokumente, HA 500, Abgabe Laisierungsakten, Juli 2021.

36 Vgl. »Bistum Münster geht neuen Weg bei Missbrauchs-Aufarbeitung«, Vatican News, 1.7.2021, <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2021-07/deutschland-kirche-bistum-muenster-aufarbeitung-missbrauch.html>; letzter Aufruf: 14.2.2022. Es gibt zwar einen Beraterstab des Bischofs, in dem sich Betroffene eigenständig beteiligen, allerdings nicht in einer Vertretungs- oder Repräsentationsfunktion für Betroffenen-Gruppen.

37 Vgl. »Selbsthilfegruppen beenden Zusammenarbeit mit Bistum Münster«, RP, 6.1.2021.

38 Vgl. ebd.

39 Vgl. »Betroffene weiter skeptisch bei Aufklärungswillen«, Kirche+Leben, 7.2.2022, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/betroffene-weiter-skeptisch-bei-aufklaerungswillen-der-muensteraner-bistumsleitung>; letzter Aufruf: 9.2.2022.

hatte die Verschickung der Einladungen sowie die Kosten des Treffens übernommen, sich jedoch nicht weiter an der Veranstaltung beteiligt. Allerdings wurde vereinbart, dass nur solche Betroffenen teilnehmen konnten, in deren Fällen die Beschuldigten auch tatsächlich im Dienst des Bischofs von Münster standen. Dies wurde von manchen Betroffenen kritisiert.⁴⁰

Hieran sieht man, woran sich Konflikte in der Zusammenarbeit von kirchlichen Aufarbeitungsstellen und Betroffeneninitiativen entzünden können. Zwar erleben diejenigen Personen, die sexuellen Missbrauch durch Geistliche erfahren haben, auf dem Weg zur Vernetzung untereinander und zur Handlungsfähigkeit mittlerweile phasenweise Unterstützung durch kirchliche Stellen. Sie fühlen sich jedoch auch immer wieder ausgebremst, eingeschränkt und kontrolliert. Dabei speist sich der Konflikt daraus, dass das Bistum, trotz der häufigen Versicherung, es anders machen zu wollen, doch immer wieder Repräsentationsdruck auf Betroffene ausübte, die dadurch bisweilen ihre Individualität verletzt sahen.⁴¹

Ambivalenzen im Verfahren zur Anerkennung des Leids und Verhältnisbestimmungen zur Kirche

Durch die zahlreichen Meldungen von Missbrauchsopfern veranlasst, implementierte schließlich die Deutsche Bischofskonferenz in allen deutschen Bistümern das Verfahren zur Anerkennung des Leids, wodurch Betroffene die Gelegenheit hatten, Missbrauchserlebnisse bei den Bistümern zu melden und finanzielle Anerkennungsleistungen zu erhalten. Diese Zahlungen, die zunächst in einer Größenordnung von bis zu 5 000 Euro lagen, waren mit dem Hinweis darauf verbunden, dass es sich um »freiwillige Leistungen« in Anerkennung des erlittenen Leids handelte.⁴² Diese Leistungen wären also, so suggerierte die Kirche, supererogatorisch, also mehr als ethisch eigentlich gefordert oder über juristische Pflichterfüllungen hinausgehend.

40 Vgl. »Den Opfern des sexuellen Missbrauchs Gehör verschaffen«, Dülmen Plus, 9.2.2022, S. 8–9.

41 Vgl. Persönlicher Brief von Antonius Kock, 19.9.2021, <https://www.selbsthilfe-missbrauch-muenster.de/Aufruf-zur-Betroffeneninitiative/>; letzter Aufruf: 14.2.2022.

42 So der Wortlaut des standardisierten Anschreibens an Betroffene.

Die mit dem Antrag verbundene Pflicht, die eigene Missbrauchserfahrung im Fragekatalog des Bistums ausführlich darzustellen, empfanden und empfinden viele Betroffene als sehr belastend. Als problematisch wird darüber hinaus empfunden, dass unbekannt ist, wer genau den Antrag und die enthaltenen Schilderungen zu Gesicht bekommen wird, da die Mitglieder der »Zentralen Koordinierungsstelle«, die eine Empfehlung über die Höhe der zu zahlenden Leistung an die Bistümer aussprechen, namentlich nicht öffentlich bekannt waren.⁴³ Die mit der Antragsstellung einhergehenden Empfindungen von Willkür und Intransparenz nennen mehrere Betroffene uns gegenüber als belastend, insbesondere da der Prozess eine erneute, intensive Konfrontation mit den erlebten Missbrauchstaten erfordert. In den Gesprächen, die wir im Rahmen unserer Studie mit den Betroffenen geführt haben, wurden die negativen Empfindungen, die mit der Antragsstellung verbunden sind, häufig sehr deutlich artikuliert, sodass sich für uns der Eindruck ergeben hat, dass die Form der Antragsstellung nicht dazu beiträgt, die von Jan Philipp Reemtsma und anderen geforderte Hilfe zur Überwindung der eigenen Hilfsbedürftigkeit zu befördern. So beschreibt ein Betroffener das Formulieren der Missbrauchshandlungen an ihm im Zuge des Antrags als retraumatisierend und seine Rolle als »Bittsteller« als erniedrigend.⁴⁴ Als solche Bittsteller sind die Betroffenen zur Passivität, zum Abwarten, wie eine anonyme Kommission über sie entscheidet, verdammt. Eine andere Betroffene hätte sich dahingehend mehr Einfühlungsvermögen vom Bistum gewünscht. Obgleich sie in einem Brief an das Bistum den Missbrauch bereits detailliert geschildert hatte, habe sie dennoch den zwölfseitigen Antrag auf Anerkennung des Leids stellen müssen, in dem sie diese Schilderungen erneut aufschrieb. Dies sei für sie »unheimlich belastend« gewesen: »Niemals hätte ich das ohne Hilfe und Begleitung geschafft.«⁴⁵

Auch die Höhe der Leistungen führte bei vielen Betroffenen zu Irritationen. Ein Betroffener etwa drückte seine Empörung, als ihm die Anerkennung »in einem besonders schweren Fall« mitgeteilt wurde, so aus: »Ihr

43 Siehe Dana Hajek, »Auf die lange Bank geschoben«, FAZ, 28.11.2021. Mittlerweile sind die Mitglieder der »Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen« bekannt (vgl. <https://www.anererkennung-kirche.de/ueber-uns>; letzter Aufruf: 15.2.2022).

44 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

45 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020.

habt sie doch nicht alle! Ihr schreibt mir schriftlich, schwarz auf weiß, dass das ein besonders schwerer Fall des Missbrauchs ist, und ihr überweist mir 7 000 Euro?!«⁴⁶ Das, was die Kirche als Form der Anerkennung der Person intendiert hatte, erwies sich häufig als das genaue Gegenteil. Ob die im Jahr 2021 erfolgte Erhöhung der Anerkennungszahlungen auf inzwischen bis zu 50 000 Euro diesen Eindruck bei den Betroffenen lindern kann, ist fraglich.

Ferner ist mit einer bewilligten Anerkennungszahlung keine förmliche Feststellung der Schuld des mutmaßlichen Täters verbunden, was insbesondere bei noch lebenden Beschuldigten dazu führen kann, dass Betroffene Anerkennungsleistungen erhalten, Beschuldigte allerdings sich weder strafrechtlich verantworten müssen, da zahlreiche Taten bereits verjährt sind, noch kirchenrechtlich verurteilt werden, wenn ihnen in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen keine Schuld nachgewiesen werden kann. Ein Verfahrensausgang, an dessen Ende die von Betroffenen erlebten Missbrauchstaten strafrechtlich und kirchlich nicht bestraft werden, sie jedoch von der Kirche eine Anerkennungszahlung in demselben Fall erhalten haben, ist für Betroffene vielfach nicht nachzuvollziehen.

Für viele Betroffene ist die individuelle Auseinandersetzung und Offenlegung der eigenen Missbrauchserfahrung und die Mitteilung des Missbrauchs gegenüber der Kirche ein Anlass, ihr eigenes Verhältnis zur Kirche zu reflektieren. Spätestens die Verfahren zur Anerkennung des Leids bewirken häufig eine solche Reflexion. Viele Betroffene reflektieren dabei durchaus ihr Verhältnis differenziert, etwa zu der Gemeinde vor Ort, zu den jeweiligen Personen und zum Priester, und zur Kirche als solcher. Für manche Betroffene geht das Ausloten ihres persönlichen Verhältnisses zur Kirche auch mit der Frage einher, welche Gesundungschancen man dem System einräumt. Der Vater eines Betroffenen etwa berichtet von der Haltung seines Sohnes, dass der »Synodale Weg« die »letzte Chance der Kirche« sei, um zu einer Reform zu kommen. Falls diese Reform ausbliebe, würden sein Sohn und dessen Partnerin doch aus der Kirche austreten.⁴⁷

Zahlreiche Betroffene kehren der Kirche den Rücken und gehen auch in Distanz zum Glauben. Ein Betroffener, der als Jugendlicher ohnehin stärker

46 Interview Marco Heimann*, 19.5.2020.

47 Vgl. Interview Heiner Borkmann*, 8.2.2022.

aus sozialen als aus eigenen Glaubensüberzeugungen heraus sich als Messdiener engagiert hatte, trat im jungen Erwachsenenalter aus der Kirche aus. Die Umgangsweisen der kirchlichen Verantwortungsträger mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs und insbesondere das Feilschen der Kirchenoberen um die Höhe der Anerkennungszahlungen habe ihn insgesamt »sehr bestärkt, dass es richtig ist, aus diesem Verein ausgetreten zu sein«. ⁴⁸ Ein weiterer Betroffener kritisiert die Kirche mit deutlichen Worten: »Dieses ganze Verheimlichen, Leugnen, es immer anders darstellen, als es eigentlich gewesen ist, diese Doppelmoral«, all das würde ihn abstoßen. Er differenziere allerdings zwischen der Kirche als Institution und seinem eigenen katholischen Glauben, den er nicht aufgegeben habe. ⁴⁹ In diesen Fällen wird die Individualität des Glaubens in den Vordergrund gestellt und in ein Spannungsverhältnis zur Kirche als Institution gesetzt. ⁵⁰

Andere bleiben bewusst in der Kirche, weil sie einerseits katholische Glaubensüberzeugungen tief verinnerlicht haben und andererseits an die konkreten Formen von Gemeindeleben gebunden sind oder sogar den Glauben als Quelle von Resilienz erfahren haben im eigenen Überleben des sexuellen Missbrauchs durch Priester. Eine Betroffene berichtet beispielsweise, dass sie auch in der Phase, in der sie durch einen Priester missbraucht wurde, das Gefühl hatte, »Jesus ist doch bei mir.« ⁵¹ Ihr Glaube habe ihr im Verlauf ihrer Lebensgeschichte »Kraft und Lebensmut« gegeben. Glaubensbezüge können somit für Betroffene eine Quelle von Resilienz darstellen. Die Kehrseite solcher »Verstrickungen« besteht allerdings in der Gefahr, dass Betroffene den sexuellen Missbrauch religiös interpretieren und dadurch nicht über defizitäre, weil »kontraemanzipative« Deutungen des Geschehenen hinauskommen, wie es die Soziologin Sandra Fernau formuliert hat. ⁵²

Schließlich gibt es Betroffene, die in verkündigungsnahen oder verkündigenden Berufen in der Kirche arbeiten, wie etwa Personen in pädagogischen Berufen, Diakone und Priester, und die damit ein hohes Maß an

48 Interview Marco Heimann*, 19.5.2020.

49 Vgl. Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020.

50 Siehe dazu auch Fernau 2018, S. 266.

51 Vgl. Interview mit Stefanie Neumann*, 15.3.2021.

52 Vgl. Fernau 2018, S. 269.

Identifikation mit der Institution aufweisen. Ein Diakon begründet sein berufliches Wirken als Seelsorger innerhalb der Kirche damit: »Ich bin davon überzeugt, dass die Kirche auch zum Guten wirken kann. Ich möchte weiter an dieser Kirche mitbauen, die ich für etwas ganz Wertvolles halte.«⁵³ Für viele Betroffene, die mit der Kirche gebrochen haben, ist es schwer, solche Positionsbestimmungen zu akzeptieren, aber auch der bewusste Verbleib in der Kirche und das kirchliche Engagement kann ein Zeichen gelungener Selbstermächtigung sein, die es zu respektieren gilt. Andererseits sollten Kirchenvertreter sich aber auch bemühen, Betroffenen, die mit der Kirche gebrochen haben, nicht mit kirchlich-religiöser Sprache zu begegnen und sie durch pastorale Angebote zu behelligen, welche die Betroffenen mit der ›Institution der Täter‹ in Verbindung bringen.

53 Interview Stefan Reinecke*, 15.7.2020.

Priester (Klaus Große Kracht)

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen findet sich in allen Gesellschaftsschichten, eine soziale Eingrenzung der Täter ist nicht möglich. In dieser Studie haben wir gleichwohl eine klar umgrenzte Gruppe von Beschuldigten untersucht, die sich von anderen Teilen der Gesellschaft deutlich abhebt: katholische Priester. Jede und jeder hat spezifische Bilder vor Augen, wenn sie oder er an diese Personengruppe denkt, selbst kirchlich Randständige und sich als völlig areligiös bezeichnende Zeitgenoss:innen verbinden mit dieser Gruppe bestimmte Assoziationen, in denen sowohl persönliche Erfahrungen und Emotionen, kollektive Bilder und jahrhundertealte Traditionen als auch von der Kirche selbst genährte Moralerwartungen an die Lebensführung ihrer Würdenträger eng miteinander verwoben sind. Die Empörung über priesterliche ›Verfehlungen‹ ist daher besonders hoch.

Im Folgenden werden bestimmte Aspekte der priesterlichen Existenz untersucht, deren Kenntnis für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch diese Tätergruppe und des Verschweigens ihrer Taten innerhalb der Kirche unumgänglich sind. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass nur ein geringer Prozentsatz der katholischen Priester im Bistum Münster beschuldigt wird, sexuellen Missbrauch an Minderjährigen begangen zu haben.¹ Die folgenden Ausführungen legen das Augenmerk insofern auf Faktoren, welche die Tatanbahnung und die Vertuschung begünstigen können, aber nicht müssen. Dies betrifft das kirchenrechtliche und theologische Amtsverständnis des katholischen Priesters, die Spezifität seiner Ausbildung sowie seine Lebensweise. Zudem wird zu fragen sein, wie sich die je individuellen Beschuldigtenprofile typologisieren lassen und ob es einen eigenen Typus des katholischen Priestertäters geben könnte.

1 Zum quantitativen Ausmaß vgl. Teil 2, Kap. Beschuldigte.

Das kirchenrechtliche und theologische Amtsverständnis

Was ist überhaupt ein ›Priester?‹ Religionswissenschaftlich lässt sich dieser als ein zur Vermittlung zwischen den Gläubigen und Gott bestellter Amts-träger definieren. Da er anders als der Religionsstifter selbst nicht durch sein persönliches Charisma wirkt, sondern nur durch das Charisma des von ihm verwalteten Amtes, muss seine spezifische Würde, die ihm dieses Amt verleiht, durch besondere äußere Anzeichen (Kleidung) und Praktiken (z. B. sexuelle Vorschriften) immer wieder manifestiert werden. Das Priestertum lässt sich also gar nicht anders als sakralisiert denken: Dem Amtsträger kommt eine »ihn von allen anderen Gemeindemitgliedern distanzierende Würde« zu.²

Im Hinblick auf den katholischen Klerus tritt diese asymmetrische und herausgehobene Stellung gegenüber den Laien (den Gläubigen) in mindestens zweifacher Hinsicht deutlich hervor:

- a) Im *Kirchenrecht*: Die hierarchische Unterscheidung zwischen Priestern und Laien ist konstitutiv für den römischen Katholizismus: »Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden, die übrigen dagegen heißen auch Laien.«³ Als »Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde« stehen die Kleriker im Zentrum der Pfarrei; sie bilden den aktiven Part in der Heilsökonomie, die Laien den passiven, den Priester lediglich unterstützenden Part.⁴ Was zunächst wie eine rein funktionale Trennung zwischen verschiedenen Rollen erscheinen könnte – einerseits Sakramentenspendung, andererseits Sakramentenempfang –, hat sich im Verlauf der Kirchengeschichte zu einer

2 Zu dieser an Max Weber anknüpfenden Definition siehe: Neumann 1998, hier S. 343.

3 Can. 207, § 1, CIC/1983. Mit dem Begriff ›Laien‹ bezeichnet das Kirchenrecht also den Rest derjenigen, die nicht Kleriker sind, man könnte sie auch die ›Übrigen‹ nennen.

4 Kongregation für den Klerus 1999. Siehe auch can. 519 des CIC/1983: »Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen.«

sozial hierarchischen Abstufung entwickelt, analog zur dreigliedrigen Segmentierung der vormodernen Gesellschaft, in der Adel und Klerus als die oberen Stände dem sogenannten ›Dritten Stand‹ rechtlich und sozial übergeordnet waren. Dort, wo die religiöse Arbeitsteilung zwischen Priestern und Laien nach diesem Modell verläuft, entwickelt sich geradezu zwangsläufig ein System des ›Klerikalismus‹, den man als sozialstrukturelle Überhöhung des Priesters über seine rein religiöse Funktion hinaus charakterisieren kann.⁵

- b) In der *Theologie* des priesterlichen Amtes: Der Priester ist dem Laien nicht nur in der Leitung der Gemeinde übergeordnet, sondern auch in seinem Wesen. Denn der Priester verfügt im Gegensatz zum Laien über eine besondere göttliche Gnadengabe (Sakrament): die ›Weihe‹. Durch diese erlangt der Priester Anteil an der Vollmacht Jesu Christi und vertritt diesen *in persona*.⁶ Er ist also nicht einfach nur ein Repräsentant der Kirche vor Ort, sondern in ihm und in seinem Tun ist Jesus präsent. Deswegen werden sehr hohe Ansprüche an die Lebensführung des Priesters gestellt und eine vollständige sexuelle Abstinenz von ihm erwartet (Zölibat), da ja auch Jesus ohne sexuelle Kontakte gewesen sein soll.⁷ Das Weihesakrament wird dabei selbst als Handeln Gottes verstanden: So wird durch die Weihe, die der Bischof dem Neupriester spendet, dieser mit einem unauslöschlichen Prägema (*character indelebilis*) versehen, das durch den Menschen nicht mehr ausgelöscht werden kann, nicht einmal durch eine schwere Sünde.⁸

Diese kirchenrechtliche und amtstheologische Auszeichnung des katholischen Priesters gegenüber den nichtgeweihten Gläubigen hat in der ka-

5 Zum ›Klerikalismus‹ als Risikofaktor des sexuellen Missbrauchs durch Priester siehe Franz-Xaver Kaufmann, »Kritik des Klerikalismus«, FAZ, 1.7.2019; Bistum Limburg 2020, S. 270–322; vgl. Teil 3, Kap. Bystander.

6 Katechismus 2005a, S. 418. »Letztlich handelt Christus selbst durch den geweihten Diener und wirkt durch ihn das Heil« (ebd., S. 427).

7 »Ich möchte dem jungfräulichen Jesus folgen«, so begründete z.B. der langjährige Spiritual des Priesterseminars in Münster, Johannes Bours, die Entscheidung für den Zölibat: Bours/Kamphaus 1981, S. 58 (zu Bours siehe in diesem Kapitel unten, S. 382). Zur umstrittenen Zölibatsverpflichtung des katholischen Priesters und ihrer eigentümlichen Begründungsgeschichte siehe Wolf 2019.

8 Katechismus 2005a, S. 426f.

tholischen Kirche eine lange Geschichte und reicht bis in die Gegenwart. Noch im Sommer 2009 hatte Papst Benedikt XVI., dem das Ausmaß des Missbrauchsskandals in der Kirche seit Langem bekannt war,⁹ ein besonderes Jahr des Priesters ausgerufen. Anlass war der 150. Todestag des heiligen Pfarrers von Ars (1786–1859), des Schutzheiligen des katholischen Pfarrklerus. Voller Hochachtung zitiert der Papst dessen Worte: »Nach Gott ist der Priester alles! [...] Ohne den Priester würden der Tod und das Leiden unseres Herrn zu nichts nützen. Der Priester ist es, der das Werk der Erlösung auf Erden fortführt.«¹⁰ Vor diesem Hintergrund erscheint es dann auch nur folgerichtig, wenn in Deutschland der Erzbischof von Köln, Kardinal Meisner, aus Anlass des Silbernen Priesterjubiläums seines Weihbischofs Rainer Maria Woelki im Sommer 2010 – der Missbrauchsskandal schlägt öffentlich gerade hohe Wellen in Deutschland – den Pfarrer als den »Engel seiner Gemeinde« glorifiziert: »Die Präsenz des Priesters im Volke Gottes ist ein Zeichen der Gegenwart Christi in unserer armen Welt.«¹¹ Und auch der Bischof von Münster, Felix Genn, schrieb Anfang 2010 in einem Bischofswort von dem »wunderbare[n] Geschenk unserer Berufung« und davon, dass es insofern wichtiger sei, »was der Priester durch die Weihe, also sakramental, ist, als das, was er praktisch tut.«¹² Genn hatte diese Sätze nach eigener Auskunft in Unkenntnis des etwa zeitgleich an die Öffentlichkeit gelangten Missbrauchsskandals am Berliner Canisius-Kolleg geschrieben,¹³ die Problematik war ihm – wenn auch sicherlich nicht in dem heute bekannten Ausmaß – aber schon damals bewusst.¹⁴

Das Priesterbild in den Gemeinden der Diözese Münster hat sich während der letzten 70 Jahre sicherlich gewandelt – auch hier hat der langsame

9 Reisinger/Röhl 2021.

10 Benedikt XVI. 2009.

11 Meisner 2010.

12 Felix Genn, Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2010 – Kurzfassung, BAM, Nachlass Lettmann A 39.

13 Aktennotiz: »genn-missbrauch«, ohne Datum, ebd.; siehe auch den Zeitungsartikel: »Bischofswort zur Fastenzeit – Genn: ›Sexueller Missbrauch beschämt mich zutiefst‹«, WN, 28.2.2010.

14 Nach eigener Aussage war Genn als Vorsitzender der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste der Deutschen Bischofskonferenz schon im Jahr 2004 mit psychiatrischen Forensikern im Gespräch über Fragen des sexuellen Missbrauchs (Interview Felix Genn, 6.11.2020).

›Abschied vom Hochwürden‹ schon vor vielen Jahrzehnten eingesetzt¹⁵ –, das kirchenrechtliche und theologische Amtsverständnis hat aber trotz aller kirchlichen Aufbrüche infolge des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) überlebt: Zumindest zwischen den Amtszeiten von Bischof Michael Keller (1947–1961), der den Priester als einen mit »göttlichen Gewalten ausgestatteten Mittler zwischen Gott und den Menschen sah«,¹⁶ und seinem späteren Nachfolger Reinhart Lettmann (1980–2008), nach dessen Verständnis der Priester aufgrund der Weihe »für das Haupt, Christus, handeln kann«,¹⁷ zeigt sich eine große semantische Kontinuität im bischöflichen Verständnis des Priesteramtes.¹⁸ Wenn der Priester in der katholischen Eucharistiefeier am Altar das Brot bricht und den Messwein zum Blut Christi wandelt, wird dieses Handeln *in persona Christi* für jeden Gottesdienstbesucher sichtbar und durch die Liturgie unterstrichen. Dass ein solcher Mann Gottes in der Lage sein soll, Minderjährige sexuell zu missbrauchen, war für viele Gläubige schlicht undenkbar. Die Amtstheologie und die liturgische Rolle des Priesters vernebeln bis heute die Gefahr, die von einem Kleriker wie von jedem gewöhnlichen Mann ausgehen kann. Der *character indelebilis* schützt jedenfalls nicht vor sexuellem Missbrauch. Der Täter kann seine quasi-sakrale Rolle hingegen sowohl zum Zwecke der Anbahnung als auch zur Vertuschung nutzen. Das Wort und die Autorität des Priesters zählten im Zweifel mehr als die angeblichen Hirngespinnste eines Messdieners.

15 Zum Wandel des Priesterbildes allgemein sowie unter besonderer Berücksichtigung des Offizialatsbezirks im Bistum Münster siehe Lesch 2006. Zur langen Dauer des traditionellen Amtsverständnisses siehe Blum/Bock 2017. Dem langsamen ›Abschied von Hochwürden‹ widmet sich auch ein Forschungsprojekt der DFG-Forschungsgruppe ›Katholischsein‹ der Kommission für Zeitgeschichte (Bonn): Alexander Buerstedde/Sandra Frühauf/Thomas Großböling/Klaus Große Kracht: Abschied von ›Hochwürden‹. Die Priesterkrise nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (<https://www.katholischsein-for2973.de/projekte/detail/b12-grossboelting-thomas-hamburg-grosse-kracht-klaus-muenster-abschied-von-hochwuerden-die-priesterkrise-nach-dem-zweiten-vatikanischen-konzil>).

16 Keller 1959, S. 1.

17 Reinhard Lettmann, Entwurf. Zur Ehelosigkeit, Armut und zum Gehorsam des Weltpriesters (undatiertes Typoskript, BAM, Nachlass Lettmann, A 29).

18 Entsprechend schrieb Keller: »Mag die Umwelt sich ändern, mag das Lebensgefühl der Menschen sich wandeln, mag das Beschreiten neuer und vielleicht auch kühner Wege der Seelsorge sich als notwendig erweisen, das Wesen des Priestertums bleibt stets das gleiche« (Keller 1959, S. 2). Zum Überleben des vorkonziliaren Amtsverständnisses nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil siehe Müller 2001.

Spezifika der priesterlichen Ausbildung

Das eigentümliche Amtsverständnis, das den Priester nicht nach seiner Berufskompetenz definiert, sondern nach seinem durch die Weihe veränderten personalen Wesen, steht nicht erst am Ende der priesterlichen Ausbildung, sondern wird bereits früh an den Priesteramtskandidaten vermittelt und über Praktiken der Frömmigkeit, aber auch der Lebensführung eingeübt. Dieser Internalisierungsprozess beginnt bereits vor dem Theologiestudium mit der ›Weckung der Berufung‹ des späteren Priesters. Denn Priester wird man nicht im Zuge einer Berufsausbildung, sondern weil Gott die jeweilige Person zum geweihten Leben ›berufen‹ hat.¹⁹ Schon in diesem Stadium beginnt damit die soziale Absonderung des späteren Priesteramtskandidaten von seinen Altersgenossen, denn wer es ernst meint mit seiner Berufung, wird sich beständig fragen, ob die Versuchungen des Lebens – etwa sexuelle Bedürfnisse – dieser nicht im Wege stehen. Sexualität wird dadurch bereits sehr früh als Bedrohung der eigenen Lebensentscheidung erfahren und es wird für den Priesteramtskandidaten immer schwerer, ein reflektiertes, selbstbestimmtes Verhältnis zu seiner eigenen Sexualität aufzubauen.²⁰

Die Abgrenzung von den Altersgenossen und den jugendkulturellen Kontexten des Erwachsenwerdens setzt sich in der Zeit des Theologiestudiums fort, welches der Priesteramtskandidat in der Regel im Theologenkonvikt sowie nach Abschluss des eigentlichen Universitätsstudiums für die praktische Ausbildung im Priesterseminar verbringt.²¹ Als Reinhard Lettmann 1953 ins Collegium Borromaeum, das Theologenkonvikt der Diözese Münster, einzog, erschien ihm dieses rückblickend als eine geradezu fremde Welt: »Als ich die Anschlagtafel im Borromaeum studierte, las ich viel für mich Unverständliches: ›Silentium religiosum‹ – ›Puncta meditationis‹ – ›Psalterium‹ und manches mehr, was ich nicht richtig verstand. Als der Direktor dann die Bedeutung des ›Silentium religiosum‹ aus dem Geheimnis der Allerhei-

19 Deselaers 2006. Der Autor war von 1984 bis 2012 Spiritual am Priesterseminar des Bistums Münster.

20 Zu den psychologischen Risiken der priesterlichen Berufung in jungen Jahren siehe Drewermann 1989, S. 554ff.

21 Zu den katholischen Bildungsinstitutionen in der Diözese Münster siehe die Ausführungen in der Einleitung, S. 34.

ligsten Dreifaltigkeit ableitete, überstieg das mein Fassungsvermögen.«²² Seit dieser Zeit haben sich die Formen des Zusammenlebens in Konvikt und Priesterseminar, wenn auch langsam, so doch erheblich gewandelt: Bereits nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Talar als obligatorische Kleidung der Priesteramtskandidaten abgeschafft, allerdings dauerte es noch bis Mitte der 1960er Jahre, bis jeder Bewohner auch einen eigenen Hausschlüssel besaß. Zuvor standen ihnen gerade mal sechs abendliche Ausgänge im Semester zu.²³ Das Zweite Vatikanische Konzil, mit dem die Kirche das Fenster zur modernen Welt aufstoßen wollte, führte neben neuen Formen des Zusammenlebens – aus den langen Fluren wurden nun Wohngruppen, zeitgemäß »WG« genannt²⁴ – auch zu einer neuen Ausrichtung der Studieninhalte, die nun nicht mehr zu einer weltfernen Abschottung der Kleriker anhalten sollten, sondern ganz im Gegenteil diese befähigen sollte, »den Auftrag Christi an den Mitmenschen in der jeweiligen pastoralen Situation ein Leben lang wahrnehmen« zu können.²⁵ Dadurch fanden nun auch sozial- und humanwissenschaftliche Inhalte Eingang in die theologische Ausbildung, an der grundsätzlichen Verpflichtung zum Einzug ins Konvikt änderte aber auch das Zweite Vatikanische Konzil nichts.²⁶ Lediglich für sogenannte Spätberufene ohne entsprechende schulische Bildung bestand seit 1974 im Bistum Münster die Möglichkeit, die Ausbildung in einer Gemeinde mit begleitendem Fernstudium zu absolvieren (»Ahlener Modell«).²⁷

An der Spitze des Theologenkonvikts stand der Direktor, an der Spitze des Priesterseminars der Regens, 2003 wurden beide Einrichtungen im Bistum Münster zusammengelegt.²⁸ Ihnen zur Seite standen die jeweiligen Spi-

22 Lettmann 2004, S. 6f.

23 Serries 2004, S. 44.

24 Ebd., S. 45.

25 »Weichenstellung für die Zukunft? Zur neuen Rahmenordnung für die Priesterausbildung«, Herder Korrespondenz 32, 1978, S. 467–472, hier S. 467.

26 Lediglich für ein »Freijahr« an einer anderen Hochschule sowie in Ausnahmefällen bestand die Möglichkeit, von der Verpflichtung, im Konvikt zu leben, abzusehen (ebd.). Diese Verpflichtung blieb auch nach der Überarbeitung der Rahmenordnung im Jahr 1988 bestehen (Die Deutschen Bischöfe 1988, S. 36).

27 Siehe Döink 1993; zum »Ahlener Modell«: ebd., S. 273. Der damalige Regens Hans Döink wurde später zum Vorsitzenden der Bischöflichen Missbrauchskommission berufen, vgl. Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung.

28 Serries 2004, S. 50.

rituale, denen die geistliche Begleitung der Priesteramtskandidaten oblag, während der Direktor bzw. der Regens die äußere Leitung des Hauses und die Personalverantwortung im dienstlichen Sinne innehatte.²⁹ Dieser amtlichen Aufteilung entsprach und entspricht in der priesterlichen Diskursordnung die Unterscheidung zwischen *forum externum* und *forum internum*.³⁰ Letzteres ist die Domäne des Spirituals, in der Probleme der Lebensführung, Glaubenszweifel und vieles mehr angesprochen werden können, die nicht für die Ohren des Direktors bzw. Regens bestimmt sind. Die Spirituale erfuhren daher vieles, was sonst niemand über die angehenden Priester wusste oder wissen durfte. Das *forum internum* war und ist auch der Ort, an dem am ehesten über Fragen der eigenen Sexualität gesprochen werden konnte.³¹ Von den Spiritualen der theologischen Ausbildungsstätten im Bistum Münster hat vor allem Johannes Bours (1913–1988) überregionale Bedeutung erlangt, nicht zuletzt durch seine Auftritte in der TV-Sendung ›Wort zum Sonntag‹.³² Bours muss eine beeindruckende spirituelle Persönlichkeit gewesen sein, der zudem über eine breite Bildung verfügte. Sein eigenes Denken war stark von der Archetypenlehre Carl Gustav Jungs beeinflusst (genauer: von der Zen-inspirierten Existenzialpsychologie Karlfried Graf Dürckheims),³³ während die Freud'sche Psychoanalyse innerhalb der

29 May 2006.

30 Schneider 2013.

31 Bischof Heinrich Timmerevers (Bistum Dresden-Meißen) berichtet über seine Ausbildungszeit in Konvikt und Priesterseminar des Bistums Münster (1972–1980): »In den Semesterferien nach einem der ersten Studiensemester gab es für alle Seminaristen eines Eintrittsjahrgangs die Woche zu den »evangelischen Räten«, »Zöliwoche« genannt. Diese Woche war verpflichtend. Der Spiritual leitete diese Woche [...]. Wie Sexualität in der Ehelosigkeit gestaltet und gelebt wird, ist nie ein offen besprochenes Thema gewesen, sondern blieb auch in den folgenden Semestern den Gesprächen mit dem Spiritual im Forum internum vorbehalten. Fragen von Homosexualität oder pädosexuellen Präferenzen sind nie thematisiert worden, lediglich das Thema Masturbation wurde erörtert« (Interview Heinrich Timmerevers, 19.11.2021).

32 Bours war 1952 bis 1984 je 16 Jahre als Spiritual in Konvikt und Priesterseminar der Diözese Münster tätig (siehe Deselaers 1993, S. 281f.; siehe auch Deselaers 1996).

33 Deselaers 1996, S. 314. Karlfried Graf Dürckheim, der während seiner Zeit als Diplomat im Dienst des Dritten Reiches den Zen-Buddhismus kennengelernt hatte, spielt in der Geschichte der Psychoanalyse freilich nur eine Nebenrolle. Im Gegensatz zu Freud und seinen religionskritischen Schüler:innen bekannte er sich Mitte der 1950er Jahre zu einem esoterischen Christusglauben (siehe Wehr 1988).

katholischen Kirche lange Zeit auf Ablehnung stieß.³⁴ Zusammen mit dem damaligen Regens des Münsteraner Priesterseminars und späteren Bischof von Limburg Franz Kamphaus verfasste Bours 1981 ein geistliches Buch zu den sogenannten evangelischen Räten (Ehelosigkeit, Armut, Gehorsam), zu denen sich jeder katholische Kleriker verpflichtet sieht. Auch hier erscheint der Priester gemäß dem allgemeinen Amtsverständnis als *in persona Christi* handelnd. Interessanterweise wird sein Verhältnis zur Gemeinde im Anschluss an Paulus (2 Kor 11,2) zugleich auf metaphorischer Ebene sexualisiert: »Der Bräutigam ist Christus, die Gemeinde ist die Braut.«³⁵ Mit anderen Worten: Im Priester vermählt sich Christus mit der Gemeinde. Wichtig sei dabei, so Bours, dass die unter dem »Schatten« des männlichen Bewusstseins lebende »Anima«, d. h. die »gegengeschlechtliche Poligkeit im Manne«, so kanalisiert werde, dass diese die »reife männliche Selbstständigkeit« nicht »überflutet«: »Die Integrierung der Anima scheint mir das psychische Hauptproblem des Mannes, insbesondere des zölibatären Mannes, zu sein.«³⁶

Dies muss ungefähr die Sprache gewesen sein, mit der Anfang der 1980er Jahre über die Sexualität katholischer Priester im *forum internum* im Bistum Münster gesprochen wurde.³⁷ Ob dies tatsächlich zum reflektierten Umgang mit der eigenen Sexualität beigetragen hat, darf bezweifelt werden. Helmut Behrens, dessen mutmaßliches Vergehen an Minderjährigen zu Beginn der 1980er Jahren oben ausführlich dargestellt wurde, hatte sich 1979

34 Foschi/Innamorati/Taradel 2018.

35 Bours/Kamphaus 1981, S. 34f. Und weiter heißt es: »Die christliche Ehelosigkeit gehört unaufgebbar zur Kirche. Denn die Kirche ist, wie es die biblischen Bilder sagen, Braut.« Bours' Darstellung des Zölibats liest sich geradezu wie ein Versuch zu dessen erotischer Sublimierung, von den homoerotischen Untertönen, die damit im Hinblick auf die Männerkirche einhergehen, ganz zu schweigen: »[...] auch christliche Ehelosigkeit ist ›Liebesbeziehung‹. Der Mann im Gleichnis Jesu, der die kostbare Perle entdeckt hat, läßt ›in seiner Freude‹ alles andere los, weil er in der Perle alles gefunden hat« (ebd., S. 58). Zur homoerotischen Brautmystik siehe Brinkschröder 2015, bes. S. 309ff.

36 Bours/Kamphaus 1981, S. 52f.

37 Heinrich Timmerevers, der zwischen 1984 und 1990 als Subdirektor am Collegium Borromaeum tätig war, habe bei Bours eine »gewisse Scheu« gespürt, Fragen aus dem Bereich der »gelebte[n] und gestaltete[n] Sexualität« anzusprechen. »Von Regens Kamphaus ging eher die ›Botschaft‹ aus: Man muss nur wollen und sich sehr anstrengen, dann wird's schon gehen« (Interview Heinrich Timmerevers, 19.11.2021).

aus eigenen Stücken an Bours gewandt, da er sich im Umgang mit Fragen der Sexualität persönlich überfordert fühlte. Der spätere Missbrauch wurde dadurch nicht verhindert.³⁸

Die strenge Unterscheidung zwischen *forum internum* und *forum externum* unter dem gemeinsamen Dach von Konvikt und Priesterseminar führt letztlich zu einer strukturellen ethischen Problematik: Alles, was im *forum internum* gesagt wird, bleibt geheim, analog zum Beichtgeheimnis. Selbst bei der Entscheidung über die Zulassung zur Priesterweihe darf dieses Wissen nicht herangezogen werden.³⁹ Das heißt: Selbst wenn sich ein Missbrauchstäter seinem Spiritual gegenüber zu erkennen gegeben hätte, könnte dieser nicht gegen dessen Weihe Einspruch erheben. Dem Verdecken und Vertuschen sind damit Tür und Tor geöffnet: Im *forum internum* könnte ein Wissen über Verfehlungen und Untaten zirkulieren, das niemals das *forum externum* erreichen würde. Anders als im Hinblick auf Ärzte, Therapeuten und Anwälte, die ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen, lebt der Priesteramtskandidat mit dem Spiritual und dem Regens aber auf engstem Raum unter einem Dach zusammen. So kann es vorkommen, dass am Abendbrotisch der angehende Priester, der Spiritual und der Regens zusammensitzen und vor dem Hintergrund unterschiedlicher Wissensstände über die existenzielle Situation des Kandidaten in unterschiedlichen Codes miteinander kommunizieren.⁴⁰

In der Enge des gemeinschaftlichen Lebens im Priesterseminar und seiner eigentümlichen Diskursordnung kann daher leicht eine Kultur des Verdeckten, der Anspielungen, ja der Doppelmoral entstehen. Gerade für junge Männer, die sich ihrer eigenen sexuellen Orientierung nicht sicher sind,

38 Vgl. Teil 1, Kap. Behrens, S. 181. Auch im Falle des Pfarrers A. riet der damalige Personalchef Stammkötter diesem zu einem Gespräch mit Bours, vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer A., S. 156f.; der Beschuldigte Pfarrer L.* gab an, mit Bours im »forum internum« über seine Taten gesprochen zu haben; vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer L.*, S. 250. Bours war während seiner Zeit als Spiritual vermutlich der zentrale Geheimnisträger im Hinblick auf Missbrauch im Bistum Münster. Dass er daraus irgendwelche Schritte im Hinblick auf strukturelle Maßnahmen der Prävention gezogen hätte, ist uns nicht bekannt geworden.

39 »Bei Entscheidungen über die Zulassung der Alumnen zu den Weihen [...] darf niemals eine Stellungnahme des Spirituals und der Beichtväter eingeholt werden« (can. 240, § 2, CIC/1983).

40 Schneider 2016, S. 43f.

bietet das Priesterseminar ein ideales Labor, um sich selbst besser kennenzulernen, ohne durch Besuche in den einschlägigen Clubs der Stadt Gefahr zu laufen, erkannt zu werden. Stefan Jürgens, ein Pfarrer der Diözese Münster – auch er durch Auftritte im ›Wort zum Sonntag‹ überregional bekannt –, berichtet in einem vor wenigen Jahren erschienenen Buch sehr offen über seine Erlebnisse im Borromaeum Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre: Manche seiner Mitstudenten wurden »regelmäßig übergriffig, zumindest verbal, um herauszufinden, wer von den Kommilitonen wohl ihrer eigenen sexuellen Neigung entsprach. Irgendwer schlich immer in irgendwelche Zimmer oder wollte mit irgendwem duschen. Mancher Heimatpfarrer besuchte und befummelte seinen ›Schützling‹, mancher hochrangige Geistliche schleppte Priesteramtskandidaten ab, darunter Ahnungslose und Karrierebewusste. Einer der damaligen Direktoren sagte, man müsse aufpassen, ›wer in diesem Haus als nächster mit dem Hintern wackelt‹.«⁴¹ Dass dieser Direktor sich selbst »in der entsprechenden Szene getummelt haben soll«, so Jürgens, »war damals ein offenes Geheimnis. [...] Bei ihm gingen innere Not und äußere Heuchelei offensichtlich Hand in Hand [...]«.⁴² Immerhin zog der Direktor die Konsequenz aus dieser verquerten Situation und gab sein Amt auf, was ihn von vielen seiner ›Mitbrüder‹ unterschied, die weiter der Doppelmoral verhaftet blieben.⁴³

Die latente bis offene Homoerotik vieler Priesterseminare ist eine durch zahlreiche Erlebnisberichte bekannte Tatsache: Das Problem ist dabei weniger die sexuelle Orientierung einzelner Personen als vielmehr die permanente Aufmerksamkeit für das Thema, das beständige Schielen nach den entsprechenden Anzeichen, die Zirkulation unterschwelliger Gerüchte und Andeutungen, sei es nun von homophiler oder homophober Seite: In der Konzentration auf die Sexualität ihrer Mitbewohner bestärken sich beide La-

41 Jürgens 2019, S. 22.

42 Ebd., S. 22f.

43 Ebd. Auch ein Beschuldigter aus unserer Untersuchungsgruppe berichtet davon, dass er Anfang der 1990er Jahre von vier der insgesamt vierundzwanzig Priesteramtskandidaten »direkte Avancen in sexueller Hinsicht bekommen habe« (BGV Münster, HA 500, Reg. A 173, Bl. 1/84). Ein weiterer Beschuldigter soll gegenüber einem Betroffenen eingeräumt haben, eine homosexuelle Beziehung zu einem Mitseminaristen während seiner Zeit im Borromaeum in den späten 1980er Jahren unterhalten zu haben; vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer O.*

ger wechselseitig. Ein reflektierter Umgang mit der eigenen Sexualität – als ein Persönlichkeitsbereich neben anderen – kann da nur schwer gedeihen.⁴⁴

Dazu ein weiteres Beispiel aus dem Collegium Borromaeum: Anfang November eines Jahres, das noch nicht allzu weit zurückliegt, fand das traditionelle Patronatsfest des Konvikts statt. Es wurde gut gegessen und gut getrunken. In lockerer Atmosphäre begegneten sich Priesteramtskandidaten, Gäste, die Hausleitung und kirchliche Würdenträger. Einer aus dem Kreis der zuletzt Genannten war im Laufe des Abends einem jüngeren Gast, einem Studenten der Rechtswissenschaft, nahegetreten. Mehrere Priesteramtskandidaten gaben an, gesehen zu haben, wie die Hand des Priesters, die dieser freundschaftlich um die Schulter des Jüngeren gelegt hatte, immer tiefer rutschte und schließlich in dessen Hosenbund ging; zum Abschied soll sich der Geistliche zudem durch einen Klaps auf das Gesäß seines Tischnachbarn verabschiedet haben – der Betroffene selbst konnte sich aufgrund des vermehrten Alkoholkonsums an diesem Abend an die Vorgänge später allerdings nicht mehr erinnern. Einer der Priesteramtskandidaten, der die Szene eine gute Viertelstunde lang beobachtet hatte, machte Fotos und schickte sie an zwei Freunde, welche die Party bereits verlassen hatten – ob nun aus voyeuristischen oder dokumentarischen Gründen sei dahingestellt. Als der Regens am nächsten Tag von dem Vorfall erfuhr, wurde eine förmliche Hausversammlung angesetzt und der Bischof informiert. Dieser wiederum übergab den Vorfall der Missbrauchskommission, die Zeugen vernahm, die Fotos auswertete und zu ermitteln versuchte, wie weit die Hose des Betroffenen runtergerutscht und sich die Hand des Beschuldigten dem Gesäß des Betroffenen genähert habe. Auch der Beschuldigte gab bei der kirchlichen Vernehmung an, sich aufgrund des starken Alkoholkonsums an die Einzelheiten nicht mehr erinnern zu können. Bischof und Domkapitel kamen schließlich zu dem Ergebnis, dem Geistlichen den Besuch im Priesterseminar zu verbieten, ihn ansonsten aber in seiner Funktion – mit einer geringen Einschränkung – zu belassen.⁴⁵ Eine degradierende Versetzung sei in diesem Fall nicht in Frage gekommen, erklärte der damalige Generalvikar: Die »Fallhöhe« wäre zu groß gewesen.⁴⁶

44 Bühling/Englmann 2014; Berger 2010; Rothe 2021.

45 BGV Münster, HA 500, Reg. A 229.

46 Interview Norbert Köster, 17.1.2022.

Das wenn überhaupt grenzüberschreitende Verhalten des Klerikers, das in einer Schwulenbar und vermutlich auch auf einer durchschnittlichen Betriebsfeier zu später Stunde kaum Beachtung gefunden hätte, durchbrach das rigide System der klerikalen Keuschheitsethik. Die moralische Empörung war daher groß, obwohl sich der ›Betroffene‹ – ein erwachsener Mann – gar nicht beklagt hatte, und das Wissen um den Vorfall zog am Domplatz weite Kreise. Vermutlich wird noch heute hinter vorgehaltener Hand über den Geistlichen getuschelt. Die Reaktion der Bistumsleitung war inkonsequent: Anscheinend trauten die Herren der Führungsspitze ihrem Mitbruder nicht zu, der Versuchung zu widerstehen, und verboten ihm, das Borromaeum zukünftig zu betreten, andererseits schützten sie nach außen hin die Fassade, indem sie ihn im Amt beließen. Dass sie dieses dadurch beschädigten, scheint ihnen nicht in den Sinn gekommen zu sein. Eine mögliche Lehre, welche die Priesteramtskandidaten daraus ziehen konnten, lautete: Ganz so streng schienen es die Personalverantwortlichen im Bistum Münster mit homosexuellen Avancen nicht zu nehmen, zumindest wenn man zum *inner circle* am Domplatz gehörte.⁴⁷ Offiziell galt und gilt freilich, wie der Vatikan im Jahr 2005 deutlich gemacht und 2016 noch einmal bekräftigt hat, dass »jene nicht für das Priesterseminar zugelassen« werden können, »die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte homosexuelle Kultur unterstützen«.⁴⁸ Daran hat auch die Initiative *#OutInChurch*, mit der Anfang 2022 nicht heterosexuelle Kirchenmitarbeiter:innen – Priester wie Laien – auf ihre innerkirchliche Diskriminierung hingewiesen haben, bislang nichts geändert.⁴⁹

47 Der Vorfall während des Patronatsfests im Borromaeum mag ein Einzelfall gewesen sein, vergleichbare Vorgänge mit älteren Schülern lassen sich aber auch für die bischöflichen Internatsgymnasien nachweisen: Einem Präfekten des Collegium Augustinianum Gaesdonck wurden wiederholt sexuelle Grenzverletzungen vorgeworfen (siehe BGV Münster, HA 500, Reg. A 167), das Gleiche gilt für einen Spiritual am Collegium Johanneum (Loburg) in Ostbevern (siehe BGV, HA 500, Reg. A 173).

48 Siehe Kongregation für das katholische Bildungswesen 2005; Kongregation für den Klerus 2016, S. 145ff. Wenn die Homosexualität aber lediglich »Ausdruck eines vorübergehenden Problems« und drei Jahre vor der Diakonatsweihe überwunden sei, stehe der Weihe nichts im Weg (ebd., S. 146).

49 Siehe: <https://outinchurch.de/> (letzter Aufruf: 2.2.2022).

Das Priesterleben in der Gemeinde

Nach einem längeren Diakonatspraktikum und der feierlichen Priesterweihe folgt für den Neupriester in der Regel eine mehrjährige Phase als Kaplan in einer Gemeinde, zumeist an der Seite eines erfahrenen Pfarrers. Weitere Kaplanstellen können sich anschließen, bevor sich die Möglichkeit ergibt, selbst Leitungsverantwortung in einer Gemeinde als Pfarrer zu übernehmen oder als Vikar, Kooperator oder Subsidiar weiterhin als Hilfsgeistlicher längere Zeit in einer Gemeinde in der Seelsorge tätig zu sein. Die anfängliche Begeisterung für das Wirken als Seelsorger lässt im Laufe der Zeit häufig nach: Auch Priester kennen die Erfahrungen von Frustration, Überforderung und zumindest temporärer Resignation. Eine von der Bischofskonferenz in Auftrag gegebene Befragung der Welt- und Ordenspriester in der Bundesrepublik zu Beginn der 1970er Jahre zeigte, dass der Großteil der Befragten mit ihrer Berufswahl zwar (sehr) zufrieden war, manche – vor allem jüngere Priester – aber eine deutliche Unzufriedenheit äußerten: »Vor allem meinen sie, daß der reale alltägliche Priesterdienst nicht dem Auftrag entspreche, den sie aus ihrer Berufung ableiten.«⁵⁰ Das in der Ausbildung vermittelte hohe Selbstverständnis des Klerus wurde also schon damals im Berufsalltag nicht bestätigt. Auch 20 Jahre später, Anfang der 1990er Jahre, äußerten sich Priester im Bistum Münster ganz ähnlich. Der damalige Spiritual des Priesterseminars fasste die Äußerungen wie folgt zusammen: »Ich habe das Gefühl, nie fertig zu sein – wegen der Verschiedenartigkeit und Vielfalt der Aufgaben. Mir fällt es schwer, so schnell umzuschalten, – vom Begräbnis auf den Religionsunterricht etwa. Mir fehlt oft die Zeit für die angemessene Vorbereitung. Ich fühle mich immer im Dienst. Alles ist Arbeit [...]. Die Trennung von Dienst- und Privatleben gelingt nicht.«⁵¹

Gerade Letzteres würde dem Amtsverständnis des Priesters, der sich in der Nachfolge Jesu sieht, auch zuwiderlaufen. Die für die bürgerliche Arbeitsgesellschaft so zentrale Trennung zwischen Berufsrolle und Privatsphäre besteht

50 Schmidtchen 1973, S. 77.

51 Zit. nach Deselaers 1993, S. 277. Eine deutschlandweite Studie aus dem Jahr 2015 ergab, dass fast die Hälfte der Geistlichen ihrem Job mehr als 55 Stunden in der Woche widmeten (zit. nach: »So gestresst sind unsere Seelsorger«, <https://www.katholisch.de/artikel/4906-so-gestresst-sind-unsere-seelsorger>; letzter Aufruf: 2.2.2022).

für den katholischen Priester gerade nicht und für den Neupriester schon mal gar nicht, da dieser – zumindest in früheren Zeiten – häufig in einem Haushalt mit dem Pfarrer und seiner Haushälterin lebte. Sämtliche Sozialkontakte in der Gemeinde sind von der asymmetrischen Amtsstellung des Geistlichen geprägt, Freundschaften kann er im sozialen Nahraum im Grunde nur mit anderen Klerikern unterhalten. Die regelmäßigen Treffen der Weihejahrgänge untereinander ersetzen daher häufig den nicht vorhandenen Freundeskreis. Theodor Buckstegen, der spätere Personalchef des Bistums Münster, berichtet davon, dass er erstmals 1978 – er war damals Gemeindepfarrer in Münster – von »Mitbrüdern« über den Fall des mehrfachen Wiederholungstäters Heinz Pottbäcker informiert worden sei: »Pottbäcker habe dem gleichen Weihejahrgang wie er selbst angehört.«⁵² Im Hinblick auf die Wissenszirkulation über individuelle Schicksale, Schwierigkeiten mit dem eigenen Priestersein und anderes werden diese informellen Kanäle kaum zu überschätzen sein.

Der Zölibat, der dem Kleriker permanent als Herausforderung begegnet, seine Sexualität zu unterdrücken oder im besten Fall zu sublimieren, wirkt sich insofern auch dahingehend aus, dass die Kirche mit ihrer Ämterhierarchie an die Stelle des Freundeskreises, ja der Familie tritt. Die Rede von den »Mitbrüdern« lässt diese schon rein sprachlich wie einen Teil der Verwandtschaft erscheinen, mit dem »Heiligen Vater« in Rom und dem Bischof als dem *pater familias* der Klerikerfamilie im Bistum. Die große Täterfürsorge, die charakteristisch für den kirchlichen Umgang mit Beschuldigten des sexuellen Missbrauchs ist, findet auch hierin eine Ursache: Wie der Vater seine Kinder beschützt, so beschützt der Bischof seinen Sohn, so beschützen die Mitbrüder einen der ihren.⁵³

Der zunehmende Priestermangel, der sich im Bistum Münster seit etwa Anfang der 1970er Jahre bemerkbar machte und in den letzten Jahrzehnten zu einer Vielzahl von Gemeindegemeinschaften führte, hat die beruflichen Belastungen des Diözesanklerus weiter stark ansteigen lassen.⁵⁴ Al-

52 Interview Theodor Buckstegen, 10.5.2021. Im Jahr 1978 waren die Missbrauchsvorwürfe, die bereits 1968 zu einer Verurteilung Pottbäckers geführt hatten, der Bistumsleitung allerdings schon seit langem bekannt, vgl. Teil 1, Kap. Pottbäcker.

53 Zur Rollenproblematik des Bischofs zwischen »Vater« und Vorgesetztem vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer L.*.

54 Damberg 1998, S. 378. Zur Priesterkrise der letzten Jahrzehnte siehe auch Großböting 2013, S. 245–248.

lerdings wäre es zu einfach, den klerikalen Missbrauch an Minderjährigen mit dem enormen Arbeits- und Belastungsdruck der Priester zu erklären, im Gegenteil: Obwohl die beruflichen Belastungen der Diözesanpriester immer größer werden, nimmt der prozentuale Anteil der Beschuldigten unter diesen seit den 1980er Jahren ab.⁵⁵ Die beruflichen Belastungen mögen in Einzelfällen tatsächlich eine Rolle im Ursachenbündel des sexuellen Missbrauchs gespielt haben, als strukturelle Ursache sind sie jedoch nur am Rande zu veranschlagen.

Tätertypen

Die MHG-Studie hat im Hinblick auf die Priestertäter drei Typen herausgearbeitet, die sich auch im Bistum Münster – zumindest in Ansätzen – auffinden lassen:⁵⁶

1. Der »*pädophil fixierte*« Typ: Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass er mehrere Kinder im ausschließlich vorpubertären Alter missbraucht und sich das Tatgeschehen über einen mehrmonatigen Zeitraum erstreckt. Ein solcher Tätertyp liegt beispielsweise in den oben beschriebenen Fallbeispielen zu Kurt-Josef Wielewski oder Heinz Pottbäcker vor.⁵⁷ Das Gleiche gilt aber auch für den mutmaßlichen Serientäter Kaplan G., der sich abrupt von einem der Betroffenen abgewandt haben soll, als er ihm mit dem Eintritt in die neunte Klasse zu alt geworden sei.⁵⁸ Auch im Falle des Pfarrers Theo Wehren, der 1976 rechtskräftig vom Amtsgericht Bocholt wegen Missbrauchs an Minderjährigen und Schutzbefohlenen in 20 Fällen verurteilt wurde, wird man von einem pädophil fixierten Täter sprechen können:⁵⁹ Wehren hatte sich als Kaplan Zugang zu einem nahe gelegenen Kinderheim verschafft und dort lebende Jungen nach dem

55 Vgl. Teil 2, Kap. Beschuldigte.

56 MHG-Studie 2018, S. 12.

57 Vgl. Teil 1, Kap. Wielewski, Kap. Pottbäcker.

58 Interview Kurt Stollmann*, 17.11.2020.

59 »Warum wurde er nicht suspendiert?« Viele Fragen im Missbrauchsskandal um Pfarrer Theo Wehren«, Ruhr-Nachrichten, 13.7.2019.

Wechsel in andere Dienststellen am Wochenende zur Übernachtung in seine Wohnung eingeladen, wo er sie anschließend missbrauchte.⁶⁰

2. Der »*narzisstisch-soziopathische*« Typ: Dieses Täterprofil zeichnet sich dadurch aus, dass hier das Element des narzisstischen Machtmissbrauchs besonders deutlich hervortritt. Der Missbrauch dient also nicht nur der Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse des Täters, sondern zugleich auch der Degradierung seines Opfers. Dieser Typ ließ sich in unserer Studie nicht eindeutig anhand eines Falls identifizieren, aber es gibt Anzeichen dafür, dass er sich auch unter den Priestertätern des Bistums Münster finden lässt. Denn immer dort, wo der sexuelle Missbrauch mit körperlicher Gewalt verbunden war und ist – nach unseren quantitativen Erhebungen war dies immerhin bei 43 Betroffenen der Fall⁶¹ –, lässt sich vermuten, dass sich Elemente dieses Typus manifestiert haben.
3. Der »*regressiv-unreife*« Typ: Täter, die diesem Profil entsprechen, greifen aufgrund einer defizitären persönlichen und sexuellen Entwicklung zu Kindern und Jugendlichen als Ersatzobjekte für reifere Sexualpartnerinnen und -partner. Die Beschuldigten diesen Typus sind also weder pädophil fixiert noch soziopathisch gestört, sondern in ihrer psycho-sozialen Struktur unauffällig, weshalb man sie durch eine psychiatrische Begutachtung im Grunde kaum erkennt. Vielmehr scheinen es hier eher die Gelegenheiten und diverse Begleitumstände – Alkoholkonsum, beruflicher Druck, psychische Belastungen – zu sein, welche die Übergriffe triggern. Je geringer die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität bei diesen Beschuldigten ist, desto größer die Gefahr, dass bewusst-reflektierte Kontrollmechanismen versagen. Das eklatanteste Beispiel für diesen Tätertypus dürfte im Bereich des Bistums Münster der oben dargestellte Fall des Pfarrers Helmut Behrens sein. Gerade hier zeigt sich, dass Gelegenheit und mangelnde Kontrolle, gepaart mit persönlicher Unreife, ihn immer wieder sexuell übergriffig werden ließen, bis hin zum mutmaßlich mehrfachen Missbrauch eines Messdieners aus seiner Gemeinde.⁶²

60 Siehe dazu Großböling 2022a, S. 79–90. Der Fall ist dokumentiert in den Akten: BGV Münster, HA 500, Reg. A 12; BAM, GV NA, HA 500, A 1754.

61 Vgl. Teil 2, Kap. Betroffene, S. 293.

62 Vgl. Teil 1, Kap. Behrens.

Die Autor:innen der MHG-Studie folgen mit dieser Typologie zum einen der Forschungsliteratur,⁶³ zum anderen haben sie die drei beschriebenen Täterprofile induktiv durch die Befragung von 50 Beschuldigten gewonnen. Nach ihrem Sample entsprachen dabei 14 Personen dem pädophil fixierten Muster (28 %), sieben dem narzisstisch-soziopathischen (14 %) und 29 dem regressiven Muster (58 %).⁶⁴ Genaue quantifizierende Aussagen dieser Art sind auf der Grundlage unseres methodischen Vorgehens nicht möglich, da sich solche Zuordnungen wohl nur durch die direkte Befragung von Beschuldigten gewinnen lassen, worauf wir in unserer Studie verzichtet haben.⁶⁵

Addiert man die soeben genannten Anteile, dann ergibt sich, dass die drei Typen den Umfang des untersuchten Samples der MHG-Beschuldigtenbefragung vollständig wiedergeben.⁶⁶ Ob sich dieser Befund generalisieren lässt, erscheint uns allerdings fraglich. Aufgrund unserer Aktenkenntnis, insbesondere aber zahlreicher Betroffeneninterviews gehen wir hingegen davon aus, dass es zumindest ein weiteres, abgrenzbares Täterprofil gibt, nämlich:

4. Der *hebephil-manipulative* Typ: Anders als der pädophil fixierte Täter ist der Repräsentant dieses Musters an pubertären bis postpubertären Jugendlichen und jungen Erwachsenen interessiert. Zudem verfolgt er seine Interessen zumeist über eine lange Anbahnungsphase, in der er seine intellektuelle Überlegenheit und angebliche Lebenserfahrung auf manipulativer Ebene geschickt einsetzt. In diesen Fällen geht dem

63 Siehe MHG-Studie 2018, S. 22, mit Bezug zu Berner 2017; ähnlich im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch Angehörige des Jesuitenordens: Raue 2010; vgl. MHG-Studie 2018, S. 281.

64 MHG-Studie 2018, S. 104ff.

65 Allerdings gehen auch wir von einer vergleichbaren Typenverteilung aus. So ist zu vermuten, dass etwa die Hälfte der von uns identifizierten Beschuldigten nicht pädophil im strengen Sinne war, da nach unseren Recherchen bei immerhin 46 % der Beschuldigten kein Hinweis auf eine betroffene Person unter 14 Jahren vorlag. Zudem weisen 59 % nur eine Einzelbeschuldigung auf, was für pädophile Täter ebenfalls eher ungewöhnlich ist (vgl. Teil 2, Kap. Beschuldigte).

66 Wobei der regressiv Typus noch einmal in fünf Unterkategorien differenziert wird: »Umdeutung«, »Abspaltung«, »Repression«, »Abwehr« und »Leugnung« (MHG-Studie 2018, S. 105f.).

eigentlichen sexuellen Missbrauch zumeist eine Phase des spirituellen Missbrauchs voraus, in der sich der Beschuldigte als väterlicher Freund, Seelenverwandter oder gar als Seelenführer bis hin zum Beichtvater präsentiert.⁶⁷ Ein gut dokumentiertes Beispiel für dieses Profil, das sicherlich keinen klinischen Typus wie die drei zuvor genannten Typen, aber vermutlich doch einen speziellen Missbrauchsmodus in religiösen Gemeinschaften darstellt, ist der oben geschilderte Fall des Pfarrers M.*.⁶⁸ Das dortige Muster des manipulativen Seelenführers fanden wir aber auch in anderen Fällen, die wir untersucht haben, so beispielsweise bei einem Priesteramtskandidaten, der sich auf empfindsam-religiöse Weise einem Jugendlichen genähert haben soll, um ihm angeblich einen intimen, exklusiven Ort der Selbstfindung zu eröffnen, was letztlich darauf hinausgelaufen sei, ihn in ein homosexuelles Coming-out zu drängen.⁶⁹ In einem anderen Fall habe sich ein Pfarrer als Seelsorger einem jungen Mann in einer schwierigen Lebenslage aufgedrängt und versucht, diesen mit großem spirituell-pastoralen Bemühen über eine Lebenskrise hinwegzuhelfen. Dieser Weg habe dann jedoch im Schlafzimmer des Priesters geendet, wo der Pfarrer Nacktfotos seines völlig überrumpelten ›Schützlings‹ gemacht habe. Zur Begründung soll der Priester gesagt haben, dass Gott den Betroffenen als einen wunderbaren Menschen erschaffen habe und er dies gern in den Fotos festhalten wolle. Um diese besondere Gottesnähe zu symbolisieren, habe der Pfarrer ihm bei den Aufnahmen zudem ein Kreuz um den Hals gehängt.⁷⁰ Noch deutlicher lässt sich die Verwobenheit von spirituellem und sexuellem Missbrauch kaum belegen.

Wenn wir danach fragen, was eigentlich den ›katholischen Geschmack‹ (Klaus Mertes) des kirchlichen Missbrauchsskandals ausmacht, dann wird dieser nicht unwesentlich mit diesem spezifischen *hebephil-manipulativen* Täterprofil zusammenhängen. Diesen Typus kann man auch schlicht den

67 Zum spirituellen Missbrauch siehe Wagner 2019.

68 Vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer M.*.

69 Interview Heinz Kock*, 17.2.2020.

70 Interview Frank Hampel*, 11.8.2020; siehe dazu auch den Presseartikel: »Vorwürfe gegen früheren Pfarrer«, Die Glocke, 11.5.2019.

pastoralen Täter nennen. Denn er nützt genau jene Mittel der Menschenführung, die der französische Philosoph und Wissenshistoriker Michel Foucault unter der Bezeichnung der »Pastoralmacht« zusammengefasst hat.⁷¹ Diese Macht herrscht nicht mit Gewalt und äußerer Autorität über die Menschen, sondern nutzt sublimen Formen der Menschenführung, der Selbstbefragung und der emotionalen Abhängigkeit. Ein Täter, der diesem Profil entspricht, versteht es, die Techniken des spirituellen Missbrauchs geschickt für die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse einzusetzen. Seine Ausbildung im Priesterseminar, die Vermittlung von Techniken der Seelsorge, der Meditation, des Gebets ermöglicht es ihm, genau diese Mittel zum Zweck der Anbahnung zu instrumentalisieren. Mit anderen Worten: Bevor es überhaupt zum Missbrauch kommt, hat die Kirche dem Täter die Mittel dazu bereits an die Hand gegeben. Auch hier hätte Prävention anzusetzen.

71 Foucault 1979; siehe dazu: Große Kracht 2019a.

Bystander (Bernhard Frings/David Rüschemschmidt)

Zur Untersuchung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen ist neben Beschuldigten und Betroffenen eine dritte Akteursgruppe in historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht einzubeziehen: die ›Bystander‹. Der aus dem Englischen stammende Begriff erlebte einen Schub an Relevanz und Aufmerksamkeit durch die Studie *Perpetrators, Victims, Bystanders* des US-amerikanischen Historikers und Holocaustforschers Raul Hilberg.¹ Der Begriff ist schwerlich ins Deutsche zu übertragen und wurde bisweilen – aber ihn nicht wirklich adäquat erfassend – mit »Zuschauer« oder »Gaffer« übersetzt. In jüngerer Zeit hat sich seine Übernahme in den deutschen Sprachgebrauch etabliert. Wir verwenden den Begriff ebenfalls in seiner englischen Originalform und bezeichnen mit Bystander diejenigen Personen und Gruppen, die mindestens eine bestimmte Ahnung (implizites Wissen) oder sogar konkreteres (explizites) Wissen über Missbrauchstaten in ihrem Umfeld hatten und potenzielle oder faktische Ansprechpersonen für die Betroffenen darstellten. Wenn überhaupt, ließe sich der Begriff am besten ganz wörtlich mit »Umstehende« als passive Mitwissende, Mithörende, Mitsehende übersetzen. Damit unterscheidet sich unsere Konzeption von dem Bystander-Begriff der NS-Forschung, da die Verbrechen an den europäischen Jüdinnen und Juden in einem deutlich höheren Maße für die Öffentlichkeit wahrnehmbar waren als Taten sexuellen Missbrauchs, über die es zumeist nur Kenntnisse oder Gerüchte im sozialen Nahraum gab.

Dennoch war in zahlreichen Fällen Wissen über Missbrauchstaten von Priestern in mehr oder weniger manifesten und konkreten Formen vorhanden. Daher wurden zuletzt in der Präventionsforschung die Bystander verstärkt in den Blick genommen.² Auch hat der Kirchenrechtler Norbert Lüdecke die häufig betonte moralische Unschuld des »Laienstands«, der »Menschen in der unmittelbaren persönlichen Umgebung der Opfer (Eltern, Verwandte, Freunde, Bekannte, Gemeindemitglieder)«, explizit angezweifelt.³ Doch blieb die stärkere Erforschung der Bystander nach Andreas Jud und Heinz Kindler weiterhin ein Desiderat.⁴ Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden der Versuch

1 Hilberg 1992.

2 Banyard 2011.

3 Lüdecke 2020, S. 379.

4 Jud/Kindler 2019.

unternommen, auf der Grundlage unserer Recherchen zum Bistum Münster diesen Aspekt zu erschließen. Dazu werden zunächst die verschiedenen Bystander-Gruppen erfasst, um daraufhin ihre Handlungsweisen zu analysieren. Schließlich sind die Bedingungsfaktoren für die unterschiedlichen Reaktionen der Bystander auf ihr implizites oder explizites Wissen kenntlich zu machen.

Bystander-Gruppen und ihr Wissen

In der Regel hatten Eltern und Geschwister, bisweilen auch Onkel, Tanten und Großeltern die engsten lebensweltlichen Beziehungen zu den Jungen und Mädchen, die vom sexuellen Missbrauch durch Geistliche betroffen waren. Daher bilden die Familienangehörigen hier die wichtigste Bystander-Gruppe. Vielfach konnten wir feststellen, dass die Beschuldigten eine große Nähe zu den Betroffenen etablierten und damit genau in diesen nächsten sozialen Raum eindringen: »Der Pfarrer ging bei uns praktisch ein und aus«, berichtete etwa ein Betroffener über das enge Verhältnis und die besondere Stellung des Priesters in der Familie.⁵ Andere nannten den Priester, obgleich meist nicht in tatsächlicher Verwandtschaft mit ihm verbunden, »Onkel«.⁶ Dieses enge Verhältnis dürfte oftmals ein entscheidender Grund gewesen sein, dass implizites oder explizites Wissen über Missbrauch zu keinen Reaktionen führte. Die Eltern eines Betroffenen wurden etwa Anfang der 1970er Jahre vom Klassenlehrer gefragt, ob ihr Sohn womöglich an Diabetes leide, da er im Unterricht oftmals »abwesend und müde« erscheine. Hätten die Eltern ernsthaft nach den Ursachen gesucht, hätte sich der Betroffene ihnen nach eigener Angabe anvertraut. Er sei allerdings davon ausgegangen, dass »alle ihr Wissen und aufkommende Gerüchte verdrängten«.⁷ Ein anderer Betroffener konfrontierte seine Tante, die zur entsprechenden Zeit im selben Haus gewohnt hatte, 20 Jahre nach dem erlebten Missbrauch und fragte sie, ob sie etwas mitbekommen habe. Sie hätte sich – wie sie tatsächlich eingeräumt habe – »so etwas schon gedacht«.⁸

5 Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020.

6 Vgl. Interview Gabriele R., 20.8.2021; Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020.

7 Interview Martin Schmitz, 8.9.2020.

8 Interview Nicholas Haas*, 24.11.2020.

»Zu wissen, es gab Angehörige, die etwas wussten oder ahnten, aber nichts unternahmen«, habe ihn, so der Betroffene, »massiv verletzt«. ⁹ Auch in anderen Fällen hatten betroffene Kinder und Jugendliche versucht, sich im familiären Nahraum, also vor allem gegenüber ihren Eltern, aber auch anderen Verwandten, zu offenbaren.

Bystander, die den missbrauchten Kindern und Jugendlichen sehr nahe stehen konnten, waren zudem Freund:innen und Mitschüler:innen. ¹⁰ Es waren bisweilen auch selbst Betroffene desselben Geistlichen, die Zeug:innen von Tatanbahnungen oder gar manifesten Taten gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen wurden und miteinander darüber sprachen. ¹¹ Allerdings wandten auch sie sich nachfolgend nur selten an ihre Eltern oder andere Erwachsene. Gleiches gilt etwa auch für Angehörige derselben Messdiener:innen-Gruppe oder Schulklasse.

Ein anderer Personenkreis von Bystandern umfasst das Personal in kirchlichen Einrichtungen wie Internaten und Kinderheimen. Neben Priestern und Ordensangehörigen – Patres, Brüdern oder Schwestern – zählten hierzu auch weltliche Lehrer:innen, Erzieher:innen oder sonstige pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeitende. Das implizite oder explizite Wissen über Missbrauchstaten war in solchen »totalen Institutionen« ¹² unter dem Personal durchaus vorhanden. In einem Internat, das auf dem Gebiet der Diözese Münster liegt, ¹³ wurden etwa in den 1960er und 1970er Jahren insgesamt fünf Ordenspriester, ein Ordensbruder und ein weltlicher Erzieher von 14 Betroffenen des sexuellen Missbrauchs beschuldigt. ¹⁴ Angesichts dieser Verhältnisse ist davon auszugehen, dass das Wissen unter dem Personal der Einrichtung weit verbreitet war. Im Hinblick auf die in einem Kinderheim eingesetzten Ordensschwestern vermutete ein ehemaliges Heimkind, in dessen Einrichtung im Jahr 2010 Missbrauchstaten bekannt wurden: »Ich bin mir sicher, dass die [Schwestern] etwas wussten. Die wussten das, das kann ja gar

9 Ebd.

10 Allgemein auch zu Bystandern im Freundes- und Bekanntenkreis Helfferich/Doll/Kavemann 2021.

11 Vgl. etwa Interview Martin Schmitz, 8.9.2020; Interview Helene Maier*, 18.2.2021; vgl. auch Teil 1, Kap. Hermes, S. 41–45.

12 Hierzu grundlegend Goffman 1973 (1961 im amerikanischen Original).

13 Allerdings nicht in der Trägerschaft der Diözese, sondern eines Ordens stehend.

14 Vgl. Akte St., Stabsstelle Intervention, laufende Registratur.

nicht anders sein.«¹⁵ In der Tat erinnerte eine bereits zu jener Zeit dort tätige Schwester, dass Jungen aus dem Heim tageweise zum Priester Franz N. eingeladen wurden. »Die Jungen kamen verstört zurück«, so die Schwester.¹⁶ Es war allerdings einige Jahre später schließlich eine weltliche Sozialarbeiterin, die die Bistumsleitung über den Missbrauch des Geistlichen informierte, nachdem sich ihr zwei Jungen offenbart hatten. Die Personalverantwortlichen versetzten N. daraufhin jedoch nur.¹⁷ Andere Betroffene berichteten davon, dass sie im Kontext von Heimen und Jugendeinrichtungen nicht nur von Priestern, sondern auch von anderen dort Tätigen sexuell missbraucht worden seien, teilweise in Komplizenschaft von Priestern und weltlichem Personal (z. B. im Josefshaus/Wettringen, Vinzenzwerk/Münster-Handorf, Martinistift/Nottuln-Appelhülsen). In weiteren Fällen zählten die beschuldigten Priester nicht selbst zum Hauspersonal, sondern holten Kinder aus einer entsprechenden Einrichtung zu sich. So übernachteten zwischen Mitte der 1960er und Ende der 1980er Jahre an Wochenenden oder in den Ferien Kinder aus einem von Ordensschwestern geleiteten Heim in der Wohnung bzw. im Pfarrhaus von Pfarrer Theo Wehren, der mit ihnen Freizeitaktivitäten – darunter u. a. auch Saunabesuche – unternahm. Bei diesen Gelegenheiten kam es auch zu Missbrauchstaten durch Wehren an Jungen in mindestens 20 Fällen, die 1976 zur Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe führten. Ob Verantwortliche und Mitarbeitende des Heims vom Urteil oder konkreten Übergriffen wussten, ist in den Akten nicht dokumentiert. Als aber offenbar die weltlichen Erzieher:innen des Heims die Besuche zunehmend hinterfragten, habe es nach der Erinnerung eines Mitarbeiters doch einer längeren Überzeugungsarbeit unter den Ordensschwestern, die einen guten Kontakt zu Wehren pflegten, bedurft, bis dem Pfarrer die Besuche untersagt wurden.¹⁸ Dabei war das Personal in solchen kirchlichen

15 Interview Peter Grote*, 7.4.2020.

16 Mitteilung Schwester M. an die Missbrauchskommission, Mai 2011, BGV Münster, HA 500, Reg A 2.

17 Vgl. Teil 1, Kap. Franz N., S. 101–107. Auch im ›Fall Wielewski‹ wusste eine Ordensschwester von Übergriffen, ohne vermutlich ihr Wissen weitergegeben zu haben (vgl. Teil 1, Kap. Wielewski, S. 76f.).

18 Aktennotizen des Interventionsbeauftragten über Gespräche mit Heimleiter und Zeitzeugen, 4.7.2019, BGV Münster, HA 500, Reg. A 6, Bl. 155f. und 160; Interview Thea Gold*, 21.4.2021.

Einrichtungen insofern heterogen, als es sich nach sozialer und kirchlicher Stellung allgemein und in Hinblick auf den jeweils beschuldigten Priester unterschied.¹⁹ So standen etwa Ordensschwwestern in der institutionellen Hierarchie sowohl sozial als auch in der geistlichen Rangfolge unter dem Priester, was sich wiederum auf die Handlungsoptionen in Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch auswirkte.²⁰

Auch in pastoralen Kontexten gab und gibt es Personenkreise, die Verdacht hegten oder gar manifestes Wissen über sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Priester erlangen konnten. So vertrauten sich Betroffene in manchen Fällen anderen Priestern an. Ein Kaplan, dem ein Junge im Jahr 1954 von Missbrauchstaten eines anderen Priesters berichtete, kam nach den Erinnerungen des Betroffenen »Einzelheiten übergehend zu dem Schluss, diese Geschichten seien ja nun vorüber. Er bat mich [den Jungen], nicht mehr daran zu denken und darüber zu schweigen. Er aber versprach, mit dem Vikar darüber zu sprechen, damit das Ganze bald ein Ende habe.«²¹ Ob ein solches Gespräch tatsächlich stattfand, ist in den Quellen nicht belegt. In anderen Zusammenhängen wurden Begleitpersonen in der Jugendarbeit Zeuginnen und Zeugen von sexuellem Missbrauch oder erfuhren davon. Ein Betroffener im »Fall Pottbäcker« erinnerte sich, dass in einem Zeltlager der Gemeinde einmal mutmaßlich nach einem sexuellen Missbrauch ein betroffener Junge weinend aus dem Zelt Pottbäckers gerannt sei und der Kaplan dem Jungen schließlich eine Ohrfeige gegeben habe. Aufgrund dieser Szene, schätzte der Betroffene, hätte ein mindestens grenzverletzendes Verhalten des Priesters, der später tatsächlich des Missbrauchs beschuldigt wurde, für die anwesenden Jugendleiter sowie die beiden Kochfrauen, die den Ablauf beobachtet hätten, zugrunde liegen müssen.²² In einem anderen Fall, der sich in den 1990er Jahren ereignet haben soll, sei sexuell übergriffiges Verhalten eines Geistlichen seitens anderer Betreuungspersonen lediglich bagatellisierend kommentiert worden. Der Priester habe

19 Erziehungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft wurden häufig von Geistlichen geleitet. Die pädagogischen und hauswirtschaftlichen Aufgaben übernahmen sowohl Ordensschwwestern oder -brüder als auch weltliche Angestellte.

20 Vgl. unten Handlungsspielräume und -blockaden.

21 Mitteilung zweier Betroffener an die Missbrauchskommission, Juli 2013, BGV Münster, HA 500, Reg. A 220.

22 Interview Franz Jeschke*, 24.8.2020; vgl. auch Teil 1, Kap. Pottbäcker.

sich beim Duschen mit einem Elfjährigen »sexuell auffällig verhalten«, was seitens der Gruppenleiter lediglich zu der Aussage geführt habe, dass den beiden »gleich einer abgeht«. ²³

Nicht zuletzt waren die Pfarr-Haushälterinnen, die häufig ein enges persönliches Verhältnis zu den Priestern pflegten – des Öfteren waren sie auch deren leibliche Schwestern oder Mütter –, Trägerinnen von Wissen über sexuelle Missbrauchstaten. Ihre Reaktionen konnten dabei unterschiedliche Gestalt annehmen: Die Haushälterin eines Missbrauchstäters etwa habe sogar die Messdiener ermutigt, in kurzen Hosen zum Priester zu gehen. Ein Betroffener dieses Geistlichen erinnerte: »In der Vikarie gab es eine Person, die Haushälterin, die zweifelsfrei die Bedürfnisse ihres ›Herrn‹ unterstützte [...]. Missbrauch lief offensichtlich nach Plan. Sie brachte mich zum Wohnraum mit Bemerkungen wie: ›Da der Herr nicht gerne Pudding mag, iss du ihn, wenn du zu ihm gehst‹, oder ›der Herr freut sich, wenn du ganz nah bei ihm bist‹, oder ›es ist schöner, wenn du mit kurzer Hose zu ihm gehst.« ²⁴ Diese perfide Art der Zuführung seitens der Haushälterin zeichnete sich zugleich durch äußerste Missachtung der Jungen wie durch religiös verbrämte Überhöhung des Priesters zum »Herrn«, also einer Anrede und Bezeichnung des Priesters aus, die üblicherweise jedoch auf Gott bzw. Jesus Christus (*kyrios*, gr. = Herr) bezogen wird. ²⁵ Dieselbe Haushälterin habe nach der Versetzung des Priesters sogar noch die Familie des Betroffenen besucht und diese »eingeschworen, auf keinen Fall etwas zu erzählen«. ²⁶ Eine andere Haushälterin habe die Jungen, die der Priester aus einem Kinderheim tagesweise zu sich holte, heiße Schokolade und Kekse gegeben, bevor die Jungen, wie sie vermutlich wusste, durch den Priester während des »Mittagsschlafs« missbraucht worden seien. ²⁷ Eine Haushälterin wiederum wurde während einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlung gegen einen Priester vernommen. Dieser habe ihr gesagt, es seien nicht »die alten Geschichten«, wegen derer er nun unter Druck stehe, sondern »es werden mir neue Fälle zur Last ge-

23 Verfahrensstand Februar 2007, BGV Münster, HA 500, Reg. A 36.

24 Mitteilung zweier Betroffener an Missbrauchskommission, Juli 2013, BGV Münster, HA 500, Reg. A 220.

25 Vgl. ebd.

26 Aktennotiz der Missbrauchskommission, 9.9.2013, ebd.

27 Bericht eines Betroffenen an Missbrauchskommission, 26.3.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2.

legt«. ²⁸ Die Haushälterin war also schon über frühere Missbrauchsvorwürfe gegen ihren Vorgesetzten im Bilde.

Auch weitere Gemeindemitglieder konnten über Wissen hinsichtlich sexueller Missbrauchstaten von Priestern gegenüber Minderjährigen verfügen. Im Frühjahr 2021 wurde im Offizialatsbezirk der Fall des Pfarrers Georg Meyer im Friesoyther Ortsteil Markhausen bekannt, zu dem insgesamt sieben namentlich bekannte Betroffene ermittelt werden konnten bzw. sich bei der Bistumsleitung meldeten. Nach Aussage von drei Betroffenen habe »das ganze Dorf damals von sexuellen Übergriffen von Pfarrer Meyer auf Messdiener gewusst. Es liege aber ein Deckmantel des Schweigens darüber«, bis heute, wie eine Lokalzeitung berichtete. ²⁹ In einem Ort im rheinisch-westfälischen Teil des Bistums Münster erfuhren im Jahr 1957 Lehrkräfte von sexuellem Missbrauch ihrer Schüler durch einen Priester, der bereits zuvor wegen gleicher Delikte strafrechtlich verurteilt worden war. Ein Lehrer teilte dem Generalvikariat mit, dass es im Ort »eine Reihe Leute« gebe, »die das Gegenteil glauben und behaupten, daß wir Lehrkräfte [...] Christenverfolger sind«. ³⁰ Der Pfarrer wurde später auf eine Stelle versetzt, bei der man seitens der Personalleitung des Bistums davon ausging, dass er dort keinen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen haben würde. Als der Priester diesen dennoch erneut herstellte, mit Jungen sogar in den Campingurlaub fuhr, sei er »wiederum in ein unangenehmes Gespräch gekommen«, wie der damalige Generalvikar feststellte. Das implizite Wissen in dem Ort war so manifest, dass sich 1962 auch der Onkel von zwei Kindern, »mit denen [der Priester] ganz innige Beziehungen unterhält«, sich besorgt an das Generalvikariat wandte. ³¹ Der Priester wurde zwar zum Personalgespräch einbestellt, verblieb aber an seinem Dienort mindestens bis zum Jahr 1968 und wurde erst bei Erreichen der Altersgrenze von 75 Jahren in den Ruhestand versetzt. ³²

Auch im Falle des ehemaligen Pfarrers von Neuenkirchen im Oldenburger Land, Bernhard Janzen, waren dessen Missbrauchstaten an Jungen in den

28 Aussage einer Seelsorgehelferin, 17.12.1951, OAV, A-17. Vgl. auch Teil 1, Kap. Hermes, S. 45f.

29 Carsten Bickschlag, »Es kommt Licht ins dunkle Kapitel«, NWZ, 27.2.2021.

30 Brief des Lehrers D. ans BGV, 29.10.1957, BGV Münster, HA 500, Reg. A 220.

31 Aktennotiz von Generalvikar Böggering, 27.8.1962, ebd.

32 Personalkarte, BAM, HA 500, A 500–505.

frühen 1960er Jahren im Ort bekannt, so ist sich zumindest ein Betroffener sicher. Die Ärzte aus einer dortigen Klinik in kirchlicher Trägerschaft, in deren Kuratorium der Pfarrer den Vorsitz führte, hätten sogar aufgrund dieses Wissens ihre eigenen Söhne nicht Messdiener werden lassen, andere Kinder aus dem Ort aber »ins Messer laufen lassen. Sie wussten mehr, aber sie haben geschwiegen«, kritisierte der Betroffene.³³ Dieses Schweigen kennzeichnete auch den »Fall Wehren«, als offenbar 1976 im Anschluss an die strafrechtliche Verurteilung des Pfarrers zu einer Bewährungsstrafe Wissen über dessen Missbrauchstaten und das Urteil zumindest in einigen Kreisen vor allem älterer Gemeindeglieder vorhanden war. Informationen, die 2019 nach dem Öffentlichwerden der Vorkommnisse im Zuge der Aufarbeitung auf Gemeindeebene geäußert wurden, weisen in diese Richtung. Im Rahmen der damaligen Strukturen hätte aber vermutlich höchstens jemand über dieses Wissen sprechen können, der selbst nicht aus der Gemeinde stammte.³⁴

Die vorangegangenen Beispiele verdeutlichen, dass und in welcher Form Wissen oder zumindest begründete Verdachtsmomente bzw. Gerüchte im Hinblick auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Priester innerhalb der heterogenen Gruppe der Bystander vorhanden waren. Dieses Wissen konnte dabei mehr oder weniger manifest sein, wobei die darauf erfolgten Reaktionen hochgradig unterschiedlich ausfielen. Sie umfassten ein Spektrum von aktiver Mitwisserschaft und gar Unterstützung bei der Zuführung der Kinder und Jugendlichen wie im Falle einer Haushälterin, über die Leugnung und die Verunglimpfung des Wissens, über Stillschweigen, über Mitteilungen an Dritte bis hin zu Meldungen beim Bistum oder der Staatsanwaltschaft.

Handlungsspielräume und -blockaden

Welche Faktoren waren es, die die Handlungsmöglichkeiten der Bystander strukturierten? Welche Komponenten trugen zur Ausweitung der Interventionsmöglichkeiten bei, welche schränkten sie ein? Hier war insbesondere das ländlich-katholische Milieu der Nachkriegszeit durch enge Grenzen der

33 Interview Bernard Theilmann, 11.5.2020; vgl. auch Teil 1, Kap. Janzen, S. 62f.

34 Interview Roland Brink*, 17.3.2020.

Sprachlichkeit in Bezug auf Sexualität gekennzeichnet.³⁵ Diese wirkten sich einerseits auf die Betroffenen selbst, andererseits auch auf die Bystander aus, wie etwa im Fall des bereits oben erwähnten Pfarrers Georg Meyer zum Ausdruck kommt. So gab die Mehrzahl der sieben bekannten Betroffenen – aufgrund des Musters und weiterer Angaben der Betroffenen ist jedoch davon ausgehen, dass die Zahl der tatsächlich Betroffenen eher zwischen 30 und 50 Jungen liegen dürfte – an, zwischen 1954 und 1968 von Meyer missbraucht worden zu sein, aber seinerzeit die erlebten Missbrauchstaten niemandem mitgeteilt zu haben. Andere hingegen hätten versucht, sich an Vertrauenspersonen wie Eltern oder Großeltern zu wenden, ohne dass ihnen allerdings geglaubt worden sei. »Pastor makt dat niet [Pastor macht das nicht]«, erinnerte ein Betroffener an die auf Plattdeutsch geäußerte Reaktion seiner Großmutter. »Der Pfarrer und die Kirche waren ja eine heilige Institution«, wie er anfügte.³⁶ Ein anderer Betroffener habe von seinen Eltern »Haue gekriegt«, als er sich diesen mitteilen wollte. Der Pfarrer habe außerdem zu den Honoratioren im Dorf gehört; »Der Pfarrer, ein Arzt, Lehrer und Geschäftsführer« hätten diese Gruppe gebildet.³⁷

Ende der 1980er Jahre wandte sich eine Mutter, die das distanzlose Verhalten des Pfarrers A. – so ihre detaillierte Schilderung – gegenüber ihrem zehnjährigen Sohn nicht zuletzt mit Blick auf die psychischen Folgen für den Jungen durchaus kritisch bewertete und bereits entsprechend mit ihrer Familie diskutierte, erst dann an die Personalverantwortlichen des Bistums, als A. wegen anderer mutmaßlicher Übergriffe verhaftet worden war und damit auf Gemeindeebene an Renommee verloren hatte. Gleichwohl gab es Gemeindemitglieder, die A. weiterhin unterstützten.³⁸ Im Falle von Pfarrer Janzen zeigte sich in den 1990er Jahren in Neuenkirchen die große Partei derer, die mit Unmut auf die Aufdeckung von Missbrauchstaten in der lokalen Presse reagierten, als immerhin 20 Jahre nach dessen Tod eine Schule nach ihm benannt werden sollte. Es gebe viele, schrieb der Official an den Bischof, bei denen der Priester nach wie vor in hohem Ansehen stehe. Zu-

35 Vgl. Powroznik/Rüschenschmidt 2021a. Vgl. Teil 3, Kap. Betroffene (I–III).

36 Interview Michael Schmidt*, 16.7.2021.

37 Interview Heinrich Alken*, 18.3.2021.

38 Die Mutter eines Betroffenen an Personalchef Buckstegen, 2.3.1989, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 2f.; vgl. auch Teil 1, Kap. Pfarrer A., S. 169f.

dem sollte ein die Kirche, aber nicht zuletzt auch die gesamte Gemeinde treffender Skandal vermieden werden. Enormer Unmut richtete sich also gegen die Betroffenen, die nach über zwei Jahrzehnten den erlebten Missbrauch benannten, sowie gegen die Journalisten, denen Kirchenfeindlichkeit unterstellt wurde.³⁹ Schließlich waren selbst noch im Jahr 2007 die Solidaritätsbekundungen für den suspendierten Missbrauchstäter Pfarrer O.* zahlreich, obwohl dieser sich bereits geständig gezeigt hatte.⁴⁰

Die hier beschriebene, sozial zementierte und auf festen Traditionen beruhende machtvolle Position des Ortspfarrers in einem – zumindest bis in die 1970er Jahre hinein – meist geschlossenen katholischen Milieu mit einer oftmals an konventionellen Werten wie Ordnung, Autorität und Gehorsam orientierten Bevölkerung,⁴¹ die diese Hierarchie durch eigene Zuschreibungen verfestigte, begrenzte in bedeutendem Maße die Fähigkeit, über sexuellen Missbrauch zu sprechen. Dies betraf nicht nur die Betroffenen selbst, sondern eben auch die Personenkreise, die über Wissen von Missbrauchstaten durch den Priester verfügten – hier nicht zuletzt auch die Freund:innen, Mitschüler:innen sowie andere Angehörige der Gemeinde-Gruppierungen. Diese durch die herausragende Position des Priesters formierte Beziehungsstruktur lässt sich als ›Klerikalismus von unten‹ bezeichnen, der zunächst auf der zugeschriebenen ontologischen Differenz zwischen Priestern als Geweihten und *in persona Christi* Handelnden auf der einen und den Laien auf der anderen Seite fußte. Dabei wurde diese Verschiedenheit jedoch nicht nur von oben, durch die Priester strukturiert, die genau diese Position einforderten und reklamierten, sondern zugleich durch die Laien verfestigt: »Der Pfarrer war ja der Herrgott persönlich!«⁴²

Noch ein weiterer Faktor wirkte zumindest in der Nachkriegszeit im katholischen Milieu: die Erfahrung der sogenannten Sittlichkeitsprozesse im Dritten Reich. So erklärte sich mindestens eine Betroffene von sexuellem Missbrauch die Nichtreaktion ihrer Eltern dadurch, dass diese »eine Parallele zu den ›Sittlichkeitsprozessen‹ gezogen hätten«,⁴³ in deren Kon-

39 Vgl. Teil 1, Kap. Janzen, S. 57–59.

40 Vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer O.*, S. 229–231.

41 Vgl. Herbert 2002.

42 Interview Helene Maier*, 18.2.2021. Vgl. Teil 3, Kap. Priester, S. 376–379.

43 Interview Helene Maier*, 18.2.2021.

text das nationalsozialistische Regime in den Jahren 1936/37 mit teilweise fingierten, teilweise aber auch faktischen Vorwürfen wegen sexuellen Missbrauchs durch Priester und Ordensbrüder massiven Druck auf katholische Geistliche entfaltete.⁴⁴ Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen betrachteten die Eltern der Betroffenen entsprechende Vorwürfe als antiklerikale Verunglimpfung, wie sie zudem ein Zeitzeuge im Zusammenhang mit einem anderen beschuldigten Priester noch für die 1970er Jahre bei seinen Eltern verortete.⁴⁵

Die Asymmetrie zwischen mitwissenden Bystandern und herausgehobenem Priestertäter war in kirchlichen Einrichtungen, in denen Ordensschwestern tätig waren, besonders groß. Tatsächlich scheinen Ordensschwestern häufig Mitwisserrinnen, aber überaus selten Meldende von Missbrauchstaten gewesen zu sein. Lediglich in einem bekannten Fall – bemerkenswerterweise schon in den 1950er Jahren – informierte eine Ordensfrau, die Zeugin einer Missbrauchstat geworden war, die Ordensoberin, die die Meldung wiederum an das Generalvikariat weiterleitete.⁴⁶ In anderen Fällen verharrten die Schwestern in Stillschweigen, obgleich besonders in kirchlichen Kinderheimen ihr Wissen bisweilen sehr konkret gewesen sein dürfte. Hierfür war zunächst die Ordensprägung der Schwestern maßgeblich, die im Rahmen der Ordensstatuten nicht nur durch Gehorsam und Demut, sondern auch durch eine große Distanz gegenüber allem Leiblichen bestimmt war, sodass für viele Schwestern vermutlich allein schon das Sprechen über sexuellen Missbrauch nur schwer möglich war.⁴⁷ Gleichzeitig befanden sich die Schwestern gegenüber dem Priester sozial und in ihrer Geschlechterrolle in einer inferioren Position, zumal sie zudem auf den Priester als Spender der Sakramente, insbesondere der heiligen Messe und der Beichte, angewiesen waren. Umso stärker schienen sie bereit gewesen zu sein, Anzeichen für Taten sexuellen Missbrauchs zu ignorieren, wie es z. B. im bereits skizzierten Fall von Franz N. geschehen ist: Missbrauchstaten in einem kirchlichen Heim waren unter den Schwestern spätestens seit dem

44 Vgl. Hockerts 1971; Hockerts 2022.

45 Interview Peter Lagemann*, 18.3.2020.

46 Gesprächsvermerk Döink, 18.3.2009, BGV Münster, HA 500, Reg A 220.

47 Frings/Kaminsky 2012, S. 55f.; vgl. auch zum klösterlichen Leben nach den für die 1950/60er Jahre maßgeblichen Ordensregeln Frings 2017, S. 130–143.

Ende der 1960er Jahre bekannt. Jedoch war es schließlich eine weltliche Sozialpädagogin, die nach einer entsprechenden Äußerung von zwei Betroffenen diese Information an die Bistumsleitung weitergab.⁴⁸

Aber nicht nur die soziokulturell hervorgehobene Position des Priesters verhinderte, dass Bystander einen Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch bei staatlichen oder kirchlichen Stellen meldeten. Auch die geringe Sensibilität und das fehlende Bewusstsein für die Folgen, die solche Taten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben konnten, spielten hier eine wichtige Rolle. Dabei ist nicht auszuschließen, dass nach 1945 die zahlreichen Gewalterfahrungen der Kriegsgeneration den (Nicht-)Blick auf die Betroffenen beeinflusst haben. Zudem hat erst im Lauf der 1980er Jahre nach ersten gezielten Untersuchungen in den USA der wissenschaftliche Diskurs über die möglichen traumatischen Auswirkungen sexuellen Missbrauchs auf Kinder begonnen.⁴⁹ Gleichzeitig kam es zu einer langsamen Stärkung der Kinderrechte, wie sie sich etwa durch die 1989 ratifizierte und seit 1992 auch in der Bundesrepublik Deutschland verbindliche UN-Kinderrechtskonvention und nachfolgenden »Schutzstrategie[n]« manifestierten. Zusammen mit sich wandelnden »Mentalitäten« oder pädagogischen »Vorstellungen« führte diese Entwicklung zu spürbaren Veränderungen der »Erziehungsstile und Eltern-Kind-Beziehungen« sowie letztlich zur »Wahrnehmung von Kindheit als bewusstseinsbildender Periode«.⁵⁰ So erinnerte etwa eine aus ländlichen Strukturen stammende Zeitzeugin für die frühen 1960er Jahre, wie ihrem Empfinden nach von den Erwachsenen auf Kinder geschaut wurde: »Kinder waren Menschen zweiter Klasse, zumindest in meinem Umfeld. [...] Meine Eltern hätten uns zwar nicht als Menschen zweiter Klasse bezeichnet, die waren immer sehr liebevoll. Aber in der Gesellschaft allgemein wurden Kinder nicht als vollwertige Menschen angesehen.«⁵¹ Dieselbe Zeitzeugin, in deren Elternhaus aufgrund der Tätigkeit des Vaters im Kolpingverband häufig Priester zu Gast waren, erinnerte zudem eine Herrenrunde, die offenbar eine durch sexuellen Missbrauch bedingte Versetzung eines Priesters thematisierte: »Ich saß im Ohrensessel meines

48 Vgl. Teil 1, Kap. Franz N., S. 101–107.

49 Venzlaff/Dulz/Sachsse 2004, S. 18f.; vgl. Interview mit einem Therapeuten, 8.4.2020.

50 Frings/Löffler 2019, S. 382.

51 Interview Gabriele R., 20.8.2021.

Großvaters und die Männer beachteten mich gar nicht. Und sie sprachen darüber: Wo ist denn jetzt eigentlich der und der? – Ja, hast Du nicht mitbekommen, dass der seine Hände nicht von kleinen Jungen lassen konnte? Und dann haben alle schäbig und laut gelacht. Ich glaube, es war Methode, auch bei Kolping, übergriffige Priester hin und herzuschieben. Und ich fürchte, auch mein Vater muss davon gewusst haben.«⁵² In dieser von der Zeitzeugin erinnerten Szene fallen die immer wieder feststellbare Bagatelisierung von sexuellem Missbrauch und die Nichtachtung der Kinder zusammen.

Insgesamt scheint also zu gelten: Je geschlossener das katholische Milieu, je hervorgehobener die Stellung des Priesters, je größer die Scham durch die Nähe zwischen Bystander und Betroffenen und je geringer die Sensibilität für die negativen Folgen sexueller Übergriffe für die Betroffenen, umso unwahrscheinlicher war die Meldung der Missbrauchstaten durch Bystander.

52 Ebd.

Therapeuten (Bernhard Frings/Klaus Große Kracht)

Eine weitere wichtige Gruppe von Akteuren, die direkt in das Dreieck von Täter-Opfer-Wächter¹ eingebunden war und ist, stellen Mediziner und Therapeuten dar. In den letzten 40 bis 50 Jahren ist ihr Einfluss auf den Umgang der Kirche mit Beschuldigten des sexuellen Kindesmissbrauchs erheblich gestiegen. Spätestens seitdem die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz »Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche« von 2002 in Art. 9 vorgeschrieben haben, dass sich erwiesene Täter einer Therapie unterziehen müssen, sind sie aus dem kirchlichen Prozess der Intervention und Prävention nicht mehr wegzudenken.² In den aktuellen Aufarbeitungsstudien ist die Rolle des ärztlich-therapeutischen Einsatzes bislang aber noch kaum untersucht.³

Frühe psychotherapeutische Ansätze im Bistum Münster unter Bischof Keller

Die niederländische Kirchenhistorikerin Marit Monteiro⁴ hat für die katholische Kirche in den Niederlanden herausgearbeitet, dass die Bischöfe bereits in den 1950er Jahren nicht nur bei der Rekrutierung geeigneter Priesteramtskandidaten, sondern auch bei der Behandlung psychisch kranker Priester verstärkt auf die Expertise von Ärzten und Psychiatern setzten, die in der Regel Laien gewesen seien. So hätten die meisten Oberhirten auch versucht, gerade Priester und Ordensleute, die Minderjährige sexuell missbraucht hatten, durch einen spezifischen Kreis von Ärzten und psychiatrischen Einrichtungen therapieren zu lassen und gegebenenfalls angemessen unterzubringen. Dabei habe im fachwissenschaftlichen Diskurs in den Niederlanden schon damals weitgehende Einigkeit bestanden, dass Pädophilie nicht heilbar sei

1 Zu diesem dreigliedrigen Ansatz der Studie siehe Einleitung, S. 16f.

2 Deutsche Bischofskonferenz 2002.

3 Allerdings weist die Historikerin Christine Hartig in ihrem Beitrag zu einem Priester der Erzdiözese Paderborn auf die Bedeutung der »psychiatrische[n] Expertise« hin (vgl. Hartig 2022, S. 223).

4 Monteiro forscht intensiv zu Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Umfeld. Vgl. etwa: Monteiro/Damberg/de Maeyer 2016.

und im therapeutischen Prozess Methoden der Selbstkontrolle erlernt und ein stabiles gesellschaftliches Umfeld geschaffen werden müssten. Diese für die damalige Zeit durchaus zukunftsweisende Herangehensweise wurde 1956 in einem Monitum Roms vor allem in der Frage des Einsatzes weltlicher Psychiater allerdings deutlich kritisiert. Letztlich hätten die Bischöfe deshalb im Lauf der 1960er Jahre diesen Weg aufgegeben und während des nachfolgenden Jahrzehnts ihre Zusammenarbeit mit den Psychiatern beendet.⁵

Im benachbarten Bistum Münster lässt sich in dieser Frage nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs zunächst unter Bischof Keller eine ähnliche Entwicklung feststellen, bei der über einen langen Zeitraum die Clemens-August-Klinik im oldenburgischen Neuenkirchen im Zentrum stand. Seit 1933 als Subregens, Spiritual und Regens an verantwortlicher Stelle in der Priesterausbildung des Bistums Osnabrück tätig, dürfte sich Keller schon vor seiner 1947 erfolgten Bischofsweihe immer wieder psychischen Schwierigkeiten von Priesteramtskandidaten auf dem Feld der Sexualität gegenübergesehen haben, zumal viele Theologen und junge Geistliche nach 1945 auch durch den Kriegsdienst geprägt waren.⁶ So wies ein ärztliches Gerichtsgutachten von 1949, das der Bistumsleitung in Münster bekannt war, ausdrücklich auf die Problematik mangelnder Kriegsbewältigung hin. Das Gutachten betraf den Kaplan Christian Verhülsdonk, der bereits im Jahr zuvor wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zu einer Bewährungsstrafe verurteilt und nun nach Übergriffen in einem Krankenhaus wegen des Verstoßes gegen § 175 erneut angeklagt worden war. Dabei schätzte der Gutachter die augenscheinliche Homosexualität des Kaplans nicht als anlagebedingt, sondern als Folge seiner im Krieg erlittenen Verletzungen und anderen Erfahrungen dieser Zeit ein.⁷

5 Monteiro 2013.

6 Der Kirchenhistoriker Norbert Köster hat zudem gezielt herausgearbeitet, wie stark Keller selbst durch seine Erfahrungen an verschiedenen Fronten im Ersten Weltkrieg geprägt war (vgl. Köster 2020/21).

7 Gutachten, 29.6.1949, Akte Verhülsdonk, Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Sammlung; vgl. auch Teil 3, Kap. Personalverantwortliche, S. 455f., 460. Ausdrücklich ging Keller in seinen 1952 als Manuskript gedruckten »Richtlinien für die Beurteilung und Förderung der Priesterberufe« unter Punkt 15 auf die Sexualneurose ein, wobei hier das »Urteil eines erfahrenen und gewissenhaften Nervenarztes [...] von ausschlaggebender Bedeutung sein« würde (freundlicherweise den Verfassern der Studie von Wilhelm Damberg zur Verfügung gestellt).

Vermutlich auch vor diesem Hintergrund unterstützte Keller das Vorhaben des katholischen Arztes Franz-Rudolf Faber (1919–2010),⁸ ein Fachkrankenhaus zu gründen, »in dem Patienten ganzheitliche, d. h. körperliche und psychotherapeutische Hilfen finden sollten«.⁹ Faber hatte in Münster, München und Göttingen Medizin studiert, ehe er nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Assistenzarzt an der Universitäts-Nervenklinik in Münster wurde und ein Studium der Psychologie und Philosophie anschloss. Auf Vermittlung von Domvikar Heinrich Tenhumberg kam Faber mit dem Neuenkirchener Pfarrer Bernhard Janzen in Kontakt, mit dem er schließlich 1953 die Clemens-August-Klinik als Fachklinik für Psychotherapie, Neurologie und Innere Medizin ins Leben rief. Wie sich später herausstellte, war Janzen selbst erheblich belastet, mehrere Kinder sexuell missbraucht zu haben.¹⁰ Dies hinderte ihn aber nicht, sich tatkräftig für das geplante Klinikprojekt einzusetzen. In Faber fand er einen Kooperationspartner, der sich einerseits offen zeigte für die neuen psychotherapeutischen Ansätze der Zeit, zum anderen aber auch bereit war, das katholisch-konfessionelle Selbstverständnis der Klinik mitzutragen. In einer zwei Jahre zuvor für den Bischof verfassten Denkschrift nannte Faber »die klinische Behandlung von Psychoneurosen« sowie die »Schulung von Ärzten und eventuell auch Theologen in den Fragen der Psychotherapie« als Hauptaufgaben des geplanten Krankenhauses. Dabei sei es »selbstverständlich, dass die ärztliche Behandlung (Psychotherapie) in seelischer Not auch den religiösen Bedürfnissen der Kranken gerecht werden muß (insbesondere bei der Beratung und Behandlung von Ordensleuten, Geistlichen, Theologiestudenten und Novizen)«.¹¹ Neben der Diözese Münster beteiligten sich zudem die Bistümer Aachen, Köln und Paderborn an der Finanzierung der Klinik.

8 Wie im Kölner Gutachten werden auch an dieser Stelle Ärzte und Therapeuten mit Klarnamen genannt, da »die Darstellung der ärztlichen/gutachterlichen Leistungserbringung die berufliche und damit die sog. Sozialsphäre der Ärzte und Gutachter« betrifft und »nach der Rechtsprechung [...] eine gegenüber Dritten erbrachte Leistung [...] auch in der Öffentlichkeit (kritisch) dargestellt und hinterfragt werden« darf (Gercke/Stirner/Reckmann u. a. 2021, S. 23).

9 Clemens-August-Stiftung (Hrsg.) 2003, S. 9f.

10 Siehe oben Teil 1, Kap. Janzen.

11 Clemens-August-Stiftung (Hrsg.) 2003, S. 14f.

Das Renommee der Einrichtung und ihres Leiters besaß auch darüber hinaus durchaus Strahlkraft. Immerhin vereinbarten Bischof Keller und der Oberhirte der Diözese Rottenburg-Stuttgart bereits 1954, dass sich ein junger, offenbar des sexuellen Missbrauchs beschuldigter Priester des süddeutschen Bistums in der Clemens-August-Klinik in »Behandlung« begeben und danach eine Aufgabe im Offizialatsbezirk erhalten sollte. Dabei wurden dem Vikar nach dem Ende der »Kur« »Arbeiten übertragen, die der Chefarzt der Klinik« für ihn als »besonders geeignet empfohlen hatte«. Zunächst in Vechta nur in der »Mädchenseelsorge« eingesetzt, durfte der Priester »auf Anraten des Chefarztes« »später noch Stunden in Jungenklassen an der Berufsschule in Lohne« geben. Da sich aber schon bald Mütter beim Vechtaer Propst und bei Offizial Heinrich Grafenhorst über das distanzlose Verhalten des Geistlichen ihren Söhnen gegenüber beschwerten, musste der Vikar wieder in seine Heimatdiözese zurückkehren.¹²

Bei Priestern, deren psychische Problematiken von den Personalverantwortlichen des Bistums offenbar als massiver eingeschätzt wurden, scheint zumindest in den 1950er Jahren ferner Haus Kannen bei Münster eine wichtige Adresse gewesen zu sein. In dieser »Heil- und Pflegenstalt« für Männer, die in Trägerschaft der Alexianer-Brüdergemeinschaft stand und deren Rektor während des Dritten Reichs einen regelmäßigen Austausch mit Kardinal von Galen gepflegt hatte,¹³ wurde etwa Ende 1949 Kaplan Theodor Leuters untergebracht, der wegen des Missbrauchs von zwölf Jungen angeklagt worden war und Anfang 1950 zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Zudem erstellte ein in Haus Kannen tätiger Arzt im Rahmen des Prozesses ein psychiatrisches Gutachten über Leuters.¹⁴ Auch der bereits oben erwähnte Kaplan Verhülsdonk sollte Mitte der 1950er Jahre nach erneuten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und Verbüßung

12 Grafenhorst an Vikar (z. Zt. Neuenkirchen i. O./Clemens-August-Stiftung), 19.6.1954, Grafenhorst an Rottenburger Generalvikar, 13.10.1954 (»Abschrift an Chefarzt Dr. Faber«) und 25.10.1954, OAV, A-39.

13 Vgl. Frings 1994, S. 86.

14 BGV Münster, HA 500, Reg A 144. Leuters wurde darüber hinaus 1951 wegen ca. 500 Missbrauchstaten an 30 Betroffenen, die er zwischen 1936 und 1944 verübt hatte, zu fünf Jahren Zuchthaus mit anschließender Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung verurteilt, wobei er offenbar bereits 1953/54 längere Zeit in der Landes-klinik in Münster verbracht hat (vgl. auch BAM, GV NA, HA 500, A 500-30; mehrere Schreiben des Jahres 1945, Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Sammlung).

einer zweijährigen Haftstrafe wegen »schwerer Unzucht nach § 175« nach Haus Kannen kommen. Denn laut Gerichtsurteil sei bei dem Priester »eine strenge Internierung mit spezifischer psychotherapeutischer Behandlung erforderlich«. ¹⁵ Da jedoch dort die Unterbringung nicht zustande kam, verbrachte Verhülsdonk schließlich acht Monate in der Landeslinik Eikelborn. Inwieweit in Haus Kannen überhaupt Möglichkeiten für entsprechende psychotherapeutische Maßnahmen gegeben waren, ist in den Akten nicht dokumentiert. ¹⁶

Faber blieb jedenfalls bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1984 für die Bis­tumsleitung in Münster und Vechta einer der wichtigsten Ansprechpartner, wenn es um psychische Auffälligkeiten des (angehenden) Diözesanklerus ging. So suchte auch Personalchef Wilhelm Stammkötter Fabers fachliche Expertise, als er 1973 Kaplan Heinz Pottbäcker, dessen Fall wir oben bereits dargestellt haben, zu einem Gespräch anmeldete. In Münster waren erneute Übergriffe Pottbäckers bekannt geworden, der bereits fünf Jahre zuvor wegen Missbrauchs zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden war. Mit der Empfehlung zu einer ambulanten Psychotherapie in einer wohnortnahen Praxis blieb Faber bei seiner grundsätzlichen ärztlich-therapeutischen Linie. ¹⁷ Auch im Falle des Pfarrers Helmut Behrens – ebenfalls oben ausführlich geschildert – war Faber einer der Gutachter, die im Hinblick auf seine Weiterbeschäftigung zurate gezogen wurden. ¹⁸

Ausweitung der therapeutischen Angebote – Verlagerung von Verantwortung

Eine nicht weniger bedeutsame Rolle als Faber spielte der erste Leiter der 1964 von Bischof Joseph Höffner in der Diözese Münster neu eingerichteten Eheberatungsstelle, Josef Köhne (1922–2004), der zuvor zwölf Jahre

15 Urteil des Landgerichts Münster, 12.11.1951, Akte Verhülsdonk, Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Sammlung.

16 Vgl. auch Caritative Anstalten 1955, Bd.1, S. 155f. Mitte der 1950er Jahre bestand ein großer Teil der Patienten Haus Kannens aus chronisch Kranken.

17 Siehe Teil 1, Kap. Pottbäcker, S. 137f.

18 Siehe Teil 1, Kap. Behrens, S. 185f.

Oberarzt an der Clemens-August-Klinik gewesen war. Köhne stammte aus Münster, hatte dort nach dem Kriegsdienst Medizin studiert und promoviert sowie in Münster, Tübingen und Hamburg seine »nervenärztliche und psychotherapeutische Fachausbildung« absolviert. Durch medizinisch-psychotherapeutische Fachbeiträge in Zeitschriften und auf Seminaren wie auch durch seine nebenamtliche Tätigkeit an der Katholischen Erziehungsberatungsstelle in Osnabrück hatte er ein sowohl wissenschaftliches wie katholisches Profil aufzuweisen. Vielleicht war Höffner – vor seiner Bischofsnennung gut zehn Jahre Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität in Münster – aber auch über das St.-Lukas-Institut für ärztliche Anthropologie in Münster, das sich mit Grundfragen der ärztlichen Ethik auseinandersetzte, auf Köhne aufmerksam geworden, der wie Faber zu den Mitbegründern des Instituts zählte. Köhne, der sich zum Zeitpunkt der Anfrage Höffners bereits vertraglich als Leiter der Essener Erziehungsberatungsstelle an den dortigen Diözesancaritasverband gebunden hatte, dürfte Münster wiederum wegen seiner engen Bindungen an seine Heimatstadt den Vorrang eingeräumt haben, sodass er noch rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit dem Ruf Höffners folgte. Höffner maß dieser Personalie offenbar einen so hohen Stellenwert bei, dass er in dieser Frage sogar das Gespräch mit dem Essener Bischof Franz Hengsbach suchte.¹⁹

Der Dienstvertrag Köhnes enthielt ein breites Aufgabenspektrum: Außer den schwerpunktmäßigen Tätigkeiten beim Aufbau der katholischen Ehe- und Erziehungsberatungsstellen in der Diözese und in Münster wie auch seiner Mitarbeit am St.-Lukas-Institut zählte ausdrücklich auch die »Beratung der Theologen des Bistums Münster in psychotherapeutischen Fragen« dazu. Außerdem wurde ihm zugestanden, sich im vertretbaren Rahmen privatärztlich und gutachterlich zu betätigen sowie Vorträge zu halten.²⁰ In den 1970er Jahren erhielt Köhne zudem einen Lehrauftrag im Bereich Pastoralmedizin zum Thema »Grenzfragen zwischen Pastoral und Psychiatrie.«²¹ Köhnes Tätigkeit ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass

19 Autorenangaben in: Struck/Köhne/Ullrich 1974, S. 64 und Aktenvermerk des zuständigen Mitarbeiters im BGV, 12.2.1964 über ein Gespräch mit Köhne, BGV Münster, PA 610, Reg. A 140.

20 Dienstvertrag, 5.3.1964, BGV Münster, PA 610, Reg. A 140.

21 Ebd.

sich die Innovationen des »therapeutischen Jahrzehnts« der 1970er Jahre auch in der katholischen Kirche bemerkbar machten und sich auch hier das »therapeutische Interventionsmodell« in »Form psycho-sozialer Beratung« in der Pastoral zunehmend durchsetzte.²²

Hinweise in den Akten wie auch von Zeitzeugen²³ legen den Schluss nahe, dass Köhne für die Personalverantwortlichen des Bistums neben und später dann auch anstelle von Faber zur maßgeblichen beratenden Instanz wurde, wenn Entscheidungen über den weiteren Einsatz und die therapeutische Begleitung von Geistlichen getroffen werden mussten. Immerhin erklärte Personalchef Stammkötter 1973 gegenüber Pfarrer A., ein – wie oben beschrieben – wegen Missbrauchs verurteilter, in der JVA Münster einsitzender und nun kurz vor seiner Entlassung stehender Priester der Diözese Köln, dass Köhne »besonders spezialisiert [sei] in Fällen, die ähnlich gelagert sind wie der Ihre«.²⁴ Nach einem Gespräch, das Köhne und A. einen Monat später führten, konnte sich der Arzt einen Einsatz von A. als Krankenhaus-Seelsorger vorstellen, wenn sich dort »keine Kinderstation« befinde. Warum A. dann aber als Aushilfsgeistlicher doch wieder in der Pfarrseelsorge eingesetzt wurde, ist in den Akten nicht dokumentiert.²⁵

Wie auch sonst für Köhne und Faber festzustellen, wurde auch in diesem Fall keine schriftliche Stellungnahme verfasst. Die jeweilige Einschätzung gelangte in der Regel per Telefon bzw. »Vier-Augen-Gespräch« an den zuständigen Bistumsverantwortlichen, sodass die ärztlich-therapeutischen Begründungen der Empfehlungen nicht mehr im Einzelnen nachzuvollziehen sind. Dennoch lassen sich bei Köhne auf Basis einiger Fachbeiträge zumindest einige Positionen aufzeigen, die ihn für die damalige Zeit als einen gegenüber neueren Ideen durchaus aufgeschlossenen Therapeuten erscheinen lassen. So schrieb er Mitte der 1970er Jahre in einem Aufsatz zu »Beraterischen Hilfen für Homophile«, dass »die Intensität der menschlichen Geschlechtskraft [...] nach ärztlicher Erfahrung auch beim gesunden Menschen erheblichen individuellen Schwankungen [unterliege], die

22 Ziemann 2004, S. 380; siehe auch Ziemann 2007, S. 265–314; Tändler 2016.

23 Vgl. etwa Thissen 2019; Interview mit einem Therapeuten, 8.4.2020.

24 Stammkötter an A., 27.7.1973, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 221; siehe oben Teil 1, Kap. Pfarrer A., S. 155f.

25 Aktennotiz Stammkötters, 20.9.1973, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3271, Bl. 213.

eine Normierung des Verhaltens nahezu unmöglich machen, ganz abgesehen von vielen pathologischen [krankhaften] Varianten«. Dabei handele »es sich um Tatbestände des biologischen und psychologischen Bereiches, welche Individuum, Gesellschaft und Kirche vor aller Entscheidung vorfinden«. Entgegen einem »ethischen Neutralismus der Sexualität« komme »es darauf an, unsere emotionalen und sexuellen Triebkräfte in freier Weise in unsere allgemeine partnerschaftliche Liebesfähigkeit einzubauen«. Dementsprechend hätten »beraterische Hilfen [...] darauf zu zielen, echte Partnerfähigkeit zu entwickeln, d. h., die sexuellen Kräfte zum verantwortlichen Ausdruck der Liebesfähigkeit werden zu lassen, die dann selbstverständlich auch lustvoll erfahren wird«. Demnach seien »die meisten heutigen Fehlerscheinungen im Bereich der Hetero- wie Homosexualität [...] nicht Zeichen einer moralischen Krise, sondern Ausdruck einer mangelnden Entwicklung bzw. Verkümmern personaler Liebesfähigkeit«. Vor diesem Hintergrund sprach er sodann Homosexuellen bei der Frage, ob sie als Pädagogen oder Priester tätig sein dürften, die gleichen Rechte wie Heterosexuellen zu, wobei bei beiden grundsätzlich zwischen »Homosexualität und Pädophilie« unterschieden werden müsse. Immerhin sei letztere – also »die erotische Neigung Erwachsener zu Kindern«, die eine »Perversion« sei, »häufiger bei Heterophilen« anzutreffen. Falls es tatsächlich »zu einem Mißbrauch von Kindern« komme, müssten Homo- wie Heterosexuelle »die gleichen Konsequenzen tragen«. ²⁶ Dennoch gelte es – wie er gut 15 Jahre später in einem weiteren Beitrag betonte – die Menschen grundsätzlich »zu bejahen und zu akzeptieren sowie perverses Fühlen und Handeln nicht zum alleinigen Kriterium ihrer Person zu machen«. Nur so könne die Voraussetzung »für die Fähigkeit« geschaffen werden, »verantwortlich und sozial mit seinen Antrieben und Bedürfnissen umgehen zu lernen, im günstigsten Fall, seine sexuellen Antriebe zu sublimieren«. Auch wenn dies »oft nicht gelingen« werde, könne doch »versucht werden, eine partielle Zulassung mit entsprechender Kanalisation anzubahnen«. Jedenfalls würden »Abwehr und Verleugnung [...] nur selten dauerhafte Lösungen sein können.« ²⁷

26 Köhne 1974, S 46 und 48f.

27 Ders. 1990, S. 127.

Köhnes Ausführungen zu Homosexualität und Pädophilie muten einerseits sehr fortschrittlich an, zugleich stehen sie aber auch symptomatisch für die Gefahren einer – im wissenschaftlichen Diskurs der damaligen Zeit verbreiteten – täterorientierten psychotherapeutischen Ausrichtung, welche vor allem die personelle Entwicklung des ›Patienten‹ und weniger die Prävention zukünftiger Taten im Blick hat. Diese letztlich täterbezogene Einstellung ist mit dem patientenorientierten Ansatz der Psychotherapie immer schon ein Stück weit gegeben und stellt eine grundsätzliche Problematik der Therapeutisierung von Pädophilen dar, auf die andererseits aber auch nicht verzichtet werden kann.

Aufgrund fehlender Akten ist nicht zu beziffern, bei wie vielen Geistlichen, die des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigt wurden, Köhne als interner Gutachter oder Therapeut fungierte. Seine spezifische Expertise galt den Bistumsverantwortlichen jedenfalls als so groß, dass er von ihnen auch nach seinem 1987 erfolgten altersbedingten Ausscheiden als Leiter der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bistum Münster bei entsprechenden Fällen zurate gezogen wurde. 1989 etwa erhielt Generalvikar Werner Thissen durch die Meldung eines Betroffenen, der Unterstützung durch einen Essener Priester erfuhr, Kenntnis über den langjährigen Missbrauch an minderjährigen Jungen wie auch jungen Männern durch Pfarrer S. Dieser habe mehrfach nach seelsorglich-spirituellen Gesprächen im Pfarrhaus das so aufgebaute Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen ausgenutzt, um Nacktfotos zu machen. Unter diesen Bildern, von deren Existenz Thissen wusste, befanden sich nach Auskunft des Betroffenen auch solche, die vermutlich Ende der 1970er Jahre gemacht worden waren und einen damals ca. 14-jährigen Jungen mit einem um die Genitalien gelegten Rosenkranz zeigten.²⁸ Einige Monate später berichtete Thissen dem Essener Priester, dass S. »jetzt jeweils einen fähigen Gesprächspartner sowohl forum internum«, also einen geistlichen Begleiter, »wie auch forum externum«, nämlich einen »tüchtigen Psychotherapeuten«, gefunden habe und regelmäßige Gespräche mit beiden gewährleistet seien.²⁹ Dieser Therapeut war Köhne, dem offenbar vier Termine mit S. ausreichten, um ein abschließendes Gespräch ins Auge fassen zu können.³⁰ Zudem bat Thissen den Essener Priester, das belastende

28 Interview und Ausarbeitung Gerd Meier*, 17.12.2019 und Febr. 2020.

29 Thissen an Priester, 12.2.1990, BAM, GV NA, Büro GV, A 101–752.

30 S. an Thissen, 9.4.1990, ebd.

Fotomaterial an Köhne zu schicken. Dieser werde dann »auf Wunsch« von S. »das Material vernichten«.³¹ S. informierte Thissen jedenfalls in einem zu Ostern 1990 an den Generalvikar gesandten Brief, dass diese Bilder aus Essen bei Köhne angekommen und dort vernichtet worden seien.³²

Rückblickend erklärte Thissen in diesem Zusammenhang, dass Köhne »sich eindeutig dafür« ausgesprochen habe, »Priester, die zu ihm in Therapie kamen, nicht aus dem Dienst zu nehmen«, da ihnen »die Bewältigung oder Heilung von Fehlverhalten am besten im Zusammenhang mit der gewohnten Dienstsituation« gelinge. Wenn dies »nicht zu verantworten« gewesen sei, habe ihm Köhne »einen entsprechenden Hinweis« gegeben. Bei S. sei dies jedoch »nicht der Fall« gewesen. Ferner erinnerte Thissen, dass S. »über einen längeren Zeitraum bei Herrn Dr. Köhne in Therapie gewesen« sei.³³ Ob die von S. bei Köhne begonnene Therapie wirklich mit dem fünften Gespräch im Mai 1990 oder erst nach weiteren Sitzungen beendet war, muss offenbleiben. Als Thissen zu Beginn des neuen Jahres S. für dessen Weihnachtgruß dankte, war die Therapie jedenfalls abgeschlossen. Deshalb sah er auch »das damals zwischen uns besprochene Problem« als »so weit bewältigt«, »daß ein erneutes Fehlverhalten durch Dich in diesem Bereich nicht zu befürchten ist«. Falls dies doch der Fall sein solle, vertraue er auf eine sofortige Kontaktaufnahme zu Köhne oder zu ihm.³⁴

Neben Faber und Köhne zählte von Anfang der 1970er bis Mitte der 1980er Jahre der zunächst im nördlichen Ruhrgebiet und dann im westlichen Münsterland praktizierende, entsprechend geschulte Arzt Eckehard Petzold zum kleinen Kreis der Therapeuten, auf die die Bistumsleitung nicht zuletzt bei aufkommenden Missbrauchsfällen zurückgriff. 1914 geboren, scheint er sich nach dem Medizinstudium in Marburg, Kiel und Leipzig zunächst schwerpunktmäßig der Frauenheilkunde zugewandt zu haben, wie zumindest sein Dissertationsthema vermuten lässt.³⁵ Folgt man den Erinnerungen eines Pfarrers, der selbst zum heilkundlichen Therapeuten ausgebildet worden war, Petzold kannte und sich mit ihm auf fachlicher Ebene

31 Thissen an Priester, 19.2.1990, ebd.

32 S. an Thissen, 9.4.1990, ebd.

33 Stellungnahme Thissen, 7.3.2012; BGV Münster, HA 500, Reg. A 13, Bl. 16.

34 Thissen an S., 5.1.1991, BAM, GV NA, Büro GV, A 101–752.

35 Petzold 1939.

austauschte, richtete Petzold seine therapeutischen Bemühungen an den Grundsätzen Carl Gustav Jungs³⁶ aus, der neben Sigmund Freud und Alfred Adler zu den Pionieren der Psychotherapie zählte und – etwa im Gegensatz zu Freud – gläubiger Christ war. Ferner soll Petzold die Meinung vertreten haben, dass Pädophilie heilbar sei oder der Täter mindestens lernen könne, »sich zu kontrollieren«.³⁷ Da Petzold offenbar gerade bei pädophilen Mehrfachtätern als Therapeut herangezogen wurde, kommt dieser Einschätzung größere Bedeutung zu.³⁸ So kann es auch nicht überraschen, dass Stammkötter 1976 Kontakt zu Petzold aufnahm, um therapeutische Gespräche für Pfarrer Theo Wehren zu vereinbaren, der wegen des Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in mindestens 20 Fällen angeklagt war. Der Personalchef bat Wehren nun, möglichst schnell einen »guten Therapeuten« hinzuzuziehen, damit er »die Dinge [...] auch innerlich« aufarbeite. Dadurch sei »tatsächlich Hilfe möglich«, wie seine »Erfahrung in mehreren Fällen, die weit schwieriger waren, als es der Ihre ist«, gezeigt hätten. Deshalb stünde er bereits mit einem »hervorragenden Fachmann« in Kontakt, der nun auf einen Anruf von Wehren warte. »Bereits ein erstes Gespräch« werde »den inneren Druck, unter dem Sie jetzt stehen, zum Teil zu lindern vermögen. Das ist jedenfalls meine Hoffnung. Deshalb meine Bitte: Machen Sie rasch [...] einen Termin aus«.³⁹ Immerhin wurde im Rahmen der nachfolgenden Gerichtsverhandlung »besonders positiv« berücksichtigt, dass Wehren »sich freiwillig in fachärztliche Behandlung begeben hat, um zum einen Klarheit über seine Veranlagung zu finden und sich zum anderen beraten zu lassen, wie er sexuelle Schwierigkeiten in Zukunft zu bewältigen vermag, ohne strafbar zu werden.«⁴⁰ Dies dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die einjährige Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Allerdings ist nicht überliefert, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang und Ergebnis Wehren dann überhaupt Gespräche mit seinem Therapeuten geführt hat.

Zudem besuchten in den 1970er Jahren die Geistlichen Heinz Pottbäcker und Pfarrer A. über mehrere Jahre regelmäßig Therapiesitzungen bei

36 Zu Jung etwa: Bair 2005; Roth 2009.

37 Interview Pfarrer B., 14.1.2020.

38 Vgl. auch Teil 1, Kap. Pottbäcker und Kap. Pfarrer A.

39 Stammkötter an Wehren, 21.9.1976, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1754, Bl. 69.

40 Urteil des Amtsgerichts Bocholt, 10.11.1976, BGV Münster, HA 500, Reg. A 12.

Petzold, wobei zumindest A. teils zwei Mal in der Woche zur Einzel- wie Gruppentherapie anreiste. Da auch Petzold keine schriftlichen Stellungnahmen an die Personalverantwortlichen des Bistums sandte, geben ebenfalls nur wenige Notizen über Telefonate mit Personalverantwortlichen des Bistums Aufschluss über die jeweiligen Einschätzungen der therapeutischen Erfolge. So scheint Petzold auch bei diesen beiden Geistlichen den weiteren Einsatz in der Pfarrseelsorge begleitet zu haben. Als dann A. offensichtlich rückfällig geworden war, setzte sich Petzold zudem für ein neues Therapiekonzept ein. A. konsultierte daraufhin während des nächsten Jahrzehnts eine ganze Reihe unterschiedlicher Therapeuten, darunter bemerkenswerterweise auch einen aus dem Bistum Münster stammenden, inzwischen aber im Bistum Essen inkardinierten Priester-Therapeuten, der nach 2010 selbst des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in mehreren Fällen beschuldigt wurde.⁴¹

Neben den Therapiemöglichkeiten bei diesem kleinen Kreis entsprechend geschulter Ärzte nutzten die Personalverantwortlichen in Münster in den 1970er und 1980er Jahren auch das Priesterheim Johanneshöhe bei Neuwied am Rhein zur stationären Unterbringung des sexuellen Missbrauchs beschuldigter Priester. In dieser 1969 von der Ordensgemeinschaft der Missionare vom heiligen Johannes dem Täufer gegründeten und von den nordwestdeutschen Diözesen finanziell unterstützten Einrichtung erhielten Kleriker mit unterschiedlichen Schwierigkeiten geistliche und medizinische Hilfe. Gründe für die Unterbringung waren etwa psychische Erkrankungen oder Alkoholprobleme, aber auch die Verletzung des Zölibats. Je nach Bedarf wurden offenbar auch ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie konsultiert und bei anderen Fachleuten Gutachten eingeholt.⁴² Aber ebenso wichtig dürfte es für die Bistumsleitungen gewesen sein, durch die Unterbringung auf der Johanneshöhe »auffällige« Priester aus der Öffentlichkeit nehmen zu können.⁴³ Immerhin finanzierte die Diözese Münster wie die anderen beteiligten Bistümer zu Beginn auf der Johanneshöhe ein bis zwei

41 Vgl. Teil 1, Kap. Pottbäcker und Kap. Pfarrer A.; BGV Münster, HA 500, Reg. A 166.

42 Dafür sprechen zumindest einige Angaben in den wenigen, noch auf der Johanneshöhe verbliebenen Akten von Priestern, die im Bistum Münster tätig waren. Diese Akten gelangten 2011 nach dem Tod des seit ihrer Gründung die Einrichtung leitenden Paters ins BGV Münster (BGV Münster, HA 500, Reg. A 53).

43 Vgl. Teil 1, Kap. Pottbäcker, S. 138f. und Kap. Behrens, S. 186f.

»Priesterwohnungen«, und noch 1985 bedankte sich Bischof Reinhard Lettmann beim Leiter des Priesterheims dafür, dass der Pater sich »in den letzten Jahren [...] mit großem Engagement einiger Priester unseres Bistums angenommen« hatte. Für die dabei entstandenen »mancherlei Aufwendungen« überwies der Bischof zudem 5 000 DM an die Ordensgemeinschaft.⁴⁴

Seit Anfang der 1990er Jahre scheint die Bistumsleitung in Münster – vermutlich auch aufgrund des altersbedingten Ausscheidens der oben genannten Ärzte – bei der Begutachtung und therapeutischen Behandlung ihrer des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigten Priester den Therapeutenkreis dann ausgeweitet und nicht mehr nur handverlesene, »gut katholische« Ärzte und Psychologen herangezogen zu haben. Jedenfalls wurde der Kontakt zu den Psychotherapeuten unspezifischer. Dies änderte aber nichts an ihrer grundlegenden Funktion für die kirchlichen Entscheidungsträger. Indem man ihnen die Aufgabe der Rückfallprognose übertrug, entledigte man sich selbst in erheblichem Maße der Verantwortung, zumal die vermeintlich positiven Einschätzungen der Ärzte vermutlich nicht nur überschätzt wurden, sondern auch auf Rückfälle oftmals nicht adäquat reagiert wurde. Der ehemalige Personalchef, Generalvikar und Weihbischof im Bistum Münster Werner Thissen hat diese Verantwortungsverlagerung durchaus selbstkritisch auf den Punkt gebracht: »[...] ich war der Meinung, wenn der Therapeut grünes Licht gibt für einen Einsatz, dann ist das verantwortbar. Danach haben wir gehandelt. Ich muss mir persönlich als schweren Fehler anrechnen, dass mein Vertrauen in die medizinischen, therapeutischen Möglichkeiten überzogen und unrealistisch war. [...] Im Nachhinein muss ich sagen: Wir haben das von uns weggeschoben auf ihn [den Therapeuten] und dort, wo er sich zu viel drum kümmern musste, haben wir zu wenig getan.«⁴⁵ Auch Bischof Genn sieht diese Problematik inzwischen sehr deutlich: »Nicht psychiatrische Gutachter«, sondern »insbesondere die Bischöfe« hätten hier die »Verantwortung« gehabt.⁴⁶

44 Lettmann an Pater Sch., 23.7.1969 und 18.11.1985, BGV Münster, HA 500, Reg. A 53.

45 Thissen 2019.

46 Genn 2022.

Der wissenschaftliche und gesellschaftliche Kontext

Im Rückblick fällt auf, dass die psychotherapeutische Begleitung der beschuldigten Kleriker im Auftrag des Bistums den kirchlich-institutionellen Diskursraum lange Zeit kaum verlassen hat. Die einflussreichsten Gutachter, die von den Bischöfen in Münster mit einer Verhaltensprognose ›auffälliger‹ Priester betraut wurden, waren über die Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen (Faber) oder über die kirchlichen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (Köhne) aufs Engste mit der katholischen Kirche im Bistum verbunden. Ohne ihnen im Einzelnen die fachliche Kompetenz abzusprechen, fällt doch auf, dass sie über keine ausgewiesene Expertise auf dem Gebiet sexueller Präferenzstörungen verfügten, sieht man von Köhnes gelegentlichen Veröffentlichungen einmal ab. Die Bischöfe in Münster, so ist zu vermuten, haben sie nicht aufgrund ihrer spezifischen therapeutischen Qualifikationen ausgewählt, sondern vor allem aufgrund ihrer institutionellen Nähe zur katholischen Kirche, die sich nicht zuletzt in ihrem Arbeitsverhältnis widerspiegelte. Im Zweifel vertrauten die kirchlichen Personalverantwortlichen ihren eigenen Mitarbeitern mehr als unabhängiger Kompetenz, wodurch erneut das Motiv der Geheimhaltung und des Institutionenschutzes hervorscheint. Diese Linie verließen sie auch nach Faber und Köhne nur zögerlich.

Dabei hätten die Bischöfe, Generalvikare und Personalchefs zumindest in den letzten 30 Jahren nicht weit suchen müssen, um auf unabhängige Expertise im Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs treffen zu können. Denn seit Anfang der 1990er Jahre galt die Stadt Münster durchaus als ein wichtiger Ort neuer therapeutischer Ansätze auf diesem Gebiet. So war 1990 der international renommierte Traumaforscher und Jugendpsychiater Tilman Fűrnis zum Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Münster berufen worden. Einen Schwerpunkt der Forschungsarbeit legte Fűrnis dabei auf den sexuellen Missbrauch von Kindern, zu dem er auch einschlägig publizierte.⁴⁷ Ein zentrales Anliegen von Fűrnis war es, die Aussagen von Kindern über sexuellen Missbrauch ernst zu nehmen und Methoden ihrer Glaubhaftmachung zu entwickeln,

47 Fűrnis 1991.

die vor Gericht bestand haben. Die Anwendung dieser Methoden führte allerdings in einigen Fällen zu einer deutlich suggestiven Befragungspraxis, die zwar durchaus konkrete Beschuldigungen zutage fördern konnte, von denen sich aber später – vor Gericht – tatsächlich herausstellte, dass sie haltlos und eher von Therapeut:innen und Erzieher:innen nahegelegt worden waren, als dass sie auf einem realen Hintergrund basierten.⁴⁸ Trotz dieser zu Recht kritisierten Befragungspraxis muss man Fürniss allerdings zugutehalten, dass er sein Augenmerk anders als die vielen vom Bistum beauftragten Therapeuten nicht auf die Täter, sondern auf die von sexuellem Kindesmissbrauch Betroffenen legte und dabei bereits Mitte der 1980er Jahre präzise die teils massiven psychischen Folgen für die vom sexuellen Missbrauch in Familienkontexten Betroffenen aufführte.⁴⁹ Insofern wäre er damals durchaus ein guter Ansprechpartner für die Bistumsverantwortlichen gewesen, wenn diese tatsächlich am Wohl der Betroffenen und nicht nur an demjenigen der beschuldigten Priester interessiert gewesen wären. Eine Kontaktaufnahme mit ihm vonseiten des Bistums ist uns jedoch nicht bekannt geworden.

Aber nicht nur Fürniss' Expertise hätte dem Bistum in seinem Umgang mit Fragen des sexuellen Missbrauchs in den eigenen Reihen nützlich sein können. Wichtiger und langfristig einflussreicher für den gesellschaftlichen Einstellungswandel hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der Betroffenenperspektive war die Arbeit des Vereins »Zartbitter«, der 1986 von der

48 Die entsprechenden Gerichtsverhandlungen – der in Münster geführte Montessori-Prozess (1992–1995) und die sogenannten Wormser Prozesse (1994–1997) – führten daher in der Konsequenz eher wieder dazu, den Äußerungen von Kindern kritischer gegenüberzutreten und die öffentliche Diskussion über den angeblichen »Missbrauch mit dem Missbrauch« anzuheizen. Zu den beiden Prozessen siehe Darnstädt 2013, S. 44–167. Auch heute noch scheint die Gefahr suggestiver Beratungs- und Therapieformen nicht gänzlich überwunden zu sein. Wir selbst haben uns davon ein Bild machen können während eines gemeinsamen Gesprächs mit einer Betroffenen und einer Therapeutin. Diese Problematik ist für den öffentlichen Aufarbeitungsprozess insofern kritisch zu sehen, dass einige der mutmaßlichen Sachverhalte, die in den letzten Jahren Gegenstand von Beschuldigungen geworden sind, der betroffenen Person erst im Prozess einer Psychotherapie bewusst geworden sind.

49 Vgl. Fürniss/Phil 1986: »Auswirkungen auf den psychischen Zustand des Opfers in der Adoleszenz und im frühen Erwachsenenalter sind vor allem erhöhte Delinquenz, erhöhter Drogen- und Alkoholkonsum, erhöhte Promiskuität und Prostitution oder Zurückgezogenheit, erhöhte Raten von Suizidversuchen und deutlich erhöhtes Vorkommen von behandlungsbedürftigen depressiven Erkrankungen« (S. 339).

Pädagogin und Therapeutin Ursula Enders zusammen mit weiteren engagierten Frauen in Münster gegründet wurde.⁵⁰ Den Anstoß zur Vereinsgründung gab ein Vortrag der beiden Frauenrechtlerinnen Barbara Kavemann und Ingrid Lohstöter, die mit ihrem Buch *Väter als Täter* (1984) das massenhafte Phänomen des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im sozialen Nahbereich – insbesondere in der Familie – erstmalig einem breiten Publikum bekanntmachten und das in seiner Wirkung kaum überschätzt werden kann.⁵¹ In der Folgezeit entwickelte »Zartbitter« eine auf die Betroffenen abgestimmte, niederschwellige Beratungstätigkeit, von welcher die katholische Kirche im Bistum Münster hätte einiges lernen können. Aber auch im Hinblick auf »Zartbitter« ist uns nicht bekannt geworden, dass zumindest unter Bischof Lettmann eine Kontaktaufnahme mit dem Verein versucht worden wäre.

Mit den selbstinitiativen Beratungsstellen wie »Zartbitter« in Münster und – nach dem Umzug von Enders – in Köln sowie dem bereits seit 1982 bestehende Verein »Wildwasser« in West-Berlin verlagerte sich der therapeutische Fokus nachhaltig von den Tätern auf die von sexuellem Missbrauch Betroffenen.⁵² Sie beschritten damit Wege, die damals selbst der Wissenschaft voraus waren, die lange ihrem täterorientierten und streng medizinischen Ansatz verhaftet blieb. Zwar hatte sich seit den 1970er Jahren zunehmend die Psychotherapie als Alternative zur chemischen Behandlung und zu chirurgischen Eingriffen bei sexuell »devianten« Personen durchgesetzt, womit ohne Zweifel eine Humanisierung der Behandlungsmethoden einherging.⁵³ Dabei wurde die Psychotherapie jedoch mit Erwartungen in Richtung einer Gefahrenminimierung bei potentiellen Missbrauchstätern überfrachtet, die schon damals einer kritischen Überprüfung nicht standhielten. Ausgewiesene Experten wie der Sexualwissenschaftler Hans Giese warnten daher bereits Anfang der 1960er Jahre davor, die medizinischen wie therapeutischen Heilungschancen im Hinblick auf die »Psychopathologie der Sexualität« zu positiv einzuschätzen: »Es gibt nur ganz wenige, kausal wirksame Behandlungsmaßnahmen. Es kann nicht genug vor dem bekann-

50 Hierzu und zum Folgenden siehe Pope 2021.

51 Kavemann/Lohstöter 1984; siehe auch Görden/Griemert/Kessler 2015.

52 Pope 2021.

53 Liebeknecht 2020, S. 379ff.

ten Behandlungsoptimismus gewarnt werden, der nicht am Platze ist, und dies auch angesichts der Heilerfolge, die in der Literatur zitiert werden, weil diese bei näherem Zusehen keiner Kritik standhalten.«⁵⁴

Gleichzeitig wurden trotz vereinzelter kritischer Stimmen wie dieser die Folgen des sexuellen Missbrauchs für die Betroffenen durch namhafte Vertreter aus der Sexualwissenschaft, aber auch der Pädagogik über einen langen Zeitraum relativiert, um nicht zu sagen bagatellisiert. So hatte Eberhard Schorsch – Nachfolger Gieses in der Leitung des Hamburger Instituts für Sexualforschung – im Jahr 1970 davon gesprochen, dass ein »gesundes Kind in einer intakten Umgebung [...] nicht gewalttätige sexuelle Erlebnisse mit Erwachsenen ohne negative Dauerfolgen« verarbeiten könne.⁵⁵ Die Pädophilenbewegung, die in den 1970er und den frühen 1980er Jahren in Politik und Öffentlichkeit an Raum gewann, konnte von solchen Aussagen profitieren, die Betroffenen nicht.⁵⁶ Doch ist es den Pädophilen auch in der damaligen Zeit nicht gelungen, eine Straffreiheit für sich – oder auch nur eine Absenkung des Schutzalters – durchzusetzen. Sollte sich in den 1970er Jahren das gesellschaftliche Klima tatsächlich – wie heute nicht zuletzt aus Kirchenkreisen immer wieder zu hören⁵⁷ – zugunsten der Toleranz der Pädophilie verschoben haben, dann betraf dies niemals die politische Mehrheitsgesellschaft – zumal die neuere Traumaforschung seit den

54 Giese 1962, S. 543 (Wir bedanken uns bei Ruth Pope für den Hinweis auf diesen Aufsatz).

55 Zit. nach Herzog 2017, S. 47. Im Jahr 1989 distanzierte sich Schorsch dann allerdings sehr deutlich von diesem Satz (siehe ebd.).

56 Baader 2019. Zur Pädophilenbewegung Bundschuh 2017. Insbesondere im links-alternativen Milieu waren pädophilenfreundliche Stimmen in den 1970er Jahren und zu Beginn der 1980er Jahre deutlich zu vernehmen (siehe: Walter/Klecha/Hensel 2015).

57 »Kirche und Missbrauch: Psychiater Lütz warnt davor, Vergangenheit mit heutigen Maßstäben zu messen«, Die Tagespost, 23.3.2021 (<https://www.die-tagespost.de/kirche-aktuell/weltkirche/psychiater-luetz-warnt-davor-vergangenheit-mit-heutigen-massstaeben-zu-messen-art-216135>; letzter Aufruf: 11.2.2022); »Empörung über Äußerung von Bischof Vorderholzer«, SZ, 3.2.2022 (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/kirche-frankfurt-am-main-empoeerung-ueber-aeusserungen-von-bischof-vorderholzer-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220203-99-965599>; letzter Aufruf: 3.2.2020); »Weihbischof Zekorn bezieht Stellung zum sexuellen Missbrauch in katholischer Kirche«, Pressemitteilung Bistum Münster, 4.2.2022 (https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/weihbischof_zekorn_bezieht_stellung_zum_sexuellen_missbrauch_in_katholischer_kirche; letzter Aufruf: 11.1.2022).

1980er Jahren den Blick auf die langfristigen und häufig erst verspätet auftretenden physischen und psychischen Folgen sexuellen Missbrauchs ausgerichtet hatte und diese deutlich benannte.⁵⁸

Gleichwohl war der mangelnde Blick auf die Betroffenen sicherlich keine Besonderheit der katholischen Kirche, sondern ein Defizit, das sie über einen langen Zeitraum mit Ärzten, Wissenschaftlern und großen Teilen der Bevölkerung – vor allem Männern – geteilt hat. Nicht zufällig waren daher die ersten auf die Betroffenen ausgerichteten Beratungsstellen wie »Zartbitter« aus der Frauenbewegung heraus entstanden. Frauenrechtlerinnen wie Kavemann, Lohstötter und Enders, aber nicht zuletzt auch Alice Schwarzer haben das Thema des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Pädophilie jedenfalls wesentlich früher öffentlich thematisiert als das hauptsächlich maskuline Establishment in Wissenschaft, Justiz und Kirche.⁵⁹

Dass sich die Kirche als Organisation auch weiterhin der therapeutischen Begleitung der Beschuldigten widmet, ist im Hinblick auf die Prävention weiterer Taten sicherlich sinnvoll und deutlich besser, als sich durch eine schnelle Laisierung der »gefallenen Mitbrüder« der Verantwortung zu entledigen.⁶⁰ Fraglich ist allerdings das auch im Bistum Münster bis heute praktizierte Verfahren, über einen ausgewiesenen Psychiater Gutachten zur Weiterverwendung eines beschuldigten Klerikers in der Seelsorge einzuholen. Da die Gutachter dabei den etablierten professionellen Standards klassifizierter Kriterien folgen, die zwar für manchen, insbesondere den pädophil fixierten Tätertyp angemessen sein mögen, aber sicherlich nicht für alle – wie etwa für den von uns oben identifizierten *pastoralen Täter*⁶¹ –, helfen solche standardisierten Verfahren wenig. Nur in den seltensten Fällen haben die psychiatrischen Gutachter bis in die Gegenwart hinein für eine

58 Venzlaff/Dulz/Sachsse 2004. Vgl. auch Teil 3, Kap. Bystander, S. 406.

59 Siehe dazu nur den Artikel von Alice Schwarzer »Emanzipiert Pädophilie?« in der »Emma« 1980: »Ich halte Pädophile nicht für eine zu befreiende verkannte Minderheit, sondern für das willkommene Sprachrohr einer Männergesellschaft, die es schon immer gut verstanden hat, ungleiche Beziehung als »gleich« zu propagieren – um dann umso unbehelligter herrschen zu können« (zit. nach Pope 2021, S. 35).

60 Siehe dazu oben das Kapitel zu Behrens: Hier wurde dem Beschuldigten nicht zuletzt aus Gründen des Institutionenschutzes eine Laisierung nahegelegt, was ihn nicht hinderte, auch nach der Rückversetzung in den Laienstand seine Mitmenschen sexuell zu belästigen (siehe oben Teil 1, Kap. Behrens, S. 185–192).

61 Vgl. Teil 3, Kap. Priester und Kap. Personalverantwortliche.

Entfernung des beschuldigten Priesters aus der Seelsorge plädiert. Ein ehemaliger Personalchef hat uns gegenüber berichtet, dass zumindest Köhne nicht in einem einzigen Fall für eine langfristige Herausnahme eines beschuldigten Priesters aus der Seelsorge optiert habe.⁶² Inzwischen zeigt sich der amtierende Bischof Felix Genn daher auch skeptischer gegenüber den oftmals »gute[n] Prognosen und positive[n] Einschätzungen« der von ihm beauftragten Gutachter und gesteht ein: »Wir haben uns auf die Therapeuten verlassen«.⁶³

Was Genn hier rückblickend kritisch, zugleich aber auch sich selbst entlastend, bemerkt, verweist im Grunde nur auf jene kollektive Verantwortungsverschiebung, der wir bereits oben in diesem Kapitel sowie an anderer Stelle⁶⁴ begegnet sind: Indem kirchennahe Psychiater mit der Begutachtung beschuldigter Kleriker beauftragt wurden, war ein kirchenfreundliches Ergebnis zu erwarten. Zugleich konnte die Verantwortung ein Stück weit auf genau diese Gutachter abgeschoben werden.

62 Interview ehemaliger Personalchef, 17.2.2020.

63 Interview Felix Genn, 6.11.2020. Bei einem Treffen mit bekannten forensischen Gutachtern soll einer aus diesem Kreis Genn gegenüber im Jahr 2004 geäußert haben: »Bei aller Schwere, was Sie in der Kirche erleben, sind [das] ja Kleinigkeiten zu dem, was wir aus anderen Kontexten kennen« (ebd.).

64 Vgl. Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

Gesetzgeber und Strafverfolger (Klaus Große Kracht)

Fragen der Sexualität berühren die Privat- und Intimsphäre des Menschen wie kaum ein anderer Lebensbereich. Das heißt aber nicht, dass der Umgang mit Sexualität nicht rechtlich reglementiert ist. Und das aus gutem Grund: Häufig genug verbergen sich hinter den Parolen der ›freien Liebe‹ und der ›sexuellen Befreiung‹, aber auch der ›ehelichen Intimität‹ und der ›scham-besetzten Keuschheit‹ eindeutige Macht- und Ausbeutungsverhältnisse, sowohl links, rechts und auch in der Mitte der Gesellschaft.¹ Sexualität spielt sich daher nicht in einem rechtsfreien Raum ab, im Gegenteil: Sowohl das staatliche als auch das kirchliche Recht haben sexuelle Praktiken stets normiert und diese normative Regulierung bedarf der ständigen Überprüfung.

Der staatliche Rechtsrahmen

Im Hinblick auf sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren war die Rechtslage in Deutschland seit dem Kaiserreich eindeutig: Wer sich des sexuellen Kindesmissbrauchs schuldig machte, wurde strafrechtlich verfolgt und musste in den 1950er Jahren mit einem Strafmaß von bis zu zehn Jahren Haft rechnen (§ 176 StGB). Dieses Höchstmaß galt auch im Jahr 2020 noch. Selbst in der Hochphase der Pädophilenbewegung Anfang der 1980er Jahre ist es ihren Anhängern nicht gelungen, das Schutzalter herunterzusetzen, auch wenn der gesetzliche Strafrahmen von den Gerichten seit den 1970er Jahren nur in besonders schweren Fällen ausgeschöpft wurde.² Insofern irren all jene, die meinen, sexuelle Übergriffe auf Kinder damit bagatellisieren zu können, dass früher angeblich andere Maßstäbe gegolten hätten.

1 So ist erst seit 1997 Vergewaltigung in der Ehe in Deutschland strafbar. Studien »belegen zudem, dass Sexualstraftaten sehr selten von Fremden begangen werden. Meistens findet sexuelle Gewalt im häuslichen Bereich statt [...]« (Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestages 2008, S. 3).

2 Zur Pädophilenbewegung siehe die knappen Hinweise in Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 424. Im Zuge der 4. Strafrechtsreform 1973 wurde der Strafrahmen für Sexualstraftaten insgesamt allerdings abgemildert und die Möglichkeit der Geldstrafe eingeführt (siehe Hörnle 2009, S. 751).

Im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen über 14 Jahren war und ist die Rechtslage hingegen uneindeutiger: Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und ›unbescholtenen Mädchen‹ (§ 182 StGB; heute: Jugendliche unter Ausnutzung einer Zwangslage) kam bzw. kommt ein besonderer Rechtsschutz zu. Unter ›Schutzbefohlenen‹ werden Jugendliche verstanden, die mit dem betreffenden Erwachsenen in einem Erziehungs-, Ausbildungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis stehen. Für sie galt zunächst eine Schutzfrist von 21 Jahren, die dann 1973 auf 16 bzw. 18 Jahren (Betreuung in der Lebensführung) herabgesetzt wurde.³ Der § 174 StGB zielte und zielt also darauf, Jugendliche, die sich in einem Machtverhältnis gegenüber Erwachsenen befinden, vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Kann eine Person unter 16 bzw. 18 Jahren ein solches Schutzbefohlenen-Verhältnis vor Gericht nicht geltend machen, ist es für sie schwer, strafrechtlich gegen jene Erwachsenen vorzugehen, die angeblich einvernehmlichen Sex mit ihr hatten (Prostitution ausgeschlossen).

Strafrechtlich brisant war zudem lange Zeit die Verfolgung Homosexueller in Deutschland. Bis 1969 war jede Form von homosexueller Praktik zwischen Männern verboten (§ 175 StGB). Auch danach blieb ein sogenanntes Schutzalter von 18 Jahren (bis 1973 von 21 Jahren) für homosexuelle Praktiken bestehen, bevor im Jahr 1994 der berüchtigte § 175 StGB endgültig abgeschafft und Homosexuelle strafrechtliche Gleichheit mit Heterosexuellen vor dem Gesetz erlangten.

Homosexuelle Übergriffe von Priestern auf minderjährige männliche Betroffene – und das betrifft den Großteil der von uns identifizierten Fälle – waren also bis 1994 nach dem staatlichen Recht grundsätzlich immer Straftaten, auch wenn das Strafmaß im Hinblick auf § 175 durch die Rechtsprechung in den 1960er Jahren immer weniger ausgeschöpft und die Strafverfolgung weniger resolut gehandhabt wurde.⁴ Die Vertuscher solcher Taten bewegten sich gleichwohl zumindest bis 1994 stets in einer rechtlichen Grauzone, selbst wenn es in der Bundesrepublik nie eine staatliche Anzeigepflicht für Privatpersonen im Hinblick auf Sexualstraftaten gegeben hat.

Die vielen Jahrzehnte der rechtlichen Diskriminierung der Homosexu-

3 Erst im Jahr 2021 wurde auch im Hinblick auf den Erziehungsbereich das Schutzalter auf 18 Jahre heraufgesetzt.

4 Hoffschildt 2002.

ellen zeigt, dass das Sexualstrafrecht in Deutschland lange Zeit von kollektiven Sittlichkeitsvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft und nicht vom Recht der sexuellen Selbstbestimmung geprägt war. Das sittliche Empfinden der Gesetzgeber und Gerichte befand sich dabei größtenteils in Übereinstimmung mit den Vorstellungen der Kirchen, die in den 1950er und 1960er Jahren allgemein als die Hüterinnen der gesellschaftlichen Moral angesehen wurden.⁵ Erst mit der 4. Strafrechtsreform im Jahr 1973 wurde der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs von »Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit« umbenannt in »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung«.⁶ Damit wurde das Sexualstrafrecht grundlegend umgestellt und die Orientierung an gesellschaftlich konventionellen Moralvorstellungen durch das Rechtsgut der Autonomie des Individuums ersetzt. Fortan sollte dieses über die Ausgestaltung seines Sexuallebens selbstbestimmt entscheiden können, solange die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund ihres Alters sind Kinder unter 14 Jahren in der Sicht des Gesetzgebers objektiv aber nicht in der Lage, dieses Recht der sexuellen Selbstbestimmung auszuüben, Jugendlichen über 14 Jahren kann es hingegen nicht generell verwehrt werden. Angesichts ihrer Entwicklungsstufe bedürfen diese allerdings eines besonderen rechtlichen Schutzes vor der sexuellen Übermächtigung durch Ältere.

Der kirchliche Rechtsrahmen

Das kirchliche Lehramt hat diesen grundsätzlichen Wandel von kollektiven Sittlichkeitsvorstellungen hin zur sexuellen Selbstbestimmung des Individuums nicht mitvollzogen. Noch heute argumentieren päpstliche Lehrschreiben auf der Basis eines Normenkatalogs, der nicht in unveräußerlichen Menschenrechten begründet ist, sondern in einem geoffenbarten Glaubenssystem, das dem Individuum als unabänderbarer Ordnungsrahmen vorgegeben sei. Das Rechtsgut, das geschützt werden soll, ist daher die göttliche Ordnung, dann erst das einzelne Individuum. Das kirchliche Normen-

⁵ Herzog 2005, S. 127–171.

⁶ Hörnle 2009, S. 750.

gefüge, das nach kirchlicher Lehre nicht vom Menschen, sondern von Gott selbst geschaffen wurde, basiert neben anderen Quellen vor allem auf der biblischen Überlieferung, insbesondere auf den Zehn Geboten. Im Hinblick auf das Sexualverhalten des Menschen wird hier vor allem das Sechste Gebot: ›Du sollst nicht ehebrechen‹ herangezogen: Bis heute werden Verstöße gegen den Zölibat, homosexuelle Handlungen und Kindesmissbrauch als Vergehen *contra sextum* – gegen das Sechste Gebot – betrachtet.⁷

Das Rechtsgut, das damit geschützt werden soll, ist die heterosexuelle Ehe zwischen Mann und Frau, d. h. letztlich das Sakrament des von Gott gestifteten Ehebandes, nicht die unveräußerlichen Rechte des Individuums. Die entscheidende Grenze innerhalb des kirchlichen Sexualstrafrechts verläuft daher nicht entlang der Frage von Macht, Gewalt, Nötigung und Missbrauch, sondern schlicht danach, ob die Keuschheitsgrenzen von Ehe und Zölibat als göttliche Institutionen geachtet werden oder nicht. So wurde im kirchlichen Gesetzbuch von 1917 der sexuelle Missbrauch von Kindern im Zusammenhang von Zölibatsverstößen, des Ehebruchs, der Homosexualität (›Sodomie‹) und der ›Kuppelei‹ abgehandelt. Die Strafandrohung war gleichwohl drakonisch: Wer sich »mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt« oder sich eines der anderen Vergehen hatte zuschulden kommen lassen, sollte »suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben werden« (can. 2359, § 2, CIC/1917).⁸ So scharf sind nicht einmal die gegenwärtigen Regeln formuliert, in denen lediglich von »Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen« die Rede ist.⁹ Allerdings war die Verjährungsfrist bei Verstößen gegen das Sechste Gebot damals auf fünf Jahre begrenzt, so dass vieles, sofern es nur den Bischof innerhalb dieser Frist nicht erreichte, auch regelkonform nicht geahndet werden musste (can. 1703, CIC/1917).¹⁰

7 Zwar lautet die entsprechende Überschrift in dem im Jahr 2021 in Kraft getretenen »Neuen Buch VI« des Codex des kanonischen Rechts jetzt »Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen«, der einschlägige can. 1398 spricht aber weiterhin von einer »Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen« (Das neue Buch VI 2021, S. 17; siehe dazu auch Bier 2022).

8 Zit. nach: Jone 1953, S. 611.

9 Das neue Buch VI 2021, S. 17.

10 Jone 1953, S. 128. Heute betrifft die Verjährungsfrist 20 Jahre und kann zudem ausgesetzt werden (siehe Kongregation für die Glaubenslehre 2010, Art. 7).

Zudem wurde den Ordinarien ans Herz gelegt, »in aller Güte und Geduld« zu handeln und den »Ernst mit Schonung« zu vereinen (can. 2214, § 2, CIC/1917).¹¹ Und nicht zuletzt musste es für den reuigen Sünder immer auch die Möglichkeit zur Rückkehr in den Schoß der Kirche geben.

Das kirchliche Gesetzbuch von 1917 blieb bis Anfang der 1980er Jahre in Kraft. Die kirchliche Straftat des sexuellen Missbrauchs von Personen unter 16 Jahren fand zudem 1922 und in erneuerter Auflage 1962 Eingang in die Instruktion *Crimen sollicitationis*.¹² Als »*crimen pessimum*«, als das »schlimmste Verbrechen« überhaupt, wurde hier die praktizierte Homosexualität eines Klerikers bezeichnet; diesem zur Seite gestellt wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern und sexuelle Handlungen mit Tieren.¹³ Die Instruktion machte genaue Vorschriften, wie in solchen Fällen zu verfahren sei, und verfügte – bei strenger Auslegung –, dass diese Vergehen dem Heiligen Offizium bzw. der Glaubenskongregation anzuzeigen seien. Zugleich schärfte sie die Geheimhaltung entsprechender Tatbestände ein und galt selbst als eine Art Geheimdokument, das nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollte.¹⁴ Das sogenannte »päpstliche Geheimnis« wurde vom Vatikan im Hinblick auf Fälle des sexuellen Missbrauchs erst im Dezember 2019 aufgehoben.¹⁵

Der im Nachgang zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) grundlegend überarbeitete, im Jahr 1983 promulgierte und in seinem Strafrechtsbereich erst im Jahr 2021 novellierte neue *Codex Iuris Canonici* weichte das kirchliche Strafrecht allerdings wieder ein Stück weit auf, da dieses nicht mehr dem ekklesiologischen Kirchenbild einer »Liebeskirche« entsprach, welcher nunmehr Vorrang vor der alten »Rechtskirche« eingeräumt wurde.¹⁶ Nach wie vor blieb der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen unter 16 Jahren zwar ein Vergehen gegen das Sechste Gebot und sollte mit

11 Jone 1953, S. 473.

12 *Crimen sollicitationis* 1962.

13 Ebd., Art. 73.

14 Doyle 2008.

15 »Missbrauch: Franziskus hebt »päpstliches Geheimnis« auf«, Vatican news, 17.12.2019 (<https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-12/missbrauch-franziskus-paepstliches-geheimnis-abgeschafft.html>; letzter Aufruf: 4.2.2022).

16 So auch die Einschätzung von Benedikt XVI. in seinem Gespräch mit Peter Seewald (Seewald/Benedikt XVI 2010, S. 42f.; Platen 2010, S. 192–209).

»gerechten Strafen« – »gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen« – bestraft werden (can. 1395, § 2, CIC/1983). Insgesamt blieb die Strafverhängung für die »gefallenen Brüder« aber nur die *ultima ratio* der bischöflichen Intervention und sollte – wie Strafmaßnahmen insgesamt – nur dann zum Zuge kommen, wenn die »mitbrüderliche Ermahnung« keine Früchte trug (can. 1341, CIC/1983).¹⁷ Während in der nichtkirchlichen Arbeitswelt seit den 1980er Jahren das Bewusstsein für Vorfälle sexueller Belästigung wuchs und schließlich zu gesetzlichen Maßnahmen führte,¹⁸ hat sich das kirchliche Straf- und Disziplinarrecht in dieser Zeit im Grunde eher selbst deponiert und den Amtsbischof aus seiner Rolle als Strafverfolger und Richter seines Diözesanklerus ein Stück weit entlassen. Letztlich war alles zu rechtfertigen, solange es nur das »Heil der Seelen« förderte, »das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß« (can. 1752, CIC/1983).

Erst als der weltweite Missbrauchsskandal seit den 1990er Jahren nicht mehr zu übersehen war und auch dann erst nach vielen innerkurialen Konflikten und Jahre später, ergriff der damalige Präfekt der Glaubenskongregation und spätere Papst Benedikt XVI. Joseph Kardinal Ratzinger die Initiative zur Neuregelung des Umgangs mit Fällen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche.¹⁹ Im Mai 2001 veröffentlichte der damalige Papst Johannes Paul II. das *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST), mit dem die von der Glaubenskongregation unter Ratzinger erarbeiteten *Normae de gravioribus delictis* eingesetzt wurden.²⁰ Mit diesen beiden Schreiben zog die Glaubenskongregation die Behandlung von schweren Straftaten eines Klerikers »bei der Feier der Sakramente oder gegen die Sitten« an sich

17 »Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, daß der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, daß weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann« (can. 1341, CIC/1983).

18 Siehe dazu das 1994 erlassene Beschäftigungsschutzgesetz (Beschäftigungsgesetz 1994).

19 Zur Vorgeschichte siehe Reisinger/Röhl 2021. Ratzinger ist inzwischen durch das Münchner Missbrauchsgutachten selbst im Hinblick auf Pflichtverletzungen im Umgang mit Missbrauchstätern belastet worden (siehe Westpfahl/Wastl/Pusch u. a. 2022).

20 SST 2001. Die Normen sind in ihrer ersten Fassung veröffentlicht als Schreiben der Glaubenskongregation: Kongregation für die Glaubenskongregation 2001.

und statuierte eine Meldepflicht der Ortsbischöfe nach Rom, sobald nach einer örtlichen Voruntersuchung eine »wenigstens wahrscheinliche Kenntnis« einer solchen Tat vorlag. Zu diesen schwerwiegenden Taten zählte insbesondere eine »Straftat gegen das Sechste Gebot des Dekalogs an einem Minderjährigen«, dessen Schutzalter nun auf 18 Jahre und die Verjährung auf zehn Jahre (nach Erreichen der Volljährigkeit) heraufgesetzt wurden.²¹

Die Veröffentlichung dieser beiden Dokumente stellte einen wichtigen Schritt in der kirchlichen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs dar, da nun die einzelnen Bischöfe verpflichtet waren, den Beschuldigungen nachzugehen und diese nach Rom zu melden, wobei unklar bleibt, was genau mit »wenigstens wahrscheinliche Kenntnis« gemeint war. Nichtsdestotrotz bewegte sich die römische Intervention ganz in den bekannten Bahnen des Kirchenrechts. Schon die drei Anfangsworte des Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* zeigen, worum es eigentlich ging: nämlich um den »Schutz der Heiligkeit der Sakramente« und nicht etwa der betroffenen Individuen.²²

Das kirchliche Denken blieb also das alte, auch wenn die Verfahren zur Verfolgung von Missbrauchstaten nun enger gefasst wurden. Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) entwickelte daraufhin Leitsätze »Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche«, die im September 2002 veröffentlicht wurden, deren kirchenrechtliche Gültigkeit allerdings davon abhing, ob sie offiziell im kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Diözese veröffentlicht wurden oder nicht.²³ Im Jahr 2010 wurden die *Normae de gravioribus delictis* überarbeitet und verschärft, ebenso die Leitlinien der DBK: Die wichtigsten Neuerungen bestanden darin, dass nun auch die »Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen« als schwere Straftat genannt (Art. 6) und die Verjährungsfrist auf 20 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Betroffenen heraufgesetzt wurde (Art. 7). Zudem blieb der Glaubenskongregation das Recht vorbehalten, von der Verjährung zu derogieren.²⁴ Damit wurde den Ortsbischöfen im Grunde das Recht genommen, selbstständig zu entscheiden, ob eine Verjäh-

21 Kongregation für die Glaubenskongregation 2001.

22 Siehe Reisinger/Röhl 2021, S. 211–215; Große Kracht 2022, S. 264.

23 Deutsche Bischofskonferenz 2002. Das Bistum Münster veröffentlichte diese Leitlinien im Kirchlichen Amtsblatt 2003, Nr. 4. Art. 41 (S. 36ff.).

24 Kongregation für die Glaubenskongregation 2010; Deutsche Bischofskonferenz 2010.

rung eingetreten war oder nicht. Sofern also ein Bischof eine – wie es jetzt in der deutschen Übersetzung hieß – »mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegende Straftat« erhielt, musste er diese nach erfolgter Voruntersuchung an die Kongregation für die Glaubenslehre melden, unabhängig möglicher Verjährungsfristen.²⁵

Unter Papst Franziskus (seit 2013) folgten dann mehrere weitere päpstliche Verordnungen und Instruktionen der Glaubenskongregation, um die rechtlichen Verfahren im Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs in der gesamten Weltkirche zu ordnen und zu verschärfen, die hier nicht alle genannt werden können.²⁶ Schließlich wurde im Jahr 2020 ein *Vademecum* mit den aktuell geltenden Verfahrensvorschriften vom Vatikan herausgegeben, geordnet in 164 Einzelparagrafen.²⁷ Letztlich spielt sich die Aufarbeitung einzelner Fälle aber immer noch im Bereich der einzelnen Diözesen ab, zumal die Mühlen an den kirchlichen Gerichten sehr langsam mahlen und die Anzeigepflicht häufig dazu führt, dass Verfahren eher verschleppt werden, als zeitnah zu einer Entscheidung zu kommen.²⁸ Als Bischof Felix Genn im Jahr 2010 nach erfolgter Voruntersuchung den Fall eines bekannten Krankenhauseesorgers nach Rom meldete mit der Bitte, dort eine Aufhebung der Verjährung und damit die Möglichkeit eines kirchlichen Strafverfahrens gegen den inzwischen suspendierten Priester zu erwirken, kam es im Jahr darauf auf Weisung Roms tatsächlich zur Eröffnung eines kirchlichen Prozesses, zwar nicht in Münster, aber am Diözesangericht des Erzbistums Köln. Dort zog sich das Verfahren allerdings über Jahre hin und der Beschuldigte verstarb, ohne dass das Gericht zuvor ein Urteil fällte. Der

25 Kongregation für die Glaubenslehre 2010.

26 Als Überblick über die einzelnen kirchenrechtlichen Reformen im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker zwischen 1983 und 2020 siehe Wijlens 2022.

27 Kongregation für die Glaubenslehre 2020.

28 Erzbischof Charles Scicluna, der Anfang der 2000er Jahre im Rahmen seiner Tätigkeit für die Glaubenskongregation die dort gemeldeten Missbrauchsfälle bearbeitet hat, sprach 2013 von einem »Tsunami« an Meldungen in diesen Jahren: »2003 waren es 800 Fälle – aktuelle und alte, in 2004 kamen nochmals 700 hinzu – nur aus den Vereinigten Staaten. Und der Rest der Welt, auch Deutschland, war noch nicht aufgewacht. Insgesamt habe ich in meiner Zeit 4.000 Fälle gesehen« (Daniel Deckers, »Tsunami in Rom«, Interview mit Monsignore Charles Scicluna, FAZ, 1.3.2013; <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/missbrauchsfaelle-im-vatikan-tsunami-in-rom-12099926.html>; letzter Aufruf: 4.2.2022).

Bischof sah sich bereits zuvor durch den priesterlichen Freundeskreis des Beschuldigten mit dem Vorwurf der rufverletzenden Vorverurteilung ausgesetzt, der nun stehen blieb und nicht mehr ausgeräumt werden konnte.²⁹

Das bundesdeutsche Kooperationsmodell und das Zusammenspiel der Eliten

In der Bundesrepublik Deutschland erfreut sich die katholische Kirche bekanntlich einer kooperativen Ausgestaltung des Staatskirchenverhältnisses. Das heißt, Staat und Kirche arbeiten in vielerlei Angelegenheiten zusammen, angefangen vom schulischen Religionsunterricht bis zur Einziehung der Kirchensteuer.³⁰ Zudem hält sich der Staat mit seinen Kontrollansprüchen gegenüber der Kirche stark zurück, denn, wie es in Artikel 137 des Grundgesetzes heißt: »Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.« Natürlich dürfen auch Priester nicht gegen staatliche Gesetze verstoßen, als Körperschaft kommen der Kirche aber Sonderrechte zu, über die z. B. Vereine nicht verfügen, etwa im kirchlichen Arbeitsrecht.³¹

Diese eigentümliche deutsche Rechtstradition mag mit dazu beigetragen haben, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Bundesrepublik kirchliche Würdenträger vielleicht nicht immer so scharf verfolgt und verurteilt haben, wie es rückblickend wünschenswert gewesen wäre. Besonders markant ist hier ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1985. Das oberste deutsche Gericht in Straf- und Zivilverfahren hatte im Fall eines Priesters zu befinden, der einem 14- bis 16-jährigen Mädchen im Rahmen der Beichte per Zungenkuss die Hostie gereicht und sie unter dem Vorwand, der Heiland

29 Der Fall ist dokumentiert in den Akten: BGV Münster, HA 500, Reg. A 112–114; zu den Rufmord-Vorwürfen siehe den Blogbeitrag von Conservo: »Hauptsache politisch korrekt: Rufmord auf Katholisch«, 2.8.2014 (<https://www.conservo.blog/2014/08/02/rufmord-auf-katholisch/>; letzter Aufruf: 4.2.2022); Interview Felix Genn, 6.11.2020; Interview mit einem ehemaligen Mitglied der Missbrauchskommission, 12.5.2021.

30 Siehe Link 2009, S. 218–230; Großbörling 2013, S. 50–55.

31 So darf die Kirche z. B. Arbeitnehmer:innen kündigen, die aus der Kirche austreten, siehe Campenhausen 1996, S. 200–203. Dass dies auch Missbrauchsoffer betreffen kann, zeigen wir in Teil 3, Betroffene (I), S. 335.

wolle sich mit ihr vermählen, entkleidet und missbraucht hatte. Die Richter entschieden, dass in diesem Fall kein Vergehen im Sinne des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) vorlag, da das Mädchen anders etwa als Schüler:innen im Religionsunterricht nicht in einem konkreten Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis zum Täter gestanden habe.³² Dass eine Person, die beichtet, sich im Vergleich selbst zu Schüler:innen und Messdiener:innen in einem besonders schutzwürdigen Zustand befindet, scheint für die Richter damals keine Rolle gespielt zu haben.³³

Auch im Hinblick auf die von uns untersuchten Fälle sexuellen Missbrauchs durch Kleriker im Bistum Münster sind uns immer wieder Situationen aufgefallen, bei denen wir den Eindruck einer nichtkonsequenten Strafverfolgung durch staatliche Behörden und Gerichte hatten. So konnten wir beispielsweise nicht nachvollziehen, warum im oben beschriebenen Fall des Serientäters Heinz Pottbäcker nach dessen ersten Verurteilung im Jahr 1968 zu einer Bewährungsstrafe ein zweites Verfahren im Jahr 1983 lediglich mit einem Strafbefehl endete (immerhin über 12 000 DM). Ansonsten beließ man ihn aber auf freiem Fuß.³⁴ Unverständlich ist auch, warum im Falle des Kaplans Theo Wehren, auch er ein Serientäter, das Amtsgericht Bocholt diesen im Jahr 1976 zwar des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Kindern unter 14 Jahren in 20 Fällen für schuldig befand, jedoch ein Strafmaß von nur einem Jahr verhängte, und dieses dann auch noch zur Bewährung von zwei Jahren aussetzte.³⁵ Dass die Bistumsleitung Wehren auch nach der Verurteilung in seiner Gemeinde beließ, nahmen die Bocholter Prozessverantwortlichen ohne Wertung zur Kenntnis. Der Personalchef des Bistums

32 BGH, Urteil vom 5. November 1985 – 1 StR 491/85 –, BGHSt 33, S. 340–347.

33 Siehe dazu auch die Kritik von Hörnle 2009, S. 791. Auch im Jahr 2010 war dies noch die gängige Rechtsauffassung. So urteilte die Staatsanwaltschaft Münster, dass es sich im Falle eines Priesters, der gemeinsam mit seinem 14- bis 15-jährigen Patenkind in der Sauna masturbiert haben soll, nicht um Missbrauch eines Schutzbefohlenen handelte (Vermerk 63 Js 1171/10, BGV Münster, HA 500, Reg. A. 112).

34 Vgl. Teil 1, Kap. Pottbäcker.

35 Urteil des Amtsgerichts Bocholt, 10.11.1976, BGV Münster, HA 500, Reg. A 12, Bl. 8–13. In der Urteilsbegründung heißt es u.a.: »Die Annahme einer fortgesetzten Handlung scheidet schon deshalb aus, weil Theodor Wehren mit Nachdruck erklärt hat, sich jeweils nach Begehung einer Tat fest entschlossen zu haben, so etwas in Zukunft nicht wieder zu tun. Dennoch sei er der Versuchung immer wieder erlegen« (ebd., Bl. 11).

bedankte sich jedenfalls im Namen von Bischof Tenhumburg für die »große Mühe«, die sich die Staatsanwaltschaft mit diesem Fall gemacht habe.³⁶

Nicht nachvollziehbar ist auch ein Freispruch aus dem Jahr 1973: Der angeklagte Priester wurde beschuldigt, drei Mädchen im Alter von neun bis zwölf Jahren unter der Kleidung im Genitalbereich berührt zu haben. Für die Richter galten die Aussagen der Kinder aber als unglaubhaft und das Gericht wollte lediglich Berührungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze gelten lassen, obwohl die Mädchen unabhängig voneinander zum Teil sehr konkrete Angaben vor dem Gericht machten.³⁷ Solche Erfahrungen trugen aufseiten der betroffenen Minderjährigen und ihrer Eltern sicherlich nicht dazu bei, Vertrauen in die Rechtsprechung zu gewinnen.

Allerdings wird man den Staatsanwälten und Richtern von damals zugestehen müssen, dass bis in die 1980er Jahre hinein kaum Wissen über die langfristigen Entwicklungsschäden durch sexuellen Missbrauch im Kindesalter vorlag. Zudem mögen viele Staatsanwälte und Richter davon ausgegangen sein, dass bereits eine Bewährungsstrafe für einen Priester eine hohe Beeinträchtigung seiner beruflichen Stellung bedeutete, sodass dieses Strafmaß in ihren Augen als angemessen erscheinen konnte.³⁸ Präventive Gesichtspunkte des Schutzes zukünftiger Opfer scheinen aber damals auch vor weltlichen Gerichten nicht immer eine Rolle gespielt zu haben.

Häufig kam es zudem zu folgenreichen Absprachen und Aushandlungen zwischen dem weltlichen Justizapparat und den kirchlichen Personalverantwortlichen, getragen vom gemeinsamen Wunsch, einen öffentlichen Skandal für die Kirche zu vermeiden. So bemühte sich beispielsweise im oben beschriebenen Fall des Propstes Joseph Hermes der Oldenburger Official Heinrich Grafenhorst bei den Justizbehörden erfolgreich darum, den Prozess nicht im Dienstbereich des Priesters im Oldenburger Land, sondern unter

36 Stammkötter an Oberstaatsanwalt, 22.12.1976, ebd., Bl. 7; zu Wehren siehe auch Großbölting 2022a, 79–90.

37 Der Fall ist dokumentiert in der Akte: BGV Münster, HA 500, Reg. A. 92. Hier findet sich auch eine Betroffenenmeldung aus dem Jahr 2013, die massive Beschuldigungen gegen den Pfarrer enthält, die aber nicht Gegenstand des Prozesses im Jahr 1973 waren.

38 Auf diese beiden Punkte weist Christine Hartig im Hinblick auf die Strafverfolgung im Erzbistum Paderborn hin (Christine Hartig/Nicole Priesching, »Viele haben etwas gewusst« (Interview), *Der Dom*, 5.12.2021, S. 18–20, hier S. 20).

fingierten Gründen im rheinisch-westfälischen Teil der Diözese verhandeln zu lassen.³⁹ Im Verfahren legten dann zwei Ärzte ein medizinisches Gutachten vor, um die mangelnde Schuldfähigkeit des Beschuldigten, dessen sexuelle Übergriffe auf Jungen in Vechta weit bekannt waren, aufzuweisen und damit einen Freispruch für diesen zu erlangen. Der Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft war sich Grafenhorst dabei sicher, habe die Polizei, wie er an Hermes schrieb, doch »mehr das Bestreben, Dich zu entlasten als zu belasten«. Die Bemühungen hatten Erfolg: Hermes wurde freigesprochen. Ein Betroffener von damals nannte den Prozess rückblickend »eine Farce«.⁴⁰

Dieses Zusammenspiel von kirchlicher und staatlicher Obrigkeit finden wir auch in anderen Fällen. Sehr deutlich erscheint dies im oben dargelegten Fall des Pfarrers Helmut Behrens, der Anfang der 1980er Jahre durch mutmaßliche Absprachen zwischen dem zuständigen Weihbischof von Twickel und dem örtlichen Staatsanwalt rechtzeitig entfernt wurde: »Bringt ihn da weg, sonst holen wir ihn«, soll der zuständige Staatsanwalt sinngemäß auf Fürsprache von Twickels dem zuständigen Dechanten aufgetragen haben.⁴¹

In einem anderen Fall wurde sogar der Leiter des Katholischen Büros, der offiziellen Verbindungsstelle zwischen katholischer Kirche und Landes- bzw. Bundesregierung, Wilhelm Böhler, Ende der 1950er Jahre eingeschaltet, um eine Beendigung der Strafverfolgung für einen mutmaßlichen Mehrfachtäter zu erreichen: Es handelte sich um Kaplan Anton Ingenhaag, der laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft mehrere Jungen sexuell schwer missbraucht haben soll, sich dem Prozess aber durch Flucht in die Niederlande und dann nach Österreich entzogen hatte.⁴² Im April 1958 schrieb Generalvikar Böggering an Böhler, dass der »priesterliche Mitbruder« von einem Staatsanwalt – der zwar »ein sehr guter Katholik, aber etwas querulantenhaft in der Ausübung seines Berufs« sei – ganz »energisch verfolgt« werde.⁴³ Auf Grund dessen bat Böggering den Kölner Domkapitular, direkt Einfluss auf den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und das dortige Justizministerium oder aber

39 Vgl. Teil 1, Kap. Hermes.

40 Ebd.

41 Vgl. Teil 1, Kap. Behrens.

42 Der Fall ist dokumentiert in der Akte: BGV Münster, HA 500, Reg. A 128.

43 Böggering an Böhler, 12.4.1958, ebd. Zur Rolle Böhlers und des Katholischen Büros in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik siehe Buchna 2014.

gleich auf das Auswärtige Amt zu nehmen, um eine »Niederschlagung der Angelegenheit« zu erreichen.⁴⁴ Böhler antwortete, dass im Augenblick mit dem Minister zwar nicht gut zu sprechen, es für ihn aber »ganz selbstverständlich« sei, in der Angelegenheit zu helfen, »wenn es irgend möglich ist.«⁴⁵ Einige Wochen später berichtete er dann Böggering: »Sie haben sicher gehört, dass wir in der Salzburger Angelegenheit in Rom gut gearbeitet haben. Ich glaube, Sie werden zufrieden sein. Näheres werde ich noch mündlich gelegentlich sagen.«⁴⁶ Ingenhaag verblieb im Österreich. Laut Auskunft der Personalakte wurde er 1971 mit Einverständnis von Bischof Tenhumberg im Erzbistum Salzburg inkardiniert.⁴⁷ Von einer Verurteilung ist nichts bekannt.

Inwieweit es in diesem Fall zu einem von Böhler unternommenen Versuch der Strafvereitelung mit Hilfe Düsseldorfer Ministerialen gekommen ist, lässt sich der Aktenüberlieferung in Münster nicht entnehmen. Es erscheint aber nicht unwahrscheinlich. Dieser Fall wie auch die anderen hier kurz präsentierten Beispiele weisen darauf hin, dass es insbesondere in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik zu einer ungunstigen Elitenverschmelzung zwischen höheren kirchlichen Würdenträgern und höheren Beamten der Justizverwaltung gekommen war. Das religionsverfassungsrechtliche Kooperationsmodell der Bundesrepublik inkarnierte sich gewissermaßen im guten persönlichen Verhältnis zwischen Weihbischöfen, Regierungspräsidenten und Staatsanwälten. Aber selbst heute noch scheint es in Deutschland kaum möglich, wie in anderen Ländern eine unabhängige Regierungskommission mit der Untersuchung des Missbrauchsskandals in der katholischen Kirche zu beauftragen.⁴⁸ Allerdings stellt sich auch hierzulande

44 Böggering an Böhler, 12.4.1958, BGV Münster, HA 500, Reg. A 128.

45 Böhler an Böggering, 14.4.1958, (ebd.).

46 Böhler an Böggering, 14.6.1958, (ebd.).

47 Geistlicher Rat Hellbernd an Weihbischof Mayr, Salzburg, 7.10.1971; Mayr an Generalvikariat Münster, 18.10.1971, BAM, HA 500, A 3592.

48 Dieser Ansicht war zumindest lange Zeit selbst der langjährige, inzwischen aus seinem Amt verabschiedete Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung Johannes-Wilhelm Rörig, siehe »Missbrauchsbeauftragter sieht Wahrheitskommission skeptisch«, Domradio 29.3.2021 (<https://www.domradio.de/themen/erzbistum-koeln/2021-03-29/kirchen-regeln-ihre-angelegenheiten-selbst-missbrauchsbeauftragter-sieht-wahrheitskommission?amp>; letzter Aufruf: 4.2.2022). Inzwischen plädiert allerdings auch Rörig für eine Stärkung der staatlichen Aufsicht über die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch (siehe: UBSKM 2022).

zunehmend die Frage, ob angesichts der zahlreichen Vertuschungsvorwürfe gegen die katholische Kirche die Kooperation weiterhin die Maxime staatlichen Handelns sein kann, oder ob nicht vielmehr die Idee der Kontrolle diejenige der Kooperation ersetzen sollte.⁴⁹

49 So Christiane Florin, Redakteurin des Deutschlandfunks, in einer Diskussionsendung: »Im Strudel der Skandale. Christliche Kirchen am ›toten Punkt‹«, Deutschlandfunk, 11.6.2021 (<https://www.deutschlandfunkkultur.de/im-strudel-der-skandale-christliche-kirchen-am-toten-punkt-100.html>; letzter Aufruf: 4.2.2022).

Personalverantwortliche

(Bernhard Frings/Klaus Große Kracht/David Rüschemschmidt)

»Augenblicklich haben wir auch hier einige ähnliche Sorgen.«¹ Mit diesen Worten reagierte der damalige Weihbischof Heinrich Tenhumberg im Jahr 1962 auf die Mitteilung aus dem Offizialatsbezirk über die Verurteilung des Kaplans Alwin Bokern wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. Zwar hatte Tenhumberg zuvor seine Erschütterung über »die Tat als solche ebenso [...] wie über die Leugnung des Confraters« ausgedrückt.² Dennoch wirkt der eingangs zitierte Satz geradezu routiniert. Vielleicht war Routine genau das, worüber die Bistumsleitung verfügte, der zwischen 1945 und dem Jahr 2000 insgesamt Hinweise auf 100 Betroffene und 43 beschuldigte Priester zugegangen waren. Wissen über sexuellen Missbrauch war also nicht nur in diesem Fall bei dem Weih- und späteren Diözesanbischof Tenhumberg vorhanden, sondern auch bei Personen der Bistumsleitung sowohl vor als auch nach dem Jahr 1962.

Wie in den Studien im ersten Teil dieses Buches detailliert nachzuvollziehen ist, waren die Reaktionen der Verantwortungsträger im Bistum auf die jeweiligen Kenntnisse über den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Priester vielfach defizitär – mit teilweise katastrophalen Folgen, wenn etwa durch die Vertuschung von Taten und die Versetzung von Beschuldigten bei unzureichender oder völlig fehlender Kontrolle weitere Kinder und Jugendliche durch diese Missbrauch erleiden mussten.

Nicht zuletzt deshalb steht die Akteursgruppe der Personalverantwortlichen, ihr Handeln und Nichthandeln, im Fokus dieses Kapitels. Wie agierten Leitungspersonen des Bistums bei Verdacht oder Kenntnis von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Priester? Und warum handelten sie so, wie sie es taten? Zur Beantwortung dieser Fragen sind auch die kulturellen, habituellen und ideellen Prägungen, die das Agieren der Personalverantwortlichen beeinflussten, vor ihrem jeweiligen Zeithorizont zu analysieren.

1 Tenhumberg an Grafenhorst, 16.1.1962, OAV, A-10.

2 Er hatte noch nach dem Urteil die Taten abgestritten (vgl. ebd).

Ämter, Funktionen und Archive

Innerhalb der Bistumsleitung, zu der neben dem Bischof auch der Generalvikar, der Official in Vechta, die Weihbischöfe und der Personalchef zu rechnen sind, verschoben sich zwischen 1945 und 2020 die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Handlungsspielräume nur geringfügig. Dies gilt auch für den Umgang mit Priestern, die des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigt wurden, wobei ferner die Weitergabe entsprechender Informationen eine wichtige Rolle spielte. Letztlich waren die Modi der Kommunikation unter den Personalverantwortlichen in hohem Maß vom jeweiligen Leitungsstil des Bischofs, aber auch der Persönlichkeit der jeweils anderen Akteure abhängig.³ Andererseits zeigt sich eine hohe Kontinuität über die einzelnen Amtszeiten der Bischöfe hinweg, sodass nicht nur individuelles Versagen, sondern zudem tiefe strukturelle Probleme im Hinblick auf die Übernahme von Personalverantwortung im Bistum Münster hervortreten. Dies zeigt insbesondere eine Rekonstruktion der Kommunikationsstrukturen während der sogenannten Personalkonferenzen, in denen die Versetzung von Priestern thematisiert wurde.

Bereits zur Amtszeit von Michael Keller (1947–1961), der – aus einem fremden Bistum kommend – nach anderthalbjähriger Sedisvakanz Bischof von Münster geworden war, hatte es verschiedene informelle Treffen gegeben, auf denen organisatorische und personale Angelegenheiten besprochen wurden. Im »Herz-Jesu-Freitag-Konveniat« trafen sich etwa regelmäßig der Bischof, der Generalvikar und die Leiter der Seelsorgereferate. Diese Treffen schätzt der Kirchenhistoriker Wilhelm Damberg als »das wichtigste regelmäßig tagende beratende Gremium des Bistums und Teil des Generalvikariates ein«.⁴ Daneben kam jeden Freitag ein Kreis von Priestern und Laien mit Keller zusammen, »um Themen zu besprechen, die der Bischof im Laufe der Woche in einer Mappe gesammelt hatte oder die von den Teilnehmern spontan eingebracht wurden«.⁵ Dass innerhalb dieser Zusammenkünfte Fälle von sexuellem Missbrauch besprochen wurden, ist unwahrscheinlich.

3 Vgl. nachfolgend zu den Bischöfen Einleitung, S. 30–36, die auch die wesentlichen Literaturhinweise enthält.

4 Damberg 1997, S. 196.

5 Ebd.

Stattdessen fand die Kommunikation über solche Angelegenheiten nach Aktenlage eher auf direktem Weg zwischen Bischof, Weihbischöfen und dem Generalvikar sowie je nach räumlicher Verortung auch dem Oldenburgischen Official statt. Dabei war der Kontakt vom Bischof und den Generalvikaren zu den Officialen in Vechta zumindest in den 1950er Jahren anlassbezogen durchaus eng,⁶ wie der intensive Austausch in den entsprechenden Fällen belegt, wenngleich die Officialen in ihrem Bezirk über große Eigenständigkeit verfügten. Während die unter Keller tätigen Generalvikare Johannes Pohlschneider (1948–1954) und Laurenz Böggering (1954–1967) in den Akten bei der Bearbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs als einflussreiche Akteure auftauchen, scheint der langjährige Personaldezernent Alexander Cantauw (1948–1969) hier in deutlich geringerem Umfang als spätere Inhaber dieser Position eingebunden gewesen zu sein – und wenn, dann eher in rein ausführender Funktion. Offenbar lag zu dieser Zeit die Entscheidungsfindung über Personalangelegenheiten somit noch vollständig in der Hand des Ordinarius – also des Bischofs und seines *alter ego*, des Generalvikars. Eine regelrechte Personalkonferenz wie unter seinen Nachfolgern scheint es zur Zeit Kellers jedenfalls nicht gegeben zu haben.

Dessen Nachfolger, Joseph Höffner, der 1962 auf den Bischofsstuhl folgte, war aufgrund seiner Teilnahme am Zweiten Vatikanischen Konzil in den Jahren 1962 bis 1965 mehrfach für längere Zeit nicht vor Ort in Münster. Es ist zu vermuten, dass er während der Sitzungsperioden des Konzils bei den alltäglichen Personalfragen nicht immer intensiv beteiligt war. Allerdings übernahm er auch in diesen Phasen beim Umgang mit dem Missbrauchs beschuldigten Priestern durchaus eine aktive Rolle und nutzte die internationalen Kontakte, die er in Rom knüpfen konnte, um zumindest einen Beschuldigten ins Ausland abzuschieben.⁷ Auch Weihbischof Tenhumberg, der bereits unter Keller zu einer einflussreichen Figur innerhalb der Bistumsleitung avanciert und ebenfalls während aller Sitzungsperioden des Konzils in Rom war, übernahm eine aktive Rolle in der ›Regelung‹ von Missbrauchsfällen. Darauf weist zumindest der eingangs zitierte Austausch mit dem Official Heinrich Grafenhorst hin,⁸ wobei Tenhumberg seit 1966 bis zu seiner Bischofsernennung im

6 Vgl. Teil 1, Kap. Hermes.

7 Siehe dazu oben Teil 1, Kap. Wielewski.

8 Tenhumberg an Grafenhorst, 16.1.1962, OAV, A-10.

Jahr 1969 als Leiter des Katholischen Büros in Bonn stark in überdiözesane Aktivitäten eingebunden war. Während dieser Phase wurde 1967 Reinhard Lettmann im Alter von erst 34 Jahren Generalvikar. Als in Rom promovierter Kirchenrechtler und seit 1963 Privatsekretär Bischof Höffners hatte er nicht nur ebenfalls den Oberhirten zu den Konzilssitzungen begleitet, sondern sich zudem als Richter am Diözesangericht (Offizialat) betätigt. Ob er in diesen Positionen bereits mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester in Berührung kam, findet sich nicht dokumentiert. Aber zu Beginn seiner Zeit als Generalvikar wie auch später als Weihbischof für die Region Münster/Warendorf (seit 1973) und danach als Diözesanbischof (seit 1980) sah er sich immer wieder mit dieser Problematik konfrontiert.⁹

Unter dem Nachfolger Höffners, Heinrich Tenhumberg (1969–1979), wurde dann schließlich die Personalkonferenz als beratendes Gremium etabliert, die jeden Freitag zusammentrat und an der neben dem Bischof, den Weihbischöfen und dem Generalvikar auch der Regens des Priesterseminars und der Personalchef teilnahmen.¹⁰ Auch in der langen Amtszeit von Bischof Reinhard Lettmann (1980–2008) spielte die freitägliche Personalkonferenz eine zentrale Rolle, wenn es um die Versetzung von Mitbrüdern ging, gegen die Anschuldigungen eines Verstoßes gegen das Sechste Gebot vorgebracht worden waren.¹¹ Vor der eigentlichen Personalkonferenz tagten zudem die Bischöfe – also der Diözesanbischof und die Weihbischöfe – mit dem Generalvikar in dem so genannten »Bischofsgespräch«.¹² Diese halb formellen, halb informellen Treffen stellten sicherlich die zentralen Orte dar, in denen das Wissen um des Missbrauchs beschuldigte Priester kollektiv geteilt wurde – wenn auch nur in Form von Andeutungen – und grundsätzliche Entscheidungen durch den jeweiligen Diözesanbischof getroffen wurden. Die eigentlichen Personalchefs übernahmen dann in der Regel nur deren Umsetzung. Dies Amt gewann allerdings insbesondere im Rahmen eines von Tenhumberg forcierten Strukturplans größere Bedeutung. So ernannte Tenhumberg bereits zwei Wochen nach seiner Bischofseinführung Wilhelm Stammkötter zum Personalchef, der seit 1967 an der Spitze der neu einge-

9 Siehe dazu oben Teil 1, Kap. Pottbäcker.

10 Thissen 2019.

11 Ebd.

12 Interview Norbert Kleyboldt, 18.8.2021.

richteten »Planungsabteilung« des Bistums gestanden hatte. Nach der Anfang der 1970er Jahre vollzogenen Reorganisation des BGV wurde er dann in dieser Eigenschaft Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.¹³ Im März 1978 folgte ihm Werner Thissen nach, dessen vorherige Tätigkeiten als Spiritual am Collegium Johanneum (Loburg) und Subregens im Priesterseminar ihn vermutlich in den Augen des Bischofs für dieses Amt qualifiziert hatten. Sowohl im Hinblick auf Stammkötter als auch für Thissen ist in den Akten von Priestern, die des Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigt wurden, ein zum Teil sehr umfangreicher Dokumentenbestand überliefert.¹⁴ In dieser Zeit scheinen die Generalvikare in der Bearbeitung schwieriger Personalangelegenheiten hingegen in den Hintergrund gerückt zu sein, auch wenn sie vermutlich über gravierende Fälle stets gut informiert waren.¹⁵

Diese Kommunikationswege lassen sich auch in der Amtszeit Bischof Lettmanns nachzeichnen, wobei Theodor Buckstegen 1986 Werner Thissen als Personalchef ablöste, der fortan als Generalvikar in die Leitung des Bistums aufrückte. Doch obwohl er über 20 Jahre die Hauptabteilung Seelsorge-Personal leitete, sah Lettmann Buckstegen eher als »Begleiter und Spiritual« für die Priester an.¹⁶ Zudem habe Lettmann »nahezu jeden Morgen gegen 8:30 Uhr angerufen [...], um sich über aktuelle Personalprobleme unterrichten zu lassen«.¹⁷ Lettmann verstand sich offenbar während der Amtszeit von Buckstegen als »der eigentliche Personalchef«.¹⁸

Nach der Emeritierung Lettmanns wurde Ende März 2008 Weihbischof Franz-Josef Overbeck für die Zeit der Vakanz zum Diözesanadministrator gewählt, der außer in Grundsatzfragen die gleichen Befugnisse wie der Bischof besitzt. Innerhalb kurzer Zeit, so der heutige Essener Bischof Overbeck, habe er sich mit »zehn bis zwölf Altfällen sexuellen Missbrauchs verschiedener Art« konfrontiert gesehen, wobei Lettmann ihm grundsätzlich zu Missbrauchs-

13 BAM, Klerus-Kartei; vgl. auch Damberg 1997, S. 287–301.

14 Siehe dazu oben Teil 1, Kap. Pottbäcker und Pfarrer A. sowie Teil 3, Kap. Therapeuten.

15 So etwa im Fall des Barloer Pfarrers Theo Wehren, der 1976 eine Bewährungsstrafe erhalten hatte und dessen Urteil vom zuständigen Bocholter Staatsanwalt umgehend Generalvikar Hermann Josef Spital zugestellt wurde (vgl. BAM, GV NA, HA 500, A 500–1754).

16 Interview Theodor Buckstegen, 30.3.2021.

17 Ebd.

18 Interview Franz-Josef Overbeck, 1.12.2021.

fällen keine Auskunft erteilt habe.¹⁹ Als dann ein Jahr später Felix Genn, der zuvor Weihbischof in seiner Heimatdiözese Trier und dann sechs Jahre Bischof in Essen gewesen war, als »fremder« Bischof nach Münster kam, habe er »kaum jemanden« gekannt und sich »auf den Rat der Mitarbeiter verlassen« müssen, wie er erklärte.²⁰ Dies betraf nicht zuletzt Informationen über Fälle sexuellen Missbrauchs, zumal der Altbischof auch ihm gegenüber wenig auskunftsbereit gewesen zu sein scheint. Zu Genns Mitarbeitern zählten anfänglich jedenfalls mit Generalvikar Norbert Kleyboldt und den meisten Weihbischöfen Bistumsverantwortliche, die zuvor zum Teil mehrere Jahrzehnte unter Lettmann tätig waren. Nur der aus Gesundheitsgründen ausgeschiedene Buckstegen wurde von Hans-Bernd Köppen als Personalchef abgelöst.

Wie schon erwähnt, bestand mit der Personalkonferenz spätestens seit der Amtszeit Tenhumbergs ein Forum, in dem Personalfragen in einem größeren Kreis diskutiert wurden. Die Personalkonferenz war zwar keine in den Bistumsstrukturen festgeschriebene Institution, stellte aber »für den jeweiligen Einsatz der Priester in der Diözese ein wichtiges [...] Gremium dar«. Dabei habe es eine »ausschließlich beratende« Funktion gehabt – so ein Mitglied der Personalkonferenz. Nur Bischof und Generalvikar seien »Entscheidungsträger« gewesen, wobei letztlich »stets der Bischof« »die dann verbindliche Personalentscheidung treffe«.²¹ Da vor 2008, als Diözesanadministrator Overbeck die Personalkonferenz stärker strukturierte, weder mit einer Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen noch Protokoll geführt wurde, lassen sich erst seitdem über den jeweiligen Verlauf der Treffen genauere Angaben machen. Doch scheint die Konferenz in der Amtszeit Lettmanns »weitgehend« durch dessen »Ausführungen [...] geprägt worden« zu sein. Der Personalchef habe sich dagegen kaum eingebracht und die Weihbischöfe seien meist nur einbezogen worden, »wenn es Priester ihrer Region betraf«.²² Obwohl laut Buckstegen spätestens ab den ausgehenden 1980er Jahren auch Fälle von sexuellem Missbrauch in der Personalkonferenz zur Sprache kamen,²³ seien Missbrauchstaten nicht explizit genannt,

19 Ebd.

20 Interview Felix Genn, 6.11.2020.

21 Interview mit einem Mitglied Personalkonferenz, 9.2.2021.

22 Interview Franz-Josef Overbeck, 1.12.2021.

23 Interview Theodor Buckstegen, 30.3.2021.

sondern – wie auch schon im Zusammenhang mit dem »Bischofsgespräch« skizziert – häufig nur angedeutet worden.²⁴ Noch in den 2000er Jahren sei die Thematisierung von sexuellen Missbrauchstaten durch Priester hochgradig implizit verlaufen.²⁵ So erinnert sich ein langjähriges Mitglied der Personalkonferenz: »Wir waren entweder nicht willens oder nicht in der Lage, das zu benennen, was sich ereignet hat.«²⁶

Aber nicht nur die mündliche Kommunikation erfolgte eingeschränkt und fragmentiert, auch die schriftliche Dokumentation der entsprechenden Vorgänge ließ zu wünschen übrig. Das betraf nicht nur die fehlende Tagesordnung und Protokollführung für die bzw. während der Personalkonferenzen, sondern auch die Aktenführung im Hinblick auf beschuldigte Priester. Was den älteren Aktenbestand betrifft, so machte sich hier vor allem der Verlust wichtiger Bestände durch einen Bombenangriff im Jahr 1943 bemerkbar, bei dem auch zahlreiche Priester-Personalakten vernichtet wurden.²⁷ Zu diesem Kriegsverlust kam als weiterer gravierender Umstand die Tatsache, dass viele der maßgeblichen Akten nicht in der Personalabteilung und auch nicht im Diözesanarchiv aufbewahrt, sondern im Bischöflichen Geheimarchiv abgelegt wurden. In diesem nach dem Kirchenrecht von jedem Oberhirten einzurichtenden Archiv, zu dem nur der Bischof und der Generalvikar einen Schlüssel haben durften, sollten neben anderen wichtigen Schriftstücken die Unterlagen »problematischer« Priester aufgehoben werden. Hinsichtlich der dazu zählenden Strafakten von Sittlichkeitsdelikten der Diözesanpriester war der Bischof nach dem CIC gehalten, diese Unterlagen nach dem Tod des Täters bzw. zehn Jahre nach dessen Verurteilung zu vernichten – wobei eine kurze Notiz die Vorfälle auch langfristig festhalten sollte.²⁸

Wie die Bischöfe von Münster jeweils ihr Geheimarchiv führten, das im Rahmen unserer Studie in allen wesentlichen Teilen ausgewertet wer-

24 Interview ehemaliges Mitglied Personalkonferenz, 17.2.2020.

25 Vgl. unten.

26 Interview ehemaliges Mitglied Personalkonferenz, 17.2.2020.

27 Vgl. etwa Löffler 1996, S. XXXIII. Daher enthalten die in den ersten Nachkriegsjahrzehnten angelegten Sammelakten der verstorbenen Priester häufig fast nur die Personalkarte mit wesentlichen Daten zu Studium, Weihe und Priesterstationen (Auskunft BAM-Leiter Heinz Mestrup, 10.2.2022).

28 Can. 379, CIC/1917 und can. 489f., CIC/1983.

den konnte,²⁹ ist nicht dokumentiert. Erst 2010, als Generalvikar Kleyboldt und Personalchef Köppen nach der Öffentlichmachung des sexuellen Missbrauchs am Berliner Canisius-Kolleg das Bischöfliche Geheimarchiv sichten und dort lagernde missbrauchsrelevante Aktenbestände in die von der Personalabteilung neu zusammengestellten »Missbrauchsakten« zu einzelnen Beschuldigten überführten, geriet dieser Bestand in die Aufmerksamkeit der Personalverantwortlichen der Diözese.³⁰

Außer dieser kirchenrechtlich vorgeschriebenen Überlieferung des Bischöflichen Geheimarchivs scheint zumindest Bischof Lettmann aber noch ein eigenes Privatarchiv geführt zu haben. So berichten mehrere Zeitzeugen davon, dass er nach seiner Emeritierung im Jahr 2008 eine Reihe »problematischer« Akten in einem Tresor seiner Wohnung deponiert und dass somit neben dem »offizielle[n]« ein »privates [...] Geheimarchiv« existiert habe.³¹ Vor allem im Fall eines renommierten Krankenhaus-Seelsorgers, der 2010 von einem zum Tatzeitpunkt minderjährigem Betroffenen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden sei, habe dies zu Verzögerungen und Konflikten mit dem Altbischof geführt. So soll sich Lettmann lange Zeit schützend vor den Beschuldigten gestellt und die sich bei ihm befindlichen Akten des Priesters erst spät und nur auf Druck der bischöflichen Missbrauchskommission zur Verfügung gestellt haben.³² Was mit den anderen

29 Nicht geöffnet wurden lediglich versiegelte Schriftstücke zu Bischofswahlen. Viele Unterlagen betrafen Geistliche bzw. Diakone vor der Priesterweihe, die Alkoholprobleme, eine Beziehung zu einer (volljährigen) Frau oder massive Konflikte in ihrer Gemeinde hatten.

30 Interview ehemaliges Mitglied der Personalkonferenz, 31.5.2021; Interview Norbert Kleyboldt, 18.8.2021. Allerdings umfasst das Bischöfliche Geheimarchiv immer noch eine ungeordnete »Lose-Blatt-Sammlung« mit zum Teil schwer lesbaren Schreiben, die wie einige andere in 15 Ordnern abgeheftete Unterlagen für die Erstellung der MHG-Studie offenbar nicht vollständig berücksichtigt, von uns aber durchgesehen wurden.

31 Interview Mitglied Missbrauchskommission, 12.5.2021; vgl. auch Interview N.N., 9.2.2021; Interview ehemaliges Mitglied der Personalkonferenz, 31.5.2021; Interview Mitglied Missbrauchskommission, 19.4.2021. Eine Lettmann nahestehende Person erklärte dagegen, dass der Bischof beim Umzug nach seiner Emeritierung zwar »einige Akten wie etwa die Vorschlagslisten für Weihbischöfe und Bischöfe in der BRD, aber keine »Priesterakten« mitgenommen« habe (vgl. Interview mit nahestehender Person, 19.5.2021).

32 Interview Mitglied Missbrauchskommission, 12.5.2021. Weiteres zu diesem Fall in Teil 3, Kap. Gesetzgeber.

Akten geschehen ist, die sich zumindest noch 2010 offenbar in seinem ›privaten Geheimarchiv‹ befunden hatten, konnte nicht mehr geklärt werden.³³

Tabuisierung und Verdrängung

»Das Feld verhindert sprechen über Missbrauch als Missbrauch«, stellten die Soziologen André Armbruster und Andreas Schmitz im Hinblick auf die katholische Kirche und deren Umgangsweisen mit dieser Thematik heraus.³⁴ Es herrsche, so die beiden, im sozialen Feld der katholischen Kirche eine Struktur, »die bestimmte Praktiken legitimiert (und andere nicht)«. ³⁵ Das Sprechen über Sexualität werde außerhalb der Beichte verunmöglicht, »da kein legitimes Vokabular dazu bereitsteht«. ³⁶ Diese These korrespondiert weitgehend mit den Befunden dieser Studie.

Im Fall des wegen ca. 70-fachen Missbrauchs von zwölf Jungen im Jahr 1950 verurteilten Kaplans Theodor Leuters etwa beriet sich der damalige Generalvikar Pohlschneider mit dem Anstaltspfarrer jenes Hauses, in dem der Priester untergebracht war. Während die Anklage- und Urteilsschriften, die der Bistumsleitung vorlagen, eindeutig die Taten benannten, war in der Korrespondenz unter den kirchlichen Akteuren lediglich die Rede von einer schweren »Verschuldung« und von »Fehlhandlungen«. ³⁷ Auch der damalige Bischof Keller sprach im Zusammenhang mit dem beschuldigten Kaplan Anton Ingenhaag lediglich von »Vorkommnisse[n] mit Jungens«. ³⁸ In anderen Fällen bevorzugten die Bistumsverantwortlichen, die Tathandlungen in lateinischer Sprache zu beschreiben: »B. crimina pessima in coro ecclesiae post altare cum pueris fecit«, unterrichtete der Official Grafenhorst im Jahr 1962 den Weihbischof Tenhumberg über die bereits eingangs an-

33 Interview N.N., 9.2.2021.

34 Armbruster/Schmitz 2020.

35 Ebd. Zum Begriff des Feldes in religionshistorischer Hinsicht siehe: Große Kracht 2019b.

36 Armbruster/Schmitz 2020.

37 Vgl. Korrespondenz zwischen Pohlschneider und Pfarrer N. (kurzfristige Unterbringung von Leuters vor dessen Prozess), 25.8.1950, BGV Münster, HA 500, Reg. A 144; siehe dazu auch Teil 3, Kap. Therapeuten.

38 Keller an den Rektor Gemeinde Santa Maria dell'Anima in Rom, 16.10.1954, BAM, GV NA, HA 500, A 500-3592.

gesprochene Verurteilung des Kaplans Bokern, die in einem Zeitungsartikel thematisiert worden war.³⁹

Diese geradezu verschämte, unkonkrete, sprachlose Thematisierung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Priester zog sich als Konstante bis in die 2000er Jahre und damit bis in die Endphase der Amtszeit von Bischof Lettmann. Der ehemalige Regens Andreas Tapken etwa erinnert sich daran, dass er als Leiter des Priesterseminars an den Personalkonferenzen teilnahm und das Gespräch mitunter auf den Missbrauchstäter Heinz Pottbäcker kam, der 1997 bis 2007 auf dem Gebiet einer Innenstadt-Gemeinde Münsters lebte.⁴⁰ Die Art und Weise, wie die Anwesenden über diese Personalie sprachen, war allerdings voraussetzungsreich und für das jüngste Mitglied der Konferenz nicht ohne weiteres verständlich: »Das blieb [...] alles andeutungsweise und für mich deswegen seltsam unklar«, erinnert sich Tapken.⁴¹ Ältere Mitglieder der Personalkonferenz hätten genau gewusst, worum es ging. Er selbst habe sich allerdings nichts Genaueres vorstellen können.⁴² Laut dem Dresdener Bischof Heinrich Timmerevers, der als Offizial und gleichzeitig Weihbischof des Offizialatsbezirks von 2001 bis 2016 an der Personalkonferenz in Münster teilgenommen hat, habe Lettmann »zu einer Generation« gehört, »die überhaupt nicht über Sexualität reden konnte«. Es sei ihm »sehr schwergefallen, den Sachverhalt oder das Missbräuchliche klar zu beschreiben bzw. zu benennen«. Dabei habe Lettmann »oft mit einer Emotionalität« gesprochen, »dass niemand in der Personalkonferenz es wagt nachzufragen«.⁴³ Auch Franz-Josef Overbeck, seit 2007 Mitglied der Personalkonferenz, erinnert sich daran, dass Lettmann bis in die Schlussphase seiner Amtszeit Missbrauchsfälle nicht weiter thematisiert, sondern nur einige Male mit einem »Da ist was« angedeutet habe. Über konkrete Taten und deren Abläufe sei wenig gesprochen worden. Erst nach Lettmanns Ausscheiden sei die Kommunikation über sexuellen Missbrauch in der Personalkonferenz trotz Vorbehalten gerade der älteren Teilnehmer

39 Grafenhorst an Tenhumberg, 15.1.1962, OAV, A-10. Übersetzung: »B. beging die schlimmsten Verbrechen mit Jungen im Herzen (*cor* = lat. Herz) der Kirche hinter dem Altar.«

40 Siehe dazu oben Teil 1, Kap. Pottbäcker.

41 Interview Andreas Tapken, 6.10.2020.

42 Vgl. ebd.

43 Schriftliche Auskunft Heinrich Timmerevers, 21.12.2021.

klarer und deutlicher geworden und Missbrauchstaten auch als solche benannt worden.⁴⁴

Was sind die tieferliegenden Gründe für diese defizitären Umgangsweisen, für die Sprachlosigkeit und die Unfähigkeit der Verantwortungsträger, das zu benennen, was war? In der katholischen Moral war die sprachliche Erfassung des Themas Sexualität weitgehend verschlossen, außer unter dem Vorzeichen der Sündhaftigkeit. Eine angemessene Aufklärung gab es bis in die späten 1960er Jahre kaum und das Sprechen über Sexualität war eine prekäre Angelegenheit, da hier potenziell die Sünde der Unkeuschheit drohte.⁴⁵ Das bekannte Handbuch *Katholische Moralthologie* des Kapuziners, Moralthologen und Kirchenrechtlers Heribert Jone, von dem zwischen 1930 und 1963 immerhin 18 Auflagen erschienen und das vor allem von Priestern stark rezipiert wurde, wechselte für alle Passagen, in denen es um Themen der Keuschheit und Sittlichkeit ging, in die lateinische Sprache.⁴⁶ Letztlich galt es für fromme Menschen bis ins Sprechen und bis in die Gedanken hinein, »Unkeuschheit« zu vermeiden und »Schamhaftigkeit« zu bewahren. »Wir müssen unsere Augen und Ohren und unsere Gedanken bewahren und unsere Triebe in Zucht halten [...]. Ohne Kampf können wir die Keuschheit nicht bewahren«,⁴⁷ mahnte ein Katechismus für Kinder und Jugendliche im Jahr 1956, und noch der Kurzkatechismus von 2005 führte aus: »Reinheit verlangt Schamhaftigkeit. [...] Sie befreit von einer diffusen Erotik und hält von allem fern, was die krankhafte Neugier fördert. Sie verlangt auch eine Reinigung des gesellschaftlichen Umfeldes durch einen ständigen Kampf gegen die Permissivität der Sitten [...].«⁴⁸ Diese schambedingte Abwehrhaltung sogar gegen die sprachliche Thematisierung von Sexualität prägte den Habitus vieler Generationen von Priestern und dementsprechend auch der Leitungsebenen der Bistümer.⁴⁹

Da Sexualität im kirchlichen Kontext immer schon mit Sündhaftigkeit verbunden war – es sei denn sie wurde vor der heterosexuellen Matrix der

44 Interview Franz-Josef Overbeck, 1.12.2021.

45 Vgl. Powroznik/Rüschenschmidt 2021b.

46 Vgl. Jone 1963.

47 Katechismus 1956, S. 240f.

48 Katechismus 2005b, S. 183.

49 Vgl. Armbruster/Schmitz 2020.

christlichen Ehe von zölibatär lebenden Männern bis zur Unkenntlichkeit spiritualisiert –, war der einzige Moment, an dem sie überhaupt thematisiert werden konnte, das Beichtsakrament. Viele Priester kamen im Beichtstuhl überhaupt zum ersten Mal mit den sexuellen Bedürfnissen anderer Menschen in Berührung. Manche waren überfordert, darauf zu reagieren,⁵⁰ andere nutzen das Sakrament zur Anbahnung des Missbrauchs.⁵¹ Noch bevor der sexuelle Missbrauch als solcher überhaupt begrifflich gefasst wurde, sprachen Priester im Beichtstuhl über den »Ehemissbrauch« – also die Benutzung künstlicher Mittel der Empfängnisverhütung durch gestandene Eheleute, Familienväter und -mütter.⁵² Denn auch dies war in den Augen der Priester ein Missbrauch und damit Sünde: »Missbrauch« war alles, was nicht der reinen Lehre einer sich selbst als asexuell wahrnehmenden Kirche entsprach.

Was in der Beichte bekannt und bereut wurde, konnte nach dem katholischen Sakramentenverständnis durch den Priester vergeben werden – der »Ehemissbrauch« ebenso wie der Missbrauch eines minderjährigen Kindes. Dieses selbst musste in die Vergabung nicht einstimmen, denn die Vergabung war allein Gott vorbehalten, der *in persona* des Beichtvaters den Sünder rehabilitierte. Davon konnten auch die Täter schwerer Missbrauchstaten profitieren. Ein Beschuldigter aus unserer Studie schrieb dazu an Bischof Genn, dass er durch »verschiedene Bußwerke« seinen »Seelenfrieden« und seinen »Frieden mit Gott« wiedergefunden hatte. Nach einer Entschuldigung bei der betroffenen Person und seiner Beichte Mitte der 1980er Jahre hätten sein Beichtvater und er selbst den Eindruck gehabt, »daß der Schaden am »Leib der Kirche« gesühnt sei.«⁵³

Dieses bis in die Gegenwart andauernde Dispositiv aus katholischer Schamkultur und Beichtpraxis fiel mit einem weiteren Faktor zusammen, der einen angemessenen Umgang mit Geistlichen, die des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigt wurden, durch die Personal-

50 Siehe oben Teil 1, Kap. Behrens.

51 Siehe oben Teil 1, Kap. Janzen und Pfarrer L.*

52 Große Kracht 2021, S. 194.

53 Persönliche Erklärung eines beschuldigten Priesters, 3.6.2010, BGV Münster, HA 500, Reg A. 55, Bl. 3/4. Da die betroffene Person aber immer noch unter den Folgen seines Verhaltens leide, erklärte sich der Beschuldigte bereit, sich erneut bei ihr zu entschuldigen und ihr eine Wiedergutmachung anzubieten, in der Hoffnung, dass dadurch sowohl die betroffene Person als auch er selbst ihren jeweiligen »Frieden mit Gott« wiederfinden könnten.

verantwortlichen erschwerte: dem hohen Priesterideal. Dass Priester eine ontologische Differenz gegenüber den Laien aufweisen, war eine feste Überzeugung nicht nur frommer Gläubiger, sondern auch jener, die selbst diesem Stand angehörten.⁵⁴ Auch dieses idealisierte Priesterbild verhinderte, die Missbrauchstaten eines Klerikers selbst innerhalb eines geschlossenen Kreises von Priestern als solche zu benennen.

Erhalt der priesterlichen Existenz und Rollenkonflikt

Aus dem aufgeladenen Priesterbild resultierte schließlich das unbedingte Bemühen der Bistumsverantwortlichen beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs, den »Fortbestand der priesterlichen Existenz des Beschuldigten« zu sichern, wie ein langjähriges Mitglied der Personalkonferenz unter Lettmann uns gegenüber es auf den Punkt gebracht hat.⁵⁵ Denn das Sakrament der Priesterweihe verband die Missbrauchstäter mit ihren Vorgesetzten, nicht zuletzt mit dem Bischof und dem Generalvikar. So war das hierarchische Dienstverhältnis zugleich überlagert durch ein gleichrangiges, existenzielles und für bedeutsamer erachtetes Verhältnis, nämlich gleichermaßen am Priesteramt Christi teilzuhaben. Das sakramentale Amtsverständnis, so der Theologe Magnus Striet, »habitualisiert sich im sozialen Raum«.⁵⁶ Es setzte die Priester als »geweihten Stand« gegen die Laien vertikal ab und vereinte sie untereinander in Solidarität und Mitbrüderlichkeit. Missbrauchstäter konnten an diese Solidarität appellieren und Vorgesetzte fühlten sich der Mitbrüderlichkeit stark verpflichtet – gerade, wenn es sich auch noch um einen Priester des gleichen Weihejahrgangs handelte.⁵⁷

54 Siehe oben Teil 3, Kap. Priester und Kap. Bystander.

55 Interview ehemaliges Mitglied Personalkonferenz, 17.2.2020.

56 Striet 2019, S. 25; vgl. auch Essen 2019; siehe Teil 3, Kap. Priester.

57 Die Grundlage dieses priesterlichen »Korpsgeistes« war die aus der Sicht der Geistlichen bestehende Teilhabe aller Priester am Sakrament der Priesterweihe. Durch dieses Sakrament hatten sie der katholisch-theologischen Auffassung entsprechend gleichermaßen Anteil am geweihten Stand und der Sukzession der Apostel. Daher handelt es sich beim Weihe- und Priesteramt nicht um ein institutionell-organisatorisches Amt. Die Existenz als Priester steht vielmehr in einem apostolischen Sendungszusammenhang. Das Weiesakrament der Priester ist also nicht nur eine äußerliche Gemeinsamkeit, sondern eine existenzielle Gnade und damit eo ipso ein schützenswertes Gut (vgl. Müller 2001).

Hinsichtlich des Kaplans Ingenhaag, auf den schon Bezug genommen wurde und der sich wegen sexuellen Missbrauchstaten an minderjährigen Jungen und einer Verfolgung durch die staatlichen Behörden ins Ausland abgesetzt hatte, räumte etwa Bischof Keller gegenüber dem Rektor des deutschsprachigen Priester-Kollegs in Rom zwar ein, er könne den Priester nicht »für eine seelsorgliche Aufgabe empfehlen. Wohl aber wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie ihm irgendwie helfen könnten, zu einer geordneten Lebensweise zu kommen.«⁵⁸ Auch wurden verurteilte Missbrauchstäter nach der Verbüßung der Strafe erneut in der Seelsorge eingesetzt, um die priesterliche Existenz weiterhin zu gewährleisten. Den eingangs erwähnten, 1963 aus dem Gefängnis entlassenen Kaplan Bokern plante der Generalvikar Laurenz Böggering noch im selben Jahr trotz dessen augenblicklichen Aufenthalts im Kapuziner-Kloster Werne wegen psychischer Probleme nun »im rheinisch-westfälischen Teil der Diözese unterzubringen [...]. Wir wollen hoffen, daß es uns gelingt, den armen Mitbruder vor weiterem Absinken zu bewahren«, teilte er Official Grafenhorst mit.⁵⁹ Missbrauchstäter konnten sich demnach für lange Zeit der mitbrüderlichen Solidarität ihrer Vorgesetzten sicher sein. Nicht umsonst zeigte sich Bokern wiederum gegenüber dem Regens erleichtert, dass der »H.H. Bischof [...] mir auch einen so netten Brief geschrieben [hat], wie auch der H.H. Generalvikar.«⁶⁰ So bedankte er sich außerdem zweieinhalb Jahre später nach einer Zwischenstation in einem anderen Bistum auch bei Bischof Höffner, »daß Sie, als mein Bischof, mich nicht vergessen [...]. Ich darf mich bei Ihnen entschuldigen für die Mehrarbeit, die ich Ihnen aufbürde. [...] Ich hoffe, daß Sie für mich eine normale Stelle finden, und ich kann Ihnen versichern, daß Sie keine Klagen jemals hören werden.«⁶¹ Bischof Höffner erfüllte seinen Wunsch, Bokern wurde wieder im regulären Gemeindedienst eingesetzt und bereits 1969 leitender Pfarrer einer Gemeinde am Niederrhein.

Auch in anderen Fällen leitete Höffner die Versetzung in ein anderes Bistum ein, um die priesterliche Tätigkeit weiterhin zu ermöglichen. So schickte er den geistlichen Studienrat und Konviktsleiter Heinrich Waer-

58 Keller an den Rektor der Anima, 16.10.1954, BAM, GV NA, HA 500, A 500–3592.

59 Böggering an Grafenhorst, 25.6.1963, OAV, A-11.

60 Bokern an Regens, 9.7.1963, BAM, Priesterseminar, A 406.

61 Bokern an Höffner, 22.1.1967, BAM, HA 500, A 500–3270.

der, der wegen Missbrauchs an Schuljungen verurteilt worden war, nach der verbüßten Haftstrafe ebenfalls im Jahr 1963 in die Erzdiözese Freiburg. Den aufnehmenden Ortsbischof Hermann Schäufele informierte er nur mit einer Teilwahrheit: »Lieber Mitbruder! Darf ich mit einer lästigen Frage zu Dir kommen: Ein Priester meines Bistums ist [...] wegen eines Vergehens gegen 175 StGB mit einer Gefängnisstrafe bestraft worden [...]. Es besteht begründete Hoffnung, daß er sich innerlich von seiner Tat gelöst und den festen Willen zur Umkehr gefunden hat. Hast Du die Möglichkeit, Herrn W. für einige Zeit in einem Caritasheim (etwa Kinderheim für Mädchen) anzustellen?«⁶² Dass Waerder zugleich und in derselben Strafsache wegen Missbrauchs Minderjähriger sowie Schutzbefohlener nach §§ 174 und 176 StGB verurteilt worden war, verschwieg der Bischof von Münster jedoch gegenüber seinem süddeutschen Amtsbruder. Zwar lief seine Bitte darauf hinaus, dass ein Kontakt Waeders mit der männlichen Jugend vermieden werden sollte, das oberste Ziel jedoch war, dem Priester zur weiteren Ausübung seiner sakramentalen Kompetenzen zu verhelfen. Diese Bitte stieß dann auch auf positive Resonanz: »Gerne will ich Dir in Deiner Sorge um einen Priester behilflich sein«, antwortete Schäufele, und stellte die Möglichkeit in Aussicht, »ihn in einem gut geleiteten Mädchenheim als Seelsorger anzustellen.«⁶³

Sehr deutlich zeigte sich die Bedeutung des Erhalts der priesterlichen Existenz auch im »Fall Pottbäcker«, der immer wieder durch distanzloses Verhalten gegenüber Kindern aufgefallen war. Als der Personalchef daher Mitte der 1990er Jahre eigentlich keine Möglichkeit mehr sah, ihn in der Seelsorge einzusetzen, brachte Pottbäcker zunächst geschickt den Gedanken an seine Laisierung ins Spiel, um sie jedoch umgehend wieder zu verwerfen. Letztlich gewährte ihm die Bistumsleitung eine weitere Chance.⁶⁴ Gleichwohl war die Laisierung eine Option, die auch bei Missbrauchstätern zum Tragen kam. So drängte Bischof Keller 1955 den Kaplan Christian Verhülsdonk, in Rom um seine Laisierung zu bitten. Dieser war seit 1948 mehrfach wegen Verstoßes gegen § 175, aber auch wegen sexueller Handlungen an Schutzbefohlenen zu Haftstrafen verurteilt worden und hatte sich auf

62 Höffner an Schäufele, 20.4.1963, BGV Münster, HA 500, Reg. A 213.

63 Schäufele an Höffner, 25.4.1963, ebd.

64 Siehe Teil 1, Kap. Pottbäcker.

Gerichtsbeschluss zuletzt außerdem in eine psychiatrische Einrichtung gegeben müssen. Dabei hielt Keller ihm immer noch die Tür offen, nach einer Bewährungszeit wieder in den Priesterstand zurückkehren zu können. Dies gelang schließlich 1966 erst unter Bischof Höffner wieder vollständig.⁶⁵ Mitte der 1980er Jahre brachte Bischof Lettmann dann bei Pfarrer Helmut Behrens ebenfalls eine Laisierung als letztes Mittel auf den Weg.⁶⁶ Während beide Laisierungen eher aus einer Situation der Hilflosigkeit angestoßen zu sein scheinen, kam es nach 2000 zu einer verschärfteren Anwendung dieses Mittels.

Mit dem Verständnis der priesterlichen Existenz ist ein weiteres strukturelles Problem verbunden, das sich auf die Rolle des Bischofs bezieht: Er ist Vorgesetzter und gegebenenfalls Richter, aber gleichzeitig unabhängig von seinem Amt als Dienstherr ebenfalls »Mitbruder« des jeweiligen Priesters. Dies dürfte für die zuständigen Bischöfe den Umgang mit und die Sanktionierung von Missbrauchstätern nicht unwesentlich beeinflusst haben. Einschlägig beschuldigte und belastete Geistliche und deren Unterstützer – des Öfteren »Kurskollegen«⁶⁷ – wussten ferner, an diese mitbrüderliche Seite der Bischofsrolle zu appellieren. So warb ein Ordensbruder, der mit dem ins Ausland geflohenen Kaplan Ingenhaag vertraut war, bei dem noch zuständigen Generalvikar von Münster, Laurenz Böggering, um dessen Wiedereinsatz: »Er [Ingenhaag] leidet natürlich sehr unter dem Mangel an priesterlicher Tätigkeit [...]. Wenn man dem Herrn Kaplan helfen könnte, wieder irgendwo in die priesterliche Arbeit eintreten zu können, wäre das wohl ein vorzüglicher Dienst brüderlicher Liebe.«⁶⁸ Ingenhaag bedankte sich für das »väterliche Wohlvollen«, und so komme er »mit ehrfurchtsvollem Vertrauen als reuiger Sohn zum Vater. [...] Wenn auch ein Unwürdiger, so bin und bleibe ich doch ihrer oberhirtlichen Liebe und Sorge anvertraut.«⁶⁹ Nach einigem Zögern gab schließlich Bischof Keller als dieser Oberhirte sein Einverständnis.

65 Vgl. Akten Verhülsdonk, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1458; Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Slg.

66 Siehe Teil 1, Kap. Behrens.

67 Siehe etwa oben Teil 1, Kap. Pottbäcker.

68 P. H. an Böggering, 17.1.1955, BGV Münster, HA 500, Reg. A 68.

69 Ingenhaag an Keller, 2.4.1955, ebd.

Bischof Tenhumberg stand im Ruf der großen Fürsorge für seine Priester, der gegenüber die richterliche Strenge zurücktrat.⁷⁰ Als im Jahr 1972 ein Priester wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch von drei Mädchen im Alter von neun bis elf Jahren verhaftet worden war, versicherte Tenhumberg diesem: »Was auch immer geschehen sein mag, und wie auch immer das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchungen und Verhandlung sein wird: Meine Mitarbeiter und ich werden nicht den Stab über Sie brechen. Wir werden Ihnen helfen, so gut wir es können [...]. In besonderer Weise gilt Ihnen mein tägliches Gebet.«⁷¹ Personalchef Stammkötter, der, wie auch andere Fälle zeigen, ganz die Leitlinie seines Bischofs verfolgte,⁷² sekundierte: Er fühle sich mit dem Angeklagten verbunden. »Ich weiß aus vielem Erleben heraus, wie leicht uns Unrecht geschieht [...]. Da tut es doch gut, wenn wir wissen, daß wir zueinander stehen, füreinander Verständnis haben, und komme, was kommen mag, auch dazu bereit sind, in Zukunft zusammenzustehen.«⁷³ Das Gericht erachtete die drei zum Verhandlungszeitraum zwölfjährigen Zeuginnen für unglaubwürdig, die angaben, der Beschuldigte habe sie bei einer Chorfahrt unterhalb der Kleidung an der Vulva und am Gesäß berührt. Und selbst, wenn die Angaben stimmten, seien die Handlungen »nicht ausreichend für §§ 174 und 176«.⁷⁴ Nach dem Freispruch wurde der Priester versetzt, blieb aber im Gemeindedienst tätig.

Das so in mehreren Kontexten beschriebene Motiv des Sakramentenschutzes der Priesterweihe findet sich bis in die Gegenwart hinein. So berichtete eine Betroffene, dass Genn ihr gegenüber den Verzicht auf ein totales Zelebrationsverbot eines Beschuldigten damit begründet haben soll, dass es für einen Priester das »Höchste und Wichtigste« sei, die Mes-

70 Vgl. nicht zuletzt den »Fall Pfarrer A.«, wobei hier auch die gemeinsame Zugehörigkeit zur Schönstatt-Bewegung eine wichtige Rolle gespielt hat (siehe oben Teil 1, Kap. Pfarrer A.).

71 Tenhumberg an Beschuldigten, 2.5.1972, BGV Münster, HA 500, Reg. A 92.

72 Vgl. etwa Stammkötter im Fall des wegen sexuellen Missbrauchs an Jungen unter 14 Jahren angeklagten Pfarrers Wehren: »Sie können sich denken, daß wir in diesen Tagen mit Ihnen fühlen und uns mühen, Ihnen zu helfen. Bitte, gehen Sie fest davon aus, daß wir Sie auf keinen Fall im Stich lassen« (BAM, GV NA, HA 500, A 500–1754, Bl. 69; siehe Teil 3, Kap. Gesetzgeber sowie Großbölting 2022a, S. 79–89).

73 Stammkötter an Beschuldigten, 14.9.1972, BGV Münster, HA 500, Reg. A 92.

74 Urteil vom 19.7.1973, ebd.; siehe Teil 3, Kap. Gesetzgeber.

se zu zelebrieren.⁷⁵ Sehr deutlich wurde Genn zudem gegenüber einem Pfarrer, der nicht verstand, warum ein des Missbrauchs Jugendlicher beschuldigter Priester weiterhin, wenn auch eingeschränkt, zelebrieren dürfe. Im Jahr 2012 schrieb er dem Pfarrer auf seine berechtigte Frage: »Auch wer sich in der Vergangenheit schuldig gemacht hat, hat ein Lebensrecht. Und dieses soll er auch – im Rahmen der erlassenen Einschränkungen – als Priester verwirklichen.«⁷⁶ Bischof Heinrich Timmerevers ordnete den Rollenkonflikt in einer Radiosendung des Deutschlandfunks so ein: »Der Bischof soll immer wie ein Vater und ein Bruder sein; als Vater muss ich jemanden auch zurechtweisen, in Grenzen weisen, ermahnen, und wenn es sein muss auch eine disziplinarische Maßnahme ergreifen. Und der Bruder ist, dass ich ihn auch immer noch als jemanden sehe und behandle, der mir als Bruder zugeordnet ist. Wir haben diese Formulierung in der Kirche, sie sind unsere Brüder und Mitbrüder [...], den kann ich nicht einfach fallen lassen.«⁷⁷

Bischof Genn sieht die Rollenkollision zwischen Dienstherr und ›Bruder‹ bzw. Richter und Seelsorger inzwischen sehr deutlich. In einem Gespräch, das er im Rahmen dieser Studie mit uns geführt hat, erklärt er dazu: »Ich bin Priester geworden, weil ich Seelsorger sein wollte und war. Im Umgang mit Tätern bin ich da in die Falle gerutscht. Als Bischof ist man zugleich Seelsorger und Richter, und es ist schwer, beide Rollen zusammenzubringen.« Inzwischen lasse er es allerdings nicht mehr zu, dass sich die Beschuldigten bei ihm »ausweinen«.⁷⁸

Organisierte Unverantwortlichkeit

Der im Jahr 2015 verstorbene Soziologe Ulrich Beck ist mit einer Studie zum Umgang mit globalen Risiken in modernen Gesellschaften bekannt geworden. Sein Buch *Risikogesellschaft* von Mitte der 1980er Jahre ist zu

75 Interview Luise Mersmann*, 27.3.2020; siehe Teil 1, Kap. Pfarrer L.*.

76 Genn an Temme*, 19.12.2012, BGV Münster, HA 500, Reg A 22, Bl. 70f.; siehe Teil 1, Kap. Pfarrer M.*.

77 Zit. nach Mayr 2021, Minute: 32:10.

78 Interview Felix Genn, 6.11.2020.

einem Bestseller der Zeitdiagnostik geworden und hat bis heute nichts von seiner Aktualität eingebüßt.⁷⁹ Sein Blick auf den GAU von Tschernobyl (1986) lässt sich auf den Umgang der katholischen Kirche mit dem Missbrauchsskandal übertragen: »die Hektik der Schuldabwehr und -zuweisung, die in sich zerfallene Expertensicherheit, das Entsetzen über das kollektive Nichtwissen angesichts einer Gefahr, die ebenso unsichtbar wie universell ist [...]«,⁸⁰ Den nachgelagerten Aktivismus von Akteuren, die den GAU im Grunde zu verhindern gehabt hätten, dies aber nicht getan haben, kennen wir auch aus anderen Krisensituationen, die uns heute deutlich vor Augen stehen: sei es die Katastrophe der Duisburger Loveparade im Jahr 2010 oder das Hochwasser im Ahrtal 2021. Immer bemühen sich die Verantwortlichen, sich durch eine zur Schau gestellte ad-hoc-Aktivität als die Retter in der Not darzustellen und gleichzeitig die eigentliche Verantwortung für die Situation von sich zu weisen. Sie profitieren dabei von unklaren Absprachen bezüglich der jeweiligen Zuständigkeiten der beteiligten Personen, von unklaren Kommunikationswegen, durch Dienstvorschriften geregelte Unzuständigkeiten und vieles mehr, was unter den Begebenheiten bürokratischer Arbeitsteilung die eigene Verantwortung minimieren kann. Diese »organisierte Unverantwortlichkeit«, wie Beck diese Konstellation nennt und auf die sich die eigentlich Verantwortlichen immer so leicht zurückziehen können, finden wir auch in der Risikogesellschaft katholische Kirche.⁸¹ Denn auch in der Kirche, genauer im Bistum Münster, wurden Risiken kleingerechnet und wurde darauf vertraut, dass ein des Missbrauchs beschuldigter Geistlicher durch die Hilfe von Therapien und guten Gesprächen mit dem Spiritual wieder auf den Pfad der Tugend zurückfinden würde. Ein Großteil der Verantwortung für den Wiedereinsatz eines Beschuldigten in der Seelsorge wurde zudem auf Ärzte und Gutachter abgewälzt, wie wir oben gezeigt haben.⁸² Die jeweiligen Dechanten oder Ortspfarrer wurden über die Vorgeschichte des Versetzten, wenn überhaupt, höchstens rudimentär informiert, die Gemeindemitglieder, die Eltern, die ihre Kinder in den Kom-

79 Beck 1986.

80 Beck 1988, S. 104.

81 Ebd., S. 103; Zur »organized irresponsibility« im Hinblick auf den kirchlichen Umgang mit Missbrauchsvorwürfen siehe: Keenan 2012, S. 24–53.

82 Siehe Teil 3, Kap. Therapeuten.

munionunterricht, zur Beichte oder zur Gartenarbeit zu dem Geistlichen schickten, blieben jedoch in Unkenntnis. Eine Abschätzung und Kontrolle des »Restrisikos« fand nicht statt – dafür war niemand zuständig.

Dazu ein paar konkrete Beispiele: Unter Bischof Keller ordnete Generalvikar Pohlschneider beim schon erwähnten, schließlich 1955 »auf Bewährung« laisierten Kaplan Verhülsdonk an, dass dieser seelsorgliche Aufgaben im Stift Tilbeck – eine »Heil- und Pflegeanstalt« für Mädchen und Frauen in bischöflicher Trägerschaft – zu übernehmen habe. Dort sollte er sich »gewissenhaft« an die »Anweisungen« des dortigen geistlichen Direktors halten, der über das Vorleben des Priesters informiert worden sein dürfte.⁸³ Trotz des Verbots, Besuche zu empfangen oder die Einrichtung zu verlassen, ist es aber erneut zu Vorfällen gekommen, die Gegenstand von staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen wurden.⁸⁴ Anscheinend hatte niemand die Einhaltung der »Anweisungen« kontrolliert. Auch im Fall Pottbäckers ließen die Kontrollmechanismen für versetzte Missbrauchstäter zu wünschen übrig: In diesem Fall waren die jeweiligen Dienstvorgesetzten vor Ort über die Gefahr, die von Pottbäcker ausging, zwar informiert worden, gleichwohl konnten sie den Kontakt des Beschuldigten mit Minderjährigen nicht wirklich konsequent verhindern.⁸⁵ Die mangelnde Begleitung bzw. Kontrolle von Beschuldigten setzt sich übrigens bis in die Gegenwart hinein fort: Bischof Genn erfuhr erst von einer Betroffenen davon, dass ein mutmaßlicher Missbrauchstäter sich nicht an seine Zelebrationseinschränkungen hielt.⁸⁶

Aber auch innerhalb der Gruppe der an der Personalkonferenz beteiligten Spitzenkleriker des Bistums wurde anscheinend nie geklärt, wie genau die Intervention in einem Missbrauchsfall zu geschehen habe. Da, wie oben gezeigt, aufgrund der engen Sagbarkeitsregeln über die jeweiligen Fälle kaum offen gesprochen wurde, blieb es häufig der Initiative des Generalvikars, später des jeweils regional zuständigen Weihbischofs und des Personalchefs überlassen, die wortkargen Direktiven des Diözesanbischofs umzusetzen. So berichtet uns Heinrich Timmerevers davon, wie schwie-

83 Pohlschneider an Verhülsdonk, 3.10.1949, Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Slg.

84 Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft Münster gegen Verhülsdonk, 21.9.1951, ebd.

85 Siehe Teil 1, Kap. Pottbäcker.

86 Siehe Teil 1, Kap. Pfarrer L.*.

rig es für ihn als zuständigen Weihbischof war, im Fall des Beschuldigten Franz N. konkrete Schritte zu dessen Kontrolle zu ergreifen. Beim Kaffee vor der Personalkonferenz habe Lettmann ihn zur Seite genommen und erzählt, dass es N. »mit kleinen Jungs« habe, und hinzugefügt: »Pass auf!« Diese Mitteilung hätte Timmerevers total überrascht und in Hilflosigkeit zurückgelassen. Auf seine Frage, was er tun soll, habe Lettmann nur mit Achselzucken reagiert. »Es blieb mir nichts Anderes übrig, als diese Nachricht schweigend zur Kenntnis zu nehmen.«⁸⁷ Der ehemalige Generalvikar Norbert Kleyboldt schildert die Abläufe unter Lettmann folgendermaßen: Es habe unter Lettmann kein klar definiertes Verfahren zum Umgang mit Beschuldigungen gegeben, sondern vielmehr die Maxime bestanden, zum »Wohle aller zu handeln«. Allerdings habe es dazu »keine Anleitung« gegeben, sodass man jeweils »individuelle Wege« gegangen sei.⁸⁸ Mit anderen Worten: Lettmann signalisierte Handlungsbedarf, ohne sich weiter mit dem Vorfall zu beschäftigen. Damit verschob er die Verantwortung vor allem auf den jeweiligen Personalchef sowie gegebenenfalls Generalvikar oder die Weihbischöfe, die dann die »Angelegenheit« irgendwie zu regeln hatten. Das genau war das System »organisierter Unverantwortlichkeit« unter Lettmann, der Entscheidungen vorgab, ohne dafür die Verantwortung zu übernehmen und ohne die Umsetzung zu kontrollieren.

Das 11. Gebot: Du sollst keinen Skandal produzieren

Besonders hohe Priorität für die Personalverantwortlichen hatte die Vermeidung von öffentlichen Skandalen. Vorwürfe hinsichtlich sexuellen Missbrauchs gegenüber Priestern waren demnach unbedingt aus der Öffentlichkeit herauszuhalten, und wenn dies unvermeidbar war, so musste jede Kraftanstrengung unternommen werden, um den Grad der öffentlichen Bekanntheit so weit wie möglich zu begrenzen. Der Jesuit Hans Zollner hat dieses Problem präzise diagnostiziert: »Allzu oft ging und geht es vor allem darum, einen öffentlichen Skandal zu vermeiden. Eine realitätsfer-

87 Schriftliche Auskunft Heinrich Timmerevers, 21.12.2021.

88 Interview Norbert Kleyboldt, 18.8.2021.

ne Idealisierung der Institution und eine große Scham, Fehlverhalten oder Verbrechen öffentlich zuzugeben, verstärken diese Tendenz. [...] ›Du sollst keinen Skandal produzieren‹ wird als elftes kirchliches Gebot zur impliziten und oft auch expliziten Handlungsmaxime.«⁸⁹

Solche Skandalvermeidungen sind schon in früheren Fällen nachweisbar, etwa als der Prozess gegen den Propst Joseph Hermes im Jahr 1952/53 zur Vermeidung von Öffentlichkeit aus dem eigentlich zuständigen Bezirk im Oldenburger Land nach Kleve am Niederrhein verlegt wurde, oder durch die Ermöglichung der Flucht des mutmaßlichen Missbrauchstäters Wielewski in den 1960er Jahren.⁹⁰ Auch lässt sich dieses Verhalten bei Reinhard Lettmann gut belegen, der schon als Generalvikar im Jahr 1971 die Zeugin eines Missbrauchsfalls auf Schweigen verpflichten ließ und den Beschuldigten lediglich versetzte.⁹¹ Sogar im persönlichen Kontakt mit Betroffenen ist das Motiv der Skandalvermeidung zu erkennen, als er beispielsweise im Jahr 1991 einen Betroffenen zum Gespräch traf, der fünf Jahre zuvor im Alter von etwa 15 Jahren mutmaßlich mehrfach missbraucht worden war. Als der Betroffene den Bischof in einem Gespräch, in dem auch der Beschuldigte anwesend war, mit dem Vorwurf konfrontierte, habe Lettmann ihm eine Anzeige ausgedreht. Er solle doch davon Abstand nehmen, »das wäre ja nur ›schmutzige Wäsche waschen‹«, wie der damalige Bischof ihm eingeredet hätte. Nach Ansicht des Betroffenen sei es dem Bischof damals allein darum gegangen: »Wie halten wir die Öffentlichkeit heraus?« Es sei nicht gefragt worden, »wie man mir helfen kann, was man für mich tun könne, oder [...] wie es mir damit geht«, erinnert sich der Betroffene an das Gespräch.⁹²

Etwa zehn Jahre später handelte Lettmann zwar anders, das Paradigma der Skandalvermeidung blieb aber trotzdem bestehen: Als ein Diakon, hier ein Priester in Ausbildung, der die höheren Weihen noch nicht erhalten hatte, im Jahr 2002 wegen eines Übergriffs in einem Ferienlager auffällig geworden war, wurde er vom damaligen Generalvikar bei der Staatsanwalt-

89 Zollner 2022, S. 53. Diese Maxime kommt eigentlich in jeder der in diesem Buch dargestellten Fallstudien in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck und zieht sich so mehr oder weniger durch die Amtszeiten aller Bischöfe; vgl. auch Großböting 2022b.

90 Vgl. Teil 1, Kap. Hermes und Kap. Wielewski.

91 Vgl. Teil 1, Kap. Franz N.

92 Interview Nicholas Haas*, 24.11.2020.

schaft angezeigt und erhielt einen Strafbefehl. In dieser Zeit herrschte eine gesteigerte Sensibilität bei kirchlichen Amtsträgern, da ein halbes Jahr zuvor der Missbrauchs- und Vertuschungsskandal in der US-amerikanischen Kirche durch die Veröffentlichungen des *Boston Globe* aufgedeckt worden war. In der Folge der Angelegenheit bat Lettmann beim Heiligen Stuhl darum, den Diakon *ex officio*, also durch die Vollmacht des Papstes und ohne ein kirchliches Strafverfahren, aus dem Stand der Weihe zu entlassen. Die Sakramentenkongregation weigerte sich offenbar im November 2002, den Diakon zu laisieren und zeigte Lettmann zwei Optionen auf: Entweder solle er ein ordentliches kirchliches Strafverfahren führen oder den Diakon versetzen.⁹³ Beide Wege wollte Lettmann jedoch nicht gehen: »Ich habe die Sorge, dass [mit einem kirchlichen Gerichtsverfahren] die ganze Angelegenheit erneut von den Medien aufgegriffen und zum Schaden des Ansehens der Kirche in die Öffentlichkeit getragen würde. Der zweite vorgeschlagene Weg, den Diakon eventuell an anderer Stelle [...] einzusetzen, scheint mir völlig unannehmbar zu sein. Damit würde genau das geschehen, was den Bischöfen in den Vereinigten Staaten von Amerika immer wieder zum Vorwurf gemacht wird.«⁹⁴ Lettmanns Bitte wurde von Papst Johannes Paul II. entsprochen und der Diakon ohne ein kirchliches Strafverfahren in den Laienstand zurückversetzt.⁹⁵

Wie hier ergab sich die Motivation für die unbedingte Vermeidung von Skandalen aus dem Schutz der Institution Kirche. Denn diese verstand und versteht sich als sakrale Heilsanstalt, wobei dieser Aspekt seit dem 19. Jahrhundert gegenüber einer als zunehmend feindlich wahrgenommenen Welt noch einmal deutlich verstärkt wurde.⁹⁶ Der Antimodernismus der Pius-Päpste zu Beginn des 20. Jahrhunderts trug maßgeblich dazu bei, die Reihen der kirchlichen Amtsträger zu schließen. Durch die Abwehrtendenzen gegen den atheistischen Kommunismus, durch den politischen

93 Lettmann an Sodano, 5.12.2002, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1789.

94 Ebd.

95 Sodano an Lettmann, 28.12.2002, ebd. Auch im Falle des oben erwähnten Helmut Behrens traten die Motive der Skandalvermeidung in dessen Laisierungsverfahren deutlich zu Tage (vgl. Teil 1, Kap. Behrens).

96 Vgl. zum »langen Schatten« des 19. Jahrhunderts und des Ersten Vatikanischen Konzils: Neuner 2019. Vgl. zum Dualismus von sakraler Kirche und »gottloser« Welt Gortz/Hein/Klößker 2013, S. 35.

Druck während des Dritten Reiches, die Säkularisierungstendenzen nach dem Zweiten Weltkrieg und durch die zunehmenden Legitimitätsprobleme kirchlicher Normen und Lehren, die für die Allgemeinheit formuliert wurden, konstruierten kirchliche Amtsträger – nicht zuletzt die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. – die Kirche als Kontrapunkt zum »gottlosen Säkularismus«. ⁹⁷ Wo Missstände in der Kirche herrschen, herrschen sie nicht aufgrund innerer Defizite, so Benedikts Interpretation, sondern weil die Personen und Amtsträger in der Kirche von diesem außerkirchlich verorteten »Schmutz«, so die Wortwahl des Papstes, befleckt werden. ⁹⁸ Die Täter »wurden nach außen vor Kritik geschützt, weil es um die Identität des theologischen Systems Kirche ging«, konstatiert der Theologe Magnus Striet. ⁹⁹ Die Vermeidung von Skandalen, insbesondere solchen, welche die Straftaten des sexuellen Missbrauchs durch Priester betrafen, ist als Folge einer Ekklesiozentrik zu verstehen, einer Übersteigerung der Identität des kirchlichen Systems, das es unbedingt zu schützen gelte. Diese speiste sich einerseits aus theologisch-ekkesiologischen Konzeptionen, denen zufolge die Kirche in ihrer Grundgestalt den Menschen das göttliche Heil vermittele. Der Schutz der Kirche wurde somit zum heilsrelevanten Selbstzweck. Andererseits hat sich die Identität der Kirche in politischen und weltanschaulichen Spannungslagen als Kontrast zur sündigen oder gar »gottlosen« Welt geformt. Die so konstituierte Ekklesiozentrik führte schließlich dazu, dass der Institutionenschutz der »Gnadenanstalt« bis ins 21. Jahrhundert hinein die Fürsorge- und Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie nicht zuletzt die Pflicht zur Sanktionierung der Täter und zur Prävention weiterer Missbrauchstaten überwog und so eine konsequente Aufklärung und Verfolgung von Missbrauch verhinderte.

97 Papst Benedikt XVI. in der Karfreitagsmeditation beim Kolosseum 2005, auszugsweise dokumentiert bei Armin Schwibach, Benedikt XVI., »Der Verrat der Jünger...«, kath.net, 15.8.2018 (<https://kath.net/news/64776>; letzter Aufruf: 26.1.2022).

98 Ebd.

99 Striet 2019, S. 27.

Akteure der Aufarbeitung im Bistum Münster seit 2002 (David Rüschemschmidt)

Seit dem Jahr 2002 ergaben sich im Hinblick auf den Umgang mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester für die katholische Kirche in Deutschland grundlegende Änderungen. Denn in Reaktion auf die Aufdeckung des Missbrauchs- und Vertuschungsskandals in den USA sowie vorbereitet durch das päpstliche Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) verabschiedete auch die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) im September 2002 erste Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Priester, die auch die Einrichtung von speziellen, dafür zuständigen Stellen in den Bistümern vorsah. Im Bistum Münster fand die Problematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester ab dem Jahr 2003 mit der Ernennung eines Missbrauchsbeauftragten eine erste institutionelle Verankerung. Welche Entwicklungslinien lassen sich vor diesem Hintergrund im Umgang mit der Missbrauchsthematik des Bistums Münster herausarbeiten und inwiefern können die Veränderungen im kirchlichen Bereich im Bistum Münster in den letzten 20 Jahren als Lernprozess aufgefasst werden?

Internationale Impulse 2002

Auch wer vor dem Skandaljahr 2010 von sexuellem Missbrauch in der Kirche hätte wissen wollen, hätte das Problem bereits wahrnehmen können. Aber erste Urteile über sexuellen Missbrauch in den USA in den 1980er Jahren, Fälle von sexuellem Missbrauch in Irland und in Österreich in den 1990er Jahren sowie vereinzelt bekanntgewordene Fälle in Deutschland, über die etwa der *WDR* im Jahr 1994 berichtete, fanden in der katholischen Kirche ebenso wenig Beachtung wie ein Sammelband des Theologen und Psychologen Wunibald Müller und seines US-amerikanischen Kollegen Steven Rossetti, erschienen 1996.¹

1 Müller/Rossetti 1996, vgl. zu früheren Fällen auch Lüdecke 2011, Damberg 2022 und Reisinger/Röhl 2021.

Der Umgang des Vatikans mit dem sexuellen Missbrauch durch Kleriker im späten Pontifikat Johannes Pauls II. (1978–2005) charakterisiert der Journalist und Biograph dieses Papstes, Matthias Dobrinski, als defizitär.² Vor dem Hintergrund seiner eigenen biografischen Erfahrungen in einem religions- und kirchenfeindlichen politischen System habe Johannes Paul II. die Vorstellung gehegt, dass die »Kirche rein und stark und glänzend dastehen müsse, um in den Auseinandersetzungen zu bestehen«.³ Gleichwohl implementierte Papst Johannes Paul II., vorbereitet durch den damaligen Vorsitzenden der Glaubenskongregation Joseph Kardinal Ratzinger, rechtliche Neuerungen. Das oben bereits erwähnte Schreiben *Sacramentorum sanctitatis tutela* (dt. »Zum Schutz der heiligen Sakramente«) sowie die dazugehörigen *Normae de gravioribus delictis*, die 2001 verabschiedet wurden, sahen vor, dass Fälle von sexuellem Missbrauch durch die Priester nunmehr an die Glaubenskongregation weiterzuleiten seien. Die Verjährungsfrist wurde zunächst auf zehn Jahre festgelegt.⁴ Diese kirchenrechtliche Neuerung war allerdings nicht mit einer größeren Transparenz nach außen verbunden, sondern verlagerte nur die innerkirchlichen Bearbeitungsmodi, die vor der Öffentlichkeit nach wie vor verborgen bleiben sollten.

Nur wenige Monate später wurde die Kirche durch Enthüllungen des *Boston Globe* erschüttert und das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs sowie die Strukturen und Praktiken der Vertuschung erstmals in einem umfassenden Ausmaß bekannt und zur Kenntnis genommen. Eine bemerkenswerte Recherche machte sexuellen Missbrauch durch Priester und systematische Vertuschungen der US-amerikanischen Bischöfe bekannt. »Church allowed abuse by priest for years«, titelte die Zeitung am 6. Januar 2002.⁵ Über etwa sechs Jahre habe der Priester John Geoghan über 130 Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht und sei von der Leitung der Erzdiözese lediglich von

2 Dobrinski, Matthias, »Revolutionär und Reaktionär: Johannes Paul II. zum 100. Geburtstag«, *Kirche+Leben*, 4.5.2020 (<https://www.kirche-und-leben.de/artikel/revolutionaer-und-reaktionaer-johannes-paul-ii-zum-100-geburtstag>; letzter Aufruf: 6.8.2020).

3 Urban/Dobrinski 2020, S. 289.

4 Vgl. Teil 3, Kap. Gesetzgeber.

5 »Church allowed abuse by priest for years«, *Boston Globe* 6.1.2002 (<https://www.bostonglobe.com/news/special-reports/2002/01/06/church-allowed-abuse-priest-for-years/cSHfGkTlrAT25qKGvBuDNM/story.html>; letzter Aufruf: 19.5.2021).

Gemeinde zu Gemeinde versetzt worden.⁶ Es war, wie erwähnt, nicht das erste Mal, dass Missbrauchsfälle durch katholische Kleriker medial bekannt wurden. Doch das Ausmaß der aufgedeckten Fälle, die Vertuschung durch den zuständigen Kardinal Bernard Law und die breite mediale Rezeption überstiegen bis dahin dagewesene Skandale. Dutzende Priester mussten innerhalb weniger Wochen ihre Ämter aufgeben, weil sie Minderjährige sexuell missbraucht hatten, sechs US-Bischöfe hatten Täter gedeckt.⁷

Die Enthüllungen veranlassten den Papst Johannes Paul II. zu einer öffentlichen Äußerung, allerdings erst Ende März 2002: »In dieser Zeit erschüttern uns als Priester zutiefst die Sünden einiger unserer Mitbrüder«, weshalb »ein dunkler Schatten des Verdachts auf alle anderen verdienstvollen Priester« falle, erklärte er am Gründonnerstag des Jahres.⁸ Im April fanden sich die US-Kardinäle zu einem zweitägigen Krisentreffen im Vatikan ein, auf dem der Papst betonte, dass die Kirche »keinen Platz für Leute, die jungen Menschen Schaden zufügen«, habe. Die US-Bischöfe unter dem Vorsitzenden Wilton Gregory implementierten daraufhin eine härtere Linie gegenüber Missbrauchstätern, die bisweilen als »Null-Toleranz-Politik« bezeichnet wurde.⁹ Diese sah bei begründetem Missbrauchsverdacht eine sofortige Suspendierung und Weiterleitung an die staatlichen Behörden vor. Einer der am stärksten in die Kritik geratenen Bischöfe war Kardinal Law, der erst im Dezember 2002 zurücktrat, in den Vatikanstaat auswanderte und sich so der Vorladung der Staatsanwaltschaft entzog. Er lebte bis 2017 in Rom, wo er seit 2004 Erzpriester der Kirche Santa Maria Maggiore war, zu dem ihn Papst Johannes Paul II. ernannt hatte.

Das Krisentreffen der amerikanischen Kardinäle im Vatikan sowie ein Treffen des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) in

6 Vgl. ebd.

7 »Papst verurteilt Pädophilie als Verbrechen«, ORF Religion, 23.4.2002 (http://religionv1.orf.at/projekt02/news/0204/ne020423_papst_paedophilie_fr.htm; letzter Aufruf: 3.8.2020).

8 Schreiben des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 2002, http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/letters/2002/documents/hf_jp-ii_let_20020321_priests-holy-thursday.html; letzter Aufruf: 26.11.2021; vgl. auch Urban/Dobrinski 2020, S. 286–287.

9 »ORF Religion: US-Kardinäle wollen sexuellen Missbrauch durch Priester ausmerzen«, 25.4.2002, http://religionv1.orf.at/projekt02/news/0204/ne020425_uskirche_kommunique_fr.htm; letzter Aufruf: 28.11.2021).

Würzburg zu diesem Thema veranlassten auch in Deutschland Journalist:innen, bei den Bischöfen nach Fällen sexuellen Missbrauchs sowie Umgangsweisen und Zuständigkeiten zu fragen. Am 24. April 2002 wurden auch dem Bischof von Münster, Reinhard Lettmann, entsprechende Fragen weitergeleitet.¹⁰ Dieser reagierte auf diese Anfragen mit kurzen und wenig ergebnisreichen Antworten durch seinen Pressesprecher. Es habe in der Zeit seiner Tätigkeiten in der Bistumsleitung seit 1962 »vereinzelte Fälle« gegeben, »in denen der Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wurde. Sowohl meine Vorgänger wie auch ich und unsere Mitarbeiter sind solchen Fällen jeweils nachgegangen. In einigen wenigen Fällen konnte der Verdacht erhärtet werden, und es kam auch zu förmlichen Gerichtsverfahren.«¹¹ Diese Fälle nach Rom zu melden sei »bisher nicht erforderlich« gewesen, denn die entsprechende Ordnung sei erst im Vorjahr mit *Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* und den *Normae de delictis gravioribus* implementiert worden. Die Deutschen Bischöfe hätten eine Kommission beauftragt, Umgangsweisen auszuloten und sich auch mit der Frage nach »Ombudsstellen« zu befassen, so der Oberhirte der Diözese Münster weiter.¹² Eine Presseerklärung des Bistums Münster vom 9. August 2002 wiederholte diese Angaben Lettmanns. Lediglich in drei Fällen sei es zu förmlichen Gerichtsverfahren gekommen.¹³ Eine Anfrage des Südwestrundfunks (SWR) an alle deutschen Bischöfe ergab, dass es 47 Fälle von Missbrauch durch Priester und andere Kirchenmitarbeiter in den vergangenen 30 Jahren gegeben habe.¹⁴ Auch Kardinal Lehmann, damals Bischof von Mainz und Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, spielte das Thema herunter. So betonte er in einem Gespräch mit dem *Spiegel* »ganz deutliche quantitative wie qualitative Unterschiede zwischen der Skandalwelle in den USA und dem Umgang mit der Frage in Deutschland« und fragte angesichts dieser seiner Feststellung rhetorisch: »Warum soll ich mir diesen Schuh der Amerikaner anziehen, wenn er mir nicht passt?« Auf die Entgegnung, dass auch

10 Lettmann an Hagemann, 24.4.2002, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 102.

11 Pressemeldung, 25.4.2002, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 102.

12 Vgl. ebd. Tatsächlich hatte schon die vorherige Norm, *Crimen sollicitationis* von 1962, eine Meldepflicht vorgesehen.

13 Presseerklärung des Bistums Münster, Entwurf, 9.8.2002, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 102. Wie Lettmann auf die Zahl von drei kommt, ist allerdings unerklärlich.

14 Ebd.

in Deutschland nach dem Motto »vertuschen, versetzen, bloß keine Justiz« gehandelt worden sei, entgegnete Lehmann lediglich, es habe sich dabei um »Einzelfälle« gehandelt.¹⁵

Zur selben Zeit, im Sommer 2002, wurde im Bistum Münster der Fall eines Priesteramtskandidaten und Diakons virulent, der in einem Ferienlager einen Übergriff gegenüber einem Mädchen begangen hatte. Der Bischof von Münster, Reinhard Lettmann, erwirkte die Laisierung des angehenden Priesters *ex officio* durch den Papst, wenngleich nicht zuletzt aus Gründen der Skandalvermeidung.¹⁶

Der erste Beauftragte für Fälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster

Am 27. September 2002 veröffentlichte die DBK die »Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz«, die vorschlugen, in jeder Diözese eine Person zu beauftragen, die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs prüfen solle, ggf. in Kooperation mit einem Arbeitsstab. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung müsse umgehend geprüft werden. Daraufhin solle der Bischof mit dem beschuldigten Priester und einem Juristen ein zu protokollierendes Gespräch führen, auf dessen Grundlage das weitere Vorgehen zu entscheiden sei. Bei einer Verdachtserhärtung sahen die Leitlinien eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 *Codex Iuris Canonici* von 1983 (CIC/1983) und die Meldung an die Glaubenskongregation vor, sofern sich der Verdacht bestätigen sollte.¹⁷ In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs sei die Staatsanwaltschaft zu informieren und Selbstanzeige durch den Beschuldigten zu erstatten. Ferner schrieben die Leitlinien die therapeutische Behandlung für den Beschuldigten sowie seelsorgliche Begleitung und Unterstützung für die Betroffenen und ihr Umfeld vor. Bei erwiesener Schuld sollte der Täter mit einer »angemessenen Kirchenstrafe« bis hin zur Entlassung aus dem Kleri-

15 »Karl Kardinal Lehmann: »Der Papst hat das Heft in der Hand«, Spiegel 26/2002, S. 54–58, hier S. 54.

16 Vgl. Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

17 Vgl. Teil 3, Kap. Gesetzgeber.

kerstand belegt werden.¹⁸ Nach der Verbüßung der Strafe dürfe der Täter nicht wieder in Bereichen eingesetzt werden, in denen er in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen komme.¹⁹ Zuletzt müsse auch eine angemessene Information der Öffentlichkeit durch eine dafür bestimmte Person erfolgen, der es obliege, »sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz« zu bemühen.²⁰

Im Bistum Münster wurde gemäß diesen Leitlinien der Moraltheologe und Priester des Bistums Münster Bernhard Fraling am 15. Februar 2003 zum »Beauftragten für Fälle sexuellen Missbrauchs« ernannt.²¹ In einem Artikel für die Zeitschrift *Thema Jugend* im Jahr 2004 skizzierte er seine Perspektiven auf die Missbrauchsproblematik in der Kirche. Aus »vermeintliche[r] Barmherzigkeit« sei der Mantel der Kirche zu lange über Täter ausgebreitet und »damit das Übel vergrößert« worden, stellte er kritisch fest.²² Vor allem in kirchlichen Einrichtungen, die eigentlich aus einem christlichen Ethos heraus gegründet worden waren, seien Priestern sexuelle Übergriffe ermöglicht worden.²³ Bereits seit etwa 2003 stand Fraling eine Kriminalhauptkommissarin a. D. zur Seite, die im Zuge ihrer beruflichen Laufbahn viele Jahre mit sexuellem Missbrauch von Minderjährigen, Kindeswohlgefährdungen u. ä. befasst gewesen war. Seit derselben Zeit wurde der Beauftragte ferner durch eine Professorin für Kirchenrecht mit internationaler Erfahrung im Bereich der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch unterstützt, die als Expertin für kirchenrechtliche Fragen in diesem Bereich gilt. Damit standen Fraling bereits sehr früh hochkompetente Expertinnen zur Verfügung, was das Bistum Münster vermutlich gegenüber anderen Bistümern im Umgang mit Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auszeichnet.

Ab dem Jahr 2007 wurden die Mitglieder dieses Arbeitsstabes auch durch eine formale Ernennung des Bischofs legitimiert: Von nun an firmierte die Gruppe als Kommission mit Fraling als Vorsitzendem.²⁴ Das erste Protokoll der Missbrauchskommission ist vom 6. Februar 2007 überliefert,

18 Deutsche Bischofskonferenz 2002.

19 Ebd.

20 Ebd.

21 Kirchliches Amtsblatt Münster 2003, Nr. 4, S. 38.

22 Fraling 2004, S. 9.

23 Ebd.

24 Kirchliches Amtsblatt Münster 2007, Nr. 19, S. 244.

bei dem der Vorsitzende, die beiden Mitglieder des Arbeitsstabs, der Personalchef Theodor Buckstegen und der Vizeoffizial des Kirchengerichts anwesend waren. Die Anwesenheit des Offizials Martin Hülskamp war wohl vorgesehen, dieser war allerdings an diesem Termin verhindert.²⁵ Als Vorgehen bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs wurde entschieden, dass jeder bekanntgewordene Sachverhalt »die Beteiligung aller Kommissionsmitglieder« erfordere. »Die Kommission bewertet den anstehenden Sachverhalt« und beschließt den weiteren Ablauf, inklusive der Pressearbeit und Maßnahmen zum Opferschutz. Zum Abschluss der »Voruntersuchung« erstellt die Kommission einen Bericht für den Bischof. Die Akten sollten im Offizialat »in einem gesonderten, verschlossenen Schrank aufbewahrt« werden.²⁶ Zumindest in einem Fall ist allerdings nicht nach diesen Maßgaben verfahren worden: Als im Jahr 2007 Missbrauchsvorwürfe gegen einen im Ausland tätigen Priester des Bistums bekannt wurden, die sich auf wiederholten sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in den Jahren 2001 bis 2006 in einem Projekt für Straßenkinder bezogen, zögerte Lettmann offenbar, diesen Fall entsprechend an den Missbrauchsbeauftragten Fraling weiterzuleiten. Doch wurden die Vorwürfe im Frühjahr 2007 in der Personalkonferenz behandelt, wobei Lettmann dem Vorschlag des Ortsbischofs des Beschuldigten folgen wollte, den Priester eine halbjährliche Therapie ableisten zu lassen, um im Anschluss die Möglichkeiten zur Rückkehr in eine Einrichtung für Straßenkinder zu sondieren. Es war der Regens Andreas Tapken, der gegen dieses Vorgehen Einwände erhob.²⁷ Erst im Folgejahr wurde die Angelegenheit nach der altersbedingten Emeritierung Lettmanns durch den Diözesanadministrator Franz-Josef Overbeck an die Missbrauchskommission weitergeleitet, die Strafanzeige erstattete. Nach dem weltlichen Verfahren, in dem der Priester eine Haftstrafe auf Bewährung erhielt, veranlasste schließlich der neue Bischof Felix Genn nach dem entsprechenden Votum der Missbrauchskommission die Entlassung des Priesters aus dem Klerikerstand.²⁸

25 Protokoll, 6.2.2007, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 102. Zuvor wurden offensichtlich keine Protokolle der Treffen angefertigt.

26 Ebd.

27 Tapken an Lettmann, 19.3.2007. Zur Not müsse man »in Kauf nehmen, dass wieder ein solcher Fall an die Öffentlichkeit kommt.« (BGV Münster, HA 500, Reg. A 75).

28 Vgl. Mitteilung über die Versetzung in den Laienstand, 28.7.2013, BGV Münster, HA 500, Reg. A 77.

Die oben erwähnte erste protokollierte Sitzung von Februar 2007 war zugleich die letzte für Fraling, der wegen seines Alters und dem bevorstehenden Wechsel an der Bistumsspitze seinen Posten zur Verfügung stellte. Seines Erachtens sei – wie in einem Protokoll des Arbeitsstabs vermerkt – es sinnvoll, wenn ihm nicht jemand nachfolge, »der bereits in der Priesterausbildung eine Funktion ausübte [...], da diese Person eventuell mit eigenen früheren Personalentscheidungen konfrontiert werden würde. Eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Bistumsleitung wäre ebenfalls wünschenswert.«²⁹ Fraling brachte drei Namen ein, darunter zwei Frauen.³⁰ Es folgte jedoch gemäß dem Wunsch Lettmanns und entgegen den Empfehlungen Fralings der Pfarrer und ehemalige Regens des Priesterseminars Hans Döink als Missbrauchsbeauftragter.

Vom Missbrauchsbeauftragten zur bischöflichen Kommission

Im Jahr 2008 erfolgte mit der Neubesetzung auf dem Posten des Missbrauchsbeauftragten und dem Wechsel an der Bistumsspitze eine Phase des Umbruchs. Die Akteure waren in dieser Zeit herausgefordert, einerseits diesen Umbruch zu gestalten und die Weichenstellungen für die folgenden Jahre vorzunehmen, andererseits alte sowie neu aufkommende Fälle zu bearbeiten.³¹ Der Diözesanadministrator Overbeck drängte auf die Bearbeitung von mehreren Fällen. Einem Priester, der einen 17-jährigen Messdiener im Intimbereich oberhalb der Kleidung berührt hatte, wurde eine Therapie auferlegt. Ein anderer Beschuldigter verfolgte das Ansinnen, in ein anderes Bistum zu wechseln. »Wenn es dazu käme, würde er (Overbeck) den zuständigen Bischof und den Pfarrer des Wohnortes informieren. Zu mehr wären wir wohl nicht verpflichtet«, notierte Döink.³² Daneben wurde die Zusammensetzung der Kommission thematisiert. Die Zugehörigkeit des Personalreferenten und des Offiziäls wurde von den Anwesenden Döink,

29 Protokoll, 6.2.2007, ebd.

30 Ebd.

31 Gesprächsnotiz Döink, 6.5.2008, BGV Münster, HA 500, Reg. A 44.

32 Ebd.

Overbeck und Tapken für nicht sinnvoll erachtet, um die Unabhängigkeit der Kommissionsarbeit zu gewährleisten. Döink schlug beratende Tätigkeiten durch einen Psychologen und einen Juristen vor. Ferner stellte er unmissverständlich klar, »dass alle Fälle sofort dem Beauftragen der Kommission übergeben werden müssen. Darin bestand Einvernehmen.«³³ Dies wirft wiederum die Frage auf, ob es bis dahin anders gehandhabt wurde.³⁴ Die Protokolle werden mit dem Jahr 2008 und dem Amtsantritt Döinks bzw. mit der Übernahme der Diözesanadministration durch Overbeck, der bei den nun im Abstand von einigen Wochen stattfindenden Treffen regelmäßig anwesend war, aussagekräftiger und ausführlicher. Im Rahmen der Besprechungen wurden jeweils konkrete Verdachts- und Beschuldigungsfälle und deren Stand thematisiert sowie organisatorische Veränderungen abgestimmt. Bei Priestern, die weniger schwerer Übergriffe beschuldigt wurden und in deren Fällen die Missbrauchskommission zu der Auffassung gelangte, dass diese nicht nach Rom zu melden seien, wurden therapeutische Begleitungen veranlasst.³⁵

In den nachfolgenden Sitzungen wurden die aktuellen Sachstände der jeweiligen Fälle thematisiert. Dabei ergaben sich Kommunikationskanäle mit dem Diözesanadministrator und den Personalverantwortlichen, mit der Staatsanwaltschaft sowie mit forensisch und psychiatrisch geschulten Gutachtern.³⁶ Neben dieser Aufarbeitungstätigkeit im Bistum strebte Döink einen Erfahrungsaustausch mit möglichst allen Missbrauchsbeauftragten der Bistümer an, um die Arbeit zu koordinieren und zu verbessern. So sollte ein Treffen der Beauftragten von sechs Diözesen im November 2008

33 Ebd.

34 Ebd.

35 In der Sitzung am 18. November 2008 wurden sechs Fälle besprochen: Einer fand mit der Einwilligung Roms in die Laisierung sein Ende, in einem weiteren Fall wurde durch die Glaubenskongregation ein Strafverfahren nach can. 1 720, CIC/1983 eingeleitet. In einem weiteren Fall reichten die Verdachtsgründe nicht für die Einleitung eines Verfahrens und die zuvor ausgesprochene Suspendierung wurde aufgehoben, zwei weitere Beschuldigte befanden sich in therapeutischen Maßnahmen, ein weiterer war in ein anderes Bistum verzogen und stand dort unter dem Verbot, priesterliche Dienste auszuüben. In dieser Zeit bekundete ferner Jochen Reidegeld, ab 2010 stellvertretender Generalvikar, sein Interesse an der Mitarbeit in der Kommission. Zu diesem Zeitpunkt im Jahr 2008 befand die Kommission allerdings, dass sie zunächst personell nicht erweitert werden sollte.

36 Protokoll, 13.3.2009, BGV Münster, HA 500, Reg. A 44.

in Erfurt stattfinden, wobei die Planungen dazu bereits vorangeschritten waren.³⁷ »Aber die Generalvikare bekamen davon Wind und untersagten das«, berichtet Döink.³⁸ Ein solch wichtiges Thema, so die Meinung der Konferenz der Generalvikare der deutschen Bistümer, müsse auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz behandelt werden. Ein Protokoll vom 7. Juli 2008 dokumentiert den Unmut der damaligen Kommissionsmitglieder in Münster. »Die Zusage, das Anliegen werde auf der Ebene der Bischofskonferenz angesiedelt und von dort würden Tagungen organisiert, hat noch keine Ergebnisse gezeigt«, Overbeck wolle sich des Themas annehmen.³⁹ »Aber da passierte nichts. Ich habe den Verdacht, dass das nicht thematisiert werden sollte«, wie Döink erinnert. Es habe »bei den Bischöfen eine Scheu [gegeben], sich der Realität zu stellen«.⁴⁰

Konfliktfall ›Kinderpornographie‹

Als der neue Bischof Ende März 2009 sein Amt antrat, stieß er auf die organisch gewachsene Struktur der Missbrauchskommission, was zu Komplikationen führte. Ein langjähriges Mitglied der Kommission sagt, die Kommission sei für Genn »fremd« gewesen, »ein notwendiges Übel [...]«. Ihren Wert hat er nicht erkannt, obwohl die Kommission das Bistum vor Fehlern bewahrt hat, die in anderen Bistümern begangen wurden. Die Mitglieder der Kommission wurden vom Bischof und der Bistumsleitung nach Möglichkeit auf Abstand gehalten.⁴¹ In die früheste Phase seiner Amtszeit fällt eine Angelegenheit, die zu einem Konflikt zwischen Kommission und Bistumsleitung anwuchs. Zu einem Telefongespräch mit dem Weihbischof Franz-Josef Overbeck am 26. März 2009 notierte Döink: »In der Sache [...] müssen wir abwarten.«⁴² Bei dem Kleriker, um den es ging, handelte es sich um einen Diakon, der im Besitz von Missbrauchsdarstellungen gewesen

37 Protokoll, 7.7.2008, ebd.

38 Interview Hans Döink, 31.3.2020.

39 Protokoll, 7.7.2008, BGV Münster, HA 500, Reg. A 44.

40 Interview Hans Döink, 31.3.2020.

41 Interview mit einem ehemaligen Mitglied der Kommission, 19.4.2021.

42 Vermerk vom 26.3.2009, BGV Münster, HA 500, Reg. A 44.

war. Es ist nicht klar, welcher Art dieses Material und wie viele Einzelheiten den Beteiligten bekannt waren. Die Angelegenheit sollte sich jedoch zum Konfliktfall zwischen der Kommission und der Bistumsleitung entwickeln. Am 4. November 2009 tagte der Priesterrat und im Anschluss daran der Bischof, Generalvikar Kleyboldt, Domvikar Köppen und Hans Döink. Hans Döink und die Kommission drängten auf eine kirchenrechtliche Voruntersuchung, der Bischof lehnte diese jedoch zunächst ab.⁴³ Stattdessen betraute der Bischof den Personalreferenten damit, dem Diakon die Bitte um Laisierung nahezulegen, was wiederum auf Kritik aus der Kommission stieß.⁴⁴ Genn hingegen reagierte auf diese Kritik nicht auf die von der Kommission geforderte Weise, sondern konstatierte, er sehe bei Kinderpornographie »eine Grenze [...] dieser Arbeitsgruppe« erreicht, da es kein »reales Opfer« gegeben habe.⁴⁵ Am 19. Januar 2010, also nur wenige Tage vor den Veröffentlichungen über sexuellen Missbrauch im Berliner Canisius-Kolleg, die bundesweit für Erschütterung sorgten, schien das Verhältnis zwischen Kommission und Bischof an einem Tiefpunkt angelangt. »Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen unseren Rücktritt anzubieten«, schrieb der Kommissionsvorsitzende an Genn.⁴⁶ Als Begründung dafür führte Döink das abgesagte Vernetzungstreffen unter den Missbrauchsbeauftragten, die Position des Bischofs bezüglich des wegen Besitzes von Kinderpornographie verurteilten Diakons sowie inkonsequentes Verhalten in zwei bei Döinks Antritt bereits anhängigen Fällen an.⁴⁷ Am Folgetag bekräftigte ein weiteres Mitglied der Kommission die Kritik der Kommissionsmitglieder aus kirchenrechtlicher Perspektive und bemängelte, dass der Bischof statt der Kommission den Personalverantwortlichen des Bistums mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen betraue. Eine Warnung bezüglich des Umgangs könnte Irland sein, wo Bischöfe wegen ihres Umgangs mit Missbrauchs-

43 Aktennotiz vom 5.11.2009, ebd.

44 Vgl. ebd.; vgl. auch E-Mail-Korrespondenz der Kommissionsmitglieder, 6.11.2009, ebd.

45 Genn an Döink, 20.11.2009, ebd. Genn räumt diese Einschätzung mittlerweile als Fehler ein. Er habe bereits 2010 dem Missbrauchsbeauftragten der DBK, Stephan Ackermann, die Berücksichtigung von Missbrauchsdarstellungen (»Kinderpornographie«) in der Neuauflage der Leitlinien empfohlen (vgl. Interview Felix Genn, 6.11.2020).

46 Döink an Genn, 19.1.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 43.

47 Ebd.

fällen hatten zurücktreten müssen.⁴⁸ In den folgenden Wochen wurde der Konflikt vor allem zwischen Döink und Genn durch Schriftverkehr und mehrere Treffen bearbeitet. Im Nachgang zu einem Treffen im März schrieb der Bischof, er »hoffe, dass wir zum Wohl der Kirche von Münster weiterhin gut zusammenarbeiten können«.⁴⁹ Am 20. April 2010 stellten Döink sowie zwei weitere Mitglieder der Missbrauchskommission jedenfalls klar, dass sie zwar noch die »Altfälle« bearbeiten, aber keine neuen Fälle mehr annehmen und somit in zwar noch unbestimmter, aber doch absehbarer Zeit aus der Arbeit ausscheiden würden. Im selben Zeitraum ernannte der Bischof einen promovierten Kirchenrechtler sowie eine andere pensionierte Kriminalhauptkommissarin zu Beauftragten gemäß den Leitlinien zum Vorgehen bei Kenntnisnahme von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker.

Eine Bilanz der Phase von 2003 bis 2010 fällt ambivalent aus. Bei allen weiterhin bestehenden Defiziten lassen sich doch die Jahre 2002/2003 mit der Einführung der Leitlinien der DBK und dem ersten Beauftragten für Fälle sexuellen Missbrauchs als eine Zäsur von Bedeutung zu bewerten. Auch wenn die kirchlichen Akteure den sexuellen Missbrauch nach 2002 weiterhin bagatellisiert und marginalisiert hatten und auch wenn Bischof Lettmann weiterhin auf Skandalvermeidung bedacht war, kann doch die Einführung des Beauftragten Fraling Anfang des Jahres 2003 auf der Grundlage der ersten DBK-Leitlinien von 2002 als wegweisend bewertet werden. Denn erst mit dieser Stelle erhielt die Problematik des sexuellen Missbrauchs ihren Abdruck in der institutionellen Struktur des Bistums. Und auch erst durch diese institutionelle Einrichtung war es möglich, systematische Kenntnisse über das Ausmaß von Missbrauch Minderjähriger durch Priester sowie über die Vorgehensweisen im Falle von Beschuldigungen zu akkumulieren und Erfahrungswissen aufzubauen. So ist die Phase zwischen 2003 und 2010 durch eine zwar ernsthafte und zunehmend kompetente Problembehandlung und dennoch gleichzeitig weiter bestehende Vermeidung von Öffentlichkeit und Skandalen gekennzeichnet.

48 Ein Kommissionsmitglied an Genn, 20.1.2010, ebd.

49 Genn an Döink, 1.4.2010, ebd.

Das Jahr 2010 als Zäsur

Das Jahr 2010, in dem das ungeahnte Ausmaß des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche bekannt wurde, bezeichnete die Wochenzeitschrift *Spiegel* als »annus horribilis«. ⁵⁰ Es war die Zeit des kollektiven »Schweigebruchs«. ⁵¹ Den Auftakt bildete ein offener Brief des Jesuiten Klaus Mertes, damals Leiter des renommierten Canisius-Kollegs in Berlin, der zuerst an ehemalige Schüler seiner Institution gerichtet war und dann in den Medien aufgegriffen wurde, erstmals in der *Berliner Morgenpost* am 28. Januar 2010. ⁵² Die Folge war eine Kaskade von hunderten von Meldungen in der gesamten Bundesrepublik bezüglich Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen, vor allem Internaten und Heimen. ⁵³ Das Kölner *Domradio* sprach mit Blick auf das Jahr 2010 retrospektiv von einer »losgetretenen Lawine«, die das Jahr zu einem der »schwärzesten Jahre in der jüngeren Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland« gemacht habe. ⁵⁴ Auf die heftigen Reaktionen in der deutschen Öffentlichkeit im Frühjahr 2010 reagierten die Deutschen Bischöfe zunächst mit der Ernennung des Trierer Bischofs Stephan Ackermann zum Beauftragten für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich. ⁵⁵ Daneben zeigten sich aber unter den Repräsentanten der Kirche auch deutliche Abwehrmechanismen: Gerhard Ludwig Müller, 2010 Bischof von Regensburg, sprach von einer »Kampagne gegen die Kirche«, andere sprachen von Manipulation und »antikatholischer Propaganda«. ⁵⁶

50 »Der Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche«, 26.1.2015 (<https://www.spiegel.de/panorama/chronik-der-missbrauchsskandal-in-der-katholischen-kirche-a-1012711.html>); letzter Aufruf: 5.8.2020); vgl. zum »Schlüsseljahr 2010« auch Frings/Löffler 2019, S. 320–327.

51 Hallay-Witte/Janssen 2016.

52 »Das Schweigen muss gebrochen werden«, *Berliner Morgenpost*, 28.1.2010.

53 Vgl. Lüdecke 2020, S. 356.

54 »Eine losgetretene Lawine – Ein Rückblick«, *Domradio*, 23.9.2018, <https://www.domradio.de/themen/bischofskonferenz/2018-09-23/schon-2010-erschuetterten-missbrauchsfaelle-die-kirche>; letzter Aufruf: 12.1.2022. Dabei ist auch dieser Frame verzerrend und reproduziert die Kirche als »Opfer« – war das Jahr 2010 doch schließlich nur das Jahr der Bekanntmachung, während sich die Missbrauchstaten von Priestern an Betroffenen über Jahrzehnte hinzogen.

55 Ruh 2020, S. 31.

56 Vgl. Verhovnik 2010, S. 319; vgl. zu Müller auch Frings/Löffler 2019, S. 329–331.

Im Bistum Münster war man nach den Veröffentlichungen von Berlin und durch erste Meldungen über sexuellen Missbrauch in einem Kinderheim des Bistums von Februar 2010 und aus Gemeinden im Münsterland im März 2010 für das Thema inzwischen sehr sensibilisiert.⁵⁷ Über die Pressestelle wurde die Mitteilung an Zeitungen und Medien verbreitet, Betroffene könnten bzw. sollten sich bei dem Missbrauchsbeauftragten Hans Döink melden.⁵⁸ Immerhin gingen im Verlauf des Jahres 2010 über 60 Meldungen bezüglich sexuellen Missbrauchs beim Bistum Münster ein. Insgesamt taten sich für die Bistumsleitung und die Missbrauchskommission während dieser Phase drei Herausforderungen auf: Erstens mussten bereits bekannte Altfälle weiter bearbeitet, zweitens neuen Meldungen nachgegangen, Betroffenenkontakte gepflegt sowie Ermittlungen geführt werden, und drittens bestand die Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsarbeit, die der Informationspflicht Genüge tat, gleichzeitig jedoch die Privatsphäre der Opfer respektierte und ferner Beschuldigte nicht vorverurteilte.

Zu mehreren Altfällen erkundigte sich Döink schriftlich beim emeritierten Bischof Lettmann, ob dieser sich an Details erinnere oder noch Unterlagen habe.⁵⁹ Dieser bat daraufhin um eine telefonische Besprechung, wobei er lediglich »aus der Erinnerung sagen [könne], wie ich reagiert habe. Ich habe darüber keine Aufzeichnungen gemacht.«⁶⁰ Die gängige Praxis, Fälle von sexuellem Missbrauch unter Verschwiegenheit und als Geheimsache zu behandeln, machte sich bei der nun zu Tage tretenden Notwendigkeit der Aufklärung und Aufarbeitung bemerkbar. Parallel dazu gingen erste Meldungen von Betroffenen ein, die durch die Veröffentlichungen in den Medien den Impuls verspürten, ihrerseits ihre Geschichten zu erzählen und ihr teilweise jahrzehntelanges Schweigen zu brechen. Es meldeten sich Betroffene, die Missbrauch in kirchlichen Heimen und Einrichtungen, aber auch in der regulären Gemeinde- und Jugendarbeit erfahren hatten. Daneben fragten Presse, Medien und Vertreter:innen von Kirchengemeinden kritisch

57 Barbara Hans, »Ich verwalte meinen Körper nur noch«, Spiegel, 25.2.2010 (<https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sexueller-missbrauch-in-der-kirche-ich-verwalte-meinen-koerper-nur-noch-a-679894.html>); letzter Aufruf: 12.8.2021).

58 Vgl. Pressemitteilung an die Redaktionen, 12.3.2010, BGV Münster, HA 500, Reg. A 43.

59 Döink an Lettmann, 12.4.2010, ebd.

60 Lettmann an Döink, o. D., ebd.

nach dem Ausmaß des Missbrauchs sowie den kirchlichen Maßnahmen der Aufarbeitung und Prävention. Bei einer Gesprächsrunde zum Thema »Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Kontext des sexuellen Missbrauchs« im April 2010 unter Anwesenheit des Missbrauchsbeauftragten Hans Döink, des Personaldezernenten Hans-Bernd Köppen und seines Stellvertreters Karl Render, der Theologin und Seelsorgerin Stefanie Uphues und des damaligen Regens Andreas Tapken stellte man die unzureichende Webpräsenz des Bistums hinsichtlich der Kontakt- und Informationsmöglichkeiten zu sexuellem Missbrauch fest.⁶¹ Insgesamt seien »die Bistumsleitung und die Kommission [...] von der Wucht des Missbrauchsskandals verständlicherweise überrascht worden.«⁶² Nun solle ein Konzept strategischer Kommunikation erstellt werden, das Betroffene, Seelsorger, Gemeinden und Öffentlichkeit berücksichtige. In wenigen Wochen läge der »vorläufige Abschlussbericht« der Kommission vor, und man plane daher eine öffentliche Veranstaltung.⁶³

Diese fand am 14. Juni 2010 in der Halle Münsterland statt, wo sich rund 800 Personen, hauptsächlich Seelsorger des Bistums und Vertreter:innen der Presse,⁶⁴ eingefunden hatten. Im Rahmen dieser Veranstaltung ergriff Bischof Genn die Gelegenheit, Stellung zu beziehen. Er sei über die präsentierte Bilanz von 60 ermittelten Beschuldigten und über 100 Betroffenen im Zeitraum von 1948 bis 2010 »erschüttert« und »tief berührt«. Der Missbrauch gehe »ins Mark priesterlicher Sendung.«⁶⁵ Im Anschluss an Genns Statement stellte der Bistumsbeauftragte die Zusammensetzung der Kommission vor und präziserte die Zahlen: 4 % der Opfer seien unter 14 Jahren gewesen, 84 % zwischen 14 und 17,2 % waren volljährig.⁶⁶ Knapp 80 % der Betroffenen waren männlich, etwa 20 % weiblichen Geschlechts. Eine seit 2003 dem Arbeitsstab des Beauftragten angehörende Professorin für Kirchenrecht erläuterte das Vorgehen der Kommission: Bei

61 Ergebnisprotokoll der Gesprächsrunde zum Thema »Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit«, 26.4.2010, ebd.

62 Ebd.

63 Ebd.

64 Die Journalist:innen waren allerdings nur zu einer entsprechenden Präsentation geladen. Das weitere Treffen fand bistumsintern statt.

65 »Bischof von Bilanz ›tief berührt«, OV, 15.6.2010, S. 3.

66 »Bischof Genn: ›Jeder Fall ist einer zu viel«, Kirche+Leben, 20.6.2010, S. 1 u. S. 11.

einem begründeten Tatverdacht erfolge die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung sowie ggf. die einstweilige Beurlaubung des Beschuldigten.⁶⁷ Daraufhin würden die Betroffenen und der Beschuldigte vernommen, Informationen gesammelt sowie ein Abschlussbericht mit Würdigung der Beweislage einer kirchenrechtlichen Beurteilung und mit einer Empfehlung an den Bischof übergeben.⁶⁸ Besondere Aufmerksamkeit unter den Zuhörenden erhielt das Referat des Regens Andreas Tapken, der zuvor als Professor für Psychologie und Psychotherapie in Rom gelehrt hatte. Neben konkreten Hinweisen zu richtigem Verhalten von Seelsorgern gegenüber Kindern und Jugendlichen reflektierte er »den Zusammenhang und die Ermöglichungsbedingungen für sexuellen Missbrauch innerhalb des kirchlichen Systems«. ⁶⁹ Er stellte heraus, dass nicht alle Täter pädosexuell »fixiert« seien, sondern daneben der regressive Typus verbreitet sei. Solche Priester tendierten häufig unter Überforderungs- und Stresskonstellationen dazu, ihre Macht in sexueller Hinsicht gegenüber Kindern und Jugendlichen zu missbrauchen. »Wenn die Krise irgendwie heilsam sein soll, dann müssen wir die zugrunde liegenden strukturellen Sünden und Systemschwächen verstehen, erheben und anpacken«, war seine Botschaft.⁷⁰

Es war diese Veranstaltung in jenem Jahr, in dem die Dimensionen des Missbrauchsskandals offenkundig wurden und in dem das Bistum Münster eine durchaus beachtliche Kompetenz in den Bearbeitungsmechanismen bezüglich des sexuellen Missbrauchs an den Tag legte. Die Kommission vereinte kirchenrechtliche und strafrechtliche Expertisen, der Vorsitzende Hans Döink widmete sich dem Kontakt mit den Betroffenen mit großem Einsatz und mit dem amtierenden Regens Andreas Tapken war ein fachlich ausgewiesener Experte für Psychologie beteiligt, der mit großer Kenntnis tieferliegende Problemkonstellationen identifizierte. Im Unterschied zu anderen Diskursen blieben zudem auch jene kirchlichen Positionierungen aus, die nicht von den Betroffenen, sondern der Kirche als Opfer des Missbrauchs sprachen. Jedoch: Diejenigen Akteure, die im Zentrum der Präsen-

67 Präsentation »Bericht der Kommission für Fälle des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker«, 14.6.2010, Stabsstelle Intervention.

68 Vgl. ebd.

69 »Erst am Beginn des Verstehens«, Kirche+Leben, 20.6.2010.

70 Ebd.

tation standen und die unbestreitbar über große Kompetenzen verfügten, hatten entweder ihr Ausscheiden schon beschlossen und angekündigt oder ihr Ausscheiden aus dem Bistum stand, wie bei Regens Tapken, kurz bevor. Damit hatten sich die kritischen Potenziale der Betroffenenorientierung und Systemdiagnostik zwar angedeutet. Sie gelangten aber nicht zur vollen Entfaltung.

In einer anderen Hinsicht brachte das Jahr 2010 ebenfalls eine bedeutende Veränderung mit sich: Die Akten aus dem Bischöflichen Geheimarchiv wurden vom damaligen Personalchef und dem Generalvikar sortiert und die entsprechenden Akteninhalte zu ›Missbrauchsakten‹ zusammengefügt, die fortan in die Hauptabteilung 500, also die Personalabteilung für Geistliche, überführt wurden.⁷¹ Auch alle (Alt-)Bischöfe wurden aufgefordert, privat aufbewahrte Unterlagen abzugeben. »Damit wurden die Geheimarchivbestände praktisch ausgelagert«, erklärt ein ehemaliges Mitglied der Bistumsleitung.⁷²

Der Umgang mit den Beschuldigten

Die Frage des Umgangs mit den beschuldigten Priestern stand seit dem Beginn der expliziten Thematisierung des sexuellen Missbrauchs in der Kirche ab 2002 im Fokus – so auch im Bistum Münster. Man habe auch in früheren Zeiten, betonte Lettmann im April 2002, »geschulte Juristen und Psychologen eingeschaltet«, die sich nicht nur der Betroffenen, sondern auch derer, »die den Missbrauch begangen haben, angenommen haben«.⁷³ Dies ist nicht falsch, wenngleich etwas einseitig dargestellt: Mitunter wurden Missbrauchstäter, vor allem in den 1970er und 1980er Jahren, bei einschlägigen und der Bistumsleitung vertrauten Psychiatern und Therapeuten in Behandlung gegeben. Zum Teil dauerten die Therapien allerdings nur wenige Wochen oder Monate, während die nachfolgenden Einsatzorte bisweilen bereits feststanden. Zugleich wurden die Taten vertuscht und verheimlicht,

71 Vgl. Interview Norbert Kleyboldt, 18.8.2021.

72 Interview mit einem ehemaligen Mitglied der Bistumsleitung, 31.5.2021.

73 Lettmann, Antworten zu den Fragen zum sexuellen Missbrauch, 24.4.2002, BAM, Büro Bischof Lettmann, A 102.

um unter allen Umständen Skandale und die öffentliche Wahrnehmung solcher Verfehlungen zu verhindern.⁷⁴

Eine mögliche Reaktionsweise bestand zudem in der Laisierung der Täter, bzw. wie es korrekt heißt, in der Rückversetzung eines Klerikers in den Laienstand. Im Grunde war dies die konsequente Antwort auf die Frage »Was geschieht mit den Tätern?«⁷⁵ In den USA wurde diese Frage tatsächlich mit einer »Null-Toleranz-Politik« beantwortet, die früh Laisierungen vorsah. Dieser schloss man sich in Deutschland nicht an. 2002 ließen die deutschen Bischöfe verlauten, man behalte sich »auch weiterhin interne Untersuchungen« vor.⁷⁶ Zumindest in schweren Fällen ging das Bistum Münster allerdings sehr wohl auch in der Zeit nach 2002 resolut vor. In zwei Fällen, die in den Jahren 2006 und 2008 der Bistumsleitung angezeigt wurden, erfolgte die Laisierung der Beschuldigten.

In der Tat war die Laisierung eine – allerdings selten genutzte – Möglichkeit, sich der Verantwortung zu entziehen, wie der oben beschriebene Fall Helmut Behrens aus den 1980er Jahren zeigt. Eine Alternative dazu stellen Modelle langfristiger Täterbegleitung dar, die therapeutische Ansätze mit Präventionsmaßnahmen verbinden. Im Jahr 2011 bemühten sich daher die Akteure der Kommission um die »Begleitung von Tätern sexuellen Missbrauchs«, wozu sich eine »AG Täterbegleitung« zusammenfand.⁷⁷ Mitglieder der Kommission und andere Personen mit Expertise legten im November des Jahres ein Diskussionspapier vor, das die Begleitung des Täters und flankierende Maßnahmen umriss. Regelmäßig sollten Gespräche mit dem Personalverantwortlichen des Bistums oder einer beauftragten Person stattfinden sowie therapeutische und/oder geistliche Maßnahmen erfolgen. Zugleich wurde jedoch die Problematik gesehen, dass durch eine allzu umfassende Täterbegleitung der Eindruck entstehen könne, die Kirche bringe größere Fürsorge für die Täter als für die Betroffenen auf – was wie gesehen zumindest in den Jahrzehnten bis ca. 2000 auch faktisch der Fall gewesen war. Um diesem Eindruck

74 Vgl. Teil 4.

75 Vgl. Müller 2011.

76 »Zwischen Vertuschen und »Null Toleranz«, FAZ, 30.8.2002 (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kindesmissbrauch-in-der-kirche-zwischen-vertuschung-und-null-toleranz-149856.html>; letzter Aufruf: 11.8.2020).

77 Vgl. AG Täterbegleitung, Diskussionspapier, 17.11.2011, BGV Münster, HA 500 Reg. A 43.

entgegenzuarbeiten, optierten die Angehörigen der AG Täterbegleitung dafür, diese Maßnahmen nicht als Option zur Wahl zu stellen, sondern als »eine vom Bischof angeordnete verpflichtende Auflage, die der Personalabteilung gegenüber nachgewiesen werden muss«, zu implementieren.⁷⁸ Die Schwierigkeit, so die dagegen erhobenen Bedenken, bestünde allerdings darin, dass eine effiziente therapeutische Maßnahme schlecht gegen den Willen der Beschuldigten durchgesetzt werden könnte. Denn es bedürfe der »Einsicht der Betroffenen [heißt: Beschuldigten bzw. Tätern] in den Sinn von begleitenden Maßnahmen«.⁷⁹ Es ist nicht klar, wie die Arbeit dieser AG Täterbegleitung sich weiterentwickelte, da mit dem Jahr 2013 die Quellentüberlieferung endet.

Die Verfahren zur Anerkennung des Leids

Bestanden auf der Seite der kirchlichen Akteure bis einschließlich 2010 noch Vorbehalte gegenüber finanziellen Leistungen für Betroffene, änderte sich diese Haltung mit dem Jahr 2011, als die Deutsche Bischofskonferenz die Verfahren zur Anerkennung des Leids einführte. Dabei hatten die betroffenen Personen die Möglichkeit, einen Antrag unter Angabe des Beschuldigten, des Tathergangs, der Zeitpunkte und Orte, an denen der Missbrauch stattgefunden hat, sowie unter Angabe der Folgen der Tat einzureichen. Dieser Antrag wurde von den Beauftragten des Bistums – zunächst dem stellvertretenden Generalvikar Jochen Reidegeld später dem Vorsitzenden der Kommission, Norbert Große Hündfeld,⁸⁰ und schließlich dem Interventionsbeauftragten Peter Frings⁸¹ – zur Bewertung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKS) der DBK nach Bonn weitergeben, die eine Empfehlung aussprach. Maßgeblich entschied aber letztlich der stellvertretende Generalvikar Reidegeld über die Zahlungen.⁸² Die finan-

78 Protokoll AG Täterbegleitung, 11.3.2013, ebd.

79 Ebd.

80 Norbert Große Hündfeld, Rechtsanwalt und Notar im Ruhestand, war von 2011 bis 2016 Missbrauchsbeauftragter und Vorsitzender der Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs.

81 Peter Frings, Jurist und Syndikusrechtsanwalt, ist seit April 2019 Interventionsbeauftragter des Bistums Münster für Fälle sexuellen Missbrauchs.

82 Interview mit einem ehemaligen Mitglied der Bistumsleitung, 31.5.2021.

ziellen Leistungen beliefen sich üblicherweise auf maximal 5 000 Euro, in schweren Fällen konnten sie noch höher liegen, hinzu kamen je nach Bedarf die Übernahme von Therapiekosten und andere Beihilfen.⁸³ Nachdem das Verfahren und die Höhe der Leistungen vielfach und über lange Zeit Anlass für Kritik vor allem von Betroffenenseite waren, wurden die Verfahren zur Anerkennung des Leids mit einer 2020 verabschiedeten Ordnung der DBK neu geregelt. Die materiellen Leistungen können nun bis zu 50 000 Euro betragen, womit man sich der Ordnung zufolge im oberen Bereich von Schmerzensgeldzahlungen im weltlichen Bereich orientierte.⁸⁴

Die Zahlungen in Anerkennung des Leids, so wichtig sie sind und waren, erwiesen sich gleichwohl als in mehreren Hinsichten problematisch: Einerseits hatten die Betroffenen vielfach Schwierigkeiten damit, vor der Institution, der auch die Beschuldigten angehörten, in ihrer Wahrnehmung als Bittsteller aufzutreten und von dieser Geld zu erhalten. Des Weiteren empfanden viele Betroffene die Höhe der Zahlungen als ungenügend, sowohl in materieller wie auch symbolischer Hinsicht, und dies auch nach der Erhöhung des möglichen Rahmens von 2020. Schließlich führte die Frage, ob mit den Zahlungen in Anerkennung des Leids zugleich eine Schuld feststellung gegenüber dem Beschuldigten erfolgt, zu Konflikten und einer weiteren Krise in der Missbrauchskommission, die schließlich zu deren Auflösung führte.

Die zweite Krise der Kommission und ihre Auflösung 2015/16

Seit dem Jahr 2011 stand der Rechtsanwalt und Notar a. D. Norbert Große Hündfeld der Missbrauchskommission vor. Seine Bestellung ging auf den Generalvikar Norbert Kleyboldt zurück, der mit Große Hündfeld bekannt war, und der eine unabhängige Person, die kein Priester sein sollte, als Missbrauchsbeauftragten wünschte.⁸⁵ Große Hündfeld hatte zwar langjährige Erfahrungen als praktizierender Anwalt in einer Münsterischen Anwaltsso-

83 Vgl. Teil 2, Kap. Wissen und Umgang, S. 311–313.

84 Deutsche Bischofskonferenz 2020.

85 Vgl. Interview Norbert Kleyboldt, 18.8.2021.

zietät, allerdings zuvor keine vertieften Bezüge zum Themenfeld des sexuellen Missbrauchs gehabt. Latente Spannungen, die durch die Differenz der ausgeprägt juristischen Perspektive Große Hündfelds und dem eher pastoralen und betroffenenorientierten Paradigma der übrigen Kommissionsmitglieder auftraten, führten schließlich in den Jahren 2014 und 2015 zu einer manifesten Krise in der Kommission.

Eine Betroffene meldete sich im Jahr 2014 bei der Bistumskommission. Sie hatte sich erstmalig im Erzbistum Freiburg gemeldet, in dessen Bereich sie lebte, und angegeben, dass der beschuldigte Priester des Bistums Münster und damalige Freund der Familie sie als junges Mädchen in den 1970er Jahren über einen mehrjährigen Zeitraum vielfach sexuell missbraucht habe.⁸⁶ Am 5. September 2014 beauftragte Bischof Genn die Kommission per Dekret mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung, im Zuge derer der Beschuldigte die Vorwürfe abstritt.⁸⁷

Im Verlaufe der Fallbearbeitung traten zwischen den zuständigen Personen im Bistum Münster erhebliche Differenzen zutage, namentlich zwischen Große Hündfeld und Generalvikar Kleyboldt auf der einen und den übrigen Kommissionsmitgliedern sowie Reidegeld auf der anderen Seite. Zunächst stoppte Große Hündfeld um den Jahreswechsel 2014/15 die Weiterleitung des Antrags auf Anerkennung des Leids an die zuständige Kommission nach Bonn, worüber sich Reidegeld beim Bischof beschwerte.⁸⁸ Der Missbrauchsbeauftragte wiederum verteidigte gegenüber dem Generalvikar diese Handlung mit der Argumentation, dass die Unschuldannahme bis zum Erweis des Gegenteils gelte und eine Übersendung des Antrags gegen diesen Grundsatz des weltlichen und kirchlichen Rechts verstoßen würde.⁸⁹ Anträge sollten Leistungen nicht an »mutmaßliche Opfer«, sondern an solche ermöglichen, die »tatsächlich« Opfer wären.⁹⁰ Doch entgegen

86 Vgl. »Ich bin missbraucht worden«, Badische Zeitung, 10.4.2015, S. 3.

87 Abschlussbericht der Voruntersuchung, 3.7.2015, BGV Münster, HA 500, Reg. A 109.

88 Reidegeld an Kleyboldt, 10.12.2014, BAM, GV NA, Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs, Akte 1.

89 Große Hündfeld an die Betroffene, 11.11.2014, ebd. Auf Nachfrage bekräftigte Norbert Große Hündfeld diese Position. Er habe diesen Fall noch nicht für hinreichend geklärt erachtet, um einen Antrag auf Anerkennung des Leids nach Bonn zu schicken. Vgl. Gesprächsnotiz, Norbert Große Hündfeld, 14.2.2022.

90 Große Hündfeld an Kleyboldt, 11.12.2014, BAM, GV NA, Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs, Akte 1.

dieser Position des Vorsitzenden schickte ein anderes Mitglied der Kommission den Antrag an die ZKS nach Bonn, woraufhin Große Hündfeld die Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Kommission aufkündigte.⁹¹ Demgegenüber verteidigte Reidegeld die Übersendung des Antrags damit, dass »der Grundsatz ›im Zweifel für den Angeklagten‹ zwar in kirchlichen Strafprozessen, für Verfahren bei Anträgen in Anerkennung des Leids hingegen ›im Zweifel für den Antragsteller‹ gelte.⁹² Gleichwohl hielt Große Hündfeld an seiner Interpretation fest und forderte von der Betroffenen außerdem, sich einem psychologischen Glaubwürdigkeitsgutachten zu unterziehen, was diese allerdings verweigerte.⁹³ Ein Mitglied der Kommission problematisierte diese Position rückblickend, die Betroffene werde damit »als unglaubwürdig vermutet«.⁹⁴ Und in der Tat beschwerte sich die Betroffene über diese Anforderung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens, das »nicht angebracht und zielführend und nicht notwendig« sei, und bemängelte außerdem die Kommunikation und Ausdrucksweise des Missbrauchsbeauftragten.⁹⁵ Schließlich schaltete Bischof Genn den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Stephan Ackermann, ein.⁹⁶ Dieser zeigte auf, man müsse sich damit abfinden, dass einem Beschuldigten die Taten nicht »hundertprozentig nachgewiesen« werden könnten, gleichwohl aber auch der Eindruck bestehen bleiben könne, dass die Vorwürfe einen wahren Gehalt hätten. Die Gewährung materieller Leistungen gehe daher auch nicht einher mit einer »Schuldanerkenntnis im eigentlichen Sinn [...]«. Ich verstehe, dass ein solches Vorgehen bei einem Juristen, der sich in der Verantwortung sieht, juristisch korrekt vorzugehen und keine Vorverurteilungen vorzunehmen, auf massive Vorbehalte stößt.« Allerdings solle man sich als kirchlicher Akteur in solchen Situationen »daran erinnern, dass

91 Schreiben der ZKS, 21.1.2015, ebd.

92 Aktenvermerk, 30.1.2015, ebd.

93 Auf Nachfrage erläuterte Große Hündfeld, dass es in solchen Fällen durchaus angezeigt und im juristischen Bereich nicht unüblich sei, auf forensische Gutachten zurückzugreifen, um Zeugenaussagen zu validieren. Vgl. Gesprächsnotiz, Norbert Große Hündfeld, 14.2.2022.

94 H. K. an Genn, Februar 2015, BAM GV NA, Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs, Akte 1.

95 Betroffene an Bistum, 1.3.2015, BAM, GV NA, Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs, Akte 2.

96 Brief von Ackermann an Genn, 11.3.2015, ebd.

wir uns im Frühjahr 2010 zu einem deutlich opferorientierten Vorgehen verpflichtet haben«.97 Im Mai 2015 schließlich schuf das eigentlich nicht zuständige Bistum, in dessen Gebiet die Betroffene zu der Zeit lebte, Fakten und erkannte den Antrag auf Anerkennung des Leids durch eine Zahlung von 10 000 Euro an.98

Erst im Juli 2015 hatte die Kommission einen Abschlussbericht vorgelegt, dem zufolge »viele dafür« spreche, »dass die von der [Antragstellerin] vorgetragene Vorwürfe im Kern wahrheitsgemäß sind.« Kirchenrechtlich wurde die Notwendigkeit befunden, den Fall an die Glaubenskongregation zu melden, die hingegen nicht von der Verjährungsfrist absah und keinen Strafprozess anordnete, sondern die Einstellung des Verfahrens erwirkte.99

Die aufgetretenen Spannungen und Differenzen zwischen dem Vorsitzenden der Missbrauchskommission und den übrigen Mitgliedern bzw. anderen Akteuren, die mit der Bearbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs betraut waren, machten schließlich offenkundig, dass eine weitere Arbeit der Missbrauchskommission in dieser Form nicht möglich war.100 Nach der Erinnerung eines Kommissionsmitglieds sei dies auch das deutliche Signal Ackermanns gewesen.101

Schließlich waren es zwei unterschiedliche Paradigmen innerhalb der Kommission, die zu Spannungen und im Kontakt mit den Betroffenen zu problematischen Fehlern geführt hatten: Dem Hilfsparadigma der Mehrheit der Kommissionsmitglieder und Reidegelds stand das Rechtsparadigma des Vorsitzenden gegenüber, der als Jurist nicht zu jener Ambiguitätstoleranz bereit oder fähig war, denjenigen, die sich als Betroffene von sexuellem Missbrauch durch Priester meldeten, Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen attestieren und dennoch den Grundsatz der Unschuldsvermutung gegenüber

97 Vgl. ebd.

98 Vgl. Stabsstelle Intervention, Akte H.

99 Abschlussbericht der Voruntersuchung, 3.7.2015, Stabsstelle Intervention, o. Sig.; Genn an Beschuldigten, 26.10.2015, BGV Münster, HA 500, Reg A 109. Der Fall wurde schließlich 2019 erneut zur Bewertung nach Rom übermittelt und kam im Jahr 2020 zu demselben Abschluss wie beim ersten kirchlichen Strafverfahren im Jahr 2015: Dem Beschuldigten konnte keine Schuld nachgewiesen werden, sodass ein Freispruch erfolgte.

100 Vgl. Interview mit einem ehemaligen Mitglied der Missbrauchskommission, 19.4.2021.

101 Vgl. ebd.

den Beschuldigten aufrechtzuerhalten.¹⁰² Genn schließlich wirkte unentschlossen: So setzte er zeitweise die beiden Ermittlungsführer ab und bestellte neue, nur um einige Monate später wieder die ursprünglichen Ermittler den Abschlussbericht der Voruntersuchung verfassen zu lassen.¹⁰³ Ähnlich uneindeutig war er in der Kommunikation mit der Betroffenen, der er zunächst weitreichende Hilfen zusagte, diese Zusage allerdings später wieder zurücknahm und ihr gegenüber ferner die Einstellung des Verfahrens durch die römische Glaubenskongregation vertreten musste. Nach dem Ausscheiden Große Hündfelds und der faktischen Auflösung der Kommission zahlte ihr das Bistum Münster im Jahr 2017 letztlich aus dem Sozialfonds einen Betrag von 5 000 Euro.

Neben dem oben genannten Konflikt identifiziert ein langjähriges Mitglied in der Kommission einen zweiten »Sündenfall« des Bistums: Dieser habe darin bestanden, dass eine von langer Hand geplante und sorgfältig ausgearbeitete Fassung einer Verfahrensordnung durch Bischof Genn nicht implementiert worden sei. Die Ausarbeitung dieser Verfahrensordnung im Jahr 2014 sei ein »großes Projekt« gewesen, in dessen Rahmen auch weitere Expert:innen aus den Bereichen Kirchenrecht, Psychotherapie, Psychologie und Missbrauchsprävention einbezogen worden seien. Sie habe insbesondere auch eine angemessene Einbeziehung von Betroffenen vorgesehen, die im Kirchenrecht lediglich als »Zeugen« vorgesehen seien. Dieser Entwurf wurde allerdings nicht weiter berücksichtigt.¹⁰⁴

Differierende und konkurrierende Paradigmen wirkten sich auf die institutionelle Bearbeitung des sexuellen Missbrauchs kontraproduktiv aus. Ihre Austragung und Aushandlung ging schließlich zulasten der effektiven Bearbeitung von Missbrauchsfällen. Avancierte Entwürfe, konsequente Betroffenenorientierung und präzise innerkirchliche Kritik waren somit nicht zuletzt durch unklare Entscheidungen des Bischofs an der vollen Entfaltung ihrer Potenziale gehindert. Allerdings heißt das wiederum nicht, dass die kirchlichen Akteure, wäre es zur vollen Entfaltung dieser Potenziale gekommen, den Betroffenen in ihrem individuellen Schicksal jeweils im vollen Umfange hätten gerecht werden können.

¹⁰² Vgl. auch »Mitgefühl allein genügt nicht«, WN, 21.7.2017.

¹⁰³ Vgl. Abschlussbericht der Voruntersuchung, 3.7.2015, Stabsstelle Intervention, o. Sig.

¹⁰⁴ Interview mit einem Mitglied der Missbrauchskommission, 19.4.2021.

Die Bearbeitung von Missbrauchsfällen seit 2016

Nachdem Norbert Große Hündfeld als Kommissionsvorsitzender ausgeschieden war, arbeiteten die übrigen Mitglieder der Kommission zwar weiter, allerdings nicht mehr als eine feste Kommission, sondern jeweils für sich bzw. nach dem Auftrag des Bischofs.¹⁰⁵ Bei weiteren Meldungen, die beispielsweise bei den 2016 ernannten Ansprechpartner:innen des Bistums eingingen, beauftragte der Bischof jetzt die jeweiligen Voruntersuchungsführer, den Kontakt zur Zentralen Koordinationsstelle übernahm Jochen Reidegeld und den Schriftverkehr gestaltete ein weiteres Mitglied der Kommission. Daneben bestand eine Arbeitsgruppe mit dem Titel »Prävention und Ermittlung«, in der die Sachbereiche der Intervention und der Prävention verbunden waren.

Im Jahr 2018 schließlich brachten, wie ein langjähriges Mitglied der Kommission berichtet, die beiden 2016 ernannten Präventionsbeauftragten des Bistums die Idee ein, dass man nach dem Vorbild des Erzbistums Köln einen »Interventionsbeauftragten« benennen sollte. Dies bedeutete eine Abkehr von dem Konzept der Kommission der vorhergehenden Jahre, das verschiedene fachliche Kompetenzen zusammengeführt hatte. Mit dem Juristen Peter Frings wurde im April 2019 ein Interventionsbeauftragter ernannt, bei dem fortan Kompetenzen und Aufgabenbereiche der früheren Kommissionsmitglieder gebündelt werden sollten. Als Syndikusrechtsanwalt agiert er weisungsunabhängig vom Bischof.¹⁰⁶ In die Amtszeit von Peter Frings fällt eine umfassende Überprüfung all derjenigen Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch, welche im Zuge der Erhebungen der MHG-Studie erfasst worden waren. Diese Fälle wurden sämtlich an die Staatsanwaltschaft zur Überprüfung übermittelt. Auch kirchliche und kirchenrechtliche Maßnahmen wurden erneut überprüft.¹⁰⁷

Während nach dem Modell der DBK von 2020 in zahlreichen deutschen Bistümern Betroffenenbeiräte gegründet wurden, die formal unabhängig agieren sollten, deren Mitglieder sich allerdings bei den Bistümern bewer-

105 Ebd.

106 Interview Peter Frings, 3.11.2021.

107 »Missbrauch: Bistum Münster überprüft Maßnahmen«, Kirche+Leben, 30.1.2020, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/missbrauch-bistum-muenster-ueberprueft-massnahmen-bei-18-priestern>; letzter Aufruf: 16.2.2022.

ben mussten und insofern von diesen ausgewählt wurden, ging das Bistum Münster einen anderen Weg. »Auf Anraten der Betroffenen« habe man sich dafür entschieden, die Konstituierung eines solchen Rates den Betroffenen zu überlassen.¹⁰⁸ Im Vorfeld zu einem solchen konstituierenden Treffen kam es allerdings zu Spannungen zwischen den Betroffeneninitiativen Rhede und Münster und dem Bistum.¹⁰⁹ Die Interventionsstelle weigerte sich zunächst, Betroffene von Missbrauch anzuschreiben und auf die Vernetzung der Betroffenen hinzuweisen. Als die Interventionsstelle schließlich einwilligte und die Betroffenen anschrieb, ergab sich ein weiterer Konflikt bezüglich der Frage, welche Betroffenen überhaupt eingeladen werden sollten. Seitens des Bistums wurde die Position vertreten, dass nur solche Betroffenen einzuladen wären, die auch Missbrauch durch einen im Dienst des Bistums stehenden Priester erlitten hätten. Zwar wurde die Beteiligung solcher Betroffenen, die etwa durch Ordensgeistliche Missbrauch erlitten hatten, die nicht im Dienst des Bistums standen, nicht durch die Interventionsstelle oder den Bischof untersagt. Eine Vorbereitungsgruppe des Betroffenen Treffens, an der Vertreter des Bistums beteiligt waren, hatte sich allerdings für diese Grenzziehung entschieden.¹¹⁰ Die beiden Sprecher der Selbsthilfegruppen Rhede und Münster blieben daraufhin dem Vernetzungstreffen fern, das am 5. Februar 2022 in Münster stattfand. Auf diesem artikulierten Betroffene vielfach Zweifel bezüglich einer Mitarbeit in kirchlichen Gremien (zum Zwecke der Aufarbeitung)¹¹¹ und kritisierten die »grotesk langsame« Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung des Leids, die seit Anfang des Jahres 2020 Summen von bis zu 50 000 statt wie vorher 5 000 Euro vorsahen.¹¹²

108 »Bistum Münster: Missbrauchsopfer entscheiden selbst über Beteiligung«, Kirche+Leben, 10.11.2020 (<https://www.kirche-und-leben.de/artikel/bistum-muenster-missbrauchsopfer-entscheiden-selbst-ueber-beteiligung>; letzter Aufruf: 19.2.2022).

109 Vgl. Teil 3, Betroffene (III).

110 Vgl. Antonius Kock am 2.2.2022 auf der Website der Betroffeneninitiative, <http://www.selbsthilfe-missbrauch-muenster.de/Aktuelles/>; letzter Aufruf: 19.2.2022.

111 »Wir sind kein Kirchenverbesserungsverein«, sagten Betroffene im Rahmen des Treffens am 5.2.2022, so der Bericht vom Domradio. (<https://www.domradio.de/artikel/kein-kirchen-verbesserungs-verein-missbrauch-betroffene-im-bistum-muenster-vernetzen-sich>; letzter Aufruf: 15.2.2022).

112 »Positive und befreiende Erfahrung«, Domradio, 8.2.2022 (<https://www.domradio.de/artikel/treffen-von-missbrauchs-betroffenen-im-bistum-muenster>; letzter Aufruf: 19.2.2022).

Erzwungene Lernprozesse

Betrachtet man die vergangenen 20 Jahre der Auseinandersetzung innerhalb der katholischen Kirche, kommt man kaum umhin, die rapiden Veränderungen in der Kirche wie auch im Bistum Münster im Problembereich des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zur Kenntnis zu nehmen, auf den insbesondere seit 2010 die Kirche selbst, aber auch die Gesellschaft insgesamt hochgradig sensibilisiert reagiert. So wurden im Bistum Münster alle Priester dazu verpflichtet, eine Präventionsschulung zu absolvieren. Verfahrensordnungen wurden implementiert, Anerkennungsleistungen eingeführt, zahlreiche Betroffene unterstützt. Zwar führten diese Veränderungen nicht dazu, dass kirchliche Akteure fortan in der Lage gewesen wären, allen Betroffenen vollumfänglich gerecht zu werden. Die Beispiele, in denen Betroffene unzufrieden waren, hingehalten, vertröstet, in langwierigen Verfahren zermürbt oder sogar erneut verletzt und retraumatisiert wurden, sind zahlreich. Dennoch: Viele Betroffene erlebten die Aufarbeitungsbemühungen der zuständigen Personen und Stellen im Bistum als hilfreich. Die seit dem Jahr 2002 gewandelten Umgangsweisen mit Fällen von sexuellem Missbrauch können somit vorsichtig als das Resultat eines kirchlichen Lernprozesses interpretiert werden. Ausgangspunkt waren das *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* im Jahr 2001 und die im Folgejahr verabschiedeten ersten Leitlinien zum Vorgehen bei Fällen sexuellen Missbrauchs der DBK, denen gemäß die ersten Missbrauchsbeauftragten in den deutschen Bistümern ernannt wurden. Waren Fälle von sexuellem Missbrauch zuvor streng geheim gehalten und intern behandelt worden, indem etwa die entsprechenden schriftlichen Vorgänge im kirchenrechtlich vorgeschriebenen Geheimarchiv des Diözesanbischofs aufbewahrt und – so war es vorgesehen – spätestens alle zehn Jahre zu löschen waren,¹¹³ änderten sich ab 2001 die Umgangsweisen. Mit SST war vorgeschrieben, dass Fälle von sexuellem Missbrauch nun stets an die Glaubenskongregation

113 Vgl. Teil 3, Kap. Personalverantwortliche. Can. 489, § 2, CIC/1983 besagt: »Jährlich sind die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist aufzubewahren.«

nach Rom zu melden waren. Zeichnete sich das kirchliche System zuvor durch das völlige »Fehlen von Vorkehrungen zum Lernen« aus,¹¹⁴ änderte sich jetzt mit der Geltung von SST und den *Normae de delictis gravioribus*, mit den ersten Leitlinien sowie mit der Benennung der ersten Beauftragten diese institutionell-organisatorische Unsichtbarkeit von sexuellem Missbrauch: Sexueller Missbrauch als Phänomen hatte nun einen institutionellen Abdruck, einen Ort innerhalb der Bistumsleitung, an dem er wahrgenommen und Schritte der Intervention vollzogen wurden. Ursächlich dafür waren allerdings nicht innerkirchliche, theologische oder ethisch gewonnene Einsichten, sondern das immense Ausmaß von sexuellem Missbrauch und seiner Vertuschung, das um 2002 im internationalen Maßstab zunehmend deutlich wurde, wenngleich die Mehrheit der deutschen Bischöfe das Problem öffentlich nach wie vor bagatellisierten und auf »Einzelfälle« reduzierten. Zumindest im Bistum Münster finden sich jedoch seit 2002 die ersten Fälle, in denen auch Bischof Reinhard Lettmann durchaus konsequentes Handeln an den Tag legte,¹¹⁵ wozu ihn allerdings andere Akteure, etwa die Missbrauchsbeauftragten oder Mitglieder der Personalkonferenz, gedrängt hatten, nachdem er in den Jahren zuvor viele Fälle nicht konsequent verfolgt hatte. Denn zugleich blieb das Bestreben der Bistumsleitung zumindest für die Zeit von 2002 bis 2008 erkennbar, Fälle von sexuellem Missbrauch zwar institutionell zu bearbeiten, zugleich aber die öffentliche Aufmerksamkeit so gering wie möglich zu halten.

Mit Hans Döink als neuem Missbrauchsbeauftragten und der Umgestaltung des Beraterstabs zur Missbrauchskommission wurden die Bearbeitungsabläufe zunehmend eingespielter, ohne dass allerdings die Kooperation mit der Bistumsleitung wirklich eng und vertrauensvoll gewesen wäre. Nachdem im Schlüsseljahr 2010 eine Aktualisierung der DBK-Leitlinien erfolgt war, wurden im folgenden Jahr auch im Bistum Münster die Leistungen in Anerkennung des Leids implementiert, die als niedrigschwelliges Angebot für Betroffene sowohl finanzielle als auch seelsorgliche und therapeutische Hilfen ermöglichten. Zugleich führt das Bistum seitdem für alle, die im kirchlichen Kontext haupt-, neben- oder ehrenamtlich mit Kindern

114 Kaufmann 2011, S. 169; vgl. dazu auch Wolf 2021, S. 42.

115 Vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer O.*.

und Jugendlichen Umgang haben, verpflichtende Präventionsschulungen durch, während eine AG Täterbegleitung nicht zu voller Wirksamkeit gelangte. Gleichwohl sind spätestens ab 2010 durchaus intensive Bemühungen auf Seiten der Missbrauchskommission festzustellen, Sachverhalte aufzuklären und den Betroffenen so gut es geht gerecht zu werden. Doch waren diese Bemühungen nicht immer erfolgreich. Betroffene beklagten immer wieder kommunikative Fehlleistungen, das Verweisen von einem nicht-zuständigen Ansprechpartner an einen anderen, die Dauer der kirchlichen Reaktion, die Höhe der bewilligten Zahlungen in Anerkennung des Leids oder vereinzelt auch die konkreten Aussagen der kirchlichen Gesprächspartner. Auch der Bischof selbst, der mit einer nicht genauer zu bestimmenden Anzahl von Betroffenen gesprochen hat, wurde von Betroffenenseite ambivalent wahrgenommen: Während manche die Gespräche mit dem Oberhirten als hilfreich erfuhren, waren andere Betroffene enttäuscht. Dahinter steht eine konstitutive Grenze dessen, was institutionelle Aufarbeitung leisten kann: Sie ist notwendigerweise bis zu einem gewissen Grad generisch, verallgemeinernd – jede:r Betroffene hat die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen und kann potenziell eine Anerkennungssumme in einer bestimmten Höhe erhalten, auf Wunsch wird den Betroffenen auch ein Gespräch mit dem Bischof gewährt. Aber die jeweilige individuelle Dimension der vielfach tief reichenden biografischen Einschnitte ist solcher Art, dass institutionelle Antworten und Verfahrenswege immer wieder Gefahr laufen, dieser Individualität nicht gerecht zu werden. Allerdings darf diese Einschätzung nicht darüber hinwegtäuschen, dass die kirchlichen Akteure dennoch in der moralischen Pflicht stehen, nicht zuletzt aus den eigenen moralischen Ansprüchen heraus, den jeweiligen Schicksalen der Betroffenen doch in der besten Art und Weise zu begegnen.

Indes waren die institutionellen und organisationalen Veränderungen ab dem Jahr 2010, die in der katholischen Kirche Einzug hielten,¹¹⁶ vor allem – sei es in direkter oder indirekter Reaktion – auf den Druck der Betroffenen erfolgt, die seit dem Jahr 2010 in größerem Maße in Medien und Öffentlichkeit sowie auch bei einigen kirchlichen Akteuren zunehmend

116 Neben den erfolgten Veränderungen an der institutionellen und organisationalen Oberfläche der katholischen Kirche harren allerdings tieferliegende Probleme weiterhin der Analyse und Bearbeitung.

Gehör fanden.¹¹⁷ Wenn die Wandlungen der letzten 20 Jahre in der katholischen Kirche als Lernprozess interpretiert werden, kann dies nur unter der Anerkennung geschehen, dass die Motivation dazu kaum intrinsischen Ursprungs, sondern primär durch den Druck der Betroffenen und deren zunehmender Resonanz in der Öffentlichkeit zustande kam.

¹¹⁷ Vgl. Teil 3, Kap. Betroffene (III).

Zusammenfassung Teil 3

Der dritte Teil der Studie setzt sich in systematischer Absicht mit den Akteursgruppen auseinander, die in das Dispositiv des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker einbezogen waren.

Dabei gilt der erste Blick ausführlich der Gruppe der Betroffenen. Es konnte festgestellt werden, dass der sexuelle Missbrauch, der häufig als tiefer biografischer Bruch erlebt wurde, vor allem kirchennahe und vulnerable Personengruppen bedrohte. Fünf dominante Kontexte im idealtypischen Sinn konnten identifiziert werden: 1) die Kirchengemeinde, 2) der spezifische Kontext der Beichte, 3) kirchliche Institutionen wie Internate und Heime, 4) familiäre oder quasi-familiäre Beziehungen sowie 5) spirituelle und daher asymmetrische Vertrauensbeziehungen im Sinne der ›Seelenführung‹. In allen diesen Kontexten ist die Manipulation durch die Täter ein häufiges Charakteristikum: sie war geplant und umfasste nicht nur die Anbahnung und Tatdurchführung, sondern mitunter auch die Zeit nach der Tat und damit deren Deutung durch den Betroffenen. Reaktionen des Verschweigens oder des Verdrängens wegen der Vermutung, man würde ihnen nicht glauben, prägten die Lebenswege vieler Betroffener. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden öffentlichen Resonanz gelang es zahlreichen Betroffenen, das Verschweigen zu durchbrechen und Selbstwirksamkeit zu erlangen. So förderten Betroffene die Steigerung des Drucks auf die katholische Kirche, welche die Dimensionen des sexuellen Missbrauchs durch Priester nicht mehr weiter verleugnen konnte.

Die Priester sind dabei diejenige Gruppe, aus der die Täter und Beschuldigten stammen. Ihr Amtsverständnis ist ein genuin asymmetrisches. Durch das Sakrament der Weihe handelt der Priester in göttlicher Vollmacht, *in persona Christi*. Während in der Vergangenheit damit eine sozial ungemein hochstehende und mit einem speziellen Habitus verbundene soziale Position einherging, hat sich in den Gemeinden mittlerweile ein Abschied vom klassischen Priesterbild vollzogen. Jedoch: im kirchlichen Amtsverständnis bilden Priester weiterhin einen ontologisch unterschiedenen Stand. Diese Asymmetrie zwischen Priestern und Laien hat ebenso das Tatgeschehen begünstigt wie seine nachträgliche Vertuschung.

Dass den Priestern der sexuelle Missbrauch vielfach ungestraft und unentdeckt möglich war, wurde durch die ›Bystander‹ und ihr Verhalten begünstigt. Bystander sind Personen, die in den Kontexten des sexuellen Missbrauchs standen, potenzielle Mitwisser und Zeugen, aber auch potenzielle Personen, denen sich Betroffene anvertrauen konnten: Eltern und Verwandte, Freund:innen, Mitschüler:innen, Lehrer:innen, Haushälterinnen, Küster:innen, Engagierte in der kirchlichen Jugendarbeit und andere Personen aus der Gemeinde. Sie reagierten zu oft mit Abwehr, sie selbst waren vom katholischen Schamregime affiziert, ignorierten die Hinweise oder Signale oder wiesen die Betroffenen an, zu schweigen. Nur wenige handelten angemessen. Allerdings: Spätestens seit 2010 ist die gesellschaftliche Sensibilität hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs durch Priester deutlich gesteigert.

In den 1960er, spätestens in den 1970er Jahren trat eine Akteursgruppe auf den Plan, die fortan in die Umgangsweisen der Bistumsleitungen fest mit eingebunden war: Ärzte und Therapeuten. Bereits in den 1950er Jahren wurden Psychiater als Gutachter bei Fragen des Wiedereinsatzes von Priestertätern herangezogen, eine Praxis, die seit den 1970er Jahren zunehmend zum Zuge kam und noch heute zum üblichen Verfahren gehört. In den meisten Fällen waren die Voten der Psychiater und Therapeuten positiv hinsichtlich eines seelsorglichen Wiedereinsatzes für zuvor auffällige Priester. Für die Bistumsleitungen hatten die Therapeuten eine Entlastungsfunktion, und zugleich wurden bevorzugt solche konsultiert, die seitens der Bistumsleitung als loyal, kirchennah und daher vertrauenswürdig galten.

War der Umgang mit Priestertätern durch die Bistumsleitungen zumeist durch Nachsicht, Geheimhaltung, Vertuschung und mitunter Sanktionierung gekennzeichnet, so war doch klar, dass der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen immer eine Straftat darstellte. Bereits der erste *Codex Iuris Canonici* von 1917 sowie zusätzliche Instruktionen qualifizierten sexuellen Missbrauch als schwerwiegendes Delikt, allerdings aus der Motivation des Schutzes der ›heiligen Sakramente‹, der Priesterweihe und der Beichte, und nicht zum Schutz der Kinder. Erst das *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* aus dem Jahr 2001 sah eine Meldepflicht an die Glaubenskongregation vor, während die ›blinden Flecken‹ im Kirchenrecht bis heute nicht grundlegend korrigiert wurden. Staatlicherseits herrschte lange Zeit eine Freigiebigkeit der Behörden. Wurden Priester tatsächlich angezeigt, was

selten genug passierte, endeten die Prozesse häufig mit überraschend milden Strafen oder gar Freisprüchen.

Die Personalverantwortlichen – also die Bischöfe und Weihbischöfe, Generalvikare und Personalchefs – waren Schlüsselakteure im Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Münster. Sie begleiteten die Ausbildung der Priester, entschieden später über ihre Einsatzbereiche und Eignungen – und sie wurden auch häufig über Missbrauchstaten durch Priester informiert. Die nach 2002 häufig vorgebrachte Rede von »Einzelfällen«, die auch Bischof Reinhard Lettmann vorbrachte, trifft für das Bistum Münster nicht zu, sondern hat sich als Schutzbehauptung erwiesen. Tatsächlich wurden bis zum Jahr 2002 über 100 Fälle von sexuellem Missbrauch den jeweiligen Bistumsleitungen bekannt. Wie reagierten die Leitungspersonen in den Bistümern? Sie versetzten Priester, die Missbrauchstaten begangen hatten, und schützten diese mitunter sogar vor staatlicher Strafverfolgung. In den 1970er und 1980er Jahren zogen sie gezielt die Therapeuten hinzu, auch mit der Funktion, die Verantwortung zu verschieben. Bis in die 2000er Jahre waren die Geheimhaltung von Missbrauch und der Schutz der priesterlichen Existenz die oberste Maxime des Handelns der kirchlichen Verantwortungsträger. Es galt, den Skandal und den damit verbundenen Ansehensverlust für die Kirche um jeden Preis zu verhindern – auch um den Preis der Abweisung, der Nichtbeachtung und der Ignoranz der Betroffenen.

Wie im letzten Kapitel des Buchteils dargestellt, änderte sich erst im Jahr 2002 die institutionelle und praktische Situation hinsichtlich des Umgangs mit Fällen von sexuellem Missbrauch. Nach den kirchenrechtlichen Anpassungen von SST und den Enthüllungen des *Boston Globe* über Missbrauchstaten und deren Vertuschung in der katholischen Kirche in den USA im Folgejahr verabschiedeten die Deutschen Bischöfe die ersten Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch. Diese sahen vor, dass in allen deutschen Bistümern Beauftragte für die Bearbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester ernannt werden sollten. Dies geschah auch in Münster, wo ein Priester und emeritierter Professor für Moraltheologie diese Aufgabe übernahm. Er wurde durch zwei kompetente Kolleginnen unterstützt, auf deren Wirken es zurückging, dass etwa im Jahr 2007 ein Priester durch das Bistum angezeigt wurde – eine Handlung, die vor der Ernennung

solcher Beauftragten unvorstellbar war. Ab dem Jahr 2010 wurden in der gesamtdeutschen Öffentlichkeit die Dimensionen des Missbrauchs in der Kirche zunehmend bewusst. Durch den Druck der Betroffenen, der in der medialen Öffentlichkeit Resonanz und Verstärkung fand, etablierte auch die Kirche Maßnahmen der Prävention und Intervention. In den Verfahren zur Anerkennung des Leids hatten Betroffene seit 2011 die Möglichkeit, Unterstützungen für Therapie und auch finanzielle Leistungen zu erhalten.

Insgesamt lassen sich verschiedene Entwicklungen in der Kirche seit 2002, und verstärkt seit 2010, als Lernprozesse interpretieren, die allerdings erzwungen waren durch die zunehmende Vernetzung und Interessenartikulation der Betroffenen und den gesteigerten öffentlichen Druck. Doch führten auch diese Lernprozesse längst nicht dazu, dass das Bistum Münster in allen Fällen den Ansprüchen genüge, den Betroffenen in hinreichendem Maße gerecht zu werden.

Teil 4

Pflichtenkreise und ihre Verletzung

Pflichtenkreise und ihre Verletzung 1945–2020 (Bernhard Frings/Thomas Großböling/Klaus Große Kracht/ Natalie Powroznik/David Rüschemschmidt)

Im Zentrum der gegenwärtigen Diskussion um den Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche steht die Frage, inwiefern die jeweiligen Personalverantwortlichen ihrer Aufgabe der Prävention und Intervention nachgekommen sind. Nach dem in der Einleitung dargelegten dreigliedrigen Modell von ›Täter‹, ›Opfer‹ und ›Wächter‹ kommt gerade ihnen eine besondere Funktion zu. Denn sie waren berufen, die Rolle des Wächters und Kontrolleurs zum Schutze der Betroffenen auszuüben. In dieser Aufgabe haben sie aber eklatant versagt.

Mit den Autoren des juristischen Gutachtens zu den Missbrauchsvorfällen im Erzbistum Köln lassen sich fünf Pflichtenkreise unterscheiden, mit denen sich das Handeln der Personalverantwortlichen im Umgang mit ihrem Wissen um Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker bewerten lässt.¹ Im Einzelnen handelt es sich um:

1. *Aufklärungspflichten*: Gemeint ist die Verpflichtung, einem Verdacht nachzugehen und Ermittlungen durchzuführen.
2. *Anzeige-/Informationspflichten*: Diese betreffen das Gebot zur Weitergabe der Information, sei es an die Staatsanwaltschaft, an den Vatikan und ggf. an weitere kirchliche Mitarbeiter.
3. *Pflicht zur Sanktionierung*: Sofern ein strafbares Verhalten festgestellt wird, besteht die Pflicht, tatsächlich auch eine Strafe zu verhängen, zumindest aber zu erklären, warum von einer Strafe abgesehen wird.
4. *Verhinderungspflichten*: Vor allem in präventiver Hinsicht besteht die Pflicht, zukünftigen Taten vorzubeugen und diese zu verhindern.

1 Gercke/Stirner/Reckmann u.a. 2021, S. 273–275. Im Gegensatz zu unserer Studie wurden im Kölner wie im Münchener Gutachten auch die Missbrauchsbeschuldigungen gegen Laienmitarbeiter in den Blick genommen. Beide Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass die Personalverantwortlichen gegen diese »konsequent und kompromisslos« vorgehen, gegen Kleriker jedoch nicht (vgl. Anette Zoch, »Milde nur im Umgang mit geweihten Männern«, SZ, 10.2.2022).

5. *Pflicht zur Betroffenenfürsorge*: Es besteht die Pflicht zu einer angemessenen Beteiligung und Information der Betroffenen unter Wahrung ihrer Interessen. Die Fürsorge für die Betroffenen beinhaltet darüber hinaus die Zahlung von Therapiekosten und Anerkennungsleistungen.

Die fünf genannten Pflichtenkreise bilden die berechtigten Erwartungen ab, welche die Kirchenmitglieder und die Öffentlichkeit an die Personalverantwortlichen für den Diözesanklerus stellen können. Allerdings liegen sie nicht alle auf der gleichen normativen Ebene, da es für manche Pflichten – etwa die Sanktionierung – klare kirchenrechtliche Vorschriften über den gesamten Untersuchungszeitraum gab, für andere – die Betroffenenfürsorge – hingegen erst seit den 2000er Jahren. Überhaupt reicht eine rein juristische Fassung dieser Pflichten nicht aus, da sie sich eher einer moralischen Reflexion verdanken als einer rein juristischen Ableitung vorhandener Rechtssetzungen. Mit Blick auf die soziale Gestalt der katholischen Kirche, die für sich selbst ein moralisches Wächter- und Hüteramt in der Gesellschaft reklamiert,² scheint eine solche moralische, an generalisierbaren Normen orientierte Bewertung durchaus angemessen zu sein. Im Folgenden soll daher das Verhalten der Personalverantwortlichen je nach Amtszeit der einzelnen Bischöfe auf diese fünf Pflichtenkreise hin geprüft werden. Sofern das von uns festgestellte Fehlverhalten einzelnen Personen zugeordnet werden kann, wird dies entsprechend dokumentiert. Da jedoch im Rahmen des von uns oben rekonstruierten Systems der ›organisierten Unverantwortlichkeit‹ an der Bistumsspitze eine klare individuelle Zurechnung nicht immer möglich ist, kommen wir nicht umhin, an vielen Stellen von der ›Bistumsleitung‹ als Kollektivakteur zu sprechen.³

Wir beginnen die systematische Darstellung der Pflichtverletzungen mit der Amtszeit von Bischof Michael Keller (1947–1961). Da unser Untersuchungszeitraum erst 1945 einsetzt, ergibt eine Einbeziehung der vorangehenden Amtszeit von Clemens August Graf von Galen (1933–

2 »Papst mahnt ›Wächteramt‹ der Kirche an«, Die Welt, 2.6.2000 (<https://www.welt.de/print-welt/article516668/Papst-mahnt-Waechteramt-der-Kirche-an.html>; letzter Aufruf: 22.2.2022).

3 Siehe oben Teil 3, Kap. Personalverantwortliche, S. 458–461.

1946) an dieser Stelle wenig Sinn. Allerdings ist uns aus den zehn Monaten der Amtszeit von Galens, die in unseren Untersuchungszeitraum fallen, zumindest ein Fall bekannt geworden, in dem von Galen Ende 1945 von sexuellen Übergriffen eines Kaplans gegenüber einem 16- bis 17-jährigen Jungen erfuhr, die einige Jahre zuvor stattgefunden hatten, er den Kaplan aber lediglich versetzte, der später erneut sexuell übergriffig wurde.⁴

Amtszeit Bischof Michael Keller (1947–1961)

Die kirchenrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den Umgang mit Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs waren bereits zur Amtszeit von Galens und Michael Kellers eindeutig.⁵ Der CIC von 1917 stellte ausdrücklich fest, dass Priester, die mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren gegen das Sechste Gebot verstießen, suspendiert werden sollten (can. 2359 § 2, CIC/1917), zudem bestand eine Aufklärungspflicht, wann immer der Ordinarius Kenntnis einer möglichen Straftat erhielt (can. 1939 § 1, CIC/1917).⁶ Allerdings wurden die Ordinarien im Hinblick auf kirchliche Strafen generell gemahnt, dass »oft mehr die Güte wirkt als die Strenge«, andererseits wurden sie aber auch angewiesen, durch klare Bestrafung andere von vergleichbaren Taten abzuschrecken (can. 2214 § 2, CIC/1917).⁷ Des Weiteren war durch die Instruktion *Crimen sollicitationis* des Heiligen Offiziums (später: Glaubenskongregation) aus dem Jahr 1922 vorgeschrieben,

4 Ende 1950 kam es zu einer Gerichtsverhandlung wegen Missbrauchs an jungen Männern in einem Krankenhaus, die mit einem Freispruch aus Mangel an Beweisen endete (vgl. BAM, GV NA, HA 500, A 500–404; Bischöfl. GA, Ordner Bu-E und Loseblatt-Slg.).

5 Die Position der Generalvikare bekleideten in der Amtszeit Kellers Heinrich Gleumes (1947/48), Johannes Pohlschneider (1948–1954) und Laurenz Böggering (seit 1954). Das Amt des Offizials in Vechta übten Johannes Pohlschneider (1940–1948) und Heinrich Grafenhorst (seit 1948) aus. Als Personalchef fungierte Alexander Cantauw (seit 1948).

6 Zit. nach Jone 1953, S. 303, 611. Zur Entwicklung des Kirchenrechts siehe auch oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 429–435.

7 Ebd. S. 473. Delikte gegen das Sechste Gebot galten zudem nach fünf Jahren als verjährt (can. 1703 n. 2, CIC/1917, ebd., S. 128).

dass in Fällen sexueller Handlungen im Kontext der Beichte sowie in Fällen homosexueller Praktiken durch Priester, im Grunde aber auch des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, die Glaubenskongregation informiert werden musste, bei gleichzeitiger Einhaltung umfassender Geheimhaltungspflichten.⁸

Gesamtgesellschaftlich befand sich die Kirche damals noch in Übereinstimmung mit den allgemein gängigen Sittlichkeitsvorstellungen. Dies zeigt sich beispielsweise an der staatlichen Strafverfolgung von praktizierenden Homosexuellen (§ 175 StGB), die bis Ende der 1960er Jahre in rigider Form bestand. Eine Anzeigepflicht im Bereich von Sexualstraftaten war gleichwohl nicht gegeben und besteht bis heute nicht. Missbrauch von Minderjährigen unter 14 Jahren war aber auch staatlich eindeutig verboten (§ 176 StGB), darüber hinaus galt ein besonderer Schutz für schutzbefohlene Minderjährige (§ 174 StGB).⁹

Aus den kirchenrechtlichen Vorschriften und den staatlichen Gesetzen ergaben sich schon damals klare Aufklärungs-, Anzeige- und Sanktionierungspflichten, auch wenn diese nicht immer bis ins Einzelne geregelt waren. Auch die Verhinderungspflichten und Pflichten der Betroffenenfürsorge waren unmittelbar einsichtig, zumal wenn man sein Verhalten ansonsten an den Maßstäben christlicher Ethik ausrichtete.

Gleichwohl konnten wir folgende Verstöße feststellen:

a) Aufklärung:

In der Amtszeit Michael Kellers bestand kein geregeltes Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester der Diözese Münster. Interventionen erfolgten ad hoc, je nach den Gegebenheiten und nach der Maxime der situativen Schadensbegrenzung, die deutlich hinter dem Aufklärungsinteresse zurückstand, wie z.B. der Fall eines 75-jährigen Pfarrers zeigt, der im Jahr 1954 bezichtigt wurde, ein Mädchen aufgefordert zu haben sich auszuziehen, während er sich selbst der Hose entledigt habe. Ohne der Angelegenheit auf den Grund zu gehen, wurde der Geistliche aus der Gemeinde entfernt, in den Ruhestand

8 Crimen sollicitationis 1962.

9 Zum Begriff des ›Schutzbefohlenen‹ siehe oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 428.

versetzt und Stillschweigen zwischen allen Parteien vereinbart.¹⁰ Auch im oben dargestellten Fall des Kaplans Kurt-Josef Wielewski kursierten Ende der 1950er Jahre eindeutige Gerüchte, denen niemand genauer nachging. Eine Ordensschwester verbot nach Auskunft der betroffenen Minderjährigen diesen sogar, über das Vorgefallene zu berichten. Erst als eine Anzeige drohte, beschäftigte sich Generalvikar Böggering mit den Anschuldigungen. Allerdings gab er sich mit den Erklärungen des Beschuldigten zufrieden und ermöglichte ihm die Flucht ins Ausland.¹¹ Im ebenfalls oben beschriebenen Fall des Kaplans Joseph Hermes tat Böggering alles, um den Prozess aus der Öffentlichkeit fernzuhalten, und scheute auch nicht davor zurück, den Beschuldigten durch ärztliche Atteste als krank und damit schuldunfähig deklarieren zu lassen.¹² Auch dieses Verhalten spricht deutlich dafür, dass hier nicht die Aufklärungspflichten an erster Stelle standen, sondern die Maxime des kirchlichen Handelns darin bestand, einen öffentlichen Skandal zu verhindern. Im Falle des Wilhelmshavener Pfarrers Joseph Zumbrägel konnten Bischof Keller und Official Grafenhorst eine Anzeige gerade noch verhindern, indem sie den Pfarrer kurzerhand in den westfälischen Bistumsteil versetzten.¹³ Ganz deutlich wird das mangelnde Interesse zur Aufklärung beizutragen, auch in dem Versuch Böggerings, beim polizeilich gesuchten Kaplans Anton Ingenhaag die weitere Strafverfolgung zu verhindern. Der Grundsatz seines Agierens war nicht Aufklärung, sondern die »Niederschlagung der Angelegenheit«, wie er an den Leiter des Katholischen Büros in Bonn, Wilhelm Böhler, schrieb.¹⁴

b) Information:

Entsprechend gestaltete sich das Anzeige- und Informationsverhalten der Bistumsleitung. Im Falle des soeben genannten Kaplans Ingenhaag dran-

10 BAM, GV NA, HA 500, A 500–604; BGV Münster, HA 500, Reg. A 63. In diesem Fall handelte es sich möglicherweise um einen an Demenz erkrankten Priester, weshalb wir seinen Namen an dieser Stelle nicht nennen. Ansonsten folgen wir im Hinblick auf die Namensnennung von Beschuldigten den in der Einleitung dargelegten Maximen.

11 Siehe oben Teil 1, Kap. Wielewski, S. 76f.

12 Siehe oben Teil 1, Kap. Hermes, S. 46–50.

13 OAV, A-51.

14 Siehe oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 438f.

gen nur wenige Informationen an die Strafverfolgungsbehörden.¹⁵ Ähnliches gilt für den Fall des beschuldigten Geistlichen Johannes Buddenbrock, der sich nach einer Strafanzeige ebenfalls ins Ausland abgesetzt hatte und dort versuchte, als Priester wieder Fuß zu fassen. Keller bagatellierte dessen Straftaten gegenüber dem dortigen Ordinarius als einen »wohl nicht besonders schweren Fall« und bat diesen, sich des »an sich gutwilligen Priesters anzunehmen und ihm behilflich zu sein, zu einem geordneten Priesterleben zurückzufinden«.¹⁶ Selbst innerhalb der Kirche war also der Informationsfluss intransparent und rudimentär. Dies zeigt sich insbesondere auch in der Aktenführung: Nur in den seltensten Fällen wurden hier klar und deutlich die Beschuldigungen dokumentiert.

c) Sanktionierung:

Die Verhängung von Sanktionen scheint in dieser Zeit nur die *ultima ratio* des bischöflichen Handelns gewesen zu sein. Wenn die Vorwürfe die Öffentlichkeit noch nicht erreicht hatten, genügte zumeist ein einfaches Gespräch mit dem Beschuldigten, um die Angelegenheit in den Augen der Personalverantwortlichen zu befrieden. So beispielsweise 1950 bei Kaplan Alfons Wevering, der von einer Ordensfrau beschuldigt wurde, einen Minderjährigen missbraucht zu haben. Ein Gespräch zwischen der Schwester, ihrer Oberin, dem Betroffenen, Wevering und Weihbischof Gleumes führte zur »Klärung« der Situation, ohne dass es Konsequenzen für den Beschuldigten gegeben hätte.¹⁷ Ähnlich verhält es sich im Falle des verurteilten Sexualstraf-täters Leo Gerritzen, dessen Strafe auf Bewährung ausgesetzt wurde und der daraufhin ohne weitere kirchliche Sanktionierung in eine neue Gemeinde versetzt wurde.¹⁸ Ohne langfristige Sanktionen blieb auch ein Priester, der 1953 beschuldigt wurde, mindestens acht Schuljungen im Alter von zwölf und 13 Jahren missbraucht zu haben. 1960 war er wieder als Religionslehrer tätig.¹⁹ Ein Priester des Bistums Rottenburg-Stuttgart, der vermutlich schon

15 Ebd.

16 Keller an Erzbischof von La Paz, 15.1.1954, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1215; vgl. auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 68.

17 Vermerk Döinks über ein Telefonat, 18.3.2010, BAM, GV NA, HA 500, A 500–505; vgl. auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 220.

18 BAM, GV NA, HA 500, A 500–26; BGV Münster, HA 500, Reg. A 101.

19 BGV Münster, HA 500, Reg. A 127.

in seiner Heimatdiözese Beschuldigungen sexueller Übergriffe auf sich gezogen hatte, wurde – als er in seiner neuen Gemeinde im Oldenburger Teil des Bistums Münster erneut ›auffällig‹ wurde – vom Official Grafenhorst kurzerhand wieder in seine Heimatdiözese zurückgeschickt. Weitere Sanktionen sind nicht überliefert.²⁰

d) Verhinderung:

Da die führenden Personen der Bistumsleitung schon damals das Problem des sexuellen Missbrauchs nicht angemessen wahrnahmen, verstießen sie wiederholt gegen ihre Verhinderungspflichten: Ein noch unter Bischof von Galen suspendierter Priester namens Theodor Leuters wurde von Keller wieder als Kaplan eingesetzt und beging erneut sexuellen Missbrauch an nicht weniger als zwölf minderjährigen Jungen, wie später in einem Gerichtsurteil festgestellt wurde.²¹ Der Canisianer-Bruder Engelbert verblieb trotz im Jahr 1955 eingeleiteter staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen auf seiner Stelle als Erzieher am bischöflichen Martinistift und konnte hier weitere Missbrauchstaten begehen, bevor er 1959 schließlich zu einer Haftstrafe verurteilt wurde.²² Das Gleiche gilt für einen Kaplan, der bereits während seiner Zeit in Köln wegen Missbrauchs eine Haftstrafe verbüßt hatte, dann in das Bistum Münster gekommen war und hier als Aushilfsgeistlicher erneut Missbrauchstaten begangen haben soll, wobei die Bistumsleitung trotz dringlicher Mahnung des Diözesancaritas-Direktors keinerlei Kontrollmechanismen installierte.²³ Ein Versagen hinsichtlich der Verhinderungspflicht ist auch im Falle des bereits erwähnten Alfons Wevering zu vermuten: Er wurde 1957 wegen sexuellen Missbrauchs von zwei zehnjährigen Jungen zu einem Jahr Haft verurteilt.²⁴ Im Anschluss an die verbüßte Strafe wurde er in einem Kloster als Geistlicher eingesetzt, suchte aber bald wieder Kontakt zu Jungen. 1965 meldete sich ein Vater und berichtete von auffälligen Vorkommnissen, die man heute als grenzverletzend einstufen würde.²⁵

20 OAV, A-39.

21 BGV Münster, HA 500, Reg. A 144; vgl. auch BAM, GV NA, HA 500, A 500–30.

22 HStA Düsseldorf, NW 648 Nr. 103; vgl. auch Frings/Kaminsky 2012, S. 445–449.

23 Bischöfl. GA, Ordner: Fremde Geistliche M–Z.

24 BGV Münster, HA 500, Reg. A 220; vgl. auch BAM, GV NA, HA 500, A 500–505.

25 Gesprächsprotokoll, 16.9.1965, BGV Münster, HA 500, Reg. A 220.

e) *Betroffenenfürsorge:*

Eine besondere Fürsorge für die Betroffenen sexuellen Missbrauchs konnten wir für die Amtszeit von Bischof Keller nicht erkennen. Im Gegenteil: Sie kommen in den Akten im Grunde nicht vor, und falls überhaupt, fanden die Betroffenen nur eine kurze Erwähnung, wenn über das Fehlverhalten der ›Mitbrüder‹ eine Notiz angelegt wurde. Dass jemand aus der Bistumsleitung mit ihnen ein persönliches Gespräch gesucht hätte, um sich bei ihnen im Namen der Kirche zu entschuldigen, ist uns nicht bekannt geworden.

Amtszeit Bischof Joseph Höffner (1962–1969)

In den nur sieben Jahren der Amtszeit von Bischof Joseph Höffner hat sich die kirchenrechtliche Lage im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen nicht geändert.²⁶ Allerdings wurde im Jahr 1962 die Instruktion *Crimen sollicitationis* neu aufgelegt, womit gegenüber den Ortsordinarien sowohl die Anzeigeverpflichtung als auch die Geheimhaltung in Erinnerung gerufen wurden.²⁷ Kirchengeschichtlich von herausragender Bedeutung während dieser Jahre ist das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965), bei dessen Verlauf Höffner eine bedeutende Rolle spielte. Während der Sitzungsperioden war der Bischof über längere Zeiträume in Rom und in den Alltagsabläufen der Bistumsverwaltung entsprechend weniger präsent. Das heißt aber nicht, dass er über wesentliche Vorgänge im Bistum Münster nicht informiert gewesen wäre. Der oben rekonstruierte Fall des Kurt-Josef Wielewski zeigt, dass Höffner ganz im Gegenteil die wesentlichen Weichenstellungen mitbestimmt und zudem seine Aufenthalte in Rom dazu genutzt hat, den flüchtigen Priester vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu schützen.²⁸

26 Das Amt des Generalvikars bekleideten während der Amtszeit Höffners zunächst weiterhin Laurenz Böggering (bis 1967) sowie im Anschluss Reinhard Lettmann (seit 1967). Als Offizial in Vechta wirkte weiterhin Heinrich Grafenhorst. Personalchef Alexander Cantauw verblieb ebenfalls in seinem Amt.

27 *Crimen sollicitationis* 1962.

28 Siehe oben Teil 1, Kap. Wielewski, S. 80–89.

Insgesamt lässt sich im Bereich der kirchlichen Intervention bzw. Nicht-intervention in den Amtsjahren von Höffner eine große Kontinuität zu seinem Vorgänger feststellen. Es waren keine Anzeichen auszumachen, dass Höffner der Problematik größere Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Aufgrund seiner wenigen Bischofsjahre in Münster war er allerdings auch mit vergleichsweise wenigen Fällen konfrontiert, darunter allerdings auch einige, in denen die beschuldigten Priester durch ordentliche Gerichte verurteilt worden waren.

a) Aufklärung:

In der Amtszeit von Höffner wurde die Aufklärung von Verdachtsfällen nicht ausreichend betrieben, wie beim ›Fall Wielewski‹ sehr gut zu beobachten ist.²⁹ Aber auch der Fall eines am Collegium Ludgerianum in Münster tätigen Canisianer-Bruders lässt diesen Schluss zu: Als der dortige Spiritual und spätere Weihbischof Heinrich Janssen im Jahr 1965 von einer Beschuldigung erfahren haben soll, ging er dieser nicht weiter nach, sondern der Bruder wurde kurzerhand versetzt.³⁰ Und auch für die Höffner-Jahre gilt grundsätzlich, dass die überlieferten Personalakten größtenteils sehr rudimentär geführt wurden. Schon dieses ist ein handfestes Indiz dafür, dass den Aufklärungspflichten nicht Genüge getan wurde.

b) Information:

Die Verletzung der Anzeigepflichten ist in der Amtszeit Höffners insbesondere bei Wielewski eklatant. Selbst Rom wurde über die Vorgänge nur völlig unzureichend informiert, und auch gegenüber der Staatsanwaltschaft wurden Auskünfte zurückgehalten, sodass hier sogar der Verdacht der Strafreitelung besteht.³¹ In einem anderen Fall wurde der geständige Missbrauchstäter Heinrich Waerder, der sieben Jungen im Alter zwischen elf und 15 Jahren missbraucht hatte, in das Bistum Freiburg versetzt. Die dortigen Personalverantwortlichen erhielten nur unvollständige Informationen über seine Straftaten.³²

29 Ebd.

30 BGV Münster, HA 500, Reg. A 98 und A 102.

31 Siehe oben Teil 1, Kap. Wielewski, S. 80–89.

32 BGV Münster, HA 500, Reg. A 213; vgl. auch BAM, Priesterseminar, A 406; Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Slg.

c) Sanktionierung:

Unter Höffner wurde gleich mehrfach gegen die Pflicht zur Sanktionierung verstoßen, und dies keineswegs nur in minder schweren Fällen. Als Kaplan Heinz Pottbäcker im Jahr 1968 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, folgte keine kirchenrechtliche Sanktionierung, sondern der Beschuldigte wurde gleich wieder als Kaplan in einer neuen Gemeinde eingesetzt.³³ Das Gleiche gilt für den im Jahr 1962 ebenfalls gerichtlich verurteilten Missbrauchstäter Alwin Bokern: Auch bei ihm führte Höffner keine kirchenrechtliche Untersuchung durch. Nach der Verbüßung seiner Haftstrafe erhielt Bokern wieder eine Stelle in der Gemeindegeseelsorge.³⁴

d) Verhinderung:

Im Fall Bokerns sind bislang keine Taten nach seiner Versetzung bekannt geworden, auch der bereits mehrfach genannte Kurt-Josef Wielewski scheint trotz seiner Flucht keinen weiteren Missbrauch mehr begangen zu haben. Die Rückfallgefahr war in beiden Fällen jedoch groß. Dass durch die gängige Versetzungspraxis den Tätern tatsächlich neue Opfer zugeführt wurden, zeigt der Fall Heinz Pottbäcker eindrücklich: Auf seiner neuen Seelsorgestelle in Hamm wurde er zeitnah rückfällig, wie auch danach in Rhede und auf anderen Stellen.³⁵

e) Betroffenenfürsorge:

Im Hinblick auf die Betroffenenfürsorge ist für die Amtsjahre von Höffner die gleiche Fehlanzeige zu konstatieren wie bereits bei seinem Vorgänger. Eine besondere Anteilnahme und Hinwendung zu den Betroffenen lassen sich nach Aktenlage jedenfalls nicht feststellen.

33 Siehe oben Teil 1, Kap. Pottbäcker, S. 131.

34 OAV, A-10.

35 Siehe oben Teil 1, Kap. Pottbäcker, S. 131–133.

Amtszeit Bischof Heinrich Tenhumberg (1969–1979)

In der Amtszeit von Heinrich Tenhumberg änderte sich mit Blick auf sexuellen Missbrauch die kirchenrechtliche Rahmung ebenfalls kaum.³⁶ Noch immer galten der CIC von 1917 und bei schweren Verfehlungen gegen das Sechste Gebot die Instruktion *Crimen sollicitationis*. Im weltlichen Recht kam es jedoch zu einer einschneidenden Reform des § 175 StGB, welche die Verfolgung homosexueller Praktiken auf ein Schutzalter von 21 Jahre (1969) bzw. 18 Jahren (1973) begrenzte. Der Umgang mit Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs durch Priester der Diözese Münster folgte hingegen im Wesentlichen den aus den Amtszeiten Kellers und Höffners bekannten Mustern. Allerdings scheint sich in diesen Jahren ein Bewusstsein für die psychologischen Aspekte des Tatgeschehens bei den Personalverantwortlichen entwickelt zu haben. Jedenfalls durchliefen in den 1970er Jahren mehrere Beschuldigte Psychotherapien bzw. wurde ihnen nahegelegt, eine Therapie zu machen.³⁷ Und auch die Betroffenen kamen langsam in den Blick, allerdings eher mit der Zielsetzung der Skandalvermeidung als echter Betroffenenfürsorge.

a) Aufklärung:

Auch unter Tenhumberg wurde den Aufklärungspflichten keineswegs Genüge getan. Wie lapidar zum Teil mit Beschuldigungen umgegangen wurde, zeigt eine Briefstelle des damaligen Personalchefs Wilhelm Stammkötter, der davon berichtete, dass Kaplan Franz G. einmal »wegen eines leichtfertigen und unklugen Verhaltens mit Jungen« kurz vor der Anzeige gestanden habe. Tatsächlich war der Kaplan nach heutigen Kenntnissen ein mutmaßlicher Serientäter großen Ausmaßes, was schon damals hätte bekannt sein können, wenn man den Hinweisen genauer nachgegangen wäre.³⁸

36 Im Amt des Generalvikars fungierten in der Amtszeit Tenhumbergs Reinhard Lettmann (bis 1973), der anschließend Weihbischof wurde, sowie Hermann Josef Spital (seit 1973). Max Georg Freiherr von Twickel bekleidete das Amt des Offizials in Vechta (seit 1970). Als Personalchef folgten auf Alexander Cantauw (bis 1969) Wilhelm Stammkötter (1969–1978) sowie Werner Thissen (seit 1978).

37 Siehe oben Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 412–420.

38 Stammkötter an H. L., 20.7.1970, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1477. Lettmann wusste vermutlich Genaueres, da er bereits 1968 dem Beschuldigten geschrieben hatte, dass in »einem solchen Fall« die Verjährung fünf Jahre betrage (Lettmann an G., 4.10.1968, ebd.).

b) Information:

Wie zuvor, so wurden auch unter Tenhumberg die Anzeige- und Informationspflichten nicht erfüllt. Weder wurden Verdachtsmomente den Strafverfolgungsbehörden gemeldet noch nach erfolgter Prüfung an Rom weitergegeben. Innerhalb des Bistums scheinen die Personalverantwortlichen zudem Wert darauf gelegt zu haben, dass nicht alle Informationen in die Personalakte kamen. Auf sein Wissen Anfang der 1970er Jahre im Hinblick auf den Mehrfachtäter Franz N. angesprochen, soll Bischof Lettmann, der damals Generalvikar war, später gesagt haben, dass es üblich gewesen sei, Informationen, die nicht jedem Leser der Personalakte bekannt werden sollten, in einer speziellen Beiakte aufzubewahren.³⁹

c) Sanktionierung:

Gegen die Sanktionierungspflichten wurde ebenfalls in mehreren Fällen verstoßen. Der 1965 verurteilte Sexualstraftäter Heinrich Glosemeyer wurde nach einer Zeit als Hausgeistlicher in einem Schwesternkonvent Anfang der 1970er Jahre wieder als Kaplan in der Seelsorge eingesetzt.⁴⁰ Ebenso erhielt ein unter zweifelhaften Umständen 1973 freigesprochener Pfarrer eine neue Seelsorgestelle.⁴¹ Auch ein Kaplan, der laut Ausweis der Akten selbst zugegeben hat, in den 1970er Jahren mehrere Messdiener schwer missbraucht zu haben, wurde lediglich versetzt, ohne weitere Sanktionen in Kauf nehmen zu müssen. Drei Monate nach Bekanntwerden der Taten wurde ihm zusätzlich der Religionsunterricht in einer Grundschule übertragen.⁴² Genauso wenig wurde der Mehrfachtäter Theo Wehren trotz seiner Bewährungsstrafe mit einer kirchlichen Sanktionierung belegt, sieht man einmal von dem ›guten‹ Rat ab, eine Therapie zu beginnen.⁴³ Ähnliches gilt für einen Priester, der Mitte der 1970er Jahre in einem persönlichen Gespräch mit Bischof Tenhumberg zugeben hatte, minderjährige Jungen missbraucht zu haben.

39 Aktenvermerk eines Mitglieds der Missbrauchskommission, 4.5.2011, BGV Münster, HA 500, Reg. A 2. Siehe auch oben Teil 1, Kap. Franz N.

40 BAM, GV NA, HA 500, A 500–950; Bischöfl. GA, Ordner F–G.

41 BGV Münster, HA 500, Reg. A 92; vgl. auch BAM, GV NA, HA 500, A 500–664. Siehe auch oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 437.

42 BGV Münster, HA 500, Reg. A 132; BGV Münster, HA 500, GA, A 15.

43 BAM, GV NA, HA 500, A 500–1754; BGV Münster, HA 500, Reg. A 6 und A 12. Siehe Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 463f.; Großbölting 2022a.

Nach einer Kontaktaufnahme zum ›Vertrauensarzt‹ des Bistums konnte er drei Wochen später eine neue Stelle in der Pfarrseelsorge antreten.⁴⁴

d) Verhinderung:

Aufgrund der allgemeinen Nachsichtigkeit verwundert es nicht, dass auch unter Tenhumberg Missbrauchstaten nicht verhindert wurden, obwohl das Gefahrenpotenzial bekannt war: Wie schon in der Zeit Höffners wurde Heinz Pottbäcker, dessen Fall oben ausführlich dargestellt wurde, auch unter Tenhumberg nicht gestoppt.⁴⁵ Das Gleiche gilt für den vorbestraften Pfarrer A. – auch sein Fall ist oben dokumentiert.⁴⁶ Als 1978 Gerüchte über sexuelle Kontakte eines Priesteramtskandidaten zu einem 15-Jährigen an den Personalchef Werner Thissen und den damaligen Regens des Priesterseminars Franz Kamphaus gelangten, wurde diesen nach Aktenlagen nicht weiter nachgegangen und der Beschuldigte dennoch zum Priester geweiht.⁴⁷ Ebenso wenig schritten Bischof Tenhumberg und Generalvikar Spital ein, als sie von Vorwürfen gegen einen Kaplan erfuhren, der in einem Beichtgespräch einen 16-Jährigen aufgefordert hatte sich zu entkleiden.⁴⁸ Später kam es zu weiteren Übergriffen durch den Priester, welche hätten verhindert werden können. Ähnliches trifft auf Franz N. zu: Auch von ihm wurden 1970 dem damaligen Generalvikar Lettmann Missbrauchstaten bekannt. N. wurde nach einer kurzen ›Auszeit‹ in den Offizialatsbezirk versetzt und beging hier mutmaßlich weitere Missbrauchstaten an mindestens zehn Betroffenen.⁴⁹ Auch im Falle des aus dem Bistum Hildesheim in die Diözese Münster gekommenen Pfarrers Alfred Scholz, der in seinem Heimatbistum wegen Missbrauchs in vier Fällen an Mädchen unter 14 Jahren verurteilt worden war, sahen Bischof Tenhumberg und Generalvikar Lettmann keinen Grund, ihn von der Pfarrseelsorge fernzuhalten. Scholz wurde als Seel-

44 BAM, GV NA, HA 500, A 500–2709; BGV Münster, HA 500, Reg. A 40 und A 249.

45 Siehe oben Teil 1, Kap. Pottbäcker.

46 Siehe oben Teil 1, Kap. Pfarrer A.

47 BGV Münster, HA 500, Reg. A 103. Werner Thissen erklärt uns gegenüber, dass die Entscheidung zur Zulassung zur Priesterweihe dem Regens oblag. Allerdings räumt er ein, dass er auf eine »intensive Prüfung« des Falls hätte hinwirken müssen (Stellungnahme Thissen, 7.1.2022). Auf Anfrage antwortete Bischof em. Franz Kamphaus, er könne sich an die Besprechung nicht erinnern (Stellungnahme Kamphaus, 16.2.2022).

48 Aktennotiz von Generalvikar Spital, 11.7.1974, Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Slg.

49 Vgl. Teil 1, Kap. Franz N.

sorger in einer Gemeinde des Bistums eingesetzt und es kam zu weiteren Missbrauchsfällen, für die er 1977 erneut verurteilt wurde. Schon damals kritisierte das Gericht die Kirche dafür, »den Angeklagten ohne hinreichende persönliche Vorbereitung und ohne begleitende Betreuung wieder in einer Pfarrei und insbesondere in der Betreuung junger Mädchen« eingesetzt zu haben.⁵⁰

e) Betroffenenfürsorge:

In den 1970er Jahren finden wir erstmals deutlichere Hinweise darauf, dass mit Betroffenen das Gespräch gesucht wurde. In Einzelfällen mag es dies bereits zuvor gegeben haben, aber erst in dieser Zeit scheinen die Personalverantwortlichen das Augenmerk stärker auf die Betroffenen gelegt zu haben. Das bedeutet aber nicht, dass die Bistumsleitung die Betroffenenfürsorge schon in dieser Zeit ernst genommen hätte. Im Gegenteil: In den meisten Fällen scheint nach wie vor die Skandalvermeidung die eigentliche Zielsetzung der Gespräche mit den Betroffenen gewesen zu sein, so etwa bei Beschuldigungen gegen einen Priester im Jahr 1969. Hier wurden die Eltern des betroffenen 13-jährigen Jungen zu einem Gespräch ins Generalvikariat gebeten. Das Ziel dieser Unterredung, so gab der Betroffene später an, sei jedoch gewesen, die Familie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.⁵¹ Als ein Kaplan des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wurde, habe es ebenfalls laut Auskunft eines Betroffenen ein Gespräch zwischen seinem Vater und Generalvikar Lettmann gegeben, das im Resultat aber unzufriedenstellend gewesen sei. Statt den Kaplan zu sanktionieren, sei dieser von Lettmann zum Pfarrer befördert worden.⁵²

50 Urteil Landgericht Kleve, Januar 1977, BAM, GV NA, HA 500, A 500–2309; siehe auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 196.

51 BGV Münster, HA 500, Reg. A 67; vgl. auch BAM, GV NA, HA 500, A 500–526.

52 BGV Münster, HA 500, Reg. A 80; vgl. auch BAM, GV NA, HA 500, A 500–645.

Amtszeit Bischof Reinhard Lettmann (1980–2008)

Reinhard Lettmann⁵³ stand außergewöhnlich lange an der Spitze des Bistums: seine Amtszeit beträgt 28 Jahre, hinzu kommen zuvor fünf Jahre als Generalvikar (1967–1973) sowie sieben Jahre als Weihbischof (1973–1980). Damit gehörte er mehr als 40 Jahre dem engeren Führungskreis des Bistums an. Entsprechend groß war sein Wissen um sexuellen Missbrauch durch Priester des Bistums Münster.⁵⁴

Kirchenrechtliche Veränderungen ergaben sich während seiner Amtszeit vor allem aus der Promulgation des neuen CIC im Jahr 1983. In can. 1395, § 2 wurde wie bereits im alten CIC der Verstoß gegen das Sechste Gebot an einem Minderjährigen unter 16 Jahren unter Strafe gestellt, wobei diese nicht näher spezifiziert wurde, aber bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand reichen konnte. Nähere Verfahrensregeln zum Umgang mit entsprechenden Beschuldigungen enthielt der CIC von 1983 allerdings nicht. Im Gegenteil: Stärker als das vorgängige Regelwerk ließ dieser dem Ortsordinarius Möglichkeiten, von kirchenrechtlichen Untersuchungen und Verfahren Abstand zu nehmen, die im Grunde nur als letztes Mittel (*ultima ratio*) vorgesehen waren.⁵⁵

Eine Veränderung dieser Lage trat erst im Jahr 2001 mit dem päpstlichen Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* Johannes Pauls II. und den *Normae de gravioribus delictis* der Glaubenskongregation ein. Mit diesen Schreiben wurde insbesondere die Anzeigepflicht gegenüber der Glaubenskongregation im Hinblick auf Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger den Ortsordinarien eingeschärft und das Schutzalter auf

53 Lettmann selbst wird von einem Priester beschuldigt, ihn in den 1980er Jahren »in grenzverletzender, übergrieffiger Weise berührt« zu haben (PM des Bistums, 19.1.2022, https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/vorwurf_gegen_bischof_lettmann; letzter Aufruf: 25.2.2022).

54 Siehe oben Teil 2, Kap. Wissen und Umgang, S. 300–304 und Teil 3, Kap. Personalverantwortliche. Das Amt des Generalvikars bekleideten Hermann Josef Spital (1980), Heinrich Janssen (1981–1986), Werner Thissen (1986–1999) und Norbert Kleyboldt (seit 1999). Als Offizial in Vechta fungierten Max Georg Freiherr von Twickel (bis 2001) und Heinrich Timmerevers (seit 2001) sowie als Personalchef Werner Thissen (bis 1986) und Theodor Buckstegen (1986–2009).

55 Siehe oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 431–435.

18 Jahre angehoben.⁵⁶ Die im Jahr darauf veröffentlichten *Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche* konkretisierten diese Vorschriften insbesondere dahingehend, dass ein Täter, dessen Schuld festgestellt wurde, nach Ablauf der Kirchenstrafe nicht mehr mit Aufgaben betraut werden dürfe, die in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen stünden. Zudem sei eine angemessene Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten und der Kontakt mit der Staatsanwaltschaft zu suchen. Erstmals wurde auch eine Pflicht der Betroffenenfürsorge festgeschrieben. Durch die Veröffentlichung der Leitlinien im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster im Jahr 2003 erhielten diese einen verbindlichen Rechtscharakter für die Diözese.⁵⁷ Da die Jahre 2001/2002 insofern einen deutlichen Einschnitt markieren, wird die Amtszeit Lettmanns hier unterteilt in die Zeiträume zuvor und danach dargestellt:

Zeitraum A: 1980–2001

a) Aufklärung:

Unter Lettmann wurde gegen die Aufklärungspflichten wiederholt verstoßen. So findet sich in einem seiner Ablageordner mit seiner Korrespondenz aus dem Jahr 1986 das Schreiben einer »Moni«, die ihren namentlich genannten Heimatpfarrer des Missbrauchs beschuldigte – ein Antwortschreiben Lettmanns ist jedoch nicht überliefert. Auch in der Personalakte des Priesters gibt es keinen Hinweis darauf, dass diesem »Hilferuf« nachgegangen worden wäre.⁵⁸ Auch in Fällen, in denen der Missbrauch sehr konkret nachgewiesen werden konnte, wurde den Aufklärungspflichten nicht immer mit der nötigen Sorgfalt nachgegangen. Bei Pfarrer S. wurden belastende Fotoaufnahmen nicht der Personalakte beigelegt. Nach Aktenlage und Aussage des damaligen Generalvikars Werner Thissen seien die Fotos dem Therapie-

56 Ebd.

57 Ebd.; siehe auch Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung.

58 Allerdings handelte es sich hierbei um eine halbanonyme Anzeige, da die Betroffene ihren Nachnamen nicht genannt hatte (BAM, Büro Bischof Lettmann, A 19; BAM, GV NA, HA 500, A 500–1500).

ten des Beschuldigten ausgehändigt worden, der sie dann vernichtet habe.⁵⁹ Bezeichnend ist auch das Verhalten Lettmanns, der 1991 im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, das er gemeinsam mit Thissen mit einem Betroffenen geführt hatte, diesem eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ausgedreht haben soll: diese würde nur »Aufsehen erregen und niemandem [helfen]«. ⁶⁰

b) Information:

Sollte das soeben genannte Beispiel zutreffen, dann zeigt es bereits, dass Lettmann seinen Anzeige- und Informationspflichten nicht vollumfänglich nachgekommen ist. Letztlich folgte er in dieser Hinsicht der Tradition seiner Vorgänger: Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurden als Interna der Personalverwaltung betrachtet, über die selbst in der Personalkonferenz nur rudimentär und verklausuliert berichtet wurde.⁶¹ Eine förmliche Information vatikanischer Stellen erfolgte im Wesentlichen nur, wenn sich dies nicht vermeiden ließ, wie etwa im oben dargestellten Laisierungsverfahren des Mehrfachtäters Helmut Behrens.⁶² In diesem Fall war allem Anschein nach zunächst auch der zuständige Staatsanwalt verständigt worden, aber nicht etwa über den Weg einer formellen Anzeige, sondern im Rahmen einer Vorababsprache mit dem Zweck, eine öffentliche Skandalisierung zu vermeiden.⁶³

c) Sanktionierung:

Zudem setzte Lettmann die Politik seiner Vorgänger fort, selbst mehrfach belasteten Tätern immer wieder neue Chancen der Bewährung einzuräumen: Der vorbestrafte Pfarrer A. blieb weiterhin im priesterlichen Amt⁶⁴ und

59 BAM, GV NA, Büro GV, A 101–752; vgl. auch BGV Münster, HA 500, GA, A 1; BGV Münster, HA 500, Reg. A 13 und A 16; siehe auch oben Teil 3, Kap. Therapeuten, S. 416f. Werner Thissen gibt uns gegenüber an, dass er dem Therapeuten die Fotos gegeben habe, weil sie zu Therapiezwecken wichtig sein konnten, aber nicht mit der Maßgabe, die Fotos zu vernichten (Stellungnahme Thissen, 7.1.2022).

60 So die Erinnerung des Betroffenen (Interview Nicholas Haas*, 24.11.2020); vgl. auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 103; BGV Münster, HA 500, GA, A 9. Werner Thissen gibt dazu die Auskunft, dass er sich nicht erinnern könne, einen Betroffenen von einer Anzeige abgehalten zu haben (Stellungnahme Thissen, 7.1.2022).

61 Siehe oben Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

62 Siehe oben Teil 1, Kap. Behrens.

63 Ebd.

64 Siehe oben Teil 1, Kap. Pfarrer A.

auch Heinz Pottbäcker konnte sich im Bistum als Krankenhaus-Seelsorger betätigen, obwohl nach wie vor Meldungen über zumindest distanzloses oder grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen eintrafen.⁶⁵ Ebenso ging Generalvikar Heinrich Janssen Mitte der 1980er Jahre zwar Vorwürfen von zwei Eltern, ihr Pfarrer habe sich im Rahmen seiner sehr engagierten Jugendarbeit mit homosexuellen Absichten distanzlos gegenüber ihren 15/16-jährigen Söhnen, aber auch weiteren Jungen verhalten, nach und untersagte auch daraufhin dem Pfarrer, weiter das »offene Pfarrheim« anzubieten. Doch konnte der Geistliche in der Pfarrseelsorge tätig bleiben.⁶⁶ Auch für Pfarrer Alfred Albeck hatte es keine Konsequenzen, als 1993 ein Betroffener dessen mutmaßliche Missbrauchstaten an Weihbischof Josef Voß meldete,⁶⁷ und für den oben genannten Helmut Behrens fand Personalchef Thissen immer wieder neue Seelsorgestellen, bevor ihm die Laisierung nahegelegt wurde.⁶⁸

d) Verhinderung:

Das Verhalten der Bistumsleitung im Hinblick auf Pfarrer A., Pottbäcker, Albeck und Behrens war grob fahrlässig. Auch als Weihbischof Ludwig Averkamp 1981 auf die ungebührliche Ansprache eines Priesters gegenüber Jugendlichen im Rahmen der Beichte angesprochen wurde, scheint nichts unternommen worden zu sein. Im Jahr 2018 meldete sich dann eine Betroffene, die angab, von dem besagten Priester Anfang der 1980er Jahre missbraucht worden zu sein.⁶⁹ Ebenso verantwortungslos verhielt sich Lettmann zudem im Hinblick auf Pfarrer M.*, dem er nach der Aufhebung der Exkommunikation in seinem Heimatbistum Ende der 1980er Jahre in der Diözese Münster eine neue Chance bot. Wie oben beschrieben, wurde M.* im Jahr 1997 erneut beschuldigt, gegenüber zwei Jugendlichen sexuell übergriffig geworden zu sein.⁷⁰ Im selben Jahr kamen Beschuldigungen gegenüber einem weiteren Pfarrer auf,

65 Siehe oben Teil 1, Kap. Pottbäcker.

66 BAM, GV NA, HA 500, A 500–1960.

67 Siehe oben Teil 1, Kap. Albeck.

68 Siehe oben Teil 1, Kap. Behrens. Werner Thissen gibt an, dass die Suche nach neuen Stellen für Behrens erst erfolgte, als über die Weiterbeschäftigung entschieden worden sei (Stellungnahme Thissen, 7.1.2022).

69 BAM, GV NA, HA 500, A 500–1150; BGV Münster, HA 500, Reg. A 108 und A 124.

70 Siehe oben Teil 1, Kap. Pfarrer M.*.

der eine Nacht mit einem Minderjährigen in einem Bett verbracht und diesen zu einem gemeinsamen Bordellbesuch aufgefordert haben soll. Der Beschuldigte wurde versetzt; später kamen neue Vorwürfe des distanzlosen Verhaltens gegenüber weiteren Betroffenen hinzu.⁷¹ In einem anderen Fall meldete sich der Vater eines Minderjährigen im Jahr 1991 bei Thissen und berichtete über die grenzverletzenden Annäherungen eines Priesters gegenüber seinem 14-jährigen Sohn. Der besagte Priester wurde daraufhin versetzt. Zehn Jahre später soll er sich erneut einem damals gerade 18-Jährigen unangemessen genähert haben; aktenkundig wurde auch ein Vorfall aus dem Jahr 2017: Der Priester soll vor den Augen seines Nachbarn masturbiert haben.⁷²

e) Betroffenenfürsorge:

In der Amtszeit Lettmanns kam es zwar häufiger als unter seinen Vorgängern zu einer Kontaktaufnahme mit den Betroffenen. Dahinter scheint aber oftmals das Interesse gestanden zu haben, einen öffentlichen Skandal für den Beschuldigten und die Kirche zu vermeiden. So in dem oben bereits erwähnten Fall, in dem Lettmann 1991 in einem persönlichen Gespräch mit einem Betroffenen diesen von einer Anzeige abgehalten haben soll.⁷³ Auch bei Pfarrer M.* war die Intervention von Weihbischof Voß und Personalchef Buckstegen, infolge von Anschuldigungen aus dem Jahr 1997 mit den betroffenen Jugendlichen das Gespräch zu suchen, offenbar von dem Wunsch getragen, ein öffentliches Ärgernis zu vermeiden. Jedenfalls verpflichteten sie die Betroffenen darauf, eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.⁷⁴ Womit Betroffene des sexuellen Missbrauchs rechnen mussten, zeigt zudem der Fall eines Schülers des Collegium Augustinianum Gaesdonck, der Mitte der 1980er Jahre von Übergriffen eines Canisianer-Bruders be-

71 BGV Münster, HA 500, Reg. A 167; BGV Münster, HA 500, GA, A 25.

72 BGV Münster, HA 500, Reg. A 119; BGV Münster, HA 500, GA, A 14. Werner Thissen hat heute nur noch eine schwache Erinnerung an die Information durch die Eltern und kann sich nicht erinnern, wer diesen Fall weiterbearbeitet hat (Stellungnahme Thissen, 7.1.2022).

73 Interview Nicholas Haas*, 24.11.2020; vgl. auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 103; BGV Münster, HA 500, GA, A 9. Werner Thissen gibt dazu die Auskunft, dass er sich nicht erinnern könne, einen Betroffenen von einer Anzeige abgehalten zu haben (Stellungnahme Thissen, 7.1.2022).

74 Siehe oben Teil 1, Kap. Pfarrer M.*, S. 202–207; siehe dort auch die heutige Bewertung dieses Vorgehens durch Buckstegen.

richtete und in der Konsequenz von der Internatsleitung von der Schule verwiesen wurde.⁷⁵ Ein Betroffener im Fall Albeck, der 1993 in einem Gespräch mit Weihbischof Voß offenbar nachdrücklich auch finanzielle Hilfe einforderte, wurde wiederum unter Hinzuziehung eines Caritas-Juristen – über den Missbrauch Albecks war dieser laut eigener Stellungnahme nicht informiert worden – unmissverständlich abgewiesen. Dabei hoffte Lettmann, dass Voß »die Angelegenheit auf einen guten Weg bringen konnte«.⁷⁶

Zeitraum B: 2002–2008

a) Aufklärung:

Nach der Veröffentlichung der DBK-Leitlinien *Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger* im Jahr 2002 setzte auch im Bistum Münster ein langsamer Mentalitäts- und Strukturwandel im Hinblick auf den Umgang mit entsprechenden Beschuldigungen ein. Das zeigte sich nicht zuletzt im Jahr darauf mit der Einsetzung eines bischöflichen Beauftragten – das Amt wurde zunächst von dem Moraltheologen Bernhard Fraling bekleidet –, dessen Aufgabe in der Aufklärung und Untersuchung von bekannt gewordenen Vorwürfen bestand. Im Jahr 2008 übernahm der ehemalige Regens Hans Döink diese Aufgabe, unterstützt von einer Kirchenrechtlerin und einer Kriminalkommissarin a. D., welche gemeinsam die bischöfliche Missbrauchskommission bildeten.⁷⁷ Es brauchte allerdings eine gewisse Zeit, bis sich klare Arbeitsabläufe herausbildeten, wie in den Fällen von Verdachtsmeldungen an das Bistum verfahren werden sollte. Solche Unklarheiten zeigten sich beispielsweise beim Umgang mit einem Priester des Bistums Münster, der kurz nach Fralings Dienstantritt im Jahr 2003 gemeldet wurde: Hier wurde zwar zeitnah eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt, eine Meldung nach Rom erfolgte allerdings nicht. Nach einer Therapie und einer Begutachtung durch einen forensischen Psychiater im Jahr 2004 wurde

⁷⁵ BGV Münster, HA 500, Reg. A 195.

⁷⁶ Lettmann an Albeck, 17.3.1994, Bischöfl. GA, Lose-Blatt-Slg.; siehe auch Teil 1, Kap. Albeck.

⁷⁷ Siehe oben Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung.

der Priester wieder in der regulären Pastoral eingesetzt.⁷⁸ In einer weiteren Angelegenheit erhielten Lettmann und die Personalkonferenz im Jahr 2007 Kenntnis, dass ein Priester des Bistums in einem Kinderdorf in Honduras über mehrere Jahre sexuellen Missbrauch an einem Jugendlichen begangen habe. Nachdem Lettmann dem honduranischen Ortsbischof die Verantwortung übertragen wollte, wurden erst nach der Emeritierung Lettmanns angemessene Maßnahmen ergriffen und der Priester schließlich laisiert.⁷⁹

Problematisch erscheint außerdem ein situatives Verhalten von Weihbischof Heinrich Timmerevers, der von Lettmann gegen Mitte der 2000er Jahre rudimentär über Vorwürfe gegen Pfarrer Franz N. informiert worden war. Timmerevers nahm die Andeutungen zur Kenntnis, stellte eine Nachfrage, die von Lettmann allerdings nicht weiter beantwortet wurde, was Timmerevers hilflos zurückließ. Auf weitere Aufklärung drängte er nicht.⁸⁰

b) Information:

Das Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* statuierte eine eindeutige Anzeigepflicht gegenüber der Glaubenskongregation für Fälle, in denen eine Missbrauchstat zumindest »wahrscheinlich« war.⁸¹ Aber auch in dieser Zeit zeigten sich hier noch deutliche Unsicherheiten. So hat es den Anschein, dass in einigen Fällen eine Meldung nach Rom unterblieb, weil die Untersuchungskommission zu dem Ergebnis gelangt war, dass die Taten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle lagen. Das mochte im Einzelnen nachvollziehbar sein, entsprach nach unserem Ermessen aber nicht immer den römischen Vorgaben.⁸² So wurde etwa bei einem Beschuldigten, der drei Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger auf seinem Computer gespeichert hatte, keine Meldung nach

78 BGV Münster, HA 500, Reg. A 94 und A 95; vgl. auch BGV Münster, GA, A 8.

79 BGV Münster, HA 500, Reg. A 75–77 und 87; OAV, A-13.

80 Siehe oben Teil 1, Kap. Franz N. Timmerevers erklärt hierzu uns gegenüber: »Diese Mitteilung und Anmerkung [von Lettmann im Hinblick auf N.] haben mich total überrascht, ließen mich in Hilflosigkeit zurück, wie soll ich da aufpassen? Diese Frage stellte ich dem Bischof, sie wurde mit einem Achselzucken beantwortet. Es blieb mir nichts anderes übrig, als diese Nachricht schweigend zur Kenntnis zu nehmen« (schriftliche Mitteilung Timmerevers, 21.12.2021). Die Kommunikationsstrukturen, die dieses Verhalten förderten, sind oben genauer beschrieben worden (siehe Teil 3, Kap. Personalverantwortliche).

81 Siehe oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber und Kap. Akteure der Aufarbeitung.

82 Siehe oben Teil 2, Kap. Wissen und Umgang, S. 309f.

Rom vorgenommen, obwohl er dafür im Jahr 2006 einen Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft erhalten hatte. Für den Bereich sogenannter ›Kinderpornographie‹ war die kirchliche Anzeigepflicht bis 2010 allerdings nicht klar geregelt, sodass auch in diesem Fall kein förmlicher Regelverstoß vorlag.⁸³

c) Sanktionierung:

Problematischer ist, dass in diesem Fall die Sanktionierung des Priesters unterblieb, der bis 2010 weiterhin als Schulseelsorger tätig sein konnte.⁸⁴ Auch der oben erwähnte Priester, der in Honduras des wiederholten Missbrauchs beschuldigt wurde, wurde erst nach Lettmanns Emeritierung unter Diözesanadministrator Franz-Josef Overbeck suspendiert.⁸⁵ Ein 2003 wegen Missbrauchs an einem jungen Mann in einem »pastoralen Abhängigkeitsverhältnis« beschuldigter, per Gestellungsvertrag in der Pfarrseelsorge eingesetzter Ordenspriester konnte seine Tätigkeit fortsetzen, obwohl er schon bald die vereinbarten Therapie-Maßnahmen abbrach, die eigentlich als Voraussetzung für den weiteren Einsatz galten.⁸⁶

d) Verhinderung:

Nach den vatikanischen Verlautbarungen von 2001 und den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz trat auch die Verpflichtung zur Prävention weiterer Taten deutlicher vor die Augen der Personalverantwortlichen. Das bedeutet aber nicht, dass in allen Fällen auch konsequent verfahren wurde. Besonders aufschlussreich ist der Fall eines Kaplans, der Anfang der 2000er Jahre beschuldigt wurde, ein neunjähriges Mädchen während einer Ferienfreizeit im Genitalbereich berührt zu haben, was der Beschuldigte allerdings bestritt. In der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation votierte der bischöfliche Untersuchungsführer für die Unschuldsumutung. Problematisch erscheint in diesem Fall vor allem, dass Lettmann nicht bereit war, den Beschuldigten auf seinen eigenen Wunsch hin aus der Gemeindegeseelsorge herauszunehmen, sondern ihn mit Nachdruck verpflichtete, sein Vikariat, wenn auch an einem anderen Ort, abzuschließen. So stand er unweigerlich

83 BGV Münster, HA 500, Reg. A 235; BAM, GV NA, HA 500, A 500–2904.

84 Ebd.

85 BGV Münster, HA 500, Reg. A 75–77 und 87, OAV, A-13.

86 BAM, GV NA, HA 500, A 500–4831; BGV Münster, HA 500, Reg. A 139.

weiterhin in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Weitere Beschuldigungen folgten zwar nicht, aber dessen konnte sich Lettmann damals nicht sicher sein.⁸⁷

e) Betroffenenfürsorge:

Durch die Bestellung eines bischöflichen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester der Diözese begann sich auch das Verhalten im Hinblick auf die Betroffenen zu ändern. Die Akten aus dieser Zeit belegen, dass im Falle von Beschuldigungen nunmehr grundsätzlich Gespräche mit den Betroffenen geführt und darüber Protokolle angefertigt wurden. Inwieweit sich die Betroffenen dabei von den kirchlichen Ansprechpartnern angemessen behandelt gefühlt haben, lässt sich meist nicht mehr im Einzelnen feststellen. In einem Fall berichtete ein Betroffener davon, dass ihm im Jahr 2003 von einem Ansprechpartner des Bistums mitgeteilt worden sei, dass der Priester, den er des sexuellen Missbrauchs beschuldigte, inzwischen verstorben sei, was sich nachträglich als Falschinformation herausstellte.⁸⁸

Amtszeit Bischof Felix Genn (seit 2009)

Nach der Emeritierung von Bischof Lettmann Anfang März 2008 übernahm Weihbischof Overbeck als Diözesanadministrator die Leitung der Diözese, bevor Ende März 2009 der bisherige Bischof von Essen, Felix Genn, als neuer Bischof von Münster in sein Amt eingeführt wurde.⁸⁹ In die Amtszeit von Genn fällt der Beginn der öffentlichen Diskussion des Missbrauchsskandals in der katholischen Kirche in Deutschland, die insbesondere seit der Aufdeckung der Missbrauchstaten am Berliner Canisius-Kolleg im Jahr 2010 intensiv geführt wurde bzw. wird und durch die Veröffentlichung der MHG-Studie im Jahr 2018 und nachfolgender Gutachten

87 BGV Münster, HA 500, GA, A 22; BGV Münster, HA 500, Reg. A 159.

88 Siehe oben Teil 1, Kap. Pfarrer H.

89 Das Amt des Generalvikars übten Norbert Kleyboldt (bis 2016), Norbert Köster (2016–2018) sowie Klaus Winterkamp (seit 2018) aus. Als Offizial in Vechta fungierten Heinrich Timmerevers (bis 2016) und Winfried Theising (seit 2017). Personalchef war zunächst Hans-Bernd Köppen (2009–2017), dann Karl Render (seit 2017; erstmals kein Geistlicher).

zu einzelnen Diözesen weiter Antriebs erfahren hat. 2010 wurden zudem die *Normae de gravioribus delictis* aus dem Jahr 2001 novelliert und dementsprechend die *Leitlinien* der DBK überarbeitet. Dabei wurde insbesondere die Verjährungsfrist angehoben bzw. der Glaubenskongregation das Recht zur Aufhebung der Verjährung eingeräumt und der Besitz von Missbrauchs-darstellungen Minderjähriger in den Katalog schwerer Straftaten gegen das Sechste Gebot aufgenommen. Allerdings blieb das päpstliche Amtsgeheimnis in Fällen des sexuellen Missbrauchs noch bis 2019 in Kraft.⁹⁰

Diözesanadministrator Overbeck erließ 2009 ein förmliches Reglement für die Arbeit der Missbrauchskommission im Bistum Münster, das 2016 überarbeitet wurde.⁹¹ Bei seiner Beschäftigung mit Altfällen sah er sich nach eigenen Aussagen von seinem Amtsvorgänger wenig unterstützt.⁹² Auch Genn gibt an, von Lettmann kaum Hilfe bei der Bearbeitung von älteren Fällen erhalten zu haben. Zudem habe er sich – da nicht aus dem Bistum Münster stammend – in den Anfangsjahren auf die Aussagen seiner Mitarbeiter verlassen müssen.⁹³ Obwohl in der Amtszeit von Bischof Genn weitreichende Schritte zur Aufarbeitung und Prävention des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker des Bistums Münster unternommen wurden, ist es im Hinblick auf die fünf genannten Pflichtenkreise nach unserem Ermessen auch im Zeitraum zwischen 2009 und 2020 zu kritikwürdigem Verhalten und Verfahrensfehlern gekommen.⁹⁴

a) Aufklärung:

Grundsätzlich wurden die Verfahren der Aufklärung und Intervention entlang der Leitlinien Roms und der DBK ausgerichtet. Gleichwohl sind nach

90 Siehe oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber und Kap. Akteure der Aufarbeitung.

91 Siehe oben Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung.

92 Interview Franz-Josef Overbeck, 1.12.2021.

93 Interview Felix Genn, 6.11.2020.

94 Bischof Genn bezieht in einem »Offenen Brief« an die Gläubigen seiner Diözese im November 2019 vor dem Hintergrund großer Kritik im Zusammenhang mit zwei Fällen Stellung zu seiner Verantwortlichkeit: »Der Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs bleibt eine ständige Aufgabe und Herausforderung. Auch wenn es nicht sein darf, so können dabei leider doch weiterhin Fehler passieren. Durch die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und die Sensibilität für dieses Thema werden wir als Verantwortungsträger und werde ich als Bischof heute unmittelbar mit diesen Fehlern konfrontiert. Ich habe aus diesen Fehlern gelernt und lerne hier ständig weiter« (Brief, 22.11.2019, <https://www.st-gudula.de/offener-brief-von-bischof-dr-felix-genn-zum-thema-sexuellen-missbrauch/>; letzter Aufruf: 25.1.2022).

unserem Ermessen auch Overbeck und Genn ihren Aufklärungspflichten nicht immer vollumfänglich nachgekommen. So entschied Overbeck im Jahr 2009 gemeinsam mit dem Missbrauchsbeauftragten Hans Döink im Hinblick auf einen Altfall, der früher bereits Gegenstand einer kirchlichen Intervention gewesen war, diesen nicht erneut den anderen Mitgliedern der Missbrauchskommission vorzulegen.⁹⁵ Im gleichen Jahr zeigte sich Genn zurückhaltend, im Falle eines Ständigen Diakons, der im Besitz von Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger war, die Kommission mit einer Untersuchung zu beauftragen. Nach eigenen Aussagen war sich Genn unsicher, wie im Fall des Besitzes von sogenannter ›Kinderpornographie‹ zu verfahren sei.⁹⁶ In einem anderen Fall wurde ein Beschuldigter (Pfarrer S.) nicht mehr mit den Vorwürfen konfrontiert, da er angeblich an Demenz erkrankt sei.⁹⁷

b) Information:

Uns ist kein Fall bekannt geworden, in dem die Missbrauchskommission des Bistums Beschuldigungen, die sie erreicht haben, nicht nachgegangen wäre. In zwei Fällen ist allerdings keine Anzeige nach Rom erfolgt. Einmal handelte es sich um einen Priester, der einen 17-jährigen Messdiener mehrfach oberhalb der Kleidung im Intimbereich berührt und sich daraufhin selbst bei der Kommission gemeldet hatte. Aufgrund dieser Umstände und der geringen Schwere der Tat sah die Kommission es nicht als angezeigt an, den Fall nach Rom zu melden,⁹⁸ was jedoch nach strenger Auslegung der Vor-

95 Es handelt sich um den oben ausführlich beschriebenen Fall M.*. Overbeck gibt an, Genn damals zeitnah über seine Entscheidung informiert zu haben, Genn selbst kann sich an eine entsprechende Mitteilung nicht erinnern (siehe dazu die Nachweise in Teil 1, Kap. Pfarrer M.*).

96 Interview Felix Genn, 6.11.2020: Genn habe dann aber mit der Kommission gesprochen und eingesehen, wie schwerwiegend der Besitz von Missbrauchsdarstellungen sei. Auch habe er den Missbrauchsbeauftragten der DBK darauf hingewiesen, den Besitz und die Verbreitung von Kinderpornographie als Vergehen in die DBK-Richtlinien aufzunehmen. Rückblickend kam er zur Einschätzung: »Es war unprofessionell, in der Situation den Fall nicht an die Kommission zu geben; aber ich war nicht auf sowas vorbereitet.« Vgl. auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 234; vgl. Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung.

97 BGV Münster, HA 500, GA, A 1; BGV Münster, HA 500, Reg. A 13 und A 16.

98 Die Kommission teilte am 27. Mai 2009 mit, dass einem therapeutischen Gutachten zufolge keine Einschränkungen mehr bestünden und der Priester wieder eingesetzt werden könne. Ferner liege »kein eindeutiger und schwerer Missbrauch vor«. Daher bestünden auch seitens der Kommission keine Einwände gegen einen Einsatz des Priesters in der Seelsorge (BGV Münster, HA 500, Reg. A 146). Vgl. auch HA 500, GA, A 18.

gaben hätte geschehen müssen. In einem zweiten Fall meldeten sich zwei Betroffene in den Jahren 2011 und 2012, die von Missbrauchstaten in den späten 1970er und in den 1980er Jahren durch einen Priester berichteten, der zum Zeitpunkt der Meldung noch lebte. Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen wegen Verjährung ein. Mitglieder der Kommission holten zwar Erkundigungen ein, allerdings blieb eine strenge kirchenrechtliche Voruntersuchung und auch eine Meldung an die Glaubenskongregation nach Aktenlage aus. Auf Nachfrage räumt Bischof Genn ein: »Das hätte so nicht passieren dürfen.«⁹⁹ Inwieweit zudem die Personalverantwortlichen, die von der Bischöflichen Kommission befragt wurden, ihr jeweiliges Wissen vollumfänglich zur Verfügung stellten, lässt sich rückwirkend nicht immer feststellen. Zumindest in einem Fall sagte Weihbischof Janssen jedoch eindeutig die Unwahrheit: So gab er 2010 auf eine gezielte Anfrage Döinks zum ›Fall Albeck‹ an, erst jetzt von dessen mutmaßlichen Taten erfahren zu haben, obwohl er nach Aktenlage darüber bereits 1993/94 Bescheid wusste.¹⁰⁰

c) Sanktionierung:

Die Sanktionierungspraxis entsprach unter Overbeck und Genn im Wesentlichen den Leitlinien Roms und der DBK. In einigen Fällen erfolgte die Sanktionierung aber nicht rigoros: So wurde ein Pfarrer, der beschuldigt worden war, mit einer jungen Frau bereits vor ihrem 18. Geburtstag intime Berührungen ausgetauscht zu haben, lediglich versetzt, ohne nach Aktenlage mit weiteren Einschränkungen belegt worden zu sein.¹⁰¹ Ein weiterer Beschuldigter, dem ein Betroffener im Frühjahr 2010 Missbrauchshandlungen in den 1970er Jahren vorwarf, räumte den Missbrauch an dem damals 15-Jährigen ein. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung empfahl im Juni 2010 die Meldung an die Glaubenskongregation, die allerdings erst im Dezember 2011

99 Stellungnahme Genn, 24.1.2022. Der Fall wird seit 2021 erneut geprüft. Vgl. auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 218; BGV Münster, HA 500, GA 40.

100 Siehe oben Teil 1, Kap. Albeck, S. 123–126.

101 OAV, A-22. Auf Nachfrage gab Genn an, dass ihm mitgeteilt worden sei, dass kein Grund vorliege, den Priester nicht im Dienst zu belassen (Stellungnahme Genn, 24.1.2022). Zu einem sexuellen Kontakt im engeren Sinne zwischen dem Pfarrer und der jungen Frau war es 2009 gekommen, als die Betroffene bereits 18 Jahre alt war. In der Vernehmung gab sie jedoch an, dass der Beschuldigte bereits vor dem 18. Geburtstag zunehmend Körperkontakt gesucht und sie unterhalb der Kleidung gestreichelt habe (Kopie der Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft, 31.3.2010, OAV, A-22).

erfolgte. Die Glaubenskongregation sah zwar davon ab, die Verjährung aufzuheben, ermächtigte aber Bischof Genn dazu, per Dekret das Verhalten des Priesters offiziell zu rügen sowie ein Strafgebot zu erlassen, worüber Genn wiederum die Glaubenskongregation informieren sollte. Genn tat dies nicht. Auf Nachfrage der Glaubenskongregation gab er dann an, dass der Priester vollkommen einsichtig gewesen sei und er deswegen von einem Dekret abgesehen habe. Erst im Jahr 2020 wurde der Beschuldigte in den Ruhestand versetzt.¹⁰²

Problematisch ist zudem, dass es bislang unter Bischof Genn keine etablierten Verfahren gibt, die den Beschuldigten auferlegten Sanktionen auch zu kontrollieren. So hat sich ein Beschuldigter über einen längeren Zeitraum nicht an sein Zelebrationsverbot gehalten – worauf der Bischof erst durch eine Betroffene hingewiesen werden musste. Weihbischof Stefan Zekorn wusste über die Verstöße des Klerikers allerdings Bescheid und ließ es zu, dass der Beschuldigte bei einer Firmung und einer Beerdigung mit ihm konzelebrierte. Zekorn informierte nach eigenen Auskünften den Bischof, unterließ es aber, die Personalkonferenz über diese Verstöße zu unterrichten und auf eine stärkere Kontrolle der Zelebrationseinschränkungen durch den Bischof zu drängen.¹⁰³

d) Verhinderung:

Ein eklatanter Verstoß gegen die Verhinderungspflichten ist uns während der Amtszeiten von Overbeck und Genn nicht bekannt geworden, sieht man einmal von dem bereits angesprochenen Mangel an Kontrolle der verhängten Sanktionen ab. In einem allerdings nicht eindeutig als Pflichtverletzung zu bewertenden Fall wurde ein Priester nach wiederholtem grenzverletzendem

102 BGV Münster, HA 500, Reg. A 194; BGV Münster, HA 500, GA, A 33. Auf Nachfrage erklärte Genn, zu diesen Vorgängen »keine weiteren Angaben« machen zu können (Stellungnahme Genn, 7.3.2022).

103 Siehe Teil 1, Kap. Pfarrer L.*. Aus Rücksicht auf die Betroffene, die sich ihm persönlich anvertraut hatte, habe Zekorn die Konzelebrationen akzeptiert. Dieses Handeln sehe er auch heute noch als angemessen an. Von der Firmung und der Beerdigung habe er Genn berichtet, aber nicht darauf gedrungen, dass dieser dafür Sorge trage, dass der Beschuldigte seine Auflagen einhält. Auch habe er diesen Fall nicht zeitnah in der Personalkonferenz thematisiert, dies betrachte er als »Fehler« (Interview Stefan Zekorn, 25.11.2020). Bischof Genn erklärte auf Nachfrage: »Ich kann mich nicht an einen Hinweis von Weihbischof Zekorn erinnern, der mich darauf aufmerksam machen sollte, dass [L.*] – trotz des Verbots – bei einer Firmung und einem Requiem konzelebriert habe. Ich bin mir sicher, dass ich nach einer solchen Information streng dagegen vorgegangen wäre« (Stellungnahme Genn, 7.3.2022).

Verhalten gegenüber jungen Erwachsenen in den späten 2000er und frühen 2010er Jahren im Jahr 2016 wieder als leitender Pfarrer eingesetzt. Allerdings war er zuvor vier Jahre lang unauffällig gewesen, hatte therapeutische Begleitung in Anspruch genommen und war durch ein forensisches Gutachten als wieder einsatzfähig eingeschätzt worden. Zwei Jahre später gab es allerdings erneute Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten gegenüber jungen Erwachsenen sowie gegenüber einem 17-Jährigen.¹⁰⁴ Diesbezüglich gab Genn später an, er habe dem Wort des Priesters sowie der Einschätzung des Therapeuten vertraut.¹⁰⁵ Bezüglich solcher positiven Einschätzungen von Therapeuten hinsichtlich des Wiedereinsatzes sei er als Bischof heute skeptischer.¹⁰⁶

e) Betroffenenfürsorge:

Nach Maßgabe der DBK-Richtlinien führte die Missbrauchskommission, aber auch Genn selbst Gespräche mit Betroffenen. Nicht immer zeigten sich die Betroffenen mit der Gesprächssituation zufrieden. Dies gilt etwa für ein Gespräch zwischen Genn und einer Betroffenen, die zudem zu diesem Zeitpunkt im kirchlichen Dienst beschäftigt war und daher eine besondere Fürsorgepflicht als Arbeitgeber bestanden hat.¹⁰⁷ Aber in Einzelfällen zeigten sich Betroffene auch mit den Kommissionsvorsitzenden Döink¹⁰⁸ und Große Hündfeld¹⁰⁹ unzufrieden.

Ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Betroffenenfürsorge stellte zudem das 2011 eingeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids dar, auch wenn dessen finanzielle Leistungsgrenze mit 5 000 Euro (bis 2020) definitiv zu gering bemessen war.¹¹⁰ Viele Betroffene empfanden und empfinden

104 BGV Münster, HA 500, Reg. A 209; BGV Münster, HA 500, GA, A 38.

105 Genn an Render, 5.10.2020, BGV Münster, Personalkonferenz-Protokolle 2020.

106 Interview Felix Genn, 6.11.2020; vgl. auch »Bistum erweitert Strafanzeige«, Niederrhein Nachrichten, 19.12.2018.

107 Mails Maria Büntrup*, 5.4.2020 und 27.7.2021; siehe dazu Teil 3, Kap. Betroffene (I), S. 335f.

108 Entsprechende Klagen finden sich in den Akten: BGV Münster, HA 500, Reg. A 33 und A 136.

109 BGV Münster, HA 500, Reg. A 109.

110 Gemäß der Neuordnung der Verfahren zur Anerkennung des Leids von November 2020 sind inzwischen materielle Leistungen in Höhe von bis zu 50 000 Euro möglich. Die Kommission, die darüber entscheidet, ist namentlich bekannt (<https://www.erkennung-kirche.de/ueber-uns>; letzter Aufruf: 24.2.2022).

das Antragsverfahren zudem als sehr belastend und bemängeln lange Bearbeitungszeiten.¹¹¹ So verweigerte in einem Fall das eigentlich zuständige Bistum Münster einer im Erzbistum Freiburg wohnhaften Betroffenen die Gewährung einer Zahlung in Anerkennung des Leids. Die Mitglieder der Missbrauchskommission waren über das Vorgehen uneinig, wodurch der Prozess verzögert wurde. Außerdem wurden seitens des Bistums Münster mehrfach verschiedene Ansprechpersonen eingeschaltet und die Glaubwürdigkeit der Betroffenen angezweifelt, was diese als Zumutung und »Spießrutenlauf« empfand. Während das nicht zuständige Erzbistum Freiburg zeitnah eine Anerkennungsleistung gewährte, zahlte das Bistum Münster erst drei Jahre nach der Meldung 5 000 Euro, allerdings nicht im Rahmen der Verfahren zur Anerkennung des Leids, sondern aus dem Sozialfonds der Diözese. Gerade mit Blick auf die zunehmend belastende Situation der Betroffenen wurde der gesamte Prozess von Bistumsseite nicht hinreichend gesteuert.¹¹²

111 Siehe Teil 3, Kap. Betroffene (III), S. 370–372.

112 Vgl. dazu Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung, S. 383–388. [Anm. nach Manuskriptabschluss: Der Betroffenen wurde bis heute eine formale Anerkennung ihres Leids durch das Bistum versagt. Der Fall bedarf über den hier dargestellten Sachstand der weiteren Aufarbeitung.]

Fazit

Sexueller Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster (Bernhard Frings/Thomas Großböling/Klaus Große Kracht/Natalie Powroznik/David Rüschemschmidt)

Das Ziel unseres Forschungsprojektes bestand in der historischen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker des Bistums Münster in der Zeit von 1945 bis 2020. Es ging nicht darum, die Geschichte der Diözese insgesamt kritisch zu durchleuchten, Leistungen und Defizite abzuwägen und das pastorale Wirken des Klerus überhaupt zu bewerten. Wir haben die Vergangenheit des Bistums vielmehr nach Spuren des sexuellen Machtmissbrauchs untersucht, den quantitativen wie qualitativen Umfang des Tatgeschehens auf der Grundlage von Akten und Interviews mit Betroffenen rekonstruiert und die dahinter liegenden Machtverhältnisse, Mentalitäten und Handlungslogiken aufgezeigt. Wenn auch die geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung auf diese Weise die institutionelle Aufarbeitung nicht zu ersetzen vermag, kann sie gleichwohl einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Das Ergebnis unserer Studie ist erschreckend: Für die Zeit zwischen 1945 und 2020 haben wir eine Mindestzahl von 196 beschuldigten Klerikern (183 Priester, zwölf Ordensbrüder, ein Ständiger Diakon) ermittelt. Bezogen auf die Gesamtzahl der katholischen Priester im Bistum Münster in der Zeit von 1945 bis 2020 gehen wir von einem Beschuldigtenanteil von etwa 4 % bis 4,5 % aus. Mindestens 610 Betroffene ließen sich feststellen, wobei sich die Tatorte nahezu flächendeckend auf die gesamte Diözese verteilen. Das Dunkelfeld schätzen wir auf etwa acht- bis zehnmal so hoch.¹

Dabei lag dieser Studie ein breiter Begriff von sexuellem Missbrauch zugrunde, der auch solche Handlungen einschloss, die nicht oder zumindest nicht zu jeder Zeit des Untersuchungszeitraums strafrechtlich relevant gewesen wären. Ferner ist die Altersgrenze, die wir – um von sexuellem Missbrauch Minderjähriger zu sprechen – bei 18 Jahren verorten, nicht identisch mit strafrechtlichen Regelungen. Das Spektrum von Missbrauchstaten umfasst dabei von Betroffenen als grenzverletzend empfundene sexualisierte

1 Siehe Teil 2, Kap. Betroffene und Beschuldigte.

Kommunikation über Berührungen oberhalb wie unterhalb der Kleidung sowie im Intimbereich bis hin zu schwerer Vergewaltigung, mitunter in Tateinheit mit manifester physischer Gewalt. Zwar gilt die Tendenz, dass je länger und je schwerer die Übergriffe sind, die Betroffenen umso gravierender unter dem Missbrauch litten. Doch konnten auch vermeintlich weniger gravierende Übergriffe auf der Seite der Betroffenen zu lebenslangen negativen Konsequenzen führen.

Ähnlich heterogen wie die Taten selbst waren die Kontexte und Konstellationen, innerhalb derer die Priester sie begingen. Fünf Typen von Kontexten der Missbrauchstaten konnten herausgearbeitet werden: Sexueller Missbrauch ereignete sich erstens in der Gemeindefarbeit, insbesondere in der Jugendarbeit, die in den ersten drei Nachkriegsjahrzehnten eine primäre Aufgabe von Kaplänen war, bevor zunehmend Laien diese übernahmen. Ein Setting der besonderen pastoralen Macht war zweitens die Beichte, die nicht nur zur Anbahnung von Missbrauchstaten, sondern auch als gezielter Tatort diente. Drittens waren kirchliche Institutionen wie Schulen, Internate und kirchliche Heime häufig durch eine autoritäre Pädagogik und große Abgeschlossenheit geprägt, was den Missbrauch durch Priester und Ordensangehörige begünstigte. Da der Großteil von Missbrauchstaten im Allgemeinen in Kontexten der Familie, Verwandtschaft und sozialen Nahbeziehungen auftritt, boten diese Sozialräume viertens auch für Geistliche eine Zugriffsmöglichkeit. Ein fünfter Typus von Missbrauchskontexten zeichnete sich dadurch aus, dass die Beziehung von Priester und Betroffenen, Täter und Opfer durch eine spirituelle und spiritualisierte Vertrauensbeziehung geprägt war, bei der der Priester als eine Art ›Seelenführer‹ eine besondere pastorale Machtposition (Foucault) innehatte. Diese Art von Beziehung konnte aus einem der vorher genannten Kontexte, etwa der Gemeinde oder der quasifamiliären Nähe, entstehen, erhielt dann allerdings den spezifischen Charakter einer spirituell-asyymmetrischen Freundschafts- und Vertrauensbeziehung. Diese Asymmetrie wurde von den Betroffenen häufig nur unzureichend wahrgenommen, während die Täter schließlich die Konstellation zur Anbahnung und Ausführung von Übergriffen nutzen konnten. Diese fünf skizzierten Typen von Missbrauchskonstellationen sind idealtypisch zu verstehen, also nicht immer trennscharf unterscheidbar, sondern können in Abstufungen, Kombinationen und Überlagerungen auftreten.

Der Umgang der Kirchenleitung mit dem Gesamtproblem des sexuellen Missbrauchs in den eigenen Reihen offenbart über die Jahrzehnte ein eklatantes Führungs- und Kontrollversagen der Personalverantwortlichen: Bis in die 2000er Jahre überwogen Interessen des kirchlichen Institutionenschutzes sowie die Täterfürsorge die Anliegen der Betroffenen und die Prävention weiterer Taten. In den Akten haben wir kaum Anzeichen der Empathie und Sorge für die Betroffenen gefunden. Verantwortung empfanden die Entscheidungsträger des Bistums im Grunde nur für ihre Mitbrüder im priesterlichen Amt, nicht für die Kinder und Jugendlichen, die sich im Vertrauen auf die Güte der Gottesmänner Situationen ausgesetzt haben, welche die Täter in perfider Weise für sich ausnutzten. Diese konnten wiederum auf das Mitleid und die Solidarität ihrer Mitbrüder an der Bistumsspitze vertrauen, die in vielen Fällen den Beschuldigten deckten und die Tat vertuschten – bis hin zur aktiven Strafvereitelung.²

Die Priorisierung des Wohls der Kirche, der Skandalvermeidung, des Schutzes für die Mitbrüder und die damit verbundene Nichtachtung der Betroffenen – das, was oben als Ekklesiozentrik bezeichnet wurde³ – hat zum Teil historisch gewachsene, zum Teil aber auch theologische, also das Selbstverständnis der Kirche betreffende Gründe. Durch lang zurückreichende, gesellschaftlich-politische Konflikte wie den Kulturkampf, den ›Kirchenkampf‹ der NS-Zeit und die Auseinandersetzungen mit alternativen Weltanschauungen wie Atheismus und Kommunismus prägte sich eine katholische ›Wagenburgmentalität‹ aus, welche den katholischen Bevölkerungsteil von anderen Segmenten der Gesellschaft abzugrenzen versuchte. Zudem verstand sich die katholische Kirche selbst als Trägerin der göttlichen Verkündigung und damit als alleinige Stifterin des menschlichen Heils (*extra ecclesiam nulla salus*). Der Schutz der Kirche wurde so zum Selbstzweck, und diejenigen, die sexuellen Missbrauch benannten – also die betroffenen Kinder und Jugendlichen, Eltern oder andere Zeugen, aufklärungswillige kirchliche Akteure sowie die Medien –, wurden zur Bedrohung des Heilsauftrags der Kirche.

Diejenigen, die für die klerikale Vertuschungsgeschichte des sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster Verantwortung tragen, haben einen Na-

2 Siehe dazu im Einzelnen die Aufstellung in Teil 4.

3 Siehe Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

men, auch wenn sie aufgrund intransparenter Kommunikations- und Entscheidungswege, die sie selbst über Jahrzehnte etabliert und stabilisiert hatten, nicht immer leicht zu identifizieren waren.⁴ An erster Stelle sind das die Bischöfe Michael Keller (1947–1961), Joseph Höffner (1962–1969), Heinrich Tenhumberg (1969–1979) und Reinhard Lettmann (1980–2008). Ihnen zur Seite standen die jeweiligen Generalvikare, die Personalchefs sowie die Weihbischöfe. Sie alle teilten in unterschiedlichem Maße Wissen um Beschuldigungen und Verurteilungen von Priestern der Diözese im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger.⁵ Manche von ihnen verhielten sich über weite Strecken untätig, andere versuchten, den Skandal so gut es ging zu regulieren. Zumeist reichte dafür eine Versetzung des Beschuldigten und die Angelegenheit galt als geregelt. Das vorherrschende Paradigma war das des Einzeltäters. Aus dem Führungskreis des Bistums sind uns bis zur Jahrtausendwende jedenfalls keine Bestrebungen bekannt geworden, das Problem des sexuellen Missbrauchs als ein systemisches anzugehen. Es waren stets nur ›Betriebsunfälle‹, die es zu bearbeiten galt, den ›Betrieb‹ selbst stellte niemand in Frage.

Worin besteht nun das spezifisch ›Katholische‹ des Missbrauchsgeschehens und seiner Vertuschungsgeschichte? Diese Frage wurde und wird seit dem Jahr 2010 immer wieder gestellt und sie bleibt zentral, zumindest für all jene, die über die öffentlichen Skandale und Schuldzuweisungen hinaus daran interessiert sind, dass sexueller Missbrauch im Kontext der Kirche langfristig verhindert wird. Um diese Frage zu beantworten, greifen wir das in der Einleitung dargestellte dreigliedrige Modell von Täter – Opfer – Wächter (*guardian*) auf.

Das katholische Dispositiv des Missbrauchs

Täter, Opfer und die vermeintlichen Wächter (d. h. vor allem die Personalverantwortlichen im Bistum) waren und sind zum Teil immer noch eng miteinander verbunden in einem gemeinsamen religiösen Kommunikati-

4 Siehe ebd.

5 Siehe Teil 2, Kap. Wissen und Umgang.

ons- und Begegnungsraum. Bis weit in die 1960er Jahre war der Katholizismus im Münsterland und im Oldenburger Land weit mehr als eine Religion. Er war ein Lebensmilieu: Der Katholizismus durchwebte die gesamte Gesellschaft; der christliche Festkalender gab den Rhythmus des Familienlebens vor, ob es sich nun um Taufen und Beerdigungen oder die kirchlichen Hochfeste wie Ostern und Weihnachten handelte, vor denen wie auch sonst in regelmäßigen Abständen selbstverständlich beim Pfarrer gebeichtet wurde, der häufig auch noch den Religionsunterricht in der Schule erteilte. Auch die Freizeit verbrachte man im Rahmen katholischer Vereine und Gruppierungen wie Chören oder Schützen- und Sportvereinen sowie in den katholischen Jugendverbänden, mit denen die Schüler:innen während der Sommerferien ins Zeltlager fuhren. Der Pfarrer stand immer im Zentrum des Geschehens, ihm wurde mit Respekt begegnet und er kannte die Sünden jedes seiner ›Schafe‹. Kam der Bischof zur Firmung in die Gemeinde, putzte sich diese heraus: kleine Jungen in Anzügen und kleine Mädchen in weißen Kleidern säumten den Weg. Für viele Betroffene des sexuellen Missbrauchs gab es in den 1950er und 1960er Jahren schlichtweg keinen Ausweg aus der katholischen Welt, die vom jeweiligen Priester lokal kontrolliert wurde.

Das katholische Milieu prägte aber nicht nur die eigene Lebenserfahrung, sondern es bestimmte auch die Grenzen des Sagbaren: Eltern, Lehrer:innen und Geistlichen durften keine Widerworte gegeben, vorgegebene Regeln nicht kritisiert werden. Und vor allem: Es gab keine Sprache für die Sexualität. Diese wurde unter einer Decke aus Scham und Sprachlosigkeit begraben, wenn überhaupt wurden Erfahrungen mit der eigenen Sexualität in der Beichte thematisiert und dort negativ als Sünde konnotiert. Der Katholizismus hat den Missbrauch nicht nur nicht verhindert, er hat auch dazu beigetragen, dass über ihn jahrzehntelang nicht geredet werden konnte – weder aufseiten der Betroffenen noch der Täter noch derer, die den Missbrauch als ›Wächter‹ hätten verhindern können:

- a) *Die Opfer*: Kinder sind fragil, unsicher, wissen sich häufig gegenüber Erwachsenen nicht zu verhalten. Sie sind aufgrund ihres Alters grundsätzlich vulnerabel, wenn sie mit Älteren zusammen sind. Das katholische Erziehungsideal war lange Zeit nicht darauf ausgerichtet, sie zu starken autonomen Individuen zu machen, sondern sie in den Sittlichkeitskos-

mos des katholischen Milieus hineinzusozialisieren. Über die Beichte und in der Katechese wurde ihnen immer wieder beigebracht, dass Jesus für die Vergebung ihrer Sünden gestorben sei. Wie dankbar mussten sie daher demjenigen sein, der die Sünden auch heute noch vergeben konnte. Der Pastor war eine Autorität, der nicht widersprochen werden durfte und mit der man sich möglichst gut zu stellen hatte. Für gut katholische Familien war es daher selbstverständlich, dass die Kinder Messdiener wurden und natürlich auch zur Beichte gingen. Besonders verdiente Messdiener nahm der Pfarrer auch schon mal in seinem Auto mit, wenn er zu Hausbesuchen fuhr oder Gottesdienste an entlegenen Orten zu feiern hatte.⁶ Zuführungsmöglichkeiten von Minderjährigen bestanden also zuhauf. Eine Resilienz gegen Übergriffe – seien sie sexueller oder spiritueller Art – konnte in diesem Kontext hingegen kaum gedeihen. Im katholischen Milieu der 1950er und 1960er Jahre und in manchen ländlichen Regionen auch darüber hinaus stand keine moralische Ressource zur Verfügung, welche die Kinder ermächtigt hätte, sich rechtzeitig gegen den Missbrauch zur Wehr zu setzen. Und schlimmer noch: Bis heute quälen sich Missbrauchsoffer mit Selbstvorwürfen, warum sie sich nicht rechtzeitig zur Wehr gesetzt und andere dadurch geschützt haben.⁷

- b) *Die Täter:* Als Priester waren und sind sie zu einer entsexualisierten oder im besten Fall zu einer sexuell sublimierten Lebensweise verpflichtet, unabhängig davon, ob sie diese überfordert oder nicht. Der Zölibat an sich ist sicherlich keine genuine Ursache des sexuellen Missbrauchs – sonst müssten die Fallzahlen höher liegen. Er zwingt aber die sexuelle Selbsterfahrung und -regulierung und damit einen reflektierten Umgang mit den eigenen sexuellen Bedürfnissen ein. Viele Priester können mit der von ihnen gewählten Lebensweise kontrolliert umgehen, andere nicht. In jedem Fall verstärkt der Zölibat jedoch die begriffliche und gefühlte Verbindung von Sexualität und Sünde, denn jede sexuelle Regung stellt für den Priester eine Versuchung dar. Und über die Sünde durfte nur in der Beichte gesprochen werden, alles andere hätte das Amt beschmutzt.

6 Siehe Teil 1, Kap. Pfarrer H.

7 Siehe Teil 3, Kap. Betroffene (I).

So war die Sprachlosigkeit über Sexualität tief im priesterlichen Habitus verankert.

Angst vor der Aufdeckung ihrer Taten brauchten die Priestertäter dabei lange Zeit kaum zu empfinden. Aufgrund ihres sakralisierten Amtes und ihrer Sonderstellung in der Gemeinde waren sie im Grunde unangreifbar. Sollten Gerüchte und Klagen über ihren Umgang mit Minderjährigen doch einmal an die Bistumsleitung in Münster gelangen, so konnten sie darauf vertrauen, dass aus Gründen der Skandalvermeidung kaum etwas davon an die Öffentlichkeit drang. Die maximale Strafe für wiederholten sexuellen Missbrauch war in den meisten Fällen der 1950er bis in die 1970er Jahre die Versetzung, es sei denn, die Staatsanwaltschaft ermittelte, was es nicht zuletzt aus Sicht der Bistumsleitung zu verhindern galt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Tätern das nachlässige Umgehen des jeweiligen Bischofs mit Sexualstraftaten durchaus bekannt war. Und sollten den Täter tatsächlich Schuldgefühle plagen, stand ihm immer noch die Möglichkeit der Beichte bei einem Mitbruder im priesterlichen Amt offen. So konnten Sünden vergeben werden, ohne dass die Notwendigkeit für den Täter bestand, sich beim Opfer zu entschuldigen, das zugefügte Leid anzuerkennen und für eine Entschädigung einzustehen. Gerade dieses katholische Schuldmanagement, das ohne die Beteiligung des Opfers auskommt und intrinsisch täterfreundlich ist, hat die adäquate Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs bis in die Ära Genn hinein verhindert.⁸

- c) *Die Wächter*: Die Personalverantwortlichen des Bistums – an erster Stelle die Bischöfe – haben in ihrer Schutz- und Kontrollfunktion bis ins 21. Jahrhundert versagt. Sie sahen sich zunächst als Repräsentanten Gottes, nicht als Vertreter des Gottesvolkes. Deshalb stand der Schutz der Institution an erster Stelle, der Schutz des Mitbruders an zweiter. Die Betroffenen kamen im Grunde im bischöflichen Blick nicht vor. Wer die Kirche als sakrale Heilsanstalt begriff, musste allen Schmutz von ihr fernhalten. Geschützt werden mussten vor allem die Sakramente, nicht die Menschen. Das Sakrament der Priesterweihe konnte aber nur vor Verunreinigung bewahrt werden, indem sein Träger, der einzel-

8 Siehe Teil 1, Kap. Pfarrer L.*.

ne Priester, protektiert wurde. Diese letztlich nur ekklesiologisch, nicht aber ethisch zu begründenden Maximen prägten das bischöfliche Handeln gegenüber beschuldigten Missbrauchstätern für eine lange Zeit.⁹ Hinzu kam und kommt die Rollenüberfrachtung des bischöflichen Amtes. Als quasi-autokratisches System führt die katholische Kirche an ihrer Spitze – mit dem Papst in Rom, den Bischöfen in den Diözesen – die drei Gewalten der Exekutive, der Legislative und der Judikative zusammen, was an sich schon eine Überforderung jeder Organisation in ansonsten modernen Gesellschaften darstellt. Aber nicht nur das: Der Bischof ist als solcher oberster Dienstherr, zugleich aber auch Seelsorger; er ist Vorgesetzter und Mitbruder in Personalunion. Angesichts dieser Rollenüberfrachtung ist das Versagen des Systems geradezu vorprogrammiert.¹⁰ Mit Blick auf die Opfer sexueller Gewalt durch Priester haben die Bischöfe in ihrer Funktion als Wächter jedenfalls schwerwiegende Versäumnisse und Pflichtverletzungen zu verantworten.¹¹

Dieses Dispositiv aus diskursiven, emotionalen und organisatorischen Elementen hat die Gelegenheitsstrukturen für sexuellen Missbrauch im Bereich der Kirche über Jahrzehnte getragen, stabilisiert und endemisch werden lassen. Es bewegte sich in einer katholischen Kultur, die Täter, Opfer und die vermeintlichen Wächter, aber auch das soziale Nahfeld der Familien umgab und miteinander in einer gemeinsamen Schamkultur verband, welche das Offenlegen sexueller Straftaten verhinderte.¹² Denn in nahezu allen Kontexten waren Täter und Opfer nicht allein. Es gab ein Umfeld, das in unterschiedlichem Maße vom sexuellen Missbrauch Kenntnis hatte oder hätte haben können. Zu diesem Umfeld, das wir mit der Kategorie der Bystander erfassen, gehören Personen aus der Familie, aus den Gemeinden, der Nachbarschaft, Mitschüler:innen, sowohl Ordensangehörige und weltliches Personal als auch Mitbewohner:innen in (geschlossenen) Institutionen wie Internaten oder Heimen, ferner Kirchenangestellte wie Haushälterinnen der Priester oder Küster:innen. Je nach Fall konnten diese Personen sehr

9 Siehe Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

10 Ebd.

11 Siehe Teil 4.

12 Siehe Teil 3, Kap. Betroffene (II) sowie Bystander.

genau über Missbrauchstaten in Kenntnis sein. Allerdings: Zu Meldungen von Missbrauch durch die Bystander kam es insbesondere in den ersten vier Nachkriegsjahrzehnten selten. Die diskursiven Regime des katholischen Milieus, die Mechanismen von Scham und die zugeschriebene Heiligkeit des Priesters erhöhten die Hürden für die Reaktionen, die nötig, angemessen und moralisch geboten gewesen wären. Auch den Bystandern kommt also eine moralische Verantwortung zu.¹³

Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Vergangenheit und Gegenwart

Nach unserer Untersuchung war das Tatgeschehen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester in der Diözese Münster vor allem in den 1950er bis 1960er Jahren relativ stark ausgeprägt. Seit Mitte der 1980er Jahre nahmen der Anteil der Beschuldigten an der Gesamtzahl der Priester und auch das Tatgeschehen insgesamt allerdings ab, um seit dieser Zeit auf einem relativ geringeren Niveau zu verbleiben.¹⁴ Sexueller Missbrauch stellt also auch heute noch eine Gefahr in der Begegnung zwischen einem Priester und einer minderjährigen Person dar, aber diese Gefahr ist gegenwärtig geringer einzuschätzen als in früheren Jahrzehnten.

Diese Veränderungen lassen sich im Hinblick auf die Gruppe der Priester nur sehr eingeschränkt mit allgemeinen gesellschaftlichen Tendenzen erklären. Denn nach Ausweis der amtlichen Kriminalstatistik ging die Zahl der gemeldeten Sexualstraftaten bereits seit den 1950er Jahren kontinuierlich zurück, während unsere Erhebungen einen Rückgang des Tatgeschehens aufseiten der katholischen Priester erst einige Zeit später anzeigen.¹⁵ Auch die sogenannte »sexuelle Revolution« der späten 1960er und 1970er Jahre hat nicht zu einem Anstieg gemeldeter Sexualstraftaten in der westdeutschen Gesellschaft geführt, sodass das Tatgeschehen in der katholischen Kirche nicht auf eine angebliche »Übersexualisierung« während dieser Jahre zurückgeführt werden kann, es sei denn, man ginge davon aus, dass

13 Siehe Teil 3, Kap. Bystander.

14 Siehe Teil 2, Beschuldigte.

15 Ebd.

Priester grundsätzlich unkontrollierter auf sexuelle Reize reagieren als andere Männer.

Hingegen könnte die sexuelle Liberalisierung sogar zur Abnahme des Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kirche beigetragen haben: Denn zum einen wurde das Prinzip der sexuellen Selbstbestimmung in den 1970er Jahren als gesellschaftliche und rechtliche Grundmaxime verankert und damit eine normative Alternative zur katholischen Schamkultur mit ihren strengen Sagarkeitsgrenzen eröffnet, von der Betroffene langfristig profitieren konnten. Zum anderen mag die zunehmende, wenn auch der eigentlichen ›sexuellen Revolution‹ nachgelagerte gesellschaftliche Akzeptanz der Homosexualität mit dazu beigetragen haben, dass nicht-heterosexuelle Priester ihre geschlechtliche Orientierung nicht mehr länger vor sich selbst verdrängten, sondern mit dieser kontrolliert umzugehen lernten und dadurch das regressive, auf Minderjährige gerichtete Missbrauchsgeschehen abnahm.

Statt globalen, monokausalen Erklärungsmustern nachzugehen, erscheint es uns sinnvoller, ein Bündel multipler Kausalitäten in den Blick zu nehmen, um den von uns konstatierten Verlauf im Tatgeschehen zu erklären. So gehen wir davon aus, dass jeweils spezifische Veränderungen im Bereich der Opfer, der Täter und der vermeintlichen Wächter zu einem zögerlichen Wandel des katholischen Dispositivs des Missbrauchs beigetragen haben:

- a) *Die Opfer*: Mit den allgemeinen Säkularisierungs- und Entkirchlichungsprozessen seit Ende der 1960er Jahre machten sich auch im Bistum Münster Distanzierungen zur vormaligen katholisch-klerikalen Kultur bemerkbar. Die Zahl der Randständigen wuchs, die Zahl der sonntäglichen Kirchgänger nahm ab. Durch die Kommerzialisierung von Freizeitangeboten und die popkulturelle Horizonterweiterung vieler Jugendlicher schwand das Interesse an Messdienerstunden und den Angeboten der katholischen Jugendverbände. Selbst in vormals traditionellen Landgemeinden konnte seit den 1970er Jahren die Autorität des ›Hochwürden‹ in Frage gestellt werden, und der ›Klerikalismus von unten‹ bekam erste Risse. Besonders deutlich machte sich die Rückläufigkeit der Kirchenbindung in der Abnahme der Beichtpraxis

bemerkbar, wodurch schließlich eine zentrale Anbahnungssituation für sexuellen Missbrauch durch Kleriker bis heute nahezu verschwand.¹⁶ Für die Täter unter den katholischen Priestern scheint es nach Mitte der 1980er Jahre somit durchaus schwieriger geworden zu sein, ein geeignetes Opfer unter ihren ›Schäfchen‹ zu finden und sich diesem anzunähern, als es in den Jahrzehnten zuvor gewesen war. Zudem mussten sie Gefahr laufen, dass ihre Taten nicht mehr länger unter dem Deckmantel eines allseits akzeptierten Klerikalismus verborgen werden konnten. Die potentiellen Opfer hatten vielmehr begonnen, sich aus den Strukturen des katholischen Milieus zurückzuziehen, sodass die Zugriffsmöglichkeiten für die Täter geringer wurden.

- b) *Die Täter:* Auch die Priester hatten sich den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und mussten ihre Rolle neu finden, da ihr altes Amtsscharisma immer mehr an Ausstrahlung verlor. Sie experimentierten daher mit neuen Rollenentwürfen, auch um ihre Gemeindemitglieder an sich zu binden: Jesuslatschen und Jutetasche ersetzten oder ergänzten in den 1970er und 1980er Jahren den vormaligen priesterlichen Habit. Für die Täter unter den Priestern boten die neuen Rollenkonzepte aber auch Möglichkeiten, das, was sie an Amtsscharisma eingebüßt hatten, durch neue Strategien der Kontaktaufnahme zu kompensieren: Ein bewusst jugendliches Auftreten, eine zur Schau gestellte Liberalität im Bereich der Sexualität,¹⁷ die Aufnahme von jugendkulturellen Praktiken – etwa das Gitarrespielen im Gottesdienst¹⁸ – und vieles mehr ermöglichte es einer neuen Tätergeneration, sich an die veränderten Gegebenheiten anzupassen. Denn für einen pädosexuellen Täter wird es immer Möglichkeiten der Anbahnung geben: Gegenwärtig bieten insbesondere Kanäle der digitalen Kommunikation sowie der Austausch audiovisueller Medien über das Internet ganz neue Tatkontexte und Gefahren, die zukünftig präventiv stärker in den Blick genommen werden sollten. Dass der generationelle Wechsel der Priesterschaft allein zu einer Abnahme des sexuellen Missbrauchs beigetragen haben könnte, erscheint uns daher fraglich. Das Gleiche gilt für die Annahme, dass Veränderun-

16 Siehe Teil 3, Betroffene (I) und (II).

17 Siehe Teil 1, Kap. Pfarrer O.*.

18 Siehe Teil 1, Kap. Pottbäcker.

gen in der Priesterausbildung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) zu einem Rückgang des Tatgeschehens geführt haben könnten, denn die offene Thematisierung der eigenen Sexualität im Priesterseminar war noch weit bis über die 1980er Jahre hinaus – und ist es in Teilen noch heute – hoch problematisch.¹⁹

Allerdings könnten Veränderungen der beruflichen Situation des Priesters in seiner Gemeinde zur quantitativen Abnahme der Taten seit den 1980er Jahren beigetragen haben. Denn genau in diesen Jahren wurde die Präsenz von Laienmitarbeiter:innen in der Pastoral – insbesondere im Jugendbereich – im Bistum Münster deutlich ausgebaut.²⁰ Durch die arbeitsteilige Einbeziehung von Laien wie etwa den Pastoralreferent:innen oder ehrenamtlichen Katechet:innen sowie durch die seit der Jahrtausendwende beginnende Gemeindefusionierung wurden die Pfarrer zudem in stärker kollegiale Arbeitszusammenhänge eingebunden, so dass insgesamt eine größere Kontrolle ihres Kontaktes mit Kindern und Minderjährigen gegeben war.

- c) *Die Wächter*: Im Hinblick auf jene, deren Aufgabe es gewesen wäre, eine nachhaltige Kontrolle der Täter auszuüben und Schritte der Prävention zu ergreifen, lassen sich für die Mitte der 1980er Jahre keine wesentlichen Veränderungen in ihrem Umgang mit Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen feststellen. Auch in dieser Zeit war die Versetzung der Beschuldigten die gängige Praxis und die Vermeidung des Skandals das oberste Ziel. Seit den 1970er Jahren zogen die Personalverantwortlichen zwar vermehrt Therapeuten und psychiatrische Gutachter heran, ohne dass sich dadurch allerdings die Kontrolle und Prävention verbessert hätten, da die mehr oder weniger externen Experten zumeist für den weiteren Einsatz in der Pfarrseelsorge des Beschuldigten plädierten.²¹ Zudem wurde die Therapie in manchen Fällen bereits nach wenigen Sitzungen wieder beendet, sofern die Therapeuten den Priester wieder für einsatzfähig erachteten. Auf eine wirksame Kontrolle des wieder eingesetzten Priesters an seiner neuen Wirkungsstelle wurde zudem meist verzichtet.

19 Siehe Teil 3, Kap. Priester.

20 Siehe Einleitung, Das Bistum Münster.

21 Siehe Teil 3, Kap. Therapeuten.

Ein Umdenken aufseiten der Personalverantwortlichen lässt sich letztlich erst nach der Jahrtausendwende feststellen: So wurde im Jahr 2003 in Übernahme der entsprechenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr zuvor – die wiederum eine Reaktion auf römische Vorgaben waren – erstmals ein förmlicher Missbrauchsbeauftragter durch den Bischof eingesetzt. Die Einführung dieses Amtes war Startpunkt und Voraussetzung dafür, dass in den folgenden Jahren, insbesondere nachdem Bischof Lettmann 2008 altersbedingt von seinem Amt zurückgetreten war, sukzessive Strukturen der Intervention in Fällen sexuellen Missbrauchs und zu ihrer Prävention aufgebaut wurden. Dass es überhaupt zur Implementierung klarer Verfahren im Umgang mit Missbrauchsvorfällen kam, ist allerdings weniger einer Initiative aus dem Bereich der Leitungsebene des Bistums zu verdanken, sondern im Wesentlichen eine Reaktion auf Anstöße von außen: sei es aus Rom, der Bischofskonferenz oder des medialen Drucks, der sich im Zuge des weltweiten Missbrauchsskandals der katholischen Kirche inzwischen aufgebaut hatte. Wenn nach unserem Eindruck die Interventions- und Präventionsarbeit des Bistums inzwischen tragfähige und nachhaltige Strukturen implementiert hat, um Missbrauch möglichst zu verhindern, diesen aufzuarbeiten und den Betroffenen Anerkennung für die erlittenen Taten zu ermöglichen, so ist dies das Resultat eines ›erzwungenen Lernprozesses‹, zu dem nicht zuletzt Anfragen und der öffentliche Druck der Betroffenen selbst entscheidend beigetragen haben.²²

Sollte es also zutreffen, wie unsere Untersuchung nahelegt, dass es seit Mitte der 1980er Jahre zu einer Abnahme des Tatgeschehens gekommen ist, dann sehen wir die Ursachen für diesen Prozess weniger in kircheninternen Veränderungen – sei es im Bereich der Priesterschaft, sei es im Bereich der Personalverantwortlichen –, sondern eher bei den Laien, also in der Gruppe derjenigen, aus denen die Täter ihre Opfer auswählten. In dem Maße, in dem die Gläubigen Auswege aus der katholischen Autoritätskultur fanden, den ›Klerikalismus von unten‹ zunehmend überwandten und den pastoralen Angeboten der Priester mit größerer Distanz begegneten, nahm auch

22 Siehe Teil 3, Kap. Akteure der Aufarbeitung.

das Missbrauchsgeschehen ab. Indem Betroffene seit dem Jahr 2010 in der Öffentlichkeit lautstark die Stimme erhoben, Druck auf die Bistumsleitung ausübten und ihre Partizipation bei der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals einforderten, stießen sie weitreichende Veränderungen im Hinblick auf Intervention und Prävention an.

Das Bistum Münster brauchte lange, um effiziente Strukturen und Verfahren im Umgang mit Missbrauchsvorwürfen institutionell zu verankern. Insbesondere die seit dem Jahr 2008 arbeitende Missbrauchskommission unter dem ehemaligen Regens Hans Döink hat nachdrücklich dazu beigetragen, dass die Bischöfe das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs in der eigenen Diözese wahrnahmen und nicht mehr – wie es zuvor üblich war – mit unklaren Weisungen wegdelegieren konnten.²³ Gegenüber dem gegenwärtig amtierenden Bischof Felix Genn drang die Kommission wiederholt auf klare und strenge Entscheidungen, die Genn zunächst eher zögerlich, später dann zunehmend konsequent umsetzte. Insbesondere das selbstbewusste Auftreten der beiden Frauen in der bischöflichen Missbrauchskommission, eine Kriminalkommissarin a. D. sowie eine ausgewiesene Kirchenrechtsexpertin, haben erheblich dazu beigetragen, dass der sexuelle Missbrauch im Bistum Münster jene Aufmerksamkeit aufseiten der Personalverantwortlichen – d. h. an erste Stelle: des Bischofs – gewann, die diesem gebührt. Durch die Arbeit des im Jahr 2019 eingesetzten, weisungsunabhängigen Interventionsbeauftragten und seiner Mitarbeiter:innen ist die Aufgabe der Intervention ebenso wie die der Prävention inzwischen im Bistum mit hauptamtlichen Stellen fest etabliert und die Verfahrensabläufe sind entsprechend den Vorgaben aus Rom sowie den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz reglementiert und professionalisiert worden. Diese Tendenzen und Entwicklungen konnten indes nicht verhindern, dass Betroffene in manchen Fällen von einer Stelle zur nächsten verwiesen wurden, wenig empathische oder ungeeignete Kommunikation erfuhren, wechselnde Aus- und Zusagen erhielten, denen seitens des Bistums dann nicht entsprochen wurde, oder Enttäuschungen und Belastungen anderer Art im Umgang mit dem Bistum erlebten. Trotz der faktischen Verbesserungen und dem prinzipiell vorhandenen Bemühen scheiterten die zuständigen Stellen des Bistums

23 Siehe Teil 3, Kap. Personalverantwortliche.

bis hin zum Bischof bei manchen Betroffenen doch an der Herausforderung, diesen wirklich gerecht zu werden.

Bleibende Herausforderungen

Es war ein wichtiger und vor allem nachhaltiger Schritt, mit der Einrichtung der bischöflichen Missbrauchskommission das Problem des sexuellen Missbrauchs in den eigenen Reihen anzuerkennen und den Umgang damit langfristig zu regeln sowie in ein für die Beteiligten einschätzbares Verfahren zu überführen. Die Institutionalisierung bedeutet, dass in der Struktur des Bistums die Missbrauchsverbrechen und -vergehen einen festen Ort zu ihrer Bearbeitung haben. Schon auf diese Weise ist bei allen Beteiligten die Sensibilität für Fragen sexuellen Missbrauchs und Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erhöht und wird es hoffentlich auch auf Dauer bleiben.

Dennoch ist sexueller Missbrauch nicht (nur) Vergangenheit, sondern wird weiter präsent sein und auch in Zukunft das kirchliche Leben im Bistum Münster prägen, und das gleich in mehrfacher Hinsicht:

Zunächst steht zu befürchten, dass trotz einer gewachsenen Sensibilität auch aktuell und zukünftig noch im Kontext kirchlichen Lebens missbraucht und übermächtig wird. Es ist eine bittere Erkenntnis, dass es voraussichtlich nicht gelingen wird, jeden potenziellen Täter davon abzuhalten, seine Präferenzstörung auszuleben. Die religiösen Gemeinschaften und speziell die katholische Kirche sind an dieser Stelle besonders in der Verantwortung, um über Prävention und die damit verbundene Sensibilisierung dem vorzubeugen: Sie müssen Menschen, die von ihrer pädosexuellen Fixierung wissen, Hilfen anbieten, damit umzugehen. Sie müssen insbesondere ihr Leitungspersonal sensibilisieren für die Kontexte von Macht und Missbrauch, aber auch für die je individuelle Verfasstheit, den Umgang mit der eigenen Sexualität. Dies betrifft keineswegs nur pädosexuell orientierte Priester, sondern muss grundsätzlich Teil der präventiven Arbeit werden, wie die hohe Zahl der vermutlich eher regressiven als streng »pädophilen« Täter unter den katholischen Priestern zeigt. Und sie müssen in Fällen von Missbrauch eine Politik der Nulltoleranz praktizieren, um die unbedingte Ächtung dieser Verbrechen deutlich in die eigene Gemeinschaft zu kom-

munizieren. Ein Mittel dazu sind die (in manchen Punkten immer noch unzureichenden) Bestimmungen des Kirchenrechts, das wichtigere ist die vollständige und uneingeschränkte Kooperation mit der Justiz und den staatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So trivial eine solche Forderung an dieser Stelle klingt, so verweist sie doch unheilvoll zurück in die Vergangenheit, in der diese Zusammenarbeit eben nicht entsprechend praktiziert wurde. Letztlich bewegt man sich mit den skizzierten Schritten auf Standards zu, die schon immer von öffentlichen Institutionen wie selbstverständlich erwartet wurden und erwartet werden konnten.

Aber noch in einer zweiten Hinsicht ist der Missbrauch nicht Geschichte, sondern hoch präsent. Betroffene warnen zu Recht vor einer falsch verstandenen Historisierung der Verbrechen: Für sie ist der Missbrauch nicht vorbei, sondern in ihren Lebensgeschichten und denjenigen ihrer Angehörigen weiterhin eindringlich und schmerzhaft präsent. Für die Gesellschaft insgesamt, vor allem aber für die religiösen Gemeinschaften wird es darauf ankommen, dieses Erbe anzuerkennen und so weit als möglich Gerechtigkeit für die Betroffenen zu erreichen. Die Schuld der Kirche gegenüber den Betroffenen und deren Leid ist nach wie vor unabgegolten. Nicht Imageverbesserung für die Institution, sondern Entsprechung der Betroffenen-Interessen – das muss die grundsätzliche Orientierung für das Handeln der Kirche sein. Dazu gehört Wiedergutmachung, soweit möglich, die Bestrafung der Täter, wie sie das Gesetz vorsieht, und Prävention, um künftigen Verbrechen vorzubeugen. Dazu gehört aber auch die Förderung der Selbstermächtigung der Betroffenen:²⁴ Statt auf Partizipation von Vertreter:innen dieser Gruppe in kirchlich eingerichteten Gremien zu setzen, muss die Kirche die Betroffenen mit Ressourcen ausstatten, damit diese sich selbst organisieren können – und sich dann im zweiten Schritt auf die Formen der Zusammenarbeit einlassen, die gegebenenfalls von den Betroffenen angeboten werden.

Dass damit nicht allein Verhandlungen zwischen zwei getrennten Lagern gemeint sind, zeigt ein weiterer Gedankengang: Betroffene agieren nicht nur als Lobbygruppe in eigener Sache, als Gegenüber der Kirche. Zumindest einige von ihnen fühlen sich der Religionsgemeinschaft weiterhin verbunden, reklamieren ihr Katholisch-Sein selbstbewusst und fordern die

24 Siehe Teil 3, Betroffene (III).

Rolle als Teil der Kirche auch ein. Wie geht katholische Seelsorge damit um? In ihrer traditionellen Prägung, in der die Sakralmacht des Priesters stark im Vordergrund steht, wird sie zu diesen Gläubigen keinen Zugang finden. Und wie steht es dann, um nur einen beiläufigen, aber bezeichnenden Punkt herauszugreifen, um die im Katholischen so verbreitete Verehrung von Bischöfen und hohen Geistlichen, die sich am Vertuschen von Missbrauchstaten beteiligt oder dieses gar forciert haben? Der Diskussion um die Grablege von Bischöfen im Dom wird man nicht ausweichen können. Auch für viele Gläubige wirft der Missbrauchsskandal sehr grundsätzlich einen Schatten auf die eigene Sozialisation in der Religionsgemeinschaft. War die eigene Jugend im katholischen Milieu vielleicht vorher noch nostalgisch verklärt, wird danach ein Gefühl mindestens der Doppelbödigkeit, wenn nicht gar der Falschheit bleiben. Im Hinblick auf die eigene Biographie, aber auch auf die Geschichte der eigenen Konfession stellen sich damit Herausforderungen der Historisierung des kirchlichen Erbes, die gerade erst beginnen.

Dieser Punkt verweist auf eine dritte Hinsicht, unter der der Missbrauch in der katholischen Kirche nach wie vor hochaktuell ist: In der Religionsgemeinschaft gibt es Bedingungen, die den Missbrauch in besonderer Weise begünstigen. Hellsichtig haben diesen wichtigen Kern des Problems bereits 2018 die Autorinnen und Autoren der MHG-Studie herausgearbeitet, wenn sie die Bestrafung von Schuldigen, das öffentliche Bedauern, Entschädigungszahlungen an die Betroffenen wie auch die Implementierung von Präventionskonzepten als notwendige, aber keineswegs hinreichende Maßnahmen bezeichneten. »Wenn sich die Reaktionen der katholischen Kirche auf solche Maßnahmen beschränken, sind solche grundsätzlich positiven Ansätze sogar geeignet, klerikale Machtstrukturen zu erhalten, da sie nur auf Symptome einer Fehlentwicklung abzielen und damit die Auseinandersetzung mit dem grundsätzlichen Problem klerikaler Macht verhindern.«²⁵ Es sind der Zentralismus der Institution und die Sakralisierung ihrer Machtstrukturen, es ist die Vorstellung vom Priester als ›heiligem Mann‹ und es sind die Unwahrhaftigkeit, Bigotterie und die internen Sprachblockaden, die aufgrund einer zunehmend lebensfremden Sexualmoral im Katholi-

25 MHG-Studie 2018, S. 18.

schen Einzug gehalten haben und damit den Missbrauch ermöglichen wie auch Vertuschung begünstigen. Wer die Betroffenen nur bemitleidet, ihnen lediglich Geld als Form der Anerkennung zur Verfügung stellt, sich in ebenso pathetischen wie unkonkreten Schuldbekennnissen übt, ansonsten aber diese strukturellen Bedingungen als unabänderlich und von Gott gegeben sakralisiert, wird den Skandal des sexualisierten Machtmissbrauchs in der katholischen Kirche nicht im positiven Sinne aufarbeiten, sondern auf Dauer stellen. Der sexuelle Missbrauch und der Machtmissbrauch in der katholischen Kirche sind noch lange nicht zu Ende.

Dank

Der Missbrauchsskandal ist vermutlich die größte Krise der katholischen Kirche seit der Reformation. Seine Aufarbeitung stellt eine nicht nur kirchliche, sondern auch gesellschaftliche Mammutaufgabe dar, die nur im Zusammenspiel von Betroffenen, Jurist:innen, Therapeut:innen, Journalist:innen, Wissenschaftler:innen und vielen anderen, darunter nicht zuletzt den Entscheidungsträgern der Kirche selbst, erfolgreich angegangen werden kann. Auch die vorliegende Studie zum Missbrauchsgeschehen im Bistum Münster ließ sich nur dank der vielfältigen Unterstützung durch zahlreiche Personen realisieren, die hier nicht alle genannt werden können. Stellvertretend für die vielen Menschen, die unserem Projekt mit Rat und Tat zu Seite standen, möchten wir folgende Institutionen und Personen nennen.

An erster Stelle gebührt unser Dank den Betroffenen, mit denen wir Gespräche führen konnten und die uns Einblick in ihr Wissen und ihre Perspektive auf das von ihnen erlittene Leid gegeben haben. Wir haben bemerkt, wie schwer es ihnen zum Teil gefallen ist, über den Missbrauch zu sprechen, noch dazu mit Menschen, die ihnen nicht vertraut waren. Insbesondere haben wir den Mut bewundert, mit dem die Betroffenen auf uns zugekommen sind, und wir sind dankbar für ihre große Bereitschaft, unsere Forschungen, die immer auch von den Erfordernissen wissenschaftlicher Objektivität und äußerungsrechtlicher Standards geprägt waren, zu unterstützen. In diesen Dank möchten wir auch die Angehörigen von Betroffenen einschließen, die mit uns gesprochen haben, sowie Zeitzeugen, die uns konkrete Hinweise im Zusammenhang mit Missbrauchstaten gegeben haben.

Bedanken möchten wir uns zudem bei jenen ehemaligen und gegenwärtigen kirchlichen Amtsträgern, die uns bereitwillig – und zum Teil auch wiederholt – Auskunft über ihr Wissen und ihre Handlungen gegeben haben, auch wenn diese zum Teil schon Jahrzehnte zurückliegen. Zudem haben wir mit einige Expert:innen unterschiedlicher Fachgebiete gesprochen, von deren fachlicher Kompetenz wir sehr profitiert haben. Hier danken wir insbesondere Michael Brinkschröder, Wim Damberg, Brigitte Hahn, Nexhmedin Morina, Martin Pusch, Joachim Schmiedl (†), Thomas Schüller, Florian

Stricker, Gernot Sydow sowie den Kolleginnen und Kollegen, die gegenwärtig an anderen historischen Untersuchungen zur Missbrauchsgeschichte in einzelnen Bistümern forschen, stellvertretend seien hier Nicole Priesching und Christine Hartig (beide Paderborn) genannt. Mit beiden haben wir im Verlauf unserer Forschungen in engem kollegialem Austausch gestanden. Unser Dank gilt zudem den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Missbrauchsforschung in der Kommission für Zeitgeschichte, mit denen wir uns wiederholt über gemeinsame Standards der historischen wissenschaftlichen Aufarbeitung ausgetauscht haben.

Aber auch vonseiten kirchlicher Mitarbeiter:innen haben wir große und wertvolle Unterstützung erfahren. Dies gilt insbesondere für die Beschäftigten im Bistumsarchiv Münster sowie im Archiv des Offizialats Vechta. Die Leiter der beiden Archive, Heinz Mestrup und Lennart Metken sowie Wilhelm Baumann, haben uns mit großem Einsatz und fachlicher Kompetenz Wege durch das Aktendickicht der Bistumsüberlieferung geebnet und Tore für die wissenschaftliche Forschung geöffnet, die zuvor als verschlossen galten. In den vielen Stunden, die wir im Archiv verbracht haben, konnten wir uns stets auf die verlässliche Unterstützung der dortigen Mitarbeiter:innen verlassen. Unser Dank gilt insbesondere Norbert Franz, Bettina Giesler, Antje Schröder, Barbara Steinberg, Bruno Wanitzek und Christian Wiefel. In diesen Dank möchten wir ausdrücklich auch die Mitarbeitenden der Interventionsstelle des Bistums, Peter Frings, Stephan Baumers und Brigitte Webers, einschließen. Alle drei stellten für uns wichtige Ansprechpartner:innen dar, die unseren Anliegen stets positiv, transparent und hilfsbereit begegneten und uns nach Kräften unterstützten. Gleiches gilt für Karl Render, Heike Horstmann und Sigrid Wenners von der Hauptabteilung Seelsorge Personal im Bischöflichen Generalvikariat.

Zudem haben viele Kolleg:innen der Universität Münster unser Forschungsprojekt wohlwollend begleitet und unterstützt, sei es durch zahlreiche Diskussionen mit den Kolleg:innen des Exzellenzclusters ›Religion und Politik‹ sowie des Historischen Seminars, sei es durch wertvollen Rat und konkrete Hilfe etwa in Fragen der IT und des Datenschutzes durch die zuständigen Abteilungen, bis hin zur Unterstützung in Fragen der öffentlichen Ergebniskommunikation. Insbesondere der Pressesprecher der Universität, Norbert Robers, hat durch seine ebenso professionelle wie souveräne Art im

Umgang mit der Öffentlichkeit erheblich zur angemessenen Wahrnehmung unserer Ergebnisse beigetragen. Nina Meyer-Pachur hat als Datenschutzbeauftragte der Universität dafür gesorgt, dass allen Erfordernissen in Hinblick auf die Datenverarbeitung Genüge getan wurde. Dafür danken wir ihnen ebenso wie Susanne Pinkernell-Kreidt, die unser Projekt stets wohlwollend und mit großer Unterstützung vonseiten des Dekanats des Fachbereich 08 der Universität begleitet und betreut hat.

Von Beginn an haben unsere studentischen Mitarbeitenden das Projekt mit großem Engagement unterstützt. Wir bedanken uns daher ausdrücklich bei Joana Gelhart, Julia Klesel, Fiene Kohn, Lars Laurenz, Ruth Pope, Lisa Rüschemschmidt und Lisa Wolf. Ohne ihre große Bereitschaft, sich sowohl auf das auch für sie belastende Thema einzulassen als auch kurzfristige Arbeitsaufträge neben den Belastungen des Studiums zuverlässig zu übernehmen, hätten wir unseren Forschungsauftrag in der Projektlaufzeit kaum angemessen erfüllen können. Aber auch durch eigene Ideen und Denkanstöße haben sie unsere Forschungen immens bereichert. Dieser Dank gilt vor allem aber Marvin Becker, der nicht nur das Forschungsteam als Assistent in allen Fragen der Organisation und Verwaltung zuverlässig unterstützt hat, sondern zudem insbesondere im Hinblick auf die quantitative Auswertung mit großer fachlicher Kompetenz technische und methodische Probleme für uns gelöst hat. Zudem bedanken wir uns bei Oliver Rathmann und Gero Röhm für die Anfertigung der Karte und der Aufbereitung der Abbildungen.

Einen besonders wichtigen Beitrag zum Gelingen unseres Forschungsvorhabens hat unser Projektbeirat geleistet, in dem wissenschaftliche Expert:innen und Betroffene des sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster zu gleichen Teilen vertreten waren. Auf halbjährlichen Treffen mit den Beiratsmitgliedern konnten wir unsere Methode und Teilergebnisse diskutieren und haben enorm von den gemeinsamen Diskussionen im Beirat profitiert. Für die intensive Begleitung unseres Projektes danken wir den einzelnen Mitgliedern des Beirats: Sabine Andresen, Birgit Aschmann, Hans Jürgen Hilling, Jennifer Kempen, Martin Schmitz und Martin Wazlawik. Das gleiche gilt für Franziska Dübgen als Ethikbeauftragte der Universität Münster sowie Peter Frings, der als Vertreter des Bistums allerdings die Mitgliedschaft seit September 2021 ruhen gelassen und daher keine Einsicht in unsere (Zwischen-)Ergebnisse genommen hat.

Dank

Schließlich danken wir Rechtsanwalt Marc-Oliver Srocke für die juristische Beratung und Prüfung einzelner Teile der Studie sowie unserer Lektorin Johanna Oehler vom Herder-Verlag für ihre zuverlässige und kollegiale Betreuung der Drucklegung.

Unsere Studie kann keinen ›Schlusspunkt‹ bilden, keine ›Bilanz‹ darstellen. Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch katholische Kleriker insgesamt, aber auch bezogen auf das Bistum Münster, muss weitergehen. Hierzu möchten wir mit den Ergebnissen unserer Forschungen einen Beitrag leisten und zu weiteren Initiativen und Untersuchungen ausdrücklich anregen.

Münster, im April 2022

Bernhard Frings, Thomas Großbölting, Klaus Große Kracht, Natalie Powroznik, David Rüschemschmidt

Anhang

Verantwortliche im Bistum Münster 1945–2020¹

Bischöfe

Name	Amtsduer
Clemens August Graf von Galen	10.1933 – 03.1946
Michael Keller	10.1947 – 11.1961
Joseph Höffner	09.1962 – 01.1969
Heinrich Tenhumberg	09.1969 – 09.1979
Reinhard Lettmann	03.1980 – 03.2008
Felix Genn	seit 03.2009

Generalvikare

Name	Amtsduer
Franz Meis	10.1923 – 05.1946
Heinrich Gleumes	10.1947 – 10.1948
Johannes Pohlschneider	10.1948 – 08.1954
Laurenz Böggering	11.1954 – 07.1967
Reinhard Lettmann	10.1967 – 01.1973
Hermann Josef Spital	02.1973 – 10.1980
Heinrich Janssen	01.1981 – 08.1986
Werner Thissen	10.1986 – 04.1999
Norbert Kleyboldt	05.1999 – 06.2016
Norbert Köster	07.2016 – 09.2018
Klaus Winterkamp	seit 10.2018

1 Die Daten basieren auf Angaben der Kirchlichen Amtsblätter, der Personal-Schematismen, der Klerus-Kartei und anderer Akten des BAM, wobei die Daten nicht immer eindeutig zu ermitteln waren.

Offizielle in Vechta (seit 1973 gleichzeitig Weihbischof)

Name	Amtsdauer
Johannes Pohlschneider	06.1940 – 10.1948
Heinrich Grafenhorst	12.1948 – 07.1970
Max Georg Freiherr von Twickel	09.1970 – 08.09.2001
Heinrich Timmerevers	09.2001 – 04.2016
Wilfried Theising	seit 01.2017

Weihbischöfe

Name	Amtsdauer
Heinrich Roleff	04.1936 – 11.1966
Heinrich Gleumes	11.1948 – 08.1951
Heinrich Baaken	03.1952 – 05.1976
Heinrich Tenhumberg	07.1958 – 09.1969
Laurenz Böggering	09.1967 – 02.1979
Reinhard Lettmann	02.1973 – 03.1980
Ludwig Averkamp	02.1973 – 11.1985
Alfons Demming	01.1977 – 05.1998
Wilhelm Wöste	01.1977 – 12.1986
Hermann Josef Spital	12.1980 – 02.1981
Friedrich Ostermann	09.1981 – 08.2007
Heinrich Janssen	09.1986 – 08.2010
Josef Voß	04.1988 – 12.2009
Werner Thissen	05.1999 – 11.2002
Franz-Peter Tebartz van Elst	01.2004 – 11.2007
Franz-Josef Overbeck	09.2007 – 10.2009
Dieter Geerlings	08.2010 – 11.2017
Wilfried Theising	08.2010 – 10.2016
Christoph Hegge	seit 08.2010
Stefan Zekorn	seit 02.2011
Rolf Lohmann	seit 08.07.2017

Regenten des Priesterseminars

Name	Amtsdauer
Arnold Francken	11.1933 – 01.1949
Johannes Weinand	01.1949 – 04.1968
Bernhard Fraling	04.1968 – 03.1971
Ludwig Averkamp	12.1970 – 01.1973
Franz Kamphaus	03.1973 – 05.1982
Hans Döink	07.1982 – 01.1996
Wilfried Hagemann	02.1996 – 09.2004
Andreas Tapken	09.2004 – 07.2011
Hartmut Niehues	seit 10.2011

Personalchefs

Name	Amtsdauer
Alexander Cantauw	05.1948 – 09.1969
Wilhelm Stammkötter	09.1969 – 03.1978
Werner Thissen	03.1978 – 09.1986
Theodor Buckstegen	12.1986 – 11.2009
Hans-Bernd Köppen	11.2009 – 06.2017
Karl Render	seit 07.2017

Verzeichnis der nichtgedruckten Quellen, Archivalien und Interviews

Archive

Hauptabteilung Seelsorge-Personal im BGV (HA 500)

- Laufende Registratur
- Personalakten (lebende Priester)
- Missbrauchsakten

Bistumsarchiv Münster (BAM)

- HA 500
 - Personalakten (verstorbene Priester)
 - Pfarrakten

- Bischöfliches Büro
- Büro Lettmann
- Nachlass Lettmann
- Büro des Generalvikars
- Büro Weihbischof Demming
- Büro Weihbischof Ostermann
- Büro Weihbischof Voß
- Büro Weihbischof Overbeck
- Pfarrarchive
- Personalabteilung
- Schulabteilung
- Rechtsabteilung
- Priesterseminar
- Collegium Borromaeum
- Pressestelle
- Pressesammlung
- Sammlung »Kirche+Leben«
- Sammlung NS-verfolgte Priester
- Missbrauchskommission
- Mutterhausarchiv der Vorsehungsschwestern

Offizialat Vechta

- Laufende Registratur

Offizialatsarchiv Vechta (OAV)

- Personalakten
- Akten der Offizialatsverwaltung
- Generalia

Bischöfliches Gebeimarchiv (Bischöfl. GA)

- Ordner Priester
- Lose-Blatt-Sammlung

Stabsstelle Intervention

- Laufende Registratur
- AdL-Anträge

Archiv der Erzdiözese Salzburg

EB Rohracher

Ordinariat

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf/Landesarchiv NRW Duisburg

NW 61 Bereich Arbeit, Gesundheit, Soziales

Gerichte Rep. 0169.

Interviews

Betroffene

ca. 60 Betroffeneninterviews (weitgehend pseudonymisiert)

Verantwortungsträger

Domkapitular em. Theodor Buckstegen

Pfarrer em. Dr. Hans Döink

Peter Frings

Bischof Dr. Felix Genn

Weibischof em. Dieter Geerlings

Norbert Große Hündfeld

Domkapitular em. Norbert Kleyboldt

Prof. Dr. Norbert Köster

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck

Pfarrer Dr. Jochen Reidegeld

Karl Render

Offizial Dompropst Kurt Schulte

Dr. Andreas Tapken

Bischof Heinrich Timmerevers

Weibischof Dr. Stefan Zekorn

Ehemaliges Mitglied der Personalkonferenz

Weiteres ehemaliges Mitglied der Personalkonferenz

N.N.

Zeitzeugen

Pfarrer em. Heinrich Bücker

Pfarrer Michael Borth

Pfarrer em. Gerhard Sievers

Gregor Hentschel

Dr. Hermann Kahler

Pfarrer em. Joachim Klaschka

Gabriele Rohrbach

Gudrun Schramm-Arntzen

Mitglied der Missbrauchskommission

Weiteres Mitglied der Missbrauchskommission

12 weitere Zeitzeugen, die eine vollständige Anonymität wünschen

Literaturverzeichnis

- Andresen, Sabine/Demant, Marie/Galliker, Anna u. a. (2021), Sexuelle Gewalt in der Familie: Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart (Studie der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs), Berlin (https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Studie_Sexuelle-Gewalt-in-der-Familie_bf.pdf; letzter Aufruf, 21.3.2022).
- Angenendt, Arnold (2015) Ehe, Liebe und Sexualität im Christentum. Von der Antike bis heute, Freiburg i. Br.
- Armbruster, Andre/Schmitz, Andreas (2020), Feld – Macht – Sexualität. Eckpunkte eines Forschungsprogramms zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche, Vortrag auf dem Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, 24.9.2020, unveröff. Präsentation.
- Aschmann, Birgit (Hrsg.) (2022), Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn.
- axis Rechtsanwälte (2020), Bericht über den Einsatz des Ruhestandsgeistlichen A. im Bistum Essen, Köln.
- Baader, Meike Sophia (2019), Blinde Flecken der Disziplin und ihrer Geschichte. Die Involviertheit der Wissenschaft in pädosexuelle Diskurspositionen der 1960er bis 1990er Jahre, in: Karin Amos/Markus Reiger-Ladich/Anne Rohstock (Hrsg.), Erinnern, Umschreiben, Vergessen. Die Stiftung des disziplinären Gedächtnisses als soziale Praxis, Weilerswist, S. 254–276.
- Dies./Jansen, Christian/König, Julia/Sager, Christian (Hrsg.) (2017), Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968, Köln.
- Bair, Deirdre (2005), C. G. Jung. Eine Biographie, München.
- Bange, Dirk (2002), Geschichte, in: ders./Wilhelm Körner (Hrsg.), Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen, S. 135–142.
- Banyard, Victoria. L. (2011), Who will prevent sexual violence. Creating an ecological model of bystander intervention, in: Psychology of Violence 3, Heft 1, S. 216–229.
- Barth, J./Bermetz, L./Heim, E. u. a. (2013), The current prevalence of child sexual abuse worldwide: a systematic review and meta-analysis, in: International Journal of Public Health 58, Heft 3, S. 469–483.
- Baumann, Willi/Sieve, Peter (Hrsg.) (1995), Die katholische Kirche im Oldenburger Land. Ein Handbuch – Festgabe für Dr. Max Georg Freiherr von Twickel zum 25. Jahrestag seiner Amtseinführung als Bischöflicher Offizial in Vechta am 25. Oktober 1995, Vechta.
- Dies. (Hrsg.) (2006), Der katholische Klerus im Oldenburger Land, Münster.
- Beck, Ulrich (1986), Risikogesellschaft. Auf den Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M.
- Ders. (1988), Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit, Frankfurt a. M.
- Benedikt XVI. (2009), Schreiben zum Beginn des Priesterjahres anlässlich des 150. Jahrestages des »Dies natalis« von Johannes Maria Vianney (https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2009/documents/hf_ben-xvi_let_20090616_anno-sacerdotale.html; letzter Aufruf: 2.2.2022).
- Berger, David (2010), Der heilige Schein. Als schwuler Theologe in der katholischen Kirche, Berlin.
- Berk, Laura E. (2004), Entwicklungspsychologie, 3. Aufl. München.
- Berner, Wolfgang (2017), Sexueller Missbrauch – Epidemiologie und Phänomenologie, in: Thomas Stompe/Hans Schanda (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie.

- Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer, 2. Aufl. Berlin, S. 3–15.
- Beschäftigtenschutzgesetz (1994) (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*/%5B@attr_id=%27bgbl194s1406.pdf%27%5D#__bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl194s1406.pdf%27%5D__1638874941255Zur; letzter Aufruf: 31.01.2022).
- Bier, Georg (2022), Mangelnde Sensibilität. Das neue kirchliche Strafrecht, in: Herder-Korrespondenz 76, Heft 1, S. 39–42.
- Bistum Limburg (Hrsg.) (2020), Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie, Limburg.
- Blum, Daniela/Bock, Florian (2017), »... nicht nur Engel, sondern auch Götter« versus Abschied von Hochwürden. Das katholische Priesterbild zwischen Kirche und Welt, in: Zeitschrift für Pastoraltheologie 37, S. 181–194.
- Börsting, Heinrich/Schröer, Alois (Hrsg.) (1946), Handbuch des Bistums Münster, 2 Teilbände, 2. Aufl. Münster.
- Bours, Johannes/Kamphaus, Franz (1981), Leidenschaft für Gott. Ehelosigkeit, Armut, Gehorsam, Freiburg i. Br.
- Bowlby, John (2007), Separation. Anger and Anxiety, Neuaufl. London.
- Brand, Peter-Andreas/Wildfeuer, Sabine (2021), Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946, Berlin (https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/ErzbischofKoch/20210823GutachtenSexuellerMissbrauch.pdf; letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Bridgeland, W. M./Duane, E. D./Stewart, C.S. (2001), Victimization and attempted suicide among college students, in: College Student Journal 35, Heft 1, S. 63–78.
- Brinkschröder, Michael (2015), Die christliche Artikulation gleichgeschlechtlicher Sexualität, in: Goertz (Hrsg.) 2015, S. 279–322.
- Buchna, Kristian (2014), Ein klerikales Jahrzehnt? Kirche, Konfession und Politik in der Bundesrepublik während der 1950er Jahre, Baden-Baden.
- Bühling, Daniel/Englmann, Felicia (2014), Das 11. Gebot. Du sollst nicht darüber sprechen – Dunkle Wahrheiten über das Priesterseminar, München.
- Bundschuh, Claudia (2017), Die sogenannte Pädophilenbewegung in Deutschland, in: Baader/Jansen/König/Sager (Hrsg.) (2017), S. 85–100.
- Cahill, Desmond/Wilkinson, Peter (2017), Child Sexual Abuse in the Catholic Church: An Interpretive Review of the Literature and Public Inquiry Reports, Melbourne.
- Campanhausen, Axel Freiherr von (1996), Staatskirchenrecht, 3. Aufl., München.
- Ceci, Stephen J./Howe, Michael J. A. (1978), Semantic knowledge as a determinant of developmental differences in recall, in: Journal of Experimental Child Psychology 26, Heft 2, S. 230–245.
- Certeau, Michel de (1988), Die Kunst des Handelns, Berlin.
- Heimatverein Neuscharrel (Hrsg.) (2003), Dorf- und Familienchronik Neuscharrel, Werlte.
- CIASE-Résumé (2021), Les violences sexuelles dans l'Église catholique (France 1950–2020). Résumé du rapport de la Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'église, Octobre 2021 (<https://www.ciase.fr/medias/Ciase-Rapport-5-octobre-2021-Resume.pdf>, letzter Aufruf: 31.01.2021).
- CIASE-Rapport (2021), Les violences sexuelles dans l'Église catholique (France 1950–2020). Rapport de la Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'église, Octobre 2021 (<https://www.ciase.fr/rapport-final/>; letzter Aufruf: 31.01.2021).
- Clemens-August-Stiftung (Hrsg.) (2003), 50 Jahre Clemens-August-Stiftung, Dinklage.

- Crimen sollicitationis (1962). Instruktion der Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums, 16.3.1962 (https://www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html; letzter Aufruf: 31.01.2021).
- Damberg, Wilhelm (1997), Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945–1980, Paderborn u. a.
- Ders. (1998), *Moderne und Milieu (1802–1998)* (Geschichte des Bistums Münster, Bd. V), Münster.
- Ders. (2022), Missbrauch. Die Geschichte eines internationalen Skandals, in: Aschmann (Hrsg.) (2022), S. 3–22.
- Ders./Meier, Johannes (2008), *Das Bistum Essen 1958–2008. Eine illustrierte Kirchengeschichte der Region von den Anfängen des Christentums bis zur Gegenwart*, Münster.
- Darnstädt, Thomas (2013), *Der Richter und sein Opfer. Wenn die Justiz sich irrt*, München.
- Das neue Buch VI (2021) über die Strafbestimmungen des CIC/1983, (https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro6_ge.pdf, letzter Aufruf: 31.01.2021).
- Deleuze, Gilles (1989), »Qu'est-ce qu'un dispositif?«, in: Michel Foucault philosophe. Rencontre internationale Paris 9, 10, 11 janvier 1988, Paris, S. 185–195.
- Deselaers, Paul (1993), Umbruch und Aufbruch. Zur priesterlichen Existenz, in: Thissen (Hrsg.) 1993, Bd. 2, S. 275–283.
- Ders. (1996), Johannes Bours, in: Christian Möller (Hrsg.), *Geschichte der Seelsorge in Einzelporträts*, Bd. 3: Von Friedrich Schleiermacher bis Karl Rahner, Göttingen, S. 309–323.
- Ders. (2006), (Art.) Berufung, in: LThK, Bd. 2, Sp. 302–306.
- Die Deutschen Bischöfe (1988), *Rahmenordnung für die Priesterbildung*, Bonn.
- Deutsche Bischofskonferenz (2002), *Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien mit Erläuterungen*, 26.9.2002 (<https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch>, letzter Aufruf: 31.01.2021).
- Deutsche Bischofskonferenz (2010), *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf; letzter Aufruf: 31.01.2021).
- Deutsche Bischofskonferenz (2020), *Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids*, 24.11.2020 (<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-erkennung-des-leids>; letzter Aufruf: 14.2.2022).
- Diözesan-Caritasverband Münster (Hrsg.) (1956), *Die caritativen Anstalten im Bistum Münster*, Bd. 2, Münster.
- Döink, Hans (1993), *Die Priesterausbildung*, in: Thissen (Hrsg.) 1993, Bd. 2, S. 267–273.
- Doyle, Thomas (2008), *The 1922 Instruction and the 1962 Instruction Crimen Sollicitationis, promulgated by the Vatican, 2008* (<https://web.archive.org/web/20110715183919/http://www.richardsipe.com/Doyle/2008/2008-10-03-Commentary%20on%201922%20and%201962%20documents.pdf>; letzter Aufruf: 2.2.2022).
- Dreßing, Harald/Dölling, Dieter/Hermann, Derik u. a. (2019), *Sexueller Missbrauch von Kindern durch katholische Priester seit 2009. Verlauf und relative Häufigkeit im Vergleich zur männlichen Allgemeinbevölkerung*, in: *Psychiatrische Praxis* 46, S. 256–262.
- Drewermann, Eugen (1989), *Kleriker. Psychogramm eines Ideals*, 2. Aufl. Olten.
- Drossman, Douglas/Leserman, Jane/Nachman, Ginette u. a. (1990), *Sexual and physical abuse in women with functional or organic gastrointestinal disorders*, in: *Annals of Internal Medicine* 113, S. 828–833.
- Droysen, Johann Gustav (1977), *Historik*. Textausgabe von Peter Ley, Stuttgart.

- Eilers, Rolf (1998), *Konfession und Lebenswelt. 75 Jahre Bund Neudeutschland 1919–1994*, Mainz.
- Essen, Georg (2019), Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung. Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, in: Magnus Striet/Rita Werden (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg i. Br. 2019, S. 78–105.
- Fegert, Jörg M. (2022), Veränderungen der medizinischen Wahrnehmung und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder, in: Aschmann (Hrsg.) 2022, S. 130–151.
- Ders./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa (Hrsg.) (2015), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*, Berlin.
- Fernau, Sandra (2018), *Verstrickungen im Glauben. Zur biografischen Bedeutung katholischer Religiosität vor dem Hintergrund sexuellen Missbrauchs durch Kleriker*, Baden-Baden.
- Foschi, Renato/Innamorati, Marco/Taradel, Ruggerio (2018), »A disease of our time«: The Catholic Church's condemnation and absolution of psychoanalysis (1924–1975), in: *Journal of the History of the Behavioral Sciences* 54, S. 85–100.
- Foucault, Michel (1978), *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin.
- Ders. (1979), *Omnes et singulatim*, in: Ders., *Analytik der Macht*, Frankfurt a. M. 2005, S. 188–219.
- Fraling, Bernhard (2004), Sexuelle Gewalt in kirchlichen Einrichtungen, in: *Thema Jugend* 2004, Heft 2, S. 9–11.
- Frings, Bernhard (1994), *Zu melden sind sämtliche Patienten ... NS-»Euthanasie« und Heil- und Pflgeanstalten im Bistum Münster*, Münster.
- Ders. (2017), *Essener Elisabeth-Schwestern 1843 bis 2017. Gelebte Barmherzigkeit – vor Ort*, Münster.
- Ders. (2022), Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz – Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007), in: Aschmann (Hrsg.) 2022, S. 229–249.
- Ders./Kaminsky, Uwe (2012), *Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975*, Münster.
- Ders./Löffler, Bernhard (2019), *Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995*, Regensburg.
- Fürniss, Tilman (1991), *The multi-professional handbook of child sexual abuse: integrated management, therapy, and legal intervention*, London u. a.
- Ders./Phil, M. (1986), Diagnostik und Folgen von sexueller Kindesmißhandlung, in: *Monatsschrift Kinderheilkunde* 134, S. 335–340.
- Gatz, Erwin (2005), *Das Bistum Münster*, in: Ders. (Hrsg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder. Von der Säkularisation bis zu Gegenwart*, Freiburg i. Br. 2005, S. 530–546.
- Gebhardt, Winfried (2010), Experte seiner selbst. Über die Selbstermächtigung des religiösen Subjekts, in: Michael N. Ebertz/Rainer Schützeichel (Hrsg.), *Sinnstiftung als Beruf*, Wiesbaden, S. 33–42.
- Genn, Felix (2022), »Haben Sie die Missbrauchs-Betroffenen wirklich im Blick, Bischof Genn?« Münsters Bischof stellt sich im Interview Vorwürfen von Opfern, in: *Kirche+Leben*, 16.2.2022 (<https://www.kirche-und-leben.de/artikel/haben-sie-die-missbrauchs-betroffenen-wirklich-im-blick-bischof-genn>; letzter Aufruf: 16.2.2022).
- Gercke, Björn/Stirner, Kerstin/Reckmann, Corinna u. a. (2021), *Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Miss-*

- brauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, Köln (<https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichen-im-Erzbistum-Koeln-im-Umgang-mit-Fallen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf>; letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Gerdes, Christian (2020), Der Bischöflich Münstersche Offizial zu Vechta. Ein kirchliches Amt sui generis, Münster.
- Gerhard, Uta (2001), Idealtypus. Zur methodischen Begründung der modernen Soziologie, Frankfurt a. M.
- Giese, Hans (1962), Beratung und Behandlung, in: Ders. (Hrsg.), Psychopathologie der Sexualität, Stuttgart, S. 538–543.
- Gilhaus, Lena (2017), Heimerziehung. Albtraum Kinderkur, Deutschlandfunk 1.5.2017 (<https://www.deutschlandfunk.de/heimerziehung-albtraum-kinderkur-100.html>; letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Goeke, Hugo (1993), Pastorale Laiendienste, in: Thissen (Hrsg.) 1993, Bd. 2, S. 293–306.
- Goertz, Stephan (Hrsg.) (2015), Wer bin ich ihn zu verurteilen? Homosexualität und katholische Kirche, Freiburg i. Br.
- Ders./Hein, Rudolf B./Klöcker, Katharina (2013), Zur Genealogie und Kritik des katholischen Fundamentalismus. Eine Einführung, in: dies. (Hrsg.), Fluchtpunkt Fundamentalismus? Gegenwartsdiagnosen katholischer Moral, Freiburg i. Br., S. 11–76.
- Goffman, Irving (1973), Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M.
- Ders. (1974), Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a. M.
- Goldbeck, Lutz (2015), Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei sexuellem Kindesmissbrauch, in: Fegert/Hoffmann/König (Hrsg.) 2015, S. 145–154.
- Görgen, Thomas (2009), Viktimologie, in: Hans-Ludwig Kröber/Dieter Dölling/Norbert Leygraf u. a. (Hrsg.) Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 4. Kriminologie und Forensische Psychiatrie, Heidelberg, S. 236–264.
- Görgen, Arno/Griemert, Maria/Kessler, Sebastian (2015), Sexueller Missbrauch und Kinderschutz – Perspektiven im Wandel, in: Fegert/Hoffmann/König u. a. (Hrsg.) 2015, S. 27–40.
- Großbölting, Thomas (2013), Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Göttingen.
- Ders. (2022a), Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, Freiburg i. Br.
- Ders. (2022b), Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche als Skandal, Oder: Wie und warum sich die Grenzen des Sagbaren verschieben, in: Aschmann (Hrsg.) 2022, S. 23–42.
- Große Kracht, Klaus (2019a), Michel Foucault, Analytik der Macht (1979–1984), in: Christel Gärtner/Gert Pickel (Hrsg.), Schlüsselwerke der Religionssoziologie, Wiesbaden, S. 335–341.
- Ders. (2019b), Das »katholische Feld«. Perspektiven auf den Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts im Anschluss an Pierre Bourdieu, in: Andreas Henkelmann/Christoph Kösters/Rosel Oehmen-Vieregge/Mark Ruff (Hrsg.), Katholizismus transnational. Beiträge zur Zeitgeschichte und Gegenwart in Westeuropa und den Vereinigten Staaten, Münster, S. 53–72.
- Ders. (2021), »Elternrecht« und »Ehenot«, Familienbilder und Wertewandel im westdeutschen Katholizismus der 1950er und 1960er Jahre, in: Birgit Aschmann/Wilhelm Dam-

- berg (Hrsg.), *Liebe und tu, was du willst? Die »Pillenzyklika« Humanae vitae von 1968 und ihre Folgen*, Paderborn, S. 181–210.
- Ders. (2022), *Die Last der Geschichte. Was können geschichtswissenschaftliche Forschungen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen in der katholischen Kirche beitragen?*, in: Aschmann (Hrsg.) 2022, S. 250–256.
- Hallay-Witte, Mary/Janssen, Bettina (2016), *Schweigebruch. Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention*, Freiburg i. Br.
- Hartig, Christine (2022) »Können wir es verantworten, ihn frei herumlaufen zu lassen?«. Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er-1970er Jahre), in: Aschmann (Hrsg.) 2022, S. 208–228.
- Haslbeck, Barbara/Heyder, Regina/Leimgruber, Uta/Sandherr-Klemp, Dorothee (Hrsg.) (2020), *Erzählen als Widerstand: Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche*, Münster.
- Helfferich, Cornelia/Doll, Daniel/Kavemann, Barbara (2021), *Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen als Frage von Macht, Geschlecht und sozialer Einbindung in Gruppen – eine qualitative Rekonstruktion*, in: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 41, S. 73–89.
- Herbert, Ulrich (2002), *Liberalisierung als Lernprozess. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze*, in: Ders. (Hg.), *Wandlungsprozesse in Deutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*, Göttingen, S. 7–49.
- Hershkowitz, Irit/Lanes, Omer/Lamb, Michael E. (2007), *Exploring the disclosure of child sexual abuse with alleged victims and their parents*. *Child Abuse & Neglect* 3, Heft 2, S. 111–123.
- Herzog, Dagmar (2005), *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts*, München.
- Dies. (2017), *Sexuelle Traumatisierung und traumatisierte Sexualität. Die westdeutsche Sexualwissenschaft im Wandel*, in: Baader/ Jansen/König/ Sager (Hrsg.) 2017, S. 37–54
- Hilberg, Raoul (1992), *Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945*, Frankfurt a. M.
- Hockerts, Hans Günter (1971), *Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf*, München.
- Ders. (2022), *Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester in der NS-Zeit. Eine Relektüre nach 50 Jahren*, in: Aschmann (Hrsg.) 2022, S. 170–184.
- Hoffschildt, Rainer (2002), *140.000 Verurteilungen nach »§ 175«*, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 4, S. 140–149.
- Hommen, Tanja (1999), *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich*, Frankfurt a. M.
- Hopf, Christel (2015), *Forschungsethik und qualitative Forschung*, in: Uwe Flick/Ernst von Kardoff/Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 11. Aufl., Reinbek bei Hamburg, S. 588–600.
- Hörnle, Tanja (2009), *Dreizehnter Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Vorbemerkung zu den §§ 174ff.*, in: dies./Karl-Heinz Dippel/Eric Hilgendorf u. a. (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar §§ 146–210*, 12. Aufl., Berlin, S. 737–780.
- Hürten, Heinz (1980), Michael Keller (1896–1961), in: Jürgen Aretz/Rudolf Morsey/Anton Rauscher (Hrsg.), *Zeitgeschichte in Lebensbilder*, Bd. 4, Mainz, S. 208–224.
- Ders. (1993), Michael Keller (1947–1961), in: Thissen (Hrsg.), 1993, Bd. 1 S. 311–319.
- Jahn, Matthias/Streng, Franz (2020), *Gutachten zu Fragen der Einhaltung methodischer Standards*, Köln (https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/)

- sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/unabhaengige-untersuchung/Jahn_Streng-Endfassung-Gutachten-zu-RAe-Westpfahl-pp.-Oktober-2020-geschwarz.pdf, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Jone, Heribert (1953), *Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, Bd. III: Prozeß- und Strafrecht*, 2. Aufl. Paderborn.
- Ders. (1963), *Katholische Moraltheologie. Auf das Leben angewandt; unter kurzer Andeutung ihrer Grundlagen und unter Berücksichtigung des CIC sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes*, 18. Aufl. Paderborn.
- Jonzon, Eva/Lindblad, Frank (2004), Disclosure, reactions and social support: Findings from a sample of adult victims of child sexual abuse, in: *Child Maltreatment* 9, Heft 2, S. 190–200.
- Jud, Andreas (2015), Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten, in: Fegert/ Hoffmann/König u. a. (Hrsg.) 2015, S. 41–49.
- Ders./Kindler, Heinz (2019), Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum (UBSKM Expertise), Berlin (https://www.comcan.de/fileadmin/downloads/200917_UBSKM_Expertise_V4.pdf; letzter Aufruf, 21.3.2022)
- Ders./Rassenhoffer, Miriam/Witt, Andreas (2016), Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs (UBSKM Expertise), Berlin (https://www.researchgate.net/profile/Andreas-Jud/publication/345178217_Hauefigkeitsangaben_zum_sexuellen_Missbrauch_Internationale_Einordnung_Bewertung_der_Kenntnislage_in_Deutschland_Beschreibung_des_Entwicklungsbedarfs/lings/5fa02c5192851c14bcfcb1c4/Haeufigkeitsangaben-zum-sexuellen-Missbrauch-Internationale-Einordnung-Bewertung-der-Kenntnislage-in-Deutschland-Beschreibung-des-Entwicklungsbedarfs.pdf?origin=publication_detail; letzter Aufruf: 21.3.2022)
- Jürgens, Stefan (2019), *Ausgeheuchelt. So geht es aufwärts mit der Kirche*, 2. Aufl. Freiburg i. Br.
- Karl, Katharina/Weber, Harald (Hrsg.) (2021), *Missbrauch und Beichte. Erfahrungen und Perspektiven aus Praxis und Wissenschaft*, Würzburg.
- Katholischer Katechismus (1956) der Bistümer Deutschlands. Ausgabe für das Bistum Münster, Münster.
- Katechismus (2005a) der katholischen Kirche, München.
- Katechismus (2005b) der katholischen Kirche. Kompendium. München
- Katsch, Matthias (2020), *Damit es aufhört. Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche*, Berlin.
- Kaufmann, Franz Xaver (2011), *Kirchenkrise. Wie überlebt das Christentum?*, Freiburg i. Br.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid (1984), *Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen*, Reinbek bei Hamburg.
- Keenan, Marie (2012), *Child Sexual Abuse & The Catholic Church. Gender, Power, and Organizational Culture*, Oxford.
- Keller, Michael (1959), *Priesterliche Heiligkeit – Priesterliche Sendung*, in: *Lebendige Seelsorge* 12, Heft 4, S. 1–2.
- Keupp, Heiner/Mosser, Peter/Busch, Bettina u. a. (2019), *Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt: Eine sozialpsychologische Perspektive*, Wiesbaden.
- Kitteringham, Glenn (2012), *Environmental Criminology and Crime Control*, in: Lawrence Fennelly (Hrsg.), *Handbook of Loss Prevention and Crime Prevention*, 5. Aufl. Oxford, S. 110–125.
- Kleyboldt, Nobert (Hrsg.) (2005), *Unverwechselbar. Bischof Reinhard Lettmann*, Münster.
- Köhne, Josef (1974), *Beraterische Hilfen für Homophile*, in: Günter Struck/Josef Köhne/Anneliese Ullrich (Hrsg.), *Sexualprobleme. Hilfen zu ihrer Bewältigung*, Kevelaer, S. 29–49.

- Ders. (1990), »Perversion« der Sexualität. Wie mit den Betroffenen umgehen?, in: *diakonia* 21, S. 127.
- Kongregation für das katholische Bildungswesen (2005), Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesteramt und zu den heiligen Weihen, 4.11.2005 (https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_20051104_istruzione_ge.html; letzter Aufruf: 2.2.2022).
- Kongregation für den Klerus (1999), Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend, 19.3.1999 (https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cclergy/documents/rc_con_cclergy_doc_19031999_pds_ge.html, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Kongregation für den Klerus (2016), Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis, 8.12.2016 (<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls/kongregation-klerus-das-geschenk-berufung-priestertum-ratio-fundamentalis-institutionis-sacerdotalis.html>, letzter Aufruf: 2.2.2022).
- Kongregation für die Glaubenskongregation (2001), »Ad exsequendam ecclesiasticam legem«, 18.5.2001 ([https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20010518_epistula-gravora-delicta_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20010518_epistula-graviora-delicta_ge.html), letzter Aufruf: 31.01.2021).
- Kongregation für die Glaubenslehre (2010), Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis, o. D. (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2010-07-15_VAT-dt_Normae-de-gravioribus-delictis.pdf, letzter Aufruf: 31.01.2021).
- Kongregation für die Glaubenslehre (2020), Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, 16.7.2020 (https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200716_vademecum-casi-abuso_ge.html; letzter Aufruf: 31.01.2021).
- Köster, Norbert (2020/21), Kampf gegen die Säkularisierung. Nachkriegspastoral im Bistum Münster unter Bischof Michael Keller, in: *Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin* 60/61, S. 25–41.
- Kowalski, Marlene (2018), Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin (<https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/sexueller-kindesmissbrauch-evangelische-und-katholische-kirche/>; letzter Aufruf: 21.3.2022).
- Kriminalstatistik (2019), Polizeiliche Kriminalstatistik 1953–2019 (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html; letzter Aufruf, 21.3.2022).
- Kuhle, Laura F./Grundmann, Dorit/Beier, Klaus M. (2015), Sexueller Missbrauch von Kindern. Ursachen und Verursacher, in: *Fegert/Hoffmann/König u. a. (Hrsg.) 2015*, S. 109–130.
- Leimgruber, Ute/Reisinger, Doris (2021), Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt, in: *feinschwarz.net. Theologisches Feuilleton*, 24.9.2021 (<https://www.feinschwarz.net/sexueller-missbrauch-oder-sexualisierte-gewalt-ein-einspruch/>; letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Leclerc, Benoit/Tremblay, Pierre (2007), Strategic behavior in adolescent sexual offenses against children: Linking modus operandi to sexual behaviors, in: *Sex Abuse* 19, S. 23–41.
- Lesch, Karl Josef (2006), Im Dienste Gottes und des Menschen. Zum Wandel des Priesterbildes, in: *Baumann/Sieve (Hrsg.) 2006*, S. 17–179.
- Lettmann, Reinhart (2004), Eine gute Zeit, in: *Hans-Bernd Serries (Hrsg.), Priesterausbildung konkret. Ein Querschnitt zum 150-jährigen Bestehen des Collegium Borromaeum Münster*, Münster, S. 6–7.

- Leuzinger-Bohleber, Marianne/Ernst, Mareike (2018), Perspektiven der Psychoanalyse auf sexualisierte Gewalt, in: Retkowski/Treibel/Tuider (Hrsg.) 2018, S. 149–157.
- Leygraf, Norbert/König, Andrej/Kröber, Hans-Ludwig u. a. (2012), Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland. Eine Analyse forensischer Gutachten 2000–2010. Abschlussbericht (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_2012/2012_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf; letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Liebke, Moritz (2020), Wissen über Sex. Die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung im Spannungsfeld westdeutscher Wandlungsprozesse, Göttingen.
- Link, Christoph (2009), Kirchliche Rechtsgeschichte, München.
- Link, Jürgen (2020), Dispositiv, in: Clemens Kammler u. a. (Hrsg.), Foucault-Handbuch. Leben-Werk-Wirkung, Stuttgart, S. 278–281.
- Löffler, Peter (1979), Collegium Ludgerianum in Münster 1849–1971. Geschichte einer bischöflichen Bildungsanstalt, Münster.
- Ders. (1996) (Bearb.), Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933–1946, Bd. 1, 2., erw. u. durchges. Aufl., Paderborn u. a.
- LThK (= Lexikon für Theologie und Kirche) (2006), begründet von Michael Buchberger, 3. Aufl., herausgegeben von Walter Kasper, Sonderausgabe, Freiburg i. Br.
- Lüdecke, Norbert (2011), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Münchener Theologische Zeitschrift 62, Heft 1, S. 33–60.
- Ders. (2020), Warum erst 2010? Hinweise und Anfragen zur Vorgeschichte eines Skandaljahres der Kirche in Deutschland, in: Bernhard Sven Anuth/Bernd Dennemarck/Stefan Ihli (Hrsg.), »Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen.« Festschrift für Andreas Weiß, Regensburg, S. 353–381.
- Marks, Stephan (2011), Scham – die tabuisierte Emotion, Ostfildern.
- May, Georg (2006), (Art.) Spiritual, in: LThK, Bd. 9, Sp. 850f.
- Mayr, Gaby (2021), Bischöfe im Nebel. Abgründe katholischer Aufarbeitung, DLF, 14.9.2021 (<https://www.sr-mediathek.de/index.php?seite=7&id=113874>, letzter Aufruf: 21.3.2022).
- Meisner, Erzbischof Joachim Kardinal (2010), Predigt zum Silbernen Priesterjubiläum von Weihbischof Dr. Rainer Maria Woelki am 13. Juni 2010 im Hohen Dom zu Köln (https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/erzbischof/content/documentcenter/predigten_jcm/Predigten/jcm_pr_100613_woelki-jubil.pdf; letzter Aufruf: 2.2.2022).
- Mertes, Klaus (2013), »Schwule Lobby«. Katholischer Klerus und Homosexualität, in: Herder-Korrespondenz, Heft 8, S. 389–392.
- MHG-Studie (2018), Dreßing, Harald/Salze, Hans Joachim/Dölling Dieter u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim, Heidelberg, Gießen (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, letzter Aufruf: 21.3.2022).
- MiKADO (2015), Missbrauch von Kindern: Ätiologie, Dunkelfeld und Opfer (http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf und http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO%20_%20Ergebnisse.pdf, letzter Aufruf: 17.11.2022).
- Möller, Christine (2022), Zwischenbericht. Stand der Aufklärung der ursprünglich in NetzwerkB erhobenen Vorwürfe über sexuelle Gewalt und körperliche Misshandlungen in den Kinderkurheimen (St. Antonius und St. Johann in Timmerdorfer Strand-Niendorf/Ostsee

- und Sancta Maria auf Borkum) der Kongregation der Franziskanerinnen vom hl. Martyrer Georg zu Thuine, Osnabrück.
- Monteiro, Marit (2013), Discretion and Expertise. Exploring the role of Roman Catholic psychiatrists in the approach and reponse of the Roman Catholic bodies the sexual abuse of minors (1945–1970) (https://www.academia.edu/24435038/Monteiro_Discretion_and_Expertise_Exploring_the_role_of_Roman_Catholic_Psychiatrists_in_the_approach_and_response_of_the_Roman_Catholic_governing_bodies_to_the_sexual_abuse_of_minors_1945_1970_2013_, letzter Aufruf, 21.3.2022)
- Dies./Damberg, Wilhelm/de Maeyer, Jan (2016), Introduction, in: dies. (Hrsg.), *Child Sexual Abuse in the Churches. Historical Approaches in Belgium, Germany and the Netherlands* (= Trajecta 2016), S. 3–22.
- Moser, Gabriele (2006), Funktionelle gastrointestinale Störungen, in: *Wiener Medizinische Wochenschrift* 156, S. 435–440.
- Mosser, Peter (2018), Folgen und Nachwirkungen sexualisierter Gewalt, in: Retkowski/Treibel/Tuider (Hrsg.) 2018, S. 822–831.
- Müller, Gerhard Ludwig (2006), (Art.) Weihesakrament, III. Systematisch-theologisch, in: *LThK*, Bd. 9, Sp. 1009–1011.
- Müller, Judith (2001), In der Kirche Priester sein. Das Priesterbild in der deutschsprachigen katholischen Dogmatik des 20. Jahrhunderts, Würzburg.
- Müller, Klaus Jochen (1993), Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407ff. StPO). Eine dogmatisch-kriminalpolitische Studie zu dieser Form des schriftlichen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung – zugleich ein Beitrag zum STVÄG 1987, Frankfurt a. M.
- Müller, Wunibald (2011), Was geschieht mit den Tätern? In: Ders./Myriam Wijlens (Hrsg.), *Aus dem Dunkel ans Licht. Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*, Münsterschwarzach 2011, S. 205–209.
- Ders. (2020), Opferschicksale: Lebensgeschichtliche Folgen von Missbrauch, in: Hilpert/Leimgruber/Sautermeister/Werner (Hrsg.), 2020, S. 86–94.
- Ders./Rossetti, Steven (Hrsg.) (1996), *Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgliche und institutionelle Aspekte*, Mainz
- Musinghoff, Heinz (1993), Heinrich Tenhumberg, in: Thissen (Hrsg.) 1993, Bd. 1, S. 328–338.
- Nick, Susanne/Schröder, Johanne/Briken, Peer (2018), Organisierte und rituelle Gewalt in Deutschland. Kontexte der Gewalterfahrungen, psychische Folgen und Versorgungssituation, in: *Trauma & Gewalt* 12, Heft 3, S. 244–261.
- Neuner, Peter (2019), *Der lange Schatten des I. Vatikanums. Wie das Konzil die Kirche noch heute blockiert*, Freiburg i. Br.
- Neumann, Johannes (1998), Art. Priester, in: Hubert Cancik/Burkhard Gladigow/Karl-Heinz Kohl (Hrsg.), *Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe*, Bd. IV, Stuttgart 1998, Sp. 342–344.
- Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (2020) (https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Rat-Hilfe/Ansprechpartner-sex-Missbrauch/2021-01-Kirchliches-Amtsblatt-Ordnung-Verfahren-Anerkennung-des-Leids.pdf, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Petzold, Eckehard (1939), *Über die Dauererfolge bei der Behandlung juveniler Blutungen mit Schwangerenbluttransfusionen und Schwangerenblutpräparaten (Luteoantin)*, Diss., Würzburg.
- Platen, Peter (2010), Das kirchliche Strafrecht – eine (leider?) vernachlässigte Disziplin zur kirchenrechtlichen Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, in: *Kirche und Recht*, S. 192–209.

- Pohlig, Matthias (2013), Vom Besonderen zum Allgemeinen? Die Fallstudie als geschichtstheoretisches Problem, in: *Historische Zeitschrift* 297, S. 297–319.
- Pope, Ruth (2021), Die Gründung von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in (West-)deutschland in den 1980er und 1990er Jahren am Beispiel von Zartbitter in Münster (MA-Arbeit, Universität Münster).
- Powrozniak, Natalie (2020), »Ich will mich nicht mehr verstecken«. Die Aufarbeitung des Missbrauchs an Minderjährigen im Bistum Münster, in: *Thema Jugend. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung* 2020, Heft 3, S. 3–5.
- Dies./David Rüschemschmidt (2021a), Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker im Bistum Münster. Ein Werkstattbericht, in: *Kongressband zum 40. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, S. 1–8.
- Dies. (2021b), Die Aufarbeitung von Missbrauch und die Stimmen der Betroffenen: Über die inneren Mauern des Schweigens, in: *Herder Korrespondenz*, Heft 8, S. 31–33.
- Pressegespräch Bistum MHG-Studie 2018, Bistum Münster, Pressegespräch zur Vorstellung der MHG-Studie, Münster 25.9.2018 (https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Rat-Hilfe/Ansprechpartner-sex-Missbrauch/2018-09-25-MHG-Studie-Pressekonferenz-Generalvikar-Zahlen.pdf) (Letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sah, Monika (2021), *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*, 5. Aufl. Berlin.
- Rau, Ursula (2010), Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens, 25. Mai 2010 (https://www.jesuiten.org/fileadmin/user_upload/Downloads/Bericht_27_05_2010_aktuell.pdf, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Reemtsma, Jan Philipp (2005), Was sind eigentlich Opferinteressen? *Rechtsmedizin* 15, S. 86–91.
- Reisinger, Doris/Röhl, Christoph (2021), Nur die Wahrheit rettet. Der Missbrauch in der katholischen Kirche und das System Ratzinger, München.
- Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.) (2018), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*, Weinheim.
- Roth, Wolfgang (2009), *C. G. Jung verstehen. Grundlagen der Analytischen Psychoanalyse*, 2. Aufl. Düsseldorf.
- Rothe, Wolfgang J. (2021), *Missbrauchte Kirche. Eine Abrechnung mit der katholischen Sexualmoral und ihren Verfechtern*, München.
- Rudolph, Natalie (2017), Rituelle Gewalt in Deutschland. Eine quantitative Analyse, in: *Curae* 40, Heft 3, S. 223–232.
- Ruh, Ulrich (2020), Chronik der Ereignisse: Deutschland – deutschsprachiger Raum – Europa, in: Konrad Hilpert (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven*, Freiburg i. Br., S. 31–35.
- Schaeffer, Paula/Leventhal, John M./Asnes, Andrea G. (2011), Children's disclosures of sexual abuse: Learning from direct inquiry, in: *Child Abuse & Neglect* 35, Heft 5, S. 343–352.
- Scherner, Gerold/Amelung, Till/Schuler, Miriam u. a. (2018), Pädophilie und Hebephilie, in: Klaus M. Beier (Hrsg.), *Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch. Die Berliner Dissexualitätstherapie*, Berlin, S. 1–13.
- Schmied-Kittel, Ina (2008), *Satanismus und ritueller Missbrauch. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse*, Würzburg.
- Schmidtchen, Gerhard (1973), *Priester in Deutschland. Forschungsberichte über die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durgeführte Umfrage unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland*, Freiburg i. Br.
- Schmiel, Joachim (Hrsg.) (2015), *Heinrich Tenhumberg – Als Weihbischof auf dem Konzil. Tagebuchnotizen 1962–1965*, Münster.

- Schmitz, Martin (2020), »Weil ich katholisch war!« – Über das Versagen der Kirche – Bericht eines Betroffenen, in: Thema Jugend. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung 2020, Heft 3, S. 6–8.
- Schröder, Johanna/Briken, Peer (2021), Sexuelle Gewalt. Ein blinder Fleck, *Ärztblatt* 19, Heft 3, S. 15–116.
- Schneider, Gerhard (2016), Auslaufmodell Priesterseminar? Neue Konzepte für eine alte Institution, Freiburg i. Br.
- Schneider, Michael (2013), Die Unterscheidung von *forum externum* und *forum internum* in der Priesterausbildung, in: *Geist und Leben* 86, S. 404–418.
- Schurke, Bettina/Witte, Susanne/König, Elisa (2015), Psychische und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, in: Fegert/Hoffmann/König u. a. (Hrsg.), 2015, S. 79–102.
- Seewald, Peter/Benedikt XVI. (2010), Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald, Freiburg i. Br.
- Seifert, Simone (2014), Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen, Berlin.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2020), Katholische Kirche in Deutschland. Welt- und Ordenspriester in der Pastoral 2020, [Bonn] (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Welt-%20und%20Ordenspriester/2020-Tab-Weltpriester_Ordenspriester_Pastoral_nach-Bistuemern.pdf, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2021), Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2020/21, [Bonn] 2021 (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Allgemein_-_Zahlen_und_Fakten/AH-325_DBK_BRO_ZuF_2020-2021_Ansicht.pdf, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Seligman, Martin E. P. (1975), Helplessness. On Depression, Development and Death, San Francisco.
- Serries, Hans-Bernd (2004), Ein Haus zum Leben und Arbeiten, in: Ders. (Hrsg.) 2004, S. 30–51.
- Ders. (Hrsg.) (2004), Priesterausbildung konkret. Ein Querschnitt zum 150-jährigen Bestehen des Collegium Borromaeum in Münster, Münster.
- Sigusch, Volkmar (2008), Geschichte der Sexualwissenschaft, Frankfurt a. M.
- SNAP (2008), »Our History«, in: SNAP annual report 2008, S. 3.
- SST (2001), Johannes Paul II, *Motu proprio* « Sacramentorum sanctitatis tutela » 18. Mai 2001 (https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela.html, letzter Aufruf: 21.3.2022)
- Stasi-Unterlagen-Archiv (o. J.), Richtlinie zu § 32 StUG. Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, Anlage 3 (<https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/zugangsrechte-fuer-forschung-und-medien/richtlinie-zu-32-stug/>, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Stegemann, Wolf (o. J.), Missbrauch / Franziskaner-Internat (Essay) (<http://www.dorsten-lexikon.de/missbrauch-fanziskaner-internat-essay/>; letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Steinacher, Gerald (2010), Nazis auf der Flucht. Wie Kriegsverbrecher über Italien nach Übersee entkamen, Frankfurt a. M.
- Stermoljan, Christine/Fegert, Jörg M. (2015), Unterstützung für von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche, in: Fegert/Hoffmann/König u. a. (Hrsg.) 2015, S. 251–268.
- Stoltenborgh, Marije/van IJzendoorn, Marinus H./Euser, Eveline M., u. a. (2011), A Global Perspective on Child Sexual Abuse: Meta-Analysis of Prevalence Around the World, in: *Child Maltreatment* 16, Heft 2, S. 79–101.

- Striet, Magnus (2019), Sexueller Missbrauch im Raum der katholischen Kirche. Versuch einer Ursachenforschung, in: Ders./Werden, Rita (Hrsg.), *Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*, Freiburg i. Br., S. 15–41.
- Struck, Günter/Köhne, Josef/Ullrich, Anneliese (Hrsg.) (1974), *Sexualprobleme. Hilfen zu ihrer Bewältigung*, Kevelaer.
- Tändler, Maik (2016), *Das therapeutische Jahrzehnt. Der Psychoboom in den siebziger Jahren*, Göttingen.
- Terry, Karen (2008), *Stained glass: The nature and scope of child sexual abuse in the Catholic Church*, in: *Criminal Justice and Behaviour* 35, Heft 5, S. 549–569.
- Dies./Leland Smith, Margaret/Schuth, Katarina u. a. (2011), *The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950–2010. A Report Presented to the United States Conference of Catholic Bishops by the John Jay College Research Team, Washington, DC* (http://votf.org/johnjay/John_Jay_Causes_and_Context_Report.pdf; letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Teuffenbach, Alexandra von (2020) »Vater darf das!« Eine Archivadokumentation, Nordhausen.
- Thissen, Werner (Hrsg.) (1993), *Das Bistum Münster*, 3 Bde., Münster.
- Ders. (2019), »Thissen: Ich habe Fehler gemacht«. Interview mit Christoph Haverkamp, in: *Kirche+Leben* 45, 10.11.2019
- Trippen, Norbert (2009), *Joseph Kardinal Höffner (1906–1987)*, Bd. 1: Lebensweg und Wirken als christlicher Sozialwissenschaftler bis 1962, Paderborn u. a.
- Ders. (2012), *Joseph Kardinal Höffner (1906–1987)*, Bd. 2: Seine bischöflichen Jahre 1962–1987, Paderborn u. a.
- Twickel, Max Georg Freiherr von (1993), *Die Einteilung in fünf Regionen*, in: Thissen (Hrsg.) 1993, Bd. 2, S. 107–110.
- UBSKM (2019), *Bilanzbericht Band 1. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* (https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf, letzter Aufruf: 21.3.2022)
- UBSKM (2021), *Definition von sexuellem Missbrauch*, o. O. (<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- UBSKM (2022), *Staatliche Verantwortungsübernahme bei der Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch. Bilanz und Ausblick (Positionspapier 2022)* (file:///C:/Users/Admin/AppData/Local/Temp/Positionspapier_2022_Staatliche_Verantwortungsuebernahme_bei_Aufarbeitung_Missbrauch.pdf, letzter Aufruf: 16.2.2022).
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2020), *Rechte und Pflichten. Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch* (https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_Aufarbeitungskommission-2020.pdf, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Urban, Thomas/Dobrinski, Matthias (2020), *Johannes Paul II. Der Papst, der aus dem Osten kam*, München.
- Venzlaff, Ulrich/Dulz, Birger/Sachsse, Ulrich (2004), *Zur Geschichte der Psychotraumatologie*, in: Ulrich Sachsse (Hrsg.), *Traumazentrierte Psychotherapie. Theorie, Klinik und Praxis*, Stuttgart, S. 5–29.
- Verhovnik, Melanie (2010), *Medienkampagne oder schlechtes Krisenmanagement? Podiumsdiskussion zur Berichterstattung über Missbrauchsfälle in der Katholischen Kirche*, in: *Communicatio Socialis* 43, Heft 3, S. 317–319.
- Wagner, Doris (2014), *Nicht mehr ich. Die wahre Geschichte einer jungen Ordensfrau*, Wien.
- Dies. (2019), *Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche*, Freiburg i. Br.

- Walter, Franz/Klecha, Stephan/Hensel, Alexander (Hrsg.) (2015), Die Grünen und die Pädosexualität. Eine bundesdeutsche Geschichte, Göttingen.
- Wastl, Ulrich (2021), Vierte Pressemitteilung zum Verhalten der Verantwortlichen des Erzbistums Köln im Zusammenhang mit unserem Gutachten zu sexuellem Missbrauch im Erzbistum, München 24.3.2021 (<https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2021/03/4.-Pressemitteilung.pdf>, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Ders./Pusch, Martin/Gladstein, Nata (2020), Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, München (https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2020/11/Gutachten_Bistum_Aachen.pdf, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Weber, Max (1904), Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 19, Heft 1, S. 22–87.
- Wehr, Gerhard (1988), Karlfried Graf Dürckheim. Ein Leben im Zeichen der Wandlung, München.
- Welzenberg, Angelika (1992), Die Westfälische Provinz der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, Bd. 1: 1842 bis 1970, Münster.
- Welzer, Harald (2002), Das kommunikative Gedächtnis. Eine Theorie der Erinnerung, München.
- Werner, Gunda (2021), Machtmissbrauch durch Beichte – eine kritische Rekonstruktion, in: Hilpert/Leimgruber/ Sautermeister (Hrsg.) 2020, S. 209–222.
- Westpfahl, Marion/Wastl, Ulrich/Pusch, Martin/Gladstein, Nata/Schenke, Philipp (2022), Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 20. Januar 2022 (<https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdioezese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf>, letzter Aufruf: 31.1.2021).
- Wijlens, Myriam (2022), Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen. Entwicklungen im kanonischen Recht zwischen 1983 und 2020, in: Aschmann (Hrsg.) 2022, S. 77–95.
- Willing, Martin/Evers, Delia (2013), Canisianer. Als Weltpriester-Kongregation in Kevelaar 1854 gegründet – »Kongregation unter dem Schutz der schmerzhaften Mutter«, in: dies. (Hrsg.), Blattus Martini. Kevelaerer Enzyklopädie (archiv.blattus.de/kaz/texte/c_kaz/canisianer_orden.html, letzter Aufruf: 17.11.2021).
- Wilson, Debra Rose (2010), Health Consequences of Childhood Sexual Abuse, in: Perspectives in Psychiatric Care 46, Heft 1, S. 56–64.
- Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestages (2008), Vergewaltigung in der Ehe (<https://www.bundestag.de/resource/blob/407124/6893b73fe226537fa85e9ccce444dc95/wd-7-307-07-pdf-data.pdf>, letzter Aufruf: 31.1.2021).
- Witt, Andreas/Brähler, Elmar/Plener, Paul L./Fegert, Jörg M. (2019), Different Context of sexual Abuse with a Special Focus on the Context of Christian Institutions. Results From the General Population in Germany, Journal of Interpersonal Violence 37 Heft 5–6, S. 1–22.
- Wolf, Hubert (2019), Zölibat. 16 Thesen, München.
- Ders. (2021), Macht-Missbrauch im Männerbund. Zur Geschichte der vielleicht tiefsten Krise der katholischen Kirche, in: Gunter Prüller-Jagenteufel/Wolfgang Treitler (Hrsg.), Verbrechen und Verantwortung. Sexueller Missbrauch von Minderjährigen in kirchlichen Einrichtungen, Freiburg i. Br., S. 21–44.
- Ders./Flammer, Thomas/Schüler, Barbara (Hrsg.) (2007), Clemens August von Galen. Ein Kirchenfürst im Nationalsozialismus, Darmstadt.

Literaturverzeichnis

- Ziemann, Benjamin (2004), Zwischen sozialer Bewegung und Dienstleistung am Individuum. Katholiken und katholische Kirche im therapeutischen Jahrzehnt, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 44, S. 357–393.
- Ders. (2007), *Katholische Kirche und Sozialwissenschaften, 1945–1974*, Göttingen.
- Zollner, Hans (2022), Wandel durch Bruch? Mentalitätengeschichtliche Betrachtungen zum Missbrauch in der katholischen Kirche, in: Aschmann (Hrsg.) 2022, S. 43–64.

Abbildungs-, Tabellen- und Kartenverzeichnis

- Abbildung 1: Anteil Beschuldigter an Gesamtheit der Priester im Bistum Münster im zeitlichen Verlauf
- Abbildung 2: Zeitliche Verteilung des Tatgeschehens
- Abbildung 3: Zeitliche Verteilung der Ersttaten (Kinder unter 14 Jahren)
- Abbildung 4: Polizeiliche Kriminalstatistik: Anzeigen des sexuellen Kindesmissbrauchs
- Abbildung 5: Mindestzahl der Betroffenen pro Beschuldigtem
- Abbildung 6: Geschlechtsverteilung der Betroffenen
- Abbildung 7: Altersverteilung der Betroffenen
- Abbildung 8: Altersverteilung der weiblichen Betroffenen
- Abbildung 9: Kirchliche Bindung der Betroffenen
- Abbildung 10: Zeitliche Verteilung der Taten
- Abbildung 11: Anbahnung und Zuführung
- Abbildung 12: Tathandlungen I: Hands-off
- Abbildung 13: Tathandlungen II: Hands-on
- Abbildung 14: Selbststempfundene psychische Folgen des Missbrauchs
- Abbildung 15: Zeitliche Einordnung von Ersttaten und Meldungen
- Abbildung 16: Zeitraum zwischen Tat und Meldung
- Abbildung 17: Ersttaten und Meldungen in den jeweiligen Bischofsamtszeiten
- Abbildung 18: Das Wissen der jeweiligen Bischöfe
- Abbildung 19: Taten und Meldungen im Offizialatsbezirk
- Abbildung 20: Das Wissen der Generalvikare
- Abbildung 21: Zeitnahe Interventionen nach Meldung der Tat
- Abbildung 22: Versetzungen beschuldigter Priester infolge einer Meldung
-
- Tabelle 1: Beschuldigte (enge Kriterien)
- Tabelle 2: Beschuldigte (weite Kriterien)
-
- Karte 1: Bekannte Tatorte des sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster

Register

Ortsregister

A

Ahlen 117, 381
 Ahrtal 459
 Aldekerk 130, 134f.
 Appelhülsen (Nottuln) 398
 Argentinien 88–91
 Asberg (Moers) 152f., 165f., 168f.
 Asunción 87

B

Bad Driburg 95, 180
 Beelen 91
 Bentlage (Rheine) 185f.
 Berlin 10, 17, 52, 66, 91, 108, 146, 299,
 363, 368, 378, 423, 448, 475, 477f., 522
 Billerbeck 166, 169
 Bochum 130, 140
 Bockum-Hövel (Hamm) 131, 136f.
 Bonn 154, 158, 311, 313, 444, 483, 485f.
 Bösensell (Senden) 135
 Brake 96
 Bremerhaven 56
 Büderich (Wesel) 91f.

C

Cloppenburg 55, 95

D

Delmenhorst 96f., 100, 105, 108ff., 112f.,
 262
 Dinklage 41, 178f.
 Dinslaken 135f., 314
 Dittishausen 96, 103f., 106
 Dorsten 73, 77, 346, 353
 Duisburg 31, 41, 48f., 166f., 314, 459

E

Ellenstedt i. Old. 40, 51
 Emmerich 116f., 345
 Enschede 83
 Essen 30f., 37, 72, 75f., 80f., 83, 85, 87–
 90, 149f., 152ff., 164f., 177, 180, 182f.,
 188, 314, 413, 416f., 419, 445f., 522
 Essen i. Old. 41

F

Frasselt (Kranenburg) 118, 124ff.
 Freckenhorst (Warendorf) 190
 Friesoythe 174, 187, 192, 401

G

Gaesdonck (Goch) 34, 134, 387, 518
 Göttingen 410
 Griechenland 156

H

Hamburg 37, 72, 413, 424
 Hamm 509
 Handorf (Münster) 98, 347, 352, 398
 Heiden 184f., 187
 Honduras 520f.

I

Innsbruck 73, 130

K

Kevelaer 117, 132
 Kitzbühel 83, 85
 Köln 17f., 23, 28, 30, 36f., 71, 132, 149ff.,
 153ff., 157–161, 165ff., 171f., 251, 262,
 378, 410, 414, 423, 434, 438, 477, 489,
 500, 506
 Krefeld 136

L

Lembeck (Dorsten) 72ff., 76, 262
 Liener 55
 Lindern 55
 Lohne 411
 Lomas de Zamora 88
 Lowick (Bocholt) 156, 157ff.

M

Maria Laach 154
 Markhausen (Friesoythe) 401
 Marl 132
 Medjugorje 351
 Meppen 55
 Mexiko 92f.

Mexiko-Stadt 92f.

Molbergen 97

Mülheim an der Ruhr 152, 165, 169f.

München 17, 151, 275, 410, 500

Münster 9–13, 17–22, 24, 27, 29–37, 40, 46f., 55, 63f., 71ff., 75–96, 98ff., 102ff., 106–112, 114, 116, 118–121, 123, 125, 129ff., 133ff., 137, 139f., 142f., 149–174, 176f., 179–187, 189f., 194–203, 205–221, 225–229, 232, 235f., 238, 240–244, 249–253, 255–258, 262f., 266f., 269–274, 277ff., 281ff., 299, 301f., 308–314, 317f., 322, 340, 342, 344f., 347–350, 352, 355, 357f., 365–370, 375, 377–391, 396–401, 405, 408–425, 433–439, 442ff., 446f., 449f., 452, 455–460, 465, 467–493, 497f., 503–508, 510–532, 534, 536, 538–544, 546, 549–553, 555

N

Neuenkirchen (bei Rheine) 35, 73

Neuenkirchen i. Old. 36, 55ff., 61f., 66, 90, 92, 137, 144f., 185f., 261, 344, 365, 401, 403, 409, 411, 421

Neuscharrel 174–180, 182, 189, 191ff.

Neustadt 103

Neuwied 139, 186f., 189, 419

Niederlande 30, 408, 438

Niederrhein 30, 34, 41, 91, 114, 123, 130, 156, 179, 219, 222, 261, 345, 454, 462, 527

Niendorf 71ff., 76

Nordkirchen 114, 117

O

Oldenburg 30, 33, 40f., 48ff., 52, 55, 58, 65f., 95, 144f., 174, 176, 180, 189, 261, 302, 312, 344, 401, 409, 437, 443, 462, 506, 533

Olpe 105

Orsoy (Rheinberg) 142f.

Osnabrück 68, 71, 76, 180, 409, 413

Ostbevern 34, 316, 387

P

Paraguay 86ff.

R

Recke 73

Recklinghausen 34f., 130ff., 138ff., 150, 152f., 162ff., 166

Rhede 129, 131ff., 137, 314, 367ff., 490, 509

Rheine 35, 73, 185

Rom 11, 81–84, 86ff., 111, 151, 187, 189, 207, 211, 215, 228, 250f., 301, 308ff., 313, 389, 409, 433f., 439, 443f., 449, 454f., 467f., 473, 480, 487f., 492, 507f., 511, 519ff., 523ff., 537, 542f.

Rüstringen 55

S

Saalfelden 83, 85

Salzburg 83ff., 87, 94, 439

Santiago de Chile 86

São Paolo 81

Schaephuysen (Rheurdt) 40f.

Schönstatt (Vallendar) 36, 154, 156ff., 171, 457

Sevelen (Issum) 117

Sri Lanka 152

Stromberg (Oelde) 174, 183

T

Thuine 71, 77f.

Titisee-Neustadt 96

Tschernobyl 459

Tübingen 413

U

USA 43, 275, 284f., 295, 365, 395, 406, 434, 436, 463, 465–468, 482, 497

V

Varel 96

Vatikan 36, 84, 221, 301, 379, 381, 387, 431, 434, 443, 463, 466f., 500, 507, 516, 521, 540

Vechta 52, 102, 105, 178, 182f., 191ff., 261, 299, 304, 411f., 438, 442f., 502, 507, 510, 514, 522, 550, 554

Villarrica 86f.

W

Waltrop 130, 135

Warendorf 34, 37, 91, 189f., 444

Register

Werne 35, 116, 135, 454
Wesel 91
Westerkappeln 152f., 160
Wettringen 316, 346f., 398
Wilhelmshaven 96, 98, 100, 102, 108, 262,
504
Winnekendonk (Kevelaer) 117f., 126
Würzburg 468

Namensregister

A

Ackermann, Stephan 475, 477, 486f., 524
 Albeck, Alfred 114–128, 262, 517, 519, 525
 Andresen, Sabine 287, 327, 330, 338f., 551
 Armbruster, André 449, 451
 Asbrock, N.N. 47
 Averkamp, Ludwig 181, 517, 554f.

B

Barth, Jürgen 283
 Baumann, Wilhelm 33, 35, 41, 56, 67, 550
 Bayer, Karl Johannes (Carlo) 86
 Bea, Augustin 84f.
 Beck, Ulrich 458f.
 Behrens, Helmut 174–193, 263, 363, 383,
 391, 412, 419, 425, 438, 452, 456, 463,
 482, 516f.
 Berg, Karl 84f.
 Bergmann, N.N. 47f.
 Blaine, Barbara 365
 Böggering, Laurenz 76–83, 87ff., 93, 117,
 134f., 304, 401, 438f., 443, 454, 456,
 502, 504, 507, 553f.
 Böhler, Wilhelm 438f., 504
 Bokern, Alwin 441, 450, 454, 509
 Bours, Johannes 103, 156f., 179, 181ff.,
 185f., 188f., 250, 377, 382ff.
 Bowlby, John 333
 Bridgeland, William 295
 Brink*, Roland 402

Bruder Engelbert 506
 Buckstegen, Theodor 123ff., 127, 142–146,
 149, 153, 165–170, 203, 205–209, 217,
 238–241, 305, 348, 389, 403, 445f.,
 471, 514, 518, 555

Buddenbrock, Johannes 505
 Büntrup*, Maria 335f., 527
 Bürg*, Roman 195–198, 200, 204, 212f.

C

Cantaaw, Alexander 305, 443, 502, 507,
 510, 555
 Certeau, Michel de 330

D

Damberg, Wilhelm 30ff., 34, 36, 365f.,
 389, 408f., 442, 445, 465, 549

Danken*, Max 175, 362
 Delbeck, Wilhelm 96
 Demming, Alfons 221, 234, 554
 Dobrinski, Matthias 466f.
 Döink, Hans 61, 64, 66ff., 108, 116, 125f.,
 200, 208–212, 217, 381, 405, 472–476,
 478ff., 492, 505, 519, 524f., 543, 555
 Drossman, Douglas 296
 Droysen, Johann Gustav 26
 Dürckheim, Karlfried Graf 382

E

Enders, Ursula 423, 425
 Esch, Ludwig 72f.

F

Faber, Franz-Rudolf 62f., 137f., 410–414,
 417, 421
 Fegert, Jörg M. 272, 282, 295, 331
 Fergusson, David M. 295
 Fischer*, Marcus 177ff., 191f., 363
 Foucault, Michel 341, 350, 394, 531
 Fraling, Bernhard 303, 309, 470ff., 476,
 519, 555
 Frank, Anne 55, 57
 Freud, Sigmund 382, 418
 Frings, Peter 121ff., 128, 150ff., 203,
 253ff., 257, 279, 483, 489, 550f.
 Fürniss, Tilman 421f.

G

Galen, Clemens August Graf von 32, 411,
 501f., 506, 553
 Gebhardt, Winfried 363
 Geertz, Clifford 28
 Genn, Felix 9, 11, 32, 35, 37, 107, 109ff.,
 125ff., 150, 171, 173, 191f., 195, 202,
 209, 211f., 214ff., 241f., 245, 250–259,
 264, 281, 301, 336, 369, 378, 420, 426,
 434f., 446, 452, 457f., 460, 471, 474ff.,
 479, 485–488, 522–527, 536, 543, 553
 Geoghan, John 466
 Gerritzen, Leo 505
 Gerster*, Uwe 326, 330, 334, 353
 Giese, Hans 423f.
 Ginzburg, Carlo 19
 Gleumes, Heinrich 32, 303, 502, 505, 553f.

Glosemeyer, Heinrich 511
 Goffman, Erving 346, 361, 397
 Grafenhorst, Heinrich 33, 40, 46–49, 51,
 261, 302, 411, 437f., 441, 443, 449f.,
 454, 502, 504, 506f., 554
 Gregory, Wilton 467
 Griesenbrock, Heribert 76ff.
 Große Hündfeld, Norbert 78, 214, 483–
 486, 488f., 527
 Grote*, Peter 103, 398

H

Haas*, Nicholas 335, 348, 362, 396, 462,
 516, 518
 Hagemann, Karl 468, 555
 Hartig, Christine 408, 437, 550
 Hegendorf*, Frank 203, 205, 209
 Heimann*, Marco 221–224, 231f., 363, 372f.
 Hengsbach, Franz 413
 Hermes, Joseph 40–43, 45–54, 261, 338,
 397, 401, 437f., 443, 462, 504
 Hilberg, Raul 395
 Höffner, Joseph 32, 36f., 71, 80, 83–88, 94,
 301, 412f., 443f., 454ff., 507–510, 512,
 533, 553
 Homeyer, Josef 102, 111
 Hornung, Peter 80f.
 Hülskamp, Martin 471

I

Ingenhaag, Anton 85, 438f., 449, 454, 456,
 504

J

Jansen*, Ludwig 101
 Janssen, Heinrich 32, 116, 120f., 123–127,
 143, 164, 168, 262, 305, 508, 514, 517,
 525, 553f.
 Janzen, Bernhard 55–70, 145, 261, 344,
 348, 365, 401–404, 410, 452
 Jeschke*, Franz 131f., 137, 332, 399
 Johey*, Jürgen 203–210, 325f.
 Johey*, Ralf 207ff.
 Jone, Heribert 79, 430f., 451, 502
 Jonzon, Eva 328
 Jud, Andreas 13, 283, 291, 395
 Jung, Carl Gustav 382, 418
 Jürgens, Stefan 385
 Jüttner, Franz Ignaz 49

K

Kamphaus, Franz 377, 383, 512, 555
 Kaplan G. 20, 390, 510
 Kathe, Andreas 68
 Katsch, Matthias 326, 332f., 361, 366ff.
 Kavemann, Barbara 362, 397, 423, 425
 Keenan, Marie 16, 280, 289, 322f., 359,
 361, 364, 459
 Keller, Michael 32, 36, 47f., 76, 79, 93,
 134, 175, 269, 301, 353f., 379, 408–
 411, 442f., 449, 454ff., 460, 501–507,
 510, 533, 553
 Kentenich, Josef 56, 351
 Kindler, Heinz 395
 Kleyboldt, Norbert 32, 202, 304, 444, 446,
 448, 461, 475, 481, 484f., 514, 522, 553
 Klie*, Berthold 197ff., 204, 214f., 218
 Klie*, Dietmar 198, 215
 Kock, Antonius 367f., 370, 490
 Kock*, Heinz 393
 Köhne, Josef 156f., 412–417, 421, 426
 Köppen, Hans-Bernd 250, 253, 305, 446,
 448, 475, 479, 522, 555
 Köster, Norbert 32, 267, 304, 357, 386,
 409, 522, 553
 Krafft-Ebing, Richard von 15
 Krüger*, Sara 353

L

Law, Bernard 467
 Lehmann, Karl 468f.
 Lettmann, Reinhard 9, 11f., 32, 37, 66,
 89–93, 95, 103, 105ff., 111f., 115, 123f.,
 127ff., 135–140, 144–148, 164–168,
 172, 180f., 186–189, 193f., 197,
 199–202, 208, 211, 217, 226–230, 234,
 238ff., 263, 301, 303, 351, 378–381,
 420, 423, 444ff., 448, 450, 456, 461ff.,
 468f., 471f., 476f., 481, 492, 497, 507,
 510–523, 533, 542, 553f.
 Leuters, Theodor 411, 449, 506
 Leygraf, Norbert 272
 Lindblad, Frank 328
 Lohstöter, Ingrid 423, 425
 Lüdecke, Norbert 366, 395, 465, 477

M

Marks, Stefan 360
 Meis, Franz 32, 553

Meisner, Joachim 378
 Mersmann*, Luise 247ff., 251f., 254–257,
 259, 326f., 333f., 364, 371, 458
 Mertes, Klaus 10, 279, 366, 393, 477
 Meyer, Georg 401, 403
 Meyer, Sabine* 326f., 330, 332, 338, 361f.
 Monteiro, Marit 408f.
 Moser, Gabriele 296
 Müller, Gerhard Ludwig 215, 477
 Müller, Judith 379, 453
 Müller, Klaus Jochen 133
 Müller, Wunibald 359, 465, 482
 Mussinghoff, Heinrich 32, 36, 188, 190f.

N

Nelson, Kurt Ansgar 76, 78f., 81

O

Overbeck, Franz-Josef 208–212, 218, 229,
 234, 445f., 450f., 471–474, 521–526,
 554

P

Papst Benedikt XVI. 378, 431f., 464
 Papst Johannes Paul II. 432, 463f., 466f.
 Petzold, Eckehard 138, 140, 156, 417ff.
 Pfarrer A. 149–173, 258, 262f., 384, 399,
 403, 414, 418f., 445, 457, 512, 516f.
 Pfarrer B. 134, 143f., 146, 418
 Pfarrer L.* 21, 247–260, 264, 364, 384,
 389, 452, 458, 460, 526, 536
 Pfarrer M.* 149, 194–218, 263, 393, 458,
 517f., 524
 Pfarrer Franz N. 95, 97–101, 13, 105ff.,
 109, 111, 113, 262, 347f., 352, 398,
 405f., 461, 511f., 520
 Pfarrer O.* 219–235, 263, 361, 404, 492, 540
 Pfarrer S. 416, 515, 524
 Pohlshneider, Johannes 32f., 46, 49, 51,
 261, 303, 443, 449, 460, 502, 553f.
 Pottbäcker, Heinz 11f., 129–148, 159, 172,
 186, 262, 314, 367, 389f., 399, 412,
 418f., 436, 444f., 450, 455f., 460, 509,
 512, 517, 540

R

Reemtsma, Jan Philipp 363
 Reidegeld, Jochen 243f., 254, 473, 483,
 485ff., 489

Render, Karl 479, 522, 527, 550, 555
 Rohrachter, Andreas 84f.
 Rörig, Johannes Wilhelm 369, 439
 Rossetti, Steven J. 465
 Ruhmüller, Martin 236–246, 323, 331,
 333, 335, 360

S

Schäufele, Hermann 455
 Schmitz, Andreas 449, 451
 Schmitz, Martin 132f., 137, 330f., 334f.,
 339, 367f., 371, 396f., 551
 Scholz, Alfred 512
 Schorsch, Eberhard 424
 Schwarzer, Alice 425
 Siemer, Laurentius 43
 Spital, Hermann Josef 32, 445, 510, 512,
 514, 553f.
 Stammkötter, Wilhelm 20, 90f., 96, 104,
 111, 137f., 154–161, 172, 305, 384,
 412, 414, 418, 437, 444f., 457, 510, 555
 Stermoljan, Christine 295, 331
 Striet, Magnus 453, 464

T

Tapken, Andreas 450, 471, 473, 479ff., 555
 Temme*, Peter 202, 208, 213f., 458
 Tenhumberg, Heinrich 32, 35f., 83, 89,
 105f., 111, 137, 154f., 158–162, 171f.,
 181, 262, 301, 303, 410, 439, 441,
 443f., 446, 449f., 457, 510ff., 533, 553f.
 Terry, Karen J. 16, 275, 284f.
 Theilmann, Bernard 56ff., 60f., 63f., 373,
 396, 402
 Theising, Winfried 33, 522, 554
 Thissen, Werner 32, 58, 63, 91f., 117,
 138–142, 161–165, 167, 172, 177–183,
 185ff., 189f., 305, 414, 416f., 420, 444f.,
 510, 512, 514–518, 553ff.
 Timmerevers, Heinrich 33, 68, 95, 106f.,
 109, 382f., 450, 458, 460f., 514, 520,
 522, 554
 Twickel, Max Georg Freiherr von 33f., 58,
 62ff., 66176, 178, 181, 183, 303, 438,
 510, 514, 554

U

Uphues, Stefanie 479

V

Verhülsdonk, Christian 409, 411f., 455f.,
460

Voß, Josef 114, 120–123, 127f., 202f.,
205–209, 217, 262f., 517ff., 554

W

Waerder, Heinrich 345, 455, 508

Weber, Max 341, 343, 376

Wehren, Theo 114, 390, 398, 402, 418,
436f., 445, 457, 511

Weinand, Johannes 80, 83–88, 94, 555

Weizsäcker, Richard von 55, 57

Wevering, Anton 505f.

Weyer, Gisela 326, 328, 331, 338, 340

Wielewski, Kurt-Josef (alias Conrado
Nadolle) 19, 71–94, 262, 390, 398, 443,
462, 504, 507ff.

Wilmer, Heiner 102

Wilson, Debra 295, 334

Winter, Bernd 52, 64, 67f., 108f.

Winterkamp, Klaus 32, 123, 304, 552f.

Wittler, Hermann 76

Woelki, Rainer Maria 151, 378

Z

Zekorn, Stefan 37, 149, 152, 164, 166,
253f., 424, 526, 554

Zollner, Hans 461f.

Zumbrägel, Joseph 504

Abkürzungen

AdL	Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde
AES	Archiv der Erzdiözese Salzburg
BAM	Bistumsarchiv Münster
BBV	Bocholter-Borkener Volksblatt
BGV	Bischöfliches Generalvikariat
can.	Canon
CIC	Codex Iuris Canonici
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DiCV	Diözesancharitasverband
DM	Deutsche Mark
DPA	Deutscher Presse Dienst
em.	emeritiert (von den Alltagspflichten entbunden)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GAU	Größter Anzunehmender Unfall
HA 500	Hauptabteilung Seelsorge-Personal
i. Old.	in Oldenburg
JVA	Justizvollzugsanstalt
KNA	Katholische Nachrichten-Agentur
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MSC	Missionarii Sacratissimi Cordis (Herz-Jesu-Missionare)
NOZ	Neue Osnabrücker Zeitung
ND	Bund Neudeutschland
NWZ	Nordwest-Zeitung
OAV	Offizialatsarchiv Vechta
OP	Operation
OV	Oldenburgische Volkszeitung
RP	Rheinische Post
SST	Motu proprio <i>Sacramentorum sanctitatis tutela</i>
StGB	Strafgesetzbuch
SWR	Südwestdeutscher Rundfunk
SZ	Süddeutsche Zeitung
UBSKM	Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WN	Westfälische Nachrichten
ZKS	Zentrale Koordinationsstelle für Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche

Über die Autoren

Bernhard Frings ist seit 2019 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Projekt zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker im Bistum Münster (kurz: AuBiM). Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehört die historische Verortung der Strukturen und pädagogischen Konzepte in katholischen Heimen, Behinderteneinrichtungen und Internaten (u. a. Studien an den Universitäten Bochum und Regensburg).

Veröffentlichungen u. a.:

- Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz. Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007), in: Birgit Aschmann (Hrsg.), *Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2022, S. 229–249;
- *Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domschatzen 1945 bis 1995*, Regensburg 2019 (mit Bernhard Löffler);
- *Gehorsam, Ordnung, Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975*, Münster 2012 (mit Uwe Kaminsky).

Thomas Großbölting ist Professor für Zeitgeschichte an der Universität Hamburg und Direktor der Forschungsstelle für Zeitgeschichte ebenda. Von 2009 bis 2019 war er Hauptantragsteller des Exzellenzclusters für Religion und Politik an der Universität Münster. Zusammen mit Klaus Große Kracht leitet er das AuBiM-Projekt und ist zudem an der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kontext der Evangelischen Kirche Deutschlands beteiligt.

Veröffentlichungen u. a.:

- Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche als Skandal. Oder: Wie und warum sich die Grenzen des Sagbaren verschieben, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), *Katholische Dunkelräume*, S. 23–42;

- Was heißt »Aufarbeitung«? Die Gefahr der Leerformel, in: Herder-Korrespondenz 2 (2021), S. 20–22;
- Wiedervereinigungsgesellschaft. Aufbruch und Entgrenzung in Deutschland seit 1989, Bonn 2020;
- Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Göttingen 2013.

Klaus Große Kracht ist seit 2019 außerplanmäßiger Professor für Neuere und Neueste Geschichte am Historischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Zusammen mit Thomas Großbölting leitet er das AuBiM-Projekt. Seit April 2022 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg.

Veröffentlichungen u. a.:

- Die Last der Geschichte. Was können geschichtswissenschaftliche Forschungen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen in der katholischen Kirche beitragen, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelmräume, S. 250–265;
- Die Stunde der Laien? Katholische Aktion in Deutschland im europäischen Kontext 1920-1960, Paderborn 2016;
- »Religionsgeschichte«, in: Docupedia-Zeitgeschichte (2018).

Natalie Powroznik ist seit Januar 2022 wissenschaftliche Koordinatorin im Forschungsverbund »Kulturen des Kompromisses«. Zuvor forschte sie seit 2020 als Sozialanthropologin im AuBiM-Projekt. Sie lehrt an der FH Münster zu Kultur- und Religions sensibilität sowie zu Grenzverletzungen und Missbrauch und wurde 2020 mit einer Arbeit über Religion in Flüchtlingsunterkünften promoviert.

Veröffentlichungen u. a.:

- Über die inneren Mauern des Schweigens. Die Aufarbeitung von Missbrauch und die Stimmen der Betroffenen, in: Herder Korrespondenz 8 (2021), S. 31–33 (mit David Rüschemschmidt);

- Religion in Flüchtlingsunterkünften: Sozialanthropologische Perspektiven, Bielefeld 2020;
- »Ich will mich nicht mehr verstecken« – Die Aufarbeitung des Missbrauchs an Minderjährigen im Bistum Münster, in: THEMA JUGEND. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung 3 (2020), S. 3–5.

David Rüschemschmidt ist seit März 2020 wissenschaftlicher Mitarbeiter im AuBiM-Projekt. Er wurde nach einem Studium der Geschichte, Sozialwissenschaften und katholischen Theologie mit einer Arbeit über die Geschichte des christlich-islamischen Dialogs promoviert. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen die Religionsgeschichte, Ideengeschichte und die Geschichte der Bundesrepublik seit 1945.

Veröffentlichungen u. a.:

- Zwischen Kirchturm und Minarett. Der christlich-islamische Dialog seit 1973, Frankfurt a. M. 2022;
- Über die inneren Mauern des Schweigens. Die Aufarbeitung des Missbrauchs und die Stimmen der Betroffenen, Herder Korrespondenz 8 (2021), S. 31–33 (mit Natalie Powroznik);
- Neue Politische Theologie. Johann Baptist Metz und sein Denken im Horizont einer intellektuellen Gründung der Bundesrepublik, Baden Baden 2019.

Die Geschichte eines drastischen Vertrauensbruchs



288 Seiten | Gebunden
mit Schutzumschlag
ISBN 978-3-451-38998-6

Eine »Zäsur in der Kirchengeschichte« – so bewertet Thomas Großbölting den weltweiten sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche. In diesem Buch zeichnet er die Geschichte von Betroffenen, Tätern und Vertuschern des Missbrauchsskandals nach und analysiert die Strukturen, die die Taten ermöglichten. Das Buch ist damit das erste Sachbuch zu diesem Thema und ein Anstoß für die Zukunft.

In jeder Buchhandlung!

HERDER

www.herder.de

